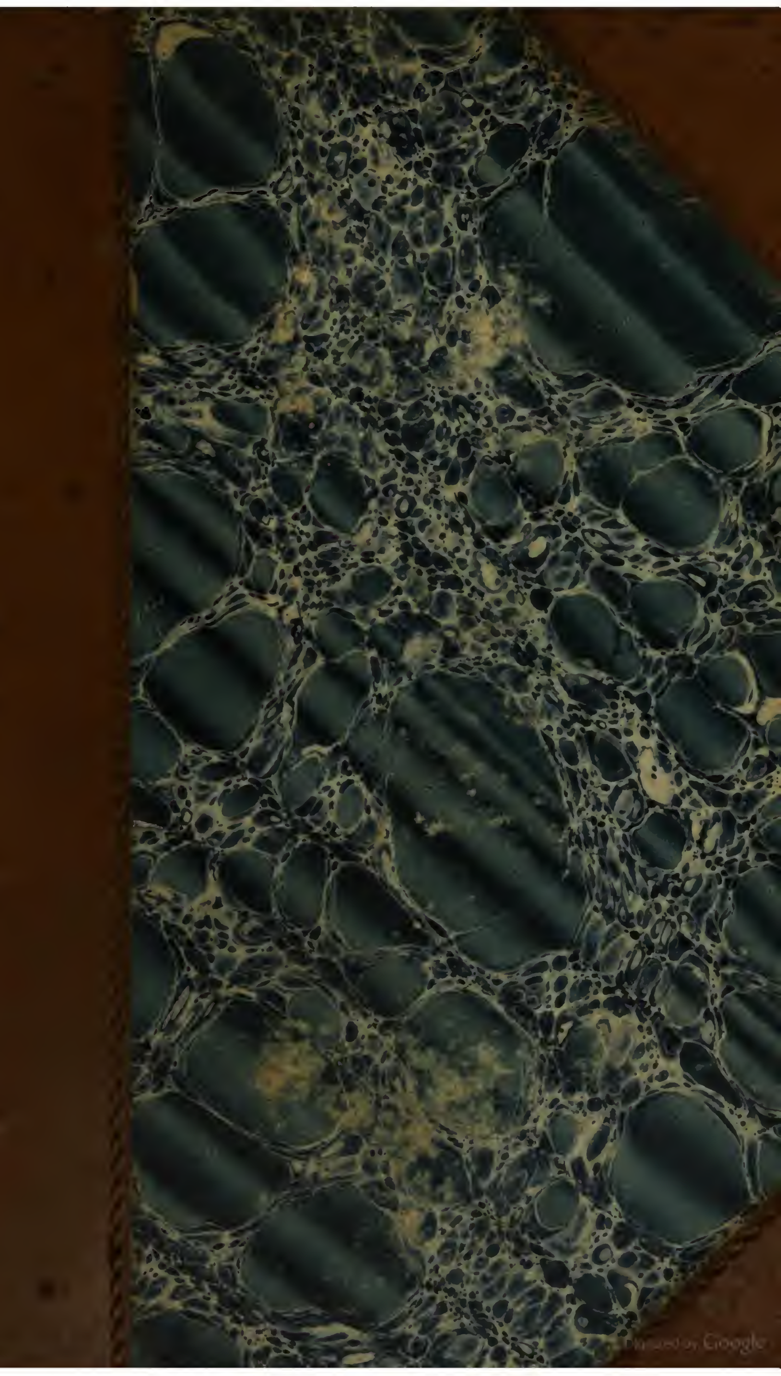



Seld. ⊕.



Zur theologisch-juristischen Biographie und Literatur.

Herausgegeben

von

Karl Friedrich Göschel,
Königl. Preußischem Geheimen Ober-Justiz-Rathe,
D. j. u.

Zweite Abtheilung.

Schleusingen.
Verlag von Conrad Glaser.
1842.


BIBLIOTHECA · BODLEIANA ·

Inhalts-Anzeige.

Vorwort.

Hiermit schließen wir eine vor zehn Jahren begonnene juristische Blätter-Sammlung: die Blätter dazu sind zum größten Theile noch älter: aus alten Erinnerungen bestehen auch diejenigen, welche später hinzugekommen sind. Alte Erinnerungen, neue Gedanken, Altes und Neues hat überhaupt die gegenwärtige Redaktion dieser Kollektaneen nach allen Seiten in dem Verfasser erweckt. Dadurch ist er für seine Mühwaltung reichlich belohnt, aber er hofft doch noch auf mehr Lohn: er würde sich freuen, wenn sich unter den Lesern etliche finden sollten, die von einem oder dem andern Blatte Gebrauch machen könnten zu einem wahren und bleibenden Gewinne. An dieses Bleibende mahnet jedes Blatt.

Bleibend ist zwar kein Blatt im Walde, kein Blatt im Garten; die Natur hat keine perennirenden Blätter, sie fallen von jedem Baume ab, und kommen nicht wieder, sondern andere. Aber eben darum mahnt jedes Blatt an das Bleibende. Auch von dem irdischen Baume der Menschheit fallen die Blätter ab, aber die Verheißung sagt, daß sie nicht bloß herunter

fallen, sondern auch aufsteigen, und droben sich verjüngen und verklären, wenn sie der Berufung folgen. Im Traume sah weiland Dante solcher Blätter viele in einer einigen weißen Paradieses-Rose. Seit der Zeit sind der Blätter noch viel mehr hier abgefallen, und droben zu dieser Rose versammelt: es kommen täglich mehr hinzu; wir haben der zerstreuten etliche hier unten gesammelt, in Hoffnung für die Voraufgegangenen, und für uns Alle, die wir nachfolgen.

Von den nachstehenden Lebensbildern sind übrigens manche unausgeführt geblieben — eigentlich alle. Dennoch sind auch von den ganz unausgeführten die Entwürfe stehen geblieben, damit ihnen nach Befinden anderwärts weitere Ausführung zu Theil werde. So fehlen auch so viele werthe juristische Namen, deren sich Andere annehmen mögen. In der Literatur muß, wie im Leben, Einer den Andern ergänzen.

Auch die Kirche füllt sich erst nach und nach: doch hier findet der geneigte Leser eine schon ziemlich zahlreiche Gemeinde betender Juristen; in Kurzem hoffen wir ihn auch in ein Chor singender Juristen einzuführen, womit wir zum Voraus eine juristische Hymnologie anmelden, die den Juristen zugleich als ein Gesangbuch dienen könnte und hiermit vorab zum fleißigen Gebrauche empfohlen wird.

Geschrieben zu Berlin am 7. Oktober 1841.

Zur Einleitung.

De bona fide.

Es ist oft gesagt worden, und es wird noch täglich gesagt, daß der Glaube in das Departement des Rechts nicht gehöre, daß das Recht mit dem Glauben nichts zu schaffen habe: und Cujacius hat es selbst gesagt. Aber das Recht widerspricht fortwährend nach seinem ganzen Inhalte dieser Behauptung und allen darauf gegründeten Emancipations-Versuchen: denn es handelt selbst in seiner geschriebenen Form auf allen Seiten des Codex vom Glauben, und kann davon nicht loskommen. Was ist auch alles Recht ohne Treue, ohne Vertrauen, ohne Glauben? — ein tönend Erz und eine klingende Schelle! Leer und hohl ist jegliches Aeußere, dem sein Inneres entnommen ist: so das Recht, wenn es nicht auf dem Glauben ruht. — Es ruht aber wirklich darauf laut des Begriffs und der Geschichte, laut des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts. In den an uns vererbten Rechten sind es auch nicht etwa die Fideikommisse und Feuda

allein, welche nach dem Glauben benannt werden und darauf gegründet sind, wiewohl sich schon hieraus geschichtlich zu Tage legt, daß der Glaube älter ist als das Gesetz, denn dem Glauben waren bei den Römern die Fideikommisse, und bei den Deutschen die Lehne befohlen, ehe sich das Recht darum bekümmerte und dieser Glaubens-Stiftungen sich annehmen konnte. Auch die juristischen Antiquitäten von der Fiducia und von der Fidepromission und Fidejussion zeugen von dem Glauben, welchen diese strengeren und weniger strengen Rechtsformen nach Wort und Inhalt, das heißt mit dem Munde und Herzen bekennen. Aber wir brauchen nicht bis in die Polterkammern der Rechtsgeschichte zurückzugehen: vielmehr beruht aller Verkehr unter den Menschen, namentlich alle und jede Obligation, — und die Obligation reicht weiter als das Kompendium, — auf — — Schuld und Glauben, debitum et creditum, — näher auf dem Glauben, den einer, nämlich der Creditor, giebt und darreicht, und der andere, nämlich der Debitor, nimmt und schuldet, aber nicht schuldig bleiben soll. Es ist wohl zu merken, daß in den Obligations-Verhältnissen der Glaube nicht von dem Schuldner ausgeht, sondern von dem Gläubiger, der seinem Schuldner so viel Glauben schenkt, daß dieser nun auch seinerseits Glauben halten werde. Und findet sich nicht eben dieses Verhältniß in der höchsten Sphäre des Glaubens, — nämlich daß zu allererst Gott den Menschen den Glauben schenken muß, ehe sie glauben können? — Schon die Römer nannten das Creditum auch fides. Fides mensae praestanda est, sagt Scävola, l. ult. D. de institor. act. XIV, 3. Nach Ulpianus (l. 1. D. de pact. II, 14.) war die fides humana der Grund aller pacta, d. h. aller Verträge, welchen die gesetzliche Form fehlt. Die pacta fanden in dem Glauben Gewähr, in der Sitte ihre Autorität, ehe daß irgend eine Form und ein Zwang des Rechts hinzutrat, um für den Nothfall den Mangel des Glaubens zu ersetzen. Und so sind noch jetzt viele Verträge, welche nicht das Gesetz,

aber der Glaube hält, auf den wir uns immer verlassen, wenn uns die Gesetze verlassen.

Dieses ist der Glaube, ohne welchen unter den Menschen kein Verband bestehen kann. Er geht dem Gesetze voraus und zur Seite: und es wäre sehr schlimm bestellt, wenn irgend wo und wann das Gesetz den Glauben ganz ersetzen müßte. Aber — da kommen Etliche und erwiedern, daß damit nicht der christliche Glaube, überhaupt nicht der Glaube an Gott, — (religio erga Deum, sagen die Rechtsquellen), — sondern Treu und Glauben unter den Menschen gemeint sey. Und darauf antworten wir fragend: Aber woher kommt denn das Band unter den Menschen? Ist denn nicht aller Glaube religiös, und alle Religion eine Stufe zu Christo, ein Keim des wahrhaftigen Glaubens? — Aus dem Glauben entnimmt auch das Gesetz den Eid, der Alles auf den Glauben stellt. Und wie erst der Glaube dem Rechte vorauf geht und dann Schritt vor Schritt zu Hülfe kommt, so erkennt auch wieder das Recht den Glauben an und folgt ihm. Nun wird der Glaube selbst ein Artikel des Gesetzes: die bona fides wird als aequitas dem Richter zur Richtschnur vorgehalten. Selbst die Römer, — so steif und starr sie waren, so mußten sie doch auch im judicium die bona fides im Gegensatze zum strictum jus anerkennen: sie unterschieden frühzeitig judicia und contractus stricti juris et bonae fidei. Cajus braucht die Worte ex bono et aequo und ex bona fide ganz gleichbedeutend, wenn er schreibt: In contractibus consensualibus alter alteri obligatur de eo quod alterum alteri ex bono et aequo praestare oportet: denn gleich darauf sagt er in demselben Zusammenhange: ex bona fide praestare oportet. l. 2. §. 3. l. 5. pr. D. de obl. et act. (XLIV. 7.). Paulus (l. 7. D. de negot. gest. III, 5.) sagt: Tantumdem in bonae fidei judiciis officium judicis valet, quantum in stipulatione nominatim ejus rei facta interrogatio: das heißt mit anderen Worten: der Glaube ersetzt Brief und Siegel. Aber kann auch

Brief und Siegel den Glauben ersetzen? auch innerlich ersetzen? — Auf dieser bona fides beruht das ganze Prätorische Recht, welches damit dem strictum jus nachhilft und alle Glieder im Rechtsverbande daran bindet. Die Formel des Prätors war nach Cicero: Ex fide bona, oder damit gleichbedeutend, quantum aequius melius, oder uti inter bonos bene agier oportet. Eben darum tritt die bona fides überall ein, wo das Gesetz mit sich selbst nicht auskommt: sie ist nach ihrem Grunde und Inhalte nichts anderes, als der gute Glaube an ein höheres Recht, welches nicht geschrieben, aber doch zu lesen ist, und über den Buchstaben des geschriebenen Rechtes hinausreicht. Auch die Römer erkannten die unverwüstliche Einheit des höheren und niederen Rechts, und in dem höheren Rechte die Stimme von Oben, welche der Glaube vernimmt: sie ahndeten etwas von dem Unterschiede zwischen dem Buchstaben des Gesetzes, welcher tödtet, und dem Geiste, welcher lebendig macht. Marcianus schreibt: Et ipsum jus honorarium viva vox est juris et civilis. fr. 8. Dig. de just. et jure. Die Gerechtigkeit (justitia) war ihnen, dem jus strictum gegenüber, eins mit der aequitas und bona fides. l. 8. Cod. de judiciis III. 1.

Es liegt schon in dem Begriffe des endlichen Rechts, daß es bedingt und vergänglich ist: als bedingt hat es eins über sich, als vergänglich hat es seine Zeit, als zeitlich ist es zugleich ausschließend und privativ, Privilegium. In allen diesen Beziehungen erweiset sich das höhere Recht als das allgemeinere, und hiermit nicht allein als vermittelnd, sondern auch als die Grundlage und Quelle aller einzelnen Rechte. Auf dieses allgemeinere Recht kann sich jedes Subjekt, welches sich eben hierdurch als Rechtssubjekt erweiset, von Rechtswegen berufen, wenn ihm ein endliches ausschließendes Recht entweder nicht entgegensteht, oder doch nicht konstirt, oder im Mangel der Ausübung verkommt.

In sofern beruht eigentlich alles daseyende Recht auf dem Besitze. Und worauf beruht wieder der Besitz und

der rechtliche Schutz des Besitzes? So viel auch darüber gestritten worden ist und noch gestritten wird, die Sache ist einfach. Der Besitz beruht auf dem Willen des Menschen, den er in die Sache legt, der Wille auf der menschlichen Persönlichkeit, die Persönlichkeit auf der göttlichen Ebenbildlichkeit, wozu der Mensch geschaffen ist. Und der rechtliche Schutz des Besitzes, worauf beruht er anders als auf dem Glauben daran? Es wird eben nicht der Besitz, sondern der Besitzer, und der Besitzer als Person im Glauben an sein allgemeines göttliches Recht so lange geschützt, bis ein anderer ein bestimmteres, spezielleres Recht nachweiset.

Dieser Glaube ist es, welcher die Interdikte zum Schutze des Besitzes, zu dessen Erhaltung und Wiedererlangung rechtfertigt: es ist der Glaube, den das Recht der Obrigkeit und jedem Gliede des Rechtskörpers zumuthet, wenn auch dem Besitzer selbst der gute Glaube fehlt. Tritt nun aber auch der gute Glaube auf Seiten des Besitzers hinzu, so wird sein Recht nur noch stärker, selbst gegen den Eigenthümer, der in abstracto das bessere Recht hat. Darum ist die bona fides nach allen Rechten ein wesentliches Erforderniß zur Usukapion: nämlich das Ersatzmittel, welches die Mängel der Rechtserwerbung deckt, und was mangelt erfüllt. Wer nicht bona fide besitzt, der kann — nicht usukapiren, nicht vindiciren: er wird zwar kraft des allgemeinen Rechts in Folge seines Besitzes gegen Andere geschützt, denen weder ein Besitz, noch ein endliches Recht zur Seite steht: gegen entgegenstehende endliche Rechte hat aber sein Besitz nur in sofern Wirkung, als er sie nicht gekannt hat. Wer aber bona fide besitzt, dem wird sein Glaube zum Rechte gerechnet, das Recht betreffe nun Nutzung, oder auch, wenn der Glaube durch die Zeit bewährt ist, die Substanz. Und warum das? warum heiligt sein Irrthum seinen Besitz, selbst gegen das später nachgewiesene bestimmte Rechtsverhältniß? Das ist oben schon gesagt. Der Grund liegt nur negativ in der Unbekanntschaft mit dem entgegenstehenden Rechte, und in der Endlich-

keit dieses Rechts: jene Unkenntniß bahnt mithin nur subjektiv, diese Endlichkeit bereitet nur objektiv den Weg, ein positives Recht geltend zu machen: aber woher kommt dieses Recht selbst hinzu? Der positive Grund der bona fides ist, — wie gesagt, — die bona fides selbst, der gute Glaube an das allgemeine Recht jeder Person, jedes Recht auszuüben, welchem kein anderes ausschließend entgegentritt.

Es ist mithin ein eben so seichter, als schädlicher und verwirrender, — durch alle Rechtskompendien hindurchgehender Irrthum, wenn dieser gute Glaube eben nur als ein Irrthum, als irrthümliche Ignoranz des fremden Rechts, und deswegen auch als irrthümliche Meinung des eignen Rechts ausgedeutet wird. Dieses Moment hat weiland Modestinus (l. 109. D. de V. S.) als ein Moment hervorgehoben, und dabei sind die meisten Juristen bis auf diese Stunde einseitig stehen geblieben. Darum heißt es noch immer: Ergo errore nititur bona fides. Sie sagen auch: Error jus facit. Es wird nicht bedacht, daß dieser Irrthum nur ein Hinderniß der Rechtserwerbung entfernt, aber noch kein Recht dazu verleiht. Der gute Glaube wäre kein guter Glaube, wenn ihm nur Irrthum zum Grunde läge, sondern Aberglaube.

So wenig als der Irrthum das positive Lebenselement der bona fides seyn kann, eben so wenig ist der Titel des Besitzers das Fundament seiner bona fides *); denn wiewohl der rechtmäßige Titel ihr unerläßlicher Gefährte ist, so kann er doch allein den guten Glauben nicht begründen, dem er nur hinzutritt: darum hilft er auch nicht, wenn er mit der mala fides verbunden ist, denn er ist ja eben nur in abstracto rechtmäßig, mithin ohne Einfluß auf das konkrete Rechtsverhältniß.

---

*) Vergl. Dr. C. A. Möllenthiel: Ueber die Natur des guten Glaubens bei der Verjährung, besonders nach cap. ult. X. de praescr. Erlangen 1820. S. 24. — 30 — 43.

Ebensowenig beruht die bona fides allein auf dem guten Vertrauen zu dem Vorbesitzer und dessen gutem Rechte *), denn dieses Vertrauen betrifft wiederum nur ein faktisches Verhältniß in seiner Abstraktion von dem eigentlichen Rechtsverhältniß: sondern die Hauptsache ist der Glaube an die Rechtsfähigkeit, die dem Subjekte als solchem zukommt, das Vertrauen auf das von Gott dem Menschen anvertraute Recht überhaupt, die Zuversicht dessen, das man nicht siehet, noch mit Händen greifen kann, substantia rerum sperandarum et argumentum non apparentium: ἐλπιζομένων ὑπόστασις· πραγμάτων ἔλεγχος οὐ βλεπομένων. Die objektive Grundlage des subjektiven Glaubens ist mithin das absolute Recht an Allem, waran kein Anderer ein ausschließliches Recht geltend macht. Die bona fides ist überall Auctoritas, sie ist überall nach ihrer Grundlage mehr als Opinio, mehr als Meinung. Das Meinseyn ruht selbst nicht auf dem Meinen, sondern auf allgemeinem Grunde, welcher das Meinseyn vermittelt. So liegt auch allem guten Glauben eine objektive Wahrheit zum Grunde. Und so liegt nicht minder in der bona fides des Besitzers dem Irrthum in Betreff des endlichen Rechts eine Wahrheit des allgemeinen und unvergänglichen Rechts, mithin der subjektiven Meinung ein objektiver Glaube, der opinio domini ein wirkliches herrschaftliches Anrecht zum Grunde.

Hieran erweiset sich zugleich die genaue Verbindung der bona fides in der Sphäre des Besitzes mit der bona fides in der Sphäre der Verträge und des Judiciums: wie hier die bona fides als aequitas dem jus strictum, das Unendliche dem Endlichen, gegenübertritt und imponirt, so ist es auch dort das höhere, allgemeine Recht, die aequitas, als das Fundament aller bona fides, welches unter Hinzutritt der dazu geeigneten Rechtsverhältnisse gegen ein äußeres, einzelnes, ausschließliches, endliches Recht Geltung gewinnt, und

---

*) Ebendas. S. 15.

während dieses abstirbt, ein neues Rechtsverhältniß in's Leben ruft.

Näher beruht die bona fides einmal auf dem guten Glauben an das gute Recht des Menschen auf alle endliche Rechte, die keinem andern ausschließlich gehören, und zweitens auf der ebenso zuverlässigen Ueberzeugung, daß unbekannte ausschließende Rechte, als endliche, wenn sie nicht geltend gemacht werden, so weit auch wirklich enden. Dieses ist der objektive Inhalt des Glaubens, wodurch der hinzutretende faktische Irrthum als opinio domini sich rechtfertigt und wirksam wird. Und so geschieht es, daß die bona fides als der anfangende Glaube an ein gutes Recht, wenn er aushält, den Sieg behält. Es wird mithin auch in jure gelehrt, daß der Glaube an ein gutes Recht zur Gerechtigkeit gerechnet wird: es wird aber auch in jure darauf gehalten, daß alles, was etwa an Heu und Stoppeln darauf gebaut wird, wenn es an den Tag kommt, verbrennen mag. Und wie in der absoluten Sphäre des Glaubens der daran hängende Irrthum, wenn er nur auf dem einigen und unveränderlichen Grunde auferbauet ist, mit der Zeit sich subjektiv zur absoluten Wahrheit läutert, so kann in der endlichen und mithin wandelbaren Sphäre der Irrthum, dem die allgemeine Grundlage des Rechts nicht mangelt, sondern nur Endliches entgegensteht, durch den Untergang des endlichen Rechtsverhältnisses, auch objektiv zum endlichen Rechte sich läutern und bewähren. Das Wesen der bona fides ist mithin, daß dadurch auch in jure dem Subjekte sein Einfluß zugestanden wird, aber nicht im Widerspruche, sondern in der besten Uebereinstimmung mit dem objektiven Rechte. In sofern wird der Mensch auch in jure gerechtfertigt durch den Glauben: alles Recht ist um des Subjekts willen geordnet.

Dieses ist die Lehre des Rechts von dem Glauben in den äußeren Rechtsverhältnissen. Wir sehen daran wenigstens, wie das Recht zur bona fides kommt, und daß diese nicht aus dem Stegreife in das Recht hineingerathen ist.

Es ist aber wohl zu merken, daß das äußere Recht zunächst nur zu denjenigen Handlungen, welchen die äußere Form Rechtens theilweise mangelt, die Erfüllung des Mangels durch den guten Glauben erfordert: wo hingegen die Handlung äußerlich Recht ist, da wird nicht nach den Gesinnungen gefragt. Die mala fides schadet dem Besitzer nicht, wenn sie auf einem Irrthum beruht, aber die bona fides hilft ihm, ob ihr gleich auch ein Irrthum anhängt. Dieser anscheinliche Widerspruch erklärt sich aber sofort aus den obigen Grundsätzen: die mala fides kann dem rechtmäßigen Eigenthümer nicht schaden, weil ihr gar keine objektive Wahrheit entspricht: aber die bona fides hilft zur Erfüllung des unvollständigen Rechts, weil ihr neben dem Irrthume auch eine Wahrheit inwohnt.

Das Recht scheint hiernach des Glaubens nur da zu bedürfen, wo die Form des Gesetzes mangelt: aber weiter, viel weiter geht das Recht, welches die Bergpredigt promulgirt hat, denn hier vernehmen wir, daß auch den rechtlichsten und ehrbarsten Handlungen, die alle gesetzlichen Titel und Formen für sich haben, die Gültigkeit abgesprochen wird, wenn ihnen die Plerosis durch den guten Glauben fehlt, der allein gerecht macht, und, wie der Hebräer-Brief sagt (11, 1.), die Grundlage der Wahrheit ist. Die Bergpredigt lehrt, daß auch alle legis actiones und actus legitimi, jede Vindikation, jede Rechtswahrung, selbst jede Anrufung Gottes, alle gesetzlichen Handlungen der Ehre und des striktesten Rechtes doch nicht rechtfertigen, wenn nicht die rechte innere Gemüthsstellung durch den Glauben heiligend und erfüllend die Weihe ertheilt.

Hier scheint das äußere Recht mit allem seinem guten Glauben, doch gegen den wahren Glauben zurückzubleiben. Es bleibt auch wirklich zurück, aber nicht so weit, daß der wahre Glaube ohne Einfluß auf das Recht bliebe. Wir brauchen uns deshalb nicht auf ein Sollen zu berufen, — als wenn der gute Glaube auf das Recht wohl Einfluß haben sollte, aber doch nicht hätte, denn die Beweise liegen in dem

daseyenden Rechte. Dahin gehört: 1) der vorläufige Anfang, den das Recht mit dem Glauben durch die Anerkennung der bona fides gemacht hat. Und wenn 2) die mala fides nicht immer schadet, so schadet sie doch eben nur dem davon unabhängigen äußeren Eigenthum nicht, womit die Person des Eigenthümers nicht gerechtfertigt ist, wenn sie auch dem äußern Richter nicht verfällt. So schadet auch die mala fides zwar nicht zum Interdikte, aber wohl sonst. Es ist demnächst 3) nicht zu vergessen, daß auch der äußere Richter die Innerlichkeit an sich zulässiger Handlungen, so weit er kann, prüfen muß. Das christliche Gesetz begnügt sich nicht, wie das jüdische, mit einem Scheidebriefe, sondern der Richter läßt die Ehescheidung nur zu, wenn die Ehe innerlich gebrochen und geschieden ist, er scheidet überhaupt nicht, sondern er untersucht und urtheilt nur, ob die Ehe gebrochen ist. Er begnügt sich auch nicht mit der an sich löblichen Betheuerung unter Anrufung Gottes, wiewohl diese Anrufung an sich ein Gottesdienst ist, sondern er warnt zuvor, zu prüfen, ob Gott nicht allein mit dem Munde, sondern auch mit dem Herzen angerufen werde.

Der christliche Richter prüft auch die bona fides strenger als der Heide; denn wie der Apostel (Röm. 14, 23.) sagt: »Was nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde,« so sagt auch das kanonische Recht seit Innocenz III. und dem vierten Lateranischen Koncilium vom Jahre 1215 *), c. 20. X. II, 26.: Quoniam omne quod non est ex fide peccatum est, synodali judicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio: unde oportet, ut qui praescribit in nulla temporis parte habeat conscientiam rei alienae. Hiermit ist der innere Zusammenhang aller bona fides mit der christlichen fides, welcher vorstehend ausgeführt worden ist, auf das bündigste

*) Vergl. Möllenthiel a. a. O. S. 129 folg. — Ferd. Walter Lehrb. d. K.R. §. 344. 7. Ausg. — Unterholzner Verjähr. §. 98.

ausgesprochen und anerkannt. Aus dem Glauben an die in Christo angebotene Vergebung und Tilgung aller Sünde wird auch der gute Glaube der Menschen untereinander und dessen Kraft, faktischen Irrthum zu bewältigen, — wenn er ausdauert, — abgeleitet. Dem kanonischen Rechte gebührt das noch unerkannte, und von den Romanisten vielfältig verkannte Verdienst, in der vorchristlichen bona fides die Vorläuferin des christlichen Glaubens erkannt und zu ihrer Wahrheit gefördert zu haben. Es ist auch den Juristen gesagt, was der Apostel den Römern, die vorzugsweise Juristen genannt werden konnten, an's Herz legt: »Wer aber darüber zweifelt und isset doch, der ist verdammt,« wiewohl es an sich nicht verboten gewesen wäre, zuzugreifen und zu essen.

Es sind freilich immer nur Anfänge des christlichen Glaubens, welche in den äußeren Rechtsverhältnissen erkennbar und wirksam werden: aber eben darum gilt es, diese Anfänge in Gottesfurcht zu pflegen, auf daß der Glaube wachse, welcher nach seinem Inhalte des Gesetzes Grundlage und Erfüllung ist.

Wäre das Gesetz nicht aus dem Glauben, so wäre es eitel Sünde, und die es pflegten, die pflegten Sünde, und die Sünde verdoppelt sich, wenn nicht allein das Recht selbst, das gepflegt wird, des Glaubens ermangelt, sondern auch diejenigen, die es pflegen, ihr Amt ohne Glauben verwalten: denn es stehet geschrieben: »Was nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde.« Aber — — derselbe Apostel (Gal. 3, 12.) sagt auch wirklich: »Das Gesetz ist nicht aus dem Glauben.« Das ist ein erschrecklich hartes Wort für die Juristen! Treten wir näher herzu, so findet es sich, daß das Gesetz in seiner Ablösung von seinem Grunde und Zwecke gemeint ist. Das harte Wort ist nicht allen Juristen gesagt, sondern denjenigen Schrift- und Rechtsgelehrten, die das Gesetz nur als gesetzt ansehen, ohne zu fragen, von wem, und wem, und wozu es gesetzt ist, die weder den Zusammenhang des Gesetzes mit dem Evangelium, wel-

ches der Inhalt des Glaubens und älter als das Gesetz ist, noch die Bestimmung des Gesetzes, welches der Zuchtmeister auf Christum ist, anerkennen wollen.

Freilich gehört dem Staate das Gesetz, wie der Kirche der Glaube: aber der Glaube wirkt darum doch auf das Gesetz, dessen Grund und Ziel er ist, so wie nach Befinden auch das Gesetz in der Kirche walten muß, den Gehorsam des Glaubens zu wahren. Die nun dieses Wechselverhältniß als ungehörig oder unbequem von sich weisen, denen ist es gesagt, daß die Gerechtigkeit des Gesetzes selbst Sünde ist, weil und wenn sie nicht aus dem Glauben kommt.

Wo sich dagegen Diener der Gerechtigkeit finden, die im Rechte den Keim des zuvorgegebenen Glaubens, und im Glauben die Gerechtigkeit, die durch den Glauben kommt, zu erkennen vermögen, wo sich Juristen finden, die im Sinne der Bergpredigt, wenn auch in Schwachheit, bona fide ihr Amt verwalten, — es sind ihrer zu allen Zeiten viele gewesen, die unerkannt bleiben, — da ruft ihnen auch der Prophet (Hab. 2, 4.) nebst dem Apostel (Röm. 1, 17.; Gal. 3, 11.; Hebr. 10, 38.) seinen Segen entgegen, und wir stimmen ein, wenn sie im Namen des Herrn den Todten und den Lebendigen zurufen:

»Der Gerechte wird aus dem Glauben leben.«

Denn wir werden alle gerecht nicht durch das Gesetz, welches uns verdammt, weil wir es nicht erfüllen, sondern durch den Glauben. Recht und Gerechtigkeit kommt daher aus dem Glauben in Glauben, *ἐκ πίστεως εἰς πίστιν*, — Röm. 1, 17. — d. h. der Gerechtigkeit Anfang und Ende, Grund und Ziel, Wurzel und Wipfel ist — der Glaube; — und der Glaube ist Leben, Leben im Vertrauen auf den Heiland der Sünder, auf die Vergebung der Sünden, auf die Erfüllung des Gesetzes. Als dieses Leben des Menschen in Christo, als das Leben des Geistes im Geiste ist der Glaube allein die Totalität des menschlichen Wesens, wogegen das Wissen nur ein Theil ist: darum ist auch der Glaube, als

ganzes volles Leben, immer mit Wissen verbunden, aber das Wissen nicht immer mit dem Glauben, denn der Theil kann sich wohl vom Ganzen trennen, aber das Ganze nicht vom Theile: dem Wissen kann die Erfahrung fehlen, aber der Erfahrung fehlt nicht das Wissen darum. Aber — — damit sind wir unversehens aus dem Unterschiede zwischen der bona fides und dem jus strictum in den Gegensatz zwischen Glauben und Wissen gekommen, und haben uns doch nicht von unserm Thema entfernt, denn das Wissen ist eben auch nichts anderes als starres, abstraktes Recht, logische Form, wenn es sich von dem Leben des Geistes, von seinem Inhalte, vom Glauben trennt, der nur durch Erfahrung erlangt wird. — Oder wir sind vielmehr alsbald zur Auflösung dieses vielbesprochenen Konflikts gekommen. Die Auflösung aller Zweifel liegt in der einzigen Wahrheit, daß allein der Glaube das ganze, volle Leben des Geistes im Geiste ist: fides impetrat, quae lex imperat: der Glaube erlangt, was das Gesetz verlangt: der Glaube erfährt, was das Gesetz lehrt: der Glaube heilt und ersetzt, wo das Gesetz theilt und zersetzt: der Glaube erfüllt, wo das Gesetz schilt: der Glaube schlichtet, wo das Gesetz richtet. Denn der Glaube ist nicht bloß eine subjektive Meinung, sondern sein Inhalt ist die objektive Wahrheit des Evangeliums, welches versöhnet. Das erfahren wir durch alle Instanzen des Lebens, das können wir in allen Erscheinungen und Begegnissen dieser zerrissenen Welt entdecken, wenn uns nicht das Sichtbare für den unsichtbaren evangelischen Zusammenhang (Hebr. 11, 1.) die Augen des Geistes verschließt: das können wir auch in jure erfahren — an der bona fides, die nicht bloß in einer subjektiven Opinion besteht, sondern auf einem objektiven, — prätorischen, — evangelischen Rechtsgrunde ruht. — Der Römische Prätor war auch ein Johannes, der mit Wasser taufte. — Eben diese Wahrheit wird uns allerwärts offenbaret und bezeuget, denn die Propheten und Apostel rufen allzumal über die Todten und Lebendigen dasselbe Zeugniß aus: es gilt auch

allen Todten, welche in dem Herrn gestorben sind, um in dem Herrn zu leben, es gilt auch den Todten, welche in unserem juristischen Bücher- und Bilder-Saale als Seelen erscheinen. Das Wort, welches sie alle begrüßet, lautet also:

Der Gerechte wird aus dem Glauben leben.

Römisch-katholische Juristen

aus den

letzten drei Jahrhunderten.

Die erste Christengemeinde zu Rom war ein kleines, verachtetes Häuflein, welches aus Sklaven und anderen geringen Leuten bestand, von denen uns die an diese Gemeinde gerichtete Epistel des Apostels Paulus mehr Namen, als von anderen Gemeinden, aufbewahrt hat, denn der zärtliche, wiewohl strenge Briefsteller kann nicht schließen, ohne in überwallender Bruderliebe die einzelnen Brüder und Schwestern bei ihren Namen zu grüßen. Dieses kleine, verachtete Häuflein, welches in Hütten und Winkeln zum Gottesdienste sich versammelte, und im Verborgenen die Werke der Liebe übte, ist das Senfkorn gewesen zu einem hohen mächtigen Baume, der erste Keim der großen Römischen Kirche mit aller ihrer Macht und Pracht, mit ihren glänzenden Kirchen und hohen Geistlichen, deren Oberster noch immer wie zum Andenken an die ersten Glieder ein Knecht der Knechte geheißen ist. — Matth. 20, 25. 26. — Aus den Knechten zu Rom sind Herren geworden, die sich Knechte nennen: der Grund des großen Baues ist geblieben, als das Werk Gottes. Die glänzenden Tempel der Heiden sind dagegen verfallen; aber aus den verborgenen Schlupfwinkeln, welche das Lob Christi verkündeten, sind öffentliche Kirchen, aus den verspotteten und verfolgten Konventikeln sind große Kirchen-Anstalten hervorgewachsen. Die Stadt der Welt ist eine Stadt Christi geworden, wiewohl auch die Welt wiederum darin Platz gefunden hat. Weil das Werk aus Gott war und der unverwüstliche Kern geblieben ist, so

haben es auch die Sünden, Gebrechen und Mißbräuche, die sich daran gehangen, nicht überwältigen können. Die Kirche stehet noch zu Rom, wo Petrus und Paulus ihr Leben ließen unter der Gemeinde: sie hat sich auch ihrer successiven Läuterung und Reformation nicht ganz entziehen können, so herb und spröde sie auch, oder vielmehr die Welt in ihr, von Zeit zu Zeit widerstreben mag, so bestimmt sie auch namentlich seit dem sechszehnten Jahrhunderte alle unmittelbaren Einwirkungen der deutschen Reformation von sich abgewiesen und ausgesondert hat. Ist doch grade an diese Römische Gemeinde, wie in Voraussicht der ihr bevorstehenden Versuchungen, die Epistel gerichtet, welche, wie die Perle des Evangeliums, so auch den Kern der Reformation enthält, denn die Lehre von der Rechtfertigung allein durch den Glauben ist der eigentliche Inhalt des Römer-Briefes, welchen die Schwester Phöbe aus Korinth nach Rom überbrachte, wodurch sie wie durch ihren treuen Liebesdienst in der Gemeinde Vielen Beistand geleistet hat, »und auch mir.« Zwar hat grade die Römische Kirche den Inhalt der ihr zunächst gewidmeten Epistel nicht ganz wollen gelten lassen: sie hat sogar der unbedingten Wahrheit ihres Inhalts widersprochen, aber sie hat sich dennoch ihres Einflusses nicht erwehren können, weil sie eine Kirche Christi ist, die der Herr nicht verläßt, ob er auch verkleinert wird. Weil sie liebet, so entwickelt sie sich auch fort und fort: der Lebens-Keim ist bestimmt, die Keime des Todes auszuscheiden. Die Geschichte lehrt und erzählt wirklich auf mehr als einem ihrer Blätter von den Veränderungen, welche die Römische Kirche seit dem sechszehnten Jahrhunderte erfahren hat. Davon zeugen auch so viele einzelne Glieder dieser großen Kirche, die allein durch den Glauben zu ihrer Seligkeit eingegangen sind.

Es ist gesagt worden, daß in der evangelischen Kirche das Innere des Christenthums von dem äußern Gesetze, hiermit von seinem Leibe sich abgesondert, daß in ihr die Seele Christi sich in sich reflektirt habe: wogegen der römisch-ka-

tholischen Kirche der Leib des Herrn geblieben sey, der auch zu Ihm gehört. Aber der Leib ohne Seele würde zum Leichnam werden: das ist an der römischen Kirche nicht eingetroffen; die Seele ohne Leiblichkeit würde alles Bandes und Haltes entbehren, während die evangelische Kirche fort und fort besteht. Es scheint sich also schon hieran zu bestätigen, daß die Seele den Leib, der Leib die Seele nicht allein sucht, sondern auch etwas davon findet. Die ganze, allgemeine, wahrhaft katholische Kirche Christi bilden eben darum erst beide Seiten zusammen.

Aber wer könnte darum die Wahrheit in dem obigen Gleichnisse bestreiten? Wer könnte in der evangelischen Kirche die mehr innerliche und subjektive, in der römischen die mehr äußerliche, aber auch mehr objektive Richtung verkennen? Ist also das Verhältniß beider Kirchen durch das Gleichniß richtig bezeichnet, so scheint sich die Gesammtkirche zur Zeit wirklich noch in demselben Zustande, in derselben Station zu befinden, wie ihr Herr an jenem Sonnabend nach seinem Tode und vor seiner Auferstehung. Der Leib ruhet im Grabe, aber er siehet doch nicht die Verwesung: die Seele ist vom Leibe getrennt, aber doch nicht außer aller Berührung mit ihm; dort ist mehr Ruhe und Stabilität, hier ist mehr Leben und Bewegung.

Aber jedes Gleichniß hinkt auch, wenn es über seine Gränze ausgedehnt wird. So sehen wir gelegentlich auf evangelischer Seite, auf der Seite der Bewegung, den Geist in bewegungslosen Formeln erstarren, oder andererseits die Bewegungen der Seele, wiewohl ihnen der Leib fehlen soll, zu kleineren Kirchenvereinigungen sich verleiblichen, und um so fester sich vereinigen, je lebendiger sie sich regen. Und wer wollte umgekehrt verkennen, wie von Zeit zu Zeit in der Römischen Kirche, welcher das Leben des Geistes fehlen soll, der Leib sich regt und bewegt? Aber wenn wir näher Acht haben, so können eben diese und dergleichen Beobachtungen

nur desto mehr zum Zeugnisse dienen für eine Thatsache, die nach allen Seiten und in allen Verhältnissen des Daseyns alle Erwägung in Anspruch nimmt. Sie zeugen nämlich, — und zwar sowohl an dem Verhältnisse beider Kirchen, als auch an dem Verhältnisse zwischen Leib und Seele, — von der auch in der Scheidung sich bewährenden unzertrennlichen Beziehung, kraft welcher auch die getrennten, sich entgegengesetzten Elemente sich heischen und berühren. Diese verwandtschaftliche Beziehung ist unverwüstlich. Der Geist Christi ist mit seiner Seele und seinem Leibe, und das Band beider: die Seele Christi kann daher wohl den Leib verlassen, wenn sie dieser in ihrer Bestimmung hemmt, aber sie weichet darum doch nicht ganz von ihm: so sehen wir auch umgekehrt die Seele auch außerhalb dieses Leibes in einem andern sich wirksam erweisen, und zu anderen kirchlichen Verbindungen sich bekennen. So gewiß der Seele Wirklichkeit, dem Leibe Leben und Daseyn zukommt, so gewiß ist die Seele, auch in ihrer Trennung von diesem Leibe, nicht ganz ohne Leib, wie der Leib nie so todt ist, daß er nicht mehr ist; und ist nicht das Seyn auch eine Lebenskraft, womit es dem Nichtseyn widersteht?

Immer bleibt es wahr: Auch die Kirche hat ihre zwei Seiten, wie auch in einer diese, in der andern jene zurücktrete: ganz kann keine Kirche von ihrem Leibe, keine von ihrer Seele sich lossagen. Die Beziehungen der Kirchen reichen aber noch weiter, und über sie hinaus: die Kirche kann sich auch vom Staate, der Staat von der Kirche nicht ganz lossagen. — Wir fassen jetzt Vieles in's Kurze zusammen, wenn wir, um der juristischen Seite des Verhältnisses, dem Kirchenrechte, näher zu treten, also sprechen: — »Die Kirche ist wie der Leib der Religion, so die Seele des Staats: der Staat ist wie der Leib der Kirche, so auch die Seele des Gemeinwesens; mithin hat der Staat seine Seele nicht allein an der Kirche, sondern auch an ihm selbst, weil an den natürlichen und bürgerlichen Verhältnissen der Menschen unter einander:

so hat aber auch die Kirche als die Seele nicht allein an dem Staate, sondern auch an ihr selbst ihren Leib.« —

Darum kommen Kirche und Staat nie von einander los, und sollen's auch nicht. Noch weniger kommen aber die Kirchen Christi jemals ganz auseinander. Aber wie jede auch an ihr selbst Leib und Seele zumal hat durch den Geist, so kann auch in jeder Kirche bald jenes, bald dieses Moment hervortreten. So ist es auch kein Zufall, daß die katholische Kirche, als der Leib, in Rom ist, d. h. in Rom sitzt und daselbst ihren Magen hat, und daß sie nur Eine Sprache, nur lateinisch spricht, während die evangelische von Deutschland ausgehet, und weil sie in ihr selbst ihr Herz hat, in alle Zungen überströmet. Eben darum gehören beide Kirchen zusammen, wie Leib und Seele: es fehlt aber auch keiner für sich ihr Gegensatz an ihr selbst. Eben darum kommt auch jeder Kirche ein Antheil an der Wahrheit zu, womit sie sich gegenseitig ergänzen.

So geschieht es auch, daß die Römische Kirche, je mehr sie fertig und bestimmt ist, grade in ihren strebenden Gliedern nach der Aufhebung ihrer fertigen Bestimmtheit strebt, d. h. nicht der Bestimmtheit überhaupt, sondern dieser Bestimmtheit, welche, als diese, weiterer Entwickelung sich versperrt; wogegen die evangelische Kirche, weil ihr Bekenntniß zwar grundsätzlich bestimmt ist, aber immerfort aus der heil. Schrift neuen Zufluß erhält, in ihren strebenden Mitgliedern nach der Aufhebung dieser Unbestimmtheit verlangt. Diese Hinneigung der katholischen Kirche zur allgemeinen Kirche, der evangelischen zur besondern ist das Band zwischen beiden. Jene Bestimmtheit strebt nach dem, was ihr fehlt, zu einer über einen bestimmten Standpunkt sich ausbreitenden Gemeinschaft, — diese Unbestimmtheit zu einer auch äußerlich mehr bestimmten Kirche, die ihr mehr oder weniger fehlt. Es ist aber nochmals zu wiederholen, daß die Bestimmtheit, welche der römischen Kirche zugeschrieben wird und der evangelischen nach ihrem Wesen äußerlich nicht zukommt, nicht die Bestimmtheit

überhaupt, sondern diese Bestimmtheit, die fertige Bestimmtheit ist, so wie die Unbestimmtheit, welche der evangelischen Kirche angehört und der römischen mangelt, näher als fortschreitende Bestimmtheit, als Perfektibilität des Ausdrucks ihres Innern zu fassen ist.

Das Merkwürdigste ist aber, daß andererseits grade die katholische Kirche, welche die bestimmteste Einheit durch den bestimmtesten Gehorsam heischt, in der Glaubenslehre nur dadurch ihre katholische Stabilität erhält, daß sie ihre Dogmen möglichst unbestimmt läßt, wodurch eben der Fortgang abgeschnitten ist, weil — der Raum so weit ist, daß die Einzelnen, ohne bestimmten Fortgang für das Ganze, Spielraum für sich gewinnen. Wirklicher Fortgang setzt eine Bestimmtheit voraus, in deren Ueberwindung zu noch klarerer Bestimmtheit er eben besteht. Nach dieser Seite ist aber grade die evangelische Kirche in der Lehre die bestimmtere, welche der lebendige Begriff ohne Veränderung des Inhalts immer näher bestimmen kann, während die katholische Kirche, als unbestimmter, auch nach der Form unveränderlich bleibt, im Kultus aber so auf Gehorsam gerichtet ist, daß ihr jede freiere Bewegung als Ungehorsam erscheint.

Wer die Geschichte der Reformation von Schritt zu Schritt verfolgt, oder auch nur Luthers Leben in allen seinen Nöthen und Kämpfen mit Aufmerksamkeit begleitet, dem wird wohl oft, auch wenn er auf der evangelischen Seite steht, die Gränze zwischen der Freiheit und Willkühr, zwischen dem Rechte des Subjekts und dessen Unrechte, so wie zwischen dem Gehorsam unter der objektiven Zucht des Geistes und der blinden, trägen, feigen Stabilität, wo nicht im Allgemeinen, doch im Einzelnen verschwimmen: es wird einem oft bange, als wenn mit dem Buchstaben alle Sicherheit, mit dieser Bestimmtheit alle Bestimmtheit wankend würde. In solcher Bewegung kann der betrachtende Geist gleich dem in der Handlung begriffenen Subjekte leicht irre werden: denn wir sehen nicht allein, wie unter dem Einflusse der Sünde die Gränze wirklich überschrit-

ten wird, weil sie der Buchstabe nicht mehr materiell sichert, sondern es wird noch überdieß oft dunkel um die Frage, wo die Gränze zu finden ist. Dieses war auch das Haupt-Argument gegen Luther auf dem Reichstage zu Worms: »wo will's hinaus?« Da haben's die Katholiken bequemer. Wo die Bewegung fehlt, da zieht der Buchstabe schwarz auf weiß die Gränze: der Gehorsam befolgt sie; wo aber Leben und Bewegung langer Stockung folgt, da zieht der objektive Geist die Gränze: sie ist bestimmt, aber äußerlich nicht so erkennbar: daraus erwächst Gefahr.

So geschieht es wohl, daß einerseits Revolution als die unausbleibliche Folge aller Bewegung, andererseits Verstockung als der Fluch aller Stabilität angesehen wird. Die Gefahr, daß das Subjekt mit Wegfall der in einer äußeren Autorität gesetzten Gränze auch die ihm kraft des objektiven Geistes, als des Gesetzes, inwohnende Gränze überschreitet, tritt in der Geschichte der Reformation auf das augenscheinlichste hervor, politisch an dem Bauernkriege, juristisch an so manchen Besitzstörungen, durch welche die Reformation der Kirchengüter in Sekularisation verwandelt wird *), liturgisch an der Bilderstürmerei, dogmatisch an der Abendmahlslehre und an dem Antinomismus. Ueberall ist es aber eben die Reformation, welche das Subjekt auf die in dem Verhältnisse selbst liegende Gränze verweiset. So verweiset sie Fürsten und Oberkeit einerseits, die Unterthanen andererseits, auf ihre Gränze, und alle auf das 4., 7., 9. u. 10. Gebot, auf das Gesetz, das uns gegeben ist. So eifert sie gegen den Bilderdienst und für die Bilder nach der ihnen zukommenden Stellung, gegen die Vermengung des Bildes mit seinem Urbilde, welches in jenem nicht eingeschlossen ist, und für die Bedeutung des Bildes, welche auf das Urbild weiset. So eifert sie gegen die starre Objektivität der Transsubstantiations-Lehre, aber noch heftiger

*) K. F. Eichhorn Grundsätze des Kirchen-Rechts. II. S. 791 bis 798.

gegen die Sakramentirer, welche die Bilder aus den Kirchen verbannen, und dann Brot und Wein selbst wieder zum Bilde machen.

Solchen Fährlichkeiten, solchen Mühen und Kämpfen, solchen Verwechslungen war die katholische Kirche nicht ausgesetzt: hier entscheidet die Autorität, wie sie auch die Gränze ziehe. In sofern ist in dieser Kirche eine Vielen beschiedene und angemessene Stellung des Subjekts zum Gegenstande anzuerkennen: wenn nur auch auf der andern Seite der unverkennbare Unterschied zwischen evangelischer und willkührlicher Freiheit anerkannt würde.

Um so wichtiger ist es daher, einmal die Gegensätze: Bewegung und Stabilität, Gehen und Stehen von ihren Zerrbildern: gesetzlose Umwälzung und faule Stagnation zu unterscheiden, zweitens aber auch die genuinen Gegensätze in ihrer gegenseitigen Berührung zu erkennen: wer kann gehen ohne zu stehen? wer kann ohne Leib und Seele bestehen?

Es wäre an der Kirchengeschichte, das angedeutete, nicht von uns erfundene Gleichniß nach seiner Wahrheit und Unwahrheit auszuführen: die Geschichte wird eben dadurch zur Prophetin der Union. Diese Einheit der Kirchen würde die Unterschiede nicht tilgen, sondern in ihrem Zusammenhange verklären. So ist auch die künftige Einheit der Kirche und des Staates nicht mit einer Vernichtung des Unterschieds zwischen beiden, sondern mit der eben sowohl positiven als negativen Aufhebung des Unterschieds verbunden. Die lebendige Einheit der Kirche und des Staats ist nichts anders als die Harmonie der Verhältnisse der Menschen zu Gott und unter einander: so ist auch die Einheit der Kirchen nichts anders, als die konservative Verknüpfung aller in ihnen sich findenden wahren Unterscheidungs-Momente mit Vernichtung alles daran hängenden Irrthums und beschränkter Einseitigkeit. So ergänzt sich erst aus der Geschichte der Kirchen die Geschichte der Kirche. — —

Solche Gedanken der Union sind wohl geeignet, unser Verhältniß zu Personen verschiedener Konfession zu beleben; ja sie beleben und erfüllen sich selbst erst in solchen konkreten Verhältnissen, ob auch bald der Gegensatz gegen einander, bald die dadurch hervorgerufene Beziehung zu einander mehr hervortreten mag.

Es gilt jetzt, zunächst mit einzelnen katholischen Juristen der letzten drei Jahrhunderte in eine nähere, aber auch zugleich in eine allgemeinere, in menschliche Bekanntschaft zu treten. Zur Einleitung schien nichts so geeignet, als die Erinnerung an die allgemein menschlichen Verhältnisse, welche eben sowohl Kirche und Staat im Allgemeinen zur Grundlage haben, als sie ein bestimmtes Verhältniß in beiden Beziehungen erheischen. Wenn die Bestimmtheit den Unterschied hervorruft, so weckt der Unterschied wieder das Bedürfniß der Union. So wird sich auch in den nachfolgenden biographischen Skizzen bald die Scheidung, bald die gegenseitige Berührung der Unterschiede nach dem Einflusse der Zeit, dem kein Kind der Zeit widerstehen kann, vielfältig offenbaren.

Es sind überdieß Juristen, die wir jetzt zugleich als Christen, wenigstens einigermaßen kennen lernen wollen. Als Juristen sind sie recht eigentlich thätige Glieder des Rechts und der Rechtswissenschaft, des Staats und der Staatswissenschaft, aber zugleich einem bestimmten Rechte, einem bestimmten Staate angehörig; als Christen sie nicht minder Glieder an der allgemeinen Kirche in einer besondern, nämlich in der Römischen, welche nur in sofern katholisch ist, als sie für alle Christen Raum gewährt, für viele Kirchen Platz hat.

Petrus Ravennas.

Petrus, auch Tomasi und Tomasi Pietro genannt, gehört zu den Männern, welche am Ende einer alten Zeit die Morgenröthe des neuen Tages erkannten, begrüßten und förderten: er hat das Ende des 15ten Jahrhunderts gefeiert und das sechszehnte angefangen. Aber so berühmt sein Name war, so allgemein seine großen Verdienste schon von den Zeitgenossen anerkannt, von den Fürsten Italiens und Deutschlands erhoben wurden, so ruht doch über seinen Eingang und Ausgang, über Geburts- und Todesjahr ein seltsames Dunkel. Doch wird sein Geburtsjahr von Einigen in das Jahr 1448 gesetzt. Als Doktor und Professor der Rechte hat er auf vielen italiänischen Universitäten mit dem entschiedensten Beifall unter dem Zuströmen der Jünglinge aus allen Landen gelehrt: namentlich zu Padua, Pisa, Bologna, Pavia, Ferrara, Pistoja. Um diese Zeit — 1496 — kam der Herzog Bogislav von Pommern (Bogislaus Magnus) von seiner Kriegs- und Wallfahrt nach Jerusalem zurück *): in Venedig hörte er von dem Doktor Petrus in Padua. Nun war es sein eifrigstes Bemühen, diesen gerühmten Rechtslehrer für die

---

*) Vergl. die Geschichte von Pommern und Rügen. Von Barthold. 2r Theil Berliner Kalender auf d. J. 1838. S. 39 ff. — Nicolaus Clemzen vom Pommerlande. Stralsund, 1771. S. 165 ff. — Pomerania von Thomas Cantzow, herausgegeben von Kosegarten, Greifswald, 1817. II. S. 251 ff., 271 ff. — Augustinus Balthasar in seinen akademischen Programmen de vitis Jureconsultorum Gryphiswaldensium. No. XXXIII. Petrus Ravennas. 1742. —

Universität Greifswald zu gewinnen. Der Doge Agostino Barbarigo machte Schwierigkeiten: aber er willigte endlich ein. Unter dieser Bedingung hatte Petrus dem Herzoge seine Dienste zugesagt: er reiste nun nebst Familie mit dem Herzoge nach Deutschland, so schwer es auch seiner Gattin wurde, die geliebte Heimath zu verlassen: sie hatte immer abgemahnt und abgerathen. Auf der Reise kam er nach Inspruck, wo er vor Kaiser Maximilian seine lateinischen Gedichte rezitirte. Auch in Lübeck dichtete der Jurist mehr als ein Lied. Am 24. April 1497 wurde er nebst seinem Sohne Vincentius und seinem Koche Christophorus de Madiano bei der Universität in Greifswald feierlich aufgenommen, und zwar, wie in den Annalen geschrieben steht, gebührenfrei: nihil solvit. Sein Auftritt in Greifswald war von dem günstigsten Erfolge: von allen Seiten strömten die Studenten herbei. Desto betrübender war die Noth seines Hausstandes: er verlor schnell hinter einander in Greifswald seine Kinder an der Pest, welche i. J. 1502 ausbrach. Im J. 1502 starb seine Tochter Margareta im zwanzigsten Jahre ihres Alters: eine fromme Jungfrau, deren Leben Ein Gebet gewesen war. Ihm blieb nur sein Sohn Vincentius, der i. J. 1499 Rektor war. So herber Verlust wurde der Fremde, dem rauhen Klima zugeschrieben. Er hatte auch sonst manchen Verdruß. Wiewohl er zweimal zum Rektor und dann zum Vize-Kanzler ernannt wurde, so fand er doch nicht überall günstige Aufnahme. Die deutschen Kollegen beschuldigten die Italiäner des Stolzes und der Anmaßung: die Stände waren ihm abhold, weil durch ihn die Grundsätze des Römischen Rechts zu ihrem Nachtheil in das Lehnrecht eindrangen, und alte Privilegien, eigenthümliche Observanzen verdrängten, welche erst später wieder hergestellt wurden. Endlich bat er den Herzog um Urlaub zur Rückkehr nach Italien. So trat er nebst seiner Gattin Lucretia und dem einzigen übrig gebliebenen Sohne, mit dem empfehlendsten Geleitsbriefe des Herzogs versehen, seinen Rück- und Heimzug an.

Aber kaum hatte davon der Churfürst Friedrich von Sachsen gehört, als er auch in Gemeinschaft mit seinem Bruder Johann daran dachte, diesen großen Schatz für die so eben — 1502 — gestiftete Universität Wittenberg zu heben. Um ihn auf seiner Reise nicht zu verfehlen, schickte er ihm auf verschiedenen Straßen seine Abgesandten entgegen. Petrus ließ sich überreden, den Ruf anzunehmen und in Wittenberg Station zu halten. Das fürstliche Brüderpaar begrüßte ihn auf das ehrenvollste. So ward Petrus der erste juristische Lehrer auf der neuen Hochschule: die beiden Fürsten Friedrich und Johann verschmäheten es nicht, unter den Schaaren von Studenten vor seinem Katheder Platz zu nehmen.

Aber auch hier war nicht seines Bleibens, wie sehr er auch geehrt wurde: nur zu bald vertrieb ihn wieder die Pest: er floh mit den Seinigen nach Köln; die dringendsten Bitten des Churfürsten in seinem und seines Bruders Namen konnten ihn nicht zurückziehen. Der Churfürst klagt bitter über seinen Verlust: er beschwor ihn, baldigst zurückzukommen:

> Quamobrem te amoris nostri causa rogo, literarum causa hortor, fratris mei gratia commoveo, ut dimisso isthic egregio tuo docendi munere, modo per id non inglorius fies, quam primum venias. — Vale diu nostrae Academiae decus et columna.

Der Churfürst schrieb mehr als einmal, aber Petrus blieb in Köln, wo er wiederum mit großem Beifall lehrte. Selbst der Kaiser Maximilian wollte ihn hören: da die Regierungs-Geschäfte den ganzen Tag kosteten, so mußte Petrus vor dem Kaiser des Nachts über das kanonische und Kaiser-Recht Vorlesungen halten.

Zu seiner großen Gelehrsamkeit kam eine bedeutende Lehr- und Redegabe, ein lebendiger Feuereifer, und die jugendliche Begeisterung des Mannes, welche keinem Jugendlehrer fehlen darf. Sein Gedächtniß ging in das Wunderhafte. Unter anderm fehlte ihm von den fünf Folio-Bänden des ganzen glossirten Corpus juris civilis kein Wort: er konnte Text und

Glossen auswendig hersagen, und, wo der Leser stockte, ohne Buch fortfahren. Diese wunderhafte Geistesgegenwart wäre allein genügend gewesen, die allgemeine Aufmerksamkeit seiner Zeit in Anspruch zu nehmen. Er heißt deshalb auch Petrus a Memoria.

Während ihm aber von allen Seiten die glänzendsten Auszeichnungen und Ehrenbezeigungen zu Theil wurden, drückte und verfolgte ihn einerseits häusliches Leiden von Ort zu Ort durch ganz Deutschland, von der Oder über die Elbe bis zum Rhein, andrerseits scheint ihn das Heimweh heimgesucht und Italiens Himmelsstrich gefehlt zu haben.

Davon zeugt noch eine Elegie an den Senat in Köln:

Bis quater aestatem peregrino vidimus orbe
  Tempore quo patria dulcior ille fuit.
Nunc ego sed patriae blando tangebar amore,
  Ut redeam, multum prisca Ravenna cupit.
Meque fatigavit precibus Lucretia Conjux
  Et precibus lacrymas addidit illa suis.

Schon acht Sommer hab' ich in fremden Landen gesehen,
  Wo mir noch größere Gunst als in Italien ward.
Doch nun zieht mich so süß der Heimath Zauber zur Rückkehr,
  Mein alt Jugendland ruft mir, Ravenna, so hold.
Und Lucretia wird, die Gattin, nicht müde zu bitten,
  Ach! und den Bitten reih'n Ströme von Thränen sich an.

So gesellte sich zu der heißen Sehnsucht des stärkeren Mannes auch das thränenreiche Heimweh des zarteren Weibes, dessen Herzeleid dem Manne noch viel weher thut, als eigner Schmerz. Dennoch scheint dem trauten Ehepaare die gewünschte Rückkehr in die irdische Heimath nicht beschieden gewesen zu seyn. Aber es ist auch ungewiß, wo Herr Petrus gestorben ist. So viel ist anzunehmen, daß er in der Fremde auf der Pilgerschaft am oder unter vielem Heimweh gestorben ist: so ist auch Grund zu hoffen, daß er nach bestandenem Pilgerleben die ächte, rechte Heimath erreicht hat,

während er die irdische nicht wieder erreichen sollte. Petrus verschwindet in Köln, ohne nach einem so bedeutenden Lebenslaufe eine Spur zurückzulassen. Nach einem Briefe aus der Korrespondenz des Cornelius Agrippa scheint er von Köln vertrieben worden zu seyn: der Brief ist ad Caesarem amicum gerichtet, dem es ebenso gegangen. Quis enim ignorat, hos esse illos magistros, qui — — Petrum Ravennatem, celeberrimum juris doctorem, urbe exegerunt? Der Brief ist ex aedibus meis Coloniae, anno 1520 geschrieben. Wohin Petrus von da sich gewendet, ist ungewiß. Nach Balthasars Vitae Jureconsultorum Gryphiswaldensium soll er erst von Köln nach Wittenberg gegangen seyn, wie aus der Schluß-Note seines 1507 zu Köln gedruckten Werkes: Compendium juris Pontificii geschlossen wird. — — Noch weniger ist zu sagen, wo sein liebes Eheweib nach so mancher Ortsveränderung ihren Ort und ihr Ziel gefunden.

Von Petrus selbst ist dagegen noch mancher Bericht außer dem Zusammenhange mit seinem ganzen Leben aufbehalten. Mireo (de script. eccl. sec. XVI.) schreibt: relictis saeculi curis publice professus est Regulam S. Francisci de poenitentia ut vocant. Unter seinen zahlreichen Schriften juristischen, pragmatischen, historischen und geistlichen Inhalts befindet sich dagegen auch ein Panegyrikus auf den Stifter des Dominikaner-Ordens, den heiligen Dominikus, so wie auf Thomas Aquinas, Petrus Martyr und Vincentius.

Von seinen übrigen Schriften ist die berühmteste Phoenix, seu artificiosa memoria. Auf die Gedächtniß-Uebung bezieht sich auch sein alphabetum aureum. Aus seinen Vorlesungen ist das Compendium juris civilis und das Compendium juris canonici entstanden. Hierzu kommt ein Compendium in Consuetudines feudorum, welchem in einer Ausgabe (apud Quentel. Colon.) sein Testament angehängt ist, das er nach der Abreise von Köln, nachdem er am Palmen-Sonntag eine Predigt über den Tod gehalten, daselbst

hinterlassen hat. Hiernach ist er von Köln gen Mainz gereiset, wo er abermals Vorlesungen gehalten. Der Predigten und Paränesen sind von ihm mehrere gedruckt worden: dieß deutet auf eine Verbindung des Katheders und der Kanzel. Aber schon i. J. 1505 ist zu Wittenberg ein liber sermonum Petri Ravennatis gedruckt worden. In diesem Jahre finden wir auch seinen Sohn Vincentius Ravennas als Professor der Rechte in Wittenberg, so wie eine Oratio Vincentii Ravennatis ad Fridericum Sax. Ducem. Wittenberg. 1505.

Eine Ausgabe mehrerer Schriften des Petrus von 1560 führt den Titel: Aurea opuscula celeberrimi J. U. D. et Equitis aurati Domini Petri Ravennatis Itali in universitate Gryfwaldensi. Den Anfang macht ein Sermo, den er im Auftrage des Bischofs Martin von Kammin in sinodo per ipsum celebratâ hat halten sollen, aber justa causa impediente nicht gehalten hat. Darauf folgt eine Unterweisung über juristische Regeln und deren Solution in Argumenten und Antworten. Am Schlusse bittet er seine Leser, das Büchlein als eine Blumenlese (libellum florum) anzunehmen. Demnächst folgt die artificiosa memoria: er beginnt mit den Worten: cum una sit fenix, et unus sit iste libellus: libello, si placet, fenicis nomen imponatis. Dann folgen Allegationen in materia extensionis ad Theodericum Ureszen, filium suum carissimum: sie enthalten Warnungen, das Gesetz nicht über seine Gränzen auszudehnen.

Den Schluß machen lateinische Elegieen, geistliche an die Jungfrau Maria, weltliche an die Jungfrauen in Lübeck, und andere. Merkwürdig ist besonders ein Aufruf an die deutsche Jugend, sich aufzurichten, weil Gott den Menschen aufrecht erschaffen hat: der Aufruf kann uns noch frommen.

Nobilis has voces audi germana juventus! —
Ille opifex rerum magni et fabricator olimpi,
  Quem mens immensum noscere nulla potest,
Os nobis sublime dedit coelumque videre

Jussit, et erectos aspicere astra dedit. —
Surgite jam juvenes et tempus noscite vestrum,
Nam quae praeteriit hora redire nequit.

Deutschlands Jugend, du edle, vernimm den weckenden Aufruf! —
Hat nicht der Schöpfer der Welt, der Himmel und Erde gemacht hat,
Dessen unendliche Macht nimmer das Endliche faßt,
Unser Antlitz hoch erhoben, zum Himmel zu sehen,
Und zum Sternenzelt aufzuerheben den Blick? —
Auf, ihr Jünglinge! Wacht, wacht auf, und kaufet die Zeit aus.
Ist die Stunde vorbei, nimmer, ach! kommt sie zurück! —

Nutzlos vergangene Stunden kommen nicht wieder, sie sind als ungenutzt nicht allein vergangen, sondern auch verloren. Aber — vergangene Stunden, die erfüllt sind, kommen wieder: es ist nichts verloren, was vergangen ist, wenn daran wirklich etwas Wirkliches vergangen ist.

So weckte der Italiäner die Deutschen zu der neuen Zeit, die ihnen bevorstand.

Als Quellen zu dieser Skizze sind noch dankbar zu nennen:

Dr. P. P. Ginanni Memorie storico-critiche degli Scrittori Ravennati. Tom. II. p. 156 sq. p. 419 sq.

J. Phil. Schmidius Schediasma de pietate et scriptis theologicis Jurisconsultorum. 1730. p. 149.

F. C. v. Savigny Gesch. des Röm. Rechts in M. A. VI. S. 422.

Maria Sebastian Brant.

1458 — 1520.

Sebastian Brant, lateinisch Titio genannt, war ein geborner Straßburger. Er hat zu Basel die Rechte erst studirt und dann docirt: zu Basel hatte er auch promovirt, und daselbst bis 1494 mit vielem Beifalle die Professur der Rechte begleitet. Seit 1494 finden wir ihn in gleichem Berufe in seiner Vaterstadt. Aber noch mehr hat er sich außerhalb seines äußeren Lebensberufs als Dichter und Satyriker ausgezeichnet. Dadurch hat er sich eigentlich seinen Namen unter den Nachkommen erhalten. Kaiser Maximilian berief ihn nachmals an seinen Hof. In seinen Studien zeigt sich auch eine Verbindung der Jurisprudenz mit der Theologie, welche vergessen worden ist, aber nach drei Jahrhunderten zu einer historischen Erinnerung sich eignet. Trithemius sagt von ihm: Utriusque juris professor insignis; et tam in divinis scriptis, quam aliis saecularis literaturae disciplinis egregie doctus: consilio ac actione praecipuus.

Von seiner Jurisprudenz und deren praktischer Belebung zeugen mehrere Schriften:

1) Super titulis juris utriusque liber unus.
2) Juris civilis et canonici titulorum expositiones.
3) Contra advocatos calumniantes.
4) Eine Schrift über den Prozeß: »Klag', Antwort und gefällt Urtheil ꝛc.«

Außerdem hat er auch eine deutsche Chronik über Elsaß und Straßburg verfaßt.

Aber am berühmtesten ist seine satyrische Schrift, welche die Gränzen seines unmittelbaren Berufs überschreitet, aber

die Gebrechen desselben mit hineinzieht; sie führt den Titel: das Schiff aus Narragonia: ein aus 113 Abschnitten oder Narrengemälden bestehendes jambisches Gedicht in altschwäbischer Mundart, in welchem er die Sünden und Thorheiten seiner Zeit mit strengem Ernste rügt, und zur Abhülfe überall mit gutem Rathe bei der Hand ist. Seine Rügen gegen allerlei Narrheit und Verkehrtheit sind mit den Erasmischen Lobeserhebungen der Narrheit nach der Tendenz verwandt: sie erinnern auch an des Nürnberger Schuhmachers moralische Ironieen, und an Agrippa's lyrische Deklamationen. Der Narren-Spiegel soll als Selbst-Bespiegelung zur Selbst-Erkenntniß dienen:

Denn wer sich für einen Narren acht,
Der ist bald zu einem Weisen gemacht.

Ueberall geht ein reformatorischer Eifer durch die bittern Anklagen gegen den Verfall der Zeit. Zuweilen werden auch ascetische Mahnungen laut: er will derer nicht gespottet wissen, welche die Welt Duckmäuser und Karthäuser nennt, ob auch deren unablässiges Beten und Fasten als eine fortgehende Verzweiflung an Gottes Hülfe erscheinen möge. Auf dem ganzen Erdboden weiß er keinen Spaß, der dem bittersten Ernste so nahe liege, wie das unzüchtige Kirchweihtanzen.

Es ist wirklich ein Brennspiegel aller Verkehrtheit, den Brant seiner Zeit vorhält, damit sie sich besehe. Wenn die jetzige Zeit hineinsieht, hat sie sich fürzusehen, um nicht unwillkührlich moderne Farben hineinzumischen. So ist z. B. die Opposition des Dichters gegen die Pfaffen keine Feindschaft gegen die Kirche, sondern Eifer gegen deren Verfall, Opposition gegen die Stockungen in der Zeit, Verlangen nach Reformation *). — Ebenso ist der hindurchschimmernde Semi-Pelagianismus nicht wider die bestehende Kirche, sondern viel-

---

*) C. Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation I. S. 257.

mehr aus ihrem Schooße geschöpft: aufgespreizte Selbstgerechtigkeit ist hingegen dem Zeitalter **Brants** so fremd, daß nur moderne Bildung aus solchen Schildereien modernen Tugenddünkel herauslesen könnte *). Andererseits ist aber der Semipelagianismus der Römischen Kirche, so lange sie sich von dem Prinzip der evangelischen Kirche getrennt weiß, unvermeidlich: denn eine Zuflucht muß dem **Subjekte** eröffnet werden: findet es nun nicht die ihm gemäße Stellung in der Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, so geräth es unvermeidlich in die eigenmächtige Selbst-Geltung, welche der Semipelagianismus zwar mildert, aber nicht hebt. Ihn zu überwinden ist nur die Ueberzeugung im Stande, daß die objektive Erlösung zwar objektiv erlöset, d. h. die Erlösung möglich macht, aber nur der Glaube daran subjektiv rechtfertigt.

So viel von dem vielberühmten Narrenschiffe. Desto unbekannter sind **Brants** lateinische Poesieen, welche größtentheils geistlichen Inhalts sind: sie können auch zu richtigem Verständnisse des Narrenschiffs dienen **). In letzterer Beziehung ist namentlich die Sapphische Ode auf den H. **Bruno** zum Lobe des Karthäuser-Ordens zu merken.

Bruno tu felix merito fereris,
Qui, viam latam fugiens sinistrae,
Arripis dextram: prior atque factus
Carthusianus. — —
Spernis haec mundi bona quae putant.
Praeteris **cleri** tumidos honores:
Quos queas plures habuisse: factus
Carthusianus. — —
Optimus vitae modus et probatus
Jure diceris: utinam misello
Spes sit, athletam fore me palaestrae
Carthusianae.

*) Vergl. Dr. G. G. **Gervinus**: Gesch. der poetischen National-Literatur der Deutschen. II. S. 387 ff.

) **Maria Sebastiani Brant Carmina. 1498. Olpe.

Merkwürdig sind außerdem die Elegieen von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria gegen die Makulatoren: rührend die Elegia Christi collaphis caesi, wo Christus von den Menschen geschlagen ihnen zuruft:

Cor mihi nate tuum praebe, cui pectus apertum,
Et manibus passis brachia tensa dedi.

Dieses lateinische Distichon sagt mit andern Worten:

Das that ich dir; was thust du mir?
Gieb mir, mein Sohn, dein Herz für so viel Hohn und Schmerz.

In der Elegie de ingratitudine mana edentium wird die allgemeine Undankbarkeit der Menschen, die das himmlische Manna verschmähen oder doch nicht würdigen, geschildert.

Dem Schutzpatrone der Juristen, dem H. Ivo, ist eine Elegie und eine Ode gewidmet.

Hinc tibi coelorum moderator maximus et rex
Contulit, ut tibi sit nunc sine lite quies.

Darum hat dich der Herr des Himmelreiches gesegnet,
Daß dir nun ohne Prozeß Friede und Freude erblüht.

Und in einer eifrigen Epistel de natura et moribus advocatorum heißt es:

Noster adhuc alios exspectans Ivo sodales
Ante fores coeli tempora longa stetit.
Stabit item: donec justus, pius atque fidelis
Causidicus illi forsitan obveniat.

Lange Jahrhunderte steht schon vor den Thüren des Himmels
Schutzvoigt Ivo und harrt seiner Genossenschaft,
Und wird lange noch stehn, bis etwa ein frommer und treuer
Redlicher Advokat endlich willkommen ihm nah'.

Das gefährliche Schachspiel zwischen Tod und Leben, periculosum scaccorum ludus, enthält einen sehr ernsthaften

Scherz in lateinischen und deutschen Versen. Erst mahnt der Engel an die Kürze der Zeit und deren fürsichtigen Gebrauch: dann kommt der Tod und setzt den Spieler schachmatt: woran sich allerlei lehrreiche und kurzweilige Nutzanwendungen anknüpfen.

O Gott wie sorglich ist dieß Wesen!
Wer mag von dieser Katzen gnäsen?

Eine Elegie an den Erfurter Dekan Marcus Decker besingt die große Glocke des Erfurter Doms, welche i. J. 1497 gegossen worden, und sogleich durch ganz Deutschland nachhallte. Der Dichter erzählt, wie klein die christliche Kirchen-Glocke in Nola angefangen, und als Campana bald noch über Campanien hinaus gewachsen sey.

Nam quae nola prius, demum campana vocata:
Nomen ab urbe vetus: de regione novum.

Die sonst Nola hieß, wird jetzt Campana geheißen,
Jenes von der Stadt, dieses vom Lande umher.

Aber eine solche Glocke, wie nun in der vortrefflichen Hauptstadt Thüringens nach einer verderblichen Feuersbrunst neu entstanden, finde weder in Paris noch in Speier ihres Gleichen.

Haec ubi pulsatur, cum verberat aëra clangor,
Fulmina de coelis mox cecidisse putes.
Concutitur tellus, tremit aër, et intonat aether,
Stridorem et fremitum tacta dat aura gravem.
Cerneret hanc si docta Jubal, mox diceret: O he
Quantum ars excrevit pondere nostra gravi.

Wird die Glocke gezogen, so peitschet die Lüfte der Schall hart,
Wie wenn vom Himmel herab plötzlich Gewitter sich stürzt.
Erd' erschüttert, es zittert die Luft, es donnert und braus't stark,
Einmal berührt und gepreßt dröhnet und stöhnet die Luft.
Hört' es Jubal, der Jubelschalmei Erfinder, er spräche:
Jubel! so wichtig und hehr ist mir entwachsen die Kunst!

Rührend ist der Schluß: der Dichter bittet seinen Freund, über die schöne Stadt Erfurt und die prächtige Glocke Maria gloriosa des vaterländischen Rheins und der kleineren Kirchenglocken mit ihren leiseren geringeren Tönen nicht zu vergessen.

At si te oblectant campanae, attende canoros
  Nolarum sonitus quos Basilea tenet. —
Pondere dissimiles licet: at dulcedine vocis
  Non aspernandas, suavisonasque satis.
Sive Syringa ideo, te sive melodia mulcet:
  Hic dabimus, qualem Pan quoque habere volet. —
Crede mihi, parvas cum delectamine magno
  Audires, rheni et murmura dulci soni.
Saepe etiam parvae volucres modulamina promunt
  Dulcia: dant sonitum cymbala parva bonum.
Proinde tuae patrias non sis oblitus amoenae:
  Facque olim redeas: inclyte Marce, vale.

Wenn dich die Glocken ergötzen, so horch' auch freundlich der Glöcklein
  Klingenden Tönen, die jetzt Basel auf's neue besitzt.
Ungleich ist das Gewicht zwar: aber die liebliche Stimme
  Süßer Töne verschmäht dennoch kein menschliches Ohr.
Ob dich die Flöte, ob der Gesang dich erquicke, wir geben
  Beides, so schön wie sich's Pan wünschet zum Schäfergesang.
Glaub' mir, du hörtest gewiß mit großem Ergötzen der kleinen
  Glöcklein Ton, und des Rhein's leiseres Murmeln dazu.
Strömt doch so oft aus den Kehlen der kleinsten Vögel des Wohllauts
  Fülle; harmonisch hall'n Cymbeln, so klein sie auch sind.
Darum vergiß doch nie der Gefilde der reizenden Heimath!
  Komm einst wieder zurück! Wackerer Freund, leb' wohl!

Launig ist das Gedicht über das Glücksspiel, welches den Dichter zum Bohnen-König erhoben, und zu mancherlei Beschwerden über die Launen der Glücksgöttin Veranlassung giebt.

Eligis indignos pietatis imagine: dignos
Supprimis, et nulli tempora longa faves.

Würdige schlägt es danieder, und unter dem Scheine des Mitleids
Hebt's Unwürd'ge: doch lacht Keinem beständig das Glück.

So nimmt er denn auch seine Königswürde als einen Spott über seine Geringfügigkeit, aber auch als eine gute Vorbedeutung an:

Scilicet ediscas tandem esse benigna misello,
Quaeque diu monstras da, rogo, regna diu. —
Rex ego sum, fateor, tenue et sine munere regnum;
Omnia cum desint carmina sola manent.

Gaukelt der Schein des Reichs mir vor Augen, so folge die Wahrheit,
Endlich dem Armen noch Gnade für Recht zu verleih'n.
König bin ich ja wohl, doch fehlt mir — das Reich und die Reichsmacht,
Alles fehlet: mir bleibt einzig die Gabe des Lieds.

In solchen Weisen geht durch das ganze Leben dieses merkwürdigen Mannes Ernst und Scherz, Strenge und Liebe, Gottesfurcht und Heiterkeit des Herzens bis zum Muthwillen.

Jacob von Salza.

1481 — 1539.

Salza war ein Lausitzer, geboren zu Schreibersdorf bei Lauban. Nach seiner Abstammung gehörte er zu dem alten Geschlechte der Herren von Salza aus Thüringen, deren höchste Zierde der berühmte Missionarius Preußens, der Deutschmeister Hermann von Salza war. Von diesem Ahnherrn berichtet Ein Vers seine Zeit und seinen Haupt-Ruhm:

> HeerMannVs PrVssos ChrIstI sVb Vota CoëgIt.
>
> Ganz PreVssen Lag ohn ChrIstI VVort,
> HeerMann von SaLz hat sIe bekort.

Damit ist das Jahr 1223 bezeichnet. Hermann starb 1239, mithin grade 300 Jahre vor seinem Nachkommen Jacob *), dem dieses kleine Andenken gewidmet ist. Jener war ein geistlicher Ritter mit dem Schwerte aus der Ritterschaft des gelobten Landes **), dieser ein geistlicher Gelehrter mit dem Gesetze. In Italien, wo weiland Hermann gelebt, hatte auch Jacob seine Studien nach alter Sitte vollendet, namentlich zu Ferrara, wo er 1506 nach einer eben so strengen als rühmlichen Prüfung Licentiat, und zwei Jahre hernach Doktor beider Rechte wurde. Das darüber ausgefertigte Doktor-Diplom vom 3. Juni 1508 beurkundet zugleich die Feierlichkeiten, womit die Promotion verbunden war. Der Doktor Antonius a Leutis reichte ihm nach bestandenem Exa-

---

*) Die Vorzeit. Ein Taschenbuch für das Jahr 1825. S. 348 ff.

**) Vergl. L. F. F. Sietze: Grundbegriff Preußischer Staats- und Rechts-Geschichte. 1829. S. 264 ff.

men ein Buch, erst verschlossen, dann geöffnet: darauf setzte er ihm den Doktor-Hut auf, steckte ihm einen goldnen Ring an den Finger, gab ihm den Kuß des Friedens, und ertheilte ihm zuletzt den Magister-Segen, worunter der Lehrer-Segen zu verstehen ist. Dan. 12, 3. Zu einem rechten Doktorate gehört wirklich nichts so sehr, als diese fünf Stücke: nämlich ein Buch, ein Hut, ein Ring, ein Kuß, und — der Magistersegen: das heißt zu Deutsch: Zur Doktorwürde gehört 1) die Quelle der Erkenntniß, aus welcher alle Doktoren, das Buch, aus welchem alle Bücher die Wahrheit schöpfen; 2) der Hut, welcher nach römischer und deutscher Sitte zur Hut und Leitung bestimmt ist, und der Erkenntniß gebührt, als Symbol der Freiheit und der Obergewalt zu Gericht und Feld *); 3) der Ring, als das Band, welches bindet und verbindet **), welches die Freiheit mit dem Gesetze des Geistes in Einheit bringt; 4) der Kuß, der den brüderlichen Bund aller Doktoren im Frieden Gottes besiegelt, und allen Kampf als das Ringen nach Einem Ziele und Einem Geiste zusammenfaßt; 5) der Segen der Lehre selbst, welche leuchten wird, wie des Himmels Glanz, und wie die Sterne in der Nacht, immer und ewiglich.

So war Jacob von Salza nach der Heimath zurückgekehrt, geistlich und weltlich unterrichtet, und zu dessen Urkund bezeichnet mit dem Doktorate beider Rechte. — Schon i. J. 1510 wurde er von dem Könige Ludwig von Böhmen zum Hauptmanne des Glogauschen Fürstenthums ernannt: das Jahr darauf wurde er zugleich Domherr in Glogau, 1516 Propst daselbst, und nach besonders dazu erhaltener Indulgenz später Kanonikus und Praelatus scholasticus bei der Kirche zum H. Kreuz in Breslau. So kam er in den geistlichen Stand. Im J. 1519 wurde er nach K. Maximi-

---

*) Jac. Grimm: Deutsche Rechts-Alterthümer. Göttingen, 1828 S. 151. 152.

**) Ebendas. S. 177 ff.

lians Tode von seinem König Ludwig zur Kaiserwahl nach Frankfurt gesendet, wo er für Karl V. das Wort führte, und durch seine Beredtsamkeit sich höchste Gunst erwarb. Im Jahre 1521 wurde er Bischof zu Breslau, wo er am 7. Juli, von dem Herzoge Friedrich von Liegnitz und dem Markgrafen Georg begleitet, seinen feierlichen Einzug hielt.

In dieser seiner höchsten Stellung hatte er viel mit dem neuen Geiste der Bewegung zu thun: denn das Evangelium regte sich frühzeitig in Breslau. Die Mäßigung, die er in den schwierigsten Fällen der Kollision bewährt, ist ihm katholischer Seits zum Vorwurf gemacht worden: sie gilt als die Veranlassung zur weitern Ausbreitung des Evangeliums in Schlesien: sein Verhalten ruhte auf festen Grundsätzen, die er mit den Worten ausdrückte: »Er wolle bei Leibe nicht das »Evangelium hindern nach seinem rechten Verstande und der »Väter Auslegung: nur könne er nicht zugeben, daß jeder »Unberufene das Evangelium nach seiner Meinung auslege.« Als er einstmals in der Absicht gefährlichen Neuerungen vorzusehen die beiden ersten evangelischen Prediger in Breslau, den Doktor der Theologie Ambrosius Moibanus, und den Pfarrer Johann Hesse vor sich kommen ließ, und diese bescheidentlich vorstellten, daß sie nichts anders predigten, als was das göttliche Wort lehre, ohne sich von den Kirchengebräuchen zu trennen, so entließ er sie freundlich mit den Worten: »So gehet hin und prediget das Evangelium Jesu Christi »im Namen des Vaters, des Sohnes und des H. Geistes.« In diesen Aussagen finden wir wiederum einerseits die Furcht der frommen Katholiken vor der Reformation, weil sie nur allzu leicht zum Misbrauche der dem Subjekte eröffneten Freiheit, und zu allerlei Meinungen und Partikularitäten verleite, andererseits aber auch den guten Muth zur objektiven Wahrheit, womit der Beruf des Subjekts in der Schrift zu forschen anerkannt, aber auch daran gebunden wird, daß es allezeit im Namen Gottes des Schöpfers, des Erlösers und des Geistes geschehe.

Seine Frömmigkeit, seine weise Mäßigung, seine ausnehmende Gelehrsamkeit, seine Geisteskraft und Beredtsamkeit, seine Herzensgüte, — so viele Gaben und Tugenden sind im schönsten Bunde an ihm erfunden und anerkannt worden. Im Jahre 1536 wurde er vom Könige Ferdinand zum Hauptmann über Schlesien bestellt. Er starb am 25. Aug. 1539 zu Neisse am Fieber, wo er auch begraben liegt.

Sein Denkmal steht mit seinem Bildnisse in der H. Kreuz-Kirche zu Breslau und darunter folgendes Tetrastichon:

Principis a Salza si pectus ut ora Jacobi
Artificis posset pingere docta manus:
Ut nunc spectato nil cernis honestius ore,
Cernere si posses pectore nil melius.

Könnte des Künstlers Hand, die begabte, Jacobs von Salza
Fürstlich Herz so getreu malen wie hier sein Gesicht!
Traun! wie du jetzt nach Außen nichts würdiger siehst, als das Antlitz,
Sähest du Besseres nicht als in dem Innern das Herz.

Diese Worte sind einfach: sie drücken oft Gesagtes aus, was nur desto flüchtiger an den Ohren vorübergeht; aber das Oftgesagte wird nicht so oft gedacht, noch weniger nach seiner Tiefe erwogen. So gehen wir täglich an so vielen bekannten und unbekannten Menschen vorüber; aber ob auch Auge und Antlitz ein Ausdruck des Innern sind, wer vermag die hieroglyphische Schrift zu lesen? und was wir auch herauslesen, wir wissen doch nicht, was alles drinnen pocht und seufzt, sich bewegt und sich freut. Wir erkennen selbst an denen, die uns am nächsten stehen, das allerwenigste von ihrem Innern: ja wir verstehen unser eigenes innerstes Sehnen nur bruchstückweise. Welch ein Blick wäre es, zu sehen in die unendliche Fülle einer einzigen Menschenseele in ihrem Ringen und Streben, in ihrem Wollen und Erliegen, in ihren heimlichsten Regungen und leisesten Bebungen! —

In derselben Kirche zum H. Kreuze befindet sich auch

das Denkmal seines Bruders Wigand von Salza, welcher bei dem Domstifte zu Glogau Kantor, bei der Kathedral-Kirche zu Breslau Kanonikus gewesen war, und ebenfalls die juristische Doktorwürde mit der priesterlichen Weihe vereinigt hatte. Jacob hatte dem Bruder das Denkmal gestiftet, und fand das seinige daneben: er hatte auch in der Kirche zu Leubus seinem erlauchten Ahnherrn Hermann ein Gedächtniß errichtet, welches in einem großen Fresco-Gemälde bestand, aber erloschen ist, während das Gedächtniß selbst in der Geschichte fortdauert *).

Uns hat das Geschlecht von Salza durch zwei merkwürdige Glieder verschiedener Jahrhunderte nach der Sache an Mission und Reformation, nach der Zeit an Blüthe und Fall, Mitte und Ende des Mittelalters, nach der Oertlichkeit an Palästina, Italien, Preußen, Schlesien, Lausitz und — — Thüringen erinnert, wo die Stadt Langensalza noch jetzt den Namen des Geschlechts trägt, welches dort seine älteste Wiege gefunden hat.

*) Vergl. Die Vorzeit: ein Taschenbuch für das Jahr 1826. S. 296 ff. — Chronik der Stadt Langensalza. Von C. F. Göschel. 1818. I. S. 169 ff. S. 306 ff. — Ausführliche Nachrichten über die Herren von Salza und insbesondere über Jacob und Wigand sind enthalten in den Analecta Saxonica, P. 1. p. 35 sq. p. 111 sq. p. 186 sq. p. 317 sq. — Die neueste aus dem adeligen Geschlechte von Salza selbst hervorgegangene Denkschrift heißt: »Die edlen Herren von Salza, insbesondere Hermann von Salza, Großmeister des d. R. O. und Begründer des Ordens-Staats in Preußen, und Jacob von Salza, Fürstbischof von Salza und oberster Landeshauptmann in Schlesien: ein Beitrag zur Spezial-Geschichte Deutschlands und Preußens von Carl von Salza aus dem Hause Lichtenau-Wingendorf. Leipzig, 1838.

Wilhelm Budäus.

1467 — 1540.

Der Name Budäus ist in der juristischen Literatur unsterblich. Budaeus Parisiensis gehört zu den Reformatoren seiner Wissenschaft. Seine klassische Schrift de asse et partibus ejus würde allein hinreichen, seinen Ruhm zu begründen: sie kann zugleich zum Beweise dienen, wie das Geringste zum reichsten Inhalte sich entwickelt, wenn der Geist nicht transeunt vorüber, sondern penetrirend hinein geht.

Budäus gilt als Humanist: wichtiger ist es, daß er die humaniora in ihrem Zusammenhange mit der humanitas divina aufzufassen verstand. Unter seinen zahlreichen in vier Foliobänden gesammelten Schriften befinden sich neben vielen philologischen, antiquarischen, linguistischen und civilistischen Abhandlungen, neben mehreren lateinischen Uebersetzungen aus Aristoteles, Plutarchus, und — Basilius dem Großen, und außer einer Sammlung lateinischer und griechischer Episteln, auch zwei geistliche Schriften: de contemtu rerum fortuitarum libri tres ad Draconem fratrem, und de transitu Hellenismi ad Christianismum libri tres. Die erste Schrift enthält ascetische Betrachtungen: die letztere handelt nicht allein negativ von dem Falle des Heidenthums, welches in der griechischen Welt fulminirt, sondern zugleich positiv von dem Siege des Christenthums; sie betrachtet namentlich den Fort- und Uebergang vom Niederen zum Höheren und Höchsten, vom Griechenthume zum Christenthume, worüber der gelehrte Verfasser die Blätter der Geschichte und Literatur aufrollt. Das Werk ist dem Könige Franz gewidmet. Budäus wirft die klassische Bildung nicht weg, aber

er betrachtet sie nur als Vorstufe. In der Vorrede bekennt er, daß er nach so langen Studien des klassischen Alterthums davon nicht lassen könne: er sucht beides mit einander zu verbinden, aber nicht durch Coordination wie Kaiser Julian, sondern durch Subordination. Die klassischen Studien sind ihm die philologia minor, das Christenthum ist die philologia major, welche Christum lieb hat, als den wirklichen Logos. Die klassische Weisheit ist ihm eine heilsame meditatio mortis, der christliche Glaube ist aber die meditatio mortis Christi, quae immortalitatem nobis comparavit. Er bedauert, daß ihm die vielen negotia externa nur zu auscultationes verae philosophiae Zeit gelassen. Im ersten Buche heißt es wörtlich: Deus optimus maximus, genus humanum ad imaginem suam factum, servatum quondam volens, vicemque ejus dolens et miserans, — — filium unicum, aequalem sibi aevi aeternitate, caeteraque omnia parem, humanitatis plenae velamento circumdatum, ad homines ipsos cum libero imperio legavit, tanquam Mercurium quendam futurum, interpretemque commercii coelestis et sempiterni. — — Ejus porro adventu et disciplina factum est, ut Hellenismi philosophia, quae fastigium humanae mentis Deo prope aequiparasse sibi videbatur, mucosissimam adhuc esse ipsa se fateretur. Das heißt mit anderen Worten: »Christus ist der wahrhaftige »Merkurius, der Gesandte Gottes zu den Menschen, selbst »Gott, selbst Mensch: bei seiner Ankunft verstummt beschämt »auch die griechische Weisheit, die den höchsten Gipfel in der »Nähe Gottes erreicht zu haben meinte.« — Ist es doch, als sähe man hier noch einmal, wie in Dante's Purgatorium XXVIII. 146, die beiden römischen Poeten Angesichts der geoffenbarten Wahrheit über ihre Mythen lächeln und nun erst die Wahrheit ihrer Erdichtungen erkennen!

Zuletzt macht er noch auf den vielfachen Sinn der heiligen Schrift, auf den offenen und geheimen, auf das historische, allegorische und anagogische Verständniß aufmerksam,

worin wir abermals an Dante erinnert werden. Und dann schließt er mit guten Wünschen und Hoffnung für die künftige humanistische Literatur. Proinde si studiosissimi homines posthoc doctissimique faciant, ut ex Hellenismi campo et curriculo tempestive se in lucum Christianismi condere et abstrudere insistant: tamquam ad Aegeriae jam sanctioris consuetudinem atque philologiae animum transferentes: eo pacto fiet, deliciae ut hominum ad ingenii cultum natorum, non modo literae bonae et elegantes, sed frugiferae etiam et salutares tum vocentur in posterum, tum esse videantur. Quippe quarum succo perimbuta aurea argenteaque vasa, ex illa animarum massa divinitus exempta, ad honoremque electa, non splendidiora modo in aede Domini exposita, sed etiam utiliora fiant, atque ad instrumentum ejus ornamentumque praestantiora. Das heißt mit anderen Worten: »Es ergehet an alle Weisen nach dem Fleische (1. Kor. 1, 26.), an alle Klugen und »Verständigen (Matth. 11, 25. Luc. 10, 21.) der Ruf, dem »die Weisen aus dem Morgenlande folgten (Matth. 2, 1.) »und zur Erkenntniß genasen, an alle Gelehrte die Berufung »Abrahams (1. Mos. 12, 1 ff.), auszugehen aus ihrem »Griechenlande und von ihrer Freundschaft in das Land, da »Christus das Allerheiligste des rechten Egerischen Hains er»öffnet zu Heil und Segen, an alle Philologen und Philhel»lenen die Berufung Mosis und der Israeliten auszuziehen »aus Aegyptenland in ein gut und weit Land, in ein Land, »darinnen Milch und Honig fleußt (2. Mos. 3, 8). Dann »werden auch die goldnen und silbernen Kleider, Geräthe und »Gefäße, die sie auf der eiligen Flucht mit sich nahmen (1. »Mos. 3, 20. — 11, 1 bis 3. — 12, 33. 36.), zum Dienste »Gottes verkläret und gesegnet, alle Blüthen hellenischer Kunst »und Wissenschaft gereiniget und zu einer heilsamen Frucht »der Gerechtigkeit geheiliget werden.«

Dieß sind die Humaniora, deren Förderung diesem gelehrten Juristen noch immer vielfältig nachgerühmt wird, wäh-

rend der eigentliche und wesentliche Grund und Zusammenhang seiner Humanitätsstudien unerwähnt bleibt.

Mit dem Inhalte seiner Schriften stimmt auch das Leben dieses vielberühmten Juristen überein, welches Ludovicus Regius beschrieben hat. Er schreibt: Theologiae ab initio aetatis summe studiosus fuit, omniaque quae de divinis rebus a sapientissimis tradita essent, summo studio curaque didicit: existimans id esse hominis Christiani, non semper haerere in humanis disciplinis, et in his tractandis cum desidiosâ delectatione usque ad senectutem detineri; oculos ad coelestia erigi, mentem ad divinam sapientiam oportere excitari: ad illam dirigendas artes caeteras, ad illam velut ad certissimam veritatis normam, regulam vitae, praescriptionem justitiae et aequitatis exigenda studia omnia, referendas omnes et rationes nostras et actiones. Sub ingravescentem vero aetatem acrius in literas sacras incubuit, credo vel judicii maturitate ad sapientiam, vel taedio aliarum artium, vel appropinquatione mortis admonitus, quae a senectute non potest longe abesse. »Der Theologie war er von Jugend auf eifrigst beflissen: Alles, was von den Weisesten über göttliche Dinge »mitgetheilt worden, studirte er mit Bedacht: denn er glaubte, »es sey eines Christen Beruf, nicht immer in menschlichen »Wissenschaften haften zu bleiben, und in deren Studium nicht »bis zum Alter mit müßiger Ergötzung sich fesseln zu lassen, »sondern das Auge nach Oben zu richten und den Geist zur »göttlichen Weisheit zu erheben: hierauf seyen alle übrigen »Kenntnisse zu richten, hierauf als auf die allein gewisse Norm »der Wahrheit, die Regel des Lebens, die Vorschrift der Gerechtigkeit und Angemessenheit seyen alle Studien zu verwenden, alle unsere Gedanken und Handlungen zu beziehen. Je »älter er wurde, desto mehr widmete er sich den heiligen Erkenntnissen, sey es, daß er von der Reife des Urtheils über »die wahre Weisheit, oder von dem Ueberdruß an anderen

Be-

»Beschäftigungen, oder von der Annäherung des Todes, der dem »Alter nicht fern ist, daran erinnert war.«

Uebrigens ist Budäus auch wegen seines unermüdlichen und unablässigen Fleißes berühmt. Es wird erzählt, — und es ist schon oft wiederholt worden, weil es Niemand glauben will, — daß er selbst an seinem Hochzeittage den Studien drei Stunden gewidmet, und später auch diese Verkürzung seiner Studien schmerzlich bedauert habe. Und doch war er der zärtlichste Bräutigam, der liebreichste Ehemann und Familienvater *). Seine immense Gelehrsamkeit hat seine vornehme Geburt so überboten, daß darüber nach dieser Niemand sonderlich fragt. Die Hauptstadt Frankreichs war seine Vaterstadt und sein Aufenthalt: davon hat er auch seinen Beinamen. Er war consiliarius regius, supplicumque libellorum in regia magister. Er rechnete aber Geburt, Stand, Rang und Amt unter die res fortuitae, über deren contemtus er drei Bücher geschrieben hat.

---

*) Taisand: les vies des plus celèbres Jurisconsultes. S. 88 ff. S. 612 ff.

Johann Valdez.

† 1540.

Juan Valdez (Val d'Esso, Joh. Valdesius) war ein Spanier ritterlichen Standes, seines Berufs ein Rechtsgelehrter, nach seinen vornehmsten Dienst-Verhältnissen Sekretär des Vize-Königs von Neapel — vicerè *). — Aber er hatte über die Welthändel, mit denen er beschäftigt war, das Ohr für die göttlichen Dinge nicht verloren. Weil er ein bedeutendes weltliches Amt bekleidete, so ist seine geistliche Richtung noch in unserer Zeit als eine liberale Beschäftigung mit dem Christenthume bezeichnet worden, — wiewohl er es darum doch nicht lassen konnte und durfte.

Das große Werk einer Erneuerung in der Kirche lag damals in der Luft, es durchdrang die ganze Zeit, wiewohl Viele nicht wußten, woher es kam. Diese große Bewegung hat auch diesen Spanier in Italien bewegt. Eine Reise durch Deutschland hatte ihn mit der evangelischen Lehre näher bekannt gemacht: sie kam damals noch frisch aus der Quelle. Als er nach Neapel zurückkam, hielt er geistliche Versammlungen nach Weise der Evangelischen zur Lehre und Erbauung. Er soll auch die Schriften der Reformatoren heimlich heimgebracht haben. Aber sein Leben fiel in die Zeit der Gährung und ersten Bewegung; es wird ihm nachgesagt, daß er un-

*) Die Vize-Könige und Statthalter von Neapel unter Karl V. waren der Principe d'Oranges bis 1528, der Kardinal Pompeo Colonna bis 1532 und Don Pietro di Toledo marchese de Villa franca bis 1553, welchem der Kardinal Pacecco folgte. Unter Toledo wurde Valdez gegen 1536 von Karl nach Neapel gesendet.

ter diesen neuen Flügelschwingungen des in sich reflektirten Geistes und unter den turbulenten Bewegungen einer neuen Lebensgestaltung zu einer lebendigen Erkenntniß der göttlichen Dreieinigkeit nicht reif geworden sey: er wird ausdrücklich des Unitarismus beschuldigt. Aber seine Schriften bestätigen diese Anklage nicht: sie scheint mehr einzelnen Schülern des frommen Mannes zur Last zu fallen. Namentlich kam er zu Neapel mit dem vielberühmten Bernhardin Ochinus (Ocellus) — 1487 bis 1564 — in Berührung, welcher später noch mehr, als Valdez, zugleich mit der Zeit aus den alten Fugen derselben heraustrat, und durch sein strenges Leben, einerseits, durch seine Ketzereien in Betreff der Trinitäts-Lehre und — der Polygamie, andrerseits, namentlich durch seine dialogi triginta nach vielen Seiten Aufsehn erregt hat.

Valdez Schriften sind theils geistlichen, theils politischen Inhalts; aber alle Welt-Interessen werden geistlich gerichtet. Zu den geistlichen Schriften gehören seine Betrachtungen über etliche Psalmen, über das Evangelium Matthäi, über das Evangelium Johannis, über den Römer-Brief. Besonders wichtig sind: 1) seine Hundert und zehn göttliche Betrachtungen, 2) sein Kommentar über den Römer-Brief, 3) sein Aviso sobre los interpretes dela sagrada escritura*). Nicht minder wichtig sind als Zeitspiegel die politisch-geistlichen Dialogen: Charon und Mercurius und Lactantius und der Archidiakonus**). Es wäre zu wünschen, daß sie einer

---

*) Notizen daraus enthält eine neuere Abhandlung von Dr. Schmidt in Straßburg. »Johann Valdes. Ein Beitrag zur Reformations-Geschichte.« In der Zeitschrift für historische Theologie. Herausgegeben von Dr. Illgen. 1837. 1. Bd. 4. Heft. S. 123 bis 148.

**) Vergl. Due Dialoghi, l'uno di Mercurio et Charonte, l'altro di Lattantio et di uno Archidiacono. Di Spagnuolo in Italiano con molta accuratezza et tradotti et revisti. MDXLVI. Der erste Dialog wird sogleich auf dem Titel mit dem Zusatze:

heutigen Lesewelt verdeutscht mitgetheilt würden: sie sind anonym erschienen, und stehen in der Römischen Liste verbotener Bücher.

In den Gesprächen zwischen Charon und Mercurius weckt der Bote eiligst den Fährmann, um in der Unterwelt die neueste Zeitung des Tages zu verkündigen. Charon hatte mit großen Unkosten ein Fahrzeug mehr angeschafft, weil der erste Krieg zwischen Kaiser Karl V. und König Franz I. viel zu schaffen machte. Nun war nach der Schlacht bei Pavia in Folge der Gefangenschaft König Franz's und der späteren Freilassung des hohen Gefangenen auf Treu' und Glauben Friede geworden. Das verdirbt Charon's Rechnung. Jetzt meldet der Bote, daß das Gewerbe des Fährmanns wieder blühen werde: es war eben der zweite Krieg ausgebrochen, welcher Charon's Unkosten wieder zu decken verspricht. Der neue Krieg erinnert an den alten, an Karl's hochherzige Gesinnung und Franz's Treubruch. Merkur erzählt dem Fährmann, der sich inmittelst durch seinen Gehülfen in seinem Speditions-Geschäft vertreten läßt, den Verlauf der Begebenheiten vom Jahre 1521 bis 1526 *). Die Erzählung wird oft unterbrochen, so oft eine Seele ankommt, welche die Neugierde und Aufmerksamkeit erregt: denn dann wird jedesmal der neue Ankömmling angehalten und in's Verhör genommen. Dieß giebt Gelegenheit, das große Verderben der Kirche und ihres Salzes zu schildern, oder auch Personen aus der neuesten Zeit zur Hölle zu verdammen, wie weiland Dante auch gethan. Denn Charon hat nur die überzusetzen, denen der

---

nel quale, oltre molte cose belle, gratiose e di buona dottrina si raconta quel che accadè nella guerra dopo l'anno MDXXI., der andere in gleicher Art mit den Worten: nel quale puntalmente si trattano le cose avenute in Roma nell' anno MDXXVII.

*) Vergl. K. Fr. Becker's Weltgeschichte. VII. Theil. 7te Aufl. S. 226 ff.

Himmel verschlossen wird. Bald kommt ein Prediger schöner Redensarten, daß den Leuten die Ohren jucken, bald ein Herzog, der lustig gelebt hat und selig gestorben zu seyn meint, weil er viele gute Werke verrichtet und den Gottesdienst nebst allen Sakramenten fleißig gebraucht, bald kommt ein reicher Bischof, dann ein Kardinal, dann ein Rath des Königs von England, bald ein Sekretär des Königs von Frankreich; später meldet sich ein vollkommener Christ, der seiner Unvollkommenheit überführt wird, und ein Theolog, der mit Worten trefflich streiten kann. Eine Seele bringt Blei zu päpstlichen Bullen mit, welches im Strome versenkt wird. Ein Karthäuser muß sich seinen Bart mit der Säge abnehmen: den Präcedenz- und andern Streitigkeiten zwischen den Dominikanern und Franziskanern wird vom Charon vor der Ueberschiffung ein Ende gemacht. Endlich ziehet auch ein rechter Bischof vorüber, ein Bischof nach der Beschreibung des Apostels Paulus in den Briefen an Timotheus und Titus, welcher einen guten Kampf gekämpft, und das Wort Gottes lauter und rein verkündigt hat. Auch ein Mönch eilt den Berg hinauf: arm in der Welt, arm an eignem Verdienste, reich an der Gnade, die der Herr darreicht. Eine andere Seele, die auch vorüber und aufwärts zieht, wird gebeten, da sie nicht überzusetzen und kein Fährgeld zu erlangen ist, ihr Leben zu erzählen. Nun wird die Bekehrung und das Leben eines einfachen Christen erzählt, der nach der Lehre Christi gelebt, den Vorschriften der Kirche nicht widerstrebt, aber auch die eingeschlichenen Menschensatzungen von der Schriftlehre zu unterscheiden gewußt, und weder Mönch noch Priester gewesen, sondern sich verehelicht hat. Er hat auf seinem graden Wege zum Heile manche Anfechtung erfahren, aber er hat auch Alles durch Liebe und Geduld überwunden: io haveva il mio fermo proposito solo in Giesu Christo. Aber die größte Verwunderung erregt es, als sie einen König vorüber und himmelauf ziehen sehen; denn die meisten Könige nehmen den Weg, wozu Charon überschifft. Die Konversanten wagen kaum

Seine Majestät anzureden: der König ist aber sogleich bereit ihnen sein Leben zu erzählen, wie er als Jüngling ohne Gott, aber auch ohne Frieden und ohne Freude regiert, wie er erweckt worden durch wenige Worte eines niedern Dieners, wie er zu Gott in Christo gebetet, welche Kraft und Freudigkeit er darnach erlangt, und wie er in der Sterbestunde den Kronerben in zahlreicher Umgebung gesegnet und ermahnt habe. Dieß sind die Episoden, durch welche sich die Zeitungs-Nachricht von dem Kriege zwischen Karl und Franz hindurchzieht. Das Bild, welches Merkur von dem Zustande Europa's im Jahre 1526 entwirft, zeigt überall turbulente Bewegung: in Italien fünf hungrige Armeen: der Papst hat der Zuflüsterung des bösen Geistes Gehör gegeben, gegen Karl V. sich zu verbünden: der Woiwod von Transylvanien Johann Zapolya trachtet nach der ungarischen Krone: der König von Polen Sigismund I. rüstet gegen die Tartaren: der König von Dänemark Christian II. sucht Hülfe zur Wiedereroberung seines Reiches: England murrt gegen seinen König Heinrich VIII., den der Kardinal Wolsey beherrscht, und die böse Lust zur Ehescheidung treibt: der König von Frankreich bricht sein Wort und hat seine Söhne als Geißeln in Madrid: Deutschland ist in einer Bewegung, wie nie zuvor, nicht allein durch die Sekte der Lutheraner, sondern auch durch die Entzweiungen in sich selbst, die täglich sich mehren. Nur Spanien lebt nach schneller Beseitigung innerer Unruhen in Frieden unter der gesegneten Regierung seines großen Königs, in dessen Dienste auch der Verfasser bei der Statthalterschaft zu Neapel stand.

In dem andern Gespräche unterhält sich ein junger Kavalier vom Hofe des Kaisers, Namens Lactantius, mit einem Archidiakonus, der so eben verkleidet aus Rom zurückkommt, über den ganzen Hergang bei der Einnahme und Plünderung der Stadt Rom i. J. 1527, über die große Kalamität, über die Gräuel und Drangsale, welche erst der Kampf zwischen den Medicis und Colonna's vorbereiter, und dann Karl von

Bourbon ohne Wissen und Willen des Kaisers, unter Zulassung Gottes zur Strafe vieler Sünden, veranlaßt habe *). Die Scene ist in Valadolid. Die Erzählung giebt zugleich ein lebendiges Bild der großen Sensation, welche die Mißhandlung der heiligen Stadt in der ganzen Christenheit gemacht hatte. —

Ueberall blickt das Verlangen einer Reinigung der Kirchenlehre von menschlichen Satzungen, die Opposition gegen die Werkheiligkeit hindurch: die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben allein ist der eigentliche Kern seiner reformatorischen Bestrebungen. In dem Jahre seines Todes erschien in Italien eine kleine Schrift darüber unter dem Titel: Del beneficio di Christo, worüber ein Augustiner-Mönch Lorenzo Romano in Neapel 1549 Vorlesungen zu halten anfing. Die Inquisition schreibt sie dem Mönch von San Severino zu: dieser Mönch war Valdez Schüler. Seiner Schrift wird von ihren Feinden eine einschmeichelnde Kraft zugeschrieben, wodurch Werk und Verdienst herabgesetzt und dem Glauben allein Alles zugeschrieben werde. Das Buch wurde schnell verbreitet, es fand Eingang: sein Inhalt betraf recht eigentlich den Schaden der Kirche, woran schon viele Prälaten, Priester und Klosterbrüder irre geworden waren.

Auf Valdez selbst hatte auch, wie die Zeit und ihre Luft, so der Ort und seine Luft den hebendsten Einfluß. In Neapel, »wo die Natur in ihrer Pracht sich gefällt und lächelt,« an der Chiaia und dem Posilippo hat er schöne Tage mit seinen Freunden verlebt. Solchen Himmelsstriches süßer Lebens-Odem hebt rege Geister, wie sie träge vollends matt und bequem macht. Valdez ganze Richtung ist noch kürzlich **)

---

*) Vergl. K. F. Becker's Weltgeschichte. VII. Band. 7. Auflage. S. 235 ff. — Leop. Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. 1839. Bd. II. S. 392 ff.

**) Leop. Ranke: Die römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im sechszehnten und siebzehnten Jahrhundert. I. S. 137 ff.

unter die frühzeitigen Zeichen einer Regeneration des Katholizismus, unter die Analogieen des Protestantismus in Italien gerechnet worden. Valdez war, so lesen wir, sanft, angenehm, nicht ohne Schwung des Geistes. »Ein Theil seiner Seele,« so schreibt nach seinem Tode sein Freund Bonfadio an seinen Freund Carnesecchi, »reichte hin, seinen »zarten, schwachen Körper zu beleben und zu erhellen: den »größeren und besseren Theil hielt er beständig, gleichsam von »dem Körper getrennt, bloß auf die Betrachtung der Wahr»heit und der göttlichen Dinge gerichtet.« Dieses ist eben das Wesen des menschlichen Geistes, daß die Seele den Leib belebt, — mens pabulum vitae — aber auch gleichzeitig übergreift, und seine Superiorität bewährt.

Valdez Einfluß in Italien ist von großer Bedeutung gewesen, die träge Masse in Bewegung zu bringen, Todtes lebendig, Erstarrtes empfänglich zu machen *). Solche Empfänglichkeit sollte sich in dieser Zeit der Regeneration auch bei dem Geschlechte zeigen, welchem das Moment der Rezeptivität, hiermit die Religiosität zunächst angehört: denn diese Rezeptivität ist das Ewigweibliche, das uns hinanzieht.

Auch Valdez Schule zählt Schülerinnen: denn seine Lehre handelt wesentlich von der Annahme der göttlichen Gnade im Glauben. Zu diesen Schülerinnen gehört besonders Vittoria Colonna, Tochter des Großkonnetable von Neapel. Sie hat sich nach dem Tode ihres Gemahls Fernando Davales, Marquis von Pescara, der Religion und den Studien ausschließlich gewidmet: in ihren Gedichten und Briefen strömte der Geist des Evangeliums hervor. Zu Val-

— Ausführlicher ist die schon erwähnte neuere Abhandlung von Schmidt in der Illgenschen Zeitschrift für historische Theologie.

*) Vergl. Zeitschrift für historische Theologie von Illgen. 1838. Bd. I. Stück 4. und zwar die schon erwähnte Abhandlung von L. Schmidt: »Joh. Valdes. Ein Beitrag zur Reformations-Geschichte.«

der Anhängerinnen gehört auch Julia Gonzaga, Herzogin von Trajetto, Gemahlin des Herzogs zu Palliano, die schönste Frau in Italien, welche sich hauptsächlich nach dem Tode ihres Gemahls unter Valdez Leitung einem stillen frommen Leben widmete: ihr hatte Valdez seine Schriften über die Psalmen und über den Römerbrief gewidmet. Eine dritte Schülerin, welche Valdez Einfluß so wie der Geist der Zeit zur Reformation zog, war Isabella Manrice, von Bresegna, welche, um ihren Glauben nicht zu verläugnen, später nach Deutschland flüchten mußte, von Deutschland nach Zürich sich wendete, und zuletzt in Chiavenna in Graubünden eine Zuflucht fand, wo sie in Armuth und Zurückgezogenheit, in ungefärbtem Bekenntnisse und reinem Wandel, so wie in beständiger Hoffnung, ihre irdische Heimath einst wieder zu sehen, noch mehrere Jahre lebte.

Nach Valdez Tode erlosch allmählig die kleine, heimliche evangelische Gemeinde, die er in Neapel gestiftet hatte.

Joannes Lange.

1548.

Johann Lange ist ein Name, der uns in der Reformations-Geschichte begegnet: der Name ist besonders von der Erfurter Religions-Geschichte unzertrennlich *). Lange war Luthers werther Freund, mit dem er in fortwährendem Verkehr stand: davon zeugen viele Briefe. Aber das ist nicht der Mann, dem unsere Ueberschrift gilt, wiewohl Vor- und Zuname übereinstimmt. Unser Johann Lange war der Sohn eines Tuchmachers in Freistadt in Schlesien. Er selbst wurde Schulmeister. Nachdem er mehr als ein Schulamt verwaltet hatte, folgte er dem Zuge, welcher ihn für öffentliche Geschäfte zu berufen schien. Aus der Schulstube wanderte er in's Forum; erst wurde er Aktuarius in Schweidnitz, später Sekretär in Breslau am Hofe des Bischofs Jacob von Salza, und unter dessen Nachfolger Kanzler. Als solcher übernahm er eine Sendung an den König Ferdinand — König von Böhmen und Ungarn seit 1527, Römischer König seit 1531, später Kaiser seit 1556 — dem er so wohl gefiel, daß er ihn in seine Dienste zog, und unter dem Titel eines Raths zu unterschiedenen wichtigen Legationen und diplomatischen Geschäften brauchte. Er zeichnete sich nicht allein durch seine Kenntnisse, sondern auch durch seine Gewandtheit und rednerischen Gaben besonders aus. In diesen Verhältnissen kam er unter andern auch mit einem vornehmen Spanier am

*) Vergl. Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte alter und neuer Zeiten. Herausgegeben von Dr. H. A. Erhard, 1825. 1s Heft. »Johann Lange und die Reformation in Erfurt.«

Hofe des Königs in Berührung. Der Spanier, Namens Royzius, gewann den Deutschen sehr lieb, und suchte seinen Umgang; aber die deutsche Sprache verachtete er als barbarisch, und als er einst Lange's Bedienten ihre rauhe Sprache reden hörte, konnte er sich nicht enthalten, sich darüber lustig zu machen. Er wandte sich zu Lange, indem er sagte: »Eigentlich reden die Deutschen nicht, sondern sie »donnern. Ja, ich glaube, lieber Lange, daß Gott dieser »Donnersprache in seinem Zorne sich bedient hat, als er die »ersten Aeltern aus dem Paradiese vertrieb.« »Und ich,« so antwortete Lange, »möchte glauben, daß die Schlange der »sanften, einschmeichelnden, zierlichen spanischen Sprache sich »bediente, als sie die Eva betrog.« Dieser Scherz aus dem Stegreife wurde sehr belacht, und kam bis zu den Ohren des Königs. Uns dient er aber, den deutschen Mann und seine Zeit kennen zu lernen.

Doch endlich zog sich Lange aus diesen ruhmvollen, aber eben so beschwerlichen als zerstreuenden Geschäften zurück. Er verwaltete darauf noch eine lange Zeit das Amt eines Syndikus zu Schweidnitz mit großer Treue und Thätigkeit. Eine solche Stellung erlaubt, — sich zu besinnen.

Die letzte Zeit seines Lebens widmete er ganz der Ruhe und der Betrachtung. Und hier tritt die Seite seines Lebens hervor, die ihn für unsern Zweck besonders merkwürdig macht, wiewohl sie sich durch sein ganzes Leben hindurchzieht.

Die Beschäftigungen, die wir zur Erholung wählen, bezeichnen oft den eigentlichen Wirkungskreis eines Menschen nach seinen Neigungen. In der Muße thut jeder grade das, was er äußerlich nicht muß, aber innerlich doch nicht lassen kann, sondern erst recht muß. So hat auch Lange seine freien Nebenstunden den Schriften des Justinus Martyr und den Reden und Sentenzen (ἀποφθέγματα) Gregors von Nazianz gewidmet. Diese Beschäftigung scheint auf ein Bedürfniß denkender Glaubensvermittlung zu deuten; denn Justin hat sich nicht allein durch sein christliches Leben und Sterben,

sondern auch durch christliches Denken *) ausgezeichnet: und Gregor ist der Theologe genannt worden, weil er namentlich die Trinität nach allen Seiten dogmatisch und ascetisch zum Verständniß zu bringen gesucht hat **). Außer diesen beiden Kirchenvätern hat Lange auch die Kirchengeschichten von Nicephorus, Callistus und Xantopulus nach und nach in's Lateinische übersetzt und erläutert. Der griechischen Sprache war er so kundig, daß er sie geläufig sprach. In der lateinischen hat er viele Gedichte lyrischen und elegischen Inhalts hinterlassen, auch eine Paränese in epischem Sylbenmaaße, die er an einen Herrn von Bernstein richtete. Mit Staphylus in Königsberg gerieth er in Streit über die Kreatürlichkeit Christi nach dem Fleische.

Besonders ist aber der Treue und Liebe zu gedenken, welche Lange zu seinem Könige Ferdinand im Herzen trug und bewahrte. Für den König begleitete er das Psalterium Buchanani, nämlich die poetische Paraphrase über den Psalter, welche der schottische Gelehrte Buchananus (1506 — 1582) eben damals an das Licht gestellt hatte, mit erklärenden Anmerkungen; dem Könige ließ er kurz vor dessen Lebens-Ende diesen Psalter überreichen, und er legte dieser Liebesgabe ein ehrerbietiges Schreiben bei, in welchem er seinem hohen Herrn und Gönner die Psalmen des Königs David zur letzten Lektüre angelegentlich empfiehlt.

---

*) De notione philosophiae christianae Scr. Chr. J. Branis. Vratisl. 1825. p. 26 sq.

**) Vergl. Gregorius von Nazianz, der Theologe. Von Dr. Carl Ullmann. Darmstadt, 1825. S. 341 ff.

Aemilius Ferretus.

1489 — 1552.

Er war ein Schüler von Phil. Decius *), Professor der Rechte zu Valence und später zu Avignon, ist durch mehr als eine juristische Schrift — de mora **), de usucapionibus, de acquirenda possessione, de verborum obligationibus — zu Ruhm und Verdienst gekommen. Wir nennen ihn hier, nicht wegen seines Lebens, dessen Ende ganz Avignon schmerzlich empfand, sondern wegen seines Todes, oder vielmehr wegen seines Sterbens. Er trug Leiden und Scheiden so geduldig, er war so demüthig und reuig in seinen Gebeten um Vergebung und Erlösung, so tapfer und stark im Angesichte des Todes, daß er auch uns zum Vorbilde dienen kann ***). Von seinen öfters wiederholten Aeußerungen ist diese aufgezeichnet worden: »es sey nichts heilsamer, als bis»weilen krank zu werden.«

---

*) v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. VI. 337.

**) Vergl. damit die neueste Schrift: »Die Lehre von der mora. Dargestellt nach Grundsätzen des R. R. von Dr. K. O. v. Madai. Halle, 1837.

***) Taisand: les vies des plus celèbres jurisc. 1737. pag. 251 sq. 650 sq.

Petrus Ruffus.

1484 — 1558.

Er war ein Zeitgenosse **Julius Cäsar Scaligers**, und zwar ein vortrefflicher Jurist, aber kein guter Christ. Seine wunderbare Bekehrung hat ihm einen Platz in **Ehrich Pontoppidan's** »Kraft der Wahrheit« verschafft *). Die Veranlassung war **J. C. Scaliger**, wie dessen Sohn **Joseph Justus** in einem dem Leben des Vaters gewidmeten ausführlichen Briefe berichtet **).

Petrus Ruffus lebte mit **Julius Cäsar Scaliger** an einem Orte, nämlich zu Aix (Agen). Er war Parlaments-Rath und stand wegen seiner Gelehrsamkeit in großem Ansehn, denn er war ein großer peripatetischer Philosoph und ein tüchtiger Jurist. Aber je gelehrter er wurde, desto tiefer verstrickte er sich in den Unglauben, der wie eine um sich greifende Pest in Atheismus endete. **Scaliger** der ältere war darüber nicht wenig bekümmert: er unterließ auch nicht, mit ihm zu disputiren, aber er disputirte nicht bloß mit ihm, sondern er bat und beschwor ihn auch, in sich zu gehen: er suchte ihn besonders zu bewegen, die heilige Schrift zu lesen. Allein alle seine Bemühungen waren umsonst, und

---

*) Dr. Ehrich **Pontoppidan's** Kraft der Wahrheit, den atheistischen und naturalistischen Unglauben zu besiegen. In verschiedenen historischen Beispielen solcher Religionsspötter vorgestellt, welche sich entweder bekehrt und Gott die Ehre gegeben, oder auch ein Ende mit Schrecken genommen haben. Aus dem Dänischen übersetzt von Chr. **Gottl. Mangel**. Kopenhagen und Leipzig, 1759. Kap. 2. S. 59 ff.

) **Jos. Scaligeri epistolae. Lugd. Bat. 1627. Ep. 1. p. 45.

der heiligen Schrift war er so entfremdet, daß ihn nicht bloß Gleichgültigkeit, sondern ein wirklicher Abscheu davon zurückschreuchte. Endlich gab ihm Scaliger eine Schrift, die damals erst erschienen war, nämlich die Schrift des Augustinus Steuchus Eugubinus, † 1550, de perenni philosophia libri X., in die Hände: und dieses Buch, welches von der wahren und unverwüstlichen Philosophie handelte, bahnte dem gelehrten Juristen und Philosophen auf einmal den Weg zu einer wirklichen Erkenntniß Gottes im Geiste und in der Wahrheit. Ruffus wurde davon so ergriffen, daß er sich mit dem entschiedensten Eifer und treuer Ausdauer der Theologie widmete, in welcher er zu immer gewisserer Einsicht gelangte. Eine besondere Kraft und Schärfe erlangte er einerseits in der Apologetik, andrerseits in der Polemik. Joseph Justus Scaliger sieht seinen Vater Julius Cäsar als das Werkzeug dieser Bekehrung an. Jac. 5, 19. 20. Er schreibt:

In Atheos, quorum illud seculum feracissimum erat, inexpiabili odio flagrebat pater. Petrus Rufus, Consiliarius Aginnensis, qui illi ob doctrinam carissimus erat, ut qui et summus Peripateticus, et juris civilis Romani consultissimus esset, hoc morbo animi laborabat. Nunquam cessavit, donec amicum saepe convivio adhibitum, aut disputationibus confectum, aut precibus delinitum ad meliorem mentem revocasset, tradito illi Augustini Eugubini de perenni philosophia opere, quod illi viam ad veram Dei cognitionem muniret: quandoquidem a Rufo nunquam exprimere posset, ut sacra Biblia consuleret, a quibus Rufi animus abhorreret. Et sane ea lectio Rufo salivam movit adeo, ut totum se protinus ad theologiae studium converteret: in quo tantum profecit, ut nemo acrius aut veram pietatem defenderet, aut atheismum oppugnaret.

Das Buch des Augustinus Steuchus Eugubinus, welches in Ruffus geistiger Entwickelung eine so

gründliche Veränderung bewirkte, könnte wohl zu einer genaueren Kenntnißnahme reizen; es ist namentlich für Gelehrte geschrieben, welche das profane Wissen mit dem Inhalte der Offenbarung nicht zu vereinigen wissen. Der berühmte Verfasser, gebürtig von Gobbio, Episcopus Kisamus, sedis apostolicae bibliothecarius, sucht darin auszuführen, wie die christliche Wahrheit, als die unverwüstliche Weisheit, von Anfang der Welt an durch alle Philosophie sich hindurchziehe. Diese Uebereinstimmung der Profan-Geschichte mit der Offenbarung hat er auch in seiner Hauptschrift Cosmopoeia in Ansehung der Schöpfung durchzuführen gesucht. Gegen Laurentius Valla hat er in einer starken Streitschrift die Schenkung Constantins an die päpstliche Curie vertheidigt. Es ist derselbe, der drei Bücher pro religione christiana adversus Lutheranos geschrieben hat.

Con-

Conrad Heresbach.

1508 — 1576.

Heresbach ist in Heresbach im Herzogthum Cleve geboren. Er lernte schon in seiner Jugend die Psalmen in der Ursprache lesen. — Wer es nicht gelernt hat, der wird doch wünschen, daß es ihm auch so gut geworden sey. — Nächstdem suchte er sich in der Theologie, in der Philologie und Philosophie und in der Jurisprudenz zugleich auszubilden.

Der Herzog Johann von Jülich und Cleve wählte ihn zum Erzieher seines Sohnes Wilhelm; später wurde er Kanzlei-Rath in Herzoglichen Diensten: dieses Amt hat er über funfzig Jahre verwaltet.

Von seinem christlichen Glauben zeugen seine Anmerkungen zu den Psalmen, welchen er Gebete auf alle Tage der Woche beifügte *). Außerdem hat er de institutione principis, ingleichem de republica Christiana administranda geschrieben. Zu diesen christlichen Schriften kommen noch unterschiedene Uebersetzungen aus Herodotus, Strabo und Thukydides.

Er ist der Vierte in der von Seelenschen Tetras

---

*) Psalmorum Davidicorum simplex et dilucida Explicatio. Vulgata Translatio cum Graeca LXX. Interpretum Versione ad hebraicam veritatem collata castigataque. Scholiis brevibus quidem, sed perquam eruditis illustratur. Adjectae sunt preces hebdomadariae suis singulis psalmis stipatae. Per Conr. Heresbachium, Jurisconsultum. Cum praefatione Joann. Sturmii. Basil. 1578. 4.

Jureconsultorum, qui Lutheranismo insigniter profuerunt *).

Nach Melchior Adams Lebensbeschreibung ist Heresbach bei aller Neigung zum Evangelium und zur evangelischen Reformation in der katholischen Kirche geblieben und gestorben. Dennoch wird er von Seelen unter die vorzüglichsten Förderer der Reformation gerechnet. Zum Zeugnisse dient seine Historia Anabaptistica de factione Monasteriensi, anno 1534 et seq. ad Erasmum Roterodamum epistolae forma 1536 descripta, welche erst später zu Amsterdam 1637 erschienen ist. Hier sagt er ausdrücklich: Ea doctrina, quam ipse adhuc vel legi, vel audivi Lutheri esse, nullum habet dogma, quod ab Ecclesia, vel Legibus haereticum sit declaratum.

So erklärt er sich auch in seinem Psalmenbuche gegen die gerühmte Untrüglichkeit der Vulgata, deren Abweichung vom Urtexte er vielfach nachweiset.

Am entschiedensten sind seine einzelnen Erklärungen. So sagt er zu

Ps. 31, 1.

Spero in Te Deum meum, non in ulla ope, vel potentiâ alia, et non in meâ, sed in Tua justitiâ libera me.

Ps. 32, 1.

David vocat beatum, quem Paulus vocat justum, et quam Paulus vocat justificationem, δικαιοσύνην, eam David vocat beatificationem, אשרי. Nemo enim consequitur beatitudinem, nisi sit justus. Justus autem est, cui tegitur peccatum et non imputatur, sed remittitur absque meritis nostris, per fidem in Christum, quod per ipsius meritum condonetur peccatum.

Ps. 45, 13.

Vultum tuum deprecabuntur. Non dixit, te ado-

---

*) Hallische Beiträge zur juristischen Gelehrten-Historie. V. 1756. S. 174.

rabunt, sed vultum tuum, id est Christum. Non enim Ecclesia adoratur, sed Christus, caput ecclesiae.

Mit diesem bestimmten evangelischen Glaubensbekenntnisse ist Conrad Heresbach wirklich in die evangelische Kirche getreten, es sey bewußt oder unbewußt. Ist er dessen ungeachtet äußerlich in der alten Kirche geblieben, aus der ihm die ersten Segnungen zugekommen waren, so ist damit keine Scheidewand gezogen, welche evangelischer Seits das Bewußtseyn christlicher Glaubensgemeinschaft gefährden könnte.

Erasmus und Sturm waren seine Freunde: ein dritter Freund war der Kanzler Hadrian Marius zu Geldern: diesem zu Liebe hat er auch commentarios de re rustica geschrieben.

Gabriel Mudäus.

1500 — 1561.

Mudäus war ein Niederländer, er hatte mit dem Kaiser Karl V. Geburtsjahr und Geburtsland gemein. Er war Doktor und Professor der Rechte zu Löwen: auch später Staats-Rath: ausgezeichnet durch seltene Gaben, durch den treusten Fleiß und die redlichste Gewissenhaftigkeit *). — Erasmus war sein Freund. — Es wird von ihm gerühmt, daß er gegen das geistliche Tribunal, welches Karl in den Niederlanden einrichtete, und gegen alle äußere Gewalt in Religionssachen freimüthig geeifert habe; Vielen, die um ihres Glaubens willen verfolgt wurden, hat er das Leben erhalten, Vielen schwere Strafen erspart.

Damals hatte Kaiser Karl V. seine Schwester Maria nach dem Tode ihres Gemahls, des Königs Ludwig von Ungarn und Böhmen, zur Regentin ernannt. — Margaretha von Oestreich war ihre Vorgängerin, und Margaretha von Parma ihre Nachfolgerin. — Mudäus genoß ihr und ihres Bruders Vertrauen. Einstmals fragte ihn Maria, als er sich wieder über Religionssachen geäußert hatte: ob er denn Theologie studirt hätte, und warum er sich immer in diese Sachen mische, die nicht seines Amtes wären? Mudäus antwortete darauf der Königin mit ehrerbietiger Bescheidenheit: er sey ein Doktor beider Rechte, des weltlichen und des geistlichen Rechts, in welchem die Theologie, als die Lehre von dem Worte Gottes, enthalten sey; er bekümmere sich also keineswegs um Dinge, welche der Jurisprudenz fremd wären;

*) Taisand, 385. 707.

denn die Rechtswissenschaft sey schon von den Römern als die Wissenschaft aller menschlichen und göttlichen Dinge definirt worden.

Uebrigens hat dieser Doktor beider Rechte Kommentare über mehrere Titel der Institutionen, der Pandekten und des Codex hinterlassen, welche erst nach seinem Tode herausgekommen sind.

Im Gerichtshofe war sein Urtheil penetrant und treffend: seine Lehrgabe hat viele Studenten nach Löwen gezogen. In seinem Hause war er munter und guter Dinge: jede Mahlzeit würzte muntere Laune mit Witz und Scherz: das Tischgebet fehlte damals fast nirgends.

Joachim Hopper.

1523 — 1576.

Er war Königlich Spanischer Staatsrath und Siegelbewahrer in den Niederlanden, später des Viglius Nachfolger im Präsidium des hohen Raths zu Brüssel. Er ist aber nicht in den Niederlanden, sondern in Madrid gestorben. Bei dem König Philipp stand er in besonderer Gunst, so daß er nicht allein in den Adelstand erhoben, sondern auch zum Ritter geschlagen wurde.

Außer seiner Schrift über Gesetzgebung, Seduardus genannt *), und mehreren publicistischen und civilistischen Werken hat er auch eine Paraphrasis in Psalmos Davidicos, additis brevibus argumentis et explicationibus, in quinque libros congesta, cum libro de usu et divisione Psalmorum hinterlassen.

Unter den Schriften, welche Schiller bei seiner Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung benutzt hat, nennt er selbst die Memoires des Staatsraths Hopperus nebst dem Leben und dem Briefwechsel seines Freundes Viglius.

Er war, wie Schiller sagt, ein Mann von alter Sitte und unbescholtner Redlichkeit.

Am berühmtesten ist die schon genannte politische Schrift. Der ganze Titel ist: Seduardus, sive de vera jurisprudentia ad Regem libri XII. nempe: 1) νομοθεσιας, sive de juris ac legum condendarum scientia libri IV., 2) rerum divinarum et humanarum sive de jure publico libri IV., 3) ad Pandectas s. de jure civili libri IV. Das sind zu-

---

*) Zerstr. Blätter, III. 1. S. 291. — Taisand, p. 304.

sammen zwölf Bücher. Sie sind Seduardus überschrieben, nach seinem ältesten Sohn, den er frühzeitig verloren hat. Die Form ist dialogisch. In den ersten vier Büchern, welche von der Gesetzgebung handeln, sprechen Seduardus und Gregorius; jener examinirt: dieser als der jüngere Bruder antwortet. Im fünften Buche tritt Gregorius als Fragender ein, und diesem antwortet der dritte Bruder Tydemannus: in diesem Examen handelt es sich vom Staatsrechte, de jure civile publico. Aber der Verfasser hat vier Söhne, die sich in der väterlichen Rechtslehre unterrichten und examiniren: mit dem neunten Buche tritt auch der jüngste der Gebrüder herzu, Namens Cajus Antonius; ihn examinirt nunmehr Tydemann, der bis dahin selbst examinirt worden ist, und weil er so gut bestanden hat, nunmehr zum Examinator aufsteigt. Dieses Examen betrifft das Privat-Recht. Wir sehen gleichzeitig, daß hier wie im Leben dem aktiven Examen ein passives vorausgeht. Nur der Erstgeborene examinirt sogleich, ohne examinirt zu werden.

Unter der Rubrik von Gesetzgebung wird die jurisprudentia universalis, quae per totum mundum patet, omnibus gentibus ac populis communis, verstanden: hierauf folgt die jurisprudentia generalis, quae jus publicum complectitur, und die jurisprudentia specialis, quae jus privatum continet.

Die Lehre des Verfassers ist, daß erst in dieser Verbindung jeder Theil des Ganzen zu seinem Rechte kommt. Im Anfange des fünften Buches macht sein Sohn Gregorius auf diesen organischen Unterschied und Zusammenhang ausdrücklich aufmerksam. Demonstremus, quis usus universalis jurisprudentia sit et quomodo in res singulas influat et rursus ad eam, tanquam ad caput suum, omnia reducantur. Nam id demum verum ac perfectum jurisconsultum ostendere, supra tactum est: cujus munus est, supera cum inferis et infera cum superis connectere.

Außerdem ist die kleine Schrift: **Ferdinandus**, sive de institutione principis ad regem liber zu bemerken. Sie besteht in einer Unterredung beim Kardinal Granvella mit einem Greise, wobei Viglius und Hopper gegenwärtig sind. Die Zeit ist der Geburtstag Prinz Ferdinands, des zweiten Sohnes Philipps. Der Gegenstand betrifft die Erziehung eines Fürsten: dieser setzt die Frage voraus: Quid est princeps? Die erste Antwort ist Principem Dei esse vicarium, qui reipublicae gubernandae praeest. Daraus folgt principis munus et officium, worauf auch die Erziehung gerichtet seyn muß. Das Gespräch schreibt nach Anleitung der heiligen Geschichte das erste unmittelbare Regiment der Gottheit selbst zu: erst die Sünde hat einen sichtbaren Stellvertreter Gottes zur Folge gehabt. Die erste Obrigkeit im integralen Zustande ist unsichtbar, d. h. der objektive Wille ist mit dem subjektiven Willen identisch: die irdische Obrigkeit hingegen ist sichtbar geworden, d. h. fühlbar durch den Unterschied, durch die Opposition des subjektiven Willens gegen das objektive Gesetz, mithin Zwingherrschaft, zur Strafe denen, die Uebel thun.

Viglius ab Aytta Zuichemus.

1507 — 1577.

Er war ein Schüler des berühmten Alciatus. Von Geburt ein Niederländer und auf der hohen Schule seines Vaterlandes gebildet, hat er auch viele Universitäten in Deutschland und Italien besucht. Im Jahre 1532 wurde er Professor juris zu Padua, 1534 Hofrichter im Bisthum Münster, 1535 Kaiserlicher Reichs-Kammergerichts-Assessor, 1537 Professor zu Ingolstadt, 1543 Senator im hohen Rathe zu Mecheln, später durch die Berufung Kaiser Karls V. Präsident des hohen Raths zu Brüssel, Ritter und Kanzler des Ordens vom goldnen Vließe, und zuletzt, nach dem Tode seiner Gattin, Propst von St. Jean in Gent. In der juristischen Literatur gilt er als Stifter der belgischen Schule, die seinen Namen führt. Seine Hinterlassenschaft besteht in vielen milden Stiftungen, und in juristischen Schriften, wozu außer den Büchern de testamentis und de rebus creditis auch eine Ausgabe der institutiones graecae Theophili gehört. Er war der Erste, welcher diese Paraphrase des Theophilus in der Ursprache herausgab. Sein Leben hat er selbst beschrieben.

Uns ist er besonders darum merkwürdig, weil er zugleich ein eifriger Katholik, auch Priester und Theolog war. Nach dem Tode seiner Gattin trat er in den Priesterstand, wozu er von dem Kardinal Granvella die Weihe erhielt. Auch die politische Geschichte nennt seineu Namen in dem großen Aufruhr der Niederlande, welcher zum Theil und nach seinem Anfange in des Viglius Lebenszeit fällt. Wer den Sinn kennt, in welchem Schiller's Geschichte des Abfalls

der Niederlande geschrieben ist, der wird auch folgende lebendige Schilderung dieses theologischen Rechtsgelehrten nach ihrer Wahrheit, so wie nach ihrer Unwahrheit zu würdigen wissen.

Mit ihm beginnt die Geschichte des Jahres 1564.

»Granvella war zu Boden geworfen, aber noch stand »sein Anhang. Seine Politik lebt in seinen Geschöpfen, die »er im geheimen Rathe und im Finanzrathe zurückließ. Der »Haß glimmte noch unter den Partheien, nachdem der Anführer längst vertrieben war, und die Namen der Oranisch- »und Königlich-Gesinnten, der Patrioten und Kar- »dinalisten fuhren noch immer fort, den Senat zu theilen, »und das Feuer der Zwietracht zu erhalten. Viglius von »Zuichem von Aytta, Präsident des geheimen Raths, »Staatsrath und Siegelbewahrer, galt jetzt für den wichtig- »sten Mann im Senate, und die mächtigste Stütze der Krone »und der Tiara. Dieser verdienstvolle Greis, dem wir einige »schätzbare Beiträge zu der Geschichte des niederländischen Auf- »ruhrs verdanken, und dessen vertrauter Briefwechsel mit sei- »nen Freunden uns in Erzählung derselben mehrmals geleitet »hat, war einer der größten Rechtsgelehrten seiner Zeit, dabei »noch Theolog und Priester, und hatte schon unter dem Kai- »ser die wichtigsten Aemter bekleidet. Der Umgang mit den »gelehrtesten Männern, welche jenes Zeitalter zierten, und an »deren Spitze sich Erasmus von Rotterdam befand, mit »öfteren Reisen verbunden, die er in Geschäften des Kaisers »anstellte, hatten den Kreis seiner Kenntnisse und Erfahrungen »erweitert, und seine Grundsätze in manchen Stücken über »seine Zeiten erhoben. Der Ruhm seiner Gelehrsamkeit er- »füllte sein ganzes Jahrhundert, und hat seinen Namen zur »Nachwelt getragen. Als i. J. 1548 auf dem Reichstage zu »Augsburg die Verbindung der Niederlande mit dem deutschen »Reiche festgesetzt werden sollte, schickte Karl V. diesen Staats- »mann dahin, die Angelegenheit der Provinzen zu führen, und »seine Geschicklichkeit vorzüglich half die Unterhandlungen zum »Vortheile der Niederlande lenken. Nach dem Tode des Kai-

»sers war Viglius der Vorzüglichsten Einer, welche Phi»lipp aus der Verlassenschaft seines Vaters empfing, und »einer der wenigen, in denen er sein Gedächtniß ehrte. Das »Glück des Ministers Granvella, an den ihn eine frühe »Bekanntschaft gekettet hatte, trug auch ihn mit empor; aber »er theilte den Fall seines Gönners nicht, weil er seine Herrsch»sucht und seinen Haß nicht getheilt hatte. Ein zwanzigjäh»riger Aufenthalt in den Provinzen, wo ihm die wichtigsten »Geschäfte anvertraut worden waren, die geprüfteste Treue »gegen seinen Monarchen, und die eifrigste Anhänglichkeit an »den katholischen Glauben machten ihn zum vorzüglichsten »Werkzeuge der Monarchie in den Niederlanden.«

»Viglius war ein Gelehrter, aber kein Denker; ein »erfahrner Geschäftsmann, aber kein erleuchteter Kopf; nicht »starke Seele genug, um die Fesseln des Wahns, wie sein »Freund Erasmus, zu brechen, und noch viel weniger »schlimm genug, sie, wie sein Vorgänger, Granvella, sei»ner Leidenschaft dienen zu lassen. Zu schwach und zu verzagt, »der kühnern Leitung seines eignen Verstandes zu folgen, ver»traute er sich lieber dem bequemeren Pfade des Gewissens »an; eine Sache war gerecht, sobald sie ihm Pflicht war. Er »gehörte zu den rechtschaffenen Menschen, die den schlimmen »unentbehrlich sind; auf seine Redlichkeit rechnete der Betrug. »Ein halbes Jahrhundert später hätte er seine Unsterblichkeit »von der Freiheit empfangen, die er jetzt unterdrücken half. »Im geheimen Rathe zu Brüssel diente er der Tyrannei; im »Parlamente zu London, oder im Senate zu Amsterdam wäre »er vielleicht wie Thomas Morus und Olden Barne»veldt gestorben.«

Es ist in der That eine Reihe großartiger Lobsprüche, wenn unserm Viglius in dem hier gemeinten Sinne die Prädikate eines Denkers, eines erleuchteten Kopfes, einer starken Seele nach einander ab- und — dem Erasmus zugesprochen werden. Wohl ihm, wenn ihm die vernehmliche Stimme seines Gewissens mehr, als die zweideutige Meinung

seines Verstandes gegolten hat! Wohl allen Schwachen und Verzagten! Wohl der dummen, graden Ehrlichkeit, die sich muß misbrauchen, wohl der Weisheit, die sich muß meistern lassen! denn die Kinder der Welt sind klüger als die Kinder des Lichts. Uebrigens ist es noch größeren Männern nachgesagt worden, daß sie unter andern Zeit- und Ortsverhältnissen anders gedacht, gelebt, geglaubt haben würden. Grade diejenigen, welche am meisten von Freiheit reden, können sich Verstand und Gewissen nicht anders denken, als in der materiellsten Abhängigkeit von Zeit, Ort, Klima, von Verdauung, Blutumlauf und Gangliengeflechten, von Sitten, Gebräuchen, Gesetzen und äußern Veranlassungen. Alle diese Einflüsse sind auch unläugbar, nur daß sie nicht die Oberherrschaft, sondern die Unterlage des Geistes bilden.

So viel räumt auch Schiller ein, daß Viglius gegen die gerechten Beschwerden der Niederlande keinesweges taub, namentlich zu Gegenvorstellungen wohl geneigt, aber für die stürmischen Anforderungen der Insurgenten viel zu sanft und langsam war, und in sofern allerdings hinter solchen Forderungen der Zeit zurückblieb. Es wäre übrigens kein Wunder, wenn etwa auch Schiller, als Marquis Posa, in seiner edlen Begeisterung für aufstrebende Volksfreiheit, in seiner Empörung gegen unrechtlichen Druck — auf Seiten des Volks zu viel Recht, auf Seiten der Regierung zu viel Schatten gesehn hätte.

Viglius Grabschrift heißt:

Qui curas Regum, et regnorum pondera obivit
  Pervigil, hoc dormit Viglius in tumulo.
Parce pios, Lector, manes turbare; quietem
  Haec post tot vigiles vindicat urna dies.
At vigilis Vigli exemplo vigil esse momento;
  Nil etenim vita est, sit nisi vita vigil.

Jodocus Damhauderus.

1507 — 1581.

Damhauder ist aus Brügge in Flandern gebürtig und zu Antwerpen gestorben. Er war als geheimer Rath in den Diensten Karls V. und später Philipps II.

Seine juristischen Schriften waren sonst sehr bekannt und im allgemeinen Gebrauche, besonders das Enchiridion rerum criminalium, Practica genannt, so wie seine Praxis rerum civilium.

Von ihm existiren auch geistliche Schriften unter dem Titel: Paraeneses christianae, sive loci communes ex utroque Testamento. Dazu kommt ein promptuarium theologicum, morale et politicum: und seine Todesgedanken de peregrinatione Christiani ex hac vita. Sein Speculum conscientiae ist nicht herausgekommen, weil der Tod den Verfasser vor der Vollendung abrief.

Seine Praxis rerum criminalium kann selbst als ein geistliches Buch gelten, denn sie enthält eine Anweisung für den Kriminal-Richter, quomodo munere suo possit sibi demereri Christum. Auf dem Titel lesen wir drei Denksprüche. Pythagoras sagt:

Qui malos non plectunt, bonis injuriam inferunt.

Seneca sagt:

Probis nocet, improbis parcens.

Die Bücher der Chronik II, 9. lehren:

Videte, Judices, quid faciatis, non enim hominis exercetis judicium, sed Dei.

Das Werk ist dem Grafen Morald von Egmont ge-

widmet i. J. 1562. Es ist von Kapitel zu Kapitel mit allerlei Bildwerken verziert und erläutert, so wie denn überhaupt der Verfasser auf konkrete Anschauung dringt. In der Einleitung geht er davon aus, daß seine Kriminal-Praxis nicht allein den Juristen theoretisch beschäftige, sondern noch viel mehr den Kriminal-Richter angehe. Letzteren nennt er latrunculator, welcher täglich durch die Erfahrung zulerne. Die Theorie muß von der Praxis, die Praxis von der Theorie lernen. Die drei letzten Kapitel handeln de executione criminalis sententiae, de carnifice, de justitia. Jedes Kapitel hat ein darauf bezügliches Bildniß. Der Schluß enthält eine Ermahnung an alle Richter, und eine Warnung vor der Hölle. Ex aequo judicantem coelestia manent proemia: judicem iniquum hians absorbet Infernus. — — »Den gerechten Richter erwartet himmlischer Lohn: den ungerechten verschlingt der Schlund der Hölle.« —

Proinde te rogo, Judex, quisquis es, ut officii tui, imo divinae voluntatis, cujus vices in judicando sustines, memor, justitiae integritatem perpetuo inviolabilem serves, aequitatis virgam nusquam non rectam geras, — — tarde judices, atque in judicando veritatem ipsam quodque bonum erit et aequum, tanquam ex justi Judicis Dei ore judica, et veluti non tuam, sed Dei sententiam pronuncia. — »Darum beschwöre ich dich, Richter, wer du auch seyst, daß du eingedenk deines Amtes, oder vielmehr des Willens Gottes, dessen Stelle du im Richten vertrittst, die Gerechtigkeit jederzeit unverbrüchlich pflegest, den Stab des Rechts immerdar grade haltest, — langsam urtheilest, und im Urtheile selbst die Wahrheit, nach Recht und Billigkeit, wie aus Gottes des gerechten Richters Munde, nicht wie deine, sondern wie Seine Entscheidung aussprechest.« — Die Warnungen werden demnächst immer konkreter: dann bricht aber der Verfasser ab, weil er von einer zu speziellen Kasuistik Misverständnisse fürchtet. Non enim tutum est hoc corruptissimo seculo, praeter Judicium omnia chartis illinere. Quisquis hodie in jure quip-

piam meditatur, is inter saxum (ut ajunt) et sacrum sese constituit.

Quid sunt sine Justitia Regna,
Nisi latrocinia magna.

Ein Anhang handelt weitläufig von der Galerenstrafe, von den Galerenschiffen insbesondere, von den Triaremen und den Triararchen, auch von der Schiffs- und Schiffsbaukunst überhaupt, und von der Strafe selbst, welche als das letzte Mittel gegen unverbesserliche Verbrecher angewendet wird.

Lesenswerth ist das 150ste Kapitel über das Verhalten des Magistrates bei Abfassung und Vollstreckung eines Todesurtheils. Das Urtheil soll auf den Tod gesprochen werden, nach der Vorschrift des göttlichen Wortes und menschlichen Gesetzes, allein maturo, gravi luctuosoque consilio. Aber was gehört nun zur Vollstreckung? Dießfalls kommt viel auf den verschiedenen Gerichtsgebrauch an; allein darin, sagt der alte Kriminalist, darin stimmen Alle überein, ut reum, quem sua vita corporali privabunt, eundem ad vitam spiritalem promoveant, et ad resipiscentiam et ad commissorum poenitentiam et in spem veniae erigant. So streng der vielerfahrene Gerichts-Rath darauf hält, daß der Richter dem Verbrecher das irdische Leben des Leibes nicht schenke, wenn es verwirkt ist, so zärtlich und umständlich sorgt er, daß die Seele des Schächers bekehrt werde zum wahren Leben. Damhouder ist sonst trocken, steif und wortkarg: aber hier wird er auf einmal redselig. Der die Strafe zum Tode des Leibes trauernd, aber festiglich ausgesprochen hat, derselbe kann nun im gewissenhaften Eifer, den Tod der Seele abzuwenden, die brennende Liebe des Bruders und die nüchterne Sorgfalt des Vaters für den gefallenen Mitsünder nicht länger verbergen. Nach ihm ist es die Pflicht des Richters, der den zeitlichen Tod verhängt, daß er so viel an ihm ist den ewigen Tod von dem Verurtheilten abwende. Daraus erklärt sich die lange Reihe von Kautelen, um den zum leib-

lichen Tode verurtheilten Missethäter zum unvergänglichen Leben zu erwecken. Diese Liebe geht wohl tiefer, als die populare Menschenfreundlichkeit, womit in unseren Zeiten so Viele die leibliche Todesstrafe abzuschaffen bemüht sind, ohne sich um die Seele zu bekümmern.

Gegenwärtig wird im Kriminal-Rechte und im Forum auf solche Verpflichtungen der Obrigkeit so wenig gerücksichtigt, daß es nicht undienlich ist, die alte Praxis rerum criminalium darüber näher zu hören. Damhouder macht es jedem Kriminalgerichte bei der Exekution eines Todesurtheils zur Pflicht, daß es dem Missethäter einen Geistlichen in das Gefängniß schicke *), qui ipsius animum ad contritionem per-

*) der die Seele des armen Sünders zur Zerknirschung bereite, für die göttliche Erbarmung entzünde, und der leiblichen Strafe genugthun zu müssen überzeuge, der letztlich des Missethäters Herz durch geistliche Zusprache, durch Predigt und Vermahnung erweiche, dem Schmerze öffne, und von Christi Leutseligkeit in der Vergebung überzeuge, und also bereitet ihn zum Gerichte geleite. Sobald er dahin gekommen, sey sein ganzes Absehen darauf gerichtet, daß er die Seele des Verbrechers zu wahrhaftiger Reue bewege. — So halte er ihm vor, wie es der höchsten göttlichen Erbarmung bedurft habe, daß er in die Hand und Gewalt der Gerechtigkeit gefallen, daß Gott nicht zugegeben, ihn in der Schlacht oder in anderer unversehener Gefahr plötzlich untergehen zu lassen; daß grade auf diesem Wege Gott seinem Heile vorgesehen, damit er nämlich in Folge dieser zeitlichen Zerwürfnisse unter Trauer und Schmerz es sich zu Herzen nehme, daß die Strafe die Augen des Geistes öffne, welche früher die Sünde geschlossen hatte, um den Sünder dahin zu vermögen, daß er Gott von Herzen Dank sage für solche große Wohlthat. Dann stelle er ihm Gottes gnadenreiche Führung vor, welche nicht will den ewigen Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und das ewige Leben habe, der nie noch ein zerschlagenes und reuiges Herz verschmähet, sondern langmüthig den rückkehrenden aufgenommen und getröstet hat, wie es am König Manasse, in dem Gleichnisse von dem verlornen Sohne, an Petro, Paulo, an Magdalena, an der Samariterin und an dem Schächer geschehen, und wie Christus für seine Kreuziger gebetet hat.

permoveat, ad misericordiam divinam accendat, et ad satisfactionem corporali poena persuadeat, qui denique rei pectus sacra admonitione, concione et piis verbis emolliat, ad dolorem compungat, et Christi facilitatem in remittendo persuadeat, atque ita ad supplicium eundem pie perducat *). Ad quem cum venerit totus in hoc sit, ut ipsius animum ad veram contritionem permoveat. — — Persuadeatque ille opus esse summae misericordiae divinae, quod in manus et potestatem justitiae devenerit, et non permiserit Deus illum vel pugna vel alio quovis subitaneo perire periculo: hocque modo Deum habuisse rationem salutis ipsius, ut hac scilicet temporali confusione, tristitia et dolore rediret ad cor, mentisque oculos aperiret poena, quos prius culpa cluserat, unde et illum moneat, ut pro tanto beneficio Deo ex corde gratias agat. Deinde proponat illi Dei misericordiam, qui non vult aeternam peccatoris mortem, sed potius ut convertatur et vivat in aeternum, qui nunquam vere contritum ac resipiscentem unquam despexit, sed benigne recepit revertentem semperque consolatus est, — — ut patet in rege Manasse **), in parabola filii prodigi ***), in Petro ****), Paulo †), Magdalena ††), Samaritana †††), Latrone ††††) et quomodo Christus ora-

*) Vergl. K. Pr. Krim. Ordn. §. 545. — Min. Reskr. v. 20. Sept. 1822. Jahrb. f. Pr. Gesetzg. XX. 80.

**) 2. Chron. 33, 12. 13. »Da er in der Angst war, flehete er vor dem Herrn, seinem Gott, und demüthigte sich sehr vor dem Gott seiner Väter, und bat und flehete ihn. Da erhörete er sein Flehen, und brachte ihn wieder gen Jerusalem zu seinem Königreich: da erkannte Manasse, daß der Herr Gott ist.«

***) Luc. 15, 11 ff.

****) Luc. 22, 61. 62.

†) Ap. G. 9.

††) Luc. 7, 36 ff.

†††) Joh. 4, 7.

††††) Luc. 23, 39 — 43.

verit pro suis crucifixoribus *). Zugleich erinnert der Kriminalist an etliche Trostsprüchlein:

Non veni vocare justos, sed peccatores ad poenitentiam. Matth. 9, 13.

Venite ad Me omnes, qui laboratis et onerati estis et Ego reficiam vos. Matth. 11, 28.

Sic Deus dilexit mundum, ut filium suum unigenitum daret, ut omnis qui credit in illum, non pereat, sed habeat vitam aeternam. Joh. 3, 16.

Deus proprio filio non pepercit, sed pro nobis tradidit illum: quomodo non etiam cum illo omnia nobis donavit? Röm. 8, 32.

Jesus venit in hunc mundum peccatores salvos facere. 1. Tim. 1, 15.

Advocatum habemus apud patrem Jesum Christum, qui est propitiatio pro peccatis nostris, et non tantum pro nostris, sed pro totius mundi. Joh. 2, 1. 2.

Daran soll denn der Geistliche die Lehre von den letzten Dingen knüpfen. Die Eucharistie und die sacra synaxis, nämlich das Abendmahl und die damit verbundene Kommunion, soll keinem Missethäter verweigert werden. Auch der Artikel 79 der Carolina wird der Obrigkeit nach allen einzelnen Bestimmungen an das Herz gelegt; in diesem Artikel sind unter andern auch zum Voraus für Mistreß Fry und alle Vereine zur Besserung der Sträflinge die Gefängnißthüren geöffnet, denn Kaiser Karl verordnet: »Man soll auch pfleglich solche Personen zu dem Verklagten inn die Gefengknuß verordnen, die in zu guten seligen Dingen vermanen.«

---

*) Luc. 23, 34.

Marcus Antonius Muretus.

1526 — 1585.

Er war Philolog, Theolog und Jurist zugleich. Von der Theologie zeugt unter andern in der Sammlung seiner Reden die erste, gehalten zu Paris 1552, von seinem Rechtsstudium die funfzehnte, gehalten zu Rom 1567 zur Eröffnung seiner Vorlesungen über die Pandekten.

In jener preiset er die Theologie als die erste und beste aller Wissenschaften, aus welcher die übrigen erst ihr Leben erhalten. Et quisquam est, so ruft er aus, qui alias omnes, si in unum conferantur, scientias cum hac, qua ista tam pulchra, tam admirabilia, tam divina traduntur, ullo modo comparandas putet? Haec una non tam liberalis vocanda, quam liberatrix. Haec aurea illa catena est, quâ cum coelestibus terrestria copulantur. Haec scala illa est, quam olim per quietem sanctissimus Patriarcha vidit, cujus gradibus in coelum scandere liceat, atque illic Deum intueri, admirari, adorare, demittentem semet ipsum ex augustissimo illo majestatis suae fastigio, seseque accommodantem ad humanae conditionis humilitatem: rursusque eundem defunctum nobili illa servandorum mortalium provinciâ, spoliatisque inferis (o rem omni humanâ cogitatione sublimiorem!) in coelum sublimem raptum, vallatumque atque stipatum infinitâ tum geniorum concinnentium, tum hominum de caliginosissimis illis Satanae ergastulis erutorum multitudine, justo ac pleno triumpho coelum ingredientem, neque disjectâ muri parte, sed valvis suo sanguine reclusis, iter eodem nobis omni-

bus aperientem *). Als den Kern der christlichen Theologie erkennt er die Gnade Gottes in Christo.

In der zu Rom gehaltenen juristischen Rede erzählt er dagegen, wie er zu einem gründlichen Studium der Jurisprudenz gelangt sey. Er war erst, nach der verjährten Gewohnheit seiner Zeit, die sich später leider wiederholt hat, zum Juristen oberflächlich ausgebildet worden, ohne die Quellen kennen zu lernen, ohne nach Hülfswissenschaften zu fragen. Jamque eo processeram, so fährt er fort, ut, quae tum praecipue laudes habebantur, et in argumentando satis acutus, et in respondendo non incautus, et quacunque de re ageretur, abunde loquax essem. Cum ipse me eo nomine circumspiciebam, meque pulchrum atque beatum putabam, tum uno ore omnes, ut ait Comicus, omnia bona dicere, et laudare fortunas meas, qui tantulâ aetate tantam mihi, ut ipsi putabant, sapientiae, ut res ipsa docuit, stultitiae et inanium opinionum supellectilem comparassem. — Quid verbis opus est? Inibi jam erat, ut illud vitae genus ingrederer, cum Deus (Deus enim fuit,

---

*) »Und wer könnte auch alle übrigen Wissenschaften zusammengenommen irgendwie der Theologie gleichstellen wollen, in welcher so liebliche, so wundervolle und göttliche Dinge zur Erkenntniß gebracht werden. Sie allein ist nicht allein eine freie Kunst, sondern die Befreierin. Sie ist die güldene Kette, wodurch die irdischen Dinge mit den himmlischen in Verbindung kommen. Sie ist die Leiter, die vor Zeiten bei Nacht der heilige Erzvater gesehen hat, auf deren Speichen der Weg zum Himmel führt, den Herrn zu schauen, zu bewundern und anzubeten, wie er sich von dem Thron seiner Majestät herabläßt, und in die menschliche Niedrigkeit herniedersteigt, wie er auf Erden das Werk der Erlösung vollbringt, unter der Erde die Gefängnisse zerbricht (was in keines Menschen Sinn gekommen), über die Erde gen Himmel fährt, umgeben von der Menge der himmlischen Heerschaaren und der Erlöseten, seinen glorreichen Einzug hält, und denselbigen Weg uns allen eröffnet nicht durch äußere Gewalt, sondern durch sein Blut.«

neque hoc mihi ex animo excuti potest) Deus igitur effecit, ut quaedam Budaei et Alciati et aliorum ejusdem notae hominum scripta, quae nunquam ante illud tempus adspexeram, in manus venirent *).

Wilhelm Budäus (1467 — 1540) und Andreas Alciatus (1492 — 1551) hatten damals ein gründlicheres Studium der Jurisprudenz durch die klassische Literatur und Alterthumswissenschaft angeregt, und Muretus folgte ihren Fußstapfen; mit welchem glücklichen Erfolge, ist bekannt genug. Die Rechtswissenschaft war es, die ihn in die übrigen Wissenschaften, in ihre Quellen und Tiefen einführte.

Es konnte indessen nicht fehlen, daß die alte Schule der Juristen, welche seit Irnerius († 1140), Accursius (1220) und Bartolus de Saxo Ferrato († 1359) im alleinigen Besitze der Rechtswissenschaft zu seyn meinte, dagegen heftig zu Felde zog, weil sie die Gränzen ihres abgeschlossenen Bereichs nicht verrücken, und das Rechtsstudium durch Allotria nicht gefährden lassen wollte. Daraus bildeten sich mit bezeichnenden Namen die Parteien der Realisten, welche die scholastische Schule fortzupflanzen suchten, und der Nominalisten, oder Humanisten. Zu den Letzteren gehörte auch unser Muretus, dessen observationum juris liber singularis erst

---

*) »Schon war ich so weit vorgeschritten, daß ich in den Künsten, die damals in Ruhm standen, mich hervorthat, in Argumentationen scharf, im Disputiren vorsichtig, über jeden Gegenstand der Verhandlungen redselig und wortreich. Wie ich mich nun in diesem Spiegel umsah, und mich selbst sehr fein und vortrefflich fand, so belobten und gratulirten mir einhellig Alle zu allen diesen Vorzügen, weil ich in so zarter Jugend eine so große Summe von Weisheit, wie sie meinten, gewonnen hätte: es war aber, wie die Sache lehrte, eine große Summe Thorheit und eitler Meinungen. Schon war ich daran, diesen Weg der Gewohnheit einzuschlagen, als Gott (denn Gott war es selbst, diese Ueberzeugung lasse ich mir nicht rauben), als Gott veranstaltete, daß ich einige Schriften von Budäus und Alciatus und von anderen Gelehrten dieser Richtung, wovon ich vorher nie Kunde bekommen, in die Hände bekam.«

im Jahre 1828 wieder neu aufgelegt, und seinen variarum lectionum libri XIX. in der von **Wolf** angefangenen und von **Fäse** vollendeten Edition angehängt worden ist. Merkwürdig sind auch seine Kommentarien zu den ersten vier Titeln des ersten Buchs der Pandekten.

Muretus war übrigens nicht bloß Philolog, Theolog und Jurist, sondern auch neun Jahre lang katholischer Priester, und auch in diesem Amte so treu und eifrig, daß er oft beim Meßopfer Ströme von Thränen vergoß, und dadurch alle, die dem heiligen Amte beiwohnten, bis zu Thränen rührte.

In einer Rede am Tage Johannis, des Evangelisten, am 28. Dezbr. 1582 lesen wir unter andern die beherzigungswerthen Worte: Ecclesiae gremio nati atque educati, tot testimoniis, tot miraculis, tot Sacramentis confirmati, quam saepe vocanti nos Christo resistimus? quam saepe pulsanti cordis nostri fores aperire nolumus? quam saepe nos sub alas suas congregare cupientem refugimus *).

In einem seiner Briefe legt er ein für alle Gelehrte sehr merkwürdiges Bekenntniß ab, wenn er schreibt: Ingravescente jam aetate, sero quidem [video enim, quanto id maturius facere debuerim] sed tamen aliquo, ut spero, cum fructu, in sacrorum librorum lectione, quotidie temporis aliquid ponere institui, magis magisque in dies perspiciens, alia omnia inania esse, ex eis solis veram animi quietem, solidum et efficax remedium adversus improbas cupiditates, certissimam molestiarum, quibus in hac vita conflictantur, etiam qui felicissimi videntur, consolationem peti oportere **).

---

*) »Mitten im Schooße der Kirche geboren und erzogen, durch so viele Zeugnisse, Wunder und Sakramente gekräftigt, widerstreben wir dennoch dem Herrn, der so oft ruft! Wie oft klopft er an! aber wir wollen die Thüren unsers Herzens nicht öffnen! Wie oft will er uns sammeln unter seine Flügel, aber wir weichen aus!«

**) »Bei zunehmenden Alter, freilich spät (es hätte eher geschehen

Desto betrübender ist es, wenn wir hören müssen, wiewohl es nicht verbürgt ist, weil es Heimliches betrifft, — daß eben dieser hochbegabte, innerlich so vielfältig angefaßte Mann wenigstens in früherer Zeit seines Lebens schwerer, heimlicher Sünden angeklagt worden ist, als sey er im Verborgenen offenbarem Sündendienste verfallen. Zu diesem schnöden Argwohn kann allerdings der Verdacht einer Theilnahme an den Ketzereien der Reformation innerhalb seiner Kirche Veranlassung gegeben haben: denn den strengen Katholiken war er nicht ganz ächt, wiewohl er Luther und Calvin unter die impios und facinerosos homines zu rechnen keinen Anstand nahm. Aber wenn auch dieser Verdacht dem Verdachte der Unsittlichkeit vorausgehen und Eingang verschaffen möchte, so ist doch vielleicht damit nur der Grund entdeckt, warum jene muthmaßlichen Gebrechen nicht bedeckt worden sind. Eine andere Veranlassung zu dem schwarzen Argwohne konnten auch die Sündenbekenntnisse geben, die Muretus in seinen Schriften mehr als einmal in den stärksten Ausdrücken abgelegt hat: denn namhafte Sünden und öftere Rückfälle schärfen oft mehr den Stachel des Sündenschmerzes und der Reue, als die Kraft des Bußkampfes und Widerstandes gegen den Feind.

Wenn die ganze Reihe der gegenwärtigen Mittheilungen keinen andern Zweck hat, als das Verhältniß zwischen dem Geistlichen und dem Weltlichen in der Rechtssphäre nach mehreren Seiten des Lebens zu betrachten, so ist es wichtig, auch den Konflikt oder das Misverhältniß zwischen Lehre und Leben, zwischen den Grundsätzen und der Ausführung in Erwägung zu ziehen. Daß Lehre und Leben des Christen sich diesseits nicht ganz decken, daß der Predigt der Wandel, der

sollen), aber doch nicht ohne Frucht, habe ich den Vorsatz gefaßt, der Lesung heiliger Schrift täglich einige Zeit zu widmen: täglich erkenne ich mehr, daß alles Andere eitel ist, daß nur aus jener Quelle die Ruhe der Seele, das gründliche und wirksame Mittel gegen alle unordentliche Begierden, der zuverlässigste Trost gegen alle Widerwärtigkeiten dieses Lebens geschöpft werden kann.«

Forderung die Erfüllung, der Frage die Antwort nicht vollkommen entspricht, das können wir hier voraussetzen: denn so wir auch im Glauben leben, wir können auf Tausend nicht Eins antworten. Verschieden hiervon ist aber der entschiedene Widerspruch beider Seiten des Daseyns; einerseits christliche Erkenntniß und unchristliches Leben, christliches Bekenntniß im Worte, dem die That widerspricht, christlicher Glaube, den die äußern Handlungen des Widerspruchs anklagen, oder der diese Handlungen des Abfalls zeiht: andererseits sittlich gutes Leben und Unglaube, Tugend und Irreligiosität. Hier ein Atheismus, der das Gute thut, und es doch nicht kennt, weil er Gott nicht erkennt, der es wirkt: dort ein Theismus, der Christum erkennt, aber im äußern Leben nicht darstellt.

Bei Erwägung dieses doppelten Widerspruchs könnte wohl die Frage aufgeworfen werden, ob nicht der christliche Glaube, welcher wiederkehrender Sünde nicht widersteht, strafbarer sey, als der heidnische Unglaube in Verbindung mit einem rechtschaffenen Lebenswandel? Hier fehlt der eigentliche Kern und Grund des Lebens, dort die volle Wirkung des Glaubens. Dort scheint es am Willen zu fehlen, denn die Erkenntniß ist gegeben; hier scheint es nur an der Einsicht zu fehlen, denn der gute Wille zeigt sich am Leben.

Es ist auch allerdings eine schwere Schuld des Willens, das Gute nicht zu thun, das der Mensch aus Gnaden erkannt hat, weiß und will: denn der des Herrn Willen weiß und bricht, soll doppelt Streiche leiden. Aber es ist auch eine Schuld des Willens, das Gute theoretisch nicht zu erkennen, das doch derselbe Mensch aus voranlaufender Gnade thut. Wo die That der Lehre nicht entspricht, da ist auch die Erkenntniß getrübt, sie wird von der That der Lüge geziehen: wo die Lehre hinter der That zurückbleibt, da ist auch der Wille noch nicht rein, er wird von der ihn begleitenden Irrlehre der Lüge geziehen. Aber wer darf in diesen sich entgegengesetzten Konflikten Schuld gegen Schuld abmessen?

Muretus stehet längst vor dem, der die Thränen der Buße zählt, und die Kräfte des Glaubens wiegen und die Sünde vergeben kann. In seinen Sterbestunden ist ihm von aller seiner Gelehrsamkeit und Bildung, von seiner großen Sprachkenntniß und hinreißenden Beredtsamkeit nichts übrig geblieben, als — Zwei Worte, zwei Worte zu Einem Gedanken. Es ist nichts Anderes von ihm zu vernehmen gewesen, als die Namen Gottes und Jesu, die er, betend und seufzend, unaufhörlich angerufen hat.

Das Rechtsstudium des Muretus hat uns beiläufig an den großen Italiänischen Juristen Andreas Alciatus († 1550)*), als Stifter der humanistischen Juristen-Schule erinnert, welche später besonders Cujacius († 1590) förderte und auf ihren Gipfel hob. Zu der berühmten adeligen Juristen-Familie des Alciatus gehört auch

Franziscus Alciatus,
† 1580,

Doktor der Rechte und Professor zu Pavia. Er folgte dem Rufe nach Rom, den Andreas abgelehnt hatte, und wurde daselbst unter Pius IV. Bischof und Kardinal. Zu dieser Familie gehört auch

Terentius Alciatus,
geb. 1570,

ein Rechtsgelehrter, welcher sich später nicht allein der Theologie widmete, sondern auch in den Orden der Jesuiten trat. Er hat mehrere theologische Schriften hinterlassen, unter welchen sich auch ein Traktat über das Leiden Christi befindet.

Denselben Weg hatte später

*) J. Fr. Jugler Beitr. zur jurist. Biographie, III. S. 14 — 43.

Franz Suarez,

1548 — 1617,

ein edler Spanier, genommen *). Er wurde Papa Metaphysicorum und Anchora Papistarum genannt. Er hat unter Andern wie Ambrosius de opere sex dierum geschrieben. Nach seinem Tode ist i. J. 1674 eine Schrift dieses Gelehrten über die Vertheidigung der Kirche gegen englische Ketzerei zu Paris, wir wiederholen es noch einmal, zu Paris, durch den Henker verbrannt worden, weil darin ausgeführt war, daß ein abtrünniger oder ketzerischer König rechtlos und vogelfrei sey, so daß ein Jeder an ihn Hand anlegen dürfe. Er schrieb auch de legibus et Deo legislatore. Sein Geschlecht ist vielfältig in die Gelehrten-Geschichte verzweigt: es ist aber nicht sein Geschlecht, sondern nur sein Name, welcher auch in unseren Zeiten juristisch wichtig geworden ist **).

*) Th. A. Rixner: Handb. der Geschichte der Phil. 2. Aufl. II. S. 168.

**) Jahrb. f. d. Pr. Gesetzgebung, R. Wissensch. u. R. Verwaltung, XVI. 1820. S. 179 ff. nebst Titelkupfer. — XLI. 1833. S. v. XVI. S. 1 — 208., S. 3a — 76a nebst Bildniß.

Guido Panzirolus.

1523 — 1599.

Er ist durch die Schriften:
De claris legum interpretibus,
Notitia dignitatum utriusque Imperii,
De magistratibus municipalibus et corporibus artificum,
Thesaurus variarum lectionum,
De rebus memorabilibus inventis et deperditis
bis auf unsere Tage in gutem Andenken geblieben: er wird noch jetzt vielfältig benutzt beim Studium der R. Rechtsgeschichte und juristischen Biographie *). Außerdem hat sich Panzirolus mit den Kirchenvätern fleißig beschäftigt. Davon zeugt sein
Commentarius in Tertullianum de oratione **).
Tertullianus Lehre vom Gebete ist auch einem größeren Leser-Kreise durch Neanders Mittheilungen ***) in frischer Erinnerung; der Kirchenvater beginnt mit der Erklärung des Vater Unser, und schließt mit den Worten: »Alle Engel beten, die ganze Schöpfung betet, selbst das Vieh betet, die Kniee beugend, und zum Himmel emporsehend, wenn es den Stall verläßt: die Vögel

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. VI. 666.

**) Anecdota, quae ex Ambrosianae Bibliothecae Codicibus nunc primum eruit L. A. Muratorius. III. 1713.

***) Allgemeine Geschichte der christlich. Religion und Kirche. Von Dr. Aug. Neander. I. Bd. 2. Abth. S. 488. 497. — Antignostikus Geist des Tertullianus und Einleitung in dessen Schriften. Von Dr. Aug. Neander. Berlin, 1825. S. 172 bis 191.

erheben sich zum Himmel und spannen statt der Hände die Flügel zum Kreuze aus, und singen, als wollen sie mit beten. Soll ich mehr sagen von dem Berufe zum Gebete? Der Herr selbst betete.« Quid ergo amplius de officio orationis? Etiam ipse Dominus oravit, cui sit honor et virtus in secula seculorum!

Im 19. Kapitel handelt Tertullianus de stationibus; es wird ausgeführt, daß es erlaubt und heilsam sey, auch an den Tagen des Fastens des Herrn Leib zu genießen: denn dieser Genuß sey kein Fasten-Bruch. Nonne solemnior erit Statio tua, si et ad aram Dei steteris? Panzirolus bemerkt dazu in Beziehung auf das Wort: Stationes oder Jejunia. »Sive laetum quid, sive triste nuncietur, milites stationem, ubi praesident, non deserunt: nec nos milites Christiani, sive fuerit dies laetus, sive jejunii et afflictionis, nostras Stationes deseremus! »Soldaten verlassen ihre Posten nicht, was ihnen auch begegne. So bleiben auch die Streiter Christi auf ihren Posten, ob ihnen ein Tag der Freude, oder ein Tag der Entsagung und der Trauer bereitet sey.«

Die Familie Aldobrandini.

Zu dieser weiland sehr berühmten, in mehreren Geschlechtsfolgen gleich ausgezeichneten Familie, welche nicht allein den Erb-Adel, sondern auch den literarischen von Glied zu Glied vererbte, gehören auch mehrere Juristen:

Silvester Aldobrandini,
1500 — 1558,

war ein geborner Florentiner, der nach dem Siege des Hauses Medici vertrieben wurde, aber sein Unterkommen fand. Er war Doktor der Rechte, erst Rechtslehrer zu Pisa, später bald in Venedig, bald in Ferrara juristisch und politisch beschäftigt, dann Advokat des Konsistoriums zu Rom. Seine Gelehrsamkeit, seine Geschäftsthätigkeit, sein Eifer für Vaterland und Kirche haben ihm einen großen Namen verschafft, der auch in die Theologie und Kirchengeschichte hineinhallt. Von seinen fünf Söhnen waren drei Juristen, Johann, Peter, Hippolytus. Der älteste Johann gelangte in der Stufenfolge juristischer Würden bis zum Kardinal-Amte: da starb er frühzeitig. Der jüngste war

Hippolytus Aldobrandini.
1536 — 1605.

Dieser hatte ebenfalls in Padua und Ferrara die Rechte studirt: in Ferrara wurde er Doktor der Rechte: Papst Sixtus V. erhob ihn 1585 zum Kardinal. Im Jahre 1592 bestieg er den päpstlichen Stuhl als

Clemens VIII.

Er gehört mithin auch zu den Doktoren des Rechts mit der Tiara *). Dieser Papst war es, welcher das erledigte päpstliche Lehn Ferrara, wo er einst den Doktor-Hut erlangt hatte, als Lehn- und Landesherr einzog, nachdem er den letzten Sprößling des Hauses Este durch die Exkommunikation sich zu Füßen gelegt hatte. Er war es, der den König Heinrich IV. von Frankreich gegen einen leichten Ruthenschlag, den Frankreichs Gesandte für ihren König entgegen nahmen, aus der Exkommunikation entließ und mit der Absolution versah. Unter ihm erhoben sich von Spanien aus die Streitigkeiten der Jesuiten mit den Dominikanern über Gnade und freien Willen: sie wurden vor ihm verhandelt: er mochte sich innerlich zu Augustinus und Thomas neigen, aber diese gränzten so nahe an Luther und Calvin, die Jesuiten hatten Frankreich für sich, er wagte es nicht, den jesuitischen Pelagianismus zu verwerfen: er ließ den großen Prozeß unentschieden.

An so viele historische Zustände, die erst neuerdings in ihrem inneren Zusammenhange so meisterlich entwickelt worden

---

*) Zerstr. Bl. III. S. 140 ff. — Zu den Päpsten, deren Haupt der juristische Doktorhut vor der goldnen Krone geschmückt hat, gehört auch Bonifacius VIII., vorher Benedikt Cajetan genannt, derselbe, welcher die goldne Krone doppelt trug, die sein Nachfolger Clemens V. verdreifachte, derselbe († 1303), den Dante nebst seinem Vorgänger Cölestin V. († 1294) und nebst seinem Nachfolger Clemens V. († 1314) zur Hölle verurtheilte. Bonifacius hat auch die Dekretalien-Sammlung, liber sextus genannt, veranstaltet: von ihm ist auch der Traktat de regulis juris, womit der liber sextus abschließt: er schließt selbst mit folgender Regel: Certum est, quod is committit in legem, qui, legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem. — Walter, Kirchenr. §. 124. 101. — Taisand, les vies des plus celèbres Jurisc. p. 77 sq.

sind *), erinnert Ein Name: aber der Name Ferrara erinnert fast noch lebhafter an seine Dichter, durch die er berühmter geworden ist, als durch seine Großen, und der Name Aldobrandini ist wenigstens den Juristen weniger bekannt, als den Kunstfreunden und Archäologen: denn diese können ihn nicht leicht von der Aldobrandinischen Hochzeit trennen, und dadurch finden sie sich in die Aldobrandinische Villa zu Rom versetzt, wo das antike Freskogemälde aufbewahrt wird, welches zur Zeit Clemens VIII. unweit Santa Maria Maggiore in der Gegend, wo ehemals die Gärten des Mäcenas lagen, aufgefunden und der Familie Aldobrandini zu Theil geworden ist. Oder wenn sie mit ihren Gedanken nicht so weit reisen wollen, so kehren sie wenigstens in Weimar in Göthe's Haus ein, wo sie eine Kopie finden **).

Unter Clemens VIII. sind aber auch die beiden Nepoten, Cinthio und Pietro Aldobrandini, zu merken. Letzterer war ein Sohn des schon genannten Juristen Pietro, und wurde mächtig als Kardinal. Bei diesen Nepoten hatte der unglückliche Tasso gegen den Herzog Alphons II. von Ferrara schon 1592 Schutz und Aufnahme gefunden. Dem Cinthio hatte der Dichter auch 1593 das eroberte Jerusalem gewidmet. Clemens VIII. hatte sich schon als Kardinal des Dichters angenommen, i. J. 1594 berief er ihn nach Rom, wo er als Dichter gekrönt werden sollte. Tasso's Tod am 25. April 1595 kam aber der schon vorbereiteten Feierlichkeit zuvor ***) — er liegt bei dem Kloster St. Onofrio begraben, in welchem ihm der Kardinal Aldobran-

---

*) Leop. Ranke: die Römischen Päpste, ihre Kirche und ihr Staat im 16. u. 17. Jahrh. II. S. 226 — 319.

**) Gespräche mit Göthe in den letzten Jahren seines Lebens. Von J. P. Eckermann. I. 60.

***) Torquato Tasso's Leben. Von Carl Streckfuß. Berlin, 1840.

bini nach seinem Wunsche Aufnahme verschafft hatte, — und zehn Jahre später folgte ihm Clemens nach, dessen Tod den weiteren Entwürfen des Kardinals Pietro Aldobrandini ein Ziel setzte.

In der Kirche St. Maria della Minerva steht das Grabdenkmal Silvesters, des Vaters, dessen Inschriften auch der Söhne gedenken *).

---

*) Taisand, les vies des plus celèbres Jurisconsultes, p. 29 sq. — Ranke a. a. O. S. 233.

Wil-

Wilhelm Maranus.

† 1621.

Er war ein Schüler des Cujacius. Er ist als Professor zu Toulouse und als civilistischer Schriftsteller bekannt. Seine Schriften sind später (1740) gesammelt herausgekommen. Weniger bekannt ist es, daß er die letzten Jahre seines Lebens zur Besserung der früheren angewendet hat. Er war einer der gefeiertesten Lehrer des Rechts: aber er selbst fand nichts an sich zu rühmen, als Gottes Barmherzigkeit. Seine letzten Jahre waren einzig der Erkenntniß Gottes und seines Heiles gewidmet: er hat den Tod vor dem Tode kennen gelernt, und in diesem Leben, wenigstens am Ende, an das künftige gedacht.

Antonius Faber.

1557 — 1624.

Freiherr von Peroges und Doktor beider Rechte, erst Advokat, dann Senator, demnächst Senatspräsident zu Chamberry; zuletzt Gouverneur von Savoyen, berühmt durch seine juristischen Schriften, besonders durch die conjecturarum libri XX. und die rationalia in Pandectas, über die er mit der Feder in der Hand starb. Seine Schrift de Religione tuenda in Republica war eine Gelegenheitsschrift: eben darum ist sie mehr als eine bloß gelehrte Abhandlung. Anton Faber war ein Zeitgenosse Peter Fabers († 1600), welcher unter andern de regulis juris und de Dei nomine et attributis geschrieben hat.

Anton Faber war der vertrauteste Freund des heiligen Franz von Sales, dem er während seines Umgangs mit ihm wöchentlich von der Stellung seines Herzens zu Gott Rechenschaft ablegte. In Rom erwarb er sich die Gunst des Papstes Clemens VIII., der nichts an ihm auszusetzen fand, als daß er verheirathet war. Faber hat sich auch viele Mühe gegeben, den berühmt gewordenen Theodor Beza († 1605), nicht von seinem Uebertritte von der Jurisprudenz zur Theologie, aber desto mehr von seinem — Abfall von der Römischen Kirche zur reformirten abzuhalten.

Sein Biograph sagt von ihm: L'heresie qui corrompoit son siècle n'infecta point ses moeurs: car il ne lui est jamais arrivé, comme il le declare par son testament, de douter d'aucun article de la Foi Catholique. Als der Grund dieser Treue wird der tägliche Umgang mit Gott nach der Vorschrift der Kirche durch den Gebrauch ihrer Gnadenmittel genannt.

Anton Faber ist zweimal verheirathet gewesen: die erste Ehe dauerte fünfundzwanzig, die zweite achtzehn Jahre. Er war ein treuer und gesegneter Familienvater. Als die einzige Sünde seines Lebens wird ihm die Ungeduld angerechnet, die ihn zuweilen gegen seine Bedienten übereilte. Seine mittheilende Liebe zu den Armen und Verlassenen hat seine Lebensbeschreibung reich an einzelnen Beispielen gemacht, und sein Leben ist noch viel reicher daran. Quand il rencontroit en son chemin quelque miserable, il avoit coutûme de dire: qu'ai je mérité de Dieu pour n'être pas au même état? — Jamais de regards dedaigneux, jamais le moindre air de fierté et de mépris pour les personnes de la basse condition, et l'on ne vit jamais dans sa conduite aucune apparence de vanité.

Sein Leben und sein Testament sind gute Zeugnisse seines Glaubens *).

Von ihm kommt der Ausspruch, den Leibnitz in seinem Specimen difficultatis in jure wiederholt. Uti justitia virtutes, sic juris prudentia scientias omnes continet. Das ist ein Denkspruch für alle Juristen.

*) Taisand: les vies des plus celèbres Jurisconsultes. 1737. p. 187 — 246.

Antoine le Maitre.

1608 (2. Mai) — 1658 (4. Novbr.).

Der Jansenismus, welcher im Schooße der katholischen Kirche erwachsen und später von ihr ausgestoßen worden ist, hat ihr dennoch durch sein Beispiel inniger Verbrüderung und durch seine Predigt von der Gnade Gottes in Christo Jesu einen guten Saamen zu fortgehender Reform zurückgelassen. Die Brüder Arnauld und Angelica, die Freunde St. Cyran und Jansen sind die Säulen dieser organischen Reform, welche an der Sprödigkeit der katholischen Kirche zwar äußerlich gescheitert sind, aber innerlich doch in vielen frommen Herzen nachwirken *). Der Heerd dieses segenreichen Feuers war Port Royal bei Paris: hier haben auch Jean Racine und Blaise Pascal einen Hafen zur Sammlung und Besinnung gefunden. Zu der denkwürdigen Geschichte von Port Royal gehört auch Antoine le Maitre.

Seit seinem 20sten Jahre war er mit ungemeinem Glanze und Erfolge als Anwalt und Redner in den Gerichtshöfen aufgetreten. Mit seinem Ruhme stieg auch sein Ehrgeiz. Er war achtundzwanzig Jahre alt, als ihm sein Gönner, der Kanzler Seguier, das Brevet des Königlichen Staatsraths verschaffte: es stand ihm die glänzendste Laufbahn im Staate bevor: eine eheliche Verbindung sollte Glück und Glanz seines Lebens noch vermehren. Da starb seine Pflegemutter am 23. August 1637. St. Cyran stand mit ihm am Sterbebette.

---

*) Geschichte von Port Royal. Der Kampf des reformirten und jesuitischen Katholicismus unter Louis XIII. u. XIV. Von Dr. G. Reuchlin, I. 1839. — Evangelische Kirchenzeitung, 1839. I. Semester, 5s Hft., S. 273 ff.

Das Wort des Lebens, welches St. Cyran verkündigte, fiel in sein Herz und entzündete die feurige Seele. Den Abend vor Pfingsten 1638 ließ er sich in dem von den Nonnen verlassenen Kloster Port Royal des Champes nieder, um aus den Gefahren und Versuchungen der Welt und ihres stürmischen Meeres in diesem Hafen den Anker auszuwerfen. Port Royal hatte schon früher mit Vergunst der Kloster-Obern auch für Layen zu einer Zuflucht aus der Welt, zur retraite gedient.

Hiermit waren auf einmal von Grund aus alle Ketten durchbrochen, womit ihn der äußere Beruf und das natürliche Herz an die Welt gebunden, und ihren Versuchungen, ihren Zerstreuungen, ihren Einschläferungs-Mitteln ausgesetzt hatten. Von nun an gehörte er seinem innern Berufe, der Vorbereitung zum ewigen Leben, der stillen Einsamkeit, in welcher er ohne Klostergelübde einsiedlerisch dem Herrn leben konnte, seiner Seele und vielen Seelen zum Heile. Ein solches Port Royal, ein solcher Hafen stiller Ruhe ist aber darum nicht allen Geschäftsleuten erlaubt, die sich danach sehnen.

Merkwürdig ist außerdem, besonders für Juristen, Le Maitre's Bekenntniß über seine frühere Stellung im öffentlichen Leben der Gerichtshöfe. »Es ist sehr schwer,« so sagt er, »in diesem Stande eines Rechtsbeistandes gewissenhaft genug zu seyn, um einem Freunde seinen Beistand zu verweigern. Hat man sich aber erst einmal eingelassen, ihm zu dienen, läßt man manches als unschuldig passiren, was nicht unschuldig ist: durch Kunstgriffe und durch den Zauber der Worte macht man das Schwarze weiß. Man wirft den Richtern Staub in die Augen, und gewinnt es über sie, daß sie ungerechte Urtheile fällen.«

Schon damals wurde Le Maitre mit einem viel älteren Juristen verglichen, der selbst unter die Heiligen versetzt worden ist. Dies ist Paulinus.

Meropius Pontius Anicius Paulinus,
353 — 431,

war Konsul in Rom, später Statthalter in den Provinzen. Im Jahre 391 wurde er getauft. Als Christ theilte er seine Güter unter die Armen aus. Darauf ging er nach Spanien, wo er mit seiner Frau Theresia in der Einsamkeit lebte. Er starb als Bischof zu Nola. In seinen Briefen an Ausonius sagt er, was auch auf Le Maitre angewendet worden ist:

— Stultus diversa sequentibus esse
Nil moror, aeterno mea dum sententia regi
Sit sapiens.

Je consens de passer pour malade d'esprit,
Pourvû que je sois sage aux yeux de Jesus Christ.

Thomas de Thomasettis.

Er war Doktor beider Rechte, und (Archipresbyter Mestrensis) Erzpriester zu Mestre, einem Marktflecken in der Provinz Venedig. Von ihm sind die Flores legum cum suis exceptionibus et declarationibus, welche zum erstenmal 1602 zu Venedig erschienen, seitdem aber sehr häufig aufgelegt worden sind. Diese Flores sind auch einer Sammlung Culmischer Rechte als Anhang beigefügt, und daher ist es gekommen, daß Thomasetti für den Herausgeber des ihm so weit entlegenen jus culmense correctum angesehen worden ist *).

Die Flores legum dieses juristischen Geistlichen bestehen in 330 Rechtsregeln mit ihren Erläuterungen und Ausnahmen. So wird z. B. die Regel: Princeps est solutus legibus mit den betreffenden Stellen der Römischen und Kanonischen Rechtsquellen belegt; darauf folgt die declaratio, wo es heißt: 1) procedit in legibus humanis et simpliciter positivis, fallit autem in lege naturali et Divina, quia talibus Papa et Imperatores subjiciuntur. Et propterea obligatur Imperator ex contractu. 2) Vel procedit ex necessitate: secus autem est de honestate; justum est enim principem legibus suis obtemperare. Die absolute Freiheit des Gesetzgebers von seinen eigenen Gesetzen besteht darin, daß sie ihn nicht zwingen, weil sie seinem Willen entsprechen: die äußere Freiheit von den Gesetzen überhaupt besteht darin, daß ihn äußerlich Niemand zwingen kann. Wirklich frei ist daher der Fürst vom Gesetze nur in sofern, als er im Gesetze frei ist: das Gesetz ist wesentlich Wille, objektiver Wille, der auch subjektiv Wille werden soll: Wille und Freiheit sind aber identische Begriffe.

*) Vergl. v. Kamptz Jahrbücher f. d. Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. XXIII, 141; XXVI, 287. — Das ursprüngliche Culmsche Recht ist i. J. 1231 von Hermann von Salza gegeben und gezeichnet.

Weniger bekannt, aber in vielen Beziehungen merkwürdig ist ein anderer katholischer Doktor der Theologie und beider Rechte. Dieß ist Eugenius Lombardus, S. S. Theologiae et juris utriusque Doctor, dessen Zuname uns beiläufig an das Haupt der Scholastiker, nämlich an den fünfhundert Jahre ältern Petrus Lombardus, Magister sententiarum genannt, erinnern könnte. Allein der Name jenes Doktors ist erdichtet, und darunter Niemand anders versteckt, als der Kardinal

Cölestin Sfondrati,

† 1696,

früher Professor des geistlichen Rechts zu Salzburg. Den Theologen ist er durch die Schrift: Nodum Praedestinationis dissolutum, und durch die darin entwickelten absonderlichen Ansichten von der Gnade bekannt. Den Juristen liegt aber ein anderes Buch näher, nämlich dasselbe, welches unter jenem pseudonymen Namen den Titel führt: Regale sacerdotium Romano Pontifici assertum et quatuor propositionibus explicatum. Ao. 1684. Es ist eine Schrift gegen die Gallikanische Kirche, welche wenigstens des Verfassers theologische, juristische und historische Gelehrsamkeit, so wie seinen Eifer für das Papstthum und dessen göttliche Einsetzung bekundet. Sie erinnert uns zugleich an die Geschichte der Gallikanischen Kirche, welche sich an den Jahreszahlen 1268, 1438 und 1681 summarisch entwickelt. Im Jahre 1268 wurde von Ludwig dem Heiligen (IX.) die erste pragmatische Sanktion eingeführt. Im Jahre 1438 ist durch eine Synode zu Bourges unter Karl VII. eine neue pragmatische Sanktion zu Stande gebracht worden. Diese ist die Hauptgrundlage der katholischen Kirche Frankreichs. Die Jahreszahl 1681 bezieht sich dagegen auf das Zeitalter Ludwigs XIV., welcher auf alle Weise einerseits den Papst zu demüthigen, andererseits

seits die katholische Kirche despotisch zu fördern bemüht war. Das Letztere beweiset die Aufhebung des Edikts von Nantes, 1685. Das Erstere zeigt sich auch an den berühmten vier Propositionen der Gallikanischen Kirche. Die Veranlassung dazu gab ein Streit zwischen diesem Könige und dem Papst Innozenz XI., ein Streit über die sogenannte Regalia (la regale), d. h. über das Recht bei und während der Sedisvakanz eines Bisthums die niedern geistlichen Stellen zu besetzen, welches bisher die Könige ausgeübt hatten. Im Jahre 1682 geschah es nun, daß zu Paris vor dem versammelten französischen Klerus die berühmten quatuor propositiones cleri Gallicani gegen die Ansprüche des Papstes in secularibus abgefaßt und genehmigt wurden *): sie sollten die plenitudo potestatis, welche der Papst behauptete, ungefähr in derselben Art beschränken, in welcher überall das allgemeine Recht durch besondere Landesrechte beschränkt wird. Es galt namentlich 1) die Unabhängigkeit der weltlichen Macht von der geistlichen, 2) die Superiorität eines allgemeinen Konziliums über den Papst, 3) die Autorität der Gesetze, der päpstlichen Gewalt gegenüber, und die Unverletzlichkeit des speziellen Gewohnheitsrechts, und 4) den Grundsatz, daß auch in Glaubenssachen der päpstliche Ausspruch erst durch Zustimmung der Kirche unverbesserlich werde **). Diese vier Pro-

---

*) C. F. Eichhorn K. R. I. S. 297. — F. Walter Lehrb. des Kirchen-Rechts (7. Ausg.), §. 109 u. Anm. k. das. — v. Droste-Hülshof Kirchen-Recht, II, 1. §. 135.

**) Nos Archiepiscopi et Episcopi Parisiis mandato regio congregati, Ecclesiam Gallicanam repraesentantes, unâ cum ceteris ecclesiasticis viris nobiscum deputatis, diligenti tractatu habito haec sancienda et declaranda esse duximus:

1) Primum beato Petro ejusque successoribus Christi vicariis ipsique ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium, a deo traditam potestatem: Domino dicente: . . . Reddite quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo, cet.

positionen, welche öffentlich proklamirt wurden, und nach zwei Jahren noch einmal wieder zurückgenommen werden mußten, aber ohne öffentliche Verkündigung, sind ein sprechendes Zeichen ihrer Zeit: sie bilden seitdem das Fundamental-Gesetz der Gallikanischen Kirche, worauf sich noch in unseren Zeiten Napoleon in seinem ersten Konkordate und in seinen darauf folgenden Streitigkeiten mit dem Papste vielfältig berufen hat *). Sie sind auch in den französischen Gesetzen vom 8. Apr. 1802, Art. 24 und in der Verkündigung vom 25. Februar 1810 nochmals in Gesetzeskraft publizirt worden. Ursprünglich waren sie für Frankreich ungefähr das, was für die katholische Kirche Deutschlands das Konkordat unter dem Papste Calixtus (1122) und die Konkordate der deutschen Nation (1448) gewesen sind. Gegen diese quatuor propositiones ist nun jene Schrift des sogenannten Eugenius Lombardus gerichtet, welche nicht ohne Scharfsinn das Recht des Papstes und die päpstliche Infallibilität in Amtssachen unter voller Anerkennung aller Irrthümer der Päpste als Menschen zu vertheidigen bemüht ist, und eben deßwegen auch gegen die Konzilien zu Constanz und Basel heftig zu Felde zieht. Gewidmet ist das Buch der ewigen Wahrheit, aeternae veritati. In dieser Widmung wird die Wahrheit selbst angeredet, hingegen wider die Richter und Juristen ein kondemnatorisches

2) Sic autem inesse apostolicae sedi . . . spiritualium rerum plenam potestatem, ut simul valeant sanctae oecumenicae synodi Constantiensis a sede apostolica comprobata decreta cet.

3) hinc apostolicae sedis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos . . .: valere etiam regulas, mores et instituta a Regno et Ecclesia Gallicanâ recepta, patrumque terminos manere inconcussos cet.

4) in fidei quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi Ecclesiae consensus accesserit.

*) Leop. Ranke: die römischen Päpste, III, S. 165. 213.

Urtheil ausgesprochen, wenn es heißt: In tribunalibus, hoc est, in ipsa ara Veritatis, quid aliud tot advocatis, tot testibus, tot legibus, tot juribus agitur, quam ut catenatis retro manibus, Tu Rea, Tu Victa, currum et triumphum fraudis adornes? In der darauf folgenden Paraenesis ad lectorem heißt es: Nec Romae, nec Parisiis degimus, nec laesi, nec amati, nec metu, nec pretio scribimus, tantisque et hinc Tyberi, et hinc sequanâ spatiis dividimur, ut parum interesse nostra debeat, utri magis Luparae an Vaticano placeamus; in solam quippe veritatem intenti, et ab hac unâ gratiam relaturi, Coelo teste, pugnamus.

Diese Anrufungen der ewigen Wahrheit scheinen freilich zu dem erdichteten Namen, zu dem versteckten Kardinalshute, zu dem verläugneten Aufenthalte nicht wohl zu stimmen, wiewohl der Täuschung zunächst Selbsttäuschung zum Grunde liegen mag.

Louis Ferrand.

1645 — 1699.

Ein Doktor jur., der in Paris an Colbert einen hohen Gönner fand. Seine Schriften sind größtentheils religiösen Inhalts. Dahin gehören unter andern:

1) Reflexions sur la religion chretienne,
2) Paraphrase des sept Pseaumes penetentiaux,
3) De la connoissance de Dieu,
4) Traité de l'église contre les heretiques et principalement contre les calvinistes;

es war um die Zeit der Aufhebung des Edikts von Nantes. Hierzu kommt eine französische Uebersetzung der Psalmen, und Traktate über Ehe, Dreieinigkeit und Schöpfung.

Außerdem ist noch ein geschichtliches Werk zu nennen, welches mit den juristischen Studien des Verfassers in näherer Verbindung steht:

Annales regum franciae et regum domus Othomanicae.

Pierre Taisand,

1644 — 1715,

---

muß als Verfasser der

vies des jurisconsultes anciens et modernes

hier genannt werden. Sein Sohn hat der neuen Ausgabe dieser Lebensbeschreibungen das Leben des Verfassers selbst vorangesetzt. Daraus erhellt die Gelehrsamkeit dieses Juristen im Römischen und einheimischen Rechte: er schrieb unter andern

Observations et Maximes, Questions et Arrêts sur le Droit Romain, Coutumier et François, avec un Traité des Decrets et Criées.

Der Sohn schreibt: Mon père sur la fin de ses jours ne voulant plus s'occuper que de la pensée de l'éternité, et ménager utilement les precieux momens, que le Ciel lui laissoit pour travailler à son salut, se défit de sa charge de Trésorier de France, — — Alors libre de ses occupations publiques, il s'appliqua à la lecture des libres sacrés, dont il fit des extraits et des notes aussi touchantes qu'instructives.

Johann Caspar Barthel,

geb. 1697,

gehört beiden Fakultäten wenigstens theoretisch an, denn er wurde zu Rom juris utriusque und zu Würzburg S. S. theologiae Doctor, er war des Fürst-Bischofs zu Würzburg geheimer und geistlicher Rath, der dasigen Universität Procancellarius, des geistlichen Rechts Professor, und der Juristen-Fakultät Dekan. Von Rom brachte er ein Empfehlungsschreiben des Papstes Benedikt XIV. an seinen Landesherrn mit. In der Literatur des kanonischen Rechts ist sein Name nicht unbekannt, er hat viele Dissertationen über einzelne quaestiones juris canonici geschrieben, insbesondere de jure reformandi *). Die Tendenz geht auf Einschränkung des Reformations-Rechts, welches Barthel den Landesherren nur in so weit einräumt, als es ihm der Papst, oder nach Befinden die Kirche vertragsmäßig abtritt. Seine Lehre gilt als hierarchisch und ultramontan; seine beiden Abhandlungen: De jure reformandi antiquo et novo, haben vielen Widerspruch gefunden: sie vertheidigen die plenitudo potestatis papalis. Im Allgemeinen liegt diesen Vindicien die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate und — hiermit die Abhängigkeit des Staats von der Kirche zum Grunde: denn diese Abhängigkeit folgt aus jener Unabhängigkeit: es müßte denn eins vom Andern so unabhängig seyn, daß keins von dem Andern Kenntniß zu nehmen brauchte.

Die große Schwierigkeit dieser Verhältnisse ist jedenfalls

*) J. C. Barthel Opusc. juridica varii argumenti. Bamb. et Wirceb. 1771.

damit nicht abgemacht, wenn wir nach Anleitung späterer Kompendien das jus sacrorum (potestas ecclesiastica, s. episcopalis) von dem jus circa sacra unterscheiden, und zum letztern das jus reformandi, so wie das jus inspectionis und das jus advocatiae rechnen: wiewohl schon hiernach die drei letzten Rechte nur Aeußeres betreffen können, und namentlich das Recht der Reformation nicht positiv darauf, daß reformirt, sondern nur negativ darauf, daß nicht ohne Vorwissen der Landesherrschaft reformirt werde, gerichtet seyn kann, oder wenigstens nur die äußerlichste Form betreffen könnte. Aber was ist denn äußerliche oder unwesentliche Form? Was wesentlich oder unwesentlich sey, kann doch zunächst nur die Kirche bestimmen: einer ist eine Form wesentlich, welche die andere für adiaphorisch erklärt: ja, derselbigen Kirche kann in ihrer heutigen Entwickelungs-Stufe etwas wesentlich geworden seyn, was ihr erst unwesentlich war: der Kultus selbst kann wenigstens nie unwesentlich werden.

Wer in diesem schwierigen Thema von der Stelle kommen und wirklich gefördert seyn will, der — muß sich's im Anfange nicht zu leicht machen, in der Basis erst fest werden. Und die Basis bilden die Begriffe von Abhängigkeit und Unabhängigkeit. Die abstrakte Unabhängigkeit ist: von Nichts abhängig zu seyn. Die konkrete, die wahre Unabhängigkeit ist: von dem, was dem Zustande eignet, abhängig zu seyn. Wenn die Kirche nach Unabhängigkeit vom Staate, der Staat nach Unabhängigkeit von der Kirche verlangt, so sehen sich beide schon als Zustände an, die sich fremd sind. Dieß ist aber — die erste Unwahrheit.

Unter dem jus reformandi antiquum versteht übrigens Barthel die äußere Macht der Kirche, welche zum inneren Gottesdienst wesentlich gehört. »Darum,« so lehrt Barthel, »darum ist Gottes Sohn, der Geist ist, Fleisch geworden.« Diese Kirchengewalt gebührt nach Barthel weder der Gemeinde, noch den Bischöfen, als Machthabern der Gemeinde, sondern aus göttlicher Anordnung den Geistlichen

unmittelbar: den Landesherren steht nur Schutz und Dienst zu. Das jus reformandi novum ist nach Barthel erst mit der Reformation entstanden: es betrifft im engen Sinne, d. h. auf die Spitze getrieben, die potestatem Religionem, cui Dominus Territorii addictus est, inducendi, et aliam abrogandi. Ein solches Recht kann nach Barthel nur in so weit dem Landesherrn eingeräumt werden, als es auf Verträgen ruht. Der Hauptvertrag ist der Westphälische Friede, der nur nicht extensiv erklärt werden kann. Auch die Geschichte beweiset, so lehrt Barthel, daß die Landeshoheit nach ihrem ursprünglichen Umfange das jus circa sacra nicht einschließt; vor der Religionsspaltung hat Niemand daran gezweifelt, jus circa sacra vel papale vel episcopale esse.

Besonders wird daher, so lehrt Barthel, ein katholischer Landesherr selbst von der Toleranz nur im Nothfall ob evitandum majus malum Gebrauch machen; aber kein Fürst kann außer den im Frieden anerkannten Konfessionen Sekten zu dulden berechtigt, noch weniger verpflichtet seyn.

Nach diesen Prinzipien, welche in einem andern Werke: Regale sacerdotium, weiter ausgeführt werden, kann wohl der bischöflichen Macht, als der höchsten, die landesherrliche zuwachsen, aber nicht der landesherrlichen die bischöfliche ohne priesterliche Weihe.

Ludwig Anton Muratori.

1672 — 1750.

Muratori ist erst als Archivar und Bibliothekar, später als Geistlicher und Probst in seiner Vaterstadt Modena durch eben so zahl- als inhaltreiche Schriften historischen, archäologischen, ästhetischen, philosophischen, theologischen Inhalts bekannt. Er hat sich auch juristisch verdient gemacht, theils durch die Vertheidigung der Rechte des Kaisers und des Herzogs von Modena an der Stadt Comacchio gegen den Papst, und viele Schriften darüber, theils durch seine Abhandlung della publica felicità, oggetto de' buoni Principi. Er ist deßhalb neuerlich mit Leibnitz verglichen worden: er hat auch, wie dieser, über Vernunft und Offenbarung geschrieben. Das Buch führt den Titel: de ingeniorum moderatione in religionis negotio libri tres, ubi quae jura, quae fraena futura sint homini christiano in inquirenda et tradenda veritate ostenditur, et St. Augustinus a multiplici censura Joannis Phereponi (Johannis Clerici) vindicatur. Diese Schrift erschien zuerst 1714. So eben erscheint sie, zum dritten Mal verdeutscht, unter dem Titel: »L. A. Muratori über den rechten Gebrauch der Vernunft in Sachen der Religion. Aus dem Lateinischen übersetzt und herausgegeben von Dr. Biunde und Dr. Braun. Koblenz, 1837.« Hier heißt es im Vorworte: »Auch Muratori hat alle Zonen des geistigen Lebens durchlaufen, nichts auf dem großen Gebiete der Kunst und Wissenschaft war ihm fremd geblieben, und es erregt mit Recht unser Erstaunen, wenn wir sehen, daß derselbe Mann, der mit unvergleichlicher Anstrengung die Geschichte Italiens aus ihrer Dunkelheit

heit gezogen, der in der Geschichte des Mittelalters ein Licht angezündet, welches bisher von keinem andern übertroffen worden, auch auf dem Gebiete der Literatur und der Kritik, der Poesie und der Beredsamkeit, der Philosophie und der Theologie, der Jurisprudenz und der Kunst die Völker zu regieren, mit einer Tüchtigkeit und einem Erfolge auftritt, die ihm überall neben den Männern, die sich in diesen einzelnen Fächern hervorgethan, einen ehrenvollen Platz sichern.« Der vortreffliche, gelehrte und fromme Papst Benedikt XIV. hat ihm zur Vertheidigung seiner Orthodoxie in einer besondern Urkunde ein Ehrengedächtniß gestiftet.

Jetzt ist Muratori die Autorität, worauf sich die Hermesische Schule beruft, um päpstliche Damnation und kirchliche Verketzerung abzulehnen, und um der Vernunft in der katholischen Theologie ihre Stellung zu sichern. Auf diese Rechte der Vernunft machen freilich die verschiedensten Erscheinungen derselben denselben Anspruch. Es fragt sich nur eben, was Vernunft ist. Nach dem Worte könnte die Vernunft diejenige Qualität des Geistes seyn, welche gleich dem Glauben die Offenbarung als die That des Geistes annimmt und vermittelt. Muratori sagt: Deus ad se advocat homines ratione praeditos, et per gratiam quidem suam, sed non sine ratione, vult ad se venire. Aber er bleibt auch dabei stehen, daß Glaube und Vernunft im Gegensatze stehen; der Anfang ist auch wirklich dieser, daß beide, wie Uebernatürliches und Natürliches, im Gegensatze sich befinden; aber eben darum soll es nicht dabei bleiben: sondern das Uebernatürliche wird selbst natürlich, wie das Wort Fleisch wird, damit das Natürliche übernatürlich werde.

Zeger Bernhard van Espen.

1646 — 1728.

Er hat als Kanonist einen großen Namen erlangt: er war Jurist und Priester, — Presbyter, juris utriusque doctor, und Professor zu Löwen, — aber er hat mit der ultramontanistischen Geistlichkeit viel zu kämpfen gehabt, weil er die Plenitudo papalis nicht unbedingt anerkannte. Seine hauptsächlichen Schriften sind:

Jus ecclesiasticum universum,
De promulgatione legum ecclesiasticarum,
De recursu ad principem.

In der Schrift »von der Publikation neuer Kirchengesetze« vindizirt er in der pars quinta: »de usu placiti regii super bullis dogmaticis« dem Landesherrn auch die Aufsicht über dogmatische Erlasse des Papstes, nicht zur Beurtheilung der Lehre, sondern zur Berücksichtigung ihres Verhältnisses zum Staate. — Ex hactenus dictis concluditur placitum regium aeque requiri ante publicationem bullarum dogmaticarum, quam caeterorum rescriptorum.

In der Abhandlung von dem Rekurse an den Landesherrn vertheidigt er die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der Beschwerden über alle bischöfliche und päpstliche Verfügungen bei dem Oberhaupte des Staates, weil die Landesobrigkeit dem möglichen Misbrauche geistlicher Gewalt zu wehren so berufen als berechtigt sey. Dieß ist das aus der Gallikanischen Kirche stammende Rechtsmittel, welches unter dem Namen einer Appellatio tanquam ab abusu berühmt geworden ist. Die Unfehlbarkeit des Papstes bestreitet er mit Berufung auf Gerson.

In quam rem notari meretur, quod jam pridem intrepide asseruit magnus ille ac pius **Gersonius** Doctor theologiae et cancellarius Parisiensis: . . . »Stat, aliquas sententias pastoris vel papae non esse tenendas, imo nec timendas, veluti errorem intolerabilem, et hoc multipliciter potest venire: cum pastor, imo Papa, possit abuti suâ potestate. — Rex vero debet protegere suos subditos.«

Diese Unfehlbarkeit ist es, welche auch gegenwärtig mitten im Schooße der katholischen Kirche von deren Lehrern zum Theil bestritten wird; es ist namentlich ausgeführt worden, daß sie niemals ein Glaubenssatz gewesen *).

An **van Espen** reiht sich von selbst:

*) Vergl. Dr. C. A. von **Droste-Hülshoff**: Grundsätze des gemeinen Kirchen-Rechts. II. Bd. 1. Abthl. §. 134. S. 150 ff.

Johann Niclas von Hontheim.

geb. 1700. † 1791.

Hontheim war Doktor der Rechte und Bischof zugleich, namentlich Erzbischöflich Trierscher Weihbischof, auch Churtrierscher Konferenz-Minister und Prokanzler der dasigen Universität.

Er hat Mehreres geschrieben: eine Decas legum illustrium, eine Historia Trevirensis, eine Nova Agenda pro Archidioecesi Trevirensi. Aber seine Hauptschrift ist der berühmte pseudonymische Justinus Febronius de statu ecclesiae et legitima potestate Romani, 1763. Tom. II. 1770. Tom. III. 1772. Tom. IV. 1773. 1774.

Dieses Buch machte in der katholischen Kirche, besonders bei dem apostolischen Stuhle zu Rom große Bewegung; es wurde sofort verboten, aber darum nur noch mehr gelesen *). Schnell hintereinander erschien eine deutsche, französische, italiänische Uebersetzung. Auch ein lateinischer Auszug des weitläufigen Werks wurde unter dem Titel: Justinus Febronius abbreviatus et emendatus für ein größeres Publikum von dem Verfasser selbst besorgt. Dieser blieb eine Weile unbekannt, man erschöpfte sich in Vermuthungen. Als endlich sein Name bekannt wurde, gewann er eine ungewöhnliche Popularität bei dem Publikum, während er in der Kirche sank. Diese Gunst des Volks konnte ihn aber nicht abhalten, noch in seinem achtundsiebzigsten Jahre in einem an den Papst gerichteten Schreiben vom 1. Novbr. 1778 alle seine

---

*) C. F. Eichhorn Kirchen-Recht. I. S. 298 ff. — F. Walter Lehrb. d. K. R. §. 109. (7. Ausg.)

Irrthümer, wissentliche und unwissentliche, förmlich zu widerrufen.

Justinus Febronius hat eine ganze Reihe von Streitschriften, Anklagen und Vindizien zur Folge gehabt: sie könnten für sich allein eine kleine Bibliothek bilden; es ist darin gewiß von beiden Seiten viele unlautere Leidenschaft zu Tage gekommen.

Der eigentliche Gegenstand war das Episkopal-System im Gegensatze zu dem päpstlichen System. Mit dem Episkopal-System stand auch das nähere Verhältniß der Kirche zum Staate in engster Verbindung, indem damit die von dem Papismus behauptete völlige Unabhängigkeit der Kirche vom Staate nicht verträglich war, aber auch überhaupt als ungedenkbar und unausführbar aufgegeben werden mußte. Dieses Episkopal-System wurde jetzt als das ursprüngliche Kirchensystem hervorgehoben *), wiewohl es erst in der Kostnitzer Synode 1414 bis 1418, dann in der Baseler 1431 bis 1449, zum bewußten Gegensatze gegen das päpstliche System gekommen, in der Trienter Synode, obgleich diese zugleich eine Reformation rücksichtlich der Disziplin gestattete, behutsam ignorirt worden war, demnächst in den Bewegungen der gallikanischen Kirche, hauptsächlich in den berühmten vier Artikeln Nahrung gefunden, und später durch die Schriften des Niederländers Roger Bernhard von Espen weitere wissenschaftliche Begründung erlangt hatte. v. Hontheim verfolgte den Gegenstand noch mehr nach seiner Breite, Länge und Tiefe. Eine weitere Folge für das Episkopal-System war später der von den drei geistlichen Churfürsten und dem Bischofe von Salzburg geleitete Bad-Emser Kongreß (1786), dessen Verhandlungen unter dem Namen der Emser Punktation **) be-

*) Ueber die ursprüngliche christliche Gemeinde- und Kirchen-Verfassung vergl. R. Rothe: die Anfänge der Kirche, 1837. I. S. 148 ff. — S. 390 ff.

**) Leop. Ranke: Die römischen Päpste. III. S. 203. — Dr.

kannt worden, und auch in den Gränzen einer Punktation unentschieden geblieben sind.

Biographisch haben jene beide Streiter van Espen und von Hontheim einen guten Geruch ihres Lebens hinterlassen. Von van Espen schreibt Taisand: Il étoit humble, simple, frugal, entièrement détaché des biens de ce monde; il menoit une vie très exemplaire. Il aimoit tant les pauvres qu'il leur donnoit tous les revenus de sa Chaire, et une partie de son patrimoine. Von von Hontheim schreibt der Churfürst von Trier: Virum tot ceteroquin nominibus mihi carum ac venerandum, utpote qui ob excellens et singulare ingenium, immensum omnigenae eruditionis apparatum, longaevam experientiam, mores a puero intactos, et fervidum disciplinae Ecclesiaeque ampliandae studium — quique Ecclesiae bono, solatio ac praesidio natus videbatur *).

Jetzt ruhen Beide von ihren Kämpfen, aber die Kämpfe dauern fort.

Die Wahrheit dieser Kämpfe ist eine allgemeine, welche über die katholische Kirche hinausreicht: die Wahrheit ist, daß jede Kirche, so lange sie das Gesetz in ihr selbst immanent hat, — das immanente Gesetz ist das Evangelium, — auch in ihr selbst frei ist, und in dieser Freiheit weder eines politischen Schutzes, noch eines Zwanggesetzes von Außen bedarf; sie ist auch in dieser Fassung dem Staate nicht gefährlich, sondern heilsam. Wo aber das Gesetz in ihr selbst zerfällt, da gehört sie wie Israel nach Aegypten und bedarf des zwingenden Gesetzes von Außen, daß sie nicht gar verkomme. Was

---

Ernst v. Münch: Allgemeine Geschichte der katholischen Kirche von dem Ende des Tridentinischen Konziliums bis auf unsere Tage. In der 6. Abtheilung: Geschichte des Emser Kongresses und seiner Punktaten. Karlsruhe. Müller. 1840.

*) Christoph Weidlichs biographische Nachrichten von Rechtsgelehrten. 1781. I. S. 358 ff.

wäre unter den Händen des Rationalismus ohne den Staat aus der evangelischen Kirche geworden? Und was wäre die katholische Kirche geworden, wenn sie nicht in ihr selbst ein äußeres Gesetz in Rom hätte? Und warum sind jetzt die Augen aller Bischöfe mehr als je im Mittelalter über die Berge nach Rom gerichtet? Darum, weil diese Kirche das Gesetz in ihr selbst nicht lebendig hat, und ein äußeres Centrum sucht, um — das politische Gesetz abzuwenden, welches sie nicht drücken würde, wenn sie nicht gefährlich wäre, und sie würde nicht gefährlich seyn, wenn sie das Gesetz als Evanlium in ihr hätte, und nicht weltlich würde.

Summa: So weit kein Mensch, wenn er gleich das Evangelium in sich aufgenommen, des Gesetzes gar entrathen kann, so weit bedarf auch die Kirche, selbst in ihrem höchsten Leben, eines Gesetzes von Außen, das sie wach erhält, denn sie ist in der Welt: sie bedarf auch des Staates schon darum, weil sie in ihm wohnt, und unter der Obrigkeit Schutz findet, welche von Gott geordnet ist, und jedes Glied durch göttliche Ordnung verpflichtet. Aber noch weniger kann der Staat der Kirche entrathen: er kann sich auch niemals ihrem Einfluß, welcher durch das Evangelium innerlich einfließt, ganz entziehen; und wo er's doch versucht, da thut er's zu seinem Schaden, und richtet doch nichts aus: denn das Evangelium verwandelt sich nun, ihm gegenüber, zum Schrecken des Gesetzes, vor dem man über den unbequemen Schwarzrock schreit, ohne ihn ausziehen zu können.

Johann Peter Bannitza.

1707 — 1775.

Bannitza, J. U. D., war erst zu Würzburg, dann zu Wien Professor des bürgerlichen Rechts; in Wien wurde er mit dem Titel eines Reichshofraths begnadigt. Seine Dissertationen betreffen öffentliches, Privat- und Strafrecht, aber besonders das Kirchenrecht. Durch seine Dissertationen über die Religionsfreiheit im Staate wurde ein großer Streit veranlaßt, in welchem er einerseits an dem Kanzler Pfaff in Tübingen, und andrerseits an dem Doktor Balser zu Gießen seinen Gegner fand. Seine Gegner vertheidigten die Freiheit, die er angriff. Seine erste Dissertation dieser Art führte den Titel: de diversarum religionum in eodem territorio tolerantia; ac receptione generica et speciali. Würceb. 1737. Darauf erwiederte der Kanzler Pfaff, derselbe, welcher sich um die damaligen Versuche zur Union der evangelischen Religionspartheien bemüht hat, in seiner Schrift: de Zizaniis non evellendis, und Doktor J. Christoph Balser, Professor der Rechte zu Gießen (1710 — 1750) in einer andern unter dem Titel: de libertate religionis, brevis Disquisitio, quâ Jo. Petri Bannizae doctrina de tolerantia diversarum religionum in eodem territorio ad nationis et Imperii R. G. Leges expensa refellitur. Später suchte sich Bannitza in mehreren Schriften zu vertheidigen; dahin gehören seine Diss. subsidia interpretationis doctrinae Pacis Religiosae et Westphalicae, ac utriusque Synopsin historicam sistens; ferner de jure reformandi singulis imperii civitatum incolis, aut etiam majori civium parti non competente; und hauptsächlich: de vera religionis libertate in tritico per Zizania non suffocando. 1746.

»Lasset Beides, Glauben und Unglauben, mit einander wachsen bis zur Erndte, auf daß ihr nicht

zugleich den Weizen mit ausraufet, so ihr das Unkraut ausjätet.« Matth. 13, 30. Darauf beriefen sich Pfaff und Balser. Aber Banniza erwiederte: Ihr möget wohl das Unkraut schonen, um des Weizens willen, auf daß ihr nicht unbewußt den Weizen mit ausjätet; aber wenn nun das Unkraut so aufwuchert, daß es den Weizen unterdrückt und erstickt? Und dieser fragenden Antwort schien auch das Gleichniß von dem guten Saamen, der unter die Dornen fiel, zur Seite zu stehen: denn die Dornen gingen auch mit auf und erstickten die junge Saat. Luc. 8, 7. Es fragt sich darum weiter: was bedeuten die Dornen, die wir ausjäten sollen? wo finden wir sie? So konnten Pfaff und Balser wieder fragend repliziren. Sind denn damit unsere Nebenmenschen gemeint, daß wir sie verfolgen sollen? Oder sind nicht vielmehr diese Feinde, die du draußen suchst, im eignen Herzen zu finden? So erklärt der Herr selbst die Dornen, als die Sorgen, Reichthümer und Wollüste dieses Lebens. Luc. 8, 13. Die Warnung bezieht sich mithin auf den einzelnen Menschen, dessen eigene Dornen um der einzelnen Weizenhalme willen Schonung finden sollen, damit diese gerettet und jene ausgeläutert werden: aber wenn sie sich zunächst auf jeden einzelnen bezieht, so bezieht sie sich auch auf alle Menschen, mithin auf die gesammte Menschheit, als ein Einziges und Ganzes, dessen kranke Glieder um der gesunden willen geduldet werden, damit jene durch diese geläutert werden zur endlichen Genesung. Aber Banniza schloß dennoch, wie einst Kato, jede neue Berathung mit demselben Votum: — Carthaginem esse delendam.

Sein Sohn war

Joseph Leonhard Banniza von Bazon,

geb. 1733,

Professor der Rechte zu Innsbruck und Präsident des dasigen Universitäts-Konsistoriums. In der juristischen Literatur hat er sich durch civilistische, kriminalistische und kirchenrechtliche Schriften einen Namen erworben. Barthel war sein Lehrer.

Georg Christoph Neller.

1710 — 1783.

Er war churtrierscher Geheimer-Rath und ordentlicher Professor des Staatsrechts auf der Universität zu Trier, beider Rechte Doktor, und des theologischen Doktorats Kandidat, ad S. S. Theologiae Doctoratum admissus; aber zum theologischen Doktorate selbst konnte er nicht gelangen, weil er es mit den Jesuiten verdorben hatte.

Neller galt eine Zeitlang für den Febronius, woraus man wenigstens im Allgemeinen seine Richtung erkennt. Er hat über Staatsrecht, kanonisches Recht und Civil-Recht, und sonst vielerlei geschrieben. Am berühmtesten ist er aber durch eine kleine Schrift geworden, welche unter seine zahlreichen exercitia juridica gehörte. Das Exercitium betraf nämlich das thema historicum de S. Clemente I. Papa. Ad Can. I. Caus. VIII. qu. 1. Der Kanon ist aus einem Hirtenbriefe Johanns III. an die Bischöfe in Deutschland und lautet also:

Si Petrus Princeps Apostolorum adjutores sibi adscivit Linum et Cletum, non tamen potestatem Pontificii, aut solvendi, aut ligandi normam eis tradidit, sed successori suo sancto Clementi, qui sedem apostolicam post eum, et potestatem pontificalem, tradente sibi beato Petro, tenere promeruit. Linus vero et Cletus ministrabant exteriora: Princeps autem Apostolorum Petrus verbo et orationi insistebat.

Neller hatte gewagt, gegen die ersten drei römischen Bischöfe und Päpste, Linus, Cletus und Clemens I., besonders in Beziehung auf Letzteren, einige Zweifel zu erregen. Diese historische Kritik erregte heftigen Streit: sein Hauptgeg-

ner war sein Nachbar, der Professor Dr. Berg zu Köln, ein Jesuit. Es sind viele Schriften darüber hin und her gewechselt worden. Doch beschränkte sich der hitzige Krieg, wie es scheint, für dießmal auf ein Jahr, 1772.

Neller hat sich auch sonst an kritische Stellen der Kirchengeschichte gehalten, welche wohl oft von den Katholiken in den Hintergrund gestellt zu werden pflegen, wozu sie sich auch in mancher Beziehung eignen. Davon zeugen seine:

Vindiciae Historico-Juridiciae. Seu: Apologia Historica canonica pro S. Provincia Romana Johannem XII. Papam, ut apostatam, a. 963 reprobante, et coram Ottone M. Imp., Henrico I. Trevirensi, aliisque Germaniae et Italiae Archi- et Episcopis Leonem VIII. canonice eligente. 1766.

Wie Papst Honorius I. (626 — 639) von dem sechsten allgemeinen Konzilium als Monothelet wegen Ketzerei verdammt wurde, so ist auch Johann XII. i. J. 963 auf Kaiser Otto's I. Veranstaltung von einem in Rom versammelten Konzilium wegen gottlosen Lebens entsetzt, und statt seiner Leo VIII. ernannt worden, bis im folgenden Jahre Johann wieder eindrang und durch ein neues Konzilium die Beschlüsse des vorigen vernichten ließ. Neller wollte nun wieder wie in dritter Instanz das zweite Urthel vernichten, und das erste wieder herstellen. Es konnte nicht fehlen, daß sich auch dagegen Stimmen erhoben.

Außerdem hat Neller gegen die Jesuiten viel gestritten und geschrieben. Sein Jesuiticum Nihil, 1773, setzte seinem Eifer die Krone auf. In demselben Jahre hob Clemens XIV. durch die berühmte Bulle Dominus ac Redemtor noster den Orden völlig auf, welcher später doch wieder auferstanden ist.

Peter Conrad Eberth,

geb. 1733,

ein Benediktiner, war der Theologie und beider Rechte Doktor, seit 1781, Fürstlich-Bischöflicher Geheimer-Rath und Professor des kanonischen Rechts zu Fulda.

Außer einer Logik (Elementa logices eclecticae in discipulorum usum concinnatae. Fulda, 1763.) sind seine Schriften fast ausschließlich theologischen Inhalts. Dahin gehören unter andern:

1) Theoremata theologica de verbo Dei, ejusque interprete ecclesiâ; una cum Diatriba de libris deutero-canonicis, 1768.
2) Lebensbeschreibung des H. Bonifacius, Fuldischen Landpatrons, mit Betrachtungen über die acht Seligkeiten, 1771.
3) Exercitatio Theologica, de vitiis et peccatis, nec non de Jesu Christi gratia et justificatione, quâ dogmata fidei contra Acatholicos, positiones historicas et theologicas contra dissentientes propugnat, 1773.
4) Primum de futuro hominum reparatore vaticinium. Genes. 3, 15.
5) De existentia religionis naturalis et ejus insufficientia, 1778.
6) De meritis bonorum operum, 1779.
7) Prolegomena juris Canonici brevibus positionibus comprehensa, 1781.

Wenn etwa sieben Leser diese sieben Büchertitel lesen, und jeder nach dem Thema eine Schrift wählen sollte, wäre es möglich, daß alle sieben Bücher zugleich von sieben Händen ergriffen würden, und keins liegen bliebe: so wichtig und interessant sind alle sieben Fragen zumal. Einen könnte das Verhältniß des Wortes Gottes zur Kirche, den Andern Bo-

nifacius in Verbindung mit der Bergpredigt und ihren sieben oder acht oder neun Seligkeiten, den Dritten das Thema von der Sünde und vom Versöhner, den Vierten die Geschichte der Erlösung vom ersten Keime an, den Fünften der Unterschied von Natur und — Gnade, den Sechsten das Verhältniß der Werkthätigkeit und Werkheiligkeit zur Gnade, den Siebenten, wenn er etwa selbst Jurist wäre, die Uebersicht des gesammten Kirchenrechts, so vorzugsweise anziehen, daß alle sieben Schriften auf einmal an den Mann kämen? Es könnte sich aber auch fügen, daß alle sieben Hände nach einer und derselben Schrift langten. Sollte nun auch der Schreiber dieses nach dem Titel eine Wahl treffen, und so vieles Wichtige liegen lassen müssen, um von sieben Sachen wenigstens eine zu bekommen, so würde er — den ganzen Bücher-Katalog noch einmal durchlaufen, und dann — — auf Nr. I. zurückgehen: denn darüber fehlt es unserer Zeit am meisten an einer gesunden Einsicht. Während die Wahrheiten des Wortes Gottes in Vielen wieder zu ihrer Wahrheit gelangen, während die Bibel mehr und mehr zur Anerkennung kommt, und ihre innerliche Wirksamkeit zu ihrer äußerlichen Verbreitung dient, so fehlt doch nichts so sehr, als — Kirchlichkeit. Die Kirche, davon handelt Nr. 1., die Kirche ist die Predigerin des Wortes Gottes. Das Wort Gottes kommt jedem Menschen von Menschen mittelst der Kirche durch die Predigt zu. Die Kirche vermittelt durch die Predigt das Wort Gottes mit dem Glauben.

»Wie sollen sie glauben von dem sie nicht gehört haben? Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Wie sollen sie aber predigen, ohne daß sie dazu bestallt sind? — So kommt der Glaube aus der Predigt, der Prediger aber durch das Wort Gottes.« Röm. 10, 14. 15. 17.

Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß die h. Schrift sich selbst auslegt: scriptura scripturae interpres. Aber diese innerliche Auslegungskraft der Schrift aus sich selbst geschieht doch unter den Menschen durch Menschen in der Kirche.

Joseph Valentin Eybel.

1741 — 1805.

Eybel, Doktor beider Rechte, war zuerst Professor des kanonischen Rechts in Wien, seit 1779 K. K. Landrath bei der Landeshauptmannschaft zu Linz, wo er auf ausdrücklichen kaiserlichen Befehl das Referat in geistlichen und Toleranz-Sachen erhielt. In Linz ist er auch gestorben.

Er hat durch zahlreiche Schriften über das Kirchenrecht, besonders durch seine Introductio in jus canonicum Catholicorum und durch sein corpus juris pastoralis novissimi einen juristischen Namen bekommen. In den österreichschen Schulen erhielt aber damals das Rieggersche Lehrbuch den Vorzug. Dem Verfasser desselben, Hofrath von Riegger, hat Eybel i. J. 1776 an der Universität zu Wien die Leichenrede (oratio funebris) gehalten.

Aber bekannter ward Eybels Name erst später, nicht sowohl durch eine besondere Individualität, als durch eine allgemeine Richtung, welche er in einer merkwürdigen Zeit vertreten hat, welche wiederum ihn hob und vertrat. Diese Zeit und ihre Bewegung ist durch die Namen Kaiser Joseph II. und Papst Pius VI. genugsam bezeichnet: sie ist die Vorläuferin der Zeit, wo Napoleon in der Person Pius VII. die päpstliche Würde mit Füßen trat, und durch den Gipfel der Mishandlung auch das Ende derselben herbeiführte. Schon Joseph fand in der beginnenden Verstandesaufklärung der Zeit manchen Hebel, und unter den katholischen Kirchenrechtslehrern seiner Lande — Joseph von Riegger, Stephan Rautenstrauch, Joseph Nepomuk Pehem, Anton Pareira, — mannichfache Zustimmung, aber ohne durch-

greifenden Nachdruck. Die katholische Kirche mußte seitdem vielfältig erfahren, daß um ihrer Misbräuche willen und mit diesen auch die gemisbrauchte Wahrheit selbst verkannt und verworfen wurde. Auch in Eybel regte sich der Geist einer neuen Zeit, aber noch fehlte das Verständniß darüber. Am 22. Juni 1781 erging das berühmte Toleranz-Edikt: Rom horchte, was an der Zeit sey. Im Jahre 1782 reiste Papst Pius VI. selbst nach Wien: die Reise hatte den Zweck, durch persönliche Gegenwart den Eingriffen in die Rechte der Kirche Einhalt zu thun. Es konnte nicht fehlen, daß diese seltene Erscheinung imponirte: das erlöschende Ansehn des ersten Geistlichen der Welt wurde neu belebt: aber andererseits ward dadurch unter Hinzutritt der kaiserlicher Seits angewendeten Gegenmittel die Autorität des apostolischen Stuhls nur noch mehr kompromittirt. Die Höflichkeit des Kaisers konnte den Respekt so wenig ersetzen, als der kaiserliche Gegenbesuch in Rom im folgenden Jahre.

Auch auf Eybel machte die Bewegung der neuen Zeit einen großen Eindruck. Die Reise des Papstes fiel in die ersten Monate des Jahres 1782. Aus eben diesem Jahre datiren sich sieben kleine, populäre Schriften, welche große Akklamation, aber auch großen Widerspruch gefunden, viele Widerlegungen zur Folge gehabt haben. Die Titel dieser Schriften sind: 1) Was ist der Papst? 2) Was ist der Bischof? 3) Sieben Kapitel von den Klosterleuten. 4) Von den Wahlen der Religionsdiener. 5) Was ist ein Pfarrer? 6) Was ist der Ablaß? 7) Was ist von Ehedispensen zu halten? —

Auf die Frage: Was ist der Papst? antwortet der Verfasser: Der Papst ist ein Bischof, wie jeder andere, er ist an seine Diöces gewiesen, und nur in Fällen der Noth auch außerhalb der Diöces subsidiarisch einzuwirken befugt: er ist mithin primus inter pares, aber er ist kein allgemeiner Bischof. Was über diese Gränzen hinausgeht, ist Misbrauch und Anmaßung. Der Anfang des Traktätleins versetzt uns sogleich lebhaft in die Scene der Zeit: »Der Papst kommt

»nach Wien, will unsern Kaiser besuchen. — Wie? der Papst,
»der heilige Vater, zu uns? — Ja, Er, nicht anders ꝛc.«
Der Schluß ist Luc. 12, 25. »Die Könige der Völker herr-
»schen über dieselben, und die Gewalt über sie haben, werden
»Wohlthäter genannt. Ihr aber nicht so!«

Es ist wohl zu merken, daß in eben diesem Jahre (1782) Eybels Tod in den Zeitungen ausführlich angezeigt wurde. Der Bericht sagt, daß er am 17. Oktober 1782 gestorben sey. An seinem Sterbebette, so hieß es, stand der Pfarrer Haber, derselbe, welcher durch seine Predigt wider den päpstlichen Segen einen Namen bekommen hat. Haber war auf Eybels Begehren nach Entfernung zweier anderer Geistlichen, welche von dem Sterbenden den Widerruf seiner Schriften verlangten, herbeigerufen wurden. Dieser bezeugte, so lautete der Bericht, daß Eybel mit allen Zeichen eines ächten Katholiken geschieden sey. Im akademischen Hörsaale wurde zu seiner letzten Ehre über Jesus Sirach 48, 27. [Er weissagete mit reichem Geiste, was Zuletzt geschehen sollte] eine Rede gehalten, welche die großen Verdienste des Verstorbenen pries. Der Redner war der Jesuit Rocher, Senior der philosophischen Fakultät zu Linz.

So ausführlich war der Bericht: und doch war nicht ein Wort davon wahr: er wurde widerrufen. Eybel lebte noch: es standen ihm noch mancherlei Kämpfe bevor, ehe er am 30. Juli 1805 durch den letzten Kampf aus dem Streite abberufen wurde. Im Jahre 1783 ließ er sich von seiner Gattin scheiden: die Zeitungen bemerkten, daß ihm diese Frau noch mehr Noth und Unfrieden bereitet zu haben schien, als das Priesterthum, und daß er gegen den Cölibat wohl auch darum eifere, um der Geistlichkeit das heilsame Kreuz der Ehe nicht zu entziehen.

Im Jahre 1784 erfolgte eine anderweite Streitschrift: »Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte?« Diese Schrift wurde in Rom damnirt, und der Verfasser in den Bann gethan.

Das

Das Exkommunikations-Breve konnte aber nicht publizirt werden, denn die Josephinische Gesetzgebung hatte dem päpstlichen Einflusse ohne landesherrliches Placet den Eingang verschlossen: es wurde zwar an den kaiserlichen Reichshofrath zur Publikation und Vollstreckung übersendet, aber von diesem Gerichtshofe, welchem in den erbländischen Angelegenheiten keine Kompetenz zustand, remittirt. So ist es geschehen, daß der Bannstrahl das Haupt nicht erreicht hat, dem er zugedacht war.

Christoph Weidlich's biographische Nachrichten jetzt lebender Rechtsgelehrten. Halle, 1787. Th. I. S. 170. — Nachträge. Halle, 1783. S. 74 ff. — Fortsetzung. Halle, 1785. S. 82.

Oesterreichische National-Encyklopädie. II. Wien, 1835. S. 93.

Ch. W. v. Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit. 1815. II. S. 327.

Friedrich Wilhelm Franz Freiherr v. Fürstenberg.

1728 — 1811.

Es ist bekannt, daß Franz Freiherr von Fürstenberg unter der Regierung des Kurfürsten von Köln, Maximilian Friedrich, der zugleich Fürst-Bischof von Münster war, als fürstbischöflicher Minister in dem Zeitraum von 1764 bis 1780, nämlich bis zur Wahl eines Koadjutors in der Person des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich, das Münsterland mit großem Segen regiert hat *). Aber er hat auch nach der Niederlegung des Ministeriums im Einverständniß mit dem Koadjutor, Fürst-Bischof Maximilian Franz, noch an den Landesangelegenheiten Theil genommen, und namentlich seine Haupt-Reform, das Schulwesen, weiter ausgebildet. Seine Schulverordnung vom Jahre 1776 gehört unter seine vorzüglichsten Verdienste: sie enthält hauptsächlich eine Instruktion für die Lehrer. Als die Grundlage alles Unterrichts hatte er die Religion und Sittlichkeit erkannt. »Die »Liebe zur Religion und Tugend,« so heißt es in der Schulordnung, »muß in dem Herzen des Schülers selbst Leiden»schaft werden, wenn sie seinen übrigen Leidenschaften das »Gleichgewicht halten soll.« Er war es auch, der den theologischen und philosophischen Fakultäten in Münster eine juristische und medizinische hinzufügte. Ihm hatte es auch Münsterland zu verdanken, daß dem frommen, theuern Bernhard Overberg ein größerer, weiterer Wirkungskreis für das Schul-

*) Denkwürdigkeiten aus dem Leben der Fürstin Amalia von Gallitzin, geb. Gräfin v. Schmettau, mit besonderer Rücksicht auf ihre nächsten Verbindungen Hemsterhuys, Fürstenberg, Overberg und Stolberg. Von Dr. Theodor Katerkamp. Münster, 1828. S. 142 ff. — Christian Wilh. v. Dohm: Denkwürdigkeiten meiner Zeit. 1814. 1815. I. Kap. 7. S. 319 ff.

wesen eröffnet wurde. Unter seiner Theilnahme hat sich nicht minder Georg Hermes seit 1798 als Lehrer am Gymnasium, seit 1807 als Professor an der Universität zu Münster zu einer Philosophie entwickelt, die sich von Schritt zu Schritt mit der Kirche zu verständigen verlangt und versteht, und der Fürstenberg damals wohl nicht ihr späteres Schicksal in Rom ansehen konnte.

Fürstenberg ist oft mit Johann Justus Möser verglichen worden, welcher gleichzeitig, während der Minderjährigkeit des zum protestantischen Bischof von Osnabrück bestimmten englischen Prinzen Friedrich, in Verbindung mit dem hannöverschen Minister von dem Busche für Osnabrück das wurde, was Fürstenberg in Münster wirkte. Beide waren verschiedener Konfession, aber Eines Sinnes: man wird nicht oft so, wie in diesen beiden Staatsmännern, die gute, alte Zeit mit dem offenen Sinne für Verbesserungen und Fortschritte, ernst und nutzreich verbunden finden. Beide waren für alles Gemeinnützige begeisterte Praktiker: beide fanden gegen die Neologie den schützenden Damm und Halt an dem alten Christenthume, dessen praktische Seite die Aufgabe ihres Lebens war.

Von Fürstenberg lesen wir, daß die Richtung seines Geistes von Jugend auf mitten unter Umgebungen, die ihm eine rückwärts liegende Ahnenreihe vorhielten, unaufhaltsam vorwärts strebte: frühzeitig fühlte er das Bedürfniß, durch Selbstdenken sich selbst zu finden, wozu er oft eine unabweisliche Nöthigung empfand: aber »oft war der Andrang von »Gedanken zu groß, um sich selbst Licht verschaffen zu können: »bei halber Ermüdung, wenn die Reproduktion gemäßigter war, »vermochte er am besten zur Klarheit zu kommen.«

Während seines philosophischen Kursus zu Köln, so erzählt Katerkamp in dem Leben der Fürstin Amalie von Gallitzin, wurde ihm in damals üblicher Weise eine Ehrendisputation angetragen; er lehnte sie ab, weil die scholastische Formenlehre ihm nicht eine angemessene Rüstung, sondern eine

unbequeme Hemmung war: so hätte er auch nicht in der altritterlichen Waffenrüstung seiner Vorfahren ausziehen können. Nachdem er seine Studien mit Rücksicht auf Römisches und Kanonisches Recht zu Salzburg fortgesetzt hatte, reiste er nach Italien, wo ihm zuerst der tiefere Sinn für Geschichte und historische Wissenschaft aufging: hier scheint er den Grund zu seiner eigenthümlichen Entwickelung gelegt zu haben, in welcher mit einer auf Universalität gerichteten Spekulation eine unermeßliche Sachkenntniß zusammentraf.

Später stand er, nach den vielseitigen Bedürfnissen seines Geistes, wie mit Hemsterhuys so mit der Fürstin Gallitzin in genauestem Verkehr. Mit Letzterer wußte er sich in Einem Glauben verbunden. J. H. Voß kann beide Richtungen Fürstenbergs, die philosophische und die religiöse, nur als successive begreifen: er deutet sie aber beide in seiner Weise an, wenn er in der Schrift über Fr. L. Graf Stolberg schreibt, daß mit der Fürstin auch Fürstenberg, einst berühmt als Aufklärer, gedunkelt habe. Ihr theilte er auch seine christlichen Meditationen mit, die in ihren Tagebüchern wiederklingen. Es ist gewiß aus eigner Erfahrung, wenn Fürstenberg ihr schrieb: »Der Mensch ex gratia, der im Grunde seines Her»zens nur auf Gottes Kraft traut, aber in einzelnen Fällen, »aus Vergessenheit, im Vertrauen auf seine Kraft handelt, »wird Disharmonie fühlen, auch wenn er gut gehandelt hat »und er es sich selbst zuschreiben möchte.« Diese Disharmonie ist nichts anderes als die Unruhe, welche das Herz empfindet, bis es ganz in dem Herrn ruhet.

Einst (1787) wurde ihm, so erzählt die Fürstin, von einem Kranken erzählt, der sich beklage, daß ihm das Gebet nichts helfe. »Thut nichts,« sagte Fürstenberg, »er soll wieder beten, und hilft's noch nicht, wieder beten, sich auf die Erde werfen, und wieder beten.«

Wahrscheinlich erscheint die vorlängst angekündigte Lebensbeschreibung Fürstenberg's »von Dr. Wilh. Esser in Münster« noch vor dieser Schrift.

Dr. Clemens August von Droste-Hülshoff.

2. Febr. 1796 — 13. Aug. 1832.

In unseren Zeiten hat die katholische Kirche durch die verschiedenartigsten aus ihrem Schooße hervorgegangenen Philosophien manche innere Bewegung erfahren. Wir erinnern nur an die Namen Franz von Baader und Franz Hoffmann, Windischmann, Möhler und — Carové, Abbé Bautain und La Mennais, Abbé Gerbet und Rozaven, Günther und Pabst. Am wirksamsten ist aber mitten in ihr der Hermesianismus hervorgetreten, und besonders in das Kirchenrecht eingedrungen: er ist, von dem Geiste der Zeit begünstigt, in Folge seiner Popularität und seiner Mäßigung zu einer weit verbreiteten Schule geworden, welche die römische Kurie durch das Breve vom 26. Septbr. 1835 »Dum acerbissimas etc.« zu verdammen für nöthig gefunden hat. Es werden zwei Gründe genannt, weshalb diese Philosophie verdammt, d. h. aus der Kirche und Schule verbannt wird; der erste Grund ist, weil sie von dem dubium positivum ausgeht, d. h. weil sie dem Zweifel ein entscheidendes Gewicht einräumt, weil sie ihn nicht der objektiven Autorität, sondern diese dem subjektiven Zweifeln und Meinen unterwirft: der zweite Grund ist, weil sie die menschliche Vernunft zur prüfenden Richterin erhebt. Beide Gründe sind Eins, der subjektive Zweifel wird verdammt, aber nicht der subjektive Zweifel überhaupt, sondern der positive, der sich nicht gefangen nehmen läßt, sondern emanzipirt. Und Hermes zweifelte wirklich und lehrte zweifeln — an der Autorität; er pflegte und nährte den Zweifel an der Autori-

tät so lange, bis diese sich dem menschlichen Geiste als nothwendig erwiesen hatte. Er zweifelte, wie Cartesius, und auch zu demselben Zwecke und mit demselben Resultate, um desto sicherer zur Wahrheit zurückzukommen *): er kommt auch wirklich auf seinem Wege zur vollständigen Anerkennung der Kirche. Aber der Ausgang vom Zweifel (Jak. 1, 6—8) ist dennoch bedenklich, wiewohl er in unserer Zeit liegt, der auch diese Philosophie angehört: der Weg ist schlüpfrig, der Führer unzuverlässig. Darum traut man nicht. Auf diesem Wege freier Prüfung, so fürchtet man in Rom, hat sich der Protestantismus emanzipirt, — nur daß dieser nicht an den morschen Stützen zweifelnder, schwankender Menschenvernunft sich entwickelt hat, sondern nach der Richtschnur des Wortes Gottes, welches seines Fußes Leuchte und ein Licht auf seinem Wege ist. Allein was hindert nun auch einen Schritt weiter zu gehen, und wie die Kirche so auch die Schrift in Zweifel zu stellen, bis sie sich vor dem Richterstuhle des Subjekts stellt und rechtfertigt?

Auch der evangelische Protestantismus hat sich ja in unsern Tagen sagen lassen müssen, daß er nur der erste Akt des Protestantismus selbst sei: er hat in seinem ersten Akte, so wird uns vorgehalten, die Kirche, und das Dogma der Kirche in Frage gestellt, aber die H. Schrift als sein Anker festgehalten und daran Kirche und Dogma reformirt, auch unter allerlei Schwankungen dreihundert Jahre lang gelebt: nun aber gehe nach seinem überlangen Leben aus seinem Tode zu neuem Leben der zweite Akt des Protestantismus hervor, der auch die H. Schrift in Frage stellt, und sich dafür an das christliche Bewußtseyn, und an den mit ihm gegebenen christ-

*) Januskˆpfe für Philosophie und Theologie. Von A. Günther und J. H. Pabst. Wien, 1834. S. 6 ff. — Hegel: Gesch. der Philosophie. III. (XV. s. W.) S. 335 ff. Vergl. II. (XIV.) S. 549 ff. — Erdmann: Geschichte der neuern Philosophie. I. S. 269 ff.

lichen Inhalt festklammert, um sich daraus das Christenthum neu zu erbauen. Ja, es ist wirklich schon der dritte Akt gekommen, der sich auch des christlichen Bewußtseyns und alles Inhalts zu entschlagen sich abmüht und abquält.

Was soll daraus werden? so fragen und zagen jetzt viele Christen, wie vor 300 Jahren in Worms. Denn — so hat es uns der Zweifel angethan, daß wir Angesichts des Zweifels, der sich bis zum positiven Zweifel aufspreizt, selbst in Zweifel gerathen. Oder — ist es nicht eben wieder ein Zweifel, der sich in dieser zaghaften Frage dem Zweifel entgegenstellt? nämlich der Zweifel an der Macht der Wahrheit? Hat nicht die christliche Wahrheit eine Kraft, die auch den Zweifel überwältigt und überzeugt? Hat nicht das christliche Bewußtseyn einen Inhalt, der allen Fragen des Zweifels antwortet, allen Bedürfnissen der suchenden Seele entspricht, der in der Persönlichkeit Christi und nur in ihr den Grund und Anker aller menschlichen Persönlichkeit findet und hiermit zur Schrift und Kirche zurückführt? Darauf könnte geantwortet werden: Allerdings! Und wer kann auch dem Zweifel wehren? Aber etwas anders ist der Zweifel, welcher fragt und auf Antwort hört, welcher eben deswegen, weil er zweifelt, in die Schule geht um zu lernen, in die Schule der inneren Erfahrung, um inne zu werden, daß das Wort von Gott kommt: etwas anders ist der positive Zweifel, der auch nichts weiß, und doch lehren will, statt zu lernen, der sich des mit und in dem Bewußtseyn gegebenen Inhalts entleert und entschlägt, und ohne Voraussetzung operiren will, wiewohl sein eigenes Bewußtseyn vorausgesetzt ist. Das Ende des positiven Zweifels ist entweder stoische Resignation, oder skeptische Ataraxie und Epoche, — oder — wenn er nicht etwa zu positiver Besinnung kommt, — — Verzweiflung.

Aber — wir haben über des Papstes Wort vom positiven Zweifel Hermes Lehre, die desselben beschuldigt wird, fast aus den Augen verloren. Indem wir zu ihr zurückkeh-

ren, entsteht ein neuer Zweifel, denn nun müssen wir wieder, wenigstens evangelischer Seits, an der Infallibilität des Papstes zweifeln, ob denn wirklich Hermes Zweifel ein dubium positivum sey? Denn er zweifelt doch nur so lange, und läßt auch nur so lange der menschlichen Vernunft die alleinige und unumschränkte Herrschaft, — bis sie ihre Schranken selbst erkennt und zur Einsicht in die Nothwendigkeit der Autorität zurückführt, und zwar — der römischen. Von da an folgt wirklich Hermes der Autorität, und zwar — der römischen, — aber — nach der Geschichte — kritisch.

Da entsteht aber wieder das Bedenken, ob denn auch eben diese Vernunft Jeden eben so heiler Haut zurückführen werde, wenn er einmal nach diesem Beispiele, — und das ist eben das Verführerische des Beispiels, indem es sich zur Lehre macht, — wenn er gleich von Haus aus dummdreist vom Zweifel Profession macht, wenn er gleich mit dem Zweifel beginnt, und in kindischer Scheu vor der petitio principii das ihm vorausgesetzte Prinzip nicht voraussetzen will, wenn er sich selbst überspringend dem Zirkel des Lebens und Denkens ausweicht, — in dem sich Archimedes nicht wollte stören lassen. Wird er denn auch wieder, wie sein Lehrer, nicht allein zu den Thatsachen des Bewußtseyns überhaupt, sondern auch zu dem Inhalte des christlichen Bewußtseyns zurückkehren, welchen nur die Erfahrung eines gedemüthigten und geöffneten Herzens erschließt? Darum stellt uns auch der Herr zum Muster der Nachfolge die Kinder vor (Mark. 10, 14. 15). Das Kind zweifelt nicht, sondern glaubt und traut, fragt und lernt, und wenn es in dieser Schule ein Mann geworden, so thut es nicht das Kindliche ab, sondern das Kindische, 1. Kor. 13, 11.; — 14, 20., und wird durch die Erfahrung glaubens- und geistes-stark, jeden kindischen Zweifel und Zwiespalt des schwachen Verstandes durch den Geist zu bewältigen. Cartesius hat freilich umgekehrt den Männern die Kinder als Gegenmuster gegenübergestellt; er

meint aber doch nur das Kindische, was die Männer abthun sollen, wenn er sagt: Quoniam infantes nati sumus, — multis praejudiciis a veri cognitione avertimur. Kindischer ist aber nichts, als wenn sich der Mensch seines Kindesverhältnisses überhebt, sich aufspreizt und sich selbst überspringt. Darin besteht das Wesen des Kindischen, der Gipfel aller Komik, daß die Kinder das Kindliche verläugnen, um Männer vorzustellen: sie sind nie kindischer, als wenn sie es nicht seyn wollen.

Die Extreme berühren sich: nichts ist so lächerlich, aber nichts ist auch so gefährlich, als der positive Zweifel, d. i. die Voraussetzungslosigkeit. Darum ist auch die Philosophie, wenn sie die Linie passirt, der höchste Gegenstand der Komödie und der Tragödie, wie wir an Wolken und Winden und an Faust sehen. Am Ende muß doch aller positive Zweifel zerschellen, und auch seinerseits dazu dienen, die Wahrheit zu bestätigen, die der Mensch allein in dem wahrhaftigen Gott-Menschen findet zur Ruhe für seine Seele.

Jedenfalls mag aber eine Warnung vor dem positiven Zweifel grade in der Propädeutik der Philosophie nicht undienlich seyn: denn in der Philosophie selbst wird er von ihr selbst Schritt für Schritt gerichtet. Cartesius hat es auch nicht an Warnung fehlen lassen: auch die päpstliche Damnation kann als eine gute Lehre gelten: sie trifft auch nur den positiven Zweifel: sie verwirft eigentlich nur den Unglauben und Ungehorsam des Rationalismus. Die wahre, spekulative Philosophie, welche dem Glauben immanent ist, wird davon gar nicht berührt. Oder hat nicht schon Papst Innozenz IV. den sämmtlichen Geistlichen statt der von ihnen einseitig gepflegten Rechtswissenschaften und Künste nächst den theologischen die philosophischen Studien mittelst einer besondern Bulle vom Jahre 1254 empfohlen und zur Pflicht gemacht? woran wir noch jüngst durch einen französischen Juristen erinnert worden sind, der sich selbst durch die Juris-

prudenz von theologischen und philosophischen Studien nicht abhalten läßt *).

Noch weniger ist aber mit einer irrigen Lehre jeder Anhänger derselben anathematisirt: denn wenn einem solchen der Irrthum doch nicht geschadet, wenn er dadurch an der Wahrheit so wenig Schiffbruch gelitten hat, daß er vielmehr mit neuem, frischem Muthe und Vertrauen daran festhält, so bewährt sich daran nur noch mehr die Treue seines Glaubens, dessen objektiver Macht auch sonst Alles, was etwa an Stoppeln und Heu auf gutem Grund erbauet wird, befohlen bleibt. —

So hören wir namentlich, daß Hermes für seine Person als ein guter katholischer Christ gelebt hat und gestorben ist. —

Zu Hermes juristischen Schülern gehört aber insbesondere von Droste-Hülshoff, welcher als Professor der Rechte zu Bonn verstorben ist. Sein Natur-Recht und sein Kirchen-Recht sind in vielen Händen: bei vorsichtigem Gebrauche ist für Katholiken und Nicht-Katholiken viel daraus zu lernen: und vorsichtige Prüfung empfiehlt er ja selbst, er wird auch seine Lehre davon nicht emanzipiren wollen. So eröffnet uns namentlich sein Kirchen-Recht **) mit historischer Belesenheit und kritischer Wachsamkeit manchen näheren Blick in die Streitigkeiten innerhalb der katholischen Kirche selbst, auch über 1) die Infallibilität, und 2) die Souveränetät des Papstes (§. 134. II. 1. S. 150 ff.). So können wir auch an seinem Natur-Rechte ***) mittelbar und

*) Dante et la philosophie catholique au treizième siècle. Par A. F. Ozanam, Docteur en droit et Docteur ès lettres. Paris et Lyon, 1839, p. 356 sqq. — p. 25 sq.

**) Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. Von Dr. C. A. von Droste-Hülshoff. I. II. Erste Aufl. 1828. 1830. Zweite Aufl. 1832. 1835. II. 2. 1833.

***) Dr. Cl. A. von Droste-Hülshoff: Lehrbuch des Natur-Rechts oder der Rechts-Philosophie. Bonn, 1823. 2. Aufl. 1831.

unmittelbar lernen: er hat es aus der menschlichen Natur abgeleitet, wie schon Cicero sagt: natura juris ab hominis natura repetenda: — er hat es aus der Freiheit, aber freilich zunächst nur aus einer negativen Freiheit des Menschen vom Zwange auferbaut, und jeden Zwang abgewiesen, der den Menschen, welcher Selbstzweck ist, zum Mittel macht. So hat er auch das Kirchen-Recht, Kirchengemeinschaft und Kirchengewalt, als eine neben dem Staate bestehende, mit ihm verträgliche, aber von ihm wesentlich unabhängige Macht, wozu dem Menschen das Recht als Freiheit vom Zwange zusteht, naturrechtlich zu begründen gesucht.

So ist es auch sehr richtig, wenn der Professor bei der jetzt mehr als jemals wichtigen Lehre von der Staatsverfassung und ihren unterschiedenen Formen den Studiosis juris kurz und bündig sagt: »Ganz verkehrt und unphilosophisch ist »es, eine Form allein als die einzige gerechte aufzustellen, da »die Philosophie alle zuläßt, welche dem Staatszweck genügen, »und es offenbar von den empirischen und historischen Verhältnissen eines Volkes abhängt, ob die eine oder die andere »genüge, so daß auch nichts in der Welt verkehrter seyn kann, »als ohne Rücksicht auf diese Verhältnisse, die eine in dem »Wahne, daß sie ein Ideal sey, der andern substituiren »zu wollen.« Das sind goldene Worte: die schlechteste aller rechtlich möglichen Verfassungen kann für ein Volk nach seinen Verhältnissen und Bedürfnissen die beste seyn. Aber die Philosophie hat auch weiter zu gehen, sie kann die Staatsformen als rechtlich möglich nicht bloß neben einander stellen, sie muß sie auch, abgesehen von den empirischen Verhältnissen, in ihrer Stufenfolge bis zu der vollkommensten entwickeln, welche kein »Wahn-Ideal« ist. Dann mag sie immer noch einmal sagen, daß diese höchste Stufe der Staatsverfassung nicht Jedermanns Ding ist: sie wird aber auch hinzuzufügen und nachzuweisen haben, wie der Keim dieser vollkommensten Staatsverfassung auch in der unvollkommensten, selbst in der Asiatischen sich schon vorfindet: eben jene konkreten Verhältnisse und

Bedürfnisse sind auch Volksstimmen. So ist etwas oft lange Recht, bis es mehr und mehr zum Bewußtseyn und zuletzt zum Selbstbewußtseyn, zum Gesetze wird.

Charakteristisch für dieses Naturrecht ist es, daß es keine Erbschaft, daß es ferner keine Stände, am wenigsten erbliche, kennet: es ist damit die Stellung der abstrakten Vernunft bezeichnet, welche dieses Naturrecht hervorbringt. Diese Vernunft kann weder aus dem Rechte des Subjekts überhaupt, noch aus dem Eigenthumsrechte insbesondere, noch aus dem Familienrechte das Recht der Erbschaft ableiten: so verschließt ihr auch die Gleichheit der Menschen, als Rechtssubjekte, den Unterschied, welchen die nothwendige Verschiedenheit der Beschäftigung, des Besitzthums, der Fähigkeiten hervorbringt. Freilich weiß auch die Philosophie des Rechts nichts von unzugänglichen Kasten, nichts von Kotterien und Krähwinkeleien, wie sie in allen Ständen sich finden, wohl aber von den Ständen selbst. Zu einem Stande gehört jeder Mensch: es sey durch Ererbung oder durch Erwerbung.

Durch Droste's Lehre können wir uns oft, auch wo er irrt, angeregt finden: durch eben dieses Naturrecht können wir auch die Methode der Hermesischen Philosophie noch besser an einem konkreten Beispiel kennen lernen: wir entnehmen es aus dem Kapitel von der Ehe, wo gelehrt wird, daß die Vernunft die Ehescheidung erlaube, welche die katholische Kirche verbiete, daß aber daraus zwischen Kirche und Vernunft kein Widerspruch folge, welcher nur dann eintreten würde, wenn das Naturrecht die Scheidung und Wiederverheirathung nicht bloß nicht verbiete, sondern gebiete, während die Kirche sie verbiete (§. 125.). Aber ist denn nicht, so fragen wir, ein Widerspruch zwischen zwei Urtheilen jedesmal vorhanden, wenn eins das andere ausschließt? ist nun aber nicht die Erlaubniß durch ein Verbot, das Verbot durch die Erlaubniß ausgeschlossen? Es ist eine Eigenthümlichkeit der Hermesischen Philosophie in ihrer ersten Gestalt, daß sie es sich oft mit der Lösung eines Widerspruchs sehr leicht macht. Droste

hat es sich hier auch sehr leicht gemacht: wir wollen es uns mit der Widerlegung dieser Auflösung, mit der Wiederherstellung des nicht aufgelöseten Widerspruchs nicht so leicht machen, daß wir dabei stehen bleiben sollten. Treten wir näher herzu, so erkennen wir, daß die Vernunft, welche jenes laxe Naturrecht diktirt, nichts anderes ist, als die natürliche Stellung des Subjekts vor und außerhalb der Sache mit beliebigen Ansichten darüber, welche anderen entgegengesetzten Bestimmungen, wodurch die noch unbestimmte, gränzenlose Freiheit aufgehoben wird, bequemen Raum läßt. Eigentlich scheint also damit nichts anderes gesagt zu seyn, als daß dieses Vernunftrecht über die Zulässigkeit einer solutio vinculi inter vivos nicht entscheide, und daher den von ihm freigelassenen Raum, den es selbst nicht aus dem Begriffe der Ehe zu erfüllen vermöge, der Kirche zur Ausfüllung überlasse, welche allerdings in sofern, aber auch nur unter dieser Auffassung, nicht contra, sondern praeter jus naturae dasjenige verbieten mag, was die abstrakte Vernunft nicht verbieten, aber auch eben darum nicht erlauben kann, sondern dahingestellt seyn lassen muß.

Nach dieser Seite wäre allerdings an Droste's philosophischem Experimente formell nur dieses zu rügen, daß das Nicht-Verbieten schlechtweg und ohne Unterscheidung dem Erlauben gleichgestellt wird. Mindestens ist dieß die gelindeste Konzession, unter welcher die Vernunft jene Vernunft-Argumentation rechtfertigen kann, die doch eine Wahrheit an sich haben muß, — und sie gehört noch überdieß einem sonst so gewissenhaften, scharfsinnigen, geistreichen Manne, der die Wahrheit keinen Sophismen opfern will. Wird hingegen das Nicht-Verbot, wie Droste will, positiv als Erlaubniß, als Zulassung gefaßt, so steht es mit dem Verbote in einem vollständigen, d. h. im kontradiktorischen Gegensatze, weil sich die Glieder so decken, daß nur eins von beiden wahr seyn kann, und ein drittes ausgeschlossen ist: denn das Gebot wäre kein Drittes neben beiden, sondern

eine nähere Bestimmung unter dem Begriffe des Zulässigen, wie jedes Recht etwas zu thun auch zur Pflicht werden kann. Dagegen stehen grade Gebot und Verbot, welche sich Droste im vollsten Widerspruche denkt, vielmehr in einem unvollständigen, nicht kontradiktorischen, sondern konträren Gegensatze, dessen Glieder sich nicht ganz decken, mithin beide unrichtig seyn können, weil ein Drittes, nämlich Nichtverbot, Erlaubniß ohne Gebot, möglich bleibt. Jedenfalls steht aber Erlaubniß wenigstens eben so, wie Gebot, gegen das Verbot im Gegensatze, — vorausgesetzt, daß die Instanz, welche erlaubt oder gebietet, dazu die kompetente ist. So bleibt es denn dabei, daß nur dasjenige Nichtverbieten, welches nicht verbietet, aber auch nicht erlaubt, welches mithin gar nichts thut, nichts bestimmt, nichts entscheidet, mit dem nachfolgenden Verbote, welches die von der Vernunft aus Ohnmacht gelassene Lücke erst ausfüllt, nicht im Widerspruche steht, und nach dieser seiner leeren Unbestimmtheit überall mit keiner Bestimmung in Konflikt gerathen kann. Wir sehen hieran, wie wenig die Vernunft in dieser Station vermag, und wie bescheiden sie sich beträgt: aber sie ist darum, je schwankender sie durch ihre Unzuverlässigkeit wird, nur um so gefährlicher, sobald sie nicht mehr von guter Gesinnung getragen, sondern von anderen Winden hin und her bewegt wird. Desto weniger hat die Kirche nach ihrer Wahrheit von derjenigen Vernunft zu befürchten, welche aus dem Begriffe der Sache sich entwickelt. Dieses bestätigt sich sogleich an der Ehe selbst, deren Begriff eben auch die Vereinigung eines Widerspruchs ist. Denn wie der kontradiktorische Gegensatz zwischen Leib und Seele im Leben durch den Geist Eins, und nun nicht mehr entweder Leib oder Seele, sondern weder Leib noch Seele allein, sondern der Mensch ist, so ist auch Mann und Weib in der Ehe Eins unter der Zucht des Geistes. Diese Einheit entsteht mithin in der Ueberwindung der Zweiheit, sie besteht in der Ueberwindung der Differenz: ihr kommt daher nach ihrem eigensten Begriffe die Unzertrennlichkeit zu, an der

die Kirche unmittelbar festhält. Erst im Fortgange zeigt sich eine Trennbarkeit, eine Auflösung der im Leben unzertrennlichen Einheit — durch den Tod; denn mit dem Tode hört der Gegensatz auf, — der Gegensatz zwischen Leib und Seele, zwischen Mann und Weib, weil die entgegengesetzten und als entgegengesetzt verbundenen Glieder nun nicht mehr auf gleichem Boden, nicht mehr in einer Sphäre sich befinden: mit dem Gegensatze hebt sich auch dessen Vermittlung für dieses Leben. Das ist schon eine Trennbarkeit; und weil die Ehe eine sittliche, mithin freie Einheit ist, so kann sie auch außerdem durch einen dem Tode gleichen Abfall getrennt werden. Dieß erkennt die Vernunft an, dasselbe die katholische Kirche, z. B. im Falle des Unglaubens unter hinzutretender böslicher Verlassung, 1. Kor. 7, 15.; dasselbe die evangelische Kirche, welche auch dem Ehebruche nach seiner eigentlichsten Wortbedeutung dieselbe brechende, trennende, scheidende Wirkung zuschreibt, Matth. 5, 32. Und hier zeigt sich nun nicht allein ein Widerspruch zwischen Vernunft und Kirche, auch nicht bloß ein Widerspruch zwischen den unterschiedenen Stufen der Kirche, sondern der Widerspruch liegt nun im Begriffe selbst; es ist der Widerspruch zwischen unzertrennlicher Einheit und deren Trennung und Zerfall, der Widerspruch zwischen Unzulässigkeit und Zulässigkeit der Ehescheidung, oder Trennung des Ehebandes selbst. Dieser Widerspruch ist aber kein anderer, als der, in dem wir leben, nämlich der Widerspruch zwischen Wahrheit und Unwahrheit: er löset sich eben darum an dem Begriffe einer wirklichen Ehe, an welchem sich alle Wellen brechen, alle unwirklichen Ehen zerschellen, und die gebrochen gleich nichtigen zu Grunde gehen. — Droste's naturrechtliche Ehe ist hingegen nicht einmal so fest, wie ein römischer Verbal- oder Realvertrag, denn sie ist die Beute jedes gegenseitigen Beliebens und Nichtbeliebens: jeder mutuus dissensus löset sie auf. — Fester war seine eigene gesegnete Ehe.

Hiermit wenden wir uns von Droste's Lehre, die mitten

in vorwärtsstrebender Entwickelung noch vor der päpstlichen Damnation durch den Tod unterbrochen worden ist, zu seinem Leben, welches ein Freund des Verstorbenen, nachdem es abgelaufen war, in kurzen, aber treffenden Umrissen nach der Natur gezeichnet hat *). Aus diesem Lebensbilde lernen wir an Droste nicht allein einen geistreichen, liebenswürdigen, für alles Wahre und Gute begeisterten Menschen, einen treuen Gatten und Familienvater, einen wackern Freund, sondern auch einen von der Philosophie und Theologie warm durchdrungenen Juristen kennen, welcher, gleich der Hermesischen Philosophie selbst, einerseits gegen den Unglauben flacher Aufklärung, andererseits gegen den weltlichen Ultramontanismus in seiner Kirche mit unermüdlichem Eifer einen ehrlichen Kampf kämpfte, der ihn überlebt hat. Georg Hermes war es, der schon den Schüler begeisterte und auf dessen ganzes Leben seinen Einfluß fortgesetzt hat. »Es ist hier,« so sagt sein Biograph, »ein Beispiel erneueter pythagoräischer Lehrweise nicht zu verkennen, die sich auch in den früheren Jahrhunderten der christlichen Kirche und in den kunstvollen Zeiten des Mittelalters in einzelnen Fällen mit so glänzendem Erfolge wiederholt hat; wo der Schüler dem Meister sich ganz hingiebt, indem er in demselben aufgeht, all sein Wissen und seine Erkenntniß in sich aufnimmt, und wie Elisäus mit dem Mantel des Wissens von seinem Meister bekleidet wird.« So wahr dieses ist, so gewiß bestätigt es sich auch hier, daß durch diese volle Hingabe an den Geist eines Meisters, als an den Geist selbst, die wahre inhaltvolle Originalität nicht verloren geht, welche sich vielmehr durch Absperrung des Zuflusses eben so widerlich verkümmert, als aufspreizt. Sein Bio-

*) Biographische Mittheilungen über Clemens August von Droste-Hülshoff, Doktor der Phil. u. beider Rechte, ord. Prof. d. R. a. d. Jurist. Fakultät der Rhein. Fr. W. Universität. Von Dr. J. W. J. Braun, Prof. Köln, 1833. (Zuerst abgedruckt in der Zeitschrift für Phil. u. kathol. Theologie.)

Biograph sagt daher mit Recht: „In die rechte lebendige Mitte des Ganzen hinein versetzt, waren es nicht mehr die Lehren eines Andern, die er vortrug, die er vertheidigte; sie waren seine eigenen geworden.“

Aus Droste's Leben erkennen wir aber zugleich, wie grade der Hermesianismus, selbst aus der neuen Zeit hervorgegangen, ihre leere Aufklärung zum inhaltsvollen Glauben zurückzuführen, und einen Uebergang zu weiterer Entwickelung der katholischen Kirche anzubahnen bestimmt gewesen ist. Durch ihn ist in den katholischen Kreisen, wie in den evangelischen durch Jacobi und Schleiermacher, die bis auf das Wort in Verruf gekommene Religion, der christliche Glaube auch bei seinen Verächtern wieder zu Ehren gekommen. Es ist merkwürdig, und nicht zu überlesen, daß es Hermes war, der, durch den Knaben Clemens August „in die genaueste freundschaftliche Beziehung zu Droste's elterlichem Hause versetzt, den von der Zeitphilosophie zum großen Theile verdrängten Glauben an Christum in die Familie wieder zurückführte, und an der von nun an auf die Grundsätze des Christenthums basirten Erziehung mit unermüdeter treuer Ausdauer Theil nahm.“ Der Segen dieser Erziehung hat den Schüler durch sein Leben begleitet.

„Dem Glauben seiner kirchlichen Gemeinschaft war er aus tiefbegründeter wissenschaftlicher Ueberzeugung treu ergeben, und mit kindlich frommem Sinne ihren kirchlichen Satzungen. — Nakateni's Palmetum war ihm von früh her sein liebstes Andachtsbuch geblieben.“

Wir dürfen nicht übergehen, daß eben dieser Jurist, mitten unter der Fortsetzung seiner natur- und kirchenrechtlichen Studien, mitten in der Beschäftigung mit dem Strafrechte, dessen Theorie er neu durchzupflügen beabsichtigte, auch im theologischen Felde wacker fortschritt und zur Vertheidigung seines Lehrers Hermes, gegen vielfältige Verläumdungen, kampflustig und kampffertig gestritten hat. Er war außerdem seit Jahren mit christlichen Betrachtungen beschäf-

tigt, in welchen er dem Publikum eine Gabe zugedacht hatte, die dem Einflusse der Stunden der Andacht zu wehren bestimmt war. Aber auf dieses Erbauungsbuch wollte er eine besondere Sorgfalt verwenden, und dem Ausdrucke sein volles Recht gewähren: er ist vor der Zeit abberufen worden.

Es ist noch zu berichten, daß sich durch sein ganzes philosophisch, theologisch und juristisch bewegtes Leben, wie bei mehreren Juristen seiner Zeit, die Musik hindurchzieht, die er liebte und kundig übte.

In seinem Testamente hat er die Seinigen ersucht, alle Freunde und Bekannte, die er etwa beleidigt oder denen er ein Aergerniß gegeben habe, in seinem Namen öffentlich um Verzeihung zu bitten.

Von der Wanderschaft einiger Juristen nach Rom.

Die evangelischen Kirchenlehren von dem menschlichen Verderben, von der Verdammlichkeit der Sünde, und von der Verdienstlosigkeit aller guten Werke finden erst in dem Hauptartikel von der Rechtfertigung allein durch den Glauben ihr Resultat, so wie ihr Licht und ihre Bewährung. Jene Verdammlichkeit kann kein Menschenherz ganz anerkennen, wenn es nicht zugleich das einige Mittel dagegen in ihm selbst erfährt. Gegen das Bewußtseyn radikaler Verdorbenheit und Verdammlichkeit sträubt sich fort und fort in feierlichster Protestation ein einzig klein Pünktlein im Allerinnersten des Herzens, und muß sich davon ausnehmen, und vermag doch nichts dagegen, bis es Hülfe findet und annimmt: es ist das Fünklein aus Gott, das seit der Verheißung von der ursprünglichen Schöpfung zurückgeblieben ist, es ist der Keim der Erlösung, der dem Bewußtseyn davon vorausgeht, der einerseits vor Flacianischer Irrlehre sichern, andererseits zu Pelagianismus und Semi-Pelagianismus verleiten kann. In letzterer Beziehung ist nichts so gefährlich, als das Beste, nämlich ein natürlich gutes Herz, das seinen Feind nicht kennt, der im Hinterhalte lauert: darum ist auch nichts der Rechtfertigung so hinderlich, als Selbst-Rechtfertigung, nichts so verderblich, als das Bewußtseyn der guten Werke, die uns doch befohlen sind, und gleichwohl nur — gerühmt, nur genannt zu werden brauchen, um alles Werthes zu ermangeln. Es stehet geschrieben, daß die guten Werke derer, die in dem Herrn entschlafen, ihren Seelen auch jenseits, zwar nicht vor-

aufgehen, aber doch nachfolgen, Off. 14, 13, und doch, doch können sie die Seligkeit nicht verdienen: wer fände auch jemals in ihnen Ruhe für die Seele in seinem Gewissen? Eine einzige Sünde im Gewissen verdirbt eine ganze Welt guter Werke: eine einzige Bußthräne im Glauben vertilgt aber auch ein Meer von Sünde. —

Der Artikel von der Rechtfertigung enthält die Antwort auf die Frage: Was soll ich thun, daß ich selig werde? und die Antwort erklärt die Frage für suggestiv. In diesem Artikel ist der Kern der evangelischen Lehre enthalten, das Schild und der Harnisch, der Helm und der Panzer der Gerechtigkeit, womit wir uns schützen gegen jeglichen Angriff: er ist aus derselben Epistel entnommen, welche zunächst der römischen Gemeinde gewidmet war. Wer hierüber noch nicht zu gründlicher und lebendiger Gewißheit gekommen ist, der kommt auch zu keinem wahren Frieden, zu keiner Glaubenszuversicht; und wem dieser Friede fehlt, der schwanket hin und her, wie ein Rohr, das der Wind bewegt. Tritt nun aber dieser Ungewißheit das Bedürfniß der Erlösung hinzu, wie leicht kann einen dann der Wind von allerlei Lehre nach Rom verschlagen? Denn wenn der Glaube an die Erlösung entweder fehlt, oder schwach und unvollständig bleibt, da sieht man sich nach Mitteln um, welche die Kraft der Erlösung verstärken, und in dem Schooße der römischen Kirche reichlich angeboten werden. Sie verspricht der geängstigten Seele Ruhe und Frieden, sie fordert nur Gehorsam, und — bestimmte gute Werke, die buchstäblich vorgeschrieben sind und buchstäblich und vollständig verrichtet werden können: und diesen tritt dann noch das Verdienst anderer Menschen hinzu. Solche Aussicht lockt um so mehr, als ihr Wahrheit zum Grunde liegt. Es ist schon beruhigend, daß man nur zu gehorchen und Vorgeschriebenes treulich auszurichten braucht: denn es läßt sich leichter das Schwerste thun, als denken, leichter ohne Willen gehorchen, als wollen, was geheißen wird, leichter nicht widersprechen, als glauben.

Aber es ist auch wirklich wahr, was die katholische Kirche lehrt, es ist wahr, daß mir schon der Kindes-Gehorsam, als das rechte Kindesverhalten, zugerechnet wird, — nur daß das Kind zum Manne werden soll — es ist auch nur der Gehorsam gemeint, der es sich nicht bequem macht. So ist es auch ferner wahr, daß selbst der Rosenkranz sein gutes Recht hat, denn die Liebe zu einem Gegenstande läßt sich unter andern auch nach der öfteren Beschäftigung damit berechnen: und wer zählt nicht spielend gern, wie oft er von der Liebesschuld ein Kleines abträgt, ohne daß sie darum geringer wird? Es ist auch wahr, daß sowohl meine Werke, als die Verdienste meiner Nebenmenschen mir und meinem Geschlechte, welches Ein Ganzes ist, diensam und heilsam werden, nur daß dieses Beides nicht als eine neue Kraft zur Erlösung hinzutritt, sondern vielmehr aus der Erlösung alle Kraft empfängt, die mir erst durch den Glauben daran zugeeignet wird. Die guten Werke sind auch nicht bloß Früchte und Zeichen des Glaubens, sondern sie mehren auch den Glauben, wie jede Frucht, die einen Kern hat, der sie fortpflanzt: ihr Kern ist aber wieder der Glaube.

Was wäre mein Glaube, wenn er nicht lebte? Wenn er nicht betet, wenn er nicht barmherzig liebt und Almosen giebt, wenn er nicht fastet und der Welt entsagen kann, so kann er auch nicht rechtfertigen, sondern er ist ein tönend Erz, und eine klingende Schelle. Ja, die Werke nähren und mehren auch den Glauben, wie der Kern der Frucht den Baum vermehrt. Wer hat es nicht selbst empfunden und erfahren, daß der Glaube, von seinen Werken getragen, unter solchen Blüthen und Früchten, immer kräftiger aufwächst, immer frischer gedeiht und zu einem immer größeren Baume wird?

Aber wir gehen weiter. Wie nahe liegt es dem Herzen, seiner Todten zu gedenken! und wie wohl thut es uns, wenn wir auch ihres fürbittenden Andenkens vor dem Herrn versichert werden! Auch dazu giebt die römische Kirche, wiewohl unter manchen menschlichen Zusätzen, vielfache Veranlassung.

Und ist nicht selbst der **Ablaß** in der Schrift-Lehre von der Vergebung und von dem Erlasse der Schulden wohl begründet? Matth. 6, 14. 15.; Luc. 6, 37. Kann die Kirche strafen, so kann sie auch die Bußen verwandeln und erlassen. Joh. 20, 23*). Vergebet euch unter einander! Eph. 4, 32.; Col. 3, 13. Leben wir nicht auch alle von Ueberlieferung? wer kann ihrer entbehren? Oder woher stammt sonst die Sonntagsfeier? woher die Kindertaufe? Und wo ist die feste Gränzscheide zwischen heilsamen Kirchenvorschriften und den unmittelbaren Gottesworten? Ist nicht eben durch das Haupt der Kirche der Riß zwischen dem Göttlichen und Menschlichen vermittelt?

Haben wir es evangelischer Seits nicht recht schmerzlich erfahren, wie noth uns ein von der Predigt, von dem Subjekte der Predigers unabhängiger Kultus thut in der **Gemeinde**? und neben der Lehre auch die gemeinsame Andacht? Sind denn nicht auch die sieben Sakramente bis zum letzten, das in der Sterbestunde gereicht wird, — Jac. 5, 4. — werthe Gaben des heil. Geistes, heilige Handlungen, die das Leben weihen vom Eingange bis zum Ausgange? Theilt sich der Herr nicht wirklich und leibhaftig in seinem Abendmahle so mit, daß das Irdische dagegen verschwindet, weil er selbst nach Leib, Seele und Geist herzutritt?

Unter solchen Betrachtungen scheint wirklich ein Misverständniß, ein Vorurtheil nach dem andern, womit sich die Evangelischen gegen die katholische Kirche verschanzt haben, mehr und mehr zu verschwinden; und wenn nun das letzte Vorurtheil gefallen ist, was schützt einen evangelischen Christen vor der Rückkehr in die Kirche, deren Misbräuche nicht mit ihr selbst verwechselt werden dürfen? Sind es nicht eben

---

*) **Ant. Lutterbeck** de via ac ratione quâ opus redemtionis christianae in tempore ad finem perducitur. Diss. theol. Monasterii 1839. p. 70 sqq. — **Geraldine** oder Geschichte der Führung einer Seele. Aus dem Engl. II. S. 274 ff. S. 292 ff.

die Vorurtheile gegen die römische Kirche, die uns in sie zurückführen können, sobald die Decke von unsern Augen fällt? Wir finden uns enttäuscht, wir glauben das Unrecht so lange gepflegter Vorurtheile, wir glauben das Unrecht des Austritts, welches wir unsern Vorfahren beimessen, wieder gut machen zu müssen. Auf solchen Wegen ist Mancher nach Rom gekommen.

Wer sie vermeiden will, der verläumde nicht. Ein evangelischer Christ braucht sich von der römischen Kirche kein Zerrbild zu machen, um der seinigen treu zu bleiben: vielmehr ist eben sein gutes Recht und Privilegium, in der katholischen Kirche die ältere Schwester der seinigen mit Zärtlichkeit und Anerkennung zu lieben, und den Adam nicht zu schmähen, aus dessen Ribbe das junge Weib von Gott selbst genommen ist zu einer neuen Pflanzung. Es müssen sich beide bekehren, um wohlgefällig zu werden.

Die rechte Bekehrung bewahrt den evangelischen Christen am sichersten vor Konversion zu einer andern Kirche. Denn die Hauptursache solcher Konversion liegt tiefer: sie liegt überhaupt nicht sowohl in der Lehre, nicht im Glauben, sondern im Unglauben. Es ist der Unglaube an die volle Kraft der Genugthuung und Erlösung, es ist die Konfusion unklarer Vorstellungen über den Antheil des Subjekts an seiner Erlösung und Rechtfertigung, wodurch der Uebertritt zur katholischen Kirche, so weit er aus inneren Bedürfnissen kommt, so oft schon veranlaßt worden ist.

Diese Konfusion der Vorstellungen betrifft zunächst den Unterschied zwischen der Erlösung und der Rechtfertigung selbst. Die Erlösung ist die objektive Thatsache, welche von Gott ausgeht, und in der Menschheit fortwächst von Adam bis auf Christum, ohne daß der Mensch etwas hinzuthut. Darin stimmen alle Kirchen Christi überein. Aber die weitere Frage ist, wie dem einzelnen Subjekte diese übernatürlich entsprungene, historisch gegebene und fortgepflanzte Thatsache zu Gute komme. Das ist die Frage, worauf es

nur Eine Antwort giebt: aber diese Eine Antwort hat verschiedene Ausdrücke, verschiedene Strahlen, verschiedene Stufen, von welchen eine diesem, die andere jenem mehr zusagen kann. Wie kommt mir die Welt-Erlösung zu?

Die römische Kirche antwortet: durch die Kirche in der Welt, wenn du ihr gehorchst, oder mit anderen Worten: von der allgemeinen Seite durch das Priesterthum, von deiner Seite durch gute Werke, wie sie dir befohlen werden, durch Gebet, Almosen und Fasten. Die evangelische Kirche antwortet: du wirst gerechtfertigt allein durch die selbsteigene Aneignung der Erlösung, oder: die Rechtfertigung geschieht allein durch den Glauben, welcher aus der Kirche jedem einzelnen Menschen zukommt, aber auch selbst zugemuthet wird: und dieser eigene Glaube ist nicht Jedermanns Ding. Daß dieser Glaube in der Kirche durch die Predigt erweckt wird und Nahrung findet, und in guten Werken sich äußert, darüber ist kein Streit zwischen den unterschiedenen Kirchen. Der Glaube allein macht selig: aber warum? Darum, weil er nicht allein ist, und weil er auch nicht allein ist. Er ist nach seinem Wesen nicht allein, sondern in der Kirche, aus der er kommt. Matth. 18, 20. Aus seinem Wesen folgt nicht minder, daß er nicht allein ist, sondern auch lebt, und als ein lebendiger guter Baum auch gute Früchte bringt, aus deren Kern der Baum von neuem hervorwächst. So weit sind beide Kirchen, wenn sie sich selbst verstehen, mit einander einverstanden; der Streit ist nur, ob der Gehorsam gegen den Glauben der Kirche den eignen Glauben vertreten kann. Dieser eigene Glaube allein ist nach der evangelischen Lehre das rechtfertigende Prinzip. In diesem Sinne schrieb Luther an seinen Churfürsten Friedrich: »Wenn Eure Churfürstliche Gnaden glauben könnte, so würde sie Gottes Herrlichkeit sehen: weil sie aber noch nicht glaubt, so hat sie auch noch nichts gesehen.«

Dagegen ist die katholische Kirche so mild, auch den guten Willen schon für die That zu nehmen. Sie nimmt mit

dem willigen Gehorsam und dessen äußerer Bethätigung fürlieb, und fordert nicht von einem jeden die innere und eigene That des Geistes. Und um auch diesen Gehorsam, der sich mit Verzicht auf das eigene Urtheil der Autorität der Kirche unterwirft, möglichst zu erleichtern, läßt sie den Lehren zum großen Theile einen so weiten Spielraum, daß auch unter solcher Autorität der Freiheit ihr Feld bleibt. Wer wollte die Wahrheit und die Milde dieses Anfanges verkennen? Darum stehet ja geschrieben: Laß dir an meiner Gnade genügen. Rom ist auch nicht an einem Tage erbaut. Darum ist Roma so weit, so geräumig, katholisch: sie ist nicht allein die allgemeine Macht, sondern auch die allgemeine Mutterliebe. In sofern ist die katholische Kirche die unbestimmtere. Wo sie aber einmal Lehre und Leben bestimmt, da ist sie auch eben so streng, sie fordert unbedingte Unterwerfung mit Verzichtleistung auf alles eigene Besserwissen: wiewohl sie auch dieses wieder erleichtert, weil sie sich mit der Unterwerfung genügen läßt, und weder Ueberzeugung, noch eigne Uebereinstimmung mit der Autorität, sondern vielmehr Verzichtleistung auf das eigene Verständniß fordert, aber auch das eigne Urtheil, in sofern es mit der Autorität übereinstimmt, als ein weiteres Stadium anerkennt. So mild und so streng, so weit und so eng, so menschlich genügsam und so weit umfassend, so wenig fordernd und so viel aufnehmend ist diese allgemeine Kirche, daß es kein Wunder ist, wenn sie die allgemeine bleibt, und die Mehrzahl der Christen in ihrem Schooße verwahrt.

Wie herb und schwierig ist dagegen der Eingang in die evangelische Kirche, denn während jene Unterwerfung in einem anmuthigen Thale sich ausbreitet, steigt hier die Freiheit wie ein steiler Berg auf, welcher einerseits der Gefahr aussetzt, in den Schlund der Willkühr hinabzustürzen, die die Autorität gefährdet, andererseits immer neue Arbeit kostet, um die innere Uebereinstimmung mit der objektiven Autorität zu erlangen. Nicht genug, daß diese Kirche die Lehren näher be-

stimmt, so fordert sie auch noch überdieß die eigene That des Geistes. So viel innere Mühe hat kein Papst einem Könige gemacht, als der Hofprediger Schubert dem Könige Friedrich Wilhelm I.

Wer sich nun so Hartes nicht sagen, noch zumuthen lassen will, der gehört recht eigentlich in die katholische Kirche, die es ihren Gliedern unter der Bedingung etlicher Opfer so bequem macht. Wie bequem ist es einerseits, statt sich selbst zu bestimmen, d. h. dem objektiven Gesetze des Geistes zu unterwerfen, und jeder Willkühr zu entsagen, durch einen Andern (Priester, Bischof, Papst) sich bestimmen zu lassen! Wie bequem ist es andererseits, neben dieser Unterwerfung unter fremdseyende und fremdbleibende Bestimmung in dem weiten Schooße unbestimmter Dogmen einen so weiten Spielraum zu gewinnen, der das Entgegengesetzteste nebeneinander duldet, — und wo er uns entzogen wird, einen Andern für uns glauben lassen zu können! Wie viel leichter sind äußere Werke und äußerer Gehorsam, als innere Bekehrung? — — In so weit ist die römische Kirche der passivsten und — bequemsten Objektivität verfallen: aber sie hat auch nur zu sehr ihre subjektive Seite.

Es ist wohl zu merken, daß in jedem christlichen Religionsbekenntnisse eine zwiefache Wahrheit zur Gestaltung strebt, nämlich erstens, daß Gott allein die Ehre gebühre, zweitens, daß unter ihm auch dem Subjekte, welches erlöset werden soll, eine thätige Theilnahme an der eigenen Erlösung zukommt. Aber die evangelische Kirche findet diese Theilnahme des Subjekts an seiner eigenen Erlösung lediglich und allein in der Annahme und Aneignung derselben, Joh. 1, 12., d. h. in dem Glauben und dessen fortgehender Thätigkeit, während die katholische Kirche daneben — äußere Werkthätigkeit fordert, und den Glauben allein nicht für genügend hält, wie denn auch der Glaube, den sie fordert, nicht genügend ist, aber auch eben so wenig durch die hinzutretende subjektive Werkthätigkeit ersetzt wird, denn diese ist nur ein unzulängli-

ches Surrogat der Glaubensthätigkeit, welche die evangelische Kirche unmittelbar erheischt. Die letztere thut einmal dem Subjekte die Ehre an, daß es selbst glauben soll, vor allen aber erweiset sie dem Heiland die Ehre, daß nur der Glaube an Ihn in der gesegneten Gemeinschaft mit den Gläubigen rechtfertigt. Was katholischer Seits dem Subjekte an Mühe erspart wird, das wird durch die äußere Werkthätigkeit nicht ersetzt, und kommt nur zu leicht in eine Stellung, welche das Verdienst Christi verkleinert, dem Subjekte ein Verdienst, aber auch zugleich ein Ruhekissen, ein opus operatum, unterschiebt, und hiermit bekümmerte Seelen, wenn sie den Schaden, aber nicht die genügende Arznei dafür kennen, in den Schooß der Kirche treibt, deren Priesterthum den eignen Glauben vertritt und den Anklagen des Gewissens ihren Stachel nimmt, deren Kanones durch ihre schiefe Stellung gegen die evangelische Lehre auf diese einen falschen Schatten werfen, oder wohl gar der reinen Lehre der evangelischen Kirche die fleischliche Sicherheit aufbürden, welche grade die römische Kirche nährt, indem sie umgekehrt die evangelische Gewißheit des Glaubens zur Seligkeit verbannt und verdammt, deren Kultus einem Bedürfnisse gemeinschaftlicher Andacht wirkliche Befriedigung verschafft, deren Name selbst auf Allgemeinheit und hiermit auch auf Einheit Anspruch macht, und deshalb wieder jede Trennung als eine Untreue, jeden Austritt als eine Verletzung jener Einheit und Allgemeinheit rügt, deren historisches Alter in stetiger Succession durch die Jahrhunderte sich beurkundet, deren irdischer Mittelpunkt einen großen Glanz verbreitet und geheimen Zauber übt: denn Rom ist der Höhepunkt aller Zeit gewesen, die Höhe der alten Welt, und die Mitte des Mittelalters, die Hauptstadt des Ethnicismus und des Katholicismus, der Stern des Morgenlandes, wonach alle Weisen und Gelehrten, Historiker, Philologen, Archäologen und Künstler Herzen und Augen richten.

Sind nicht auch die Augen der Juristen auf Rom gewiesen? Den Juristen entspringen dort zwei Rechtsquellen,

römisches und kanonisches Recht. Das Studium weiset also nicht bloß in die Stadt Rom, sondern auch in die Kirche Rom's. Haec enim apostolica sedes, so sagt P. Anecletus, cardo et caput omnium ecclesiarum: et sicut cardine ostium regitur, sic hujus sanctae sedis auctoritate omnes ecclesiae — Domino disponente — reguntur (c. 2. dist. XXII. I. Decr.). Ist es nun zu verwundern, wenn solcher juristischer Erden-Pilger etliche in der Stadt Rom, etliche auch in der Kirche den Wanderstab niedergelegt und sich niedergelassen haben? Wohl ihnen, wenn sie daselbst den Frieden gefunden, den sie in ihrer ersten Heimath, in der verlassenen Kirche, die ihnen noch nicht verständlich werden sollte, vergeblich suchten! Ist doch nicht zu gleicher Zeit jedem Subjekte jede Stufe und Gestalt der Wahrheit angemessen!

Einen solchen Uebertritt nennt die katholische Kirche Umkehr, Rücktritt, Rückkehr in die Heimath, in den mütterlichen Schooß der ersten und einigen Kirche. Sie nennt diesen Schritt mit Recht Heim- und Rückkehr, denn diese Kirche ist wirklich als christlich auch katholisch, als wahr auch einig, als erste und ursprüngliche auch die erste Stufe christlicher Gemeinschaft, der Anfang des Lebens in Christo, zu welchem manche Seele zu ihrem Segen zurückkehrt, denn das Kind gehört an der Mutter Brust, welcher auch der Mann treu bleiben soll, wenn er auch nicht mehr daran liegt. So weit hat die römische Kirche Recht, und sie hat dieses Recht an vielen Konvertiten bewährt. Aber das ist ihr Unrecht, daß sie die evangelische Kirche nicht in ihrem allgemeinen Schooße, als dem einigen, anerkennen will. Sie kann nur unter der Bedingung den Namen der katholischen behaupten, wenn sie den evangelischen Zweig als einen integrirenden Theil des großen Baumes anerkennt, unter welchem viele und vielerlei Vögel des Himmels Schutz und Obdach finden: aber wie entspricht sie dieser unerlaßlichen Bedingung? — Ist auch von evangelischer Seite gegen die Schwester viel gefehlt worden, — wir haben es nicht verhehlt, — so ist doch bis in die neueste

Zeit der bittere Grimm und Hohn aus dem Schooße der römischen Kirche, zum Theil von Vertretern, die sie vielleicht grundsätzlich nicht anerkennt, aber doch gewähren läßt, immer zuerst ausgegangen. Sollen uns solche Stimmen aus der römischen Kirche, die jetzt nicht vereinzelt sind, bei aller Liebe zu den Brüdern, bei aller Anerkennung, nicht vorsichtig und wachsam machen?

So lasen wir noch in diesen Tagen, wie den Evangelischen höhnisch vorgehalten wird, daß sie noch nach 300 Jahren über die wahre Kirchenverfassung und deren weitere Entwickelung in doktrinellen Erörterungen sich befinden, wie die Schriften von Stahl und Puchta beweisen *). Sollen wir sie dagegen an ihre doktrinelle Spaltung zwischen Papal- und Episkopal-System erinnern? oder an die verschiedenartigen Mischungen und »Abstufungen« beider Systeme? (Walter Lehrbuch des Kirchen-Rechts, §. 123.). Und giebt es nicht selbst de Maistre zu, daß sich das Papal-System erst allmählig entwickelt hat, und in den ersten Jahrhunderten nicht zu finden ist: findet er nicht eben in diesem successiven Developpement die Göttlichkeit des Instituts? (Walter §. 120.) Erkennen nicht auch die Katholiken eine Reformation an, und nennen sie nicht die Tridentinische selbst so?

Und sind denn die bisherigen Systeme der protestantischen Kirchenverfassung, das mit der Konsistorial-Verfassung verbundene Episkopal-System, das Territorial- und das Kollegial-System, nicht wirklich wahrhaftige Momente der Entwickelung, an welchen sich der unverwüstliche Verband zwischen Kirche und Staat zu Tage legt, und selbst bei aller Ausartung und Einseitigkeit die Wechselwirkung unverkennbar ist? Darum ist weder von den letzten drei Jahrhunderten zu abstrahiren, was auch Puchta nicht will, noch die letzte Wurzel darin zu suchen, was auch Stahl nicht will: son-

*) Dr. Friedr. Jul. Stahl: Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. Erlangen, 1840. — G. F. Puchta: Einleitung in das Recht der Kirche. Leipzig, 1840.

dern die Wurzel liegt in den ersten drei Jahrhunderten, wie Puchta ausführt, aber sie geht auch von da weiter fort, was er nicht läugnet, durch alle Jahrhunderte hindurch.

»Die Evangelischen,« so heißt es weiter, »würden aufhören zu protestiren, wenn sie die Wahrheit erkennten.« Statt daß eben die Erkenntniß der göttlichen Wahrheit die Protestation gegen alle Unwahrheit und gegen die Gleichstellung menschlicher Einrichtungen mit den unmittelbaren Gottesgeboten zur Folge gehabt hat.

»Von den Protestanten,« heißt es, »kann man nicht viel erwarten, da sie der Geschichte hartnäckig die Augen verschließen.« Könnten wir nicht erwiedern, daß grade der evangelische Protestantismus auf der Geschichte ruht, welche nicht allein eine Antiquität ist, sondern auch eine Zukunft hat, nämlich eine mittelst der Gegenwart sich entwickelnde Vergangenheit? Geschichte ist Entwickelung, Fortschreiten.

Luther, der theuere Mann Gottes, wird des Schwankens beschuldigt, weil er gerungen und gekämpft hat, ehe er den vergrabenen Schatz des christlichen Glaubens, ganz von allem Beiwerke gesondert, heben konnte. Ja, es ist wahr, daß Luther werdend geworden ist. Dieses Werden wollen wir uns auch nicht rauben lassen, und nicht vertauschen mit dem abstraktfertigen Seyn.

»Es soll noch das Tausend von Protestanten gefunden werden,« so schreit man, »die in ihrem Glauben völlig mit einander übereinstimmen, während der Katholik in Kamtschatka mit dem am Kap Vincent durchaus dasselbe glaubt.« Das ist eine zwiefache Unwahrheit in Einem Schlage: denn es ist unwahr, daß allen Gliedern der katholischen Kirche eine Einerleiheit des Glaubens beigemessen werden könne: ja es wäre dieß eben die härteste Anschuldigung gegen diese Kirche und ein Zeichen ihres Todes. So ist es auch unwahr, wenn den Evangelischen die so vielfältig bewährte Uebereinstimmung in Einem Glauben abgesprochen wird. Allen leuchtet Eine Sonne: aber jeder hat seine eigenthümliche Stellung zu ihr.

Frei-

Freilich erkennen die evangelischen Christen die H. Schrift als die einzige Quelle der Wahrheit, sie verstatten auch Jedem, in der Schrift selbst zu forschen; aber sind damit die Privat-Interpretationen gebilligt, welche von dem Bekenntniß der Kirche abweichen? Oder ist damit nur Jedem freigegeben, sich selbst zu überzeugen, ob er mit der Kirche sich übereinstimmend weiß? Wir verwerfen die Tradition, in sofern sie wider die in der H. Schrift vorgezeichnete Norm läuft: aber wir bekennen auch, daß die Kirche von dem heiligen Geiste gestiftet ist und fort und fort regiert wird. Und wir haben auch ein Kriterium, um das, was nicht aus dem Geiste kommt, abzusondern.

»Wo die rechte Lehre ist, da ist die rechte Kirche.« So hat sich Stahl ausgedrückt. Die Katholiken wenden es um: »Wo die rechte Kirche ist, da ist die rechte Lehre.« Und das ist auch nicht zu läugnen: aber woran erkennt man die rechte Kirche, als an der rechten Lehre? Freilich ist die Lehre wieder von der Kirche bestimmt, aber — aus und nach der Heil. Schrift, wonach jeder prüfen kann, ob er sich zu ihr bekennen kann; aber die Kirche ändert darum nicht nach solcher subjektiven Prüfung ihr Bekenntniß.

Die rechte Kirche ist die evangelische: d. h. diese ist die höchste Entwickelung der allgemeinen Kirche: die Katholiken mögen noch so sehr gegen diesen Protestantismus protestiren, und über petitio principii, über Zirkel im Beweise schreien. Der Grund ist einmal gelegt: wir haben ihn nicht zu legen, sondern zu erbitten: das ist petitio principii; und das Leben ist ein Kreis, in dessen Mitte der Mensch gestellt ist von dem, deß Macht auf seiner Schulter allein liegt: das ist der circulus in probando.

Ist aber die evangelische Kirche der Wipfel und Gipfel der christlichen Kirche, weil sie den noch unter ihr liegenden, noch nicht abgeklärten Dunstkreis menschlicher Meinungen von der reinen Schriftlehre zu unterscheiden weiß, ist sie die wahrhaft katholische Kirche, weil sie ihrerseits keine Stufe christ-

licher Glaubensentwickelung ausschließt, ist sie die einige rechte Kirche, weil sie dem Herrn allein die Ehre giebt, so müssen wir auch in jedem Abfalle von ihr, in jedem Uebertritt zu einer andern Stufe der Jakobs-Leiter einen Rückschritt anerkennen. Wer nicht vorwärts geht, der geht zurück: die Stabilität kann auch nicht stehen bleiben, aber sie geht in Ermangelung weiterer Entwickelung retrograd. Rückwärts gehen aber, wenn sie zu einer heilsamen Besinnung kommen, auch diejenigen, die vorher zu schnell vorwärts gegangen sind und unerlaßliche Mittelstufen übersprungen haben: ihnen ist es heilsam, umzuwenden und so weit zurückzugehen, bis sie sich zu Hause finden.

Franz Spiera.

† 1548.

Zu den ersten Bekennern der Reformation, aber auch zu den ersten Verläugnern der — halberkannten evangelischen Wahrheit, gehört ein italiänischer Advokat und Juris Practicus, Franzesko Spiera, welcher nicht allein als ein merkwürdiges Zeichen seiner bewegten Zeit, sondern auch zur Warnung als ein Beispiel eines erst allzu leichtfertigen und dann allzu schwerfällig auf sich selbst lastenden Gewissens genannt werden muß. Das evangelische Gewissen bleibt nicht in sich stecken, sondern flieht zu Christo.

Franzesko Spiera lebte und starb in der kleinen Stadt Citadella, unweit Padua. Spiera war nach vielfachen Verirrungen in seinen eigenen Wegen zur evangelischen Erkenntniß der Wahrheit in Christo gekommen, und hatte sich laut und lebhaft dazu bekannt. Aber die Gottesfurcht erlag der Menschenfurcht: der Schrecken vor dem Papste und seinen Drohungen verleitete ihn zum Widerrufe. Kaum war dieser Abfall geschehen und beschworen, so überfiel ihn die Gewissensangst, die kein Trost, keine Vorhaltung der Barmherzigkeit Gottes in Christo zu heben vermochte. Er betheuerte fortwährend durch die Sünde wider den heiligen Geist den Glauben und das ewige Leben verloren zu haben, und starb in der schrecklichen Erwartung ewiger Verdammniß, die er hier schon zum Voraus zu empfinden versicherte. Es ist merkwürdig, die Berichte zu lesen, welche uns darüber aufbehalten, und kürzlich gesammelt worden sind *), merkwürdig und lehrreich. Unter

*) Franzesko Spiera's Lebensende. Von Carl Ludwig Roth.

diejenigen, welche sich rastlos, aber vergeblich, bemühten, den Unglücklichen aus dem Troste des Wortes Gottes wieder aufzurichten, gehörte vor allen der edle Petrus Paulus Vergerius, der sich nicht scheute, eine Apologie des Verstorbenen zu publiciren, und durch dieses traurige Beispiel vor allem Wankelmuth gewarnt war. Der Bischof Verger (starb 1565) hatte noch 1541 in Worms alle Beredtsamkeit gegen die Protestanten aufgeboten, ja früher Luthern selbst zur Umkehr bewegen wollen: später überzeugte ihn die H. Schrift von den Irrthümern der römischen Kirche, die er mit Daransetzung seines Bisthums verließ und zur evangelischen Kirche übertrat. Verger war ursprünglich auch Jurist, und Doctor juris, wie der ältere Peter Paul Verger (1349 bis 1428).

Nächst Verger gehörte zu den hülfreichen Umgebungen des armen Franz Spiera ein berühmter Jurist, der Rechtslehrer zu Padua, Doktor Mathäus Gribaldus, auch Mopha genannt, derselbe, welcher durch seine Bücher de methodo et ratione studendi, und durch die schönen lateinischen Verse, in die er die schwierigsten Stellen der Pandekten und des Kodex übersetzte, einen berühmten juristischen Namen erhalten hat *). Er mußte später Italien wegen seines Protestantismus verlassen, aber er fand auch im Schooße der protestantischen Kirche wegen seiner Arianischen Irrthümer den gewünschten Schutz nicht lange: er wurde deshalb in Bern festgehalten. Durch einen Widerruf erhielt er seine Freiheit zurück, aber später fuhr er doch fort seine Irrlehren zu verbreiten, bis ihn 1564 die Pest wegraffte. (Hottinger Helv. Kirchenh. III. 826.)

Nürnberg, 1829. — Vergl. Philipp Jak. Spener's Urtheil in den theologischen Bedenken. Spener's deutsche und lateinische theol. Bedenken. In einer zeitgemäßen Auswahl herausgegeben von Hennicke. Halle, 1838. S. 9 ff.

*) F. C. v. Savigny Gesch. des R. R. im Mittel-Alter, III. S. 71, 72.

Doch wir möchten durch diese literärischen Episoden den Blick von dem furchtbaren Ende des schwer angefochtenen Spiera nicht zu schnell ablenken: ihm fehlte nach Spener's Urtheil nichts so sehr als eben das Evangelium von der Allen angebotenen Gnade: und der härteste Stoß seiner Verzweiflung war »die Opinion von der bloßen Verwerfung der Menschen.«

So eben erscheint eine neue Erinnerung an diesen merkwürdigen Mann, und an die Sünde, der er verfallen zu seyn fürchtete. »Schaaf, die Sünde wider den heiligen Geist und »die daraus gezogenen dogmatischen und ethischen Folgerun»gen; nebst einem historischen Anhange über das Lebensende »des Francesco Spiera. 1841. Halle, bei Lippert.«

Franz Balduin (Baudouin).

1520 — 1573.

Balduin's Zuname erinnert an den über drei Jahrhunderte ältern Glossator Jacobus Balduin († 1235), so wie dessen Vorname wieder an seinen ältern Kollegen Jacobus († 1178), ein Glied des berühmten Quatuorvirats der Doktoren zu Bologna, erinnern könnte. Balduin's Name erinnert aber durch seinen ältern Namensbruder nicht allein an die Zeit der Glossatoren, sondern auch an die Zeit der juristischen Scholastik, nämlich an den Juristen Baldus von Ubaldis († 1400), den Schüler und Gegner des Bartolus, einen berühmten Häuptling unter den Scholastikern, und Baldus wieder an seine Söhne Baldus, Angelus und Petrus von Ubaldis*). Unser Franz Balduin fällt dagegen schon über die Zeit der Scholastik hinaus.

In ihm begegnen wir wieder einem Rechtsgelehrten, der nicht bloß durch seine zahlreichen juristischen, sondern auch durch seine theologischen Schriften, so wie durch seine Streitigkeiten mit Calvin und Beza, aber hauptsächlich durch seine öfteren unruhigen Religions- und Ortswechsel auch für uns berühmt und merkwürdig geworden ist. In der katholischen Kirche geboren, ist er dreimal zur reformirten, einmal zur lutherischen, dreimal wieder zur katholischen Kirche übergetreten, in welcher er auch in Gegenwart eines Jesuiten gestorben ist. Daraus erhellet wenigstens soviel, daß ihn sein juristischer Lebensberuf und die Welt nicht allein beschäftigt haben, aber

*) F. C. v. Savigny: Geschichte des R. R. im Mittelalter, VI. S. 188 ff. S. 219 ff.

daß er auch auf den einfachen Grund des Glaubens, dafern er ihn wirklich ergriffen gehabt, allerlei Stoppeln und Heu gebaut hat. Es scheint, als sey ihm namentlich die Wichtigkeit der äußern Kirche zum öftern verschwunden. Jedenfalls fiel Balduin's unruhiges Leben in eine besonders unruhige, vielbewegte Zeit, welche des Gährungsstoffes übervoll war.

Balduin gehört übrigens unter die Juristen, welche sich um M. Minucius Felix verdient gemacht haben. Seine Monographie über diesen alten christlichen Juristen ist der Lindnerschen Ausgabe des Octavius angehängt.

Es ist endlich nicht bloß eine leere, literärische Notiz, wenn wir hinzufügen, daß der unruhige, vielfach hin und her bewegte Christian Thomasius für den unruhigen Franz Balduin sich besonders interessirte, eine Sammlung seiner Schriften beabsichtigte, dazu Aufforderungen erließ, und in der desfallsigen Epistel über ihn weitläufiger sich verbreitete: denn die Aehnlichkeit zwischen Balduin und Thomasius ist nicht zu verkennen.

Boetius Epo,

1529 — 1599.

war ein Rechtsgelehrter, gebürtig aus Friesland: er hat zu Löwen, Paris und Nice in Provence docirt: später ist er zu Toulouse Doktor beider Rechte geworden, und als Professor zu Dovay angestellt gewesen. Zu Löwen ist er gestorben. Er hat sich auch mit der Theologie beschäftigt: seine Schriften sind theils juristisch, theils theologisch. In seiner Jugend trat er, von seinen theologischen Studien angeregt, zur kalvinischen Lehre über. Später wendete er sich wieder mit seinen Studien zu der Jurisprudenz, mit seinem Glauben zur römischen Kirche.

Obertus Gifanius.

1534 — 1604.

Hubert von Giffen hat vielerlei Bücher geschrieben über Justinian und Homer, über Aristoteles und Lucretius, de regulis juris, de remediis juris, und de jure feudorum. Er war zu Buren in Geldern geboren. In Löwen und Paris hat er studirt. In Orleans ist er Doktor der Rechte geworden. In Straßburg, Altdorf und Ingolstadt hat er hinter einander docirt. In Ingolstadt ist er zur katholischen Kirche übergetreten: darauf ward er kaiserlicher Rath, und wurde von Kaiser Rudolph II. mit wichtigen Aufträgen nach Böhmen gesendet. In Prag ist er gestorben. Seine Gattin konnte seinen Uebertritt zur römischen Kirche nicht verschmerzen: sie hat sich daran zu Tode gegrämt.

Bernhard Sutholt.

Er war aus Hamm gebürtig, aber sein Geburtsjahr ist unbekannt: es fällt gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts. In Gröningen, Helmstädt und Heidelberg hat er studirt. Darauf ward er Professor des Civilrechts und der praktischen Philosophie auf dem Gymnasium zu Harderwyck. Später wurde er auf die i. J. 1622 neuerrichtete Universität in Salzburg berufen; aber er war eben verlobt: die Braut scheute die Entfernung: um dieser Ehehaft willen mußte er den Antrag ausschlagen. Unterdessen fand er eine andere Gelegenheit seiner Anstellung, nämlich bei dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg, welcher, gleich ihm, zur römischen Kirche übergetreten war; diesem bot er seine Dienste an: er ward darauf Regierungs-Rath in Düsseldorf. Wie sein äußeres Leben, so war auch sein inneres unstät und unruhig. Der alle Herzen kennt, der weiß allein, aus welchen Gründen er die reformirte Kirche, in der er geboren war, verlassen, und zur katholischen sich gewendet hat. Er hat darüber eine kleine Schrift geschrieben, unter dem Titel: Causae conjectio, cur ejuratâ haeresi Calvinianâ fidem Romano-catholicam nuper sit amplexus. Colon. 1625.

Sutholt's Name ist übrigens in der juristischen Literatur und besonders auf Akademien hauptsächlich durch seine vielgelesenen Dissertationen vor Zeiten in vorzüglichem Ansehn gewesen.

Christoph Besold.

1577 — 1638.

Besold war erst zu Tübingen, später zu Ingolstadt Professor der Rechte. Er ist besonders als ein gelehrter Germanist noch jetzt bekannt. Seine Schriften sind sehr zahlreich. Sein Thesaurus practicus ertheilt den Gelehrten noch jetzt manche Auskunft. Sonst wird er als ein frommer, liebenswürdiger Mann genannt, der selbst nach seinem ärgerlichen, mit großem Aufsehn verbundenen Uebertritt zur katholischen Kirche auch unter den von ihm verlassenen Protestanten der damaligen Zeit das Lob eines gottesfürchtigen, stillen und freundlichen Wandels behalten hat. Ueber die Ursachen seines Abfalls ist mehr als eine Vermuthung aufgestellt worden. Nach einigen soll die unglückliche Schlacht bei Nördlingen i. J. 1634 einen bedenklichen Eindruck auf ihn gemacht, nach andern soll er an dem hitzigen Streite Lucas Osiander's gegen Johann Arndt ein Aergerniß genommen haben. Nach der Schlacht bei Nördlingen stand die Sache der Protestanten mislicher als je: der Muth war mit der äußern Macht geschlagen: die Seele des Krieges war schon seit zwei Jahren nicht mehr: zu der Uebermacht der Feinde kam auch die Zwietracht im Innern: es schien, als sollte den Protestanten der Schutz von Oben entzogen werden. Der Churfürst von Sachsen wurde bundbrüchig: der heilbronner Bund wankte. Mitten in diesen wilden dreißigjährigen Religionskrieg fiel nun auch mancher theologische Kampf. Lucas Osiander, wie sein Vater Lucas und wie sein Großvater Andreas wie zum Streit geboren und zu eifriger Zions-Wacht berufen, konnte auch des gottseligen Arndt wahres Christenthum nicht unbemängelt lassen.

Solche Aergernisse konnten wohl manches unsichere Herz schwankend machen. Aber die eigentliche Ursache des Abfalls lag tiefer. Christian Thomasius findet sie in einem Mangel nüchterner Beurtheilung und in überwiegender Neigung zur Mystik. Johann Valentin Andreä, sein warmer Freund, berichtet in seinem Leben darüber Folgendes: »Am allertrau-»rigsten war mir i. J. 1635 Besold's geistlicher Tod, oder »sein Uebergang von uns zu den Päpstlern, — eines Man-»nes, der vor allen Sterblichen sich am meisten um mich ver-»dient gemacht hatte, aber, um aufrichtig zu seyn, in Reli-»gionssachen nie ganz mit sich einig war, vielmehr durch das »viele Lesen so mancherlei verschiedener Meinungen irre ge-»macht wurde. Auch bin ich überzeugt, daß er bei der neuen »Parthei, zu der er überging, keine Ruhe finden wird, sobald »er merkt, daß er vieles Wortgeklingel empfing, von der Sache »selbst aber nicht den Schatten besitzt. Ihm, der schon wankte, »gab der Ungestüm und Stolz Dr. Thumm's und der Un-»verstand seiner Partheigänger in langen Röcken, die ihn un-»terstützten, vollends den Stoß, daß dieser unvorsichtige Mann, »der die unsrigen mied und haßte, auf diese Art in die Stricke »und Netze der andern fiel. Möge Gott ihn retten, und in »der Folge uns wieder schenken! Hätte er nur zu einer an-»dern Zeit, als in jenen traurigen Zeiten unsers Vaterlandes, »sich von uns entfernt, damit man nicht von ihm glauben »müßte, seine Religion habe sich mit dem Glücke geändert.«

Andreä's Bericht dürfte wohl der Wahrheit am nächsten kommen. Gewiß ist aber auch nicht zu übersehen, daß Besold's Leben in die merkwürdige Zeit Johann Arndt's (1555 — 1621) und deren nächste Folge fällt. Damals bekam die ruhig gewordene Orthodoxie eine wohlthätige Erschütterung *). Aber die Orthodoxie fürchtete auch nicht ohne

*) In dieselbe Zeit gehört auch Johann Scheffler, genannt Angelus Silesius, 1624 — 1677, dessen Uebertritt zur katholischen Kirche die Aufnahme seiner geistlichen Lieder in evangelische

Grund den Pietismus der Werke, welcher auf subjektive Weise zum Katholicismus zurückzuführen schien: ihr galt Arndt als das Haupt der Freidenker und Libertiner. Von diesem gottseligen Libertinismus scheint auch Besold ergriffen, aber zugleich durch sein eigenes Wesen irre geleitet worden zu seyn. Soviel ist gewiß, daß dieser Gelehrte über seine zahlreichen Folianten die Lehren, welche viele mit ihrem Katechismus zugleich schon als Knaben bei Seite legen, nicht vergessen konnte, und daß sein thesaurus practicus, welcher sich noch in den Händen der Juristen befindet, nicht sein höchster Schatz war. Je wichtiger ihm die Religion wurde, desto mehr nahm er Aergerniß an dem bittern, feindseligen Eifer der Orthodoxen gegen den gottseligen Arndt. Hierdurch würde indessen sein Uebertritt nur noch weniger zu entschuldigen seyn; denn grade in den Zeiten der Noth und des Verfalls, wenn die Kirche innerlich und äußerlich Anfechtung erleidet, ziemt es den wahren Gliedern derselben, treulich auszuharren, und zu den lebendigen Steinen sich zu halten, durch welche der Herr seine Kirche immer wieder neu erbauet.

Ueber Besold ist sehr viel geschrieben worden: davon zeugt unter andern:

1) Arnold's Kirchen- und Ketzergeschichte, II. 7, 3.
2) Walch's Einleitung in die Religions-Streitigkeiten innerhalb der evangelischen Kirche, III. 205.
3) Jöcher's Gelehrten-Lexikon.
4) J. F. Jugler's Beiträge zur juristischen Biographie, I. 82 ff.
5) Spittler's philosophisch-pragmatische Abhandlung in Moser's Archive, VIII. 431 — 472.

Spittler's Schrift über Besold's Abfall hat neuerlich einen Katholiken veranlaßt, Besold's Selbstrechtfertigung,

---

Gesangbücher nicht hat verhindern können. So erhielt die römische Kirche manche Erfrischung aus der evangelischen Kirche, während in dieser selbst ein neues Leben sich regte und bewegte.

welche zuerst 1637 erschienen war, als eine Apologie der katholischen Kirche neu herauszugeben. Diese neue Ausgabe führt den Titel: »Dr. Christoph Besold's Motive seiner Rückkehr zur römisch-katholischen Kirche. Bearbeitet, übersetzt »und herausgegeben von P. W. K. Augsburg, bei Kreuzfel»der. 1828.« Besold's Motive zeugen aber eben so sehr von seinem Irrthume in der Hauptsache, als von der Belesenheit dieses Juristen in den Kirchenvätern, und von seinem Fleiße im Studium der Theologie.

Unter seine Schriften gehört auch eine Diss. de Jure Regio Samuelis und Axiomatum appendicula, quae ad pietatem inprimis ducit. Diese Schriften sind 1622 zu Tübingen erschienen.

Dr. Helfreich Ulrich Hunnius.

1583 — 1636.

Er war ein Zeitgenosse Besold's. Sein Vater, Aegidius Hunnius, 1550 — 1603, und sein Bruder Nicolaus Hunnius, 1585 — 1642, waren wohlbekannte evangelische Theologen, und angesehene Professoren auf der Universität zu Wittenberg. Aber der Jurist fiel von dem Glauben der Väter ab. Auch er hat die Ursachen und Beweisthümer seines nothwendigen Uebertritts i. J. 1631 öffentlich durch den Druck an das Licht gestellt. Unter diese Beweisthümer gehört auch die oft wiederholte, aktenwidrige Anklage, als wenn nach der evangelischen Kirche und Luther's Lehre der Heiland der Welt zwar die Sünde der Welt trage und auf sich nehme, aber nicht tilge und hinwegnehme. Darum legt auch Hunnius ein großes Gewicht darauf, wenn Luther den Ausspruch Johannis des Täufers: *Ἴδε ὁ ἀμνὸς τοῦ Θεοῦ ὁ αἴρων τὴν ἁμαρτίαν τοῦ κοσμοῦ* übersetzt habe: »Siehe, »das ist Gottes Lamm, welches der Welt Sünde trägt,« da doch *αἴρειν* nicht bloß tragen, ferre, sondern auch hinwegnehmen, tollere, bedeute. Ecce, agnus Dei, ecce, qui tollit peccatum mundi. Und doch übersetzt die Vulgata auch: Vere languores nostros ipse tulit, et dolores nostros ipse portavit. Gewiß hat aber Hunnius selbst nicht gezweifelt, daß das Hinwegnehmen, tollere, oder die Erlösung, von dem Tragen, ferre, nämlich von der Passion bedingt ist. Das Lamm Gottes trägt: der Löwe aus Juda tilgt die Sünde der Welt.

Johann Christian Freiherr von Boineburg.

1622 — 1673.

Als Diplomat ist er von bedeutendem Einfluß auf die deutschen Reichsangelegenheiten gewesen. Er war nicht allein Geheimer-Raths-Präsident und Obermarschall, sondern auch der Freund des berühmten Churfürsten Johann Philipp v. Mainz (v. Schönborn), der ihn auch zum Statthalter von Höchst und Hochheim beförderte, bis er später in Ungnade und Gefangenschaft verfiel, aus der er nach kurzer Zeit wieder befreit wurde. Später kam es auch nach langen vergeblichen Bemühungen zu einer Aussöhnung und zu einem schönen, freundschaftlichen Privat-Verhältnisse. Boineburg ist zugleich als Schüler und Freund Conring's, als Gönner und Freund Leibnitzens bekannt geworden: darüber sind uns auch Briefwechsel aufbehalten *). Seine Schrift: de usu errorum in republica ist noch nicht gedruckt.

Boineburg war zu Eisenach unter der Wartburg geboren: sein Vater war Sachsen-Eisenachscher Geheimer-Raths-Präsident: so war er in evangelischen Landen, im evangelischen Glaubensbekenntniß geboren und erzogen: aber er trat im ein und dreißigsten Jahre seines Alters zur römisch-katholischen Kirche über. Die letzte Zeit seines Lebens war in der Entfernung von dem Geschäftsleben religiösen Studien und Uebungen gewidmet. Er schrieb 1666 an seinen vertrau-

*) Gruber: Commercium epist. Leibnit. 1745. — Leibnitz's deutsche Schriften. Herausgegeben von Dr. G. E. Guhrauer. 1838. I. in der Einleitung.

ten Freund J. Linker: Non ambio limina Potentium: — aeternitatem commentemur propius, quae forte ad portas. Curae politicae alios exedant, nos stabilia distineant. Anxia cautio multaque sollicitudo summos agitat Monarchas: nostra nos quies exhilaret.

Sein Uebertritt zur römischen Kirche scheint mit seinem Verhältnisse zu dem ersten geistlichen Fürsten Deutschlands, in dessen Dienste er das Jahr vorher getreten war, zusammen zu hängen. Vorher hatte er an mehreren sächsischen Höfen gute Dienste geleistet.

Georg

Georg Christoph Ferdinand v. Räsewitz.

1643 — 1720.

Räsewitz war in Breslau geboren: er hat aber manche Wanderung durch die Wissenschaften, Konfessionen und Aemter gemacht. Er gehört zu den Juristen, welche die Philosophie und Theologie von ihrem Berufe nicht ausschließen. Er war erst Hofmeister bei mehreren Grafen Reuß und von Plauen, auch bei einem Herrn von Hohberg zu Fürstenstein. Dann ward er bei dem Grafen Heinrich XII. zu Plauen als Hof- und Konsistorial-Rath zu Greitz angestellt. In diesem Amte hat er neun Jahre gestanden: während dieser Zeit hatte er viele Muße-Stunden den Kirchenvätern, auch dem Thomas von Aquino, Suarez, Bellarmin und Becanus gewidmet. Der Erfolg war, daß der evangelische Konsistorial-Rath von der evangelischen zur römisch-katholischen Kirche übertrat, aber auch gleichzeitig seinen Abschied aus den bisherigen Diensten nahm. Er wandte sich nach Mogelhof in der Grafschaft Leuchtenberg: dort erwarb er das Rittergut Mogelhof. Später trat er als Hofrath in die Dienste des Herzogs Anton Ulrich zu Braunschweig, welcher ebenfalls zur katholischen Kirche übergetreten war.

Von seinen Schriften ist nur ein Theil gedruckt worden: unter die ungedruckten gehört auch der Lebenslauf seiner Gattin, die vor ihm heimgegangen war, aber in diesem Lebenslaufe mit dem einsamen Wittwer fortlebte.

Unter seinen gedruckten Schriften ist die wichtigste diejenige, welche er i. J. 1709 unter dem Namen Zephyrinus de Pace herausgegeben, später gegen Dr. Val. Ernst Löscher vertheidigt, und in einem nicht erschienenen Manuskripte mit einem

zweiten Theile ergänzt hat. Der Titel ist: Alt-Christliche Gedanken, oder die nöthige Wiederaufrichtung der ersten christlichen Kirche. Die Absicht geht auf eine Union der evangelischen Kirche mit der katholischen, oder doch wenigstens auf eine Verständigung zu einer wahrhaft apostolischen Kirche: er hielt sie um so mehr erreichbar, als er weder den Primat, noch die Untrüglichkeit des Papstes, noch schriftwidrige Irrthümer der römischen Kirche anerkannte oder anerkannt wissen wollte. Herzog Anton Ulrich hatte sich selbst für diese Idee einer Ausgleichung und Annäherung interessirt: er war auch die eigentliche Veranlassung zu der Herausgabe der alt-christlichen Gedanken *).

Eine Frucht seines Wittwer-Standes war wahrscheinlich auch die ungedruckt gebliebene Schrift von der himmlischen Anschauung der Ewigkeit.

Einige Zeit vor seinem Ende legte er alle Bücher seiner zahlreichen Bibliothek zur Seite: er behielt nur die Bibel nebst zwei kleinen Andachtsbüchern zum fortwährenden Gebrauche. So starb er in Mogelhof bei einem Spaziergange durch den Garten am 24. April 1720.

---

*) Vergl. Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. Berlin, 1838. II. Sem. No. 25. S. 196.

Johann Philipp Treiber.

1675 — 1727.

J. Ph. Treiber hat sehr viel über juristische Dichotomie geschrieben, und seine juristischen Abhandlungen nach dieser Regel eingetheilt; er hat sich auch musikalisch beschäftigt: davon zeugen seine Schriften über den Generalbaß, und über die Invention, »eine Arie in einer einzigen Melodey aus allen Tönen und Akkorden, auch jederlei Takte zu komponiren.« So wußte er, wie Viele nach ihm, Jurisprudenz und Musik zu verbinden; aber vornehmlich hat er sich in religiöser Beziehung thätig erwiesen, und — verdächtig gemacht: davon zeugt seine Schrift, die damals viel Aufsehn gemacht hat; sie führt den Titel: »Kunst wider die in Glaubenslehren zu weit gehende Vernunft aus der Vernunft zu disputiren, 5. Monate.« Der Mann kämpfte aus der Vernunft gegen die Vernunft: aber man traute ihm nicht, weil seine Gegnerin, die Vernunft, auch seine Bundesgenossin war; er stellte die Einwendungen der Vernunft gegen die Offenbarung mit großem Fleiße an das Licht, um sie zu widerlegen: aber die Einwendungen waren so lang, die Widerlegung derselben war so kurz, jene waren so scharf, diese schien so ungenügend, daß er Verdacht erregte. Und das genügte damals zum Gefängnisse: so gefährliche Aeußerungen verwirkten die gemisbrauchte Freiheit. So hat auch Treiber Arrest und Verfolgungen erfahren, worüber er in die katholische Kirche getrieben wurde, wo er Schutz fand.

Räumlich ist der Kreis klein, in dem er sich bewegt hat; denn zu Arnstadt ward er geboren; zu Jena hat er studirt, auch die Magister-, später die juristische Doktor-Würde erlangt; in dem Gothaischen Dorfe Hain hat er bei den

von Wangenheimschen Patrimonial-Gerichten in der juristischen Praxis sich geübt: in Langensalza suchte er Schutz vor den Verfolgungen, die ihm seine rationalistische Fehde gegen den Rationalismus zugezogen hatte: aber er wurde doch in Hain, wo er einen Besuch gemacht hatte, ergriffen, unter starker Wache nach Gotha transportirt, sechs Monate eingesperrt, und endlich gegen eidliches Versprechen, sich still zu verhalten, des Arrestes entlassen. Nun zog er von Arnstadt nach Erfurt, wo er 1706 zur katholischen Kirche übertrat. Hier wurde er hintereinander Advokat, Professor und Rathsmeister. Im Jahre 1713 wurde er von dem Grafen von Boineburg zum Comes palatinus ernannt. Wenige Jahre vor seinem Tode ward er auch sachsen-weimarischer Rath.

Johann Heinrich Bocris, eigentlich Bockreuß.

geb. 1713. † 1776.

Bocris war erst (1736) Professor der Rechte an dem Gymnasium in seiner Vaterstadt zu Schweinfurth, dann wurde er, nachdem er 1739 zur katholischen Kirche übergetreten war, Professor der Rechte zu Bamberg, mit dem Titel eines Geheimen Hofraths; daselbst erlangte er auch die juristische Doktorwürde; und von da kam er 1753 als Professor des Staatsrechts nach Wien, wo er schon vor seiner ersten Anstellung über ein Jahr sich aufgehalten hatte.

Sein Vater war M. Johann Heinrich Bocris, † 1716, Konrektor und Professor der Physik am Gymnasium in Schweinfurth: dieser hat zwei Dissertationen de doctis Apostatis geschrieben: aber er hatte wohl nicht geahndet, daß sein eigner Sohn die Zahl dieser Abtrünnigen vermehren würde. Dem Sohne scheint sein Aufenthalt in Wien die Veranlassung zum Ab- und Rückfalle gegeben zu haben.

Von seinem innern Leben wird nichts gemeldet: seine Dissertationen sind kirchenrechtlichen, publizistischen und feudalistischen Inhalts. Er gehört überdieß zu den Germanisten, wovon seine Abhandlungen über die Unanwendbarkeit der Suitas heredis auf Deutsch Rechtsverhältnisse, und de Germania, Jurisprudentia sua domestica nunquam destituta gutes Zeugniß ablegen. Seiner Vaterstadt ist er auch in der Ferne und unter vielfach veränderten Verhältnissen mit Liebe und Dankbarkeit zärtlich zugethan geblieben: davon zeugt seine i. J. 1749 verfaßte historische Abhandlung über die Markgrafen von Schweinfurth. Besonders bedenklich ist seine reich aus-

gestattete Abhandlung über das Recht des Landesherrn in Religionssachen, nach §. 31. Art. V. des Westphälischen Friedens: sie führt den Titel: de onere probandi subditis in religione a Domino territorii dissentientibus regulariter incumbente, si jus reformandi ob annum normalem cessans et limitatum obtineat. Er vindizirt dem katholischen Landesherrn eine unumschränkte geistliche Gerichtsbarkeit über seine evangelischen Unterthanen: er giebt ihm selbst das Recht ihren Gottesdienst zu beschränken, geistliche Lieder zu verbieten. Danach wäre jede weitere Entwickelung seit dem dekretorischen Jahre abgeschnitten, denn von diesem handelt der §. 31. des Art. V., welcher wörtlich so lautet:

Statuum catholicorum landsassii, vasalli et subditi cujuscunque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium anno 1624 quacunque anni parte, sive certo pacto aut privilegio, sive longo usu, sive sola denique observantia dicti anni habuerunt, retineant id in posterum, una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt, aut exercita probare potuerunt. Cujusmodi annexa habeatur institutio consistoriorum, ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia. Nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus *).

Von seinen übrigen Schriften kann noch an seine i. J. 1748 erschienene »Abhandlung von der Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der teutschen Staatsrechtslehre für einen jeden der Rechte Beflissenen« erinnert werden: denn es thut auch heut zu Tage Noth, auf den unzertrennlichen organischen Zusammenhang des Staats- und Privat-Rechts aufmerksam zu machen. Wo dieser Zusammenhang des Rechtsstudiums vernach-

*) Vergl. K. F. Eichhorn deutsche Staats- und Rechts-Geschichte. IV. §. 524.

lässigt wird, da erleben wir das unerfreuliche Schauspiel, daß wackere Juristen in der Politik als Naturalisten Pfuscherei treiben.

Bocris gehört auch mit zu den Streitern in der von Kramer-Senkenbergschen Kontrovers über die Regredient-Erbfolge adliger Töchter: er trat zur v. Senkenbergschen Parthei, wozu sich denn auch später das Oesterreichische Gesetzbuch §. 645. und das Preußische Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 189 (vergl. Th. I. Tit. 18. §. 425 — 427.) bekannt haben *). Bocris Schrift führt den schon auf Polemik zielenden Titel: Diss. jur. germ. sistens larvam renunciationibus filiarum illustrium et opinioni desuper communi detractam 1750 **). D. h. aus dem aus Vorsorge üblich gewordenen ausdrücklichen Verzichten der Töchter auf ihr Erbrecht an den väterlichen Gütern für den ledigen Fall folgt keineswegs, daß in Ermangelung einer solchen Verzichtleistung die Nachkommen der Töchter des ersten Fideikommiß-Stifters regrediendo succediren. Eichhorn: deutsche Staats- und Rechts-Gesch. Th. III. S. 454.

So hat sich Bocris nach allen Seiten als ein Germanist den Romanisten entgegengestellt. Desto entschiedener ist er aber auch umgekehrt im kirchlichen Sinne Romanist.

---

*) Vergl. Bornemann: Systematische Darstellung des Preußischen Landrechts. VI. §. 470. — Witte das Preuß. Intestat-Erbrecht aus dem gemeinen deutschen Rechte entwickelt. §. 64. S. 208. und §. 52. S. 174.

**) Die Literatur über diesen Streit, den materiellen Inhalt der Gründe und Gegengründe, und eine juristischr Prüfung derselben enthalten: die Eranien zum deutschen Privat-Rechte mit Urkunden von Dr. Carl Fr. von Dalwigk, Präsident des Herzogl. Nassauischen Oberappellationsgerichts. Heidelberg, 1825. I. Lieferung. S. 60 — 104. Der Verfasser erklärt sich ebenfalls gegen die Regredient-Erbin und für die Erbtochter.

Friedrich Leopold Graf zu Stolberg.

7. Nov. 1750. — 5. Dez. 1819.

Graf Stolberg, aus der Linie Stolberg-Stolberg, war in Holstein (Bramstedt) geboren, in Dänemark erzogen. Im Jahr 1770 bezog er mit seinem Bruder Christian die Universität Halle, dann Göttingen, wo Beide in den Dichter-Verein traten, der Bürger, Hölty, Hahn, Cramer, Miller, Voß mit ihnen verband. Auch auf Universitäten bildete Poesie und klassische Literatur den Mittelpunkt der Studien, für die sie sich bestimmt hatten. Es wurde manche Klage laut über die Trockenheit der Fakultäts-Doktrinen.

Im Herbste 1773 gingen sie nach Dänemark zurück. Später folgte die Schweizer-Reise mit Göthe: in reiferen Jahren die italiänische mit Nicolovius, deren ausführliche Beschreibung dem Publikum zu Theil geworden ist.

Von den ihn successiv beschäftigenden allgemeinen wissenschaftlichen Studien zeugen seine poetischen, historischen, politischen Schriften. Darunter gehört auch das Leben Alfreds des Großen, der nicht bloß durch seine Gesetzgebung in der Rechtsgeschichte berühmt geworden ist, sondern auch die Psalmen übersetzt hat. Auf das Titelblatt dieses Buches schrieb Stolberg dem Bilde Alfreds gegenüber das Wort:

Der Mann gehört uns an.
Ruth II. 20.

Von seinen besonderen Studien, die ihm in den Reihen der für Staat und Recht beschäftigt gewesenen Männer eine Stelle begründen, zeugen seine unterschiedenen Aemter, durch welche sich auch seine häuslichen Leiden und Freuden schlingen und kreuzen.

Er war zuerst bevollmächtigter Minister des Fürst-Bischofs von Lübeck, Herzogs von Oldenburg, beim dänischen Hofe zu Kopenhagen. Seine Vermählung mit Agnes von Witzleben unterbrach auf das Anmuthigste das Hof- und Dienstleben. Später übernahm er eine Landdrostei im Oldenburgschen, aber vorher eine Sendung nach Petersburg. Dann starb Agnes am 15. Nov. 1788. Im Jahre 1789 ging er als dänischer Gesandter nach Berlin: dazu hatte sich ihn Dänemark vom Fürstbischof erbeten: es galt damals, Preußen für Dänemark, Schwedens Bundesgenossen gegen Rußland, milder zu stimmen und von dem gedrohten Einfall in Holstein abzuhalten. In Berlin fand Stolberg, der Wittwer, mehr als er suchte, nämlich ein Herz, das ihn nach Agnes seligem Heimgange für das Leben wieder gewann, welches die Vorbereitung zu jenem ist. Darauf folgte die italiänische Reise in Gesellschaft seiner zweiten Gattin. In Ischia schien das Freudenleben zu gipfeln: in Ischia erblühten ihm für seinen Freund Ebert und für uns die Hesperiden. Aber das anmuthigste Inselleben im poetischen Umgange mit der Natur und einem Natur-Völkchen sollte zur Peripetie werden. In Ischia begrub er die kleine Sibylla, die ihm seine Gattin — in Neapel geboren hatte. Nach seiner Rückkunft trat er 1791 abermals in die Dienste des Fürstbischofs von Lübeck, als Regierungs-, Konsistorial- und Kammer-Präsident zu Eutin. Im Jahre 1797 folgte seine zweite Sendung nach Petersburg mit Nicolovius. Im Jahre 1800 schloß er, grade funfzig Jahr alt, seine amtliche Laufbahn. Das Jahr 1800 bezeichnet aber einen noch viel wichtigeren Wendepunkt seines Lebens.

Denn in diesem Jahre nahm Stolberg Abschied von Eutin, um nach Münster zu ziehen, wo die Fürstin Gallitzin, Overberg, die Droste seiner warteten: er nahm auch — von der evangelischen Kirche Abschied, zwar segnend, und gewiß auch dankbar für die Segnungen, die er von ihr und in ihr empfangen hatte, aber es war doch ein Abschied, — und ein Abschied thut weh, wenn er auch die Bande nicht zer-

reißt: er thut weh dem Scheidenden, wiewohl er freiwillig geht, aber noch weher Denen, die treulich im Lande bleiben und sich ehrlich nähren mit den Gütern des Heiles, die nicht umsonst aus mancherlei Schlacken hervorgezogen worden sind. So trat Stolberg i. J. 1800 öffentlich zur römisch-katholischen Kirche über.

Homer und Ossian hatten nie das von Kindheit an gepflegte Evangelium von Jesu Christo verdrängen können; nun aber sollte nach dem äußern Scheine das Evangelium dem Gesetze Mosis weichen: aber das Evangelium blieb doch obenüber stehen, und blieb der helle Schein im Herzen. Die Gemeinschaft in Christo war ihm immer die Hauptsache gewesen: was die Kirchen unterscheidet, war ihm weniger wichtig: und nun sollte doch ein Unterschied die Herrschaft gewinnen und entscheiden, aber — nicht scheiden *).

»Mir ist,« schrieb Stolberg an Ernestine Voß, »mir ist, seit ich katholisch bin, kein alter Freund darum weniger werth geworden; so wie auch kein Protestant, dem das »Christenthum wirklich heilig und lieb ist, sich darum von mir »entfernt hat. — Nur einer, der einem Atheisten sein Haus »in Pempelfort anbot, schloß mir hier das seinige.« — Es war aber doch noch mancher andere Freund, dem er zum Aergerniß wurde. Noch nach achtzehn inhaltschweren, wechselvollen Jahren erhob, in Dr. Paulus Sophronizon, 1819. I. 3., ein alter Jugendfreund, Johann Heinrich Voß, die bitterste Anklage gegen Stolberg, indem er die Suggestiv-Frage: Wie ward Fritz Stolberg ein Unfreier? nicht sowohl aufwarf, als beantwortete, denn daß er unfrei geworden, setzte er voraus. Zweierlei hat ihm Voß nach seiner Stellung in und zu seiner Zeit nicht vergeben können: nämlich erstens den hohen Adel und das Bewußtseyn desselben, zweitens den Katholicismus.

---

*) Vergl. Stolbergs Biographie in den Zeitgenossen. Band VI Abthl. 2. S. 79 — 104.

Die verschiedene Stellung in der Gesellschaft war nach Voß's eigenen Berichten der Ausgangspunkt der Entfremdung. Schon i. J. 1792 machte St. seinem geliebten Freunde den Vorschlag, sich ihre Geburt gegenseitig zu verzeihen: aber Voß ließ ihn gehen und schleuderte »dem fliehenden Parther« ein Distichon nach, das in ziemlich gewöhnlicher Weise edel und adelig unterschied. Daß Stolberg in seiner Person Beides war, verläugnete der Eiferer darum nicht. Daß Adel ohne Edel nicht wohl, aber Edel ohne Adel sehr gut bestehen könne, darüber mochten wohl Beide einverstanden seyn. Daß jeder Stand seine besondere Ehre hat, darüber konnte auch kein Streit unter ihnen seyn: und doch war der Stand der Gegenstand des Misverständnisses zwischen beiden Freunden. Wie viel besser hätten Beide gethan, wenn sie sich bei der ersten Verstimmung gegenseitig darüber näher zur Rechenschaft gezogen und gegenseitig zur Aufklärung verholfen, wenn sie sich, wie in früheren Tagen, noch einmal gleich Schulkameraden zusammen niedergelassen, und etwa — Dante's Canzone über den Adel: Le dolci rime d'Amor, ch'i solia etc. mit dem ganzen vierten Traktate des Convito, und demnächst Torquato Tasso's zwei Dialogen della nobilità mit einander gelesen: vielleicht hätten sie sich über Stolbergs »Schuh,« den Voß nicht leiden konnte, und über Voß's »Barfuß,« den Stolberg auch nicht ganz verstand, besser verständigen lernen, und das Mittelglied gefunden, welches den rohen Gegensatz zu versöhnen geeignet ist. Aber es war nicht die Zeit der Verständigung, sondern die Zeit schroffen Gegensatzes. Der Adel lehnte die ungestüm geforderte Regeneration ab aus Furcht vor Verlust und — vor Zuwachs: der »banausische« Freund wollte dagegen zu viel Abfluß aus den alten Geschlechtern, zu viel Zufluß aus der »adeligen Bürgerlichkeit.« Es ist auch wieder eine bürgerliche Partheistimme, wenn er in seinem polternden Eifer ausruft: »Welcher Stand »war's in Deutschland, der zuerst, von rohen Befehdungen »gezwackt, sich aufrang zu Ordnung und Gesetz, durch Ge-

»werbsamkeit, durch Kunst und veredelnde Wissenschaft? Und
»welches Standes sind die, welche noch jetzt, nach dem Marke
»des Landes lüstern, als geborene Lenker des Staats und der
»Kriegsmacht sich vordrängen den Tüchtigen? — — Forscht
»in Frankreich, in England, in Amerika, welcherlei deutsche
»Namen man dort achtet, und welches Geschlecht ihnen lä-
»cherlich ist in seiner barbarischen Unwissenheit und Anma-
»ßung? Woher denn kommt alle Macht und Ehre des Staats?
»und woher der Verfall?«

Aber wir möchten nicht gern den alten Hader erneuern, — doch noch weniger möchten wir einen falschen Frieden schließen, da der Kampf auch jetzt fortdauert, nnd nur noch mit größeren Ansprüchen gegen einander auftritt. Mehr oder weniger ist doch nun die Zeit näher, die zur Verständigung führt, und einer Regeneration in allen Ständen den Weg bahnt. Stolberg und Voß sind freilich nun darüber hinaus, — noch mehr als Dante damals, als er im Vorgefühl des Paradieses (XVI. 1 — 9.) erkannte, daß der Adel ein Mantel ist, der in demselben Grade, in welchem die Ahnenreihe sich verlängert, von dem Roste der Zeit verkürzt wird, wenn er nicht von Glied zu Glied aus ihm selbst nachwächst. Wir aber, — wir sind noch nicht so weit als die abgetretenen Streiter: wir stehen noch hier unten in der Arbeit: wir sind noch überdieß Juristen: da dürfen wir es uns um so weniger verdrießen lassen, den Prozeß in Sachen Johann Heinrich Voß gegen Friedrich Leopold Grafen zu Stolberg auch nach dem objectum litis wieder aufzunehmen. Wollten wir nun auch mit, oder vielmehr nach ihnen die Arena betreten, — weil wir Juristen sind, wie es am Ende Alle sind, die sich des Kampfes und des Urtheils nicht entschlagen können, so müssen wir uns Angesichts dieses Widerspruchs der Meinungen vor allen Dingen bescheiden, — daß all überall alles Leben auf einem Widerspruche beruht: das Leben ist wirklich nichts anders, als der Prozeß zur Entwickelung des Widerspruchs zwischen Altem und Neuem, zwischen

Vergangenheit und Zukunft in der Gegenwart. So hat auch der Adel nicht allein anderen Ständen gegenüber, sondern zunächst an sich selbst den Widerspruch, daß er auf Vorfahren sich stützt, welche die Reihe eines Geschlechts angefangen und begründet haben, und daß er gleichwohl diejenigen sich nicht gleichgestellt wissen will, die doch jenen Ahnen, welchen die Familie ihre Vorzüge verdankt, völlig gleichstehen, und namentlich darin gleich sind, daß sie auch einen neuen Grund legen, und einen neuen Schwung in das Blut bringen. Ueber diesen Widerspruch hat sich schon Aristoteles ausgesprochen, aber derber: und Torquato Tasso erzählt es ihm in jenen Dialogen nach. Und Tasso erzählt auch, wie sich dabei Cicero, der homo novus, gegen Sallust benommen hat, nämlich eben so, wie in unsern Zeiten Voß gegen Stolberg; Cicero findet es doch viel besser, den Nachkommen in absteigender Linie das Licht des Geschlechts anzuzünden, als das Licht zu verdunkeln, das die Vorfahren dem Geschlechte verliehen haben. Aber das Beste ist freilich, wenn ein Licht zum andern kommt, das Dunkel zu durchleuchten, das hinter uns und vor uns liegt. Und hier ist es denn auch, wo die Bestimmung des Adels näher hervortritt, wo sich der Widerspruch, den er an sich selbst hat, zu entwickeln anfängt. Das Leben des Adels besteht in dem Prozeß dieser Entwickelung: es gilt, das Alte zu erneuern, das Neue, was herzutritt, dem Alten gleich zu stellen: es gilt vor allen Dingen, das Licht, das aus dunkler Ferne bis in die Gegenwart hereinstrahlt, nicht zu verdunkeln, sondern wo möglich das Dunkel des Alters durch neues Licht mehr und mehr zu hellen Farben zu entzünden. Dazu gehört unerlaßlich — Abfluß und Zufluß, — daß abgestorbene Zweige ausscheiden, neue Geschlechter herzutreten. In Göthe's neuer Melusine wird dasselbe Thema auf das Anmuthigste verhandelt*): und in Torquato Tas-

*) Unterhaltungen zur Schilderung Götheschér Dicht- und Denkweise. I. S. 140 ff.

so's zwei Dialogen — werden alle Definitionen des Adels durchgenommen, um ziemlich zu demselben Resultate zu kommen. Denn nachdem die Interlocutori Kaiser Friedrichs I.*), die Sokratiker**), Aristoteles***) und den alten Juristen Bartolus†) gehört haben, vereinigen sie sich zu der Definition der nobiltà, ch' ella sia virtute di schiatta onorata per antica e continuata chiarezza. Von dieser Definition der nobiltà, näher der gentilezza, wird jedes Wort umständlich besprochen. Tasso unterscheidet auch, wie Voß, zwischen adelig und edel: nobile si dice, quel che consiste nella virtù della famiglia; ma generoso quello, che non degenera della virtu de' suoi maggiori. In der generosità besteht namentlich die unerlaßliche Continuation des Adels, wiewohl darum nicht jede Unterbrechung, sondern nur eine längere Discontinuazione den Adel bricht. Dura dunque la nobiltà nella stirpe sino, che la virtù non è affatto estinta. Die Interlocutori unterscheiden aber überall virtù morale, die energische Tüchtigkeit, die dem Einzelnen zusteht, oder den persönlichen Adel, von dem Geschlechts-Adel, von der virtù di stirpe, die im Geschlechte liegt, und eben darum nicht auf das Individuum sich beschränkt, sondern vielmehr dieses durch die Gesammtheit des Geschlechts von der Selbstgerechtigkeit loslöset, aber freilich auch beim Mangel der virtù morale in den einzelnen Gliedern durch mehrere Generationen verkommen und erlöschen muß. So leidet aber auch umgekehrt die subjektive Tüchtigkeit des Individuums an dieser ihrer spröden Selbstständigkeit mehr oder weniger, je mehr sie isolirt ist, ob auch das edle Metall durch die schon gebrochenen Schlacken nur desto ursprünglicher hindurchglänzt. Thomas Aquinas, der nach seiner

*) Antica possessione di avere con reggimenti belli.

**) Buona temperatura dell' anima e del corpo.

***) Virtu di schiatta. Orrevolezza de' maggiori.

†) Grazia conferita da' Principi à suoi piu cari.

Geburt auch ein Graf war, wiewohl das Lichtlein seines Standes in dem Lichtmeere seiner wissenschaftlichen Ehren erloschen ist, — Thomas erkannte mit Hieronymus an dem Adel nur Einen Vorzug an, nämlich daß er durch die Tugenden seiner Vorfahren einen Trieb mehr habe, sie nicht zu schänden; nur daß auch dieser Unterschied wankt, in sofern auch andere Stände oft namhafte Ahnherren haben: und Plato sagt, daß überdieß jeder Knecht Könige, jeder König Knechte in seinem ungeschriebenen Stammbaume habe. — —

So viel von der ersten Ursache der leidigen Entfremdung zweier Jugendfreunde. Sollte es uns gelungen seyn, ohne Rücksicht auf die Personen der Partheiung, an dem Sach-Inhalte selbst in der Dialektik seiner sich selbst verklagenden und rechtfertigenden Gedanken, zunächst mehr den Wirrwarr, als die einem höheren Momente vorbehaltene Entwirrung nachgewiesen zu haben, so wird es uns nicht mehr so sehr befremden können, wenn unter Hinzutritt subjektiver Färbung bedeutende Personen krankhaft davon affizirt wurden. Wie ungebärdig und plebejisch sich Voß dabei benommen, ist nur zu einleuchtend; wie unrecht er seinem Jugend-Freunde gethan hat, wenn er ihm die gemeinsten Adels-Vorurtheile beimißt, wird Niemand läugnen: darüber hat die allgemeine Stimme gerichtet, so sehr sie sich sonst nach seiner Seite neigt; aber auch Stolberg hat seine schwache Seite gehabt, er würde sie am wenigsten selbst läugnen, sie gehört recht eigentlich zu dem Lebensbilde, das wir gern auch nach dieser Seite in Erinnerung bringen möchten. Wenn wir Stolberg in übergreifender Jugendlust, im vollen Uebermuthe einer mit adeligen Ingredienzien verwachsenen poetischen Begeisterung, auf einer Reise durch die Rhein- und Schweizerlande Göthe gegenüber sehen *), so finden wir ihn in einem wunderlichen Konflikte mit Konvenienz und Schicklichkeit, mit derjenigen

---

*) Göthe: Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. Vierter Theil. In Göthe's W. Th. 48. S. 90 ff.

anständigen Civilität und feinen Urbanität, die sich in den Höhen der bürgerlichen Bildung zeigen, wo die Gränzen der Stände in einander laufen. Nun aber tritt ihm umgekehrt, und zwar so unverholen und unumwunden, wie möglich, eine biderbe Rustizität entgegen, die ihre Ursprünglichkeit nicht verläugnen konnte, noch wollte; wie konnte es anders kommen, als daß grade an solchen genialen Ungezogenheiten, womit der banausische Freund absichtlich an den mecklenburgischen Pächtersohn erinnerte, eine überfeine Empfindlichkeit und vornehme Reizbarkeit, der jede Unart weh thut, als die wunde Stelle hervortrat, die christliche Demuth zwar immer wieder heilte, die aber auch immer wieder wundgeschlagen wurde, und dann in aufbrausender Aergerlichkeit sich Luft machte? Da haben wir auf einmal alle drei Stände im Konflikte, die sich seit dem Wartburgkriege *) ihre Vorzüge gegen einander vorhalten: der Vorzug des bürgerlichen Standes ist nach seiner ganzen Ausdehnung recht eigentlich die Bestimmung, den Gegensatz beider Seiten zu versöhnen, dazu dient zunächst das Gewerbe nach allen seinen Abstufungen: dazu dient auch die höchste Blüthe des bürgerlichen Standes, die Wissenschaft, die ihn dem Besten unter dem Adel gleich stellt, ohne daß er darum selbst Adel wird, ohne daß er darum seine vermittelnde Bestimmung aufgiebt: und doch kommt er auch in dieser höchsten Entwickelung, wo die Stände in einander übergehen, — wir haben den historisch-biographischen Beweis vor uns, — mit gründlicher Versöhnung nicht zu Stande, wenn nicht der wissenschaftlichen Bildung die christliche hinzutritt. In Stolberg und Voß war es aber nicht einmal die vermittelnde Urbanität, sondern die Rustizität, die es mit der Nobilität zu thun hatte; zur letzten Ausgleichung können jedenfalls alle Drei nicht anders gelangen, als durch ein Viertes, näm-

*) Die Wartburg. Altes und Neues. Leipzig, Hartmann, 1826. S. 70 ff. —

nämlich durch diejenige Humanität, welche in dem Gott-Menschen wiedergeboren wird. In dieser Humanität, welche das Evangelium darreicht denen, die sie annehmen, liegt allein die letzte Ausgleichung und Entwirrung jener Dialektik, wenn — beide Theile von der Kraft des neuen Lebens in Christo ergriffen werden.

Mit diesem Friedenszeichen ist schon der zweite Stein des Anstoßes genannt: dieser ist nicht sowohl der Katholicismus, wiewohl sich Voß zunächst an dessen Karikaturen hält, sondern vielmehr der Stein selbst, der von den Bauleuten verworfen wird, und zum Eckstein geworden ist, an dem sie zerschellen, das Kreuz, das den Griechen eine Thorheit ist, denn sie wissen wohl, was *βαναυσος* heißt, aber nicht, was *ταπεινος* ist. Darum konnte sich Voß nicht in die christliche Niedrigkeit des »hochgebornen« Grafen finden: er hielt sie bald für Heuchelei, bald für Gemüthsschwäche oder Gefühlsstimmung, und ärgerte sich. Es ist gesagt worden, daß Stolbergs Abfall von der evangelisch-lutherischen Kirchenlehre diejenigen am meisten erzürnt habe, die sich davon in entgegengesetzter Richtung viel weiter entfernt hatten.

Stolberg hat Voß's lang' verhaltenes Libell noch lesen müssen: er hat auch eine Antwort aufgesetzt. Aber eine bessere lag schon vorher bereit: denn um eben diese Zeit war, während Voß schimpfte und schmähte, »das Büchlein von der Liebe nebst dem Schwanengesange,« als die allerbeste Widerlegung zu Stande gekommen: und nun legte sich der theure Autor dieses schönen Testaments nieder, zu sterben. Am 2. Dezember, so berichten die Hinterbliebenen, wurde ihm noch aus Asmus die Paraphrasis Evangelii Johannis, auch ein Brief an Anders, S. 109., und seine Lieblings-Ode von Klopstock: »Die frühen Gräber,« vorgelesen. Sein Sterbetag war ein Sonntag; am frühen Morgen sagte er: »Ich wünsche sehr, daß der Heiland mich heute zu sich nehme; »aber ich kann ja noch gehorsam seyn. Gott beuge meinen

»störrigen, zum Leiden unwilligen Sinn.« Später sagte er mit aufgehobenen, gefaltenen Händen den Vers:

Herr! mach' es, wie Du willst,
Doch sterben ist mir lieber,
Denn Sterben, das ist mir Gewinn,
Den meine Seele liebt,
O gehe nicht vorüber,
Nimm meine Seele zu Dir hin.

Er bemerkte noch dabei, daß ein frommes Fräulein Bernstorf i. J. 1769 diese Verse in ihrer Krankheit gemacht und bald darauf gestorben sey.

Liebe, Liebe empfahl er noch allen den Seinigen, indem er sie und sich der barmherzigen Liebe Gottes empfahl. Seiner ersten Gattin, Agnes, die ihm voraufgegangen war, sah er sterbend mit zärtlichster Liebe entgegen, während er der zweiten, Sophie, der er voraufging, in innigster, treuster Fürsorge mit brechendem Herzen Abschied sagte auf Wiedersehen.

Er bat die Seinigen, für alle diejenigen, von denen sie glauben möchten, daß sie ihm wehe gethan, desto treuer zu Gott zu beten.

Zu seinen letzten Gebeten gehörte das Bekenntniß:

Der am Kreuz ist meine Liebe ꝛc.;

er sagte die ganze Strophe. Dann kniete Julie vor sein Bette nieder und betete aus Paul Gerhards evangelischem Liede:

Wenn ich einmal soll scheiden ꝛc.
Erscheine mir zum Schilde ꝛc.

Er betete jedes Wort mit: wo der Tochter die Stimme versagte, half er allein aus: die letzten vier Zeilen sagte er ganz allein aus.

Sein letztes Wort war: Gelobet sey Jesus Christus!

Evangelische Juristen

aus den

letzten drei Jahrhunderten.

Wie Rom, so ist auch die deutsche Kirche nicht in Einem Tage erbaut, sondern es ist hier wie dort auf Einem Grunde und zu Einem Eckſteine ein Stein an den andern hinzugefügt, ein Haus nach dem andern angebaut worden. Aber wann hat diese Kirche, welche die neue — Sekte genannt wird, wann hat jene, welche sich die alte nennt, angefangen? — In Rom sagen sie, daß die neue eben nur dreihundert Jahre alt sey: evangelischer Seits sagt man, daß die Römische mit dem Tridentinum anfange. Beides ist eben so, als wenn ein Jurist behaupten wollte, daß das Jus erst mit dem Datum des jus scriptum beginne und nicht älter sey, als der Codex. — Andere sagen römischer Seits, die evangelische Sekte sey so alt als die Kirche, denn sie habe an der Häresie eine mit der Kirche gleich alte Genealogie; und dieses Alter wird auch von der entgegengesetzten Seite der Römischen Kirche zugestanden, weil das weltliche Element sich von Anfang an, obgleich nicht zur Kirche gehörig, doch in sie eingedrängt habe. Aber wer möchte in solche hämische Splitterrichterei einstimmen, wer möchte in der Gefahr, die jeder Seite droht, ihr Wesen finden? Das aber möchten wir zugeben, daß die evangelische Kirche die neue ist, denn diese immer neue Jugend schadet ihrem Alter so wenig als dem neuen Jerusalem: das Evangelium ist in diesem Sinne auch neuer, als das Gesetz, und doch auch älter nach der Verheißung: und wenn die evangelische Kirche als Sekte bezeichnet wird, so wollen wir

die Schmähung auf das Beste auslegen, und alle unterschiedene Kirchen als **Sektionen** Einer Kirche ansehen. Die römische und evangelische Kirche sind wirklich zwei Radien Eines Glaubens: sie sind theologisch, christologisch, pneumatologisch im Grunde nicht verschieden: ihre Verschiedenheit liegt vielmehr in der anthropologischen Sphäre, in der Stellung des Menschen zu Gott. Hier zeigt sich mehr als ein Unterschied, nämlich in der Stellung zum Vater, — in wiefern der Zugang zu Ihm wirklich unmittelbar geöffnet ist oder vieler Mittelglieder und Fürsprecher nothwendig bedarf? — in der Stellung zum Sohne, — in wiefern Er wirklich der einige Mittler ist, in wiefern der Glaube an Ihn so stark ist, daß er allein rechtfertigt, das Opfer so vollkommen, und an ihm selbst fortwirkend, daß es, wenn es angeeignet wird, keiner Wiederholung bedarf? — in dem Verhältnisse des Menschen zum Geiste, in wiefern er fortwirket in der Gemeinde aus und nach der Schrift, oder ob er auch über und gegen diese Quelle und Norm sich wirksam erweiset? — Hier handelt es sich überall um die Stellung verschiedener Menschen zu Gott, um die Stufe der Gemeinschaft mit ihm: und hiermit ist die Verschiedenheit von selbst gegeben; beide Seiten sind daher nach dem Keim so alt als die Kirche selbst: beide Sektionen haben mit ihr begonnen: aber sie waren darum nicht getrennt, sie waren sehr lange — unirt: nur die Spaltung ist 300 Jahre alt, und auch in sofern sind beide Kirchen nach dieser Trennung von gleichem Alter. —

So orientirt, treten wir jetzt, um einigen nicht allein evangelisch genannten, sondern auch evangelisch gesinnten Christen nachzugehen, in die drei letzten Jahrhunderte der neuen Kirche, in welchen wir theils hinter einander, theils neben einander die unterschiedensten Abstufungen christlichen Lebens erkennen. Erst frischer Muth und große Freude über die Befreiung von menschlichen Satzungen in Verbindung mit der ersten Liebe und Lust an dem wieder eröffneten, lange versperrten Quell, aus welchem nun Jeder selbst wieder schöpfen

kann: dann folgt ein strenger, ehrenfester Gehorsam im Glauben nach dem Bekenntniß, den wir nur allzu leichtfertig mit dem fertigen Namen todter Orthodoxie abzufertigen uns gewöhnt haben: danach und daneben neues Leben, welches sich durch Gemeinden und Konventikel mehr oder weniger in der Kirche verbreitet.

Wer Melchior Adams Lebensbeschreibungen denkwürdiger Juristen des sechszehnten Jahrhunderts durchblättern will, der wird fast von Namen zu Namen lauter sprechenden Zeugnissen christlichen Glaubens im Leben und Sterben begegnen. Singen und Beten, fleißiges Lesen des göttlichen Worts, häusliche Andacht, gewissenhafte Theilnahme an der Kirche, ernstliche Sonntagsfeier, Genuß des heiligen Abendmahls von Quartal zu Quartal, — dieß sind wiederkehrende Züge, welche zur stehenden Sitte vergangener Jahrhunderte in allen Lebensverhältnissen gehörten, aber darum nichts desto weniger von Leben zeugen und Leben wirken. Die hergebrachte Sitte bleibt überhaupt nicht leicht ohne Einfluß auf das Leben, denn sie ist selbst nicht ohne Leben: sie wird erst todt, wenn wir sie tödten.

Die Sitte im Volke, die Ordnung in der Kirche, die Zucht in der Gemeinde dringen auch in die Studirzimmer der Gelehrten. Davon kann auch die juristische Biographie Zeugniß ablegen. Es thut wohl, alte werthe Ehren-Namen wieder an's Licht zu stellen: sie haben ohnehin nicht umsonst gelebt: sie sollen auch nach den Namen nicht ganz vergessen werden: vielleicht haben sie auch für uns insbesondere gelebt, wenn etwa aus ihrem Leben eins oder das andere einem oder dem andern von uns näher treten sollte. Auch hier kann es sich zeigen, wie die Theologie mit dem Leben überhaupt, mit der Jurisprudenz und Rechtspflege insbesondere in Berührung kommt, wie auch in den Einzelnen Kirche und Staat sich verbinden.

Aber wir wollen es uns nicht verbergen, daß eben dieses Thema, welches wir in den verschiedensten Variationen

und unter den mannichfachsten Abwandlungen wiederholen, nicht mehr recht an der Zeit zu seyn scheint, und den Meisten, auch wohlgesinnten Kindern der Zeit, mehr und mehr unbequem zu werden anfängt. Wir könnten dagegen vorstellen, daß wir ja nur Bilder aus der alten Zeit vorüber führen, die wir einstimmig mit gutem Rechte die alte gute Zeit nennen: wir könnten die Nutzanwendung solcher Antiquitäten auf sich beruhen lassen; allein die Sache ist zu wichtig, als daß wir uns halb scherzweise mit ironischer Neutralität sogleich hinter den Vorhang zurückziehen dürften. Es sind ohnehin wenige Leser geneigt, dem Herausgeber dieser Blätter soviel Aufmerksamkeit zu widmen, um so kurzen, leichten und flüchtigen Andeutungen die verborgene Seite in ihrer Länge, Schwere und Ernsthaftigkeit abzumerken; denn dazu gehört, daß man weiter liest. Heut zu Tage haben die Menschen, Gelehrte und Ungelehrte, zu viel zu lesen, um aufmerksam zu lesen. Und so sind denn insbesondere solche zerstreute Blätter in der Gefahr, daß entweder ihr Ernst misverstanden oder einseitig verstanden wird, oder andererseits die davon zu Tage liegende Weise lebendiger Konversation, welche nach mehreren Seiten sich hinbewegt, und auch ihr Recht hat, einer schwerfälligen, schulmeisterlichen Kritik unzugänglich bleibt.

Nun wird aber gar den jungen Zeitgenossen zugemuthet, alte Juristen auf ihrem regelmäßigen Kirchengange zu begleiten; es wird Ernst daraus gemacht. Um uns darüber näher zu verständigen, dürfte es nicht undienlich seyn, zuvor einen Blick in den Spiegel — der neuen Zeit zu werfen.

Wem es etwa gelingt, zu rechter Stunde an einer lockern Stelle der vielfach erschütterten, bebenden Erde sein Ohr leise anzulegen, der wird aus dem vielfältigen, sich selbst noch unverständlichen und unartikulirten Wirren und Schwirren der Zeit auch einzelne artikulirte Stimmen vernehmen, die für die Anderen das Wort nehmen, und das Gemeinte zum Bewußtseyn bringen. Unter diese nur in Einzelnen mehr oder weniger zum Bewußtseyn gekommenen Richtungen der neuen

Zeit gehört auch ein Widerwille gegen die Kirche und gegen den regelmäßigen Gottesdienst in der Kirche, ein Widerwille, der auch die Besseren, Ernsteren und Frömmeren überschleicht. Um es kurz zu sagen, es ist uns unbequem — in die Kirche zu gehen, — wie es den Kindern unbequem ist in die Schule zu gehen, wiewohl sie zeitlebens nicht herauskommen. Jenes Misbehagen an der Kirche entsteht nicht bloß aus Bequemlichkeit, sondern weil wir zu vielerlei zu thun haben. Bald sind es die Studien in der gelehrten Welt, bald sind es Geschäfte und allerlei bürgerliche Ehehaften, bald sind es Familienverhältnisse, die damit unverträglich sind. Dazu kommt die Einbildung, als könnten wir auch für uns allein in Worten, Gedanken und Handlungen Gott treulich dienen, oder in einsamer Stille noch tiefer und gründlicher der Betrachtung des Verhältnisses zu Gott und Gottes Wort nachgehen. Hierbei übersehen wir zweierlei, nämlich erstens, daß eins das andere nicht ausschließt, und zweitens, daß der Mensch allein nicht ganz Mensch seyn kann, sondern nur in der Gemeinde, daß auch der begabteste Christ erst aus der Gemeinde seine volle Bedeutung und Erbauung empfängt. Unsere Vorfahren widerlegen durch die That alle Einwendungen gegen den Kirchenbesuch, sie haben den Segen der Gemeinschaft und der regelmäßigen, das eigene Belieben überwindenden Kirchen-Ordnung genossen, und doch zu allen anderen Geschäften Zeit gehabt. Vor Zeiten haben daran auch die Beamten Theil genommen, die gegenwärtig meist zu Hause unter den Ihrigen bleiben, oder auch außerhalb des Hauses sich ergehen, aber an der Kirche vorübergehen.

Es liegt in dem Wesen der evangelischen Kirche, daß der Gottesdienst nicht durch ein äußeres Gebot erzwungen, nicht als ein äußeres Werk aufgedrungen werden kann. Aber es ist eben so gewiß, daß durch die reformatorische Ablösung menschlicher Fesseln und Satzungen den Erziehungs-Mitteln, welche in der kirchlichen Ordnung dargeboten werden, ein desto kräftigerer Eingang gebahnt werden sollte. Die erste Wirkung

der Reformation war auch laut ihrer ersten Jahrhunderte desto fleißigere und innerlichere Theilnahme an dem Gottesdienste der Gemeinde. Später ist es anders geworden: ein Glied löset sich nach dem andern aus dem Verbande. Es nimmt auch Niemand daran Anstoß; Niemand kümmert sich darum, ob sein Nachbar, sein Vorgesetzter, sein Untergebener in die Kirche geht: denn darin, so sagt man, besteht die Seligkeit nicht. Und doch steht die Gleichgültigkeit gegen das Kirchengehen nicht selten mit der stumpfsten Sorglosigkeit um das Heil der Seele — im Niveau. An dieser Unkirchlichkeit ist also selbstredend nicht die Reformation schuld, sondern der Verfall der Reformation und Sitte, namentlich die seichte Aufklärung, welche nicht allein den Verstand austrocknet, sondern alle Kräfte der Seele ermattet, welche die Katholiken innerlich nicht weniger als die Evangelischen äußerlich angesteckt hat. Sollten sich nicht beide Kirchen über ihren gemeinschaftlichen Feind verständigen, und gegen ihn gemeinschaftliche Sache machen? Hiermit stehen die unbestimmten Vorstellungen einer unbestimmten Kirche in Verbindung, worüber sich eben jetzt die verschiedenartigsten Stimmen erheben. Unter der unsichtbaren Kirche verstehen Einige die Einheit und Gemeinschaft aller Gläubigen in allen Kirchen und Kirchen-Filialen: aber diese Union aller Kirchen und Kirchlein schließt die besondere Kirche nicht aus, sondern ein. Andere wollen der Kirche zur Zeit noch die äußere Erscheinung gönnen, aber in ihrer letzten Entwickelung, welche ihr Ziel ist, nur die Innerlichkeit und Unsichtbarkeit zugestehen. Von hier aus ist nur noch ein Schritt, um der Kirche selbst, als solcher, ein Ende zu machen: denn wenn die Kirche, als solche, nur unsichtbare seyn soll, so soll sie als Kirche überhaupt gar nicht wirklich seyn: ihre Wirklichkeit wäre vielmehr der Staat. Und dieser Schritt zur Erlöschung der Kirche im Staate ist theoretisch wirklich geschehen, und nicht etwa von gottloser Seite her, sondern aus wohlgesinnter Meinung und in Verbindung mit gründlichen und ernstlichen Forschungen. Solchen Ansichten liegt zum

Theil ein Verstandes-Irrthum zum Grunde, welcher die letzte und vollkommenste Einheit zwischen Kirche und Staat nur in der Einerleiheit finden, und eine Zwei in der Union sich nicht denken kann: aber der Schade kann doch nicht allein in diesem logischen Fehler liegen, sonst müßte er mit dessen Hebung geheilt werden können. So bestätigt es sich auch hier, daß die Erkenntniß nicht allein von dem Erkenntnißvermögen, sondern von dem gesammten Geiste abhängig ist.

Von diesen Erinnerungen an die neueste Zeit *) wenden wir uns jetzt zunächst in jene alten Zeiten, wo auch noch die Juristen, welchen nach ihrem äußern Berufe der Staat am nächsten lag, zugleich der Kirche angehörten, und in beiden konzentrischen Bahnen sich zu bewegen wußten. Aber wir werden auch in den späteren Zeiten selbst unter den Juristen und Justizbeamten einige Kirchengänger finden, die, ohne in Werkheiligkeit zu verfallen, oder in äußeren Zeremoniendienst sich zu verwickeln, Sonntag gehalten, die Feste kirchlich gefeiert, die Werktage mit Gott begonnen — und beschlossen haben.

*) Rich. Rothe: die Anfänge der christl. Kirche, I. Bd. 1. Buch, §. 15. 16. — Dr. Fr. Gärtner in den Kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechts-Wiss., herausgeg. von Dr. Richter. 1837. Heft 6. S. 518. — A. Neander: Allgem. Gesch. der christl. Relig. u. Kirche, Bd. I. Abth. 1. S. 277. — Abth. 2. S. 498. — Abth. 3. S. 1080. —

Dr. Martin Luther,

1483 — 1546,

geht billig allen Juristen evangelischer Konfession voran. Namentlich haben ihn die sächsischen Juristen auch in der Rechtsgelehrsamkeit und Rechtspflege als ihren Vorläufer und Vorkämpfer angesehen *).

Es ist bekannt, daß **Luther** zum Studium der Rechtswissenschaft bestimmt war, und wie er später als Studiosus auf der Universität zu Erfurt, wo er in seinem zwanzigsten Lebensjahre zuerst die Bibel kennen lernte, in Folge einer merkwürdigen Führung zu dem ihm eigends bestimmten geistlichen Berufe, und zu der ernsten Aufgabe seines Lebens sich gewendet hat **). Es ist bekannt, wie viel er dessen ungeachtet in diesem seinem geistlichen Berufe mit Welthändeln, mit politischen und juristischen Sachen zu thun gehabt hat. Es konnte auch nicht fehlen, daß die Kirchen-Reformation zugleich auf die Rechtsverhältnisse und die Justizpflege den wesentlichsten Einfluß gewann. Selbst die Tischreden des Reformators zeugen von seinem Eifer für die Reform des Justizwesens ***).

*) Vergl. Carol. Godofr. Winckler Oratio de Martino Luthero Jureconsulto d. 24. Oct. 1764 recitata. Abgedruckt in Winckler de mortis voluntariae prohibitione et poenis. Lips. 1775. p. 87 — 112. — Theoph. Polyc. Cranold Diss. de jurisprudentia Lutheri. Viteb. 1802.

**) Martin Luthers Leben von Gustav Pfizer. 1836. S. 15 ff. — Jo. Gottl. Olearii Diss. de Luthero ex juris studioso Theologo. —

***) Zerstr. Bl. II. S. 422 ff. III. 1. S. 392 ff.

Daß Luther am 10. Dezbr. 1520 vor dem Elsterthore zu Wittenberg in zahlreicher Begleitung der studirenden Jugend das kanonische Recht öffentlich verbrannt hat, ist nur zu bekannt *). Es ist nur nicht zu vergessen, daß dieses der päpstlichen Bannbulle entgegengesetzte Verdammungs-Urtheil nicht das ganze Buch, sondern den schnöden Misbrauch desselben, worüber schon Dante bitter klagte**), treffen sollte***) und auch wirklich nachhaltig getroffen hat, während das kanonische Recht selbst sich erhalten hat.

Noch in seinen letzten Lebensjahren hatte Luther mit den Wittenberger Juristen und gegen die buchstäbliche Anwendung des kanonischen Rechts auf die Ehesachen zu kämpfen. Der Gegenstand betraf die heimlichen Verlöbnisse und Winkel-Ehen, gegen deren rechtliche Anerkennung der alte Held mit jugendlichem Eifer kämpfte: ja er entfernte sich deshalb aus Verdruß noch i. J. 1545, weil er mit den Juristen nicht fertig werden konnte, aus Wittenberg, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukommen: aber der Gehorsam gegen den Churfürsten bewog ihn doch zur Umkehr †), und Melanchthon stellte das Einverständniß mit den Juristen wieder her. Es ist wohl zu merken, daß die Lehre von den heimlichen Ehen, welche Luther damals gegen die katholische Lehre geltend machte, später auch katholischer Seits im Tridentinischen Konzilium wirklich festgesetzt worden ist. —

Aber so wichtig ist die Frage um die Gültigkeit der heim-

---

*) Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reform. I. S. 441. — Pfizer: Martin Luthers Leben, S. 134 ff. — Vergl. P. Mauri de Schenkl inst. jur. eccl. comm. Ed. Jos. Scheill. Landsh. 1830. P. I. §. 117. No. 1.

**) Parad. IX. v. 133 sq.

***) Vergl. Luthers Briefe an Spalatin vom dritten Ostertage 1529, bei de Wette III. 433. — J. G. Böhmer's J. E. P. Lib. I. tit. 2. §. 60.

†) Benj. Lindner: Dr. Martin Luthers Leben, Kap. 13. §. 8. S. 796.

lichen Ehen und um die Gränzen dieser Gültigkeit, daß darüber noch heut zu Tage unter den Theologen und Juristen der Streit noch nicht entschieden ist. Luther eiferte zunächst gegen die heimlichen Eheverlöbnisse der Kinder ohne älterliche Einwilligung: diesen sprach er das Vinculum ab, wenn nicht die älterliche Einwilligung hinzuträte, wozu er im Allgemeinen rathen wollte. Beiläufig traf aber auch seine Rüge alle Gewissens-Ehen: und wer wollte es denn läugnen, daß solchen Ehen ein wichtiges Erforderniß zu einer vollkommenen Ehe fehlt, nämlich der kirchliche Segen und die Profession vor der Gemeinde? Die weitere Frage betrifft die Folgen einer solchen Ehe. Hindert eine Gewissens-Ehe, wiewohl ihr auch die kirchliche Form fehlt, dennoch die anderweitige Verheirathung? Zu letzterer kann die evangelische Kirche nach der Schrift schwerlich Ja sagen, und das bürgerliche Gesetz kann sie dazu nicht zwingen. Das Tridentinum hilft sich damit, daß es die heimlichen Ehen für rata und vera nach dem Begriffe erklärt, aber sie den Leuten in's Gewissen schiebt, weil die Kirche davon nichts weiß, und auch den Beweis ausschließt, indem sie heimliche Ehen nach der Erscheinung verbietet. In der evangelischen Kirche ist der Beweis nicht ausgeschlossen: sie ignorirt nicht das Geständniß der heimlich verbundenen Eheleute und kann es nach ihrer Fürsorge für die Seelen nicht ausschließen, weil sie ihre Gesetze, die sie löbliche und christliche Gebräuche nennt, von dem Worte Gottes unterscheidet: sie muß also eine heimliche Ehe als ein Impediment weiterer Verheirathung anerkennen. Es fragt sich aber weiter, ob die schriftgemäße Gültigkeit der Gewissens-Ehe, wie auf die kirchliche, so auch auf die bürgerliche Berücksichtigung Anspruch zu machen hat? Hier hat das Gesetz die Gränzen der bürgerlichen Anerkennung zu bestimmen: aber wo es nichts Besonderes bestimmt, da fragt es sich, ob der wirkliche Beweis einer solchen Ehe die öffentliche Profession derselben vertreten kann. Letztere ist nicht bloß ein Beweismittel: sie gehört zur vollkommenen Form:

aber trifft sie darum das Wesen der Ehe? Luther würde, so bestimmt gefragt, wohl schwerlich den favor matrimonii et prolis, oder näher: die Heiligkeit der Ehe und Familie verläugnet haben. Oft pflegte er aber derlei Fragen an die Juristen zu verweisen. Damit suchte er sich nicht selten von Prozeßfragen zu entbürden, um anderen das Urtheil zu überlassen. Dennoch wird er noch heut zu Tage selbst in Prozessen über Ehe und Ehelichkeit als eine juristische Autorität laudirt*).

*) Luthers juristische Autorität ist namentlich in dem noch schwebenden Rechtsstreite über die reichsgräflich Bentinksche Erbfolge geltend gemacht worden, welcher gegenwärtig seiner Entscheidung entgegengeht. Hier ist die Vorfrage, ob die Gewissens-Ehe des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich v. Bentink, abgesehen von der nachfolgenden Trauung, welche andere Fragen berührt, nach der H. Schrift gültig ist, wenn ihr auch die kirchliche Form fehlt. Ueber diese Vorfrage wäre ein theologisches Gutachten erforderlich, es wäre nicht minder das Studium der alt-evangelischen Kirchen-Ordnungen unerläßlich; denn präjudiziell ist die Frage jedenfalls, weil doch jedenfalls die schriftgemäße Gültigkeit auf die kirchliche von Einfluß seyn würde, und diese in den bürgerlichen Verhältnissen doch nicht ganz unberücksichtigt bleiben kann, wenn auch durch spezielle positive Rechtsbestimmungen einer solchen unförmlichen Ehe einzelne bürgerliche Folgen entzogen, und engere Gränzen gezogen werden können. In sofern ist der schwebende Privat-Prozeß von dem allgemeinsten Interesse; wirklich haben auch wenigstens die Juristen, während die Partheien mit einander verhandeln, auch literarischer Seits die Akten instruirt, woraus bereits eine kleine Bibliothek erwachsen ist. Zuletzt hat Prof. Wilda in Halle die Verhandlungen geschickt zusammengefaßt, und sich selbst — für die bürgerliche Ungültigkeit der Graf Wilhelm Bentinkschen Gewissens-Ehe und die Successionsunfähigkeit der daraus entsprossenen Söhne erklärt. — In Wilda's Schrift (der reichsgräflich Bentinksche Erbfolgestreit; dargestellt von Dr. Wilda. Leipzig, 1840. Zuerst abgedruckt in Reyschers und Wilda's Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft) sind auch die Aussprüche Luthers über Gewissens-Ehen und heimliche Eheverhältnisse ausführlich zusammengestellt, interpretirt und beurtheilt. S. Heft 2. S. 48. u. S. 59 — 87. Jedenfalls sind aber die verschiedenen Fragen,

Es war auch ein Prozeß, ein langjähriger betrübender Rechtsstreit des Grafen von Mansfeld wegen Erzgruben und Erbfeuern, zu dessen gütlicher Beilegung und Versöhnung der alte Mann seine letzte Reise nach seiner Vaterstadt Eisleben unternahm, wo er die Verhandlungen wacker und muthig eingeleitet hatte, als er von allen Prozessen und aus der streitenden Kirche selbst zum ewigen Frieden abberufen wurde.

Doktor Jonas stand an seinem Sterbebette: er hat das letzte Gebet des Sterbenden aufgeschrieben und dem Churfürsten übersendet; es schloß mit den Worten: »Herr, nimm mein

»Seel-

welche hier zur Sprache kommen, logisch und juristisch genau aus einander zu halten, und successiv zu erörtern. Es fragt sich erst, ob die Graf Bentinksche Gewissens-Ehe an sich schriftgemäß und deshalb kirchlich gültig sey, und, ob sie, wenn sie dieses ist, in bürgerlicher Beziehung absolut ungültig seyn könne, und wenn sie dieses nicht seyn kann, ob sie es doch in Beziehung auf die Successionsfähigkeit der Kinder in die Standesherrschaft der Familie sey. Würde die Ehe überhaupt und ohne Rücksicht auf die Lehre der Kirche wegen ihrer formellen Mängel für bürgerlich ungültig erklärt, so würde daraus auch die Illegitimität der Kinder, so wie der Verlust des Standes und Namens des Vaters folgbar seyn, womit die bürgerliche Rechtsverfassung jeden Einfluß eines matrimonium ratum auf die Verhältnisse im Staate ablehnen und in den sprödesten Gegensatz zu der Kirche treten würde, welche nach der Schrift, auch beim Mangel der kirchlichen Form, die Gewissens-Ehe des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich von Bentink mit Sara Margarete Gerdes, wenn sie faktisch feststeht, so wenig für ungültig erklären kann, daß sie vielmehr eine anderweite Verheirathung desselben auch mit einem ebenbürtigen Frauenzimmer für bigamisch und nichtig würde erklären müssen. Würde wohl der christliche Staat, der Kirche entgegen, eine solche zweite Ehe neben der frühern Gewissens-Ehe für legitim und den daraus erzeugten Kindern die Ehelichkeit und Successionsfähigkeit haben zugestehen können? — Es ist wohl zu beachten, daß die Kirche ihre Sanktionen, so weit sie unmittelbar auf Gottes Wort gegründet sind, nicht ändern kann, mithin die bürgerliche Gesetzgebung ihre Sanktionen danach bestimmen muß, wenn sie sich nicht von dem Worte Gottes lossagen will.

»Seelchen zu Dir. In Deine Hände befehle ich meinen Geist:
»ja! also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebor-
»nen Sohn dahin gab, auf daß Alle, die an ihn glauben,
»nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.« —

Bald wird das dritte Jahrhundert ablaufen, seitdem Lu-
ther geschieden ist: aber er lebt dennoch auch auf Erden unter
uns fort, in seiner That, in dem Andenken der Menschen, und
in seinem Blute. — Wir finden auch in Luthers männlicher
Nachkommenschaft mehr als einen Juristen. Das letzte Glied
des bisher allein bekannt gewesenen Hauptstammes war auch
ein Jurist, der Rechts-Konsulent Martin Gottlob Luther
zu Dresden, † 1759. Später hat sich in Böhmen noch ein
Zweig seines Mannsstammes gefunden, welcher nun wieder zu
uns herüber gekommen ist.

Dr. Philipp Melanchthon,

1491 — 1560.

gehört ebenfalls unter die Philologen und Theologen, welche sich um die Jurisprudenz verdient gemacht haben. Seine juristischen Verdienste sind noch zur dritten Jubelfeier der Reformation von der Leipziger Juristen-Fakultät statt der Wittenberger, die damals schon örtlich eingegangen oder vielmehr ausgegangen war, durch einen würdigen Mund in Erinnerung gebracht worden *).

Von seiner Theilnahme an Staats- und Rechtswissenschaften zeugt eine ganze Reihe gelehrter Abhandlungen:

de dignitate legum,
de dignitate doctrinae legum et Jurisconsultorum,
de dignitate veterum interpretum juris,
de veris legum fontibus et caussis,
de dignitate Principum, quibus electio Imperatoris in Germania commendata est,
de Irnerio et Bartolo **).

Auch seine Moralis philosophiae epitome behandelt viele juristische Quästionen: de notione et speciebus justitiae, de juris naturalis a positivo discrimine, utrum judicandum sit secundum aequitatem an juxta jus scriptum, de origine imperiorum, de indole contractuum et delictorum.

*) Christ. Gottl. Haubold Oratio de Philippi Melanchthonis in Jurisprudentiam insignibus meritis habita in inauguratione doctorali An. 1817; abgedruckt in Haubold opusc. acad. ed. C. F. Chr. Wenck. Vol. I. 1825. p. 701 sq.

**) F. C. v. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts im Mittelalter, IV. S. 9.

Auch Melanchthon eifert wie Luther gegen die scholastische Jurisprudenz und für die historische und humanistische Forschung. Auch ihm dient der Rechtsfall von dem Esel und dem Kahne *) zur Verspottung der scholastischen Spitzfindigkeiten: rixantur de asino in scholis et conciliabulis, pertinacius opinor, quam Graecus ille de asini umbra, et haud scio, an nondum etiam de summa rei decreverint. Er führt noch ein anderes Beispiel solcher nugae an. Nihilo saniores jurisconsulti fuere, qui disputarunt de Lazaro, valueritne testamentum, posteaquam is revixit? Die Frage war allerdings unpraktisch, denn Martha und Maria hatten die durch des Bruders Tod angefallene Erbschaft nicht in Anspruch genommen, Joh. 11. Sie konnte aber doch zu einer guten Uebung im Rechts-Urtheile und — im Glauben dienen. Ein Scheintod hätte freilich einen Anfall nicht bewirken können, aber desto gewisser der wirkliche Tod, si heres certus est, defunctum esse heredem, l. 19. D. de acq. vel om. her. 29, 2. Die Frage ist nur, ob nicht dasselbige Wunder, welches die gewöhnliche Ordnung der Natur aus Angeln und Fugen hebt und wieder einrichtet, auch den Lauf des strengen Rechts in gleichem Maaße durchbricht und restituirt; aber dann fragt es sich auch, wie die Erwerbart heißt, wodurch der Auferweckte in seinen Nachlaß wieder eintritt?

Dem Römischen Rechte legte Melanchthon wegen seiner vorzüglichen Ausbildung den höchsten Werth bei: das Studium desselben hielt er auch in denjenigen Ländern, wo sich die einheimischen Rechte erhalten haben, für unerlaßlich.

Weniger bekannt ist sein Antheil an der berühmten Haloanderschen Text-Revision des Corpus juris civilis. Haloander hatte sich zur Ausführung seines kostspieligen Unternehmens an den Stadt-Magistrat zu Nürnberg gewendet. Der Antrag wurde von vornehmen Nürnberger Raths-Ver-

*) Zerstr. Bl. II. S. 439.

wandten, Wilibald Pirkheimer, Hieronymus Baumgärtner und Joachim Camerarius, unterstützt. Aber der Senat wollte der Nützlichkeit des Unternehmens noch mehr versichert seyn: das Gutachten des gelehrten Melanchthon entschied. Jetzt denkt die juristische Nachwelt so selten an Melanchthons Antheil, und an das Verdienst des Nürnberger Stadtraths um die Haloandrinische Lektion, daß auch diese Erinnerung wohl an der Zeit seyn möchte.

Wichtig ist noch eine andere juristische Schrift Melanchthons, nämlich seine Collatio actionum forensium Atticarum et Romanarum praecipuarum. Auctore Phil. Melanchthone. Viteb. 1546. Der Autor beschränkt sich nicht auf eine Vergleichung der attischen und römischen Klageformeln und Verhandlungsweisen, sondern er weiß sie auch aus dem Dekalogus abzuleiten. Es sind sechs und zwanzig Beispiele solcher Analogieen mit großer Gelehrsamkeit nachgewiesen. In einem Briefe äußert er sich selbst über die eigentliche Tendenz dieser literarischen Beschäftigung: Vident etiam adolescentes, ex divina lege ortas esse actiones, et quasi praesidia esse disciplinae. »Die Jugend kann daraus erkennen, wie aus dem göttlichen Gesetze alle gerichtlichen Verhandlungen entsprungen sind.«

Zuletzt folgen einige Uebersetzungen unter der allgemeinen Ueberschrift: Exemplum quod monet, non temere mutandes esse leges, quae gravi judicio majorum receptae, et postea longo usu comprobatae sunt. Ex Demosthenis oratione contra Timocratem et Solonis elegia, citata a Demosthene, de causis, quae afferunt exitium regnis et magnis civitatibus, conversâ a Ph. Melanchthone. »Ein »Beispiel zur Erinnerung, daß Gesetze nicht ohne Noth zu »verändern sind, denn sie sind aus reiflicher Ueberlegung un»serer Vorfahren hervorgegangen und durch langen Gebrauch »bewährt. Aus des Demosthenes Rede gegen Timokra»tes und des Solon Elegie über die Ursachen des Verfalls »großer Reiche und Staaten.«

Ueber das Studium der Jurisprudenz erklärt sich Melanchthon unter andern in einem Briefe an seinen jungen Freund Erasmus Ebner zu Nürnberg, dessen Name später in der politisch-kirchlichen Geschichte jener Zeit berühmt geworden ist. Nec mihi, so schreibt Philippus, improbatur tuum consilium de studio juris civilis. — Meque scis autorem tibi semper fuisse, ne τεχνιον illud contemneres. Etenim non solum patefacit aditum ad rem publicam, sed meo judicio plurimum etiam adjuvat et acuit eos, qui in publicis negotiis versantur. Vides me quoque non prorsus abhorrere ab illo ipso doctrinae genere, et quaedam inde transferre ad nostrum usum. »Daß Du Dich dem »Rechtsstudium widmen willst, kann ich nicht misbilligen. »Du erinnerst Dich auch, daß ich Dir immer angelegen habe, »diese Kunst nicht gering zu schätzen. Denn sie eröffnet nicht »allein den Weg zum Staatsdienste, sondern sie bildet und »schärft auch m. E. diejenigen, welche zu öffentlichen Dien»sten berufen sind und mit Staatssachen zu thun haben. Auch »siehst Du, daß ich selbst nicht ganz davon lassen kann, son»dern manches aus dem Gebiete des Rechts in unsere theo»logischen Kreise zu gutem Nutzen herüber hole.«

Johann Reuchlin.

1454 — 1521.

Er ist der Flügelmann in der Tetras Jureconsultorum, qui Lutheranismo insigniter profuerunt *). Dieser Gelehrte wird frühzeitig jedem Schüler bekannt, sobald einer Griechisch zu lernen anfängt, denn es ist die ältere Aussprache nach ihm genannt. So hat er auch ein hebräisches Lehrbuch und Lexikon geschrieben, wodurch er in früheren Zeiten der Schuljugend ebenfalls bekannt wurde.

Weniger bekannt ist seine juristische Erudition, worauf er zu Tübingen erst Licentiat, und dann Doktor der Rechte geworden ist. Er hat die Rechte auch praktisch geübt, und an Staatsgeschäften Theil genommen. An Jakob Lempus, Doktor der Theologie und der Rechte, schreibt er: Dici non potest facile, gravitatem verborum et sententiarum apud Jurisconsultos lectam quantâ cum animi alacritate amplexus sim, junctis etiam pontificiis canonibus. Talia enim studia tam splendida et tam utilia putabam optimi ad virilem togam deposita praetexta pertinere. Quare me conjeci in servilem conditionem, et repulsa vivendi libertate immiscui me infinitis hominum et jurgiorum quaestionibus, atque demum reipublicae curis et sollicitudinibus **).

*) Joh. Henr. a Seelen Jureconsultorum, qui Lutheranismo insigniter profuerunt, Tetras findet sich in Seelen's Stromata Lutherana, und in: Hällische Beiträge zur juristischen Gelehrten-Historie. V. 1756. S. 154 ff. — Vergl. Meiners Lebensbeschreibungen 2c. I.

**) »Es ist nicht zu beschreiben, mit welcher Seelenfreudigkeit ich den schweren Ernst der Worte und Gedanken, die ich bei den Juri-

Luther und Melanchthon ehrten ihn sehr, als ihren Lehrer, und als einen eifrigen Beförderer der Reformation. Kaiser Friedrich III. hat ihn in den Adelstand erhoben. Er wird häufig nach griechischer Umbildung seines Namens Capnio genannt.

Reuchlin war nicht allein ein Zeitgenosse des Erasmus, sondern auch in gleichen Studien ausgebildet, wiewohl sie in Betreff der griechischen Aussprache einen nach ihren beiderseitigen Namen bezeichneten Gegensatz bilden.

Reuchlin war zu Pforzheim geboren: Basel, Ingolstadt und Tübingen waren hintereinander die hauptsächlichen Orte seiner gelehrten Wirksamkeit: außerdem ist er auch, wie gesagt, abwechselnd als Staatsmann thätig gewesen. Seine Schriften beginnen schon den Kampf gegen den abgestorbenen Scholastizismus und für klassische Bildung einerseits, für die Herzens-Angelegenheit der Religion und Philosophie, andrerseits. Er hat unter andern auch de arte cabbalistica, de verbo mirifico, de arte praedicandi, und — zwei Komödien geschrieben. — Melanchthon war sein Vetter und Schüler, und von ihm nach Wittenberg empfohlen.

Seine Händel mit den Dominikanern, die ihn verketzerten, gaben zu den epistolae obscurorum virorum Veranlassung **).

Von seinen zwei Komödien, womit er diese Seite der dramatischen Poesie wieder zu eröffnen versuchte, heißt eine:

---

sten gefunden, ergriffen und zugleich mit den geistlichen Canones verbunden habe. So glänzende, so nützliche Studien hielt ich für wohlgeeignet, um nach abgelegtem Knabenkleide den Mannesrock damit zu schmücken. Darum begab ich mich in ein abhängiges Verhältniß, darum entsagte ich der Freiheit meiner Lebensart, um mich den endlosen Angelegenheiten der Menschen und ihrer Streitigkeiten, und zuletzt den Sorgen und Mühseligkeiten des Staatslebens zu unterwerfen.«

**) Leop. Ranke: Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. I. S. 273 ff.

Sergius sive capitis caput, eine Satyre auf die alles verkehrende Sophistik unter der Firma eines hohlen Hirnschädels:

O caput omnis lasciviae, caput leve,
Cavum caput, sine spiritu, sine lumine,
Salve caput, praesidium et heluonibus,
Glutonibus, gulonibus, nihiliviris.

Der Prologus setzt es mit den Worten in die Scene:

Nam Buttubatta repperisse creditur
Calvariam cujusdam mihi Sergii,
Qui erat Mahometi magister primitus,

und schließt mit der Hoffnung wieder zu kommen:

Nunc vos petit favere ineptitudini.
Si senserit placuisse primitias suas,
Faciet deinde integras comoedias.

Der Schluß des Ganzen enthält eine Warnung an den Zuschauer vor falscher Weisheit:

Cum capite vano nihil agat, nec consulat,
Ubi nec est sapientia, aut constans fides. —
Nunc plaudite et valete. Res acta est satis.

Die andere Komödie führt den Titel: Scenica progymnasmata, hoc est Ludicra praeexercitamenta, weil der Verfasser damit eine Vorschule moderner Komödie einleitet. Hier wird der in der Welt herrschende Betrug dargestellt, wie eine List die andere überlistet, und der Betrug von ihm selbst betrogen wird, wie schon der Prolog ankündigt:

Nam uxoris aes reconditum vir invenit
Aç subtrahit, servo remandat improbo:
Idem furatur, atque juri sistitur:
Astu advocati ipsum advocatum decipit.

Bis am Ende die Liebe alles ausgleicht und versöhnt, und Greta mit den Worten schließt:

Vobis salutem opto, hujus et Comoediae
Quibusque spectatoribus: jam plaudite.

Zwischen den Akten läßt sich jedesmal der Chorus Choraules auf dem Flötenspiele nach den darüber gezeichneten Noten mit guter Moral in lateinischen Reimen hören. Zwischen dem vierten Akte, der die Betrüger vor Gericht stellt, und dem fünften versöhnenden Akte hören wir zur Flöte ein den Ausgang zum Voraus verrathendes Gesangstück:

Cedant fori contentio et jurgia,
Si vis quies ut sit tibi perpetua:
In atrio nam tartari
Sunt et Minos
Et Aeacus
Et caeteri Consules et advocati.
Vetat Musa sequacibus industriis
Frequentare juridici subsellia,
Ubi vigent versutia,
Calumnia,
Mendatia,
Doli mali proditoriaeque fraudes.
Sed hortatur te laureis virentibus
Et coelestibus Apollinis concentibus
Dies noctesque [illegible]
Et libere
Et impigre,
Ut cum phoebo sempiterno esse possis.

In die erste Zeit der Reformation gehören auch sechs fromme Juristen, mit welchen uns die damaligen Konversationsblätter, nämlich Luthers Tischreden*), bekannt machen.

Der älteste ist

Henning Göden,

1460 — 1521,

Professor und Doktor der Rechte zu Erfurt, und später an der neu gestifteten Universität zu Wittenberg. Er hat zuerst über Staats-Recht öffentlich gelesen. Mit Luther gerieth er in mannichfachen Streit, weil sich der Jurist des verbrannten Jus canonicum annahm und darüber Vorlesungen hielt. Daher rührt manche scharfe Aeußerung des Reformators gegen den frommen Mann, den Lukas Kranach gemalt hat. Sein Bildniß befindet sich in Erfurt **). Seine Schriften, — besonders rechtliche Gutachten und Entscheidungen, — sind erst lange nach seinem Tode gedruckt worden.

Der zweite ist

Sebald von Münster,

Verfasser einer lateinischen Bibelübersetzung, welche 1529 zu Wittenberg erschienen, und oft Luthern zugeschrieben worden ist.

---

*) Zerstr. Bl. II. S. 456 ff.

**) Vergl. Hallische Beiträge zur juristischen Gelehrten-Historie. V. S. 73 ff. — Ueberlieferungen zur vaterländischen Geschichte alter und neuer Zeiten. Herausgeg. von Dr. H. A. Erhard. 1825. 1. Heft. S. 16 — 20.

Der dritte ist

Jacob Sturm,

1489 — 1553,

Stadtmeister und Direktor der auf seine Veranlassung gestifteten Universität zu Straßburg: er gehört zu den Protestanten in Speier, 1529, und zu den Bekennern in Augsburg, 1530, welche persönlich anwesend waren und thätigen Antheil nahmen. Zu seinen Schriften gehört: Der frommen Weiber Tugend-Lob und der bösen Männer Laster-Prob. An Sleidans berühmter Schrift: de statu religionis et rei publicae Germanorum sub Carolo V. hat er Antheil.

Der vierte ist

Hieronymus Schurf,

1480 — 1554,

ein Wittenberger Professor der Rechte, später Churfürstlicher Rath, dessen Name in der Geschichte der Reformation nicht untergeht *). Er ist der dritte in der von Seelenschen Tetras Jureconsultorum, qui Lutheranismo insigniter profuerunt **). Churfürst Friedrich der Weise pflegte nebst seinem Bruder den juristischen Vorlesungen des Professor Schurf zuweilen beizuwohnen.

Der fünfte ist

Georg Brück,

1486 — 1557,

der berühmte Chursächsische Kanzler, dessen frommer Eifer um die Reformation mit seinem Amte in der schönsten Ueberein-

*) Hallische Beiträge, V. S. 93 ff.

**) Ebend. S. 170 ff.

stimmung stand, und darum desto wirksamer sich erweisen konnte. Der lutherische Theolog Cyprian sagt von ihm: »Dr. Gregorius Brück, Kanzler, der war ein Jure consultus, aber in der Theologie über alle Doktores: alle andere Kur- und Fürsten-Kanzler machen kaum Einen Brück.« Nach der Schlacht bei Mühlberg zog er sich von den Staatsgeschäften ganz zurück, und übernahm auf Anrathen Nikolaus von Amsdorfs 1548 auf der Universität zu Jena, zu deren Stiftung er mitgewirkt, eine Professur der Rechte. In Jena ist er auch gestorben.

Der sechste ist

Melchior Kling aus Steinau*),

1505 — 1571,

ein Professor der Rechte zu Wittenberg, später Magdeburgscher Kanzler zu Halle. Es steht von ihm aufgezeichnet, daß er in seinen Ehren und Würden niemals der großen Noth und Armuth seiner Kindheit und Jugend vergessen habe. In Philipp Melanchthons selectae declamationes T. IV. p. 63. steht eine Rede von Melchior Kling: de stricto jure et aequitate ex l. placuit C. de judiciis. Es sind Worte der Kaiser Konstantinus und Licinius, und lauten also: Placuit in omnibus rebus praecipuam esse justitiae aequitatisque quam stricti juris rationem.

*) Hallische Beitr. V. S. 141 ff.

Wilibald Pirkheimer,

1470. — 1530.

ist der Zweite in der Tetras Jureconsultorum, qui Lutheranismo insigniter profuerunt.

Wer in Nürnberg gewesen ist, der hat auch von Wilibald Pirkheimer gehört, sein Haus wird noch gezeigt. Seinen Namen nennt nicht bloß die Literatur, sondern auch die politische und Kriegsgeschichte seiner Zeit, denn er führte den Degen so gut wie die Feder. Sein Vater war in den Hofdiensten des Bischofs von Eichstedt; der Sohn wurde gleich in erster Jugend zu Fuß und zu Pferde in allen ritterlichen Uebungen unterwiesen, wozu ihn seine patrizische Geburt und seine Neigung, so wie seine Leibesstärke und Gewandtheit geschickt machte. Kein Pferd war ihm zu hoch, um darüber zu springen. Aber darum entzog er sich nicht den Studien. Von dem Hofe des Bischofs ging er nach Padua, wo er die Rechte und Humaniora studirte, und von da nach Pavia, wo damals die berühmtesten Juristen, Jason Maynus *), die Gebrüder Lancelottus und Philippus Decius **) lebten und lehrten. Nach sieben Jahren kam er aus Italien zurück, mit reichen Kenntnissen ausgerüstet, und nach den feinern Sitten der Italiäner ausgebildet. Sein Vater hatte sich inmittelst nach Nürnberg zurückgezogen. Hier hatte sich der junge Mann kaum niedergelassen und verheirathet, als er auch in den Rath gewählt wurde, denn unverheirathete Mitglieder duldete der

---

*) Gesch. d. R. R. i. M. A. Von F. C. v. Savigny. III. 312. VI. 343 — 362.

**) Ebend. VI. 275. 321. 342.

Magistrat nicht. Von der Zeit an diente Pirkheimer der fürnehmen Reichsstadt Nürnberg in allen juristischen und politischen Beziehungen. Als Nürnberg zu dem Kriege des Kaisers Maximilian mit den Schweizern sein Reichs-Kontingent stellen mußte, wurde Pirkheimer zum obersten Befehlshaber erwählt. Obwohl Gatte und Vater, hielt er es doch für unedel, diesem Rufe auszuweichen, und muthig führte er dem Kaiser die Hülfstruppen zu Fuß und Roß zu. Es waren Anfangs 60 rothe Reiter und 40 Mann zu Fuß, aber sie wurden nach und nach verdoppelt. Der Krieg war nicht leicht, er lernte Kriegslust und Kriegsunlust erkennen, er hatte mancherlei Abenteuer zu bestehen, und viele Gräuel des Krieges mit anzusehen. Erst nach vielen überstandenen Nöthen und Gefahren kehrte er mit dem Lobe des Kaisers nach Nürnberg zurück. Später hat er noch mehrere Gesandtschaften übernommen, zuletzt zog er sich indessen von den öffentlichen Geschäften zurück, aber oft versammelten sich noch die Nürnberger Rathsherren in seinem Hause, um des vielerfahrenen Mannes weisen Rath zu vernehmen.

Daß Pirkheimer auch in unsern Kreisen auftritt, hat einen guten Grund, denn an seine politische und juristische Thätigkeit schloß sich die theologische. Schon auf Universitäten hatte er das Studium der Theologie zu Hülfe genommen. Später übersetzte er nach und nach die meisten Schriften des berühmten Kirchenvaters Gregor von Nazianz, woran sich bis dahin noch Niemand gewagt hatte *).

Er starb mit dem Gebete um Frieden in der Kirche und im Lande: so erzählt Erasmus in einem Briefe an den Herzog von Sachsen. Sein Tod fällt in das Jahr der Augsburgschen Konfession, welche die Reichsstadt Nürnberg mit übergeben und unterzeichnet hat. Er hat dieses große Ereigniß noch überlebt, denn er starb am 22. Dezember.

Pirkheimers Schriften hat Melchior Goldast in

---

*) Vergl. S. 59. 60.

Einem Bande herausgegeben, und Gesner in seiner Bibliothek laudirt. Ueber sein Leben und seine Schriften hat Conrad Rittershusen eine lateinische Abhandlung geschrieben, welche eben diesem Bande vorgedruckt worden ist.

Zu diesen Schriften gehört unter andern eine Abhandlung über das Abendmahl, an Oekolampadius gerichtet, und — eine Apologie des Podagra. Er hat außerdem viele griechische Schriften ins Lateinische übersetzt. Zu seinem Leben gehören auch zwei gelehrte Schwestern Charitas und Clara.

Zu seinen Zeitgenossen und Geistesverwandten gehört auch Ulrich von Hutten, 1488 — 1523, der eigentlich auch zu den juristischen Studien bestimmt war, und politisch wichtig geworden ist. Wir finden ihn auch in Melch. Adams Vitae Germanorum Jureconsultorum. Von ihm hat Göthe*) einen Brief an Pirkheimer wieder in Erinnerung gebracht, welcher uns die neuerwachte Strebelust in der Zeit der anfangenden Reformation recht lebendig vor Augen führt: die Edelleute empfanden das Bedürfniß nach persönlichem Adel, und den Beruf, um dieses Kleinod mit dem Geringsten im Volke den Wettlauf zu unternehmen; sie wollten die Erbschaft auch wirklich antreten, um das Ererbte sich wirklich anzueignen und zu erwerben. Zu einer Erbschaft gehört nichts so sehr als aditio hereditatis: bei den Römern war den sui heredes die Erklärung darüber nur darum erlassen, weil sie auch ohne Erklärung dem Erblasser verpflichtet waren, seine Ehre festzuhalten.

»Jedes Verlangen nach Ehre ist erhaben, aller Kampf »um das Tüchtige lobenswürdig.« So schreibt Ulrich an seinen theuern Bilibald: er will auch nicht scheel sehen, wenn einer, der nach der Geburt hinter ihm war, ihm zuvorkommt, und desto straffer nachfolgen. »Vergebens wird »ein fetter und beleibter jener Hausväter die Standbilder sei»ner Vorfahren dir aufzeigen, indeß er selbst unthätig eher

---

*) G. W. XLVIII. 74.

»einem Klotze ähnlich, als daß er jenen, die ihm mit Tüchtigkeit »voranleuchteten, zu vergleichen wäre.« So fährt Ulrich fort, und erinnert unbewußt an Juvenal und an — Dante, der jedes Ahnenstandbild von Stein oder Holz einem unwürdigen Nachkommen vorzieht. Conv. IV. 29. »Mag doch jedem Stande »seine eigene Ehre bleiben, ihm eine eigene Zierde geweihet »seyn!« So weit sahen schon Hutten und Pirkheimer. Aber unserer Zeit ist recht eigentlich die juristisch politische Aufgabe zu weiterer Verständigung über die Stände geworden. »Jedem Stande seine Ehre!« Das ist auch heute das Thema, warum es sich handelt. Es kommt nur darauf an, die verschiedenen Beziehungen zu entwickeln, um zu erkennen, daß in einer Beziehung jeder Stand der erste ist: die allgemeinste Beziehung ist aber die geistige, welche Keinem verschlossen ist, der den Kampf um das Tüchtige zu wagen berufen ist; hierdurch werden auch alle Stände in letzter Instanz vermittelt. Die Bestimmung, zu vermitteln, kommt aber historisch und begrifflich vornehmlich dem Stande zu, welcher eben deswegen der Mittelstand genannt wird, welcher das Werk der Vermittlung zunächst mit den Gewerben nach dem Bedürfniß anfängt, aber in weiterer Folge, in reichhaltigster Gliederung, die er vor allen andern Ständen voraus hat, zuletzt in Wissenschaft und Kunst gipfelt, ohne daraus ein Exklusiv-Privilegium zu machen. Gebührt aber die Aufgabe der Vermittlung dem Mittelstande vornehmlich, so folgt daraus von selbst, daß diese Mitte, welche zwischen den Gliedern des Gegensatzes anfängt, nach ihrer Bestimmung über ihnen gipfelt, wie jede letzte Vermittlung. In dieser Beziehung ist der Mittelstand, wie der stufenreichste, mannichfaltigste und gegliedertste, so der erste und vornehmste in seiner Spitze. In diesem vermittelnden Stande finden wir auch Bilibald Pirkheimer, welcher als Patrizier schon nach der Geburt den Uebergang, die Mitte über den Gegensätzen zu vertreten hatte.

Wolf-

Wolfgang Fabricius Capito (Köpflin),

1478 — 1541,

gehört eigentlich unter die Polyhistoren, welchen Paulus uterque und Celsus uterque placet, indem er nach und nach neben einander allen drei Fakultäten angehört hat; er ist auch erst (1498) in der medizinischen, dann (1504) in der theologischen, zuletzt (1520) in der juristischen Doktor geworden.

In juristischer Beziehung ist er als ein fleißiger Schüler des berühmten Juristen Ulrich Zasius 1461 — 1535 zu nennen, den er vier Jahre lang gehört hat. Zasius selbst, welcher als Deutscher nebst Wilhelm Budäus aus Frankreich und Andreas Alciatus aus Italien zu dem Triumvirate der Gelehrten-Republik jener Zeit gerechnet wird, ist allen Juristen bekannt genug, indem er und Haloander als die ruhmwürdigen Stifter der deutschen Juristenschule genannt werden, daher auch die Schola Germanica s. Teutonica bald Schola Zasiana, bald Schola Haloandrina geheißen wird. Zasius gehört übrigens selbst unter die Juristen, welchen in jener vielbewegten Zeit die Religion noch wichtiger war, als ihr spezieller Lebensberuf. Zwar blieb er in der katholischen Kirche, aber er scheute sich nicht, Luther einen Phönix der deutschen Theologie zu nennen: besonders war ihm Luthers Kommentar über den Brief an die Galater so lieb und theuer geworden, daß er ihn vielfältig empfahl. Mit Erasmus stand er in naher, freundschaftlicher Beziehung. Darüber ist sein Name mit allen seinen Schriften in den Index expurgatorius gekommen.

Unter dieses Zasius Schüler gehörte auch Köpflin, wiewohl dieser hauptsächlich der Theologie angehörte, und zur

Schweizerschen Reformation sich bekannte. Er hielt sich namentlich zur Seite von Zwingli und Oekolampadius: er nahm auch an dem Streite der Schwaben Brenz und Schnepf gegen Oekolampadius über das Verständniß des Abendmahls, — Syngramma Suevicum, Antisyngramma, — lebhaften Antheil, wiewohl er nebst Bucer deshalb keine Trennung wollte *). Mit Oekolampadius, † 1531, war er besonders befreundet: er ist auch der Biograph seines Freundes geworden, dessen Wittwe er geheirathet hat **).

Capito hat sich übrigens auch um die hebräische Sprache, namentlich um die Psalmen verdient gemacht. Hebräisch hatte er zuerst von einem bekehrten Juden gelernt. Seine Laufbahn hat er als Professor und Prediger zu Straßburg geschlossen, wo er an der Pest gestorben ist.

---

*) Guerike: Handb. der allgem. Kirchengesch. II. §. 177. §. 182. — Heß: Lebensgesch. des Oekolampadius, in den Biographien schweizerischer Reformatoren, Th. 1. — Camerer: Johannes Brenz, der Würtembergische Reformator. Stuttgart, 1840.

**) Diese war Wibrandis Rosenblatt geheißen, eine Tochter des Ritters Johann Rosenblatt, eines Feldobersten Kaiser Maximilians I. Wibrandis ist viermal, und immer mit Gelehrten verehlicht gewesen: zuerst mit M. Ludwig Cellarius (Keller), dann mit Johann Oekolampadius, später mit Capito, zuletzt mit Martin Bucer. Ihr Bildniß finden wir im Reformations-Almanach auf das Jahr 1821. (Dritter Jahrgang, Erfurt, Keyser.)

Matthias von Jagow,

† 1544,

Doktor beider Rechte, Domprobst zu Spandau, seit 1526 Bischof von Brandenburg.

Luther sagte von ihm: Gott gebe uns solche Bischöfe mehr! Matthias war recht eigentlich das Werkzeug der göttlichen Vorsehung, wodurch die Reformation unter Kurfürst Joachim I. vorbereitet und unter seinem Sohne und Nachfolger Kurfürst Joachim II. eingeführt wurde. Er war es, der am 1. Nov. 1539 in Spandau dem Kurfürsten, dem Hofe, und Allen, die herzukamen, und Tages darauf in Berlin allen, die da hungerte und dürstete, das Abendmahl in beiderlei Gestalt reichte. Schon zuvor hatte er die Anstellung evangelisch-gesinnter Prediger vermittelt. Seiner Mitwirkung verdankt die Mark ihre älteste Kirchenordnung v. J. 1540, die hauptsächlich Buchholzer und Agrikola ausgearbeitet hatten: aber die bischöfliche Bestätigung erhielt sie von Matthias; seiner Leitung war auch die Märkische Kirchen-Visitation anvertraut *). Gleichzeitig wünschte der Kurfürst Joachim II., daß der Bischof sich, um den heiligen Ehestand desto mehr zu ehren, selbst dazu entschließen möchte: der Hofprediger Stratner war beauftragt, ihm deshalb Vorstellung zu thun: der Kurfürst versprach der Hochzeit

*) Ad. Müller: Gesch. der Reformat. in der Mark Brandenburg. 1839. S. 192. — Mylius Corp. Const. March. I. S. 6 bis 248. — Spiecker: Gesch. der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg S. 171 ff. — Schladebach: Uebertritt des Kurfürsten Joachim II. zur lutherischen Kirche. S. 124 ff.

selbst auf der bischöflichen Residenz Ziesar beizuwohnen. So geschah es, daß der Bischof von Jagow »nach notturftiger Vorberedung die erbare und tugendsame Jungfrau Catharina von Rochow, Joachim von Rochows Tochter, zur Ehefrau erwählte und mit derselben zu Anfang Juni 1541 durch den Pfarrer Magnus zu Beltzig ehelich verbunden wurde.« Ihm war Luther und der Hochmeister Markgraf von Brandenburg in Preußen vorausgegangen.

Bischof Matthias blieb Zeit seines Lebens der Kirchenobere in der Mark: erst nach seinem Tode wurde zur obersten Leitung der evangelischen Kirchenangelegenheit auch ein Konsistorium errichtet, und als dessen Direktor Johann Agricola, als juristischer Beisitzer der Kurfürstliche Hofrath Hailer ernannt. Der märkischen Konsistorial-Ordnung von 1545 lag die sächsische vom Jahre 1542 zum Grunde *), woran Luther, Justus Jonas, Caspar Kreutzer, Melanchthon, als Theologen, Schurf, Brück und Paulus, als Juristen gearbeitet hatten.

Das wichtigste Dokument seines Amtes ist aber für die Mark die Kirchenordnung, welche der Kurfürst, wie er sich darin ausdrückt, »mit Bewilligung und Rath Unseres Freundes, des Bischofs von Brandenburg, und anderer gottesfürchtiger gelehrten Leute« aus dringender Nothdurft erlassen hatte, wiewohl er sich solcher Mühe, »deren Wir Uns auch zu wenig erkennen,« gern überhoben, und die Sorge der Geistlichkeit, »der es wohl gebühret hätte,« wenn sie nicht so lange gesäumet, überlassen mögen. Wichtig ist überhaupt diese Kirchenordnung für jeden evangelischen Christen, und insbesondere für den Juristen, welcher die unterschiedenen Gestaltungen der Kirchengemeinschaft und Kirchenverfassung nicht ignoriren kann. In den Kirchenordnungen dieser und späterer Zeit wiederholt und spezialisirt sich das allgemeine evangelische Glaubensbekenntniß zu konkreter Durchdringung,

*) Ad. Müller Gesch. der Reform. S. 290 ff.

indem es unter den verschiedenen Einwirkungen des Landes und der Zeit zu unterschiedener Anwendung kommt. Darum würde eine Gegeneinanderhaltung solcher Kirchenordnungen eben so interessant als lehrreich seyn. Von Joachims II. Kirchenordnung theilen wir aber hier nur die bischöfliche Bestätigung mit, welche ihr angehängt war. Sie lautet also:

»Und Wir Matthias Von Gotts Gnaden Bischof zu Brandenburg Bezeugen und bekennen, daß, nachdem Wir nicht allein in der Heiligen Taufe, als ein Christ, Unserm Herrn Christo Jesu, dem höchsten und einigen Hirten und Bischof Unserer Seelen, gehuldet und geschworen, bei seinem heiligen christlichen Glauben zu stehen, und alle dem, was demselben entgegen, widersprochen und entsagt, Sondern auch so Wir zu diesem Bischöflichen Amt, wiewohl unwürdig, verordnet, Uns mit Ernst auferlegt ist, alle Irrthum zu meiden, die nicht zu lehren, noch zu lehren gestatten, vielmehr aber, das göttliche Wort auszubreiten und zu fördern, deß zum Gezeugniß und Erinnerung, uns das Buch der heiligen Evangelien in die Hände gegeben, und darnach auf unsere Schultern gelegt, als das Joch des Herrn, das wir tragen sollen, und eine gute Weile darüber gehalten, und Uns durch Unsern Metropolitanum befohlen worden, mit diesen Worten: Vade, et praedica evangelium Jesu Christi populo tibi commisso, Solchs uns auch die heilige göttliche Schrift lehrt, daß in dem fürnehmlich Unser Amt steht.«

»So Wir nun befinden, daß diese christliche Ordnung, so Unser gnädigster Herr, der Kurfürst in Brandenburg, in seiner Kurfürstlichen Gnaden Landen publiciren, in der Lehre dem göttlichen Worte nicht entgegen, sondern gemäß ist, auch die angezeigte Misbräuch billig und nothwendig nicht länger zu behalten, auch daß die Kirchenordnung und Ceremonien, nach Vermeldung obbemeldeter Reformation, mit dem Verstand wie darinnen oft berührt, das sie dem göttlichen Wort, und insonderheit dem Artikel der Justifikation nicht entgegen gebraucht werden, bequemlich in Uebung bleiben möge, und also in Sei-

ner Kurfürstl. Gnaden Obrigkeit bis auf ferner christlicher Vereinigung sollen gehalten werden.«

»Demnach weil Wir, wie der H. Paulus sagt, nicht wider die Wahrheit, sondern für die Wahrheit, billig vermögen und kräftig seyn sollen, haben Wir dieser christlichen Lehr und Ordnung mit gutem Gewissen nicht weiter widersprochen, oder nach Unserm Bischöflichen Ambt zu wehren wissen, sondern vielmehr Uns schuldig erkennt, als den getreuen Haushaltern und Austheilern der Geheimniß Gottes, so Uns befohlen, gebühret, solches mit Fleiß zu fördern und fortzusetzen, Als Wir denn gänzlich darin verwilligen und solche Ordnung annehmen, mit ganz väterlicher Vermahnung und Begir an alle Pfarrherren und Kirchendiener, und sonst männiglich geistlichs und weltlichs Standes, Unserer Seelsorg zugethan, die wollen diese heilsamen, göttliche Lehr und gute Ordnung nicht verachten, sondern der gehorsamlich Folge leisten. Solches ist ihnen allsammt dienstlich, zu ihrer Seelen Heil und Seligkeit: auch wird es in diesem Kurfürstenthumb Landen und Leuten zu guter äußerlicher Zucht und Einigkeit gereichen.«

»Wir vertrösten uns auch gänzlich, daß kein christlich rechtgläubig gütig Herz Uns solches verdenken, noch zum Argen verkehren möge, in Betrachtung, daß Wir in dem Nichts, denn die Ehre Gottes und der Seelen Bestes, wie Wir verpflicht, ansehen und suchen, und nächstdem Uns gegen unsre ordentliche Obrigkeit und männiglich alle Gebühr zu erzeigen willig und erbötig sind.«

»Gott unsers Herrn Jesu Christi, und durch ihn unser aller Vater verleihe ꝛc.«

Franz Burkhard.

1504 — 1560.

Burkhard war aus Weimar gebürtig. Nach vollendeten Studien wurde er Professor der griechischen Sprache in Wittenberg. Aber bald wurde aus dem Philologen ein Politicus, er wurde von dem Kurfürsten zu Hofe berufen, und zu vielen wichtigen Gesandtschaften in Staatsangelegenheiten gebraucht. Er war ein vertrauter Freund Melanchthons. Er wird uns als ein redlicher, offener Staatsmann, als ein liebreicher Ehemann und zärtlicher Vater, als ein heiterer Gesellschafter und milder, liebenswürdiger Mensch geschildert. Seine Freundlichkeit zog die Herzen an, welche seine Strenge hätte scheu machen können; seine Mäßigkeit und Nüchternheit war bewundernswürdig, ohne zum Zwange zu werden. Seine Frömmigkeit gab seinem Hause das Ansehn einer Kirche.

Wir nennen auch die Schriftstellen, welche ihn auf seinem Sterbebette erquickten, und der Seligkeit gewiß machten. »Ich halte es dafür, daß dieser Zeit Leiden der Herrlichkeit nicht werth sey, die an uns soll offenbaret werden.« Röm. 8, 18. »Der Herr ist treu, der wird euch stärken, »und bewahren vor dem Argen.« 2. Thess. 3, 3. »Und ob »ich schon wanderte im finstern Thale, fürchte ich kein Un»glück, denn Du bist bei mir. Dein Stecken und Stab trö»sten mich.« Ps. 23, 4. »Wenn mir gleich Leib und Seele »verschmachtet, so bist Du doch ewiglich meines Herzens Trost »und mein Theil.« Ps. 73, 26.

Ueber seinen christlichen Glauben hatte er sich schon früher in einem schriftlichen Bekenntnisse nach allen einzelnen Artikeln auf den Grund der Schrift ausführlich ausgesprochen.

Diesen Glauben bezeugte er im Sterben durch einen starken Muth und getroste Freudigkeit.

Joannes Ferrarius.

† 1558.

Ferrarius war Professor der Rechte zu Marburg. Wir besitzen von ihm unter andern einen Kommentar über die Institutionen, auch einen dergleichen über den Pandektentitel de diversis regulis juris. Aber es ist auch nicht zu vergessen, daß er früher mit allem Eifer und zum Nutzen für sein ganzes Leben Theologie studirt hatte und Baccalaureus der Theologie geworden war. Später hörte er Melanchthon. Dann studirte er Medizin und wurde Licentiat in dieser Fakultät. Endlich wandte er sich aber zur Jurisprudenz, ohne darum zu vergessen, was er früher gelernt hatte.

In seiner Jugend hat er in lateinischer Sprache, als ein guter Marburger, ein Carmen heroicum über das Leben der heiligen Elisabeth verfaßt.

In den letzten Jahren seines Lebens beschäftigte er sich viel mit dem Tode. Als einmal eine Leiche vorüber getragen wurde, sagte er zu einem, den der Anblick des Todes erschreckte: »Ja, sterben müssen wir alle. Es ist nur der Unterschied, »daß einer erst ein Paar Schuh mehr zerreißt, als der andere.«

Auf seinem letzten Krankenlager hörte man noch die Worte von ihm: »Leben wir, so leben wir dem Herrn; sterben wir, »so sterben wir dem Herrn.« Weiter sprach er nichts; er blieb ruhig und geduldig liegen, bis er bald darauf verschied.

Christoph von Carlowitz.

1507 — 1578.

Christoph von Carlowitz auf Rotenhaus, dessen Namen wir in den Schriften und Briefen des Erasmus oft erwähnt und gerühmt finden, hat als Rath, als Amtshauptmann, zuletzt als Geheimer Rath vier sächsischen Fürsten hinter einander gedient; denn wie diese einander in der Regierung folgten, so folgte er ihnen mit seinen Diensten. Diese Fürsten sind die berühmten Namen Georg der Bärtige, Heinrich der Fromme, Moritz und August, der sächsische Gesetzgeber. So hat er auch unter vier Kaisern des deutschen Reichs als Gesandter und Bevollmächtigter seinen Fürsten treue Dienste geleistet: dies sind die Kaiser Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolph II. Unter Ferdinand I. und Maximilian II. hat er auch in Kaiserlichen Diensten, und in Kaiserlicher Gunst gestanden, die ihm schon Karl V. zugewendet hatte. — Er soll auch eine Zeit lang unter Kurfürst Albrecht in kur-mainzischen Diensten gestanden haben. Seine Laufbahn begann er aber unter Herzog Georg dem Bärtigen: er war Amtmann in Zörbig, und zwar ein gestrenger Richter gegen alle Verbrecher. Schon in diesem Verhältnisse war er als Gesandter in England: an dem Reichstage zu Worms 1545 scheint er nach Seckendorf (Hist. Lutheranismi §. CXXIV. Add. I. f.) einigen Antheil genommen zu haben, und auf Herzog Moritz Verhalten gegen den Kaiser, einerseits, gegen den Kurfürsten von Sachsen, andererseits, von Einfluß gewesen zu seyn. Es ist wahrscheinlich, daß Carlowitz, der in Sachsen mit dem Gute Hermsdorf, in Böhmen mit Rotenhaus und der Stadt Görkau angesessen

war, unter Georg dem Bärtigen noch zur alten Kirche sich gehalten, es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß er unter seinen folgenden Landes- und Dienstherren in der alten Kirche geblieben seyn sollte. Unter Moritz war er Amtmann in Leipzig.

Melanchthon pflegte diesen Carlowitz, vielleicht in Beziehung auf sein Verhältniß zu Kaiser Karl V. Καρολομητις zu nennen. Ihn und den katholischen Bischof Pflug von Naumburg hielt er für die beiden gelehrtesten Edelleute des Meißner Landes. Er schreibt: Carlovitius mihi videtur non minus judicii afferre ad Ciceronis eloquentiam effingendam, quam Pflugius: quamvis illius oratio aliquantum est nervosior, hujus vero languidior *).

Mit Pflug hatte Carlowitz in Leipzig unter der Aufsicht des Professors Schade, Petrus Mosellanus genannt, fleißig studirt. Später hat er Conrad Goclenius in Löwen und den berühmten Desiderius Erasmus gehört. Letzterer empfahl ihn theils an Herzog Georg unmittelbar, theils an dessen Kanzler Simon Pistor, an Letztern mit den Worten: posteaquam hunc domestico convictu proprius inspexi, penitusque agnovi, non dubitarim illum cuivis principi meo periculo commendare. Latine exacte callet: Graece mediocriter doctus, in juris quoque prudentia satis feliciter versatus, ad haec judicii sobrii, moribus commodis: nihil habens neque fuci neque supercilii, in summa Thrasonis illius dissimilimus est.

Nach Erasmus hat er eine Schrift über das heilige Abendmahl, de sumtione Eucharistiae, aus dem Deutschen ins Lateinische übersetzt, und zwar so gut, sagt Erasmus, ut nusquam sentias fuisse scriptum germanice.

Eine andere Schrift von ihm führt den Titel: Consi-

---

*) »Carlowitz scheint mir nicht weniger als Pflug mit Cicero's Beredsamkeit Urtheil und Einsicht zu verbinden, wiewohl zuweilen jener kräftiger, dieser sanfter spricht.«

lium pro republica ad imperatorem scriptum, contra hispanicam tyrannidem. Sie ist in Goldast: Politica imperialia. Frcf. 1614. fol. pag. 1161 sq. abgedruckt, und bezieht sich auf Philipps II. System zur Unterdrückung aller politischen und evangelischen Freiheit. Nach Goldast hat Carlowitz diese Schutzschrift für die politische und kirchliche Freiheit in Verbindung mit seinem Freunde, dem gelehrten Professor Joachim Camerarius zu Leipzig, für den Kaiser Maximilian II. bearbeitet. Der Rath geht auf einen heiligen Bund aller betheiligten Mächte zur Unterdrückung der spanischen Geistes-Tyrannei in den Niederlanden. Deutschland, die nordischen Reiche, die Schweiz, Frankreich, England sollen ihre Macht aufbieten, zwei Flotten stellen und allen Ernst anwenden, diesem Nothstande ein Ziel zu setzen. Frankreich wird erinnert, daß der Papst, welcher jetzt im Schooße dieses Staats gegen die Hugenoten die weltliche Macht aufbietet, nicht diese, sondern die Wahrheit und Freiheit zum Schaden Frankreichs selbst bekämpft, daß er diesem Lande die besten Unterthanen rauben und es dadurch selbst verderben werde.

Inter alias miserias, so beginnt die Abhandlung, quibus gravissime premitur aetas nostra, praecipua est atque insignis et proh dolor! adeo manifesta et ante oculos posita, ut demonstratione declarationeque verborum non indigeat, Hispanica saevitia, crudelitas modo grassans, in Belgii hereditatis Burgundicae terris, instituendo horribilis immanitatis Inquisitionem, ad exstirpendum cultum religionis sanctae, quae a Romanensibus usibus recessit. Im weiteren Verlaufe wird auf die Gefahr für Deutschland aufmerksam gemacht: Nostra natio non solum amitteret Majestatem imperii et gentis, — sed religionis etiam, quam plerique nunc amplexi sunt ac tenent, et pro qua tanta pericula adita sunt et tot adversae res toleratae fuerunt, sincerus cultus vel auferretur vel certe impediretur. Der Schluß lautet so: De quibus hoc scilicet reliquum est, ut imploretur misericordia Dei aeterni, et piis

precibus impetratae inserviat studium mutuae concordiae et sincerae conjunctionis fidelium universalium.

Am Schmalkaldischen Kriege hat er thätigen Antheil genommen, ohne für die protestantische Sache entschieden Parthei zu nehmen. — Am Tage vor der Schlacht bei Sievertshausen hat Carlowitz das Testament des Kurfürsten Moritz eigenhändig verfaßt.

Aegidius Salius, ein Physikus und Mathematikus in Jena, hat Carlowitz Leben geschrieben und seine Briefe gesammelt; der Tod hat die Herausgabe verhindert. Darum schließt Melchior Adam den kurzen Lebensabriß mit den Worten: Haec itaque lector boni consulat in praesentiâ, donec vel nos, vel alii plura, ac meliora.

Später sind uns wirklich aus Urkunden und Familien-Nachrichten plura ac meliora geworden: nämlich »Bruchstücke »aus dem Leben Christophs von Carlowitz. Ein kleiner »Beitrag zur Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts aus »dem neuen Museo für die sächsische Geschichte von Chr. E. »Weiße, Oberhofgerichts-Assessor u. Prof. d. R. zu Leipzig, »1801.« Aber es sind doch nur Bruchstücke: über Christophs politisches und religiöses Leben bleibt immer noch ein wunderlich räthselhaftes Dunkel liegen.

Aus jenen Nachrichten entnehmen wir übrigens, daß sich in der herzoglichen Bibliothek zu Gotha von zwei Reisebeschreibungen aus dem Jahre 1542 die Manuskripte befinden, wozu noch in demselben Bande eine andere Handschrift unter dem Titel: Loci communes theologici kommt, welche nach der Aehnlichkeit der Schriftzüge demselben Verfasser anzugehören scheint. Aber der Inhalt ist noch unbekannt, die Authentizität zweifelhaft, die Schrift über das Abendmahl ist verschwunden: so bleibt uns von Carlowitz religiösem Leben fast nichts als der Aufruf gegen Spanien für die Niederlande, und der Umgang mit frommen Männern.

Carlowitz war nicht allein von wichtigen Geschäften, sondern auch von dem Hofleben in Anspruch genommen:

Sollte er nicht auch die damit verbundenen Gefahren des Schwindels und der Zerstreuung, so wie die Verantwortlichkeit eines solchen Berufs erfahren haben? So viel ist unverkennbar, daß Diplomatie und Literatur, Politik und Wissenschaft einen überwiegenden Einfluß auf ihn ausgeübt haben. Daraus erklärt es sich auch, daß das allerinnerste Leben des Geistes weniger zu Tage gekommen ist. Schon die Ungewißheit über seine Konfession beweiset, daß er damit nicht entschieden hervorgetreten, oder daß ihm der Unterschied weniger wichtig gewesen ist, als die Einheit und Freiheit des Glaubens.

Es wird gesagt, daß er die Kirche zu Görkau neu erbaut habe: die ihm in dieser Kirche gewidmete Inschrift sagt nichts davon: aber sie bezeichnet seinen Lebenslauf in seinen Grundzügen und schließt mit den Worten:

At nihil et terras nunc et mortalia curans
 Ille Deo fruitur perpetuisque bonis,
Cum sanctis animis exspectat et omnibus illam,
 Qua judex veniet Christus in orbe, diem.
Qui transis cineri bona verba precare vicissim;
 Sic tua sub cumulo molliter ossa cubent.

Die Seele ist bei Gott, die Asche, welche des Leibes Schwachheit trägt, ruht in der Erde.
Wenn Du vorübergehst, so gedenke der Asche zum Besten,
 Daß Dein Gebein auch sanft unter dem Hügel einst ruh'.

Mit dieser Gesinnung nehmen auch wir von der Asche dieses Staatsmannes Abschied, dessen Namen, dessen Haus in Sachsen noch blüht. So ist erst jüngst ein Nachfolger aus der Seitenlinie, der K. sächs. Staatsminister Hans Georg von Carlowitz (geb. 1772), in Dresden gestorben: ein Mann, der durch Gesinnung und That, durch Glauben und Leben seinem Geschlechte nicht weniger Ehre gemacht, als es ihm zugebracht hat.

Joannes Schneidewinus.

1519 — 1568.

Er war Professor der Rechte zu Wittenberg, und ist als einer der vertrautesten Schüler und Freunde Luthers bekannt, der von Lutheri Tisch und — Grab nicht lassen wollte. Sein Kommentar über die Institutionen ist ehemals viel gebraucht worden, er ist von Matthäus Wesembec mit mehreren Anmerkungen versehen, und zuletzt von Dionysius Gothofredus, mit Zusätzen vermehrt, neu herausgegeben worden. Als Professor der Rechte war er zugleich Mitglied der Juristen-Fakultät. Bei jedem Urtheile, das er vorzutragen hatte, bei jedem Responsum juris, das er ertheilte, sind ihm die Worte des Königs Josaphat an die Richter des Volkes Gottes gegenwärtig gewesen: »Sehet zu, was ihr thut. Denn »ihr haltet nicht das Gericht eines Menschen, sondern Gottes, »und Gott ist selber bei euch im Gerichte. Derowegen lasset »die Furcht des Herrn unter euch walten, und thut alles flei-»ßig und treu. Denn bei dem Herrn ist keine Ungerechtigkeit, »noch Ansehen der Person: und er nimmt auch kein Geschenk »an.« 2. Chron. 19, 6. 7. Eben deswegen war er auch in allen seinen richterlichen Geschäften überaus behutsam und gewissenhaft. Er hatte stets den Spruch im Munde, ad poenitendum properat, cito qui judicat. Zu einem rechten Richter erforderte er zweierlei, nämlich Wissen und Gewissen, scientia und conscientia. In seinem Leben herrschte neben einem frommen Ernste Friede und Freude, denn er lebte im Glauben an seinen Heiland. Das Leiden Christi hat er in deutschen Reimen beschrieben, und seinem Hausgesinde mitgetheilt. An sein Bette hatte er ein Distichon Philipp Melanchthons geschrieben:

Sic ego quotidie de lecto surgo; precando
Ut mens ad mortem sit duce laeta Deo.

Täglich erheb' ich vom Bett' mit Gebet mich, daß mir die Seele
Stets im Geleite des Herrn bleibe zum Tode bereit.

Schneidewin ist uns schon aus Luthers Tischreden in gutem Andenken. Zerstr. Bl. II. S. 457.

Sein Geburtsort war Stolberg am Harze, allwo sein Vater Bergamtmann gewesen. Den Grafen zu Stolberg war er bei Einführung der Reformation und bei der Ordnung der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten mit Rath und That behülflich. Dem Kurfürsten von Sachsen hat er vornehmlich wichtige Dienste geleistet.

Sein hauptsächlicher Aufenthalt war Wittenberg, wo er sich schon in seinem zwanzigsten Jahre verheirathet hat: denn »weilen Lutherus ihn so werth als seinen Sohn gehalten, »so ist er auch auf eine gute Heirath vor ihn bedacht gewe»sen, und hat demselben gerathen, seinen Sinn auf ein gutes »Frauenzimmer zu setzen, weil keine vertraulichere und sichrere »Freundschaft in der Welt wäre, als unter Eheleuten. Als »nun Lutherus deswegen an seinen Vater geschrieben, so hat »er unserm Schneidewino eine schöne Braut von guter »Extraktion, Namens Anna Thüringer, zugeführt, deren »ihr Vater nebst Lukas Kranach der erste gewesen, welcher »für den Druck der Lutherischen Schriften nebst Bibelüber»setzung in größerer Anzahl gesorget.« Erst als Ehemann legte sich Schneidewin auf die Jurisprudenz. Sein Ehestand ist vergnüglich gewesen, und mit sechzehn Kindern gesegnet worden.

Gestorben ist er auf einer Reise in Zerbst, allwo er des Nachts entschlafen, und des Morgens mit gefalteten Händen todt im Bette gefunden worden ist.

Der Abschluß seines Werkes über die Institutionen ist erst nach seinem Tode von seinen Söhnen besorgt worden: er fällt in das Jahr 1572, in das Jahr der Pariser Bluthochzeit, quo tempore, so heißt es am Schlusse, ad summos

nostros dolores ex communibus ecclesiae, et domesticis etiamnunc miseriis ductos, occurrebant nuncii tristissimarum rerum, quibus credo cunctos toto terrarum orbe pios mirifice consternatos esse. Me certe sic perculerunt, et adhuc exercent, nihil ut unquam acciderit, (licet acciderint immania), quod gravius concuteret, vel pertinacius adhaereret. Quamquam autem Herodianis artibus nunquam opprimetur Ecclesia, sed herbescens hujus soboles ab ipso ducet opes animumque ferro: tamen abesse non potest, quin immortaliter hac quidem in vita lugeam, tantam eamque praeclaram Evangelii spem, cum jugulis tam multorum innocentum, praecisam et in sanguine tot militum Christi quasi demersam ac suffocatam esse.

Hie

Hieronymus Gerhard.

1519 — 1574.

Gerhard gehört unter die berühmten würtembergischen Rechtsgelehrten und Diplomaten seiner Zeit; er hat fast allen Reichstagen und anderen die Kirche betreffenden Konventen der damaligen Zeit beigewohnt.

In seiner Jugend schwankte er lange zwischen den unterschiedenen Berufswegen, die sich ihm öffneten; er wußte nicht, ob er nach seiner Neigung der Theologie, oder nach dem Willen seines Vaters der Jurisprudenz sich widmen sollte. In diesen Kämpfen wandte er sich an seinen vielgeliebten theologischen Lehrer Johannes Brentius zu Hall in Schwaben. Dieser gab ihm den Bescheid, daß Gott nicht bloß in der Kirche treuer Gottesgelehrter, sondern auch im Staate rechtschaffener Rechtsgelehrter bedürfe; auch könne Ein verständiger, frommer, gottesfürchtiger Jurist der Kirche oft mehr nützen, als viele schriftgelehrte Theologen. Darauf entschied sich Gerhard für die Jurisprudenz, die er mit großer Treue gelernt und geübt hat.

Nach dem Schmalkaldischen Kriege pflegte er mitten unter den damaligen Drangsalen der evangelischen Kirche im Würtembergischen den 93sten Psalm Davids, wie er von Eobanus Hesse rhythmisch übersetzt worden ist, alltäglich herzusagen.

Vor dem Schlafengehen wurden in seinem Hause jedesmal einige Psalmen und andere fromme Lieder gesungen.

Auf Anrathen seines Herrn, des Herzogs Christoph von Würtemberg, benutzte er die letzten Jahre seines Lebens, um sich auch hierdurch auf den Tod vorzubereiten, zu einem

ernsten und gründlichen Studium des Propheten Jesaias nach dem Kommentare desselben Theologen, der ihm beim ersten vorbereitenden Eintritte in das Berufsleben zum Studium der Rechtswissenschaft gerathen hatte. Oft stand er mitten in der Nacht auf, um einige Stunden den alt-testamentlichen Weissagungen und ihrer Erklärung zu widmen.

Er starb in der tröstlichen Gewißheit des evangelischen Glaubens. Zur Grabschrift wählte er sich das große Wort: »Der Tod ist verschlungen in den Sieg.« I. Kor. 15, 55. Wohl Allen, die mit ihm und mit dem Apostel hinzusetzen können: »Tod, wo ist Dein Stachel? Hölle, wo ist Dein Sieg?« Im Tode fühlt der natürliche Mensch eine Absorption des Lebens und den Sieg des Todes, der geistliche die Absorption des Todes und den Sieg des Lebens.

Ulrich Sitzinger.

1525 — 1574.

Ulrich Sitzinger widmete sich nach der Sitte seiner Zeit erst nach einem gründlichen Studium in allen Zweigen der Erkenntniß der Jurisprudenz, womit er durch sein ganzes Leben die theoretische und praktische Erkenntniß Gottes zu verbinden nicht versäumte. Er ließ sich auf die damaligen Streitfragen in der Kirche gründlich ein, und hatte sich zu dem Ende alle Beweise und Beweisstellen in einer Handschrift notirt, mit welcher er als Doctor juris auf mehreren Religions-Konventen, z. B. auf dem Naumburger Konvente erschien.

Nicht lange nach dem Antritte seiner praktischen Laufbahn, **1551**, wurde er pfälzischer Rath, und nach einigen Jahren, **1555**, Kanzler zu Zweibrücken, wozu ihn Pfalzgraf Wolfgang zum Rheine ernannte. Bei dem Pfalzgrafen Wolfgang stand Sitzinger in großer Achtung; er genoß das ganze Vertrauen seines vortrefflichen Herrn. Sitzinger war es auch, auf dessen Anrathen der Pfalzgraf Wolfgang von vielen bewährten Theologen ein symbolisches Glaubensbekenntniß für alle Kirchen im Lande ausarbeiten ließ, welches auch, nachdem darüber Melanchthon, Brentius und Andere gehört worden waren, **1557** zum erstenmale gedruckt, und nach Wolfgangs Tode von dessen Söhnen ebenfalls angenommen worden ist. Dieses Pfälzische Bekenntniß, welchem der Katechismus des Brentius zum Grunde lag, ist nicht mit der Catechesis palatina zu verwechseln, welche gleichzeitig auf der Landesuniversität Heidelberg unter dem Schutze des Kurhauses Pfalz zu Stande kam, und im Jahre **1562** als Heidelberger Katechismus eingeführt wurde.

16*

Der Verfasser dieser Heidelberger Konfession, welche unter Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz zu Stande kam, und in einem Theile der reformirten Kirche symbolisches Ansehn erlangt hat, war Zacharias Ursinus; die Pfalz-Zweibrücker hingegen, welche Sitzinger veranlaßt hatte, näherte sich mehr dem lutherischen Katechismus.

Nach diesem Pfalz-Zweibrücker Bekenntnisse ist auch unter Sitzingers thätiger Leitung und Einwirkung eine neue Kirchen- und Schulordnung für die pfälzischen Lande ausgearbeitet und eingeführt worden. Später sollten aber die pfälzischen Lande aller Linien noch vielen unerfreulichen Regierungswechseln unterworfen werden. Noch merkwürdiger ist es, daß grade die reformirte Kirche, als die laxere und versöhnlichere Parthei es auch nicht zu der Einheit hat bringen können, welche die lutherische Kirche erlangt hat. Zu den vielen unterschiedenen Konfessionen der Reformirten gehören außer den genannten hauptsächlich die tetrapolitanische (1530), die ältere und neuere schweizerische (1536 und 1566), so wie der Tigurinische Konsens (1549) und die Formula consensus helvetica (1675), die belgische (1572), die dordrechtsche (1618), die englische (1549), die schottische (1560), die presbyterianische (1646), die sendomirische (1570), und, was uns näher angeht, die Sigismundsche (1615) *).

Aber wir befinden uns mit Sitzinger in der Pfalz. An diesem Juristen wird nicht allein sein öffentliches, sondern auch sein häusliches Leben, und in allen Verhältnissen seine Redlichkeit, seine große Demuth, Freundlichkeit und heitere Leutseligkeit gerühmt. Seine Tagesarbeit pflegte er jedesmal mit Gebet und Lesung göttlichen Worts zu eröffnen und zu beschließen; und diese Tagesordnung wurde auch auf seinen öfteren Reisen nicht unterbrochen. Noch in seinem Testamente ermahnte er seine Kinder neben dem öffentlichen sonn- und

---

*) K. F. F. Sietze: Grundbegriff Preußischer Staats- und Rechts-Geschichte. S. 249 ff.

festtäglichen Kirchengottesdienst auch den täglichen Hausgottesdienst, dessen reichen Segen er an sich selbst erfahren hatte, in Ehren und in Uebung zu erhalten; er wollte, daß sich seine Kinder in dieser Zucht und Ordnung nichts nachsehen sollten, weil er wußte, wie eine solche Nachsicht auf die andere wirkt, womit man endlich so weit kommt, daß man dem Fleische Alles nachsieht, und — keinem Gelüste entsagen kann.

Sitzingers Gattin, Namens Anna, war die Tochter des frommen Juristen Sebaldus von Münster, welcher mit der Schwester von Melanchthons Gattin verheirathet war. Sie starb vor ihm, während seiner Abwesenheit in Dienstgeschäften: eine zärtliche Tochter pflegte treulich den Wittwer bis zu seinem Tode.

Caspar Wild.

1526 — 1584.

Er wirkte im Würtembergischen eben so auf Kirche und Schule ein, wie Sitzinger in den pfälzischen Landen.

Wild war einer der vorzüglichsten und thätigsten Räthe des Herzogs Christoph von Würtemberg, und ein eifriger Anhänger des würtembergischen Bekenntnisses, welches auf dem Augsburgischen ruhte. Er war es auch, welcher unter Beirath des Theologen Brentius die würtembergische Kirchen- und Schulordnung zu Stande brachte. Der Kodex, welchen Wild darüber ausgearbeitet hatte, ist auch in anderen Ländern eingeführt worden. Nächst diesen kirchlichen Verdiensten gebührt aber unserm Wild das große Verdienst um das würtembergische Landrecht, welches er auf Herzog Christophs Veranlassung aus allen einzelnen Statuten und Gewohnheiten zusammenstellte, diese mit einander in Uebereinstimmung brachte, und darauf ein allgemeines würtembergisches Provinzialgesetzbuch redigirte, welches nach angehörtem Rathe der Stände und Beamten von dem Herzoge bestätigt wurde.

Caspar Wild wird auch sonst als ein rechtgläubiger, frommer Christ geschildert.

Nicolaus Eisnerus.

1529 — 1583.

Er war Professor der Rechte zu Heidelberg und Beisitzer des pfälzischen Hofgerichts daselbst, vorher Reichskammergerichts-Assessor zu Speyer, wozu ihn Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz präsentirt hatte. Friedrichs Sohn und Nachfolger, Kurfürst Ludwig VI., rief ihn aber zurück. Wie Friedrich (1559 — 1576) der reformirten Kirche zugethan gewesen war, — er hatte auch den sogenannten Heidelberger Katechismus durch Ursinus und Olerian aufsetzen und einführen lassen, — so war Ludwig (1576 — 1583) der evangelisch-lutherischen Kirche ergeben, er ließ sich auch von Eisner dessen Glaubensbekenntniß über das heilige Abendmahl aufsetzen, welches in dessen Schriften unter der Aufschrift: Summa Sententiae meae de sacra Coena Domini nostri Jesu Christi enthalten ist. Lesenswerth ist der Schluß dieser Erklärung, wenn es heißt: Cum vero et hoc ipsum Sacramentum, ut Augustinus tradit (Tractat. 26. ad c. 6. Joannis), signum sit unitatis et vinculum caritatis, Deum oro, ut nos regat, qui in fundamento et plerisque articulis fidei secundum Augustanae Confessionis formulam convenimus, ut concordiae verbo Dei congruenti potius studeamus, — ut a primariis nostrâ patrumque memoriâ reformatae Religionis Theologis factum videmus — quam dissidia alamus; ut depositâ animorum acerbitate caritati et conciliationi operam navemus, ut gloriam Dei, ecclesiae christianae utilitatem, nostris sive cupiditatibus sive affectionibus anteponamus. Scriptum 1580.

Außerdem ist auch der Briefwechsel zwischen dem Juristen Eisnerus und dem Rostocker Theologen David Chyträus über diesen Gegenstand erhalten worden; er befindet sich in Eisners Opuscula.

Er starb am 6. März 1583, an Einem Tage mit seinem alten Freunde, dem Theologen Zacharias Ursinus.

Matthäus Wesenbecius.

1531 — 1586.

Matthäus Wesenbec (zu deutsch: Wiesenbach) ist nicht mit Wissenbach, einem Professor der Rechte zu Franecker*) (1607 — 1665), noch mit Westenberg, Professor der Rechte zu Franecker und Leiden (1667 — 1737), zu verwechseln, wiewohl er wie diese über die Bücher des R. Rechts geschrieben hat.

Wesenbeck war der zwölfte Sohn des Juristen und Raths Herrn Petrus Wesenbecius zu Antwerpen, welcher seinen Söhnen hinter einander die Namen der heiligen Apostel in der Taufe gegeben hatte. Drei davon haben sich als Juristen ausgezeichnet, Peter Dr. jur. in Brüssel, Andreas Prof. jur. in Jena, Altdorf und Wittenberg, zuletzt Hofrath in Coburg, und unser Matthäus, welcher erst in Jena, und zuletzt in Wittenberg Professor der Rechte gewesen ist. Er ist es auch, welcher als Student auf der Universität zu Löwen in Folge einer wunderbaren Bekehrung die katholische Kirche verließ, und zur evangelischen sich bekannte, weshalb er nach Deutschland ging.

Dazu gab das Ballspiel Veranlassung. Neben dem Platze, wo die Studenten Ball spielten, lag ein Gefängnißhaus, in welchem damals ein armer blinder Schuster seines evangelischen Bekenntnisses halber festgesetzt worden war. Der Schuster hatte sich sein Brot vor den Thüren erbetteln müssen, aber er hatte auch zugleich von Haus zu Haus geistliche liebliche Lieder nach den Psalmen Davids gesungen, worauf

---

*) Vergl. diese Blätter II. 428.

die Leute so aufmerksam wurden, daß daran vielen das helle Licht des heiligen Evangeliums aufging. Nun war zwar der blinde Sänger beigesetzt, aber er fuhr dessen ungeachtet fort seine Lieder zu singen. Und hier war es, daß ihn auch Wesenbec hörte, wenn er sich mit dem Ballspiel ergötzte. Weil er aber diesen Mann so oft singen hörte, ging er einstmals etwas näher an das Fenster, aus Neugierde, und um deutlicher zu hören, was etwa gutes Neues dieser Mann vorbringen werde. Er vernahm nun von dem Schuster, daß diese Lieder Psalmen des Königs und Propheten David und in der Bibel zu finden wären. Nun war sein ganzes Bestreben darauf gerichtet, die Psalmen zu bekommen; bald las er sie und die heilige Schrift überhaupt; damit verglich er die Schriften der Reformatoren, und so kam er zu einer gründlichen Ueberzeugung von der Schriftmäßigkeit des evangelischen Glaubens, und der großen Verderbniß in der katholischen Kirche. Seitdem begab er sich nach Sachsen, wo er in dem evangelischen Glauben gelebt hat und gestorben ist. Ist er nun wirklich in dem Glauben an die Wahrheit geblieben, so ist auch zu erwarten, daß er im stetigen Wachsthume seines Glaubens vorgeschritten ist; denn wer nicht vorwärts geht, der geht zurück. Er pflegte auch selbst zu sagen, daß seine Religionserkenntniß der Alluvion ähnlich gewesen sey.

Sein Aufenthalt in Jena wurde ihm einigermaßen durch traurige Religionsstreitigkeiten verbittert, welche gleich mit Eröffnung der Universität entstanden, und diese Streitigkeiten sind eben sowohl kirchengeschichtlich als auch kirchenrechtlich von besonderer Wichtigkeit.

Der Streit drehte sich um den Synergismus einerseits, dessen Urheber damals Georg Major war, und um das entgegengesetzte Extrem andrerseits, welches Flacius lehrte, wonach die Erbsünde des Menschen Substanz seyn sollte. Für das kirchliche Symbol endigte sich dieser Streit in der Formula Concordiae 1580, welche zwischen der menschlichen Natur und der eigentlichen Substanz des Menschen zu unterscheiden

lehrte. Aber vor dieser symbolischen Vereinigung war theilweise in Sachsen, um nur dem Synergismus auszuweichen, das Flacianische Extrem kirchlich geworden: auf diesem ruhte das Weimarsche Konstitutions-Buch 1559. Dieses wurde so streng gehandhabt, daß die Geistlichen jeden von den Sakramenten ausschlossen, welcher auch nur in Einem Worte von dieser neu-edirten sächsischen Konstitution einiger Religions-Irrthümer abzuweichen sich unterstand. In diesen Fall kam auch unser frommer Wesenbec, welcher sich gegen den Flacianischen Irrthum eben so stark, als gegen den Synergismus erklärt hatte: er wurde deshalb von der Taufe als Gevatter, und vom Abendmahle ausgeschlossen, bis endlich der Herzog Johann Friedrich dem Aergerniß durch gemessene Befehle ein Ende machte. In einem Schreiben an den Herzog schreibt Wesenbec, wie schmerzlich es ihm seyn würde, wenn er die Universität verlassen sollte, die er bisher so geliebt, und in der er sein Hauswesen aufgerichtet, wenn er seine Schwiegermutter verlassen und dieser ihre Tochter nebst dem kleinen Töchterlein entziehen sollte; indessen ginge die Religion über Alles, und man müsse Gott mehr gehorchen, als dem Menschen; wolle man ihn also nicht bei der unveränderten Augsburgischen Konfession, dessen Apologie und locis communibus verbleiben lassen, so sollte man ihm nur seinen Abschied geben, denn er wolle mit Neuerungen nichts zu thun haben.

Ehe indessen der ärgerliche Streit entschieden, und zwar kirchlich für ihn entschieden wurde, wurde er 1569 von Jena nach Wittenberg berufen, wo er Johann Schneidewins Lehrstuhl erhielt.

Kirchenrechtlich ist aber seine Geschichte wichtig, weil sie einen Beleg zu dem kontroversen Artikel von der Exkommunikation in der evangelischen Kirche enthält, daher auch bei dieser Lehre von Böhmer im prot. K. R. und von Karl Ferdinand Hommel epit. sacri juris c. 46. Wesenbecs Fall ausdrücklich angeführt wird. Er beweiset auch wirklich einen sündlichen Misbrauch der Exkommunikation, denn W. hält sich grade an die Augsb. Konfession; aber kei-

neswegs kann aus diesem Beispiele gefolgert werden, daß der Kirche das Recht nicht zustehe, welches jeder Gesellschaft von selbst zukommt, nämlich das Recht, Glieder, die ihrer Stiftungs-Urkunde zuwider lehren und handeln, ohne weitern Nachtheil als solche zu erklären, die es zu seyn aufgehört haben.

Nach dem Beispiele seines gottesfürchtigen und rechtschaffenen Vaters Petrus war auch Matthäus allen Armen mit besonderer Liebe zugethan: er hielt in seinem Hauswesen streng darauf, daß kein Bettler abgewiesen würde, daß kein Dürftiger vergeblich anklopfen und bitten möchte. War von den Seinen nicht sogleich eins zur Hand, so konnte ihn kein Geschäft stören, die Ansprüche der Armen selbst zu befriedigen; er wollte nicht, daß sie so lange warten sollten, während doch der Mensch, der zu Gott betet, recht bald erhört zu werden wünscht.

Für die besten Waffen in Versuchungen und Anfechtungen hielt er die Bibelsprüche, die er im Gedächtnisse, im Herzen und im Munde mit sich herum trug. In den letzten Jahren waren es besonders zwei Sprüche aus den Paulinischen Briefen, von denen er sich nicht trennen konnte: »Ich elender Mensch, wer wird mich erlösen von dem Leibe dieses Todes; ich danke Gott durch Jesum Christum, unsern Herrn.« »Gott ist es, der uns in Christum befestigt, gesalbt, versiegelt, und in unsere Herzen das Pfand, den Geist, gegeben hat, durch welchen wir rufen: Abba, lieber Vater.« Noch im Sterben bekannte er zu einem Zeugnisse aller Umstehenden, daß er im Bunde unsers Herrn Jesu Christi stehe, und von ihm angenommen sey.

Unter seinen Schriften findet sich auch eine Epistola ad quendam Belgam, quod Deo magis obediendum sit, quam magistratui.

Wesenbec hat sich auch um die juristische Biographie verdient gemacht. Seine Exempla Jurisprudentiae, Lips. 1558, enthalten Lebensbeschreibungen berühmter Juristen aus alten Zeiten.

Seiner Konsilien sind sieben Bände, er hat auch Zusätze

zu Schneidewins Kommentar über die Institutionen geschrieben. Am bekanntesten sind seine Paratitla, als der älteste Pandekten-Kommentar, 1565.

Auch durch seine Lehrmethode hat er in der Jurisprudenz Epoche gemacht. Hugo nennt ihn den Metaphysiker, und Bachs Rechtsgeschichte schließt mit ihm, als dem vornehmsten Stifter der Ramistischen Schule. Der vielberühmte, aber jetzt nur noch nach dem Namen und sprichwörtlich gekannte Petrus Ramus, jener heftige Gegner der aristotelischen Philosophie, der in der Pariser Bluthochzeit 1572 sein Ende fand, war sein Zeitgenosse. Nach ihm hatte er seine Lehrmethode ausgebildet, indem er das ganze jus civile per quatuor causarum genera behandelte. Jeder Gegenstand wird nach seiner 1) Causa (efficiens), 2) Materia (in qua et circa quam), 3) Forma, und 4) Finis (causa finalis) et Affectus behandelt. Die Form dieser Bewegung ist gefallen, aber nicht der Gehalt.

Wer übrigens nicht weiß, daß ein Christ für seine Berufsarbeit um so viel Zeit mehr gewinnt, als er Zeit auf das anhaltende Gebet verwendet, den wird es schier verwundern, wenn er vernimmt, daß Wesenbec bei allen diesen Arbeiten täglich fünf Stunden dem Umgange mit Gott gewidmet hat, nämlich früh Morgens beim Aufstehen, dann eine Stunde vor Mittag, dann eine Stunde von 4 bis 5, und nach dem Abendessen wieder zwei Stunden. Er las zugleich fleißig die Bibel, und nächst dieser die Kirchenväter. Sonderlich süß und werth waren ihm die Psalmen Davids, weil sie das Mittel seiner Erweckung gewesen waren, für die er Gott oft dankte.

Sein Stoßgebet, welches er auch in sein Psalmbuch geschrieben hatte, war ein lateinisches Distichon.

Qui me servasti puerum, juvenemque virumque,
Nunc fer opem misero, Christe benigne, seni.

Der du den Knaben behütet, den Mann wie den Jüngling beschirmt hast,
Sey auch des Greises Hort, hilf, o barmherziger Herr!

Heinrich Husanus.

1533 — 1587.

Husanus war aus Eisenach gebürtig: er war ursprünglich zur Kaufmannschaft bestimmt. Aber dazu war er nicht geboren. Nach einem kurzen Versuche wurde seiner Neigung zu den Wissenschaften nachgegeben.

Er hat in Wittenberg und Ingolstadt, in Frankreich unter Duarenus und in Italien studirt.

Dann hat er in Speyer seine praktische Laufbahn eröffnet, und demnächst hinter einander in verschiedenen Aemtern gestanden, besonders als Mecklenburgischer Kanzler, und zuletzt als Rath und Syndikus in Lüneburg.

Er ist der Verfasser zweier geistlichen Schriften. Die eine heißt: horarum succisivarum sive imaginum Mosaicarum libri duo; die andere besteht in zwei Büchern geistlicher und anderer Elegien. Diese Elegien sind aus verschiedenen Zeiten seines Lebens, und können als ein Spiegel desselben angesehen werden. Auch seiner Vaterstadt gedenkt er darin:

proxima fortibus Hessis
Urbs jacet, Isi, tuae quam posuere manus:
Quae mihi nascenti vitales praebuit auras:
In qua salvus adhuc degit uterque parens.

Nahe den tapfern Hessen
Lieget, von Deiner Hand, Isis, erbauet, die Stadt,
Welche dem Kinde zuerst des Lebens Lüfte gewährt hat:
Wo mir noch frisch und gesund lebet der Eltern Paar.

Wir finden darunter auch eine Elegie, die er als Studiosus juris in Pavia mitten in einer schweren Krankheit zur

Frühlingszeit niedergeschrieben hat. Aus diesem Studenten-Liebe theilen wir einige Verse mit.

O igitur mea lux, requies, spes unica, Jesu,
Affer in articulo nunc mihi mortis opem.
Nunc apud offensum pro me fac vota parentem,
Pacatumque tuo redde favore mihi.
Sic mihi mors lucrum, sic mundus causa triumphi,
Sic per Te Satanas, gloria victus erit.
Ecce patent coeli, vocor ex hoc carcere sursum,
O anima in requiem te mea verte tuam!
Rebus adhuc haeres etiam defixa caducis?
Quid tibi cum terra? sordida terra vale.
Corpus humo linquens animam tibi, Christe, remitto.
Mors, ades et vitae nunc mihi pande fores.

O Herr Jesu, mein Licht, mein Trost und einzige Hoffnung,
Steh' in der letzten Noth, stehe im Tode mir bei!
Dann, dann bitte für mich zum Vater, den ich erzürnet.
Durch des Sohnes Wort wird mir der Vater versöhnt.
So wird Sterben Gewinn und die Welt im Glauben besieget,
Durch Dich wird allein Hölle bezwungen und Tod.
Siehe! der Himmel ist offen, es ruft mich hinauf aus dem Kerker!
Kehre zu deiner Ruh', kehre dich, Seele, zur Ruh'.
Oder haftest du noch an vergängliche Dinge gebunden.
Erde, was kümmert sie dich? Schmutzige Erde, Ade.
Lass' ich der Erde den Leib, befehl' ich Dir, Christe, die Seele.
Tod, du kommst: nun so komm, öffne des Lebens Thür.

In anderen Elegien beschreibt er seinen Lebenslauf und die Eitelkeit der Welt, welche jeder Rückblick auf vergangene Lebensjahre von Neuem in Erinnerung bringt.

Sein Berufs- und Glaubensgenosse, der Jurist J. Fichard, hat ein Epigramm auf ihn verfertigt, welches den Sinn, in dem diese biographischen Skizzen gesammelt worden sind, so gut ausdrückt, daß wir es nicht übergehen können.

Quidam nugantur, Jureconsultos parum
Curare sacra relligionis dogmata:

Quidam negant illorum id esse partium.
Extra suae professionis limites
Quod egrediantur, et pariter tractent sacra.
Utrosque tales noster Husanus sui
Erroris arguit: et suo exemplo docet
Aetate nostra hac, juris esse scientiam
Divinorum atque humanorum notitiam.

Der Eine schmäht und klagt, daß die Juristen
Sich wenig kümmerten um Glaubenssachen:
Ein Andrer meint, es sey nicht ihres Orts,
Die schweiften weit aus des Berufes Gränzen,
Die weltlich Recht und geistlich Wort verbänden.
Beide Partein zeiht unser Freund Husanus
Des Irrthums, denn er lehrt an seinem Beispiel
Durch That zu unsrer Zeit: Jurisprudenz
Sey Göttliches und Menschliches erkennen.

So gilt es überall Geistliches und Weltliches, Inneres und Aeußeres eben sowohl nach dem Unterschiede, als nach dem Verbande aufzufassen. So sind auch allzumal den Menschen äußerlich verschiedene Thätigkeiten angewiesen, im Staatsleben verschiedene Funktionen verschiedenen Beamten übertragen; aber so heilsam bis in die Spitze der Staatsverwaltung hinauf die Vertheilung derselben in verschiedene Departements ist, so nothwendig ist doch auch nicht allein für den Einzelnen, sondern auch für das Ganze, namentlich in den obersten Regionen, die Gemeinschaft, und nichts ist unleidlicher, als wenn Jeder seinen Weg für sich geht, ohne von den andern Departements Notiz zu nehmen. Dieser Uebelstand, dieser Mangel an kollegialischem Verbande verschiedener, besonders entlegener Departements ist nicht anders zu heben, als durch die in der Legaldefinition der Jurisprudenz profitirte, von Husanus im Leben bethätigte Gemeinschaft der geistlichen und weltlichen Interessen im Geiste der Menschen.

Johann Fischart, genannt **Menzer**,
† 1591,

Johann Fichard aus Frankfurt,
1512 — 1581.

Zwei Juristen aus Einer Zeit, die sich auch räumlich nahe standen.

Johann Fischart war Doktor der Rechte und Reichskammer-Advokat. Er ist wie Sebastian Brand weniger durch seinen eigentlichen Beruf, als durch seine zahlreichen satyrischen Schriften bekannt genug, und in unseren Zeiten besonders wieder hervorgesucht. Jean Paul *) erhebt ihn über Rabelais und vergleicht ihn mit Aristophanes. Besonders rühmt er das Ehe-Kapitel aus dem Gargentum als ein Meisterstück sinnlicher Beschreibung und Beobachtung, und er wagt hinzuzusetzen, daß es keusch und rein sey, wie — die Bibel, und — unsere Voreltern. Er hat auch ein Ehezuchtbüchlein, und allerlei Satyren gegen die geistlichen Kutten geschrieben, Psalmen übersetzt und geistliche Gedichte verfertigt **). Dieser Fischart führt den Beinamen der Menzer, und scheint aus Mainz gebürtig gewesen, und zu Forbach bei Saarbrück als Amtmann i. J. 1591 gestorben zu seyn. — Neben dem Mainzer Fischart erscheint der Frankfurter Patrizier Joannes Fichardus, welcher in Freyburg unter Zasius Jura studirt und alsdann in Padua und Bologna die Rechte gelehrt

*) Jean Paul Vorschule zur Aesthetik. I. 280.

**) G. G. Gervinus Geschichte der poetischen National-Literatur der Deutschen. III. S. 116 — 155.

lehrt hat. Nach seiner Zurückkunft wurde er Syndikus in seiner Vaterstadt. Er ist auch schriftstellerisch als Verfasser und Sammler vieler Konsilien und frankfurter Rechtssprüche bekannt. Auch zur juristischen Biographie hat er reichhaltige Beiträge geliefert, in welchen er mit Irnerius anfängt, und mit seinem Lehrer Zasius schließt. Dazu kommen noch mehrere juristische Monographien. Außerdem wird er als der Solon der freien Stadt Frankfurt genannt, denn ihm verdankt die Stadt die neue Redaktion des gesammten Stadtrechts, welches unter dem Namen Reformatio bekannt ist. Ihm war auch die Abfassung des Solmsischen Landrechts übertragen, welches eben deswegen mit der frankfurter Reformation, gleich den meisten Landrechten der benachbarten Länder, im Wesentlichen fast durchgängig übereinstimmt. Der Zweck war damals, wie jetzt, Kontroversen zu heben, und das Recht populär zu machen.

Als Jüngling hatte er lateinische Carmina drucken lassen, welche längst vergessen sind. Wir haben aber auch Elegien aus seinem hohen Alter. In einer Elegie aus dem Jahre 1578 ergießt er sich, des Treibens müde, in folgende Betrachtungen und Wünsche.

Vixi huc usque aliis, curis exercitus atque
Sollicitudinibus variis, non absque periclis,
Quae mihi non raro legato obeunda fuere.
Jam rude donari, jam dulcis amore quietis
Vivere quod super est cupio tranquillus et opto.
Quando autem dabitur tandem, mihi vivere posse?
Imo, Christe, Tibi? qui solus terminus atque
Unicus es vitae scopus, in quem figere cunctos
Et sensus animi debemus, et intima cordis.
O bone, cum soli cupiam Tibi vivere posthac,
Christe, pio (tua quae bonitas est) annue voto:
Et tandem emerito optatam concede quietem,
Inque tuum post hanc me vitam suscipe regnum.

Anderen hab' ich bisher gelebt, von Sorgen und Mühen

Vielfach überladen, in mancher Gefahr und Beschwerde,
Die mir nicht selten im Sturme des Lebensdrangs zu bestehn war.
Nun ist der Ruhestand mein Wunsch, und im Frieden der Abschied,
Um in süßer Stille des Lebens Rest zu verleben.
Doch wann wird es mir wohl bescheert, mir selber zu leben?
Oder vielmehr Dir, Christ? Denn Du bist die Krone des Lebens:
Du bist das einzige Ziel, worauf wir alle Gedanken
Richten sollen, wornach das innerste Herz mir entbrennet.
Heiliger Christ, Dir allein begehr' ich künftig zu leben;
Hör', erhör' mein brünstig Gebet nach Deiner Erbarmung!
Hab' ich ausgedient, so verleih' mir endlich die Ruhe:
Hab' ich ausgelebt, so nimm mich, o Herr, in Dein Reich auf.

Hier lernen wir den Dichter zugleich als ernsten, einfältigen, gläubigen Christen kennen. Und davon zeugt auch sein ganzes Leben, welches sein Hausfreund Heinrich Petrejus beschrieben. Dieser schreibt: Religiosae pietatis observantissimus, neque ipse tantum scrutabatur scripturas, sed in tota quoque familiâ Verbum Dei, secundum Apostoli praeceptum, habitare volebat abunde. Itaque tum ipse, tum amanuenses ad prandia et coenas dicebant preces, et Psalmos sacros recitabant: ac diebus dominicis ex Doctorum Ecclesiasticorum libris illis, qui vulgo Postillae vocantur, explicationem textus Evangelii clara voce praelegebant, ejusque generis interpretes non quaerebat novos, sed observabat veteres. »Er war ein frommer Christ, voll lebendigen Eifers, er forschte nicht allein selbst in der Schrift, sondern er wollte auch, daß das Wort Gottes nach der Vorschrift des Apostels in seinem ganzen Hause reichlich wohne. Darum wurden zum Mittags- und Abend-Essen von ihm und seinen Gehülfen Gebete gesprochen, und Psalmen verlesen: an den Sonntagen wurde die Erklärung des jedesmaligen Evangeliums aus älteren Postillen laut und deutlich vorgetragen; denn er fragte nicht viel nach den neueren Erklärungen, sondern er hielt sich an die alten.«

Franciscus Hottomannus.

1524 — 1590.

Franz Hottomann ist von schlesischer Abkunst aus dem uralten Geschlechte der Ottomänner, aber zu Paris geboren, wo sein Vater in hohen Diensten als Rath stand. Er hat zu Orleans studirt: daselbst ist er auch Doktor der Rechte geworden.

Hottomannus ist wieder ein Jurist, dessen berühmten Namen auch diejenigen kennen, welche von seinen Schriften, von seinen antiquarischen und civilistischen Verdiensten unmittelbar aus den Quellen Kenntniß zu nehmen keine Gelegenheit gehabt haben. In Folge der Religionsunruhen — nach der Pariser Bluthochzeit 1572 — zugleich mit Donellus aus Frankreich verscheucht, zog er sich nach Basel zurück, wo er auch gestorben ist.

Seine Schriften und Kommentarien, besonders seine römischen Rechtsalterthümer in fünf Büchern, seine Kommentarien de verbis juris, de magistratibus, de legibus cet., sind der gelehrten Welt bekannter, als seine Frömmigkeit und treue Glaubenseinfalt. Er las beständig in der heil. Schrift und in den Geschichten der christlichen Kirche. Nach der Erfahrung, die er gemacht hatte, nannte er das Gebet eine Universal-Arzenei, die zu allen Dingen nütze sey, medicamentum *πανχρηςον*. Unter seinen zahlreichen Schriften findet sich auch eine geistliche unter dem Titel: Consolatio e sacris literis. Die Tröstungen sind unmittelbar aus der heiligen Schrift geschöpft, und zwar aus den Führungen Gottes in Beziehung auf das Menschengeschlecht seit der Schöpfung.

Die Frucht dieses Glaubens und Betens war allerlei Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit, Sanftmuth, Keuschheit, Wahrhaftigkeit, Gal. 5, 22. Eph. 5, 9. Sein Biograph, Petrus Neveletus Dosilicus J. C., schreibt also: Illius enim animum Christianis praeceptis in-

formatum imbutumque caruisse odio hominum crediderim leves quosdam tenuesque motus, suspiciones et adfectuum umbras sensisse non negaverim, et sunt qui honestius putent offendere quam odisse. Odio certe vacuum animique candorem hinc intelligas. »Seine Seele war in den Vorschriften des Christenthums so eingebildet und eingelebt, daß ich sie alles Hasses baar erachten möchte. Leichte, vorübergehende Aufwallungen, und einzelne Schatten von Argwohn und Leidenschaft dürften zwar nicht zu läugnen seyn, und viele meinen auch, es sey besser, wehe zu thun als zu hassen. Aber vom Hasse war seine Seele frei, und darnach magst Du ihre Reinigung abmessen.«

Ein Beispiel seiner Geduld liefern seine gelehrten Streitigkeiten mit Cujacius. Während ihn dieser in den allergehässigsten, gröbsten und bittersten Ausdrücken angriff, ließ sich Hottomanus zwar mit allem Eifer auf die Sache ein, aber ohne die Person zu verletzen, ja er verletzte nicht allein die Person nicht, sondern er liebte sie von Herzen. Davon zeugen seine libri duo amicabilium responsionum, welche größtentheils seine Polemik gegen einzelne Observationen des Cujacius enthalten. Sie sind in seinen Observationum et Emendationum libri XIII. begriffen. Eine andere Streitschrift handelt von dem Justinianischen Aureus.

Bei solcher Gesinnung konnte ihn auch kein Streit, kein Angriff abhalten, die großen Verdienste seines gelehrten Gegners mit aufrichtiger Hochachtung anzuerkennen. Seinem Sohn Johannes gab er zu einer weiteren Reise die Schriften des Cujacius mit auf den Weg, er ermahnte ihn, nächst den Psalmen Davids die Paratitla Cujacii nicht von sich zu lassen. Er meinte an diesen beiden Reisegefährten seinem Telemach zwei Mentoren mitzugeben, von denen er sich nur nicht zu trennen brauchte, um seinem allgemeinen und besonderen Lebensberufe treu zu bleiben. Cujacius sollte ihn in den ernstern civilistischen Studien, der König David in der Furcht Gottes erhalten.

Hugo Donellus,

1527 — 1591,

gehört unter diejenigen Juristen, die allen Juristen nach dem Namen bekannt zu werden pflegen, aber nur dem geringeren Theile durch ihre Schriften näher bekannt werden, wiewohl seine Commentarii de jure civili, von König edirt, von Bucher fortgesetzt, noch in diesem Jahrhunderte in der sechsten Auflage zu Nürnberg erschienen sind.

Doneau studirte erst zu Toulouse unter Johannes Corasius und Arnoldus Ferrarius, später zu Bourges unter Eguinarius Baro und Franziscus Duarenus. Zu Bourges wurde er auch Doctor juris und Professor, dort hatte er außer seinen genannten Lehrern auch den Hottomannus und Cujacius zu Kollegen.

Er war in der katholischen Kirche geboren, aber er kam frühzeitig zur Kenntniß der heiligen Schrift; er folgte dem Zuge der Wahrheit, den er verspürte, und schöpfte aus der Quelle der Wahrheit. Dadurch wurde sein Uebertritt zur reformirten Kirche vorbereitet, welcher er Zeit seines Lebens mit Mund und Herzen zugethan blieb. Das Werkzeug war Doneau's ältere Schwester, welche schon früher zu der einfachen und lautern Erkenntniß des Wortes Gottes erweckt worden war. Durch ihren festen Glauben und Wandel wurde der Jüngling mitten unter seinen Büchern auf das Leben des Geistes aufmerksam; sie theilte ihm auch heimlich französische Erbauungsschriften mit, die sein Nachdenken in Anspruch nahmen. Als Gelehrter wußte er sich auch bald die lateinischen Schriften der Reformatoren zu verschaffen. Dennoch blieb er lange unentschieden. Oft wurde er sogar zweifelhaft,

ob er überhaupt zu jenen von seiner Kirche verbotenen Schriften hätte greifen sollen: er wurde um so ungewisser, als sie ihn zunächst nur unruhig machten: er bekannte daher mehr als einmal seine Vergehungen gegen die Kirche, zu der er gehörte, in der Beichte, und unterwarf sich den Büßungen, welche ihm auferlegt wurden. Aber endlich siegte die Wahrheit über die Gewohnheit; er kam zu einer vollständigen Ueberzeugung von der Wahrheit des Evangeliums nach der Schrift, und von dem Irrthume, in welchem die katholische Kirche durch menschliche Zusätze sich verstrickt hatte. Nun stand er nicht länger an zur reformirten Kirche sich zu bekennen, so nachtheilig auch die äußern Folgen seyn mußten. Scipio Gentilis, Doneau's Schüler, Kollege und Biograph, schreibt in Bezug auf dessen langsam vorgeschrittene, still innerliche Bekehrung: Ut herbas et plantas crescere non videmus, sed crevisse, sic religionis et pietatis semina. »Gras und Pflanzen sieht Niemand wachsen, sondern gewachsen: so ist es mit dem Saamen des Glaubens und der Frömmigkeit.«

Mit diesem Glauben stand er später am Sterbebette seines geliebten Lehrers und Kollegen Duarenus, und nicht umsonst. Er wurde dem Sterbenden ein Gehülfe zum Glauben, den er mit großer Heilsbegierde annahm. Duarenus klagte laut, daß er nicht früher dem Zuge zum ewigen Leben gefolgt sey: er that Buße und starb im Glauben.

Kurz darauf folgte die Pariser Bluthochzeit; auch in Bourges brachen die Verfolgungen aus. Aber Donellus und Hottomannus wurden von deutschen Studenten gerettet: diese wußten ihn zu verbergen, und in deutsche Kleider versteckt mit der Hülfe Gottes aus der Stadt zu bringen.

Nun wanderte Donellus von Bourges nach Heidelberg, aber bald darauf nach Leyden, wo er gleichzeitig mit Justus Lipsius docirte, bis er dem Rufe nach Altdorf folgte, wo er endlich starb.

In Heidelberg hatte er Anfangs unter der Regierung des

Kurfürsten Friedrich III. die beste Aufnahme gefunden. Aber Friedrich starb 1576. Sein Nachfolger Ludwig bekannte sich zur lutherischen Kirche: seitdem suchten die Lutheraner die Reformirten eben so zu drücken, wie diese früher gegen jene verfahren waren. Donellus wurde deshalb namentlich als Rector magnificus, 1578, in unangenehme Prozesse verwickelt, wiewohl er sich gegen die erhobenen Anklagen vollständig vertheidigte. Seine Betrübniß über die gestörte Ruhe, seine Klagen über seine Verlassenheit und über den Mangel an gemeinsamem Gottesdienst, bezeuget ein vertraulicher Brief, de dato Heidelberg am 1. Aug. 1579, den er vor seiner Auswanderung nach Leyden an den damaligen Reichs-Kammergerichts-Assessor Nicolaus Cisnerus geschrieben hat. Hic libertas religionis, quaecunque esse poterit, non alia futura est, quam ut propter longinquitatem locorum quatuor ad summum in anno audiam alibi conciones et coenam Domini participem. Illic, quo vocor, quotidiana verbi auditio erit: quotidianae publicae preces. — Veni ex Gallia in Germaniam tanquam portum. Et mihi Germania portus fuit, sed quamdiu in eâ bona conscientia Deo servire et tranquille vivere licuit. Hunc postquam falsis criminationibus, turbulentis concionibus omnia infestantur adversus nostros, et nullus est defensioni, nullus honestae deprecationi locus: quibus in locis id fit, ea mihi portus esse desierunt.

In Leyden hatte Donellus leider noch größere Leiden und Gefahren zu bestehen. Damals war Antwerpen spanischer Seits eingenommen, 1585. Die Niederländer hatten bei der Königin Elisabeth von England Hülfe gesucht gegen König Philipp von Spanien. Da erschien Graf Leicester mit englischen Truppen: aber bald bildete sich unter den Niederländern selbst eine Gegenparthei, an der Spitze Moritz von Nassau. Graf Leicester wollte Leyden mit englischen Truppen besetzen: der Versuch mißlang: Donellus hatte daran Theil genommen und dafür mitgewirkt. Leicester ging schon

1587 zurück. Donellus wurde aus Rücksicht für England von der niederländischen Regierung begnadigt, d. h. Landes verwiesen. So schreibt Hugo Grotius in der Historia de rebus belgicis.

Nun wurde Deutschland doch wieder sein Hafen; er fand ihn auf der Nürnberger Universität zu Altdorf. Sein ehemaliger Schüler zu Bourges Hieronymus Baumgärtner hatte ihn dazu bei dem Stadtrath zu Nürnberg angelegentlichst empfohlen. In diesem Asyle hat er die letzten Jahre seines Lebens gelebt. Wenige Tage vor seinem Tode ließ er sich unter schmerzlichen Leiden den sechsten Psalm Davids vorlesen; Scipio Gentilis schrieb an demselben Tage eine Paraphrase dieses Psalms in epischem Sylbenmaße nieder, welche den Opuscula Donelli posthuma p. 461 beigefügt ist. — An seinen Commentarii juris civilis überraschte ihn der Tod am 4. Mai 1591.

In der Kirche von Altdorf wurde ihm von den Kuratoren der Universität ein Denkmal gesetzt, sein Freund Scipio Gentilis hielt ihm die Trauerrede, eben derselbe hat auch sein Opuscula posthuma herausgegeben.

Zeitung für die elegante Welt. 1831. Nov. 123.

Wenzeslaus Zuleger,

1516 — 1596,

---

ist schon um deswillen merkwürdig, weil er, an der böhmischen Grenze in Sachsen zu Joachimsthal geboren, seine Anstellung und seinen Beruf in Heidelberg fand, wo er zur reformirten Kirche übertrat. Er war Geheimer Rath des Kurfürsten Friedrich III., unter welchem der Heidelberger Katechismus eingeführt wurde. Die Biographie, welche in Melchior Adams Sammlung sich befindet, erzählt die Bekümmerniß seiner armen Mutter in Joachimsthal, die Reise der alten Wittwe nach Heidelberg, um ihren Sohn, da möglich, zum rechten Glauben zurückzubringen, die Freundlichkeit, mit welcher der Sohn der zärtlichen, redseligen Mutter zuhört, seine Antwort, welche in der Bitte besteht, einige Zeit in Heidelberg zu verweilen, und vor allen Dingen die reformirten Prediger zu hören, ehe sie solche verketzere, und den Eindruck, welchen diese Predigten auf ihn machten, und sie selbst zum Uebertritt bewogen habe. Auch M. Mathesius, dieser berühmte treue Anhänger Luthers, erscheint in dieser Geschichte; er war Prediger in Joachimsthal, er eilte zur Mutter, um sie auf die Gefahr ihres Sohnes aufmerksam zu machen: und als sie zurückkam, war er unter den Ersten, welche sie besuchten; er beklagte ihren Abfall von der Kirche in Joachimsthal. Darauf soll sie, so berichten die Reformirten, geantwortet haben: Die Kirche in Joachimsthal ist von Holz, und die in Heidelberg von Stein; darum bekenne ich mich zu keiner von beiden, sondern zu der Lehre der Schrift, die ich in der Heidelberger Kirche gehört habe. Hiermit kündigt sich auch unter den Layen die allgemeine Idee von der unsichtbaren Kirche

schon frühzeitig an, und zwar auch sogleich im Gegensatze zur sichtbaren Kirche, welche gegen die sichtbare gleichsam verschwinde, indem die unsichtbare sichtbar, die sichtbare unsichtbar wird.

Zuleger stand in der Pfalz den kirchlichen Angelegenheiten der Pfalz vor. Und als der Kurfürst, um den anabaptistischen Separationen Einhalt zu thun, i. J. 1571 ein Kollegium nach Frankenthal ausschrieb, war es wieder unser Jurist Zuleger, welcher den Vorsitz führte.

Im Jahre 1546 hatte er sich mit einer Jungfrau in Augsburg, Helena Beer von Berenthal, verheirathet zu einer glücklichen Ehe auf acht und vierzig Jahre, denn seine Gattin starb 1594 in dem Bade zu Schwalbach, von wo ihr Leichnam nach Heidelberg zurückgebracht und bei der Peterskirche begraben wurde. Der Wittwer zog sich nach Frankenthal zurück, wo er zwei Jahre darauf unter Anrufung seines Erlösers, Jesu Christi, gestorben ist. Seine Leiche wurde nach Heidelberg zurückgebracht und neben der Gattin beigesetzt. Beide Ehegatten hinterließen ein gemeinschaftliches Testament, in welchem sie den größten Theil ihres Nachlasses zu milden Zwecken bestimmt haben.

Joachim von Beust.

1522 — 1597.

Joachim von Beust gehört unter die berühmten Rechtsgelehrten Kursachsens. Als Jüngling hatte er nach damaliger Sitte seinen Weg nach Italien genommen, wo er seine juristischen Studien unter den berühmten Juristen Andreas Alciatus und Marianus Socinus in Bologna fortgesetzt hat. In Bologna erlangte er auch die juristische Doktorwürde. Später hat er unter den Kurfürsten Moritz, August, Christian und der darauf folgenden Regentschaft, theils als Rath in unterschiedenen Kollegien, theils als Professor juris in Wittenberg, theils als Abgeordneter treue Dienste geleistet. Unter Kurfürst August nahm er Antheil an den berühmten Konstitutionen, welche 1572 theilweise publizirt wurden. Später hat er der 1583 zu Quedlinburg angestellten Zusammenkunft und Unterredung, welche das Konkordien-Buch und die damit zusammenhängenden Religionsstreitigkeiten betraf, thätig beigewohnt. Unter Christian I. hatte er mit dem Kanzler Crell wegen dessen gewaltsamen Verfahrens in Religions-Sachen harte Kämpfe zu bestehen. Nach Christians Tode wurde er der Oberhofmeister der hinterlassenen unmündigen Prinzen.

Die letzte Zeit seines Lebens hat er in Ruhe auf seinem Gute Planitz zur Vorbereitung auf das künftige verwendet, wie er die Jugendjahre zur Vorbereitung auf dieses Leben treu fleißig benutzt hatte.

Er lebte und starb als ein treuer und gottesfürchtiger Mensch.

Zu seinen juristischen Schriften gehört:

1) Oratio de dignitate doctrinae legum.
2) Oratio de legum et ordinis politici dignitate.
3) Lectura in tit. Dig. veteris de jurejurando.

Zu den geistlichen Schriften gehört:

1) Christiados libellus, — dieß Büchlein besteht in lateinischen Distichen über die Sonntags- und Fest-Evangelien; es war dem Kurfürsten August gewidmet, es ist auch ins Deutsche, Griechische und Hebräische übersetzt worden.
2) Enarratio Evangeliorum et Epistolarum.
3) Enchiridion de arte bene beateque moriendi.

Joachim von Beust hat überdieß das Leben Schneidewins und Modestinus Pistorius geschrieben.

Mehr über ihn und seine Schriften ist in J. G. Juglers Beiträgen zur juristischen Biographie, II. S. 20 ff. zu finden.

Philipp Marnix, Ritter von St. Adelgonde.

1538 — 1598.

Philipp Marnix von St. Adelgonde ist zunächst als Staatsmann in der Geschichte genannt. Er war aus Brüssel gebürtig, und ist als Vertheidiger der Freiheiten seines Vaterlandes gegen die despotischen Eingriffe des Königs Philipp und den grausamen Druck des Herzogs von Alba rühmlich bekannt. Er gehörte unter die hohen Adeligen, welche sich i. J. 1565 gegen die gewaltthätige Regierung verbanden, um wo möglich auf rechtlichem Wege ihre rechtlichen Freiheiten zu erhalten. Dem Bunde standen zunächst Graf Ludwig von Nassau, Wilhelms Bruder, und Heinrich von Brederode vor: aus ihnen entstanden die Geusen. Philipp von Marnix war damals sieben und zwanzig Jahre alt.

Der Herzog von Alba hatte ihn gefänglich eingezogen: sein Leben war in Gefahr, aber er entkam, und fand eine Zeit lang bei Kurpfalz Dienst und Unterkommen als Kirchen-Rath.

Später hat er in den Angelegenheiten des Vaterlandes an mehreren niederländischen Gesandtschaften den hauptsächlichsten Antheil genommen: er ging nach England um Schutz und Beistand zu erflehen, nach Frankreich, um sich einen französischen Prinzen zum Fürsten zu erbitten. Im Jahre 1578 wohnte er dem Reichstage in Worms bei, wo er über den beklagenswerthen Zustand Belgiens, über Alba's zum Himmel schreiende Tyrannei freimüthig und kräftig, wie er war, eine erschütternde Rede hielt, und um Beistand bat, damit nicht das Schicksal Belgiens sich weiter verbreite und über

ganz Deutschland ausdehne. Diese Rede ist später gedruckt worden.

Am berühmtesten ist aber sein Name durch die Belagerung Antwerpens in den Jahren 1584 — 1585 geworden. Damals war Philipp von Marnix, Herr von St. Adelgonde, Bürgermeister der Stadt; er war es auf Veranlassung des Prinzen Wilhelm von Nassau-Oranien geworden, welcher die wichtige Stadt keinen besseren Händen anvertrauen zu können glaubte, als er nach Zeeland ging, wo er später unter den Händen von Meuchelmördern seinen Tod fand. Wer kennt nicht die Geschichte dieser Belagerung aus der vortrefflichen Schilderung unsers Schiller, die wohl kein Leser dieser Blätter ungelesen läßt? wer kennt nicht den, der davor stand, den jungen Heerführer der spanischen Truppen, Herzog Alexander Farnese von Parma, welcher vor Antwerpen die großen Gaben seines Geistes und Charakters entwickelte? wer stände nicht still vor dem bewundernswürdigen Werke, welches Parma zur Sperrung der Schelde errichtete, und vor den Unternehmungen, welche Antwerpens Archimedes Gianibelli zur Zerstörung dieses Werkes anwendete, wiewohl der Erfolg nicht benutzt wurde; wer erinnert sich nicht an den Cowensteinischen Damm, dessen Abtragung Wilhelm von Oranien gerathen hatte, und wie das Unternehmen erst an Privat-Interessen scheiterte *) und später durch die spanische Besatzung vereitelt wurde! Wie Schiller erzählt, hat

*) Hier wurde die juristische Frage praktisch: Was ist Rechtens, wenn einer im Kriege, in der Noth der Belagerung, oder sonst zur Erhaltung des Ganzen sein Privat-Eigenthum nicht abtreten will? Es gilt auch dann einen Rechtszustand, welcher darum nicht zur Gewalt wird, weil er Rechts-Kollisionen zu bestehen hat, denn es ist immer das Recht, welches nach seiner Macht den Sieg behält. Diese Macht des Rechts braucht Gewalt, aber sie ist darum kein Zustand der Gewalt oder des Unrechts, sondern das Recht selbst, welches Privatrechte nicht allein schützt, sondern auch zum Opfer fordert.

St. Adelgonde im Laufe der Belagerung manches Versehen begangen, und mehr als einmal gute Gelegenheiten ungenützt vorübergehen lassen: aber es ist auch die mangelhafte Ausführung seiner Befehle, und der Kampf der Partheien mitten in der belagerten Stadt nicht zu vergessen. Jedenfalls waren die einzelnen Versehen, welche erst später durch den Erfolg ins Licht traten, mit großen Verdiensten verbunden. Es war nicht geringe Vorsicht und Klugheit nöthig, den Bürgern den abnehmenden Vorrath an Lebensmitteln durch geschickte Vertheilung der noch vorhandenen Viktualien zu verbergen; aber endlich wurde er doch genöthigt, von den Bürgern selbst genöthigt, in eine Kapitulation mit dem Herzog von Parma einzugehen, welche nach der Lage der Stadt vortheilhaft genug war.

Diese vielfache politische Thätigkeit, welche lediglich die Erhaltung gesetzmäßiger Freiheit bezweckte, scheint auf einem evangelischen Grunde geruht, oder wenigstens mehr und mehr religiös sich verklärt zu haben. Es steht fest, daß St. Adelgonde die letzten Jahre seines Lebens auf der Universität in Leyden zubrachte, wo er auf Veranlassung der niederländischen Stände an einer Bibelübersetzung arbeitete; aber der Tod übereilte ihn, ehe er das große Werk zu Stande brachte. Indessen besitzt sein Vaterland mehrere geistliche Werke von ihm. Das vornehmste Werk ist die holländische Uebersetzung des Psalters; daran schließt sich eine rhythmische Uebertragung dieser Psalmen; auch geistliche Gesänge nach dem alten und neuen Testamente sind aus seiner glaubenseifrigen Thätigkeit hervorgeströmt. Indessen haben alle diese vortrefflichen Werke in Holland keinen liturgischen Gebrauch erlangt.

Außerdem hat er unter andern auch über das heilige Abendmahl geschrieben, und eine Abhandlung darüber an die Schwester der Königin von Frankreich, vermählte Herzogin von Lothringen, gerichtet.

Zu seinen geistlichen Schriften gehört nicht minder eine Apologie contra libertinos, aber besonders des Alvearium Romanum, welches die Misbräuche und Gräuel in der römi-

schen Kirche aufdeckt und rügt. Es ist später von Fischart wieder hervorgezogen und neu bearbeitet worden. Dazu kommt eine tabellarische Uebersicht der wichtigsten Unterscheidungslehren zwischen der römischen und evangelischen Kirche.

In Folge der spanischen Inquisition hatten viele Niederländer um ihres Glaubens willen das Vaterland verlassen müssen, um dem Tode zu entgehen. An diese ist seine Epistola consolatoria ad fratres exules Brabantes, Flandros, Hannones, Artesios et caeteros gerichtet.

In politischer Beziehung sind von ihm außer jener Rede in Worms mancherlei Aufforderungen, Erklärungen und andere Noten ausgegangen. Ihm wird auch das Volkslied zum Lobe des Prinzen Wilhelm von Oranien gegen den Herzog Alba zugeschrieben. Ihm war jedenfalls in diesen Blättern ein Andenken zu widmen, denn er hat nicht allein für das irdische Vaterland und seine Freiheit, sondern auch für die gesetzmäßige Freiheit in der Kirche gekämpft und für das schriftmäßige Bekenntniß gearbeitet.

Jo-

Johann Wolf.

1537 — 1600.

Nach einem fleißigen Rechtsstudium in Straßburg, Wittenberg, Tübingen und Bourges und mehrjährigen Reisen ins Ausland, die der junge Gelehrte mit jungen Edelleuten machte, kehrte Johann Wolf, mit gründlichen Kenntnissen und vieler Welterfahrung ausgerüstet, zurück. Er wurde bald Reichs-Kammergerichts-Assessor in Speyer, nicht lange hernach trat er in pfälzische Dienste, in welchen er für den Herzog Wolfgang zu Zweibrücken und dessen Söhne wichtige Aufträge und Sendungen zu übernehmen hatte: zuletzt war er markgräflich badenscher Rath und Amtmann zu Mündelsheim; auch in diesen Verhältnissen hat er Gesandtschafts-Reisen zu machen gehabt.

Die letzten sechs Jahre seines Lebens hat er in der Ruhe zu Heilbronn zugebracht. Aus dieser Zeit ist seine Schrift: Lectionum memorabilium et reconditarum Centenarii XVI.

Wolf hat das Lob eines frommen, rechtschaffenen Mannes hinterlassen. Sein Symbolum war: Pietate et labore. Von Jugend auf hat er Tag für Tag in der Bibel gelesen, in welcher er die Anweisung zur Gottseligkeit fand, um durch den Glauben zum Heile zu gelangen, welches ist in Christo Jesu, auf daß er ein Mensch würde, zu allem guten Werke geschickt. Er fing nichts an ohne Gebet, und endigte nichts ohne Gebet. In seinen Büchern stand der Tag, wo er das Buch zu lesen angefangen, und wo er es geendigt, mit den Worten: Faxit Deus, ut firmiter omnia haereant. Es wird auch erzählt, daß er von den vielen fürstlichen Geschenken an Ringen und anderen Kostbarkeiten nichts getragen, hingegen ein goldenes Kruzifix nicht von der Brust abgelegt habe.

In seiner letzten Krankheit litt er sehr am Herzen; da sagte er: »Aus dem Herzen kommen alle arge Gedanken, mit dem Herzen versprechen wir dem Herrn so Vieles, und halten doch so wenig davon; darum muß auch der Mensch im Sterben am Herzen besonders leiden, um an das Herz und des Herzens Sünden erinnert zu werden.« Mit den Geistlichen, die er hatte rufen lassen, sprach er viel über Buße und Vergebung, nach Hiob 24, 23. und Röm. 2, 4. In Hiob heißt es: »Gott machet dem Sünder wohl selbst eine Sicherheit, darauf er sich verlasse: aber seine Augen sehen dennoch auf ihr Thun.« Wie er dieß verstanden, beweiset die andere Stelle, wo Paulus schreibt: »Verachtest du den Reichthum seiner Güte, Geduld und Langmüthigkeit? Weißest du nicht, daß dich Gottes Güte zur Buße leitet?« Hiob wollte also sagen: »Es geschieht wohl, daß es Gott den Gottlosen wohl gehen läßt, und sie dadurch sicher macht; er will sie durch seine Güte zur Buße locken, aber die Güte macht sie nur desto sicherer: indessen verliert sie der Herr doch nicht aus den Augen, er begleitet sie auf ihren Wegen und lässet leuchten sein Antlitz auch denen, die es fliehen.« Darüber unterhielt sich der sterbende Greis.

Seine letzten Worte waren: »Herr, wohin sollen wir gehen? Du hast Worte des ewigen Lebens!« dann: »Ist Gott für uns, wer mag wider uns seyn?« und darauf zu seiner Frau: »Jetzt kommt unsere Scheidung!« und zuletzt: »Herr Jesu, mach' es kurz! Herr Jesu, komm bald!«

Franziscus Junius (du Jon),

1545 — 1602,

ist ein eben so merkwürdiges als rührendes Beispiel entschiedener Bekehrung aus der Finsterniß der sich selbst überlassenen menschlichen Vernunft zu dem wunderbaren Lichte der Erkenntniß Gottes. Seine Lebensführung ist aus seiner Autobiographie entnommen, welcher die Erzählung in Pontoppidans »Kraft der Wahrheit« zum Grunde liegt *).

Franz Junius (du Jon) gehörte zur reformirten Kirche; er widmete sich der Jurisprudenz: sein Lehrer war Hugo Donellus. Bourges war seine Vaterstadt; in Lyon setzte er seine Studien fort. Während er theils durch seinen wissenschaftlichen Fleiß, der ihn gegen alles Andere gleichgültig machte, theils durch natürliche Scheu und Schaam vor den groben Ausschweifungen seines Landes bewahrt blieb, während er allem Spotte seiner leichtfertigen Umgebungen trotzte, allen Versuchungen und Verführungen glücklich entging, und wie Joseph sich zu vertheidigen wußte, — konnte er dennoch nicht dem Teufel in der Gestalt des Zweifels widerstehn. Als ihn auf Anstiften seiner Studiengenossen ein freches Frauenzimmer küssen wollte, zog er sich kurz und gut mit einer derben Ohrfeige statt des Kusses aus dem Handel. Als aber das Weib von Babel statt des Kleides von Scharlach und

*) Pontoppidan's Kraft der Wahrheit. Aus dem Dänischen übersetzt von Mengel, 1759. 1. Kap. S. 39 ff. Pontoppidan beruft sich auf du Jons Autobiographie, welche Paul Meule 1590 herausgegeben hat. Später ist sie seinen 1613 in Genf erschienenen Schriften beigefügt worden. Daraus haben auch Melchior Adam und Peter Bayle geschöpft.

und Rosinfarbe, und statt des goldnen Freudenbechers in der Hand mit verführerischen Büchern und Meinungen herzutrat, da ließ er sich küssen. So verfiel er erst dem Deismus, dann dem Atheismus. All sein Wissen verschwand in einem liebelosen Unglauben. Er bekennet, daß ihm besonders Cicero's Bücher de legibus und die darin vorgetragenen Grundsätze des Epicurus geschadet, andrerseits leichtfertige Gesellschafter und Tischgenossen noch mehr verhärtet hätten. Adsentationem paulatim adhibens, so schreibt er selbst, venenum serpens quod inbiberam, confirmari in me, et cum autoritate hominis cujusdam, tum argutiis dictorum ejus, praeceps eo deferebar, ut meus animus in isto malo haerens occalesceret, totusque fieret ἀναισθητός. »Indem ich es allmählig willig geschehen ließ, daß das schleichende Gift, welches ich eingesaugt hatte, sich in mir festsetzte, wurde ich durch die Autorität eines Freundes und durch die Spitzfindigkeit seiner Argumente jählings dahin gebracht, daß mein Geist in dieser Verirrung hängen blieb, und darüber brütete, welches mich ganz stumpf und gefühllos machte.«

So kam der Jüngling mit der neuen Weisheit nach Hause. Sein Vater verbarg Anfangs seinen Kummer, denn er war ein gottesfürchtiger Mann; aber dennoch konnte es nicht an liebreichen Warnungen und väterlichen Vermahnungen fehlen. Der Vater beschwor seinen Sohn, wenigstens die heilige Schrift, und besonders das Neue Testament zu lesen: und dazu entschloß er sich auch dem Vater zu Liebe.

»So gab mir Gott,« dieß sind seine eigenen Worte, »das Neue Testament in die Hände, und unwillkührlich, und »ohne daran gedacht zu haben, fiel mir der herrliche Anfang »vom Evangelium des Apostels Johannes in die Augen, da »es lautet: »Im Anfange war das Wort, und das Wort »war bei Gott, und Gott war das Wort rc.« Ich las ein »Stück dieses Kapitels, und während ich las, ward ich im»mer tiefer bewegt, wodurch ich von der Göttlichkeit dieser »Sache, und von der Erhabenheit und nachdrücklichen Kraft

»dieser Schrift bald einen solchen hohen Begriff erhielt, daß »ich einsah, wie sie alle menschliche Beredsamkeit weit über»treffe. Es überfiel mich auch körperlich ein Schauer, meine »Vernunft erbebte und staunte, und ich war an diesem gan»zen Tage so gerührt, daß ich mich selbst nicht recht erkannte. »Herr mein Gott! du hast nach deiner unendlichen Barmher»zigkeit meiner gedacht, und dein verirrtes Schaaf wieder zu »deiner Heerde geholet. Seitdem nun der Geist Gottes einen »so kräftigen Anfall auf mich gethan hatte (quum in me »Deus tam potentes spiritus sui virtute irruisset) fing ich »an zu lesen, und andere Dinge kaltsinniger und nachlässi»ger zu treiben, hingegen aber demjenigen, so zur Gottes»furcht gehörte, weiter nachzudenken, und eifriger damit um»zugehen.«

Seitdem vertauschte er auch seine Jurisprudenz mit der Theologie, indem er sich ausschließlich auf die Forschung des göttlichen Wortes legte, und an nichts Vergnügen fand, wenn es nicht mit dieser Absicht übereinstimmte. In Folge des bürgerlichen Krieges in seinem Vaterlande begab er sich von Bourges nach Genf, wo er sich den Ursprachen der heiligen Schrift widmete.

Wie weit er es in der Gelehrsamkeit gebracht hat, davon zeugt seine lateinische Bibel-Uebersetzung, und eine Menge anderer theologischer Schriften. Dahin gehörten die praelectiones in tria prima capita geneseos, die expositio Danielis, die analysis apocalypseos, seine Schriften de theologia vera, de politia Mosis, de peccato primo Adami u. s. w.; hierzu kommt sein Irenicum *).

Wie er aber durch den Glauben vor Gott gerecht und aus Gnaden selig geworden ist, das weiß allein der Herzenskündiger.

Er ist als Geistlicher an vielen Orten hinter einander wirksam gewesen, zuerst in Antwerpen, zuletzt war er in Leyden

*) C. W. Hering, Gesch. der Unions-Versuche. I. S. 465.

professor theologiae primarius zehn Jahre lang. Daselbst ist er auch zugleich mit seiner Gattin an der Pest gestorben. — Sein Sohn gleiches Namens, zu Heidelberg geboren, 1589 bis 1677, ist durch seine Verdienste um altdeutsche Sprache und Literatur, insbesondere um die gothische Evangelien-Harmonie, so wie durch sein Werk de pictura veterum noch berühmter geworden als der Vater.

Jacob Monavius.

1546 — 1603.

Monavius war ein in allen Wissenschaften unterrichteter, durch viele Studien und Reisen gründlich ausgebildeter Jurist, welcher zu Breslau geboren und gestorben ist. Ausserhalb seines Vaterlandes wollte er keine Dienste nehmen; er hat nur einige Jahre während seines ganzen Lebenslaufs Breslau verlassen, um dem schlesischen Fürsten Joachim Friedrich von Liegnitz und Brieg in den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten seines Landes mit Rath und That zur Seite zu seyn. Wohl dem, der seiner Vaterstadt alle seine Freuden und Leiden, all sein Leben, Streben und Sterben widmen, und enden kann, wo er begonnen!

Daß wir seiner hier gedenken, geschieht um zweier kleiner Worte willen: sie heißen Ipse faciet oder *αὐτὸς ποιήσει* oder יַעֲשֶׂה oder, wie Luther übersetzt hat, Er wird's wohl machen. Ps. 37, 5. Diese zwei Worte waren das Symbolum seines Lebens, welches er im Munde, im Herzen, im Siegel mit sich herumtrug. Auf dieses Symbolum sind alle seine Carmina gerichtet, die er in drei Büchern gesammelt und herausgegeben hat. Zu seiner Zeit erschien ein Buch, von dem er sich nicht zu trennen vermochte: um dieß zu bezeugen, verordnete er, es mit in seinen Sarg zu legen. Dieses Buch war von Valerius Herberger*) (1562 bis

---

*) Neuerlich ist »Valerius Herbergers Evangelische Herz-Postille, herausgegeben von J. T. L. Tauscher. Sorau, 1840.« neu erschienen: ein Schatz, der nicht oft genug empfohlen werden kann.

1627); der Titel ist: »Magnalia Dei, wie Gott der Vater mit seinem Sohne Christo durch die ganze heilige Schrift geprangет, daß Jesus sey Nucleus et Medulla Scripturae.« Eigentlich sollten wir Alle nächst dem Worte Gottes unter den übrigen Büchern nur Eines oder wenigstens nur Einen Autor zum fortwährenden Lebensgeleite erwählen, — jedoch nicht willkührlich, sondern nach dem Zuge des Herzens, welcher sich bewährt, wie etwa katholische Christen unter allen Heiligen einen Patron sich aussuchen, oder wie weiland die Ritter eine Dame sich erkiesen, ihren Namen zu ihrem Feldgeschrei bestimmen, mit ihrer Farbe sich schmücken mochten. Dann würden wir desto tiefer schöpfen, desto treuer haushalten, desto reicher ernten: dann würde auch manchem unsterblichen Geisteswerke, welches ein ganzes, volles, reiches Leben in sich aufgenommen hat, sein lange verkümmertes Recht werden zu unserm eigenen Nutzen. Damit hätte auch ein Jeder genug, wenn er außer sich selbst noch einen andern Menschen, und zwar einen bessern kennen lernt, und in ihm seinem Meister, seinem Helden zeitlebens nachfolgt: während wir nur zu oft genug gethan zu haben meinen, wenn wir einem Riesenwerke des Geistes, vieler Jahre Frucht, eine flüchtige Lektüre oder zwei widmen.

Nicolaus Reusner.

1545 — 1602.

Seine Familie stammte aus Ungarn: dann blühte sie mehrere Jahrhunderte lang in Schlesien: sein Vater lebte in Lemberg. Nicolaus fand nach manchen früheren Aemtern seine Stätte in Jena, wo er von 1589 an als Professor der Rechte, zuletzt als Senior der Juristen-Fakultät gelebt und gewirkt hat. »Sein sanfter, frommer, friedfertiger Charakter,« so schreibt Jugler, »seine Wohlthätigkeit, seine genaue, aus dem Umgange mit vielen Hohen gesammelte Kenntniß der Welt, seine brennende Begierde zur Arbeit, seine vortrefflichen Einsichten in Rathschlägen, alle diese Eigenschaften bleiben ein nachahmungswürdiges Beispiel für unser Zeitalter.«

Von seinen überaus zahlreichen, größtentheils juristischen und historischen Schriften nennen wir nur die theologischen:

1) Christiados, sive carminum sacrorum libri IV.
2) Oratio de vita perfecta, cum tribus aliis Equitum a Rotenhalm de militia Christiana, de armatura Christiana, de victoria Christiana.
3) Disticha evangelica et epistolica graeca, cum Fabricianis latinis.
4) Orationes X. de vita et morte beata.
5) Ethica philosophica et christiana.

Bartholomäus Reusner.

1565 — 1629.

Er war aus Breslau gebürtig, und wurde nach vollendeten Studien Doktor und Professor der Rechte zu Wittenberg, zuletzt Beisitzer des sächsischen Oberappellationsgerichts. Auch als juristischer Schriftsteller wird er mit Ehren genannt: er hat einen Kommentar in VII. leges difficiles, und einen discursum philosophicum contra novatores et legum corruptores geschrieben. Er war überhaupt ein großer Freund und Kenner der Wissenschaften in allen ihren Richtungen, aber insbesondere ein Liebhaber des göttlichen Worts und in der Theologie wohl bekannt. Darauf bezieht sich der Schluß in dem Epicedium, welches ihm errichtet worden.

Laus erat haec illi, sine vi componere lites,
  Et veluti fas est, reddere cuique suum.
Si linguam Hebraeam Graecamque ex Codice sacro
  Audire optabas, promtus id omne dabat.
Et sic in sacro atque humano dogmate clarus,
  Re testante senex hic venerandus erat.
Hunc rapit una dies mundo, sed et ingerit aestus,
  Cum Christo innumeras vivat ut ille dies.

Ihm gebührte das Lob, zwanglos Prozesse zu schlichten,
  Und wie billig und recht Jedem das Seine zu weih'n.
Wolltest aus heiliger Schrift du Griechisch oder Hebräisch
  Hören, er war alsbald Beides zu geben bereit.
Leuchtend in menschlicher Lehre zugleich und in heiligen Dogmen
  War er, es redet die That selbst, ein hochwürdiger Greis.
Ein Tag raubt ihn der Welt: doch es dienet die Hitze des Kampfes,
  Daß er der Ewigkeit Tag lebe mit Christo vereint.

Unter den theologischen Büchern hat er besonders Arndts Wahres Christenthum und die Acta martyrum fleißig gelesen.

Nicht verschweigen können wir aber, was noch außerdem von ihm berichtet wird. Außer den Musen, so heißt es, liebte er auch sehr die Spatzierfahrten in schöne Gärten und lustige Felder, wenn es in der lustigen Jahreszeit war, und ist nimmer vergnügter gewesen, als wenn er seine Augen unter den Bäumen und zwischen den Blumen weiden können, weil er davor gehalten, daß diese Lust und Augenweide noch Reliquien der Menschen wären, da sie noch im Stande der Unschuld gelebt, welche am meisten auf dem Lande anzutreffen waren.

Heinrich Stroband.

1548 — 1609.

Stroband stammt aus einer alt-adeligen Familie, welche aus der Mark Brandenburg nach Preußen ausgezogen war. Hier wurde er zu Thorn geboren, in der Vaterstadt des Copernicus. Sein Name leuchtet in der polnischen Kirchengeschichte nicht weniger, als in der preußischen und polnischen Rechtsgeschichte, und in den Annalen der vornehmen Stadt Thorn, welche mit ganz West-Preußen seit dem Thorner Friedensvertrag (1466) von dem deutschen Orden an Polen gekommen war.

Stroband hat die ter terna, welche sein Leben bewegten, selbst in einem Distichon ausgesprochen:

Relligio, Musae, Pauper, Lex, Patria, Amici,
Conjux et Nati: Rus quoque, noster amor.

Glauben und Wissen und Armuth: dazu Recht, Vaterland, Freundschaft:
Weib und Kind und ein Stück Feld: das begehret mein Herz.

Die Religion erkannte er aber als den Mittelpunkt, in welchem alles Andere erst geheiligt und gewürzt wird. Daß er an Gaben und Kenntnissen des Geistes reich, und doch — arm war im Sinne der Bergpredigt, werden wir noch sehen: auch wie ihm Vaterland, Recht und Freundschaft am Herzen lagen. Aber die liebste Freundin, der Segen seines Hauses war die Gattin, die ihm dreizehn Kinder gebar, und nach drei und dreißigjährigem Ehestande in die Ewigkeit voraus-ging, wiewohl er gewünscht, vor oder mit ihr zu sterben. Auch das Letzte der ter terna war ihm gewährt: er hat viel,

aber nicht müßig, sondern thätig auf dem Lande gelebt, und des Ackerbaus gepflegt, sowohl auf seinem väterlichen Gute, als auch auf einem kleinen Landgute in der Nähe von Thorn, welches ihm der König von Polen zum Anerkenntniß seiner Dienste zu Lehn aufgetragen hatte.

Stroband stand schon in seiner Vaterstadt im öffentlichen Amte, als nach dem Tode des Königs Sigismund August von Polen, mit welchem der Jagellonische Stamm ausstarb, während des Interregnums, unter Mitwirkung des katholischen Bischofs Karnkowsky die Konföderation zwischen den Dissidenten, namentlich zwischen den römisch-katholischen und evangelischen zu Warschau auf gegenseitige Duldung abgeschlossen wurde. Er bekannte sich mit ganzem Herzen dazu, indem er öffentlich aussprach: Romana placita, verbo Dei contraria, salva conscientia se probare non posse, omnes tamen contrarias sententias nequaquam condemnandas. Certus enim sum, so bekannte er, inter illos, sicut quondam inter Israelitas, Deum suos electos habere, et non modo, qui sint sui, nosse, sed aberrantes etiam in viam reducere, infirmos sustentare, lapsos erigere posse et velle, etiam sub ultimam vitae horam. Seine Duldung, die er in diesen köstlichen Worten aussprach und im Leben übte, ohne der Wahrheit etwas zu vergeben, hat ihm selbst viel Unduldsamkeit zugezogen. Später, 1595, kam in seiner Vaterstadt selbst der Synodus der evangelischen Geistlichen in Verbindung mit den versammelten polnischen Magnaten und Rittern zu dem merkwürdigen Beschlusse, welcher die Union aller evangelischen Kirchenpartheien bezweckte. Stroband stand damals an der Spitze des Thorner Stadtregiments, er war auch die Seele dieses Thorner Synodal-Beschlusses, welchem die Vereinigung der Evangelischen und Reformirten mit den böhmischen Brüdern zum Grunde lag, die schon früher i. J. 1570 zu Sendomir gestiftet worden war.

Mit großem Eifer suchte er eine Polnische Bibelübersetzung zu veranstalten: es war schon Vieles vorgearbeitet, auch

schon zum Druck die Einleitung getroffen, als er vom Tode übereilt wurde. Darüber fehlt den Polen noch eine Bibelübersetzung: denn das Unternehmen des Fürsten Nicolaus Ratzivil ist ebenfalls gescheitert, indem die Widersacher alle Exemplare der von ihm veranstalteten Bibelübersetzung aufkauften und verbrannten.

Außerdem hat Stroband in seiner Vaterstadt nach allen Seiten hin gemeinnützige Verbesserungen bewirkt, die Schulen errichtet und reformirt, eine Bibliothek gestiftet, ein Krankenhaus und ein Armenhaus angelegt, an den Kirchen neue Bauten ausgeführt, den Gottesacker vor der Stadt mit einer Mauer umgeben, das alte Rathhaus renovirt und restaurirt. Die Chronik der Stadt kann seinen Namen nur mit großer Liebe und Dankbarkeit nennen.

In den polnischen und preußischen Landrechten war er sehr erfahren und gründlich gelehrt, indem er hinter einander als Scabinus des Thorner Gerichts, als Beisitzer des Culmischen Obergerichts, als Senator, als Bürgermeister, als Königlicher Burggraf auch praktisch davon vielseitige Kenntniß erhalten hatte. Auf seine Kosten wurde das Jus Culmense 1584 zum erstenmale nach dem Codex des Magdeburgischen Rechts gedruckt *). — Eine Danziger Bearbeitung des Culmś haben wir schon bei dem Namen Thomasetti's kennen lernen. — Ihm verdankt auch die Stadt Thorn ein neues Vormundschaftsrecht, welches unter dem Titel patrocinium pupillorum herausgekommen ist. Er hat zehn Grundsätze, welche die Abfassung geleitet hat, vordrucken, und ihnen gegenüber die Prinzipien, die er bekämpft, setzen lassen. Sie sind so wichtig, daß wir sie sämmtlich abschreiben.

Virtutes et incrementa legum.	Vitia et defectus legum.
I. Lex divina et naturae norma et dux omnium legum esto.	I. Affectus pravi et corruptio naturae: Sic volo, sic jubeo.

*) v. Kamptz Jahrbücher XXIII, 141. XXVI, 259.

II. Ratio *recta* fax esto et lumen legum ferendarum et corrigendarum.

II. *Opinio caeca: Sic mihi videtur.*

III. Ex legibus humanis justis et probatis tam universalibus quam particularibus exempla petantur.

III. Leges humanae iniquae absurdae et impiae.

IV. Consuetudo proba et laudata legis vim et potestatem habeto.

IV. Consuetudo corrupta, vitiosa, absurda, noxia, impia.

V. Excellentium Jurisconsultorum, qui praecedentibus quatuor fundamentis (religio, ratio recta, leges humanae, consuetudo proba) nituntur, autoritas, consensus et unanimis sententia proxime legum potestatem obtineto.

V. Incertae, dubiae, et vagae doctorum opiniones, nullis legibus, rationibus, vel probae consuetudini nixae.

VI. Leges omnibus publice utiles nemini noxiae sunto: in iis publica privatis anteferuntor.

VI. Leges privatorum paucorum commoda spectantes: multis in universum damnosae: si privata publicis praeferantur.

VII. Leges de casibus generalibus, praesentibus et futuris statuito.

VII. De singularibus et praeteritis si leges condantur.

VIII. Leges patriae sanciendae loco praesenti (Spartae) Thorunensibus accomodandae.

VIII. Si Utopiae, Garamantibus, Indis aut Dibovviensibus ferantur: nec praesenti loco accommodentur.

IX. Leges sint tam breves, quam planae: ita ut necessarium aut usitatum minime omittatur: peregrinum extra rem praesentem non adspergatur.

IX. Leges si sint nimiâ brevitate obscurae et affectatâ copiâ verbosae: in quibus necessaria et consueta praetermittuntur et alia extra rem propositam admiscentur.

X. Usus legum sit constans, immobilis, frequens: publicatio

X. Usus legum nullus, rarus, varius: abusus et suppres-

sio earundem quemadmodum est utilis: ita quaedam in iis novae cum reipublicae bono non possunt palam efferri: sed solius magistratus curae et dispensationi relinquendae: protectio vero et executio universarum admodum necessaria est.

legum: arcanorum temeraria eliminatio, cum torpore et conniventia ad quosdam excessus.

Corollarium.

Bona et laudabilis fama praemium et ornamentum est bene institutae reipublicae. Salus autem vitae praesentis et beatitudo aeterna extremus finis legum esto.

Infamia, dedecus, poena est confusionis status publici, tum aeternus inferorum luctus et cruciatus impiarum legum, et insanorum consiliorum finis est extremus.

Diesen thätigen, frommen, glaubenseifrigen und dennoch so duldsamen Mann begleiten wir zuletzt an sein Sterbebette. Er war eben von Königsberg gekommen, wo ihm der Kurfürst von Brandenburg Johann Sigismund das Versprechen abgenommen hatte, in seine Dienste zu treten. Wahrscheinlich war es der Sinn für Union, welcher den Fürsten und den Staatsmann unirte. Stroband hatte eingewilligt, aber der Herr über Leben und Tod sprach: Nein! Ein heftiges Fieber überfiel den rüstigen Greis kurz nach seiner Rückkunft. Da wurden sofort alle Gedanken von der Erde abgewendet. Seinen Trost fand er in den Worten des Apostels, 1. Tim. 1, 15. »Das ist je gewißlich wahr, und ein theuer »werthes Wort, daß Christus Jesus gekommen ist in die Welt, »die Sünder selig zu machen, unter welchen ich der vornehmste »bin.« Diesen Spruch hat er im Laufe seiner Krankheit beständig wiederholet, und daran in der Zuversicht eines gewissen Glaubens sonderliche Erquickung und Stärkung empfangen. Am letzten Tage ließ er sich aus Müllers Vorbereitung

zum

zum Tode vorlesen, darauf wurde das Gebet des Herrn gesprochen, dann legte er sich zur Ruhe und entschlief.

Noch vor seiner letzten Krankheit, noch vor der Königsberger Reise hatte er in einer schlaflosen Nacht seine Bitten in folgende Verse zusammengefaßt:

Fac me participem geminorum, Christe, bonorum!
Sit vita pia labor morsque beata quies.

Christe, du wollest mir zwei Güter verleihen in Gnaden!
Arbeit zum Leben in Gott, Ruhe zum seligen Tod.

Strobands reiches Leben wird wohl so leicht kein Leser verfolgen können, ohne zu einer Reihe von bestimmten Betrachtungen angeregt zu werden: es drängt sich eine Reflexion auf die andere: jeder Zug seines Lebens reizt zum Nachdenken. So greifen auch wir in dieses volle Leben, um juristischer Seits wenigstens zwei Punkte zum weitern Nachdenken anzudeuten. Derselbe Mann, der um Armen- und Schul-Anstalten sich bekümmerte, sorgte auch für Gesetzgebung und Rechtspflege: der für die innere und äußere Kirche bemüht war, hatte auch zu allerlei Bauten und zur Landes-Kultur Zeit und Beruf. Heut zu Tage, wir müssen es noch einmal wiederholen, sind alle Departements verzäunt, jedes sieht auf seinen Weg. Dennoch fließt nur aus gemeinsamer Thätigkeit, der keine Aufgabe der anderen Departements fremd bleibt, ein dem Gemeinwesen ersprießliches Leben. Soll denn nicht der Jurist — im Bau-Departement, das ihn auch berühren kann, der Arzt — im Gefängnißwesen, das ihm oft näher tritt, als er wünschte, der Schul-Rath — im Post-Ressort, der Oekonomie-Rath — in der Sittenpolizei, der Polizei-Direktor — im Kirchen- und Schulwesen, der Professor der Aesthetik — im Prozeßwesen Misständen abzuhelfen bemüht und sein Fürwort einzulegen so verpflichtet als berechtigt seyn? Aber so ist der Sinn für Gemeinschaft erstorben, daß solche Interzessionen für Ueberschreitungen des Departements gelten.

Noch näher liegt aber dem Juristen die Frage über Kom-

pilation, Redaktion und Kodifikation des vorhandenen Rechts, über Jurisprudenz und Legislation in ihrem Verhältnisse gegen einander. Strobands Leben und Lehre geben auch hier zu einem gründlichen Studium und eigenen Nachdenken willkommene Veranlassung und ein gutes Beispiel. Aber hier können wir nur im Allgemeinen andeuten, daß es nicht im Begriffe der Kodifikation liegt, sondern in der Verkennung desselben, wenn damit das Recht für fertig und vollständig erschöpft erklärt, die Entwickelung des Rechts und der Rechtswissenschaft für abgeschnitten erachtet wird *). Wenn freilich die Jurisprudenz gegen die Legislation und Kodifikation, diese gegen jene sich vornehm und spröde stellen, so ist ihr Begriff eben selbst schon, einer wie der andere, und mit einem auch der andere verstellt und verkümmert. Gegenwärtig sehen die Partheien in dem Gegentheile, das sie bekämpfen, gewöhnlich nur ein Zerrbild, das sie sich selbst erst machen. Eine Parthei hält den Rechtszustand von dem Kodex bedingt, weil ihr der Glaube an das Recht und die Rechtswissenschaft fehlt; die andere Parthei verkennt den stetigen Zusammenhang des Kodex mit seiner Geschichte, mit seiner Vergangenheit und mit seiner Zukunft: sie meint, daß ihm durch die Federn, die ihn geschrieben haben, die Flügel ausgerupft worden sind. Stroband wußte Beides, Recht und Gesetz, Kompilation und Kodifikation, zu ehren.

*) Vergl. Das Partikular-Recht im Verhältnisse zum gemeinen Rechte oder der juristische Pantheismus. Berlin, 1837.

Christian Distelmeyer,

1552 — 1612,

ist der Sohn und Amts-Nachfolger des kur-brandenburgischen Kanzlers Lampert Distelmeyer. Der Name Distelmeyer ist durch Vater und Sohn in der preußischen Rechtsgeschichte des sechszehnten Jahrhunderts berühmt geworden: Beide haben sich besonders um das märkische Recht und dessen Redaktion verdient gemacht. An ihren Namen knüpft sich unter den Kurfürsten Joachim II. und Johann Georg der erste Keim der preußischen Justiz-Reform *).

Der Vater Lampert Distelmeyer war ein geborner Sachse, geb. zu Leipzig am 22. Febr. 1522, † zu Berlin am 12. Okt. 1588. Er hatte sich auf Melanchthons astrologischen Rath dem Rechtsstudium gewidmet: dann wurde er Stadtsyndikus zu Bautzen, i. J. 1550 wurde er zu Leipzig Doktor der Rechte, später in kurfürstlich brandenburgischen Diensten unter Joachim II. Rath und i. J. 1558 Kanzler.

Der Sohn Christian Distelmeyer ist geboren zu Magdeburg, und gestorben zu Berlin im sechzigsten Jahre seines Lebens: er war zuletzt Kanzler, wie sein Vater. Er hat »Erinnerungen von den Statuten und Gewohnheiten der Mark Brandenburg« geschrieben.

Ueber ein Jahr, von 1605 bis 1606, war er völlig erblindet: eine glückliche Operation half ihm wieder zum Augen- und Sonnen-Lichte.

---

*) v. Kamptz Jahrbücher, XIII. 130. — Hymmen Beiträge, III. 205. — Sietze: Grundbegriff preußischer Staats- und Rechts-Geschichte, S. 536.

Aus diesem leiblich dunkelen, geistlich hellen Zustande schreibt sich das Gebetbuch eines Blinden nebst einigen Liedern.

Auf den Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg hat er 1608 bei dessen Postulation zum Administrator des Erzstifts Magdeburg ein lateinisches Gedicht gefertigt, welches auch gedruckt worden ist.

Von eben diesem Kanzler Christian Distelmeyer liegt in der Graf Lynarschen Bibliothek zu Lübbenau ein eigenhändiges Manuskript, welches Anmerkungen über das alte Testament enthält, und nach seinem Inhalte noch wichtiger ist, als sein juristisches Werk.

Zum ersten Kapitel der Genesis lesen wir:

Discamus festinare lente et non nimis multa simul perficienda suscipere, ne nulli recte satisfaciamus.

Gott hat die Welt nicht an einem Tage erschaffen, aber ohne Unterlaß. »Wir sollen auch lernen mit Bedacht, also langsam eilen, und nicht allzu viel auf einmal unternehmen, damit wir jedem Dinge Genüge thun.« — So hat der Verfasser sich auch selbst als ein weiser Cunctator bei der ihm übertragenen Redaktion und Kodifikation des märkischen Rechts erwiesen.

Zum zweiten Kapitel wird bemerkt:

Deus pro sua benignitate humano generi non modo nobis ad vitam necessaria, sed etiam honestas voluptates concedit.

Gott hatte dem Menschen auf Erden ein Paradies angewiesen, ein paradiesisches Leben: »Er will dem Menschengeschlechte auch noch nicht allein das Nothdürftige verleihen, sondern nach seiner Gnade auch edle Freude.«

Uxores cogitent, se in adjutorium, non impedimentum, maritorum esse creatas. Quare non sint molestae viris, sed commodae.

»Die Schöpfung Eva's giebt allen Frauen zu bedenken, daß sie zur Erleichterung und Hülfsleistung, nicht zur Erschwerung des Lebens, den Männern beschieden sind. Darum sollen sie ihnen nicht beschwerlich, sondern willfährig und beförderlich seyn.«

Zum dritten Kapitel heißt es:

Cum a Diabolo ad peccandum sollicitemur, cogitemus non quanta res sit, quam Deus prohibuit, sed quantus sit is, qui obedientiam a nobis sub poena aeternae damnationis requirit.

»Wenn uns der Teufel zur Sünde reizet, da gilt es bedenken, nicht wie groß das ist, was Gott verboten hat, sondern wie groß der ist, der von uns bei Strafe ewiger Verdammniß Gehorsam fordert.«

Homo peccator sibi relictus semper peccata peccatis cumulat, falsos praetextus quaerendo: cum potius peccatum Deo confiteri, ejusque misericordiam implorare deberet. Sic enim rectius rebus suis consuleret.

»Der sich selbst überlassene Sünder häuft Sünde auf Sünde, indem er sich selbst rechtfertigt, und falsche Entschuldigungen aufsucht, statt daß er vielmehr seine Sünde Gott bekennen und um Barmherzigkeit bitten sollte. Damit wäre ihm besser geholfen.«

Zum achten Kapitel:

Humano more de Deo loquitur scriptura, ut aliquo modo ipsius erga nos voluntatem exprimat.

»Die Schrift spricht nach Menschenweise von Gott, um doch auf eine Weise seine Gesinnung gegen uns verständlich zu machen.«

Zum neunten Kapitel:

Deus post inflictam poenam largius suis benefacit.

Dem Regen folgt ein Regenbogen, als Gnadenzeichen. »Nach der Strafe pflegt Gott den Seinigen desto reichlicher wohlzuthun.«

Majorum nostrorum, praecipue Parentum errata tegenda sunt, non aliis spectatum proponenda.

»Der Eltern Fehler sollst du rücklings bedecken, und vor Andern nicht sehen lassen.«

Zum zwölften Kapitel:

Principes in Aegypto nunciant Regi formam Sarae. Potuissent et debuissent Regi longe utiliora et neces-

saria referre. Sed talia multa tractare solent aulici potius quam salutaria.

»Die Vornehmen in Aegypten erzählen dem Könige von Sara's Schönheit. Sie hätten dem Könige viel Heilsameres und Nothwendigeres berichten können und sollen. Aber das ist die Art der Hofleute, derlei lieber zu treiben als Nutzbares.«

Zum dreizehnten Kapitel:

Non divitiae malae sunt, sed avaritia et earum abusus.

»Nicht der Reichthum ist vom Uebel, sondern daß wir ihn entweder geizig für uns behalten, oder verschwenden.

Zum vierzehnten Kapitel:

Mundus etiam maximis poenis parum corrigitur.

»Die Welt wird auch durch die größten Strafen nicht gewitzigt.«

Zum sechszehnten Kapitel:

Deus promissiones differt, non aufert.

Sara bleibt lange ohne Kinder, wiewohl sie ihr verheißen waren. »Bei Gott gilt das Wort: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.«

Zum siebzehnten Kapitel:

Piorum parentum liberis Deus vult benefacere. Rectissime igitur suae posteritati consulunt qui hoc agunt, ut Deum serio colant, non ut pecunias corradant.

Abraham führt die Beschneidung in seine Familie ein, als eine Mahnung an Jeden, des Bösen sich zu enthalten, sich etwas versagen zu lernen und das Fleisch zu zähmen. »Den Kindern der Gerechten will Gott wohlthun. Darum thun den Kindern diejenigen Eltern den größten Dienst, die darauf achten, daß die Jugend Gott ernstlich ehre, und nicht den Mammon.«

Vergl. Martin Friedr. Seidels Bildersammlung, in welcher 100 größtentheils in der Mark geborene, wohlverdiente Männer vorgestellt werden, nebst ihren Lebensläuften, von Georg Gottfr. Küster. Berlin, 1751. Nr. XLVII. — Sammlung von Altem und Neuem. 1733. S. 908.

Wenzeslaus von Zedlitz.

1551 — 1613.

Nachdem Wenzeslaus von Zedlitz in Wittenberg und Frankfurt a. d. O. studirt, und darauf nach der Sitte der Zeit und seines Standes eine Reihe von Jahren in Ungarn gegen die Türken, und später in den Niederlanden Kriegsdienste geleistet hatte, ging er in sein Vaterland Schlesien zurück, wo er dem fürstlichen Hause von Liegnitz und Brieg unter drei Fürsten hinter einander gedient hat. Herzog Friedrich IV. ernannte ihn zum Rathe; auf ihn folgte Joachim Friedrich, und nach dessen Tode war er mit zur Vormundschaft und Administration während der Minorennität der Söhne und Nachfolger berufen.

Er gehörte, so lesen wir, unter die redlichen Leute, die Gott fürchten wahrhaftig und dem Geize feind sind, 2. Mos. 28, 21, und verläugnen das ungöttliche Wesen und die weltlichen Lüste, und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt. Tit. 2, 12. So lautet das Zeugniß, welches ihm seine Zeit giebt.

Er starb auf einer Geschäftsreise von Warschau nach Brieg. Eh' er abreisete, hatte er noch einem Freund zum Andenken die Worte ins Stammbuch geschrieben:

Sic vivas, ut singulis momentis exspectes gloriosum adventum filii Dei, retinens fidem et bonam conscientiam.

»Lebe so, daß du in jedem Augenblicke die glorreiche Ankunft des Sohnes Gottes erwarten kannst. Halte Glauben und ein gutes Gewissen.«

So stieg er in den Wagen. Auf seinem Erbsitze Jano-

witz übereilte ihn ein Schlagfluß, oder vielmehr, er übereilte ihn nicht, denn er war vorbereitet und hatte noch Zeit, sich vorzubereiten. Es waren hauptsächlich vier Psalmensprüche, die er in den letzten Todesstunden, so oft er wieder zur Sprache kam, von sich hören ließ. »Meine Hülfe kommt von dem »Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat.« Ps. 121, 2. »Herr, auf dich traue ich, laß mich nimmermehr zu Schanden »werden; errette mich durch deine Gerechtigkeit.» Ps. 31, 2. »Wirf dein Anliegen auf den Herrn,« Ps. 55, 23, uud hoffe »auf Ihn, Er wird's wohl machen.« Ps. 37, 5.

Daß er in Zeiten an seinen Tod gedacht, beweiset auch die Inschrift, die er, deutsch und lateinisch, über seine Thüre in seinem Dorfe Eichholtz hatte einschreiben lassen:

Meine Kinder, oder wer dieß Haus bewohnt,
Bedenkt, daß Gott euch solchs vergonnt
Gar nicht zur steten Wohnung fest,
Allein zur Herberg, weil ihr Gäst
Seyd in der Welt. Drum wandelt fein
Im Glauben und Gewissen rein,
Aufs Herren Weg'n, tracht stetiglich
Nach Wohnung, die bleibt ewiglich,
Welch uns bereitet Jesus Christ,
Der unser Aller Heiland ist.

In seiner Studirstube las man auf einem an der Wand angeschlagenen Zettel:

Via viatoris quasi transitus: omnia finem,
Quaecunque immundus mundus honorat, habent.
Transit honos, transit fortuna, pecunia transit:
Mente Deo similis, corpore transit homo.
Transivere patres, et nos transibimus omnes;
In coelo patriam, qui bene transit, habet.

Unter seine öfters wiederkehrenden Gedanken, die ihn im Laufe seines Lebens begleiteten, und unumwunden ausgesprochen wurden, gehörten auch folgende Worte: »Wenn Gott

»durch einen verrichtet hat, was er durch ihn hat verrichten »wollen, so giebt er ihm Feierabend, und heißt ihn schla»fen gehen.«

Sein Leichentext war von ihm selbst gewählt, er war bestimmt, alles Lob abzuwenden, denn er bestand in den Worten Pauli an die Römer, 3, 23. 24. 25. »Es ist hier »kein Unterschied, sie sind allzumal Sünder, und »mangeln des Ruhms, den sie an Gott haben sol»len; und werden ohne Verdienst gerecht aus sei»ner Gnade durch die Erlösung, so durch Christum »geschehn ist, welchen Gott hat vorgestellet in ei»nem Gnadenstuhl, durch den Glauben in seinem »Blute, damit er die Gerechtigkeit, die vor ihm »gilt, darbiete, indem, daß er Sünde vergiebt, »welche bis anhero blieben war unter göttlicher »Geduld.«

Jeder Tod erinnert an den, der uns selbst bevorsteht, und an den wichtigen Lebens-Prozeß, der dem Tode vorausgeht, nämlich an das Sterben.

Conrad Rittershusius.

1560 — 1613.

Nach langen Studien in Helmstädt, Altdorf und Ingolstadt, und nach mehreren Reisen durch Oesterreich, Ungarn, Mähren und Böhmen kehrt er, obwohl ein geborner Braunschweiger, nach Altdorf zurück, wo er Doctor juris wird, und bald darauf zur Professur der Institutionen, dann der Pandekten gelangt, bis er zuletzt auch in den hohen Rath von Nürnberg gewählt wird.

Rittershusen war ein grundgelehrter, vielbelesener Mann, dem der Aufenthalt in seiner Bibliothek und die Beschäftigung daselbst vor allen anderen Genüssen lieb und werth war. Dessen ungeachtet wird ihm nachgerühmt, daß er für Jedermann zugänglich, Jedermann anzuhören geneigt, auch zu antworten bereit und dienstfertig, freundlich und leutselig gewesen sey.

Zu seinen zahlreichen Schriften gehören sein Jus Justinianeum, die partitiones feudales, seine Bemühungen um Raph. Fulgosi consilia, um Isidorus Pelusiota, Oppiani libri 4. de venatione et quinque de piscatione, ad leges XII tabulas, de verborum obligatione nach Hector Richerius, de differentiis juris utriusque commentarii, de diversis regulis juris, Julii Pauli sententiae etc. Er hat auch die Briefe des Isidorus Pelusiota herausgegeben. Daneben scheinen ihn des Oppianus poetische libri 4. de venatione et 5. de piscatione sehr ergötzt zu haben. Hier kann man schon an den Titeln seiner Bücher ein kleines Repetitorium der eigenen literarischen Kenntnisse anknüpfen.

Dazu kommen auch geistliche Schriften; so hat er einen

großen Theil der Psalmen in römischen Versmaßen umschrieben, nicht minder sechs Propheten von den sogenannten kleinen in lateinische Hexameter übertragen, die Auszüge der kleinen Propheten aus dem Griechischen des Hesychius und Anderer ins Lateinische übersetzt, Nemesius de natura hominis griechisch und lateinisch herausgegeben. Dazu kommt sein Lexicon ex patrum Graecorum et Latinorum scriptis collectum et digestum.

Ueberhaupt schien die Wissenschaft der göttlichen Dinge in ihm mit der Jurisprudenz zu streiten, oder vielmehr so sich zu vereinigen, daß eine der andern förderlich war. Nach der Ermahnung Gregors von Nazianz pflegte er jeden Tag mit Gebet anzufangen und zu beschließen, und dem Gebete folgte regelmäßig das Lesen der heiligen Schrift, welche er in dieser Weise mehrere Male von Anfang bis zu Ende durchlesen hat. Neben dem häuslichen Gottesdienste hielt er auch streng auf den öffentlichen, um durch öftere Erinnerungen desto besser auch außer der Kirche Gott dienen zu können.

Rainer Bachof von Echt.

1544 — 1614.

Er gehörte eigentlich nach seiner Profession weder der Theologie, noch der Jurisprudenz an, sondern dem Handelsstande, aber wir finden ihn dennoch als einen willkommenen Freiwilligen im Dienste beider Fakultäten.

Mit einem großen Handelsgeschäft hatte er sich in Leipzig niedergelassen. Dort kam er, obgleich des Calvinismus bezüchtigt, in den letzten Jahren der Regierung Kurfürst Augusts in das Kollegium des Stadtraths, er wurde erst Senator, später Scabinus, zuletzt Bürgermeister. Der lateinischen, griechischen, hebräischen Sprache kundig, wußte er sich auch bald in den Rechten zu unterrichten, und es fehlte ihm eben nichts als der Titel zum juristischen Doktorate.

So lebte der wohlangesehene Bürgermeister in Ehren und Sicherheit; aber kaum war Christian I. verschieden, und der Kanzler Krell gestürzt, als überall in Sachsen der verhaltene Unwille gegen den versteckten Calvinismus hervorbrach. Auch Bachof wurde deshalb angegriffen, er läugnete nicht und bekannte sich zur Kirche Calvins: aber er blieb auf seinem Posten, bis er in einem Aufstande, 1593, aus der Stadt verwiesen wurde. Er floh jetzt mit den Seinigen nach Zerbst, und von da nach Heidelberg, wo er eine freundliche Aufnahme fand, und theils in städtischen, theils in kurpfälzischen Diensten dem Gemeinwesen eine lange Reihe von Jahren vorstand.

Hier sah er seine Söhne und Schwiegersöhne zu öffentlichen Aemtern aufsteigen, und unter ihnen war sein Sohn gleichen Vornamens Professor der Rechte.

Im Jahre 1613 starb seine Gattin, der er ein Jahr darauf nachfolgte. Noch in den letzten Todeskämpfen fand er all seinen Trost in den Worten der Schrift: »denn Gott hat seinen Sohn nicht gesandt in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch ihn selig werde. Wer an ihn glaubet, der wird nicht gerichtet; wer aber nicht glaubet, der ist schon gerichtet, denn er glaubet nicht an den Namen des eingebornen Sohnes Gottes.« Joh. 3, 17. 18. Diese Worte brachte er nicht aus dem Munde: und als die Angst auf das Höchste stieg, sagte er einmal über das anderemal: »Christus wird mich doch nicht verlassen.« Dann schlief er sanft ein.

Von seinem Eifer für die reformirte Kirche zeugt die Ausgabe des pfälzischen Katechismus, die er veranstaltete; er hat darin überall zu den einzelnen Dogmen die Stellen der heiligen Schriften, und die Aussprüche der Kirchenväter eingeschaltet, auch einen kurzen Lebensabriß der Väter und eine historisch-pragmatische Nachricht über die Konzilien angehängt. In seinem Nachlasse fanden sich unter dem Titel: loci communes zwei Bände von Auszügen aus den Kirchenvätern, welche nicht gedruckt worden sind.

Die Brüder Gentilis.

Albericus, 1551 — 1611,

Scipio, 1563 — 1616.

Die Brüder Gentilis sind schon deshalb merkwürdig, weil ihr Vater, Matthäus Gentilis, ein Arzt in Ancona, um des evangelischen Glaubensbekenntnisses willen mit ihnen sein schönes Vaterland und seine geliebte Gattin verließ, und in Kärnthen Unterkommen fand. Albericus ist als Professor der Rechte zu Oxford, Scipio in gleichem Amte zu Altdorf gestorben: beide sind als Juristen bekannt und berühmt geworden*). Unter des Albericus Schriften gehört auch ein Kommentar zu dem Pandekten-Titel de verborum significatione, eine Abhandlung ad primum librum Maccabaeorum, eine disp. de latinitate veteris bibliorum versionis male accusata, Hanov. 1605. Unter die Schriften des Scipio Gentilis gehören die drei Bücher de jurisdictione und die rhythmische Uebersetzung vieler Psalmen.

An Scipio Gentilis wird eine ungemeine Lustigkeit und Munterkeit gerühmt: er war zu Scherz und Kurzweil geneigt, aber auch eben so mildthätig als leutselig. Damit vereinigte sich Gottesfurcht und christliche Erkenntniß: er las fortwährend die älteren theologischen Schriften. Zugleich hat er sich als ein großer Studenten-Freund erwiesen: derohalben er es auch nicht so genau genommen, wenn dieselben bei lustiger Kompagnie aus Uebereilung etwas verbrochen haben, sondern hat gerne durch die Finger gesehen, wenn er das Amt

---

*) Claudius Sincerus: Vitae et Scripta magnorum Juris Consultorum. T. II. p. 59 sq.

eines Rectoris Magnifici und Richters vertreten. Er sagte: In pejus proruere solent, qui a licitis prohibentur. Noch in seinem höchsten Alter suchte er in der Konversation mit wohlgesinnten jungen Stundenten sein höchstes Plaisir, er ging mit denselben vor das Thor auf die Felder und in die Gärten spatzieren, diskurirte mit denselben von allerhand Sachen, und invitirte sie auch häufig in sein Logiment.

Verehelicht hat er sich erst im neun und vierzigsten Jahre seines Alters mit einer Italiänerin, Magdalena Calandrina, mit der er eine vergnügte Ehe geführt und zwei Kinder gezeuget hat.

Martin Aichmann.

1550 – 1616.

Aichmann war aus dem Würtembergischen gebürtig. In Tübingen wurde er 1577 Doctor juris. Später diente er als Kanzler erst dem Markgrafen von Brandenburg-Anspach, dann dem Herzoge von Würtemberg in Stuttgart, zuletzt als Geheimer Rath dem Herzoge Friedrich Wilhelm von Sachsen Altenburg: zu Dresden ist er gestorben. Er besaß eine sehr beträchtliche theologische Bibliothek: aber er hat auch selbst die theologischen Bücher vermehrt.

1) Enchiridion historiae Passionis, mortis, resurrectionis, et ascensionis Domini ac redemtoris nostri Jesu Christi, missionisque spiritus.
2) Von den schrecklichen Greueln, so heutigen Tages im Papstthum und den Calvinischen Lehr-Büchern zu finden, mit gründlicher Ablehnung und Widerlegung derjenigen Greuel, so den Evangelischen unbilliger Weise zugemessen worden.

Johann Keckius.

Er war nach seinem äußeren Lebensberufe ein Jurist: wurde Doktor der Rechte und dann gleich seinem Vater, Advokat Dr. Zacharias Keck, in seiner Vaterstadt Halle, 1598, Assessor des Schöppenstuhls daselbst. Später trat er in mansfeldsche Dienste: er begab sich deshalb nach Eisleben: aber dort kam er bald mit den Geistlichen in Streit: die Folge war, daß er nach Halle zurückkehrte, wo er auch gestorben ist. Er war zweimal verehelicht gewesen, und mit fünf Söhnen und eben so viel Töchtern gesegnet.

Die Ursache seiner theologischen Streitigkeiten lag in seiner lebhaften Theilnahme an dem sogenannten Huberianismus. Der Professor Huber zu Wittenberg hatte öffentlich die Lehre verkündigt, daß alle Menschen von Gott durch Christum nicht allein erlöset, sondern auch zur Seligkeit erwählt wären. Diese Lehre kam besonders im letzten Jahrzehend des funfzehnten Jahrhunderts in Umlauf: ihr ergab sich auch Hubers Freund, Johann Keckius. Voll davon glaubte er auch öffentlich davon zeugen zu müssen: sogleich gab er eine Schrift heraus unter folgendem Titel: »Dr. Johann Kecks einfältige und »aus Gottes Wort beständige Bekenntniß von Gottes Gna»denwahl, oder Versehung und Verordnung in Christo Jesu »zum ewigen Leben, in drei unterschiedliche Fragen abge»theilt.« Die Schrift wurde zu möglichster Verbreitung der neuen Entdeckung den Behörden übersendet und unter die Bürger vertheilt. Keck erbot sich auch zu einem Colloquium mit den mansfeldschen Gottesgelehrten. Das Colloquium wurde verwilligt: es fand am 6. August 1610 Statt. Dazu fanden sich viele Geistliche ein, und unter diesen auch Johann

Arndt,

Arndt, damals Prediger in Eisleben *). Es wurde viel disputirt, aber Keck blieb bei seiner Lehre stehen. Er schrieb auch noch in Beziehung auf dieses Kolloquium eine zweite Schrift: Responsio ad quaestionem, utrum praedestinatio sit universalis? Auf den Rath der Wittenberger Theologen kam es endlich so weit, daß Keck in den Bann gethan, und später Landes verwiesen wurde. Seine Lehre wurde in mehreren theologischen Schriften widerlegt.

An seinem Leben sehen wir, wie ernstlich damals die Keckheit angesehen wurde, mit welcher Keck für alle Menschen die Seligkeit durch Christum in Anspruch nahm: damals hatte diese Lehre Bann und Landesverweisung zur Folge: und so hat Keck wenigstens von seinen menschlichen Richtern die Strafe erdulden müssen, die er dem obersten Richter gegen keinen Menschen zutraute.

---

*) Vergl. Johann Arndt, weiland General-Superintendent des Fürstenthums Lüneburg. Ein biographischer Versuch von Friedrich Arndt. Berlin, 1838. S. 36, 106 ff.

Philipp Mornäus, du Plessis-Marly.

1549 — 1623.

Mornäus war einer der vornehmsten Diener König Heinrichs IV. von Frankreich: er starb als Gouverneur zu Saumür im treuen Bekenntniß des evangelischen Glaubens. Er war ein gründlicher Jurist und Politiker. Seine Schriften sind aber größtentheils kirchlichen und geistlichen Inhalts. Dahin gehören besonders:

1) Mysterium iniquitatis s. historia papatus.
2) De veritate religionis christianae, eine Apologetik, welche später ein frommer sachsen-gothaischer Jurist, der Hof- und Justiz-Rath J. Fr. Breithaupt, 1696 mit Anmerkungen herausgegeben hat.
3) De Missa s. Eucharistia.
4) Admonitio de Messia ad Judaeos.
5) Meditationes in psalmos quosdam et insignia Scripturae dicta.

Dazu kommt seine älteste Schrift, nämlich:

6) Discours de la Vie et de la Mort, 1575.

Sämmtliche Schriften waren ursprünglich in französischer Sprache verfaßt, aber sie sind größtentheils von ihm selbst ins Lateinische übersetzt. Sie sind auch in andere Sprachen übersetzt worden. Die gottseligen Meditationen und die Unterhaltung über Leben und Tod hat eine Dänin, Brigitta Tott, in ihre Muttersprache übersetzt.

Merkwürdiger ist, daß eben diese Gedanken des Todes und ewigen Lebens im Jahre seiner Verlobung von dem Bräutigam auf Veranlassung seiner Braut niedergeschrieben und herausgegeben worden sind.

Ein und zwanzig Jahre darauf flossen seine **Thränen** am **Grabe seiner Gattin**, lacrymae in obitum uxoris Charlottae Arbalestae. Seine gelehrten Bücher werden allenfalls noch genannt: aber seine Thränen hat die Welt vergessen: Gott hat sie gezählt und getrocknet. Im Jahre 1575 hatte er sich vermählt mit **Charlotte Arbaleste**, einer Wittwe, i. J. 1606 wurde er verwittwet. **Mornays** Biograph *) beschreibt den Abschied der Sterbenden ausführlich: was ist auch wichtiger in dem Leben des Mannes, als das Sterben, das Sterben der Gattin? Als ihr der Arzt die Todesgefahr eingestanden hatte, sagte sie zu ihrem Gatten: Eh bien après la connoissance de mon salut en Jesus Christ je n'ai de jamais tant lové mon Dieu, que de m'avoir donné a vous. Pour l'amour de moi prenez en gré qu'il me retire de tant de misères. Je sai qu'il se veut encore servir de vous. Que ta tristesse donc que vous resceures de ma mort, ne vous rende point moins utile a son Eglise. Et je supplie mon Dieu de toute mon ame, qu'il vous y veuille de plus en plus fortifier et benir. Pour moi je m'en vai à mon Dieu, resolue que rien ne me peut separer de la dilection qu'il m'a portée en son Fils bien-aimé **). Mon redempteur vit et est

*) Histoire de la vie de Messire Philippes de Mornay, Seigneur du Plessis Marly etc. Leyde, 1647. p. 319 sq. — Vergl. Merkwürdige Lebensgeschichte des Herrn **Philipp von Mornay** nebst seinen und seiner Gemahlin letzten Stunden und Testament. Halle, im Verlage des Waisenhauses 1757. — Bemerkenswerth sind auch die Memoires de Messiere Philippes de Mornay, Seigneur du Plessis Marly, Conseiller du roi en ses Conseils d'Etat, et Privé, Capitaine de cent Hommes d'armes de ses Ordonnances, Gouverneur, et Lieutenant-General pour sa Majesté en la Senechaussee, Ville, et Chateau de Saumur cet. Contenant divers discours, Instructions, Lettres et Depeches par lui dressées, ou escrites aux Rois etc. 1624. Sie gehen nur bis 1599.

**) Röm. 8, 35. 37.

demeuré le dernier sur la terre. Le champ lui est demeuré, et par sa sainte grace j'ai part a sa victoire. Je suis donc assurée qu'en cette même chair je verrai encore un jour mon Redempteur et mon Dieu*). Ihre Sprache war ein fortfließendes Gebet, die Stimme war so stark in der Schwachheit des Leibes, die Seele so gesund und voll Lebens in einem absterbenden Körper, daß man es an ihr sehen konnte, daß es der Geist war, welcher sprach. So sagte sie: Christ mon seigneur est monté au Ciel: il faut qu'il y monte tout entier: il ne laisse derrière aucun de ses membres. Je suis par sa grace de ceux-là, et je vai donc à lui. Indem sie sich zu ihren Frauen wendete, welche weinten, sagte sie: M'enviez vous ma felicité: savez vous pas bien que je m'en vais a mon Dieu pour participer à sa gloire? So vergingen vier Stunden: der Geistliche las dazwischen die Psalmen 16. 25. 31. 32. 51. 95. 130. Bei jedem Worte, das die Gläubigen der göttlichen Gnade und ihres Heiles versichert, sagte sie: Cela m'appartient: cela est dit pour moi. Mitunter wurde sie still und nachdenklich, in Erwartung der Herrlichkeit, oder, wie sie selbst sagte, zur Vorbereitung auf das Kommende: ce qu'oeil n'a point vu, qu'oreille n'a point oui et qui n'est point monté au coeur d'homme. Sie bedauerte den weinenden Gatten: sie sagte: tout le bien est aujourd'hui de mon côté. Dann bat sie Gott noch um zweierlei: den Leib mit allzu heftiger Qual zu verschonen, und die Seele gesund zu erhalten, damit sie ihn bis zum Ende preisen könne. Sie litt viel, aber sie behielt den Sieg: der Geist blieb getrost. Darum ließ sie auch noch eine alte Dienerin herbeirufen, weil sie wußte, wie sehr sich diese vor dem Tode fürchtete: damit sie sich an ihrem Beispiele und an ihrem Zeugnisse zu einer gewissen Zuversicht des ewigen Leben aufrichte. In den letzten Stunden bat sie ihr Mann, daß sie, weil es Gott gefalle sie zu trennen, für

---

*) Hiob 19, 25 — 27.

ihn bitten möchte, der in diesem Jammer zurückbleiben müsse. Da verdoppelte sich ihr Flehen: sein Herz war zerrissen, zerflossen in Thränen: sie war nur für ihn bewegt.

Den Geistlichen bat sie, ihr zuletzt noch die Worte vorzusagen: Père, je remets mon esprit en tes mains: sie konnte sie aber selbst mit fester Stimme bis zuletzt aussprechen, und hinzufügen nach dem Psalm: Car tu m'as racheté, O Eternel Dieu de verité. Dann sagte sie immerfort: O Jesus! bis sie unter der ersten Hälfte des Wortes verschied. Sie starb an einem Unterleibsleiden, welches sie seit langer Zeit gequält und endlich verzehrt hatte. — Mornays Biograph beschließt den Bericht mit einer Entschuldigung: Cette Epoche, sagt er, n'est pas des moins remarquables de la vie de M. du Plessis: — je me suis un peu plus etendu sur ce discours, par ce que cette mort fait une partie de la vie de Ms. du Plessis, qui souloit dire, quelle lui estre aide à bien vivre et lui seroit desormais à bien mourir.

Mornay hat 17 Jahre als Wittwer leben müssen: er starb getrosten Muthes. Seine Kinder hatten sich um ihn versammelt. Viele Trostsprüche waren sein letztes Geleite. Er ließ sich noch den 71. Psalm vorlesen. Auch von seinen Betrachtungen wurden ihm einige vorgelesen: seine früheren Meditationen über das Wort: »Ich habe einen guten Kampf gekämpft ꝛc.« und über den Psalm: »Wirf dein Anliegen auf den Herrn ꝛc.« Er hörte aufmerksam zu. Später ließ er sich 1. Kor. 15. vorlesen, und bemerkte bei V. 47, daß im Urtexte χοϊκός stehe, in seiner Sprache: le premier homme estant de terre est de poudre. Nun kam der letzte Tag. Er ließ sich 2. Kor. 5. 1 — 22 vorlesen. — Dann sah er zum Voraus, was kein Auge gesehen hat, — es wird nur den Sterbenden zur Erleichterung des Kampfes, zur Erquickung, zum Vorgenusse, — er sah — eine Spiegelung, — die Franzosen nennen es mirage, — ein Scharab, der zum ewigen Strome lebendigen Wassers werden soll, — Jes. 35, 7. — er sagte: J'ai vu le salut de Dieu, — les choses magnifiques de Dieu, — *τὰ μεγαλεῖα τοῦ ϑεοῦ.*

— Es war ein Simeons-Blick: er setzte hinzu: Nunc dimittis servum tuum. Tu laisses maintenant aller ton serviteur en paix.

Einmal sagte er für sich, wie im Traume: Je vole, je vole au ciel. Les anges m'emportent au sein de mon sauveur. Ein-andermal sagte er: je sais que mon Redempteur est vivant. Je le verrai de mes yeux, hisce oculis. Zuletzt: La dilection de Dieu est en mon coeur.

Sein Testament ist das letzte Zeugniß eines frommen Lebens in und aus dem Glauben.

Von seinen Schriften hat besonders die Geschichte der Päpste auf beiden Seiten viel Aufsehn erregt: sie hat ihm an dem Bischofe Coeffeteau einen heftigen Gegner erweckt. Es wird berichtet, daß er sie in neun Monaten vollendet habe: sie erschien einige Jahre nach dem Heimgange seiner Gattin: in dieser Zeit seines Wittwerstandes scheint er sich besonders mit Dante beschäftigt zu haben: auf welchen er sich in der Schrift von den Päpsten namentlich beruft.

In Dante's Büchern von der Monarchie erkennt er den diametralen Gegensatz zu der Clementine: Pastoralis (Clement. II. tit. 11. c. 2.), in welcher Clemens V.*) Kaiser Heinrichs VII. Richter- und Achtspruch gegen König Robert von Sicilien, und hiermit auch Dante's Lehre von der kaiserlichen Universal-Monarchie, welche Heinrich von Luxemburg zu realisiren strebte, null und nichtig erklärt. Aber Dante's Einsicht in das Verderben der Kirche tritt auch sonst überall hervor. Mornay beruft sich namentlich auf des Dichters Polemik gegen die Herrschaft der Päpste über die weltliche Obrigkeit, wenn es im Purg. XVI. 127 — 129 heißt:

Di' oggimai che la Chiesa di Roma,
Per confonder in se duo reggimenti,
Cade nel fango, e sè brutta e la soma.

---

*) Dante: Inf. XIX. 83. Purg. XXXII. 158. Parad. XVII. 82. XXVII. 58. XXX. 142.

Aus den Büchern von der Monarchie rezitirt er die Kritik über Konstantins Schenkung, die nach Dante weder faktisch noch rechtlich gegründet sey, was auch die Dekretalisten sagen möchten. — Aus den Paradieses-Gesängen wird Dante's Lehre über die Kirche näher entwickelt, quod Papa ex pastore in lupum evaserit, et oves Christi a vera via diverterit *): propterea Evangelium deseri, Patrum scripta negligi, solis Decretalibus incumbi **), de Nazareto, ubi Gabriel alas suas expandit, neminem cogitare, Vaticanum tantum et alia selectiora Romae loca a Papa et Cardinalibus attendi ***). Et haec, inquit, militiae Christi, cui nomen dederat Petrus, coemeterium fuerunt, cujus interim Doctrinam Romae vere sepeliverunt †). Olim illatum ecclesiae gladio bellum: inferri jam fame, sublato pane illo, quem deus, ei alendae, dederat, quem nemini denegat, nempe Verbi Divini praedicatione. At tu, inquit, Papam ipsum compellans, qui per Cancellarium tantum scribis:

Cogita Petrum et Paulum, qui mortem oppetivere,
Propter vineam, quam vastas, etiam num vivere.
Potes tu quidem dicere: firmum habeo desiderium
Sic ad eum, qui voluit vivere solus,
Quique per saltus fuit pertractus ad supplicium,
Atqui nec piscatorum agnosco nec Paulum ††).

Alio loco indignum esse edisserit, quod Scriptura divina, aut omnino a tergo relinquatur, aut violenter torqueatur: nec attendi quanto cum sanguine in orbe feminata fuerit, quam grata sit ei, qui illam cum humilitate

*) Parad. IX. 127 — 132.
**) Daf. 133 — 136.
***) Daf. 137 — 142.
†) Par. XXVII. 22 — 27.
††) Par. XVIII. 124 — 136. — per cancellare, d. h. um auszustreichen, hat Mornay per cancellarium übersetzt. Vergl. XXI. 127 — 135.

accedit: Contra, unumquemque in suis commentis sibi plaudere, Evangelium vero taceri: in cathedra toto anno vanas quaestiones, meras fabulas personare, oviculas interim hoc vento pastas tabescere *). Et multa alia ex eo adduci possent, in indulgentias Papae et Ecclesiae Romanae abusus, quam ita depingit, ut cuivis facile liqueat, in ea se meretricem illam Apocalypticam probe agnoscere **).

Mornay wollte lieber mit Coeffeteau kämpfen, als im falschen Frieden sich gütlich thun. Es war reine Liebe, aus der sein und Dante's Eifer gegen jede Verunreinigung der Kirche floß. Davon zeugt sein Leben und Sterben.

Dante stand noch innerhalb, Mornay schon außerhalb der Kirche, die sie dennoch Beide wie aus Einem Munde, aus Einem Glauben beklagen, und anklagen wegen des eingeschlichenen Verderbens. Wie um Homers Geburtsort sieben Städte Griechenlands, so haben oft um des größten Dichters Kirche die römischen und evangelischen Christen sich gestritten ***). Sollten sich nicht beide Kirchen recht aus vollem Herzen freuen, daß ihnen wie das Haupt, so auch so viele Glieder gemeinschaftlich angehören: il ne laisse derrière aucun de ses membres. Unter diese Glieder gehört auch Beatrices Schützling, der nicht allein die Wittwer, auch evangelische, wie Mornay, sondern auch die verwaisete Kirche tröstet, und in der gewissen Zuversicht sein Lied sang, daß der Herr die verfallenen Mauern Zions wieder bauen werde.

*) Parad. XXIX. 88 — 126.

**) Purg. XXXII. 149. — Par. XXII. 73 — 96.

***) Vergl. Evangelische Kirchenzeitung. 1841. Juni u. flg.

Ernestus Cothmannus.

1557 — 1624.

Zu Lemgo geboren, verstarb er zu Rostock als Kanzler des Herzogthums Mecklenburg, vorher war er Professor der Rechte zu Rostock. Seine Responsa juris, sein Institutionen-Kompendium, und sein Kommentar zum ersten Buche des Justinianischen Kodex sind seine vornehmsten juristischen Schriften.

Hierzu kommen noch zwei geistliche Schriften, welche als Früchte fleißiger und gottseliger Betrachtung des göttlichen Worts anzusehen sind: denn er war ein eifriger Bibelleser, er erbaute sich zugleich an dem Studium der Kirchenväter, von welchen er besonders den Augustinus liebte. Wir können aber nur die Titel jener seiner eigenen Schriften mittheilen:

1) Meditationes piae de remediis adversus calamitates, pressuras atque calumnias, et de inimicis diligendis, excerptae ex S. Augustino et in ordinem redactae Rostochii 1614.
2) Gottselige Betrachtung etlicher wohlbewährter geistlicher Rezepte, deren sich ein frommer Christ im lieben Kreuz mag gebrauchen. Stettin 1615.

Martinus Chemnitius.

1561 — 1627.

Dieser Jurist ist der Sohn des noch berühmteren Theologen **Martinus Chemnitius**, welcher in der Literatur durch das examen concilii Tridentini, so wie durch seine Harmonia evangelica bekannt ist. Der Sohn starb als königlich dänischer Kanzler in Schleswig; vorher war er herzoglich pommerscher geheimer Rath in Stettin, früher Professor und Doktor der Rechte zu Rostock, wo er allererst Advokat gewesen. Geboren war er zu Braunschweig. Sein Name wird auch in der juristischen Literatur genannt. Dahin gehören seine tractatus tres de justitia et jure, quibus jus universum copiose tractatur, et simul ad forum casusque conscientiae studiose conformatur. Tubing. **1621.** 4.

Wie der Vater, so war auch der Sohn ein eifriger Orthodox. Die evangelischen Texte hat er in zierliche Verse übersetzt, und in denselben den Kern jedes Textes zusammengefaßt; diese Verse pflegte er seinem Töchterlein mitzutheilen, daß es solche auswendig lernen möchte. Sein tägliches Lesebuch war die heilige Schrift, wovon ihn auch seine weltlichen Geschäfte niemals haben abhalten können. Seine epistola eucharistica ad Ecclesiae Brunsvicensis ministros ist in **Rothmeiers** braunschweigischer Kirchengeschichte mitgetheilt.

Seinem Sohne **Bogislav Philipp von Chemnitz** (**1605** — **1678**) wird eine **1640** erschienene pseudonyme Schrift zugeschrieben, die er zum Theil aus des Vaters Nachlaß entnommen haben soll. Der versteckte Name war **Hipolithus a Lapide**, der Titel des Buches de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico: der Inhalt

antimonarchisch, gegen die Reichsverfassung, noch mehr gegen das Kaiserhaus gerichtet. Ferdinand II. war gestorben: der Verfasser lebte in Schweden: der dreißigjährige Krieg war seinem Ende nahe. —

Aber — es ist recht in der Art eines alternden Juristen, und namentlich eines solchen, der nach nothdürftig vollendetem akademischen Kursus aus der Schule in das Forum geschleudert wird, — daß er bei solchen Anklängen aus der Zeit akademischer Vorlesungen, Studien und — Repetitionen die juristische Leier noch weiter forttönen lassen möchte, um sich noch einmal in die Jugend und in die zu früh verlassene Schule zu versetzen, wo in der Literatur des deutschen Staats-Rechts auf Hippolithus a Lapide eine zweite pseudonyme Schrift gleichen Gegenstandes zu folgen pflegt, nämlich Monzambano de statu imperii Germanici, welche 1667 erschien, und eine geistreich belebte Satyre auf die deutsche Reichsverfassung enthielt *). Der Verfasser sollte Samuel von Pufendorf seyn: der Angriff schien also wieder aus Schweden zu kommen. Es fehlte auch damals bei solchen Gegenständen nicht an Schriften pro und contra. Und dazu gehört wieder eine pseudonyme, unter dem Titel: notae et stricturae in Severini de Monzambano Comment. de statu imperii Germanici. Der Verfasser nannte sich Pacificus a Lapide: es war aber Philipp Andreas Oldenburger, † 1678, derselbe, welcher sich durch sein itinerarium politicum Germaniae in Folge der eingewebten Satyren auf lebende Reichsfürsten viel Verdruß bereitet hatte. Von Oldenburger ist auch das:

manuale Principum christianorum, in quo eorum vera felicitas depingitur,

welches allerlei Rath enthält, der nie veraltet, so oft er auch vergessen wird.

---

*) Pütter: Literatur des deutschen Staatsrechts, I. S. 207 ff. S. 234 ff. S. 240. S. 245 ff.

Andreas Dinner.

1579 — 1633.

Ein Professor der Rechte zu Altdorf, wo er nach vielen Reisen und anderen Aemtern festen Wohnsitz gefaßt und behalten hat. Außer vielen juristischen Schriften sind auch formulae precum quotidianarum von ihm verfaßt worden; sie sind ein Zeugniß reiner und rechtschaffener Gottesliebe.

Henning Rennemann.

1567 — 1646.

Rennemann war aus dem Hildesheimschen gebürtig, aber er hat in Erfurt Niederlassung gefunden. Daselbst ist er hintereinander Direktor des Gymnasiums, Doktor beider Rechte, Professor, Dekan, Rathsmeister und oberster Stadtschultheiß geworden. Seine zahlreichen Schriften gehören theils der Ramistischen Philosophie, theils der Jurisprudenz an; auch um das Schulwesen hat er sich verdient gemacht: er war ein Purist.

In den Lebensbeschreibungen Erfurter Gelehrten heißt es: »Moses galt bei ihm mehr als Justinianus. Mitten unter seiner weitläufigen Prozeß-Praxis las er doch noch mehr in der Bibel, als im Corpore juris.«

Im Jahre 1616 hat er in den Tagen einer sehr gefährlichen Ruhrkrankheit seine Herzensgedanken in folgende Zeilen gefaßt:

Munde immunde vale, Coelum, mea gaudia, salve!
  Quae reparata mihi sanguine, Christe, Tuo,
Vita caduca vale, coelestis Patria, salve!
  Sellam hic mi positam laetus anhelo meam,
Hanc spiro et spero: sed ne spes forte vacillet,
  Tu fer opem, tu spem dirige, Christe, meam.

Desiderius Heraldus.

† 1649.

Zu Sedan hat er erst studirt, dann dozirt: später wandte er sich nach Paris, wo er lange Zeit als Advokat bei dem Parlamente thätig gewesen ist. Als Jurist ist er besonders durch seine Streitigkeiten mit Salmasius berühmt geworden. Ein Gegenstand des heftigsten Zwiespalts war namentlich die Schulfrage, ob die römischen Testaments-Zeugen zuerst unterschrieben, und dann gesiegelt, wie Salmasius behauptete, oder zuerst gesiegelt, und dann unterzeichnet hätten, wie Heraldus entgegnete*). Es galt einige Fragmente der Pandekten im ersten Titel des 28sten Buches zu vereinigen: aber man konnte zu keinem sichern Resultate kommen, weil man damals den Unterschied zwischen der subscriptio und superscriptio noch nicht kannte, welchen erst die spätere Entdeckung eines Original-Testaments aus dem sechsten Jahrhunderte wieder an das Licht gebracht hat, wie uns nunmehro in meisterlicher Darstellung auf das einleuchtendste nachgewiesen worden ist**). »Eben weil man,« so fügt v. Savigny hinzu, »diesen Unterschied nicht kannte oder nicht beachtete, so »mußten alle bisherigen Versuche die Pandektenstelle (l. 30. D. qui test. [28, 1.]) zu erklären, verunglücken.« Somit haben wir an diesem Streite und seiner endlichen Auflösung ein sprechendes Gleichniß für viele und wichtigere Streitfra-

*) Jugler, Beitr. zur jurist. Liter. I. 378. Hommel, Literat. jur. p. 217.

**) F. C. v. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im M. A. II. S. 182 ff.

gen unter den Menschen. Es wird hin und her gestritten, aber vergeblich, so lange das Wort des Räthsels fehlt. Der dieses in seiner Hand hat, sieht ungefähr mit ähnlicher Empfindung auf unsere Kontroversen, wie wir nach genommener Okular-Inspektion eines römischen Testaments auf die Salmasius-Heraldusschen Streitschriften, wovon keine den springenden Punkt trifft, — weil er noch verborgen ist.

Heraldus Schriften heißen: de rerum judicatarum auctoritate, ferner quaestiones quotidianae, und observationes ad jus Atticum et Romanum. In der letztern Schrift werden namentlich einzelne Irrthümer des Salmasius gerügt, worauf Salmasius mit der ungeschliffensten Grobheit unter vielen Schimpfworten geantwortet hat.

Heraldus war nach seinem Glauben ein Hugenott. Casaubonus nennt ihn vir pietate et doctrina insignis. Er hat sich auch wissenschaftlich um Gegenstände des Christenthums bekümmert. So ist er als Herausgeber des Arnobius (disputationes adversus gentes), des Minucius Felix, des Tertullianus (Apologeticus pro Christianis) viel bekannt geworden. Außerdem hat er gegen die Jesuiten und jesuitische Grundsätze geeifert, und zwar in der pseudonym (Ledhresserius) erschienenen Schrift: Super doctrinae capitibus inter Academiam Parisiensem et Jesuitas controversis. Hier greift er namentlich die jesuitische Behauptung an, daß die Könige nicht unmittelbar, sondern mittelbar durch den Papst von Gott eingesetzt, und daher von dem Papste abhängig wären. Desiderius Heraldus vertritt die unmittelbare Bestallung der Könige von Gottes Gnaden.

Georg Richter.

1592 — 1651.

Nach absolvirten Studien, und mehreren höchst ergötzlichen, geist- und lehrreichen Reisen kehrte Richter in seine Vaterstadt Nürnberg zurück, wo er erst Advokat, und nach vier Jahren Rath und ordentliches Mitglied des obersten Gerichtshofes wurde. Im Dienste der Stadt hatte er außerdem viel wichtige Gesandtschaften auszuführen. Im Jahre 1631 wurde er zugleich zum Prokanzler der Universität Altdorf ernannt: seine kleinen Reisen dahin gereichten ihm ganz besonders zur Ergötzlichkeit, weil er hier seine Studien begonnen.

Seine Amtsgeschäfte und vielfältige gelehrte Studien, seine Reisen und Gesandtschaften haben ihn übrigens nicht so beschäftigt, daß er zu seiner geistlichen Erbauung keine Zeit übrig behalten. Es ist ausdrücklich bemerkt, daß er in Lesung der heil. Schrift sehr fleißig gewesen; er hat damit successiv so gute Ordnung gehalten, daß er sie zehnmal durchgelesen. Auch hat er sich ein lateinisches Gebetbuch verfertigt, welches unter dem Titel: Digesta Pietatis, s. de cultu orationis Collectanea theoretico-practica, zu Nürnberg i. J. 1636 öffentlich erschienen ist. Er hat nicht minder des Daniel Sennert Büchlein de bene vivendi beateque moriendi ratione, auch des Erasmus Abhandlung de praeparatione ad mortem et misericordia divina ins Deutsche übersetzt. Außer mehreren anderen Uebersetzungen sind noch seine Orationum decas prima 1638, secunda 1644, tertia 1651 nebst einigen Dissertationen und vielen Briefen zu erwähnen.

Johann Gryphiander (Gryppenkerl),

† 1652,

Doktor der Rechte, Professor zu Jena, später Rath in Oldenburg, wo er geboren war. Außer mehreren juristischen Schriften hat er auch eine Abhandlung geschrieben:

de Euthanasia, s. de facultate bene beateque moriendi. Brem. 1644.

In der Vorrede ermahnt er alle Studiosi juris zum Lesen der heil. Schrift: sie sollen den Heiden nicht alle Zeit widmen, ne gentiles libros quotidie legendo et ipsi tales evadant.

Georg Christoph Walther,

1601 — 1656,

geboren zu Rotenburg an der Tauber, und daselbst als Kanzleidirektor gestorben. Zu Altdorf war er Doktor der Rechte geworden. Er hat mehrere juristische Dissertationen geschrieben. Nach seinem Tode erschien erst seine Postilla Theologico-Juridico-Politico-Philosophica.

Johann Engel von Werdenhagen,

1581 — 1652.

auch ein Jurist, aus Helmstädt gebürtig, welcher nach mancherlei Aemtern und Schicksalen in Ratzeburg gestorben ist. Er hat einige Schriften über Politik geschrieben, auch eine Synopsis zu Bodinus' Büchern vom Staate. Das eigentliche Feld seiner Thätigkeit war die mystische Theologie: davon zeugen die meisten seiner Schriften. Den Orthodoxen gab er manchen Anstoß. Seine Hauptschrift ist:

Eröffnete Herzens-Pforte zum wahren Reiche Christi; sie öffnet den Heiden und Türken einen Weg zur Seligkeit durch den inwendig verborgenen Glauben an Christum, oder durch den kraft der thatsächlichen Verheißung und Erscheinung Christi in jedem Menschen wohnenden unvertilgbaren Keim der Erlösung. Er fand einen heftigen Gegner an einem Prediger Ramm und an der Geistlichkeit überhaupt, wie vor ihm der Jurist Keck. In seinen Schriften bezieht er sich sowohl auf J. Böhme, als auf Martin Luther. Der inwendig verborgene Christus war ihm das Centrum und Mittel, der Weg und Zweck aller Wahrheit. G. Arnold hat ihm in seiner Kirchen- und Ketzer-Geschichte einen besonderen Abschnitt gewidmet. Th. 3. Kap. 9. »Hiernächst hat er auch,« so schreibt Arnold, »den Zustand des gemeinen Wesens sowohl bei Obrigkeiten als Unterthanen treulich an den Tag gelegt, und sehr heilsame Vorschläge zur Besserung beigetragen, und dieses desto weitläufiger und gründlicher, je näher es seine Profession dießfalls gewesen. Hiervon sind alle seine juristischen und politischen Bücher voll, darinnen er die Mängel der Regierung auch bei den Protestanten bemerkt.«

Georgius Franzkius, Dr. j. u.

1594 — 1659.

Nach vielen Wanderungen und vielen ehrenvollen Aemtern — geboren war er zu Löbeschütz im Herzogthume Kärnthen — wurde er zuletzt unter dem Herzoge von Sachsen-Gotha, Ernst dem Frommen, erster Minister und Kanzler; er ist als ein überaus gelehrter Jurist, als ein vortrefflicher und gewandter Staatsmann, und als ein frommer und gottesfürchtiger Mensch bekannt. Seine Gelehrsamkeit bekunden seine zahlreichen Schriften, worunter sein Kommentar zu den Pandekten, oder vielmehr zu den ersten ein und zwanzig Büchern der Pandekten, 1644, welcher dem römischen Kaiser gewidmet ist, seine exercitationes juridicae, 1623, seine variae resolutiones juris, 1663, sein Kommentar über die Institutionen, 1658, gehören. Auch als Poet hat er sich ausgezeichnet. Sein selectiorum epigrammatum liber enthält die geistlichen poemata.

Mehr von ihm enthält Claudius Sincerus: Leben und Schriften großer Juristen, Th. 1. S. 116 ff.

Unter Franzke trat Veit Ludwig v. Seckendorf in herzogliche Dienste. Seckendorf schreibt darüber selbst: »Ich muß diesem ehrlichen Manne mit schuldigem Danke und »Ruhme nachsagen, daß ich ihm nächst Gott, und mühsamem »Lesen alter und neuer Akten guten Theils zu danken habe, »was ich im deutschen Stilo, im Reden und Schreiben prä»stiren lernen, und kann mich rühmen, daß er auch an mir »und meiner Arbeit, so jung als ich damals war, als mein »vorgesetzter Direktor in der Rathsstube, gute Gnüge gehabt, »ob er gleich etwas diffizil und ekel bei anderer Leute Kon»zepten war u. s. w.«

Dietrich (Theodor) von Reinking.

1590 — 1664.

Sein altes Geschlecht stammt aus Westphalen: er selbst war für die Person von Geburt ein Kurländer: nach seinen amtlichen Verhältnissen erst Professor der Rechte zu Gießen, daneben Justiz-Rath daselbst, dann erzbischöflicher Rath zu Bremen, später Vize-Kanzler des Oberfürstenthums Hessen bei der marburgschen Regierung, darauf Kanzler in Mecklenburg-Schwerin, später Kanzler in Bremen unter dem Erzbischof Friedrich, und nach dessen Thronbesteigung zuletzt königlich dänischer Kanzler der Herzogthümer Schleswig und Holstein, als welcher er in Glückstadt lebte und starb. Sein Leben fällt in die Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der darauf folgenden schwedischen Kriege unter Karl X. Seine dienstliche Stellung hat ihm eine besonders thätige Theilnahme an den politischen und kirchlichen Angelegenheiten seiner Zeit eröffnet. Davon zeuget manche Landes-, manche Ortsgeschichte, denn er hat manche Wanderung bestanden von Amt zu Amt, von Ort zu Ort: davon zeuget auch seine Lebensbeschreibung *).

Man sagt, daß er des Baldus, und nach diesem Schneidewins Symbolum: Judex et politicus habent scientiam, alias ineptus, et conscientiam, alias diabolicus, — ein Richter ohne Wissen verfällt dem Zweifel, ein Richter ohne Gewissen verfällt dem Teufel — und die alte

*) Jugler: Beiträge zur juristischen Biographie, V. S. 199 — 219. Claud. Sincerus: Vitae et scripta magnorum Jurisconsultorum, oder vollständiges Leben und Schriften großer Juristen. 1718. I. S. 1 — 17.

Vermahnung: Cogitate, o judices, quotquot estis, quid in judicio supremo dicere potestis, quo nec locus Codicis nec Digestis: Idem erit Dominus judex et testis, — Denkt, Richter, nach, so viel ihr eurer seyd: Habt ihr für's letzte Gericht das Wort bereit, das Kodex nicht, Digestum nicht verleiht? Dort zeugt und richtet Gott in Ewigkeit! — immer vor Augen und im Herzen mit sich herumgetragen habe.

Nach seinem Tode hat sich in seinen hinterlassenen Tagebüchern folgendes Bekenntniß gefunden. Ab ineunte aetate mihi curae fuit, ut solidam acquirerem eruditionem, eamque divina gratia in tantum hausi, ut professoris, consiliarii et cancellarii munus obeundem mihi demandaretur; sed mature vanitatem his rebus inesse deprehendi, nihilque perpetui inveni praeter Christum crucifixum. Operam dedi, ut meritis et laboribus magnatum mihi conciliarem gratiam, eamque obtinui; sed observavi tamen vanitatem ejus, cum partim varitaret, partim non impetrari posset; contra vero Dei gratia omnibus patet, sed paucissimi illam magni faciunt. — Gratiâ magnatum impetratâ, me felicem praedicavi, si eruditos alios possem promovere, eandemque et illis acquirerem, quod hac ratione amicos mihi hominum animos reddere sperarem. Sed et hoc vanum est, plurimas enim saepenumero calamitates accepi ab illis, quos beneficiis affeci. Cum itaque cum Salomone omnia vana offendissem, illis relictis sursum cor meum sustuli et mammone spreto Christum quaesivi, in ejusque scholâ artem orandi, moriendi et patiendi didici *).

---

*) »Von Jugend auf habe ich viel gelernt und studirt: meine Kenntnisse haben mich mit Gottes Hülfe zu hohen Aemtern erhoben. Es ist aber Alles eitel von mir befunden worden, bis auf Christum, den Gekreuzigten. Durch Mühe und Arbeit habe ich mir bei den Großen der Erde Gunst und Beifall erworben: aber auch diese Ehren habe ich als eitel erkannt. Anderen Menschen habe

Es ist eben nichts Absonderliches, wenn sein Biograph bei Betrachtung seines langen Lebenslaufes hinzufügt: »Er hat in der Welt viel ausgestanden, und viele Glücks- und Unglücksfälle erlebt;« denn Dasselbige ist auch über seine Brüder vor- und nachher ergangen. Reinking ist an Einem Tage (1616) zu Gießen Doktor der Rechte und Ehemann geworden. Er hat sechs und vierzig Jahre unter wechselnden Schicksalen in vergnügter und mit Kindern reich gesegneter Ehe gelebt; er hat nicht allein die ganze schwere Kriegszeit mit seinem Eheweibe getragen, und in diesen dreißig Jahren Plünderung, Raub, Gefangenschaft erfahren, sondern auch die nächstfolgende Friedenszeit in guter ehelicher Gemeinschaft zu beiderseitigem Segen verlebt. Aber im Jahre 1661 starb seine Lebensgefährtin, Catharina: sie war ihm von einem Orte zum andern gefolgt: die letzte Wanderschaft, den letzten Ortswechsel konnte er nicht mit ihr theilen: aber er folgte ihr drei Jahre darauf zu einem überseligen, ungetrübten, sündenlosen und unvergänglichen Wiedersehen vor dem Angesichte des Herrn. — Die Einsamkeit seines Alters nach einem so langen Ehestande war die Veranlassung, daß er als hochbetagter Greis zwei Jahre nach dem Tode seiner Gattin ein zweites Eheband knüpfte auf Ein Jahr diesseits, auf ewig jenseits.

Von seinen juristischen Schriften ist der tractatus de brachio seculari et ecclesiastico, welchem viele Amts- und Lebenserfahrungen zum Grunde liegen, und der tractatus synopticus de retractu consanguinitatis am wichtigsten. Für das Kirchenrecht ist sein Name besonders wichtig geworden, weil er das Episkopal-Recht der evangelischen Landesfürsten

---

ich zu helfen, Gelehrte durch meinen Einfluß zu befördern gesucht: ich habe aber selten dafür Liebe und Dank gefunden: es ist auch dieses Alles eitel. Darum bin ich mit Salomon zu besserer Erkenntniß gekommen: ich habe das Herz hoch nach Oben erhoben, und bin in Christi Schule gegangen, um beten, sterben, leiden zu lernen.«

rechtswissenschaftlich zu begründen gesucht hat *). Zu diesen Studien kommen noch mancherlei Responsa und Vindizien und andere Gelegenheitsschriften.

Er hat sich auch außerdem vielfältig beschäftigt, und zum Beispiel die Schrift des Cyprianus von der Geduld übersetzt.

Seiner geistlichen Schriften sind vornehmlich drei. Die erste dieser Schriften ist die »Biblische Polizei, d. i. ge»wisse aus heiliger Schrift zusammengebrachte, auf die drei »Hauptstände, als den geistlichen, weltlichen und häuslichen, »gerichtete Axiomata oder Schlußreden. Frankfurt, 1653.« Diese Schrift hat er auf ausdrückliches Verlangen des dänischen Königs Friedrichs III. herausgegeben.

Die zweite Schrift besteht in »gottseligen Betrachtungen »von den drei vornehmsten Künsten der frommen Christen, »nämlich der Bet-, Leidens- und Sterbe-Kunst.« Er hat mit diesen Betrachtungen bereits i. J. 1621 den Anfang gemacht, und sein Nachdenken darüber bis zu seinem Tode fortgesetzt. Sie wurde erst das Jahr nach seinem Tode, 1665, gedruckt.

Die dritte Schrift führt die Ueberschrift: »Das Leben »der Seelen im Tode, oder Discours von dem Zustande der »Seelen, wann sie vom Leibe geschieden bis an den jüngsten »Tag.« Auch diese Schrift ist, gleich der zweiten, erst nach seinem eigenen Leibestode gedruckt und mehrmals aufgelegt worden: sie hat auch in Dr. Valentin Ernst Löschers Sammlung derartiger Schriften **) ihren Platz gefunden. Neuerlich ist die Löschersche Sammlung neu herausgegeben

---

*) Vergl. Dr. Stahl: Die Kirchen-Verfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, 1840. S. 11 ff.

**) »Auserlesene Sammlung der besten und neueren Schriften vom »Zustande der Seele nach dem Tode, auf Veranlassung eines be»rühmten christlichen Politici an das Licht gestellt von Val. E. »Löscher, Dr.; Dresden, 1735.« — Nach der Vorrede ist der berühmte Jurist und Politikus, welcher diese Sammlung durch unablässige Mahnung veranlaßt hat, kein anderer als der Reichs-

worden, aber Reinkings Schrift ist, Wiederholungen zu vermeiden, weggeblieben, und nur theilweise berücksichtigt worden *). Desto weniger können wir davon schweigen. So hatte auch Reinking nicht schweigen können, nachdem ihn der Tod seiner Ehegattin von neuem an die Frage über den Zustand der Seele nach dem Tode vor der Auferstehung erinnert hatte. Aber wir wollen den Wittwer selbst hören, welcher das eheliche Band zwischen Mann und Frau dem Bande zwischen Leib und Seele gleich stellte, und selbst erfahren hat, daß der Tod eines Ehegatten von den in der Ehe verbundenen drei Verbindungen nicht allein zwei ganz auflöset, sondern auch die dritte, welche noch zwischen Leib und Seele des Wittwers zurückbleibt, wenigstens theilweise trennt.

Der Mann hat sein Liebstes bereits drüben, wiewohl ihm Kinder geblieben sind: er steht selbst an der Pforte des Todes und schmeckt die Kräfte der zukünftigen Welt: die Aussicht wird freier hinüber und der Blick schärfer. Desto kräftiger eifert er gegen den Traum der Gelehrten von einem Traume und Schlafe der von ihren Leibern getrennten Seelen bis zur Auferstehung: desto zuversichtlicher vertritt er die Ueberzeugung, daß die Seelen, sobald sie von ihren Leibern geschieden und von den Engeln in Abrahams Schoos gebracht worden, Gott in Christo von Angesicht zu Angesicht schauen, ehren, loben, preisen, daß sie leben und selig seyn werden, vor der Auferstehung, wie nach der Auferstehung, nur daß dann auch die verklärten Leiber theilnehmen, und alle, die berufen sind, zusammen seyn werden.

Das Haupt-Argument ist die große Verheißung, welche Christus selbst in seiner Todesstunde dem Schächer giebt. Luc. 23, 43.

Hofrath Johann Heinrich von Berger. Die Sammlung ist aber erst nach Bergers Tode erschienen.

*) »Mittheilungen aus den merkwürdigsten Schriften der verflossenen »Jahrhunderte über den Zustand der Seele nach dem Tode. Herausgegeben von Dr. Hubert-Beckers. I. II. 1835. 1836.

Wahrlich, ich sage dir, heute wirst du mit mir im Paradiese seyn.

Ein zweites Argument enthält die Parabel von Lazarus und dem reichen Manne. Lazarus wird alsbald nach seinem Tode von den Engeln in Abrahams Schoos getragen, nicht um zu schlafen und zu träumen, sondern zu einem seligen Leben. Luc. 16, 22 ff.

Besonders wichtig ist auch die Stimme vom Himmel in der Offenbarung Johannis, Off. 14, 15.:

Selig sind die Todten, die in dem Herrn sterben, von nun an. Ja, der Geist spricht, daß sie ruhen von ihrer Arbeit, denn ihre Werke folgen ihnen nach.

Dazu gehört auch noch die Verkündigung von der Schaar der Seligen mit weißen Kleidern und Palmen in den Händen, Off. 7, 9 — 17. 21, 4.

Christus sagt auch selbst: Gott ist nicht ein Gott der Todten, sondern der Lebendigen. Matth. 22, 32.

Stephanus ward mitten in der Todesangst voll heiligen Geistes, sahe auf gen Himmel, und sah die Herrlichkeit Gottes und Jesum stehen zur Rechten Gottes, und sprach: Siehe, ich sehe den Himmel offen und des Menschen Sohn zur Rechten Gottes stehen, Apost. 7, 55. Solches Vorgefühl oder Vorgesicht hat seit dem heiligen Stephanus manchen Sterbenden in der schweren, bangen Todesstunde erquickt.

Auch der Apostel Paulus sagt: Ich habe Lust abzuscheiden und bei Christo zu seyn. Phil. 1, 23. Da ist kein Zwischenraum, sondern eins folgt unmittelbar auf das Andere. So folgt auch auf die unvollkommene und stückweise Erkenntniß ohne Zwischenraum das Schauen von Angesicht zu Angesicht, 1. Kor. 13, 12. Noch bestimmter ist der Ausspruch des Apostels über den Zustand der Seele nach dem Tode in dem 2. Briefe an die Korinther, 5, 1 — 9. Hier ist das Wallen des Menschen außer dem Leibe auf das deutlichste als Leben und zwar als Daheimseyn bei Christo bezeichnet.

Wie viele Menschen haben sich wohl schon an diesen neun Versen erbaut und gestärkt!

Wenn nun dennoch die heil. Schrift von den Todten, die ruhen und schlafen, redet, so ist kein Zweifel, daß damit theils der Leib gemeint, theils die Ruhe der Seele von Mühe und Noth, von Leid und Geschrei verstanden wird.

Gegen den physikalischen Einwand, daß der Mensch leiblicher Organe bedürfe, um zu leben, um zu loben und zu singen, zu sehen und zu hören, wird auf die Engel, auf die Gesichte in der Apokalypse, auf die Entzückung des Apostels bis zum dritten Himmel, in oder außer dem Leibe, 2. Kor. 12, 2 ff., Bezug genommen. Es ist zwar des Fleisches Art, seine Unentbehrlichkeit zu versichern; aber unser Wittwer weiß desto gewisser, daß Fleisch und Blut das Himmelreich nicht erwerben werden bis zur dereinstigen Verklärung. So ist auch Leben, Sprechen, Sehen, Hören kein Fleisches-Akt, das Fleisch ist dazu kein nütze, und das Werk des Geistes nicht abhängig vom Fleische: denn grade das Fleisch hat Augen, die nicht sehen, und Ohren, die nicht hören *).

Dieser umständlichen Erörterung sind noch vier Problemata angehängt, nämlich 1) der Tod ist schrecklich, 2) der

---

*) So lehrt auch Dante, daß nach der Trennung des Leibes von Seele und Geist Gedächtniß, Denken und Wollen kräftiger werden,
Purg. XXV. 83.
und die anderen Potenzen nur auf einen Augenblick verstummen,
Ebendas. 82.
bis sie neu entwickelt nach allen Sinnen sich reorganisiren,
Ebendas. 88 — 102.
Quindi parliamo, e quindi ridiam noi etc.
Nur in sofern hört die Erinnerung auf, als die Vergangenheit sich vergegenwärtigt, nur in sofern hört das Denken auf, als es nicht mehr diskursiv ist, sondern in dem Lichte Gottes sieht, und das Wollen ist nur in sofern zu Ende, als es vollendet und von dem Gewollten nicht mehr fern ist, sondern in dem Willen Gottes ruht.
Parad. XXIX. 76 — 82.

Tod ist tröstlich, 3) Wohl gelebt, wohl gestorben, 4) Uebel gelebt, übel gestorben.

Schrecklich ist der Tod als Sold der Sünde, als unnatürlich, denn der Tod ist so wenig natürlich, daß alle Kreatur davor zagt, als Schluß der Gnadenzeit, als Trennung der vertrautesten Freunde, nämlich — des Leibes und der Seele, und als Abschied überhaupt, aber besonders als Scheidung des ehelichen Zusammenlebens.

Non dolor est major, quam cum violentia mortis
Unanimi solvit corda ligata fide.

Der Mensch leid't zwar viel Angst und Pein,
Doch mag kein größer Schmerze seyn,
Als wenn das Ehlich Liebes-Band
Zerrissen wird durch Todes-Hand.

Tröstlich ist dagegen der Tod als das Ende aller Noth, als die Thüre zum Leben, als die Bedingung endlicher Erlösung von aller Sünde, als Gottes Wille. Der Prediger Salomo predigt: der Tag des Todes ist besser, als der Tag der Geburt; 7, 2.

An den beiden Sprüchwörtern endlich, welche den Tod dem vorausgegangenen Leben gleich stellen, und dem Leben nicht allein auf den Tod, sondern auch auf das Leben nach dem Tode einen Einfluß einräumen, wird die Wichtigkeit dieser Regel nachgewiesen, aber auch die Ausnahme — die Bekehrung im Tode — nicht verläugnet, nur daß sich Niemand darauf verlasse, denn sie ist selten, aber wahr ist und bleibt es, wie auch ein drittes Sprüchwort sagt: Ende gut, alles gut.

Reinkings Leichnam liegt begraben im Dorfe Rellingen bei Hamburg, wo er sich zum Voraus sein Begräbniß hatte erbauen lassen: aber seine Seele genießet das Leben, das er hier stückweise, und durch einen Spiegel in einem dunkeln

Worte erkannt hat, und nunmehr von Angesicht zu Angesicht schaut.

Es ist wohl möglich, daß bei diesen Lebensblicken in die zukünftige Welt manchem Leser der neueste Pantheismus der Philosophie entgegen tritt, welcher die hellen Licht-Farben des ewigen Lebens bleicht, und die Glaubens-Aussichten in die Ewigkeit als sinnliche Vorstellungen verwirft. Bei dieser leichenbleichen, farblosen Lehre des Tages möchten wir den geneigten Leser noch einen Augenblick festhalten, und mit Elihu ihm zurufen: Mein Lieber, harre noch ein wenig, denn ich habe dir noch was zu sagen. Das Thema von der Persönlichkeit, von der Fortdauer der Person, und von dem sie bestreitenden Pantheismus führt uns auch nicht zu weit aus der juristischen Sphäre, die recht eigentlich auf dem Begriffe der Persönlichkeit beruht, und dennoch auch mit dem Pantheismus so oft zu ringen hat, als ihr entweder im Ganzen das Einzelne, oder im Einzelnen die Realität des Allgemeinen zu verschwimmen droht *).

Aber was lehrt nun der Pantheismus der heutigen Philosophie? Seine Lehre ist noch neuerlich in theologischer und psychologischer Beziehung offen und ehrlich, freimüthig und ohne verschleiernde Redensarten bekannt worden **). Der Anfang und das Ende kommt darauf hinaus, daß Gott, innerhalb seiner selbst ohne Bewußtseyn, erst im Sohne, d. h. in der Welt, in der Endlichkeit, nach deren Gipfel in der Menschheit zu seiner Wirklichkeit und zum Bewußtseyn kom-

---

*) Das Partikular-Recht im Verhältnisse zum gemeinen Rechte und der juristische Pantheismus. Mit besonderer Beziehung auf Götze's Provinzial-Recht der Alt-Mark und Dr. Gärtners Gegenschrift. Berlin, 1837.

**) Dr. C. L. Michelet: Vorlesungen über die Persönlichkeit Gottes und die Unsterblichkeit der Seele, oder die Ewigkeit des Geistes. Berlin, 1841.

men, und demnächst im Geiste, welcher von jenem Vater und diesem Sohne ausgeht, d. h. in der Geschichte der Menschen, ewig ist, während der einzelne Mensch mit Erinnerung und Bewußtseyn in dem allgemeinen Wesen Gottes untergeht und erlischt, aber mit seiner That und Gesinnung im Geiste, d. h. in der Entwickelungs-Reihe, in der Geschichte unter den Nachkommen fortwirkt und in deren Bewußtseyn fortlebt, mit oder ohne Namen. Das ist die Dreieinigkeit Gottes, das ist die Unsterblichkeit des Menschen, das ist die Ewigkeit des Geistes, welche sich diese Weisheit des Tages reservirt hat. Sie gehört dem gangbaren Menschenverstande an: darum ist sie nach dieser Seite hin für alle Lebenskreise zugänglich, faßlich, handgreiflich, populär und ohne alle diejenigen Schwierigkeiten, womit Glauben und Denken begleitet sind. Andererseits widerspricht ihr das Unsterbliche in der Menschenbrust, das Bewußtseyn des Menschen mit allen Kräften des Empfindens, Wollens und Denkens: in sofern ist und bleibt sie unpopulär. Aber wir berühren diese verstimmte Saite nicht, um darauf zu schelten, wie weiland Dante Alighieri in seinem sittlichen Eifer mit seinem guten Rechte gethan hat *), sondern um vielmehr auf den Fortschritt dieses Pantheismus gegen den früheren aufmerksam zu machen. Der Pantheismus des Seyns ist zum Pantheismus des Denkens, zum Pantheismus des Geistes erhoben: der Einzelne geht nicht mehr im allgemeinen Seyn, sondern im allgemeinen Denken unter. Hiermit hat der Gedanke in seiner Fortbewegung eine große Stufe erstiegen, einen mächtigen Fortschritt gewonnen, der nicht genug anzuerkennen ist.

Jetzt gehört wirklich nur noch Denken, aber freilich die ganze Energie des Gedankens dazu, um zu der Einsicht fortzuschreiten, daß das allgemeine Denken, in welches das einzelne Subjekt zurückgeht, wenn es von dem Leibe scheidet, ohne Ich, ohne Bewußtseyn, nicht Denken, sondern

*) Convit. II, 9. — Inf. X. 13 — 15.

doch wieder Seyn, allgemeines Seyn wäre. Der Pantheismus erwiedert freilich: »Allgemeines Denken, unendliches »Denken, als Ich, als Bewußtseyn, als fortdauerndes Be»wußtseyn gefaßt, ist ein Widerspruch, contradictio in ad»jecto: denn das Ich, das Bewußtseyn, ist nach seinem Be»griffe endlich, indem es sich von andern unterscheidet: es »ist von dem Andern beschränkt.« Und es ist auch wirklich einzuräumen, daß das Bewußtseyn zunächst eine Schranke zu seiner Voraussetzung hat. Wer dabei stehen bleibt, verfällt dem Pantheismus: das Weitere ist aber, daß das Bewußtseyn, nach seinem wesentlichen Begriffe, auch die Aufhebung dieser Schranke, ohne sich selbst zu verlieren, immanent an ihm selbst hat zur Durchdringung seiner nur scheinbar endlichen Sprödigkeit. Nun ist das Andere ihm nicht bloß ein Anderes, sondern auch ein zu ihm Gehöriges, kein Fremdes.

So hat von Ewigkeit Gott nach seiner persönlichen Dreieinigkeit diese Schranke an ihm selbst, ohne sie erst an der Schöpfung finden zu müssen *). So ist auch das endliche Bewußtseyn des Menschen durch Gott unendlich, ein Abglanz seines Bewußtseyns, welches in diesem Bewußtseyn nicht verschluckt, sondern geborgen ist. — So ist es denn auch unläugbar, daß die Fortdauer des Denkens nur als Fortdauer des Bewußtseyns, die Fortdauer des Bewußtseyns nur als Fortdauer des Ich, dieses Bewußtseyns, möglich ist, sowohl in Gott, als in dem Menschen. Diese Fortdauer des Bewußtseyns ist aber nach dem Begriffe nicht allein möglich, sondern auch nothwendig: denn das Bewußtseyn des Subjekts kann in dem allgemeinen Bewußtseyn, in dem Selbstbewußtseyn Gottes, dieses Ich kann in dem allgemeinen Ich so wenig erlöschen, als die Farbe im Lichte, sondern es kann sich nur verklären **).

---

*) Zerstr. Bl. II. S. 3 ff.

**) Vergl. des Verfassers Schriften: 1) Von den Beweisen für die Unsterblichkeit der menschlichen Seele im Lichte der spekulativen

Dieser meiner Augen Licht
Wird Ihn, meinen Heiland, kennen:
Ich, ich selbst, kein Fremder nicht,
Werd' in seiner Liebe brennen.

Ein Pantheismus, der nicht so weit hindurchdringt, gehört auch nicht dem Geiste an, sondern nach wie vor der Substanz. Seine Sphäre ist nicht das Denken, welches ohne Ich, ohne dieses Ich nicht Denken ist, sondern das Seyn. Aber weil der Gedanke, — wie auch die Gegner der Philosophie aus Unverstand, oder weil sie selbst nicht mit fort können, dagegen eifern, — weil der denkende Gedanke, unsterblich wie er ist, — wenn er sich nur nicht selbst abspannt und matt wird, — wie Herakles den Erdgeist Anteus zu überwältigen die Macht hat: so zweifeln wir auch nicht, daß die moderne Philosophie, — wenn sie, statt mit dem ihr entgegentretenden Miswollen und Misverstehen, vielmehr mit des Anteus Listen und Lüsten wacker ringet, ohne die Erde zu berühren, — in freier, selbständiger Entwickelung kräftiglich obsiegen, glorreich hindurchdringen, und zu dem allein christlichen, allein menschlichen Glauben Dietrich Reinkings fröhlich zurückkehren werde.

Philosophie; Berlin, 1835; besonders S. 141 ff. 2) Beiträge zur spekulativen Philosophie von Gott und dem Menschen, und von dem Gott-Menschen; Berlin, 1838; besonders S. 23 — 35. S. 208 — 215.

Benedict Carpzov II.

1595 — 1666.

Wer hat nicht den Namen Carpzov gehört? Der Name gehört einer Gelehrten-Familie, besonders Juristen, auch Theologen, einem Geschlechte, das über 200 Jahre in der Literatur und Beamtenwelt geblüht hat. Der Ursprung desselben ist verschiedentlich abgeleitet worden: am nächsten liegt das Dorf Carpzo in der Mittel-Mark, welches die Carpzove besessen haben sollen *).

Wir halten uns an den berühmtesten Juristen dieses Geschlechts, an Benedict II. Er ist als Senior der Juristenfakultät zu Leipzig gestorben. An Leipzig hing er mit solcher Zärtlichkeit, daß er zu sagen pflegte: extra Lipsiam vivere est miserrime vivere. Und wer hätte auch wohl in dieser schönen Stadt der Linden gelebt und studirt, ohne sie für immer zu lieben? Desto schwerer wurde ihm das Hofleben, dem er gleichwohl in mehreren Stationen seines Lebens nicht ausweichen konnte und durfte. — Sein literarischer und praktischer Einfluß hat sich nicht bloß auf Sachsen beschränkt.

Wer kennt nicht seine definitiones forenses ad Constitutiones Saxonicas, seine decisiones illustres Saxonicae, seine Practica rerum Criminalium, seine Responsa, seine Disputationen, und so viele andere ernste und fleißige Werke, die ebensowohl von tiefen Kenntnissen, als reicher Erfahrung zeugen? Er ist deshalb der sächsische Papinian genannt worden. Während er selbst besonders in den sächsischen Gerichtshöfen zu einem Ansehn gelangt ist, welches der Autorität des

---

*) J. F. Jugler, Beitr. zur jurist. Biographie. I. S. 269 — 327.

Gesetzes nahe kommt, war er seinerseits sehr behutsam, Autoritäten zu folgen. Solet enim saepe doctoribus evenire, so schreibt er selbst, quod ovibus, ut quo una tendit, illuc caeterae sine delectu sequantur, vel quod contingit avibus regalibus, ut unum praevolantem reliqui alatis pedibus insequantur.

Eben dieser Gelehrte ist als ein einfacher, gottesfürchtiger Christ bekannt. Die heilige Schrift hat er nach und nach 53mal von Anfang bis zu Ende durchgelesen. Er hat darüber seine Meditationen niedergeschrieben, und es wird behauptet, daß, wenn seine Manuskripte sämmtlich an das Licht gekommen wären, seine theologische Autorschaft der juristischen nicht nachstehen würde. Der Kern seines christlichen Lebens und Denkens ist tiefe Erkenntniß der Sünde und der Gnade Gottes in Christo.

Jugler sagt von ihm: »Carpzov ist ein vortreffliches »Beispiel für unsere heutigen jungen Herren, die ihre Mor»genstunden lieber unter den Händen des Perückenmachers, »oder mit einem elenden Romane, mit poetischen Tändeleien »oder anderen Kleinigkeiten zubringen mögen.«

Uebrigens ist ihm mit Unrecht eine theologische Schrift zugeschrieben worden, welche unter dem Titel: »der lutherische, »apostolische, unverfälschte Löseschlüssel« bekannt geworden ist. Dagegen ist es gegründet, daß er die »Vindiciae juridico-politicae Theologorum Lutheranorum contra Jurisconsultos Dillingenses« herausgegeben hat: in welchen die evangelischen Theologen von dem ihnen ex asserto Romani pontificis Anticristimissimo a Jctis Dillingensibus beigemessenen crimen laesae majestatis freigesprochen werden. Unter seinen zahlreichen Disputationen findet sich auch eine de jure decidendi controversias theologicas, welche später Thomasius mit seinen Anmerkungen versehen hat.

Der christliche Glaube wird stets, wenn er lebendig wird, einerseits christliche Milde, andererseits christliche Erleuchtung zur Folge haben. Mit diesen beiden Seiten des Glaubens

scheint

scheint es aber im Widerspruch zu stehen, wenn wir vernehmen, daß Carpzov, hauptsächlich in späteren Zeiten, seit Thomasius, Hommel, Joh. Sam. Friedr. Böhmer, Malblank, in Beziehung auf seine kriminalistische Justizpflege, um mit Dr. Erhardts Worten zu reden, »der Härte, »der blinden Bigotterie, und des scheußlichsten Aberglaubens, »besonders in Ansehung des Hexenprozesses« beschuldigt wird. Es ist deshalb schon sehr viel gegen ihn deklamirt worden; nach Oldenburger soll er kraft seines Amtes nach und nach 20,000 Menschen das Leben abgesprochen haben; nach Erhardt hat sein blinder Eifer vielen tausend alten Weibern, die rothe Augen hatten, das Leben gekostet.

Unsere Zeiten wollen nichts mehr wissen von Besitzungen, nichts von dem Einflusse böser Geister; und Carpzovs Zeit sah im Gegentheil nicht allein überall den bösen Feind, der wie ein brüllender Löwe umhergeht, sondern sie verkannte auch die Gränzen des menschlichen Richterstuhls, und überschritt seine Kompetenz, wenn gleich der leichte Witz der Erhardtschen Schilderung sichtlich in Uebertreibungen besteht, und aller Wahrheit ermangelt, aber namentlich einem Juristen, welcher von dem Prozeßverfahren nur einige Einsicht erlangt hat, am wenigsten ziemen möchte. Darum läugnen wir aber nicht, daß unserm alten Carpzov, welcher das irdische Leben nicht für das höchste Gut hielt, dasselbe begegnet seyn kann, was nach seinem Ausspruche den Königen im Reiche der Vögel eigen ist. Er ist der Sitte seiner Zeit als einer übermächtigen Autorität gefolgt: dazu hatte er einen bestimmten Gerichtsgebrauch, und zugleich legem scriptam sowohl in der Carolina Art. CIX., als auch in den kurfürstlichen Konstitutionen, P. IV. const. 1. für sich. Darum konnte er als Jurist dem Gesetze nicht ausweichen, welches er als Christ für einen heilsamen Schrecken hielt, die Menschen nüchtern und wachsam zu erhalten und fürsichtig zum Widerstande gegen die Anläufe des Widersachers. 1. Petr. 5, 8. Ephes. 6, 11 ff. —

Zu Benedicts vielen Brüdern gehört auch:

August Carpzov.

1612 — 1683.

Seine öffentlich dienstliche Laufbahn begann er i. J. 1641, als Rath des Grafen Johann Martin zu Stolberg: er vermittelte in dieser Funktion die brüderliche Theilung.

Aber schon 1645 trat er in die Dienste des Herzogs von Sachsen-Altenburg, und nach dem Erlöschen dieser Linie in den Dienst des Herzogs Ernst des Frommen von Sachsen-Gotha. In Gotha ist er auch gestorben.

Er hat die heil. Schrift nach dem Beispiele seines Bruders vier und zwanzigmal ganz durchgelesen, die Erbauung einer Kirche vor Coburg befördert, auch selbst ansehnliche Geldsummen dazu beigetragen: er gründete eine Pfarr- und Schul-Wittwen-Kasse, eine Freistelle im Konviktorium bei dem Gymnasium in Koburg.

Von ihm ist auch eine geistliche Schrift: »Der gekreuzigte Jesus: oder Betrachtung der heiligen Passionshistorie, zu anderer Christen Dienst mitgetheilt. Coburg, 1649; zum zweitenmale, Coburg, 1713.«

Christoph Forstner.

1598 — 1667.

Er war erst gräflich hohenlohischer Rath, später gräflich mümpelgardischer Kanzler. Es ist von ihm auch dieses zu merken, daß er dem westphälischen Friedensschlusse beigewohnt, worüber er auch geschrieben hat. Seine staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Schriften sind ziemlich vergessen: seine Noten zum Tacitus und seine Bemerkungen de principatu Tiberii werden nicht mehr gelesen: seine Briefe, nach seinem Tode gedruckt, stehen für unsere Lesewelt, die ohnehin gedruckte Briefe genug zu lesen hat, vergeblich in Schellhorns amoenitates literariae: sein frommer Glaube und christlicher Lebenswandel predigt auch nicht mehr, wiewohl ihn Thomas Crusius, genannt Crenius, in seinen animadversiones philologicae et historicae allen Christen zum Vorbilde empfohlen hat. Aber was Forstner häufig im Munde führte, das könnten sich die Juristen noch heut zu Tage von ihm sagen lassen; er sagte wiederholt und bei mehr als einer Gelegenheit: »Wer mit Weltaffairen umginge, derselbige sollte sich Augustini Bücher von dem Reiche Gottes (de civitate dei) fleißig bekannt machen.« Denn wie kann einer im weltlichen Staate etwas unternehmen, wenn er von dem himmlischen Staatshaushalte nichts weiß, noch lernen will! Und was darüber zu lernen ist, das lernt sich auch nicht alles aus dem eigenen Kopfe und Herzen. Darum bittet Forstner noch einmal alle Juristen und Staatsbeamte, des heil. Augustinus Bücher von dem Staate Gottes, die auch ein berühmter Doktor der Rechte Joh. Ludwig Vives (1492 — 1540) kommentirt hat, in den für Jeden übrig

bleibenden müßigen Stunden zur Hand zu nehmen, ins Auge zu fassen und im Herzen festzuhalten. Wer dem Rathe des alten Kanzlers folgen wollte, der würde es ihm Dank wissen, oder, weil Forstner den Dank nicht mehr annehmen kann, dem, der seine Briefe trägt. Karl der Große wünschte sich für sein Reich und Zeitalter zwölf Augustini und Hieronymi, aber Alcuin erinnerte ihn, daß Gott für die ganze Erde und alle Zeit nur Zwei in die Welt gesetzt.

Friedrich Brummer.

1642 — 1668.

Ein Leipziger Jurist, von dem mehrere gehaltreiche Monographien: de locatione conductione, de Scabinis, ad legem Cinciam ausgegangen sind *). Die Schrift ad legem Cinciam ist die Grundlage dieser Disziplin geblieben, auf welcher erst Savigny weiter fortgebaut hat, welchem sich wieder Hasse und Unterholzner im Rh. Museum angeschlossen haben. Der junge Studiosus geht nach einer historischen Einleitung alle drei Kapitel durch, wovon das erste Schenkungen ob causam orandam verbietet, das zweite den Betrag aller Schenkungen bestimmt, das dritte die Form der Schenkungen vorschreibt. Er betrachtet überall den weiteren Progressus legis.

Nach vollendeten Studien begab Brummer sich auf Reisen, in Paris verweilte er lange. Von Paris wollte er nach Italien reisen, aber er ertrank unterwegs in der l'Aberine bei Lyon, durch welche der Postillon gefahren war, um den Weg abzukürzen.

So endete der junge hoffnungsvolle Gelehrte mitten in aufstrebender Jünglingskraft, noch nicht sieben und zwanzig Jahre alt. Er erinnert hiermit an den frühzeitigen Tod überhaupt, und dieser erinnert wieder unter andern an — Göthe's Bekenntnisse über Winkelmanns kurzes Leben und schnellen Hingang, oder — noch besser — an das vierte Kapitel im Buche der Weisheit.

*) Jugler, V. S. 103 ff. — Vergl. Brummeriana ed. Georg. Beyer, JC. Lips. 1712.

Eben dieser junge Leipziger Jurist ist der Verfasser einer Messiade; sein lateinisches Epos führt den Titel: Christi Salvatoris Natalitia, es erzählt die Geschichte von der Geburt des Weltheilandes nach den fünf Festen der Verkündigung, Geburt, Beschneidung, Erscheinung und Reinigung. Dieses Carmen heroicum ist freilich eben nichts anders als das Werk eines achtzehnjährigen Jünglings, welches er als Leipziger Student zum dritten Marienfeste anno 1660 im Paulinum zu Leipzig öffentlich vorgetragen hat.

Hier stehe wenigstens der deutungsreiche Gruß der Engel nach Brummers jugendlich frisch hervorströmenden Hexametern.

Gloria in Excelsis, sit gloria summa Tonanti,
Pax sublata diu redeat nunc aurea terris,
Semper et humano generi stet grata voluntas! —
Unus erat cantus; reboat circumfluus aër,
Responsant nemora, et montes, agrique jacentes,
Perque loca unanimi cuncta alto murmure plaudunt.

Ehre sey Gott in der Höhe! Dem Vater im Himmel die Ehre!
Frieden auf Erden! So lange verbannt strömt Friede hernieder!
Und dem Menschen-Geschlecht ein wohlgefälliger Wille!
Alle singen's wie Einer, und rundum hallet es wieder,
Antwort ertheilen die Berge, die Wälder, die Felder, die weiten,
Heilig und hehr durchbebt ein leis Frohlocken die Schöpfung.

Johann Brunnemann.

1608 — 1672.

Er gehört nach dem Urtheile eines seiner Biographen unter diejenigen Juristen, an welchen das Sprichwort: »Juristen, böse Christen,« so oft es sich auch sonst bestätigen mag, nicht allein sich bricht und widerlegt, sondern auch in das Gegentheil sich verkehrt: »Juristen, fromme Christen,« oder »je besser der Jurist, je frömmer ist der Christ.«

Sein Geburtsort ist Cöln an der Spree, sein Geburtsjahr 1608, sein Geburtstag der stille Char-Freitag, welcher auf den 7. April fiel. Sein Vater und sein Großvater sind Geistliche gewesen, und zwar zu Berlin. Auch er war für das Studium der Theologie bestimmt, er bezog i. J. 1627 die Universität zu Wittenberg, wurde das Jahr darauf Magister philosophiae, und nun wendete er sich von der Philosophie zur Theologie, aber bald von dieser zur Jurisprudenz, weil ihn seine schwache Stimme zum Predigt-Amte in Berlin untüchtig zu machen schien.

Sein Biograph wirft die Frage auf, in wiefern ein solcher Studienwechsel erlaubt sey, und sentirt endlich dahin, daß ohne triftige Ursachen, wie sie hier vorliegen, die Aenderung eines mit Gott gefaßten Vorsatzes nicht gebilligt werden könnte. Er bezieht sich zugleich auf Sehmann disp. de mutat. studiorum, Jen. 1712, auf D. Lincke diss. de apostasia studiorum, Altdorf 1679, auf Mayer Exercitat. de quaestione: Utrum studiosus theologiae, salva Conscientiâ, theologiae studium deserere possit necne? Vitemb. 1682, und deduzirt daraus, daß nicht allein aus anfänglichen Juristen gute Theologen werden könnten, wie Chry-

sostomus, Luther und andere, sondern auch aus Studiosis theologiae vortreffliche Juristen, wie Brunnemann selbst, welcher zu Frankfurt a. d. O. 1636 Professor der Logik, 1637 Juris Licentiatus, 1638 Doctor juris, 1640 Professor der Institutionen, 1646 Professor Codicis, endlich Ordinarius, und 1664 kurfürstl. brandenburgischer Rath geworden ist.

Seine Ehe, welche dreißig Jahre lang bestand, war mit einem reichen Kindersegen gesegnet; aber er mußte mehr als eines dieser lieben Kinder dem, der es bescheert hatte, wieder abtreten, und er wußte, wem er es abtrat, und erkannte in dem Leben, das zum Tode, wie in dem Tode, der zum Leben führt, den Segen des Herrn, der es wohl machet. Zum Kindersegen gehören aber auch die Schwiegerkinder, die ihn zu verdoppeln bestimmt sind; und darum müssen wir es als eine ihm wiederfahrene besondere Gnade Gottes, und als einen Ersatz für die verlorenen Söhne betrachten, daß seiner lieben Töchter eine an den gottseligen Samuel Stryck verheirathet wurde.

Brunnemanns ganzes Leben ist übrigens ein Zeugniß, daß er seinem Berufe mit Eifer und vollständig vorstehen konnte, ohne darauf seine Thätigkeit ausschließlich beschränken zu müssen. Er hatte die Theologie als besondern Beruf verlassen müssen, aber er erkannte darum nicht weniger im Worte Gottes den allgemeinen Menschenberuf. Sein Wahlspruch war: Devota precatio est optimi status ratio. Von seinen Einkünften bestimmte er alljährlich regelmäßig den zehnten Theil zu milden Zwecken, womit alsbald jeder Jurist an die Lehre und Geschichte von den Zehenden im kanonischen Rechte erinnert wird: die Lehre ist wichtig genug, und nimmt mehr als flüchtige Kenntniß, sie nimmt auch unser ganzes Nachdenken in Anspruch *).

Auch als Schriftsteller ist Brunnemann sehr fruchtbar gewesen. Er war ein entschiedener Gegner der Carpzovschen

*) Walter: Lehrb. d. Kirchenrechts. §. 242.

Theorien: er trat dem sächsischen Juristen Benedict II., den wir schon kennen, fast Satz für Satz entgegen. Darüber hat sich, aber erst nach Beider Tode, zwischen Brunnemanns Brudersohn Jacob Brunnemann und Lynker in Jena ein heftiger Streit und voluminöser Schriftwechsel erhoben *). Von Johann Brunnemanns Schriften ist außer seinem Enchiridion logicum, außer vielen juristischen Dissertationen, außer mancherlei civilistischen, kanonistischen, kriminalistischen und publizistischen Monographien besonders sein Kommentar in Codicem Just. — 1663 — und noch mehr sein Commentarius in Pandectas perpetuus, 1670, zu nennen. Er war eben mit einer neuen Revision des letztern beschäftigt, er war eben bis auf den Titel: de mortuo inferendo et sepulcro aedificando gekommen, als er unversehens mittelst eines schnellen Todes abgerufen wurde. So sollte ihn noch zuletzt die Aufschrift: de mortuo inferendo an Tod und Grab, und der Zusatz: de sepulcro aedificando an die Aedifikation oder Auferbauung, welche nicht mit Händen gemacht wird, heilsam erinnern.

Für uns ist übrigens eine andere Schrift noch wichtiger, weil sie beweiset, daß Brunnemann von der Theologie nicht Abschied genommen hat, als er sich von ihr zum Rechtsstudium wendete. Diese Schrift führt den Titel: Meditationes sacrae, ad ductum Evangeliorum Dominicalium, ed. Hal. 1700, cum praefatione Aug. Herm. Franckii. In der Vorrede stellet Francke den Juristen Brunnemann allen Theologen und Juristen zum Muster vor. Accedant Postillatores ejus modi, et a JCto exemplum capiant, quo modo textus sacri sobrie, pie, absque affectatione artis humanae, et sine admixtione rerum futilium, tractari debeant, et copiosissime tamen deduci possint. Accedant Verbi ministri, qui, copiâ dicendi destituti, ad novos semper libros confugiunt, nec ignominiae sibi ducant, rerum sacrarum

*) J. F. Jugler: Beitr. zu jur. Biogr. IV. S. 330 — 361.

ubertatem ex JCti calamo haurire. Accedant Theologiae studiosi, ut saniora et salubriora hic discant, quam in Methodistarum, *πνεῦμα μὴ ἐχόντων*, scholis didicerunt. JCti vero Brunnemannum suum recipiant, complectente non minus Theologum, quam JCtum cet. *).

Als Professor der Rechte an der Universität zu Frankfurth hat Brunnemann mitten im dreißigjährigen Kriege eine Reihe von Disputationen de pace politicâ gehalten, welche zuletzt in einem Traktate gesammelt und nach seinem Tode von dem Dr. Becmann i. J. 1681 wieder herausgegeben worden ist. Diese kontinuirliche Friedensstimme unter den Stürmen des Krieges schließt mit den Worten: Faxit Deus, ut Principes tandem stabili ac sincerâ pace conciliati pacis jura sancte colere discant, ut subditorum emaciatorum atque ad desperationem fere adactorum animi tranquilla pace tandem aliquando refocillentur, ut ita ipsi a nobis cantetur Gloria **).

---

*) »Möchten doch alle Postillen-Freunde herzutreten, und an einem Juristen sich ein Beispiel nehmen, wie die Texte heiliger Schrift nüchtern, gottesfürchtig, ohne Anstrengung menschlicher Kunst, ohne Beimischung schnöder Dinge behandelt und doch zu großem Reichthum ausgeführt werden können. Möchten Diener des Wortes, die aus Mangel an Redefülle immer zu neuen Büchern ihre Zuflucht nehmen, herzutreten, möchten sie es nicht für eine Schande halten, aus dem Federkiele eines Juristen reiche Schätze zu schöpfen. Möchten die Studiosi der Theologie herzutreten, damit sie gesundere und heilsamere Lehre lernen, als sie in den Schulen der Methodisten gelernt haben, welchen der Geist fehlt. Möchten die Juristen ihren Brunnemann nicht weniger als einen Theologen, denn als Juristen begrüßen.«

**) »Gebe Gott, daß endlich die Fürsten, zu beständigem und aufrichtigem Frieden vereint, des Vaterlandes Rechte heilig halten lernen, damit die Seelen der ausgesogenen und fast zur Verzweiflung getriebenen Unterthanen endlich wieder durch die Stille des Friedens erquickt werden, und von uns gesungen werde Ihm allein die Ehre.«

Matthäus Hale.

1609 — 1676.

Hale war zuletzt Oberrichter von der königlichen Bank in England: er hat sich aber nicht bloß als Jurist, sondern auch als Philosoph und Theolog ein sonderliches Lob unter den Menschen bereitet. Daneben war er in der Physik, Medizin, Anatomie und Chirurgie wohlerfahren. Sein Leben fällt in eine merkwürdige politische Periode Englands: es stand in der Mitte, als König Karl I. 1659 auf dem Schaffot starb: darauf folgte die Zeit des Protektorats unter Oliver und Richard Cromwell. Unter Jakob I. war er geboren worden: unter Karl II. starb er. Milton war sein Zeitgenosse. Mitten in dieser bewegten Zeit und unter seiner unvermeidlichen Theilnahme daran ist er auch als Schriftsteller thätig gewesen. Wir wollen erst den Schriftsteller und dann den Menschen in seinen innersten Verhältnissen kennen lernen.

Seine Schriften sind:

1) Difficiles nugae oder observationes über das Toricellanische Experiment.
2) Von der Freiheit der Stadt London.
3) Historia et analysis legum Angliae. Mscr.

Die übrigen Schriften sind theologischen Inhalts:

4) Der erste Anfang oder das erste Herkommen des menschlichen Geschlechts, aus dem Lichte der Natur erforschet und vernunftgemäß betrachtet.
5) Von der Erkenntniß Gottes.
6) Von dem im Leiden und Sterben gebahnten, und in dem gekreuzigten Christus gefundenen Wege zum Leben.
7) Unterricht an seine Kinder von der Feierung des Sonntags.

8) Gottselige Betrachtungen.

Dazu kommen die hinterlassenen Handschriften:

1) Von dem andern oder nächstfolgenden Herkommen des menschlichen Geschlechts.
2) De ortu, natura et immortalitate animae.
3) Von dem Zustande und der Beschaffenheit der Seele und des Leibes nach dem Tode.
4) Ueber den Spruch Matth. 7, 12.: »Alles was ihr wollt ꝛc.«

Bischof Burnet, sein Biograph, erzählt, daß Hale in Zeit von sechs und dreißig Jahren niemals versäumt, am Sonntage in die Kirche zu gehen. Er verstand die große Kunst, mit der Zeit Haus zu halten, um darüber Rechnung ablegen zu können. Den Morgen begann er mit Dank und Anrufung Gottes, mit der Erneuerung seines Bundes mit Gott in Christo, und mit dem Vorsatze zur Wachsamkeit über seine Schwachheit, wobei er das kurze Wort festhielt: Perimus licitis. Den Tag widmete er seinem äußeren Berufe, als einem Dienste Christi nach Kol. 3, in Verbindung mit dem geistlichen. Vom Essen und Trinken stand er immer mit Appetit auf: in Vergnügungen hielt er auf das Maß. In der Einsamkeit floh er die Gesellschaft eitler Gedanken, und in sofern sich selbst; in Gesellschaft mit den verschiedenartigsten Menschen bestrebte er sich ihnen Gutes zu thun, den Namen Gottes nicht zu misbrauchen, kein böses Beispiel zu geben, und an der Erkenntniß Anderer sich zu stärken. Den Abend beschloß er mit der Rechnung vom Tagewerke und mit der Bitte um Vergebung. Zu Gaste lud er nur solche, die ihn nicht wieder laden konnten, hauptsächlich die Armen aus der Nachbarschaft.

Von seinen Einkünften legte er den zehnten Pfennig für die Armen zurück: er schloß auch die Straßen-Bettler nicht aus, aber wo er's konnte, erkundigte er sich auch fleißig nach der Bedürftigkeit und Würdigkeit der Armen. Die Accidentien von seinem Oberrichter-Amte verwendete er auf die Gefangenen, die aber nie den Namen ihres Wohlthäters erfuhren.

Beim Antritte seines Richter-Amtes hatte er sich selbst achtzehn Regeln, als eben so viele Gelübde, verordnet und aufgezeichnet, um nicht zu vergessen, wem er diene (Gotte, dem Könige und dem Lande) und wie er dienen solle.

Eine lange Reihe von Jahren hat er am Weihnachtsfeste jederzeit eine sonderliche Andacht und Erquickung in sich empfunden. Wenn er am Christfeste das heil. Abendmahl empfangen, und hiernächst den Gottesdienst ordentlich abgewartet hatte, pflegte er zu Ehren seines Heilandes seine Empfindungen in Versen niederzuschreiben, um damit seine Weihnachtsfreude auszudrücken. Auch daran bewährt sich sein Umgang mit seinem Heilande; denn während andere zu den Geburtstagen derer, mit welchen sie auf Erden in dem nächsten Verhältnisse und Umgange stehen, ihr einziges Lied im Jahre zu singen pflegen, sang Hale alljährlich sein Lied zu dem irdischen Geburtstage seines Heilands. Von diesen seinen Weihnachtsliedern sind siebzehn gedruckt worden, welche er an siebzehn unterschiedenen Christfesten niedergeschrieben hat.

So erzählt Bischof Burnet, dessen Lebensbeschreibung zugleich mit Hale's Betrachtungen über das Gebet des Herrn und das letzte Ende des Menschen schon i. J. 1716 in das Deutsche übersetzt worden ist.

In England werden Hale's Schriften noch gelesen. Wright hat in den Noten zu seiner englischen Uebersetzung der göttlichen Komödie auch Parallelen aus Hale's Schriften citirt.

Der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der große Kurfürst, hat bereits i. J. 1683 Hale's Schrift über den Anfang des Menschengeschlechts von dem Hofprediger Heinr. Schmettau übersetzen und herausgeben lassen.

Johann Otto Tabor,

1604 — 1674,

---

erst Syndikus in seiner Vaterstadt Bautzen, dann Professor der Rechte in Straßburg, später Kanzler in Güstrow, zuletzt Kanzler bei der Universität zu Gießen, und Hessen-Darmstädtischer Hofrath, hat sehr viel juristische Schriften und Dissertationen verfaßt. Seine Schrift de regimine imperantium ecclesiastico gehört nach ihrem Gegenstande zu einer wichtigen kirchenrechtlichen Frage unserer Zeit. — Tabor war ein heftiger Gegner Conrings. Aber hier sey nur ein lateinisches Distichon, das er verfertigt und vielfältig mit sich herumgetragen, zu seinem Andenken aufgezeichnet:

Hoc unum Te, Christe, rogo, nec plura deinceps:
Da mihi tranquille, da sine morte mori.

Eins nur bitt' ich von Dir, o Herr, nichts weiter: o laß mich
Ohne zu sterben sanft sterben! verleih' mir den Sieg!

Quirinus Kuhlmann.

1652 — 1689.

Kuhlmann war ein Schlesier, geboren zu Breslau, evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisses. In Jena hat er Jura studirt. Im Jahre 1673 ging er von Jena nach Holland: er gedachte, so schreibt er: »das Justinianeische Rechts-Korpus sowohl deutsch als lateinisch in dessen eigener Lehrart, welche in vielen hundert Jahren von allen Juristen nicht verstanden worden, zu erklären, um den Juristen ihre Blindheit zu weisen in ihrem eigenen Rechts-Korpus.« Aber der Geist Gottes widerstand ihm, so berichtet er selbst: er fühlte sich zu theosophischen Studien und Entdeckungen getrieben. Im Jahre 1674 wollte er in Leyden die Doktorwürde erlangen, aber er trat selbst wieder zurück, weil er in dieser Promotion Sünde und Feindschaft gegen Christum zu erkennen glaubte.

Es fehlte ihm nicht an dem Glauben nach der Schrift, aber an der Einfalt des Glaubens. Schon früher hatte er besondere Erweckung, unsichtbare Zusprache, plötzliche Erleuchtung erfahren. In Leyden kam er auf Böhme's Schriften. Zu der objektiven Wahrheit mischte sich Eigenes. Solche Mischung hindert die Einheit in der subjektiven Aneignung der Wahrheit. Damit vergrub er sich immer tiefer in eigene Meinungen und mancherlei Einbildungen. Von Leyden wegen Schwärmerei relegirt, ist er unstät und flüchtig unter widrigen Schicksalen durch England und Frankreich bis Konstantinopel, später durch Preußen und Liefland bis Moskau herumgeirrt. In Moskau ward er auf Veranlassung der Jesuiten unter Mitwirkung reformirter und lutherischer Prediger vor dem Patriarchen zur Untersuchung gezogen, ins Gefängniß geworfen, und nach dreiwöchentlichen Martern am 4. Oktober 1689 mit seinem Freunde Nordermann verbrannt. Ehe er das bretterne Haus betrat, in und mit dem er verbrannt wurde,

betete er: »Du großer Gott bist gerecht! und deine Gerichte sind gerecht! du weißt, daß wir heute unschuldig sterben!« *)

Er hat sehr viele Schriften hinterlassen; darunter gehören auch folgende:

Neubegeisterter Böhme, 150 Weissagungen aus Böhmens Schriften **).

150 Kühl-Psalmen.

Epistolae Londinenses catholicae.

Der himmlische Liebes-Kuß, 1671 ***). U. s. w.

In seinem 56sten Kühl-Psalm hat man eine Weissagung des ihm bevorstehenden Feuertodes gefunden. Dort singt er:

In siebnen Prüfungs-Feuer
Durchkühlt uns Gottes Weiher,
Und kühlt uns wieder frisch.
Gefahr ist zwar gewachsen
Bis zu den siebnen Achsen,
Doch ruft man gleich: Verlisch.
Anfechtung ist entwichen,
Verfolgung ist erblichen:
Kreuz fand am Kreuz sein Ziel.
Das Leiden muß nun stärken,
Die Angst bringt freudig werken:
Willkommen Noth, komm, kühl!
Gott Vater, komm und läuter!
Gott Sohn, sey mein Bereiter!
Gott, heiliger Geist, mein Reiß!
Laß nach den siebnen Glühen
Im Silber-Kelche blühen
Das Lilien Rosen Weiß
Zu deinem Lob und Preis!

*) In G. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie ist ihm ein eigenes Kapitel gewidmet. Th. 3. Kap. 19.

**) Blumen-Lese aus Jacob Böhmens Schriften. Nebst der Geschichte seines Lebens und seiner Schicksale. Von J. G. Rätze. Leipzig, 1819. S. 71.

***) Gervinus: Gesch. d. deutsch. Nation.-Lit. Th. III. S. 351 ff.

Veit

Veit Ludwig von Seckendorf.

1626 — 1692.

Seckendorf war aus Franken gebürtig: er stammt aus einem Geschlechte, welches sich in vielen Zweigen menschlicher Wirksamkeit verdient gemacht hat. Seine Ausbildung hatte er dem Herzoge Ernst dem Frommen von Sachsen-Gotha zu danken. Nach vollendeten Studien trat er auch zuerst in die Dienste dieses vortrefflichen Landesherrn: er war nicht bloß der Diener, sondern auch der Freund seines frommen Fürsten. Von Gotha kam er 1665 nach Zeitz als Geheimer Rath, Kanzler und Konsistorial-Präsident; aber nach des Herzogs Moritz Tode verließ er diese Dienste, die ihn in viele Verdrießlichkeiten verwickelt hatten. Er hatte — an der Umbildung oder Aufhebung des Kollegiatstifts zu Zeitz gearbeitet, ohne mit diesem bedenklichen Unternehmen zu Stande zu kommen. Bei der Erbtheilung zwischen den sächsischen Häusern in Betreff der Grafschaft Henneberg war er eine wichtige diplomatische Person. Von Zeitz ging er 1682 auf das erkaufte Gut Meuselwitz bei Altenburg, wo er in ungestörtem Umgange mit Gott lebte, und in schriftstellerischer Thätigkeit Gott zu dienen suchte.

Dennoch folgte er dem Rufe, der ihn nach einer mehr als siebenjährigen Zurückgezogenheit in die große Welt versetzte, nämlich erst nach Berlin, und von da nach Halle, wo er zum ersten Kanzler der neugestifteten Universität bestimmt war. Aber kaum angekommen erkrankte er, und starb am Morgen seines Geburtstages, am 18. Dezember 1692. Thomasius hielt bei der Abführung der Leiche nach Meuselwitz am 29. Dez. 1692 eine Klag- und Trauerrede. In Dan. Godofr. Schreber's Historia vitae et meritorum V. L. a Seckendorf (Lips. 1733. 4.) ist auch das gnädige Kabi-

netsschreiben Kurfürst Friedrichs III. von Brandenburg an die hinterlassene Wittwe abgedruckt. Seckendorf war zweimal verheirathet gewesen. Das Gut Meuselwitz war von ihm unter frommen Segenswünschen für alle seine Nachkommen zu einem Familien-Fideikommisse bestimmt worden: seine Stiftung besteht noch; der übrige Nachlaß blieb frei.

Er ist uns nicht bloß als Jurist und Staatsmann, als Theolog und Historiker merkwürdig, sondern auch als ein lieber, inniger Christ. Darum ist er auch omnium nobilium christianissimus und omnium christianorum nobilissimus genannt worden, weil er sich unter dem Adel durch seine Liebe zu dem Herrn, der Knechtsgestalt angenommen hatte, im treuen Wandel vor Gott, unter den Christen durch den Adel seines einfältigen Glaubens und durch die wahrhaftige Reinigung des Bluts vor vielen Andern ausgezeichnet hat.

Sein deutscher Fürstenstaat ist nach Herzog Ernst's Grundsätzen entworfen. Sein Christenstaat enthält seine Ansichten über Staat und Recht im Lichte des Evangeliums. Veranlassung dazu hatten die Gespräche bei Hofe zu Zeitz mit dem Herzog Moritz und dessen Gemahlin über Pascals pensées gegeben. Es ist schade, daß diese christlich-politischen Schriften nicht mehr gelesen werden: sie waren für die Fürsten und ihre Diener bestimmt: sie waren eine schöne Frucht des Hoflebens: ein Spiegel für Fürsten, und noch viel mehr für die Diener, die ihnen am nächsten stehen, und dafür ihnen und dem Staate, dem Herrn aller Herren und sich selbst verantwortlich sind. Sein Hauptwerk ist der Commentarius historicus et apologeticus de Lutheranismo, 1688. 1692. Seine ascetischen Schriften sind verschollen. Von seinen geistlichen Liedern finden wir noch Reste in alten Gesangbüchern. — Schreber giebt über alle seine Schriften, auch die unedirten, ausführlichen Bericht.

Seckendorfs Tod war ein Ecce, quomodo moritur justus. Seine letzten Worte waren: Ach, Herr Jesu, hilf mir!

Ulrich Huber,

1636 — 1694,

war Professor der Rechte und Geschichte zu Franeker. Damals war in Franeker in einer Inaugural-Disputation eine kühne Thesis über den Konflikt zwischen Vernunft und Offenbarung aufgestellt worden, sie lautete:

Scripturae divinitatem non aliunde, quam ex ratione adstrui posse: eosque errare, qui asserrere sustinent, si ratio aliud nobis dictaret, quam scriptura, huic esse credendum.

Da konnte Huber, wie er schreibt, nicht schweigen: er griff die Thesis bei ihrer Voraussetzung an, daß die Vernunft der Offenbarung widersprechen könne. Seine Gegenschrift, welche i. J. 1687 zu Franeker erschien, ist daher überschrieben: de concursu rationis et scripturae.

Es bleibt ewig wahr, so möchten wir hinzufügen: Gott kann sich nicht selbst widersprechen: folglich können sich auch die Offenbarung, wie sie von ihm kommt, und die Vernunft, wie sie von ihm kommt, nimmermehr widersprechen. Findet sich dennoch ein Widerspruch zwischen Offenbarung und Verstand, so ist die erste Frage: Ist das auch der rechte Verstand der göttlichen Offenbarung? Ist darüber kein Zweifel nach der Schrift und Kirche, ist diese erste Frage zu bejahen, wozu freilich auch Verstand gehört, so ist auch schon die zweite Frage: Ist das auch der rechte Verstand der Vernunft, den du gefaßt hast? mit Nein beantwortet, denn nur zu oft wird der einfältigste Ausspruch subjektiver Vernunft der Vernunft selbst zur Last gelegt. Daher kommt der Widerstreit zwischen dem Worte Gottes und der Vernunft, und

der Streit darüber, welcher älter ist, als Huber, und ihn auch überlebt hat.

Ulrich Huber ist übrigens mit dem Theologen Samuel Huber († 1624) nicht zu verwechseln, welcher die Wiederbringung aller Dinge lehrte, und die ewige Verdammniß bestritt: wir haben seiner schon früher gedacht. Mit den Theologen haben aber beide Huber viel zu kämpfen gehabt.

Ulrich Hubers juristische Schriften sind zahlreich: sie sind zum Theil von Thomasius, zum Theil von seinem Sohne Zacharias Huber, der auch Professor jur. in Franeker wurde, herausgegeben worden.

Joh. Andr. van der Mülen,

1655 — 1702,

---

gehört nebst seinem Bruder Wilhelm van der Mülen zu den theologischen Juristen. Letzterer wußte nach Kaspar Burmanns Zeugniß Recht, Moral und Theologie zu verbinden und zu versöhnen: er hat de die mundi et rerum omnium natali geschrieben. Er war gleich seinem Bruder Joh. Andreas zu Utrecht geboren und der reformirten Konfession zugethan.

Johann Andreas war ein Schüler von Johann Boëtius, dann Doctor juris, und Lehnhofs-Assessor in Brabant, früher Amtmann und Kammer-Rath bei dem Grafen von der Lippe. Außerdem war er Erbherr von Nincop und Dortangen.

Johann Andreas van der Mülen hat mehrere juristische Schriften verfaßt, welche von Erfahrung und Uebung im Leben des Rechts Zeugniß ablegen. Dazu kommt eine theologisch-juristische Schrift: Forum conscientiae s. jus poli, s. tractatus theologico-juridicus, in quo jus fori ad normam juris poli revocatur et examinatur, per selectas quaestiones, secundum tria juris praecepta digestas, in tres partes divisas. Traj. 1693. Der Gegenstand ist wohl wichtig genug, das verlegene Buch einmal zur Hand zu nehmen: es ist der Gegenstand, welcher diese zerstreuten Blätter sammelt: es ist der Gegenstand, worauf am Ende Alles ankommt: denn es fragt sich um nichts Geringeres, als um das Verhältniß des Himmels zur Erde, der Kirche zum Staate, der Religion zur Welt, des Innern zum Aeußern.

In der Vorrede zu seiner theologisch-juristischen Schrift

gedenkt er mit Liebe und Verehrung seines Schwiegervaters, des brabantischen Lehnhofs-Präsidenten Wiertz, und seiner eigenen Gattin, Susanna Katharina geb. Wiertz. Er erwähnt in dieser Vorrede zugleich seines Schwiegervaters pia colloquia. So ist es gekommen, daß diese Gespräche der Tochter, seiner Gattin, zugeschrieben worden sind *). Das ist freilich ein Irrthum: aber es bleibt doch unzweifelhaft, daß van der Mülen mit seiner Gattin, der er auch in seiner gelehrten Schrift ein Denkmal gestiftet, ein öffentlich Anerkenntniß gewidmet, — im Stillen viele pia colloquia gehalten hat, welche darum nicht verloren sind, weil sie nicht gedruckt worden sind.

*) Trajectum eruditum, auctore Casp. Burmanno. Traj. 1738. p. 239 sqq.

Dr. Ahasverus Fritsch.

1629 — 1701.

Er war der Sohn eines Bürgermeisters und Juris practicus zu St. Micheln bei Naumburg. Der Vater war ein gottesfürchtiger, biederer Mann, der bei seinen Mitbürgern noch nach seinem Tode unter dem Namen des ehrlichen Fritsch lange Zeit in Andenken geblieben ist. Der Sohn wurde zu Micheln geboren im Jahre des berüchtigten Restitutions-Edikts; zu Rudolstadt ist er gestorben im Jahre der ersten königl. preußischen Krönung. Der Anfang seines Lebens fällt in den dreißigjährigen Krieg, dessen Schrecken und Leiden er mit seiner Familie im vollen Maße erfahren hat. Seine Eltern mußten mit ihm und seinen vielen Geschwistern mehr als einmal bald nach Naumburg, bald nach anderen sicherern Orten flüchten. In Jena hat er seine juristische Bildung erhalten. Im Jahre 1657 kam er nach Rudolstadt als Erzieher des Fürsten Albrecht Anton, den er demnächst auf seinen Reisen begleitete. Später stieg er in fürstlich schwarzburgischen Diensten von einer Würde zur andern: er starb als kaiserlicher Pfalzgraf und fürstlich schwarzburgischer Geheimer Rath, Kanzler und Konsistorial-Präsident.

Seine zahlreichen Schriften sind historischen, antiquarischen, juristischen, besonders auch publizistischen und germanistischen Inhalts; hierzu kommen viele geistliche, ascetische und paränetische Schriften, welche größtentheils ungangbar geworden sind. Er gehört auch unter die geistlichen Liederdichter. Das ältere Naumburger Gesangbuch, welches der dasige Oberpfarrer Schamelius im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts zusammengestellt hat, enthält eins von seinen Liedern,

welches sich auf die sechs Namen zu beziehen scheint, welche der Prophet Jesaias dem künftigen Messias beilegt, oder vielmehr dieser jenem zum Voraus offenbart zur Predigt. Der erste Vers lautet also:

Jesu! liebster Herzens-Freund,
Komm, Herr Jesu, meine Seele nach Dir weint,
Komm, Herr Jesu, laß mich sehen dich noch heunt,
Liebster Jesu! Jesu, komm, Herr Jesu.

In der Kirchengeschichte wird er als ein besonders thätiges Mitglied der »fruchtbringenden Jesusgesellschaft« genannt. Seine Absicht war, mittelst dieser Verbindung desto kräftiger auf das geistliche Wohl der Brüder einzuwirken; der Zweck der ganzen Gesellschaft scheint überhaupt kein anderer gewesen zu seyn, als der einer Mission unter den Christen selbst. Auch sein Amt und sein Leben war dem Dienste Gottes und der Förderung seines Reichs gewidmet; aber er fing das Werk der Erneuerung bei sich selbst an, und arbeitete täglich im Glauben und Gebete an seiner Heiligung. Seine geistlichen Schriften tragen übrigens die pietistische Farbe ihrer Zeit in einer unsern verwöhnten Ohren nicht wohlthuenden Weichheit, und die Titel der Schrift sind wie gemacht, um die Mehrzahl der Leser unserer Zeit abzuschrecken, ehe sie aufschlagen, und auf den Kern des inwendigen, freudigen Lebens in Gott kommen.

Wer sein Leben betrachtet, und die lange Reihe seiner Schriften in allen Formaten von Folio bis Sedez nach der Reihe übersieht, den muß es billig Wunder nehmen, wie ein kränklicher, gebrechlicher Mann, unter dem Andrange der bittersten Erfahrungen und Leiden aller Art, so viel studiren und amtiren, so viel schreiben und thun, und daneben — so viel singen und beten, und so viel Zeit auf kirchliche und häusliche gemeinsame Erbauung verwenden konnte. Auch in dieser Beziehung gehört er zu den Zeugnissen von der Macht Gottes in dem Schwachen. Gelehrte pflegen sonst gern sich in sich

zurückzuziehen, und auch ihren Gottesdienst für sich zu behalten und in sich zu verschließen. Aber wo der Glaube wirklich lebendig wird, und das Herz brennt, da erweiset sich auch der Geist Gottes, nach der Lehre der Schrift, und nach der Erklärung der Kirche im dritten Artikel, in wirklicher Gemeinschaft. Unser emsiger Fritsch ist ein Beleg dazu.

Wir können uns nicht versagen aus seinen vermischten Schriften wenigstens auf einige Abhandlungen allgemeinen Inhalts aufmerksam zu machen. Diese kleinen Schriften selbst sind auf Betrieb seines Sohnes, des Hofmedikus Fritsch zu Weimar, in zwei Folio-Bänden, 1731 u. 1732, zusammengestellt und herausgegeben worden. Der Herausgeber war Michael Heinrich Griebner, sächsischer Hof- und Justitien-Rath, derselbe, dem Sachsen unter seinem Kurfürsten, König Friedrich August I., die Redaktion der Erläuterten Prozeß-Ordnung verdankt. Nur aus den kleineren Schriften des fast vergessenen Juristen mögen hier einige Stellen Platz finden, theils weil sie zur Berichtigung vieler juristischer Vorurtheile unseres Zeitalters dienen können, wenn wir uns darin nicht allzu fest gefahren haben, theils weil wir darin einen untrüglichen Beweis finden, wie das einfache Leben im kindlichen Glauben und gewissenhaftes Anhalten in der Treue die Tiefen des Geistes aufschließt, und die Augen des Verstandes in allen näher und ferner liegenden Beziehungen schärft. Dieß bewährt sich am auffallendsten und bestimmtesten bei solchen Individuen, deren natürliche Richtung an sich weder spekulativ, noch mystisch ist.

Hier finden wir unter andern einen Traktat: de jure ac regimine caritatis christianae in causis ac negotiis civilibus. Da heißt es: Quod ita fit, vel timore poenae, vel aliqua intentione carnali (licet occultâ), ut non referatur ad caritatem christianam, quam diffundit Spiritus Sanctus in auribus nostris, nondum fit, quemadmodum fieri oportet, quamvis fieri videatur. »Was also geschieht, es sey aus Furcht vor Strafe, oder aus einem andern äußerlichen

Impulse, daß es nicht auf die christliche Liebe sich bezieht, welche der heilige Geist in uns eingießt, das geschieht nicht so, wie es geschehen sollte, wenn es gleich so zu geschehen scheint.« »Was nicht aus dem Glauben, nicht aus der Liebe geschieht, welche der Glaube erzeugt, das hat den Schein, daß es lebt, und ist todt. Es scheint gerecht, es scheint rechtlich zu seyn, aber es ist es darum nicht, denn das Recht ist darum kein bloßer Schein, keine leere Aeußerlichkeit, weil der Richter sich gelegentlich damit abfinden lassen muß.« — Illud jus ac regimen Charitatis Christianae Jurisprudentiae nostrae minime adversum est. Ea enim non strictam saltim Justitiae rationem, sed et ejus ex caeteris virtutibus temperamentum et applicationem suadet. — Conspurcant justitiam, qui eam ab aliis virtutibus avellunt. Non ita ea colenda, ut omnis humanitas, misericordia, beneficentia posthabeatur. — Ubi caritas non est, ibi nec potest esse Justitia. — »Dieses Recht und Regiment der christlichen Liebe ist der Rechtswissenschaft keineswegs entgegengesetzt. Denn auch diese bleibt keineswegs bei dem abstrakten Begriffe der Gerechtigkeit stehen, sondern sie bringt die Gerechtigkeit mit Allem, was lieblich ist und wohllautet, in Verbindung und Beziehung. Wer die Gerechtigkeit von anderen Tugenden trennt, der schändet sie. Das ist nicht der rechte Justizdienst, der alle Menschlichkeit, alles Erbarmen, alles Wohlthun hintansetzt. — Wo die Liebe nicht ist, da kann auch keine Gerechtigkeit seyn.« So lehrte Fritsch zu einer Zeit, wo justum und bonum immer weiter auseinander trat, und immer gewaltsamer auseinander gerissen wurde. Er bezieht sich auch auf die Pandekten, wenn Papinian sagt: Quae facta laedunt pietatem, honestatem, verecundiam nostram et ut generaliter dixerim, quae sunt contra bonos mores, ea nec facere quidem nos posse credendum est. l. 15. D. de condit. institut. XXVIII, 7. — — Caveat igitur homo christianus, ne, dum solà Legum autoritate strictâque ratione nititur, conscientiam suam, violatione fortioris ac supe-

rioris legis caritatis, vulneret. — Der Haupttheil dieser Abhandlung beschäftigt sich übrigens damit, die Anwendung dieser Prinzipien in einzelnen Fällen, welche theils aus dem Leben gegriffen, theils aus den Pandekten entlehnt sind, besonders nachzuweisen.

In der Abhandlung de gratia principis erga ministrum giebt er unter andern den Fürsten den Rath, ihr Vertrauen nie auf Einen Diener zu beschränken, damit sie ihn nicht versuchen, und die Diener warnt er unter andern, nicht zu viel zu übernehmen. Das zwölfte Kapitel ist überschrieben: *πολοπραγμοσυνην* a ministro maxime fugiendam esse. Auch die Quellen allzu großer Geschäftigkeit werden kurz und gut angegeben. Nascitur deforme et turbulentum illud vitium vel ex inquietudine naturae, vel ex stulta aemulatione et *κακοζηλια*, vel ex ferventi et immoderatâ ambitione. Pestem hanc fugiat minister. Hiermit wäre Dante's Vorpurgatorium zu vergleichen, wo diejenigen warten, die allzu geschäftig in verdienstlicher Werkthätigkeit gelebt haben.

Ausführlicher ist die lehrreiche Abhandlung de vitiis eruditorum, die er allen Gelehrten zur Selbsterkenntniß vorhält. Unter die Fehler der Gelehrten rechnet er auch ihr gewöhnliches Verhältniß zur heil. Schrift, indem grade diejenigen, die am meisten mit Büchern umgehen, und darauf Gewicht legen, das Buch der Bücher zurücksetzen, und über allerlei Worte und allerlei Lehre der Menschen das einige Wort und die Lehre aus Gott übersehen. Da heißt es unter andern: Reperiuntur inter doctos nonnulli, qui, carnali sua sapientia et scientia inflati, divinam sapientiam, in Verbo Dei propositam, vili pendunt. Multis sane Bibliorum lectio sordet, magis Plato vel Aristoteles, Cicero, vel alius humanae sapientiae celebris Doctor placet. Sunt divites scientiis, sed pauperes viva cognitione Christi, quae sola et vera sapientia est. — Omnis sapientia humana sine cognitioni Christi et amore verbi Dei vanitas est et stultitia. »Unter den Gelehrten finden sich Manche,

welche, von ihrer menschlichen Weisheit und Wissenschaft aufgeblasen, die göttliche Weisheit, so uns im Worte Gottes dargereicht wird, gering schätzen. Vielen widersteht das Lesen der heil. Schrift, viel besser behagt ihnen Plato oder Aristoteles oder ein anderer berühmter Lehrer menschlicher Weisheit. So sind sie reich an Wissenschaften, aber arm an der lebendigen Erkenntniß Christi, welche die einige und wahre Weisheit ist. — Denn alle menschliche Weisheit ist ohne die Erkenntniß Christi, und ohne Liebe zu dem Worte Gottes eitel und blind.« Zuletzt bezieht er sich noch auf Augustinus, wenn dieser in den Konfessionen sagt: Surgunt indocti, et rapiunt regnum coelorum, et nos cum doctrinis nostris sine corde, ecce ubi volutamur in carne et sanguine. Conf. VIII, 8.

In seiner Schrift de typographis, bibliopolis etc. hat er sich auch über und gegen den Nachdruck vernehmen lassen.

Lehr- und liebreich ist auch seine Paraenesis ad viros politicos, curis ac negotiis secularibus nimis occupatos, ut quandoque, eis rejectis, ad pias meditationes et sacras lectiones se conferant. Hier geht er von den Worten Franz Baco's aus: Viri in magistratu collocati, ter servi, — principis, famae, negotiorum. Indem Beamte die Sklaven der Geschäfte werden, denen sie vorstehen sollten, kehrt sich das Verhältniß um, weil sie nunmehro darunter zu stehen kommen. Mit Recht sagt daher Fritsch: quod nemo minus vivat, quam homo nimium occupatus. Niemand thut weniger, als wer zu viel thut. In der lebendigen Schilderung allzubeschäftigter Beamten schließt er mit den Worten: Hospites sibi sunt, peregrini sunt, sibi ipsis ignoti sunt, adeo ut merito de illis illud exclamare liceat: O homines ad servitutem natos! — Exhortor autem vos, o Viri Politici, quos continuae occupationes huc illuc trahunt, rapiunt, ut certis temporum vicibus transeatis a Martha ad Mariam. Hiermit beschwört er alle Hof- und Staatsbeamten, die sich selbst zu verlieren in Gefahr kommen, doch einmal zu

sich selbst zu kommen, und wenigstens bisweilen von Marthen zu Marien zu gehen. Dann geht er die einzelnen Entschuldigungen der nicht zur Besinnung kommenden Geschäftsmänner durch, um sie nach der Reihe abzufertigen, und gelegentlich die Zeit nachzuweisen, die ihnen jedenfalls noch übrig bliebe. Si totus vis esse omnium, instar illius, qui omnibus omnia factus est, laudo humanitatem, sed si plena est. Quomodo autem plena, te excluso? Et tu homo es! Ergo ut integra sit et plena humanitas, colligat et Te intra se Sinus, qui omnes recipit. »Wenn Du Allen ganz Dich widmen willst, gleich dem Apostel, der Allen Alles geworden ist, so lob' ich die Liebe, doch nur, wenn sie völlig ist. Aber wie kann sie völlig seyn, wenn Du selbst ausgeschlossen bleibst, obwohl zu den Allen auch gehörig. Soll die Liebe gesund und völlig seyn, so muß der Busen, der Alle umfaßt, auch Dich in sich aufnehmen.« Zuletzt wird er immer dringender: Cogita quaeso, vir politice, quid prodest homini, si universum Mundum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur? — Quapropter iterum atque iterum Te, qui sub concatenatis variorum ac graviorum negotiorum oneribus saepius ingemiscis, rogo, hortor, obtestor: disrumpe interdum (non dico semper, non dico saepe, sed interdum) durissimae hujus servitutis vincula, ac pium animi secessum quaere! Cogita quam breve spatium sit vitae nostrae, etiamsi totum bonae menti impenderetur. Quo magis te a corporalibus, ad incorporea, a civilibus ad spiritualia, a terrenis ad coelestia transtuleris, hoc vitam diviniorem vives. Merkwürdig sind die Schlußworte: Divisum prope cum Deo anima habet imperium, non quae terrae pulvere delectatur, sed quae ad Deum anhelat. Unde non torpere illam, non suae dignitatis ignaram esse convenit, sed sceptra minuti Regni capessere et prae illo omnia, quae foris sunt, contemnere. Bei der Kürze des Lebens, welches die Vorbereitung zur Ewigkeit ist, bei der Eitelkeit der Welt, welche vergehet, bei der Reichsstandschaft,

bei der Reichsgenossenschaft, wozu die unsterbliche Menschenseele berufen ist, beschwört der alte Staatsmann alle Beamte, den Geschäften des Tages wenigstens nicht alle Zeit zu opfern, sondern, wo nicht immer, doch zuweilen die Schwingen des Geistes zu regen, ehe sie ganz verlahmen.

Unter dem Titel piorum mentium suspiria finden wir nach Art der Kapuzinerpredigt in Wallensteins Lager Klagen an Klagen gereiht.

Surdis fabula cantatur,
Universalis status deploratur,
Promissis amplius non statur,
Caesaris potestas non aestimatur. — —
Invetitum nitimur,
Praeceptis abutimur,
In diversa trahimur,
Corruptionibus capimur etc.

Seine Grabschrift hat er sich selbst entworfen, zwanzig Jahre vor seinem Ableben. Sie enthält in den entschiedensten Ausdrücken das Bekenntniß seiner Unwürdigkeit und Nichtswürdigkeit, — in se nihil fuit, — aber auch das Bekenntniß seines Glaubens an die Vergebung seiner Sünden, und seiner Hoffnung auf die ewige Seligkeit aus Gnaden. In dieser Hoffnung sieht er sich zum Voraus nach seinem dereinstigen Ableben unter den Engeln, denn die Grabschrift schließt mit den fröhlichen Worten: et nunc inter Angelorum Choros triumphans Alleluja Alleluja Alleluja cantat Laetissimus. So schließt das Klagelied und aller Jammer des Lebens mit ewiger Freude.

Seinen Tod hat Philipp Jacob Spener mit folgenden Distichen gefeiert.

Vicisti mundum, Fritschi, et victoria laeta
In Salvatoris sanguine parta tibi est.
Non doleo: fidei nostrae haec est Summa speique.
Hinc tibi victori gratulor ex animo.

Ueberwunden hast Du die Welt, Fritsch, freudiger Sieg ward
Durch des Erlösers Blut Dir in dem Tode gewährt.
Keine Trauer! der Sieg ist das Ziel des Glaubens und Hoffens!
Drum aus Herzens Grund: Heil Dir im Sieges-Kranz!

Den schon gedachten vermischten Schriften, welche den Titel opuscula varia führen, ist das Bildniß des Verfassers vorgesetzt. Die darunter gesetzten Verse sind ein Kommentar zu seinem Aeußern, welches das Bild darstellt.

Quos duo vix praestant, tibi sistit Fritschius unus,
Jurisconsultum Theologumque bonum.
Frons sincera, oculique graves, quae scribo, loquuntur;
Sed melius Pietas, Munera, Scripta probant.

Was Zwei kaum vermögen, das leistest Du Beides in Einem:
Rechts- und Gottesgelehrt, kräftig in Beiden zu seyn.
Sagt es die offene Stirn nicht laut und die Würde der Augen?
Lauter der Wandel vor Gott, Aemter und Schriften zumal!

Den vermischten Schriften ist auch eine kurze Biographie beigegeben. Eine fernere Lebensbeschreibung von Fr. E. v. M. steht vor der kleinen Schrift von Fritsch; herausgegeben v. Spiller von Mitterberg.

In Hagemanns und Günthers Archiv für theoretische und praktische Rechtswissenschaft, IV. 13 — 23, findet sich eine neuere Biographie dieses in jeder Beziehung merkwürdigen Mannes, welche hoffentlich nicht die letzte seyn wird.

Johann Christoph Wagenseil.

1633 — 1705.

Er gehört nicht allein nach seiner Polyhistorie unter andern zu den Juristen, sondern er war auch Professor der Rechte zu Altdorf, wo er gestorben ist. Seine Schriften sind juristischen, historischen, politischen, theologischen Inhalts.

Unter die letztern gehören unter andern:

Diss. de loco Genes. 49.

Diss. de loco classico Jesaiae VII, 14.

Diss. de angulo agrario ex Levit. XIX, 9. s. de eo, quod secundum legem divinam e terrae proventu pauperibus debetur.

Diss. de lingua authentica St. Matthaei.

Ihm verdanken wir auch eine lehrreiche Abhandlung: »Von der Meistersänger holdseliger Kunst;« sie ist als Anhang seinem historischen Werke: de civitate Noricâ, 1697, hinzugefügt, und macht uns mit den Statuten so wie mit der Technik in den Meistersänger-Schulen zu Nürnberg, Straßburg, Colmar ꝛc. bekannt *).

Wagenseil ist aber nicht allein als Schriftsteller, sondern auch als Vater einer gelehrten Tochter zu nennen. Sie hieß Helena Sibylla: sie verheirathete sich mit dem Altdorfer Professor Daniel Wilhelm Moller. Wegen ihrer Gelehrsamkeit wurde sie zu Padua in die Akademie der Rekuperatoren aufgenommen. Sie war der hebräischen, griechischen, lateinischen, italiänischen, französischen Sprache mächtig. Außer-

---

*) Franz Horn: Die Poesie und Beredsamkeit der Deutschen von Luthers Zeit an. I. S. 58 ff.

Außerdem wird ihr noch eine besondere Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zugeschrieben. Sie starb 1735 im sieben und sechzigsten Jahre ihres Alters *).

Wir haben hier an beiden Geschlechtern zugleich ein Beispiel der Polyhistorie, die, wenn auch in anderer Weise und in verschiedener Richtung, unter uns noch nicht so selten ist. Sie hat das Gute, daß sie uns die Wahrheit, welche Eine ist, von den unterschiedensten Seiten eröffnet: sie kommt so der Lebenserfahrung zu Hülfe, die uns ebenfalls in den unterschiedensten Weisen das Eine, was Noth thut, nach seinem inwendigen Reichthume entfaltet. Aber sie kann auch leicht zerstreuen, zersplittern, verflachen, und von der einfachen Konzentration der Gedanken abwendig machen, daß wir, von der unfaßlichen Fülle des Mannichfaltigen übernommen, in dem Einzelnen seinen mannichfaltigen Reichthum zu suchen und zu finden versäumen. Das Gegentheil dieser allseitigen Ausdehnung ist jene einseitige, gründliche Beschränkung auf Ein Studium, auf Ein Buch, auf Einen Autor, der wir schon einmal das Wort gesprochen haben. Sommerlatt hat weiland eine gelehrte Dissertation de Eruditis singularis cujusdam libri amatoribus geschrieben.

*) Vergl. Zerstr. Bl. III. 1. S. 5 ff.

Joh. Christoph Würtenberger

ist zwar nur ein Advokat zu Frankfurt a. M. und J. U. Lizentiat gewesen: aber er darf doch hier auftreten, denn er hat »das christliche Geistreiche Gebet des Herzogs Franz Eugen zu Savoyen und Prinzen zu Piemont« mit eben so geist- und glaubensreichen Anmerkungen und Betrachtungen i. J. 1709 ans Licht gestellt. Geistreich hieß damals noch etwas ganz Anderes, als heut zu Tage. Prinz Franz Eugen von Savoyen — 1663 bis 1736 — ist als Feldherr in den Türkenkriegen seiner Zeit, welche der Passarowitzer Friede 1718 krönte, und in dem spanischen Erbfolgekriege, den der Utrechter Friede endigte, aller Welt rühmlichst bekannt. Es ist auch nicht unbekannt, daß er unter die fürstlichen Personen gehörte, welche ihre Neigung zu wissenschaftlicher Aufklärung in Verkehr und Briefwechsel mit Leibnitz brachte. Aber Wenige wissen, daß und wie eben dieser Prinz auch gebetet hat. Würtenberger hat ihm nachdenkend nachgebetet.

Prinz Eugens Gebet, welches am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts nochmals herausgegeben worden ist, beginnt also: »Ich glaube an Dich, o mein Gott! stärke aber meinen Glauben. Ich hoffe auf Dich, versichere aber meine Hoffnung. Ich liebe Dich, verdopple aber meine Liebe. Es ist mir leid, daß ich gesündigt habe, vermehre aber meine Reue.«

»Ich bete Dich an, als meinen ersten Anfang: ich verlange nach Dir, als nach meinem letzten Ziele: ich danke Dir, als meinem stetigen Wohlthäter: ich rufe Dich an, als meinen höchsten Beschützer.«

Der Schluß ist:

»Entdecke, mein Gott, und offenbare mir die Kleinheit

der Erden, die Größe des Himmels, die Kürze der Zeit, und die Länge der ewigen Glückseligkeit.«

»Mache, daß ich mich zum Tode bereite, Dein Gericht fürchte, die Hölle meide, und endlich das Paradies erlange, durch die Verdienste unsers Herrn Jesu Christi. Amen.«

Prinz Eugens Heldenthaten stehen nicht allein in der Geschichte geschrieben: sie leben auch im Volke; wir sehen ihn noch Belgrad stürmen, und seine Trompete bläst und singt noch durch ganz Deutschland:

Prinz Eugenius, der edle Ritter rc. *);

aber wer liest noch sein tägliches Gebet, und wie Viele wissen davon? Wir bewundern seinen ritterlichen Muth, wir sehen ihn in offener Feldschlacht, aber nicht im Kämmerlein, wo er auf seinen Knieen liegt und fleht:

Gieb mir in den Gefahren Herzhaftigkeit, in den Trübsalen Geduld, in dem Wohlergehen Demuth.

---

*) Dr. Adolf Müller: Clio. Berlin, 1840. S. 221.

Johann Georg Gichtel.

1638 — 1710.

Gichtel ist von Geburt ein Regensburger, nach seinem Lebensberufe ein Jurist: er war zu Speier beim Reichskammergerichte examinirt und immatrikulirt worden: dann hat er daselbst und in seiner Vaterstadt praktizirt, und zwar eine Zeit lang mit großem Fleiße und gewissenhaftem Eifer, auch mit dem besten Erfolge und Beifall. Lange konnte er aber dem von Jugend auf gepflegten Zuge nach der unsichtbaren Welt nicht widerstehen: eine unpassende Ehe und der Hader, in welchen er mit den Verwandten seiner Frau gerieth, verleideten ihm vollends alles weltliche Leben, wovon er sich bald ganz lossagte. Viele wissen nichts mehr zu bedauern, als daß er an den Thoren einer praxis aurea einem bequemen, behaglichen und wohlhabenden Leben den Rücken gekehrt hat. Mehr zu beklagen sind seine Verirrungen, die sich an dem Thema von der Ehe entsponnen zu haben scheinen: diese hielt er für Sünde. Er hat viel Noth und Verbannung, viel Verfolgung zu erleiden gehabt. Er starb zu Amsterdam, arm, vergessen und verachtet.

Seine theosophischen Sendschreiben sind im Jahre seines Todes in fünf Bänden erschienen. Im Jahre 1722 erschien seine theosophia practica oder Halten und Kämpfen ob dem Glauben bis ans Ende durch die drei Alter des Lebens Jesu Christi.

Lorenz Grammendorf

gehört auch zu Gichtels Anhängern.

Er war Kammergerichts-Advokat am Kurbrandenburgischen Hofe zu Berlin.

Von ihm erschien i. J. 1691 die

Ernste Wehklage über die Hirten der Heerde Gottes, mit einer Anmerkung, wie verkehrt ihr heutiges Wesen und Thun vor Gott stehet, was Gott im Himmel dazu saget, und wie es endlich mit solchem hinauskaufen wird,

nach Ezech. 19, 1 u. 34, 1. 2.; nach Jerem. 50, 6; und Ps. 80. Er straft darin die Geistlichen, welche die Seelen der Schaafe verwahrlosen und morden, die Medici, welche die Schaafe mit widrigen Arzneien plagen, und um Geld und Gesundheit bringen, nicht minder die Juristen, welche, statt die Schaafe bei ihrem Rechte zu vertheidigen, das Recht in Galle verkehren, so daß »die armen Schaafe an Leib, Seel' »und Gütern von eben denen verführet, beleidiget, gezauset, »beraubet, zerrissen und gefressen werden, welche Gott dazu »gesetzet, die Schaafe zu weiden, behüten, schützen, und bei »ihrem Recht zu erhalten.« —

Die Lutherischen Prediger versagten ihm das Begräbniß: sein Leichnam hat auf dem Kirchhofe der Reformirten Platz gefunden.

Dr. Samuel Stryk.

1640 — 1710.

Der Professor und Doktor der Rechte Samuel Stryk wurde nach Seckendorfs Tode Kanzler der neuen Universität zu Halle. Die Juristen kennen ihn hauptsächlich aus seinem usus modernus Pandectarum, welcher eine geraume Zeit hindurch zugleich mit Lauterbachs theoretisch = praktischem Pandekten = Kollegium in den Händen aller praktischen Juristen zu finden war.

Gleich bei Errichtung der Universität zu Halle hatte die Behörde in Berlin ihr Absehn auf diesen berühmten Juristen, welcher damals an der Universität zu Wittenberg lehrte. Allein Stryk wollte auf den ehrenvollen Antrag nicht unbedingt eingehen: denn schon hatten sich über A. H. Francke's geistliche und theologische Wirksamkeit die übelsten Gerüchte verbreitet, und die theologische Fakultät zu Halle ist wegen ihrer orthodoxen Polemik gegen Francke bekannt genug. Francke war schon damals der Freidenkerei und Heterodoxie angeklagt. In eine solche Gefahr wollte sich Stryk nicht begeben, weil er auf die Augsburgische Konfession, als das schriftgemäße Bekenntniß der Kirche, leben und sterben wollte. Darum machte er die Bedingung, daß Francke entfernt und unschädlich gemacht werden müßte, wenn er nach Halle gehen sollte. Obgleich die Stiftung dieser Universität vorzüglich auf ein geistliches Leben berechnet war, so scheint doch dem Oberkuratorium in Berlin an dem berühmtesten Juristen, welcher den Ruf der neuen Anstalt zu fördern geeignet war, mehr gelegen gewesen zu seyn, als an dem unruhigen Francke, welcher ihnen viel zu schaffen machte, und leicht den Ruf bei

der Welt gefährden konnte. Kurz, Francke erhielt Anträge und Anerbietungen, die annehmlich schienen, um ihn nur vorerst von Halle zu entfernen. Aber der stille, feste Mann fühlte sich an seinem Platze: es war ihm klar geworden, daß ihm hier seine Stelle angewiesen sey, um im Dienste Gottes zu arbeiten. Darum erklärte er, daß er anders als gezwungen nicht weichen würde. Jetzt geschahen neue Anträge an Stryk, welcher sich endlich doch bewegen ließ, den Ruf anzunehmen. Er traf noch zu Ende des Jahres 1692 in Halle ein, wo er bald den unlautern Ruf, der sich gegen einen treuen Knecht Gottes vorbereitet hatte, gründlich widerlegt fand. Stryk konnte in seinem Glauben bis an das Ende beharren, und auf den Grund dieses Glaubens Franke's vertrauter Freund werden. In dieser innigen Verbindung sind beide Freunde geblieben, bis Stryk i. J. 1710 starb.

Unter Stryks Schüler gehört auch Carl Hildebrand Freiherr von Canstein, der Stifter der Hallischen Bibelanstalt; als solchen führt ihn der Lehrer selbst auf vor seinem usus modernus.

Unter Stryks Kollegen bei der juristischen Fakultät gehört auch Thomasius, und es ist merkwürdig, daß und wie bei dem Vortrage eines Erkenntnisses über einen Hexenprozeß beide Juristen verschiedener Meinung waren. Der alte Stryk stimmte für die Absolution, aber Thomasius hielt die Inquisitin der Hexerei für überführet. Eben dieses voreilige votum im Gegensatze zu dem besonnenen, wohlausgeführten Urtheile des Greises war die Veranlassung, daß Thomasius über die ganze Materie weiter nachdachte, die Worte des erfahrenen Mannes näher erwägte, und endlich gegen das crimen magiae öffentlich sich vernehmen ließ. Stryk selbst hat sich unter andern in seinen merkwürdigen Dissertationen de jure sensuum über die Hexenprozesse weitläufiger erklärt, und besonders den eigenen Geständnissen, welche die Hexen gegen sich ablegen, so wie den Beschuldigungen, die sie gegen Andere vorbringen, die Beweiskraft abgesprochen, weil sie von eben

dem bösen Geiste, der sie, im Geiste oder mit dem Körper, auf den Brocken entrücke, auch zu bewußter oder unbewußter Täuschung verleitet werden könnten. Peccant ergo Judices, qui soli huic confessioni fidem adhibent, et innocuas foeminas non saltem ad carcerem, sed et ad torturam ex hoc solo indicio rapiunt. Certe quod sensibus ipsi judices non percipiunt, nec sensibus confitentem percepisse certi sunt, illud pessime credunt, summo judici aliquando in tremendo illo judicio rationes reddituri; quippe occulta sibi Deus vindicanda reservavit. Horrendum quidem scelus est, Magum esse; sed si innocens rapiatur victima, Deus sanguinis innocenter effusi ultor erit ac vindex.

Eben dieser alte gottesfürchtige Jurist, Samuel Stryk, ist der Vater von

Johann Samuel Stryk,

1668 — 1715.

welcher die letzten Theile des usus modernus seines Vaters nach dessen Tode herausgab. Auch er hat sich einen juristischen Namen gemacht, aber am meisten durch seine Dissertatio de jure sabbathi, 1702, die Aufmerksamkeit auf sich gezogen *). In dieser Schrift erklärte er den christlichen Sonntag für ein menschliches Institut, mithin für unwesentlich, obwohl heilsam, und den jüdischen Sabbath für aufgehoben, weil er zu dem aufgehobenen Ceremonial-Gesetze gehöre. Als eine menschliche Einrichtung wollte er jedoch den Sabbath in Ehren gehalten wissen: er drang selbst auf würdigere und ernstlichere, gewissenhaftere Feier; der Obrigkeit räumte er aber die Gewalt ein, daran Aenderungen zu machen, welches indessen selbst noch nicht daraus folgen würde, daß der Sonntag auf einer nicht unmittelbar göttlichen Einsetzung beruhe. Ueber

*) J. G. Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche, III, 78 sq. V, 1100.

diese Behauptung kam er nicht allein mit einem Professor jur. Georg Beyer (Jugler I, 195), sondern auch mit vier Theologen auf einmal in Streit, welche sich zunächst auf den Decalogus bezogen, indem dieser nicht zu dem Ceremonial-Gesetze gehöre, und nicht aufgehoben sey. Ein Streit, der auch in unsern Tagen, weder theologisch, noch juristisch, entschieden ist, und durch die Berührungen mit der englischen Kirche leicht wieder aufleben könnte. Du sollst den Sabbath heiligen! so ruft es aus dem alten Testamente in das neue. Das läugnet auch Niemand; allerdings ist das Gebot auch uns gegeben: aber, so setzen sie hinzu, nicht für einen Tag in der Woche, sondern für alle Tage, für jede Stunde jeden Tages. So soll es seyn, erwiedern die Andern, so kann es auch seyn, wenn wir wollen, aber innerlich: denn äußerlich, innerlich und äußerlich zugleich ist es hienieden noch nicht alle Tage Sabbath, aber es kommt die Zeit! — Merkwürdig ist besonders Constantins Konstitution de die dominica l. 3. Cod. de feriis, III. 12., worauf wir zunächst die Juristen aufmerksam machen möchten. — Vergl. übrigens Ev. K. Z. 1836. Bd. XIX. S. 817 ff., 1837. XX. S. 97 ff. — Hiermit hängt eine neuere Schrift zusammen: »Der Tag des Herrn und seine Feier. In Briefen. Mit biblischer, historischer, philosophischer Begründung dargestellt, und den christlichen Zeit- und Heilsgenossen, insonderheit ernstgesinnten Freunden einer wohlgeordneten Sonntagsfeier, zur Prüfung und Beherzigung vorgelegt. Von Dr. Fr. Liebetrut. 1837.«

Wir haben auch erst vor Kurzem dieses Gegenstandes halber eine Kommission des Unterhauses des englischen Parliaments zusammentreten sehen, und deren Bericht über die Feier des Sonntags im August 1832 gelesen. Zu den Berichterstattern gehörten Sir Rob. Peel und Andere. Die Kommission beruft sich zugleich auf die königliche Proklamation »zur Beförderung der Frömmigkeit,« welche bei dem Regierungs-Antritte jedes Königs erlassen, und zum Vorlesen in den Sitzungen der Gerichtshöfe empfohlen wird. Darin sagt jedesmal der König:

»daß wir auf die Segnungen und die Gnade des allmächtigen Gottes, durch welchen die Könige herrschen, nicht rechnen dürfen, ohne eine gewissenhafte Beobachtung seiner heiligen Gebote. Und darum verbieten wir auf's Ernstlichste allen unsern geliebten Unterthanen, weß Standes sie seyn mögen, den Tag des Herrn durch Spielen, Trinkgelage, sey es in öffentlichen oder Privathäusern, zu entheiligen.«

Auf diese Heiligung drang auch Stryk: aber er läugnete die göttliche Einsetzung des Sonntags, und folgerte daraus allzu vorschnell das Recht der Obrigkeit zu wesentlichen Abänderungen in Betreff des Sonntags. —

Noch bedenklicher war eine andere Disputation: de reliquiis sacramenti in causis matrimonialibus, welche 1704, unter Stryks d. Jüng. Vorsitz, gehalten und gedruckt wurde*). Hiernach sollte auch der Ehestand ein bloß weltliches Institut seyn. Aus dem Obersatze, daß die Ehe kein Sakrament sei, folgerte Stryk sehr rasch, daß sie von Gott nicht eingesetzt sey, sondern nur geduldet werde. Es konnte nicht fehlen, daß er auch hierüber mit den Theologen in Streit gerieth. Diesen Streit hat in unsern Tagen ein evangelisch-theologischer Jurist wieder aufgenommen, aber die Frage im Geiste der evangelischen Kirche höher gestellt, indem er den Obersatz nicht voraussetzt, welcher erst aus der Schrift zu beweisen ist, denn er fragt: Ist der Ehestand bei den Evangelischen kein Sakrament? das heißt: ist er's in keiner Beziehung? (Blätter für höhere Wahrheit von Johann Friedrich von Meyer, Doktor der Theol. 4te Sammlung, 1823, S. 152 — 165.)

---

*) J. G. Walchs Einleitung in die Religionsstreitigkeiten in der evangelischen Kirche; III, 93.

Nicolaus Hieronymus Gundling,

1671 — 1729,

Geheimer Rath und Professor auf der Friedrichs-Universität zu Halle, wo er von 1705 bis zu seinem Tode am 9. Dez. 1729 gelehrt und gelebt hat. Aus seinem Leben wüßten wir von einem christlichen Bekenntnisse nichts Bestimmtes zu berichten.

Gundling hatte gleich Heineccius zuerst Theologie studirt: er hatte auch schon gepredigt: aber er wurde dem Anfange seines Lebens untreu, wiewohl er auch als Jurist oft theologische Fragen in seine Erörterungen zog. Nunc vero, so sagt er, cum Sophiae Themidosque sacra mihi frequentanda sint, et quid jus quidve fas e legum bonarum corpore sit docendum, non sic tamen Sancta omnia seposui studia, nihil ut iis existimem tribuendum. Davon können besonders seine Otia und Gundlingiana zeugen *).

Zu einer wirklichen Umkehr ist er aber erst am Schlusse seines Lebens gekommen: auf seinem Sterbebette hat er noch viele Gnade erfahren. Hier hat er von seiner großen Gelehrsamkeit, von seinen unläugbaren Verdiensten um Wissenschaft und Bildung andere Vorstellungen, als bisher, erhalten. In dieser Beziehung verordnete er die Erzählung Lucä 10, 21. 22. zu seinem Leichentexte:

»Zu der Stunde freuete sich Jesus im Geiste, und sprach:
»Ich preise Dich, Vater, und Herr Himmels und der
»Erden, daß Du solches verborgen hast den Weisen und

---

*) Gundlings Leben von C. F. H. p. 7057, 7559, 7567.

»Klugen; und hast es offenbaret den Unmündigen. Ja!
»Vater! also war es wohlgefällig vor Dir. Es ist mir
»alles übergeben von meinem Vater. Und Niemand
»weiß, wer der Sohn sey, denn nur der Vater; noch
»wer der Vater sey, denn nur der Sohn, und welchem
»es der Sohn will offenbaren.«

Ueber diesen Text hat der Professor Johann Jacob Rambach die Gedächtniß-Rede gehalten, in welcher er die großen Gaben und den Eifer des Verstorbenen rühmet; aber er setzt hinzu: »Dabei lässet uns die Liebe in guter Zuversicht hoffen, daß, wenn es Gott gefallen hätte, ihn von den »Thoren des Todes wieder zurückzuführen, und ihn zur Fortsetzung seiner Lektionen zu stärken, man auch an seiner Art »zu doziren gar deutlich würde haben merken können, daß »er vor den Pforten der Ewigkeit gestanden, allwo »der Anblick der letzten Dinge, und insonderheit des strengen »Gerichts, das über ein jedes unnützes und sündliches Wort »geheget werden soll, das Herz mit einer heiligen Furcht vor »Gott erfüllet, welches nachgehends ein Zaum ist, der die »verderbte Natur in Schranken zu halten, und die Ausschweifungen eines aufgeweckten Verstandes nachdrücklich zu verhindern pflegt.«

Aus seinen Krankentagen erzählt Rambach unter andern Folgendes: »Die Umstände seiner Krankheit wurden von der »göttlichen Weisheit und Liebe also eingerichtet, daß ihm hinlängliche Zeit gegeben wurde, die Acta seines vorigen Lebens »mit einem unpartheiischen Auge durchzusehen, seine Rechnung »in Richtigkeit zu bringen, und sich zu dem bevorstehenden »großen Wechsel vorzubereiten. Er bekannte einst in meiner »Anwesenheit, daß er dieses für eine besondere Wohlthat achte, »daß ihn Gott nicht durch einen schnellen Tod aus der Zeit »in die Ewigkeit versetzet, weil man doch nicht allezeit in derselben Fassung des Gemüths stehe, die zu einer so wichtigen Veränderung erfordert werde. Er sahe seinen Leib täglich verwelken, und sich den Grenzen der Verwesung nahen;

»aber sein unsterblicher Geist empfand keinen Abgang der Kräfte, »und sein Verstand war nicht verdunkelt. Er fällete, wenn »er in Unterredungen darauf gebracht wurde, reife und wohl- »bedächtige Urtheile von der Eitelkeit des menschlichen Wis- »sens, und von dem Nutzen der Trübsale, von welchen er un- »ter andern bezeugte, daß sie zur Dämpfung der Ambition, die »den Gelehrten als eine gemeine Krankheit anhänge, und zur »Demüthigung einer ungebrochenen Natur gar heilsame Dienste »thäten. — Von Gott redete er auf seinem Krankenlager mit »vieler Ehrfurcht, von seinen Sünden aber mit Bezeugung »theils einer empfindlichen Reue, theils eines festen Vertrauens, »daß ihm sein Schöpfer um Christi willen dieselben vergeben »werde. Den Kernspruch des Evangelii: »Das ist je ge- »wißlich wahr, und ein theuer werthes Wort, daß »Jesus Christus kommen ist in die Welt, die Sün- »der selig zu machen« suchte er sich zu seinem Troste mehr »und mehr zuzueignen.«

Noch zwei Stunden vor seinem Tode empfand er Schmerz und Reue über seine Sünden, aber in Hoffnung auf Jesum an dem Mittleramte und der vollkommenen Genugthuung des Sohnes Gottes, als dem einigen Grunde unsers Heils, »ein »ausnehmendes und sonderbares Vergnügen,« denn er schmeckete noch, wie freundlich der Herr ist.

Wer etwa sagen wollte, daß die Bekehrung auf dem Sterbebette zu spät komme, und der Glaube einer Stunde ohne Thaten, welche der Tod abschneidet, die Thaten eines langen Lebens nicht aufwiege, der würde strenger seyn als der Herr am Kreuze gegen den Schächer. Und warum sollte denn auch nicht eine Stunde nach Befinden viel mehr Gewicht haben, als ein langes Menschenalter? Ist denn das Gewicht nur mecha- nisch und quantitativ zu berechnen? und wolltet ihr denn wirk- lich die qualitative, dynamische Rechnung nicht passiren las- sen? Aber freilich — wer sich auf seine Sterbestunde verlassen wollte, der möchte sich sehr irren. Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten.

So starb ein vielberühmter Polyhistor, der insbesondere den Juristen und Publizisten bekannt ist. Er ist der Bruder des berüchtigten Jacob Paul Freiherrn von Gundling, der wenige Jahre nach ihm auf eine betrübte und beklagenswerthe Weise in seinen Sünden starb, und — in einem Weinfasse begraben wurde.

Daniel Kolshorn,

am Anfange des 18. Jahrhunderts,

Doktor der Rechte und Professor juris zu Frankfurt an der Oder. Als Jurist ist er besonders durch seine Disputationen und Adnotationen ad synopsin Schöpferianam, und durch sein deutsches Corpus juris typicum bekannt. Damals war Johann Joachim Schöpfers (1661 — 1719) Synopsis juris privati romani et forensis eine neue Erscheinung, die ihm zur Entwicklung seiner juristischen Doktrin diente. Kolshorn war ein Schüler des berühmten Schöpfer in Rostock gewesen*). Die Schöpfersche Synoptik beschäftigte damals überhaupt viele Juristen.

Merkwürdiger ist Kolshorns Corpus juris typicum, welches einen gelehrten Streit erregte, in dem sich mehrere Gegner mit antitypischen Gedanken und casus vernehmen ließen. Außerdem sind Kolshorns Institutiones Justiniani emendatae und seine Schrift de potestate maritali zu merken.

Eben dieser Kolshorn war ein eifriger evangelischer Christ, und auch in dieser Beziehung ein fruchtbarer Schriftsteller. Zu seinen Schriften dieser Art gehören auch »drei Advents-Predigten.« Noch wichtiger ist »der Weg zur Seligkeit, als die einzige wahre Religion,« und ein Traktat über die Fragen: »Ob ein Gott sey? ob die Bibel Gottes Wort und was hinfolglich der Grund der Bibel sey?« Damit wollte er die christliche Religion gegen Atheisten und Deisten vertheidigen. Später, i. J. 1745, erschien eine größere Schrift

---

*) J. Fr. Jugler Beitr. zur juristischen Biographie, IV. S. 209 bis 229.

unter dem Titel: »Gründliche Schrift- und Vernunfts-Erklärung über das Geheimniß der Schrift von der Erlösung.« Sie sollte das Evangelium gegen die Juden vertheidigen, und diese aus dem alten Testamente von der Wahrheit des Christenthums überführen. Und wie weiland ein Jurist in einem Gespräche zwischen Octavius und Cäcilius das Christenthum gegen die Angriffe der Heiden vertheidigt hatte, so schrieb jetzt Kolshorn ein Schrift- und Vernunft-Gespräch im Reiche der Lebendigen zwischen einem Katholiken vom Jesuiten-Orden und einem evangelischen Dr. jur., in welchem die römisch-katholischen Irrthümer angegriffen und die Schriftmäßigkeit des evangelischen Lehrbegriffs nachgewiesen wird. Es erschien i. J. 1747. Das Gespräch beginnt nach den ersten Begrüßungen mit der Erinnerung an eine Ueberschrift an den Thüren eines schlesischen Klosters. Diese bestand in den drei Buchstaben C. M. B., worunter die heiligen drei Könige Caspar, Melchior und Balzer zu verstehen waren. Im letzten schlesischen Kriege waren aber diese Buchstaben von den evangelischen Kriegern und von Schlesiern selbst auf die Chur-Mark Brandenburg gedeutet worden, womit ausgedrückt werden sollte, daß die Kurmark Brandenburg berufen war, in Schlesien dem Evangelium Freiheit zu verschaffen. Aber der Dr. jur., der als Rechtskonsulent des Klosters sich öfters mehrere Tage darin aufgehalten, hatte aus dem Propheten Jesaias 63, 16. die Worte des Grundtextes angeschrieben: »Du, Herr, bist unser Vater, denn Abraham weiß von uns nicht, und Israel kennet uns nicht. Du bist unser Erlöser, von Ewigkeit her ist Dein Name!« Zum Schlusse ist ein kurzer Auszug der ganzen heiligen Schrift gesprächsweise mitgetheilt. Zuletzt bekennet sich der Jesuit überwunden und überführt; er bekennet mit Freudigkeit, daß der evangelische Glaube allein wahr sey, und den Sieg und das Feld behalten werde. Und hierauf gründet sich der juristische Schluß, welcher aus dem 94sten Psalm, v. 9., entnommen ist: »Denn Recht muß doch Recht bleiben, und dem Rechte werden alle frommen

men Herzen zufallen!« Hiermit empfiehlt sich der Jesuit und wünschet »allen rechtgläubigen Christen ein seliges Ende!«

In allen diesen Schriften sehen wir nicht bloß einen festen, orthodoxen Kirchenglauben im Gewande seiner Zeit, sondern auch lebendigen Glauben an die Gnade Gottes in Christo. Ein Hauptelement der Kolshornschen Polemik und Apologetik ist übrigens die alttestamentliche Typik. Daß er auch in seinen juristischen Studien typische Beziehungen aufzusuchen geneigt war, lehrt uns schon der Titel seines deutschen Corpus juris. Der Verfasser findet überall Typen, verborgene Beziehungen und Vorbedeutungen: wie sein Zeitgenosse J. B. Vico. Und wie weit er auch gegen diesen zurückstehen mag, das Buch verdiente doch schon wegen seiner Tendenz noch einmal hervorgesucht zu werden. Zeigt doch auch in der neuesten Jurisprudenz sich wieder eine Spur von Vico's mystischer Typik.

Sollen wir uns nicht darüber freuen? Freilich kann diese in die Tiefe grabende Richtung auch gefährlich werden, wenn der Gedanke nicht von den historischen Thatsachen ausgeht: dennoch gehört sie recht eigentlich zu der historischen Entwickelung des Rechts, denn die Geschichte ist selbst typisch. »Der Misbrauch,« sagt Huschke in seiner Schrift über die Verfassung des Servius Tullius, »hebt den Gebrauch nicht auf.« Das Recht hat seine Symbolik, wie die Natur.

Johann Berent, Dr.

1658 — 1712.

Er war zu Insterburg in Preußen geboren. Zu Königsberg studirte er erst Theologie, dann Jurisprudenz: zu Königsberg wurde er auch Professor der Rechte; auf einer Reise wurde er Doktor der Rechte zu Leyden. Im Jahre 1694 legte er die Professur nieder, und trat als Rath bei dem königlichen Hofhalsgerichte in Dienst: als Hofrath und Hofhalsgerichts-Rath starb er.

Sein letztes Buch betrifft einen wichtigen Gegenstand der damaligen Zeit und Regierung. Der Titel ist: Regius Evangelicorum Philadelphianismus s. Amica invitatio ad ineundum pacis religiosae atque unionis Evangelicorum foedus et consequenda communia mutua dilectionis fraternae et arctioris concordiae jura et emolumenta. Regiis expensis, 1711.

Es konnte nicht fehlen, daß sofort auch literarisch Gegner auftraten, unter welchen Esmarch und Stieglitz genannt werden.

Wir sind hiermit an die Versuche zur Union der beiden evangelischen Kirchen erinnert, welche, seit Johann Sigismunds Konfessionswechsel vorbereitet, unter König Friedrich I. begannen, unter Friedrich Wilhelm I. fortgesetzt und unter Friedrich II. aufgegeben wurden, bis sie in unseren Zeiten, und hauptsächlich seit dem dritten Reformations-Jubiläum, wieder aufgelebt sind *). König Friedrich I. hatte

---

*) Vergl. C. W. Hering: Geschichte der kirchlichen Unions-Versuche seit der Reformation bis auf unsere Zeit. Leipzig, I. 1836.

schon unirte Kirchen einrichten lassen: er dachte auch an gemeinschaftliche Liturgie: auch die anglikanische kam in Vorschlag; aber er gab dennoch später den protestirenden Vorstellungen der Lutherischen Theologen nach. Friedrich Wilhelm I. hatte später wirklich für die Lutheraner, ohne besonderen Widerstand zu finden, einige Veränderungen in der Liturgie verordnet: er beabsichtigte dagegen auch ein Nachgeben von reformirter Seite. Aber Friedrich II. stellte die alte Freiheit wieder her *).

Unter König Friedrich I. schrieb der Hofrath Berent auf königliches Verlangen eine große lateinische Schrift zur Empfehlung der Union, zur Beförderung des Friedens, zur Abwendung eines ferneren ärgerlichen Schisma: während gleichzeitig der akademische Kanzler zu Tübingen, Dr. Chph. Matthäus Pfaff, in gleicher Weise wirkte und in gleichem Sinne seine Friedensgedanken mittheilte **), während Leibnitz im Zusammenhange mit diesen Verhältnissen seine Unionsgedanken noch weiter ausdehnte, und die ganze katholische Kirche mit hineinzuziehen suchte. Merkwürdig ist aber auch die Berentsche Schrift für sich selbst, so wie für unsere Zeiten. Sie beginnt mit einer weitläufigen Dedikations-Schrift an den König:

II. 1838. — Unter Friedrich I. war auch die Einführung der evangelisch-bischöflichen Verfassung beabsichtigt. Vergl. Fr. Wilken: Historisch-genealogischer Kalender auf das Gemein-Jahr 1822. S. 211.

*) Vergl. Dr. Preuß: Friedrichs des Großen Jugend und Thronbesteigung. — Eine Jubelschrift. Berlin, 1840. Duncker u. Humblot. S. 335 ff. — Gleichwohl erklärte König Friedrich II. sich selbst für die Union, wenigstens äußerlich, in sofern, als er, bei Ankündigung des Regierungs-Antritts am Pfingstsonntage, 5ten Juni 1740, Vormittags in der reformirten Domkirche erschien, und Nachmittags den lutherischen Probst Reinbeck hörte, und zwar beide Male in schwarzer Kleidung.

**) Mir liegt eine Uebersetzung dieser Schriften unter dem Titel vor: »Des Hochberühmten Herrn ꝛc. Pfaffens ꝛc. Gesammelte Schriften, so zur Vereinigung der Protestirenden Kirchen abzielen, nebst einer Vorrede des hochberühmten Joh. Clerici. Halle, 1723.«

Hunc, quem de Philadelphianismo regio, seu mutuâ Evangelicorum dilectione et Concordiâ, Rex Augustissime, praelum adire, non proelium, et in publicum prodire jussisti, Libellum, quemque Majestati Tuae, manu perquam supplici et flexo poplite offero venerabundus, cui, quam Tibi, Princeps Piissime, Tibi, inquam, Pacis Religiosae Assertori Optimo, jure meliori inscriberem, et quô, nisi ad Celsissimi Nominis Tui umbram et patrocinium, is securus se reciperet, ignoro.

Der Verfasser beginnt sogleich mit dem Wunsche, daß seine Schrift, wie das Werk der Union selbst, nach des Königs christlicher Intention nicht zu neuen Streitigkeiten, sondern zu deren Ausgleichung, nicht zur Zwietracht, sondern zur Eintracht führen möge. Darauf ist auch die ganze Schrift gerichtet, welche in unseren Zeiten eine Erneuerung verdiente: jedes Kapitel hat zu seiner Leitung einen Bibelspruch und das Wort eines Kirchenvaters als Ueberschrift über sich.

Kap. 1.

Sie sollen ein Saame des Friedens seyn; der Weinstock soll seine Frucht geben, und das Land sein Gewächs geben, und der Himmel soll seinen Thau geben.

Sacharj. 8, 12.

Nichts süßeres ist zu vernehmen, nichts ergötzlicheres zu begehren, nichts heilsameres zu besitzen, als der Friede.

Augustinus.

Kap. 2.

Darum lasset uns dem nachstreben, was zum Frieden dienet, und was zur Besserung unter einander dienet.

Röm. 12, 19.

Dem Frieden muß der Sohn des Friedens nachstreben, und wer das Band der Liebe erkennet und wählt, der muß seine Zunge bewahren vor dem Uebel der Spaltung.

Cyprianus, von der Einheit der christl. Kirche.

Kap. 3.

Liebet allein Wahrheit und Frieden.

Sacharj. 8, 19.

Des Menschen Wort verkündigt zuweilen den Frieden, und bringt — Krieg.

Hugo von St. Victor.

Kap. 4.

Wir fehlen alle mannichfaltiglich.

Jac. 3, 2.

Der Kirchenväter Schriften sind nicht so untrüglich, daß wir nicht anders denken dürften, wo es die Wahrheit erfordert.

Augustinus.

Kap. 5.

Ich sage euch, daß Niemand weiter von sich halte, denn sich's gebühret zu halten, sondern daß er von ihm mäßiglich halte.

Röm. 12, 3.

Die Intention geht überall dahin, das Wort Gottes von dem Bekenntnisse der Kirche dazu zu unterscheiden, und jenem den Vorzug vor diesem zu vindiciren. Gleichzeitig wird überall die Liebe von der Erkenntniß unterschieden, und jene obenan gestellt; denn »unser Wissen ist Stückwerk,« »viel Wissen bläհet auf,« »Christum liebhaben ist viel besser, als alles Wissen,« oder, wie Luther zuerst übersetzt hatte, »die Liebe Christi übertrifft alle Erkenntniß.«

Es ist überall zu erkennen, wie schon damals die Unions-Versuche gegen ihre Widersacher vertheidigt wurden. Diejenigen, welche die Union beförderten, wollten die Unterscheidungslehren nicht tilgen, aber zurückstellen, weil sie fürchteten, daß das, was unterscheide, auch feindlich trenne, oder daß das Wort Gottes selbst, wie es ist, durch die menschliche Auffassung desselben im Kirchenbekenntnisse, die Liebe zu Christo durch das Wissen gefährdet werde. Die Liebe sollte auf Kosten des Wissens gepflegt werden: das Wissen sollte zurück-

treten, weil es in den erstrebten höchsten Spitzen nicht zu erreichen sey. Die Gegner der Union dringen dagegen auf bestimmtes Bekenntniß, auf das Wissen, ohne der Furcht Raum zu geben, daß durch das Wissen die Liebe geschwächt werde. Jene Richtung konnte daher als Philadelphianismus bezeichnet werden: diese ist die Grundlage der Theologie, von welcher eben deswegen die — Brüdergemeinde abstrahirt. Die Brüdergemeinde nennt sich aber auch nur ein Filial der Hauptkirche Christi.

Viel Erkenntniß von den göttlichen Dingen, so lehrt Berent, ist zur Seligkeit nicht erforderlich. Warum, so fragt er, warum ist uns nicht genug, was den ersten und besten Jahrhunderten der christlichen Kirche genügt hat? Er sucht zu zeigen, daß die allen Kirchen gemeinschaftlichen drei Glaubens-Artikel des apostolischen Bekenntnisses zu unserm Heile genügen, und die Kirchen zu einigen geschickt sind. Daran hat ein einfältiger Christ genug: die Lehre der Kirche erklärt es: die weitere Entwickelung bleibt der Theologie vorbehalten. So urtheilt Berent: er unterscheidet zugleich zwischen Credenda und Agenda. Der Glaube ist absolut nothwendig; aber das Thun, die Uebung des Glaubens, hängt von den Umständen ab: ohne den Glauben wird Niemand selig, aber ohne Thun, selbst unter Umständen ohne das Sakrament des Altars.

Das 12te Kapitel trägt die Ueberschrift:

Ihr sollt nichts dazu thun, das ich euch gebiete, und sollt auch nichts davon thun, auf daß ihr bewahren möget die Gebote des Herrn, eures Gottes, die ich euch gebiete.

Der Verfasser verweiset unter dieser Ueberschrift von den symbolischen Büchern auf die heilige Schrift zurück, welche Quell und Norm des Glaubens sey, ohne genauer zu erwägen, daß die Quelle nicht allein einen Teich bildet, sondern Flüsse, die ins Meer gehen, und daß die Norm auf Richtungen weiset, die danach gerichtet werden, und eben sowohl rückwärts sehen, als vorwärts gehen. Auch der alte Unter-

schied zwischen der heiligen Schrift als norma credendorum und der Kirchenlehre als norma docendorum et confitendorum, oder zwischen der norma normans und norma normata, zwischen der Bibel im Allgemeinen, quae imprimit credenda, und der kirchlichen Auffassung im gemeinschaftlichen Bekenntnisse, quae exprimit a nobis credita, kommt nicht zur näheren Erörterung.

Der Konkordienformel weiset Berent unter den Bekenntnißschriften dieselbe Stelle an, welche den Apokryphen im Kanon gehört.

Er eifert zugleich gegen alle Kontroversen, worüber er unter gelehrten Exkursionen über die Silentiarii der römischen Kaiser ein gewissenhaftes Stillschweigen empfiehlt, aber auch dem Verdachte des Skeptizismus nicht entgehen kann. Er eifert nicht minder gegen allen Zwang, und erinnert an den 133sten Psalm:

Siehe, wie fein und lieblich ist's, daß Brüder einträchtig bei einander wohnen!

Dieses ist gewißlich lautere Wahrheit aus dem Worte Gottes: aber die Brüder können auch, so lange es also geordnet ist, in unterschiedenen Häusern und Kirchen einträchtig und nachbarlich bei einander wohnen, daß es fein und lieblich ist, wie der köstliche Balsam, der vom Haupte Aaron herabfleußt in alle Falten seines Kleides bis zum äußersten Rande, und wie der Thau, der vom Hermon herabfällt auf die unterschiedenen Berge Zion, welche rund um Jerusalem gelagert sind. Daselbst verheißet der Herr Segen und Leben immer und ewiglich. Eine Heerde unter Einem Hirten schließt unterschiedene Haufen nicht aus: die lebendige, konkrete Union tilgt nicht die Zwei, aber sie hegt sie in sich.

Gottfried Wilhelm von Leibnitz.

1645 — 1716.

Leibnitz steht nicht allein in den vordersten Reihen der Philosophen *), er ist auch als Natur- und Sprachforscher, als Geschichtsforscher und Mathematiker, als Theolog und Weltmann zu Ruhm und Ansehn gekommen. Aber seine Grundwissenschaft war die Jurisprudenz, woran sich von selbst die höhere Staatswissenschaft anschloß. Wie ihn sein äußerer Lebensweg aus seiner Vaterstadt Leipzig, wo er in seinem 20sten Lebensjahre wegen seiner Jugend zur juristischen Doktorwürde nicht gelassen ward, nach Altdorf, wo er nach bestandener Prüfung und öffentlicher Disputation feierlichst zum Doktor beider Rechte ernannt wurde, und von Altdorf über Nürnberg, Frankfurt am Main und Mainz nach Hannover führte, wo er nach vielen Reisen und Studien im 70sten Lebensjahre starb, so hat ihn auch die Jurisprudenz in alle Wissenschaften eingeführt; er berief sich selbst auf das alte Diktum: uti justitiâ virtutes, sic jurisprudentiâ scientiae omnes continentur. Es ist noch kürzlich mit wahrhaft objektiv historischer Sagacität nachgewiesen worden **), wie es grade die Jurisprudenz war, aus welcher alle Richtungen dieses umfassenden Geistes in solcher Färbung hervorströmen konnten, und wie seine politischen Beziehungen zu den allgemeinsten sich entfalteten, und in vielfacher Bewegung durch

*) Hegel's Werke, XV. S. 449 ff. — Vergl. Jul. Schaller: de Leibnitii philosophia diss. Hal. 1833.

**) Vergl. Leibnitzs Deutsche Schriften. Herausgegeben von Dr. G. E. Guhrauer. 1838. I. Einleitung.

den lebendigsten Verkehr mit Gedanken und Menschen nach allen Seiten sich entwickelten. Seine Inaugural-Disputation beschäftigte sich schon mit der Auflösung verschlungener Knoten: sie handelte de casibus perplexis. Dazu ist kurz darauf ein Anhang gleicher Art gekommen: Specimen difficultatis in jure s. quaestiones philosophicae amoeniores, ex jure collectae. Hier bahnt ihm sogleich das Fr. 158. D. de V. S. *) in Verbindung mit der l. 23. D. de servitut. praed. urb. **) den Weg zur Unterscheidung des Universellen, Generellen und Singularen: wovon er in schneller Fortbewegung zu dem Gedanken übergeht, daß die Individuen, die als solche von einander verschieden sind, durch die gleiche Kategorie mit einander in Verbindung stehen. Hiermit sind auch alsbald die Keime zu seinem principium individui und indiscernibilium, so wie zu seiner Monadenlehre und zur prästabilirten Harmonie vorab bezeichnet. Es bedarf nur 11 Paragraphen oder Quästionen, so ist er auch schon von der Rechtsregel des römischen Juristen Celsus, daß der Pluralis oft in einem Singularis vereint werde, bis — zu der Gemeinschaft der vielen verschiedenen Individuen der Menschheit vorgeschritten, wodurch uns — das Verdienst Christi zukomme. »Recentium hominum proterva audacia eo delapsa est, so fährt er fort, ut negare etiam audeant, essentiam omnibus hominibus communem eandem esse: quod si ita est, debilitatur profecto et eluditur ingens fiducia et humani generis solatium: quomodo enim tum Christus aliter sit

---

*) Celsus: In usu juris frequenter uti nos Casellius ait singulari appellatione, cum plura generis ejusdem significare vellemus: nam multum hominem venisse Romam, et piscem vilem esse dicimus cet.

**) Pompejus: Quodsi ita cautum sit: ne luminibus officiatur, humanius est verbo generali omne lumen significari, sive quod in praesenti, sive quod post tempus conventionis contigerit.

noster, quam communi nomine humanitatis, non video. Beruhte nicht die Gemeinschaft der Menschen auf der Identität des Geschlechts, so könnte auch, das ist der Sinn der kurzen Worte, die Menschwerdung Gottes in Christo den übrigen von diesem Individuum verschiedenen Individuen nicht zu Gute gehen, oder eben nur nach dem Namen der Gemeinschaft, aber nicht nach der That, nicht reell; denn dazu gehört, daß die Gemeinschaft ein wirkliches identisches Verhältniß ist, communionem eandem esse, oder mit andern Worten, daß die Verschiedenheit der Individuen eines Geschlechts die Identität nicht aus-, sondern einschließt. Diese Identität der essentia verschiedener Individuen macht der Autor des principium individui ausdrücklich gegen die Singularisten geltend: er will auch das juste milieu nicht gelten lassen, was der Imperator Justinianus in der l. 13. C. de contrah. et committ. stip. VIII. 38. zu billigen scheint, wenn er zwar verordnet, daß auch die Erben die Stipulationen des Erblassers erfüllen sollen, und die Subtilität verwirft, als wenn einem Menschen unmöglich sey, was es dem andern nicht ist, aber als Grund nur hinzusetzt, cum pene similis omnium hominum natura est, gleich als wenn sich die Menschen nach der Menschheit doch nicht ganz gleich wären. Das war also der Rechtsgrund der Justinianischen Verordnung. Der Zweck war aber: ne ex hujusmodi subtilitate cadant hominum voluntates! d. h. damit der letzte Wille eines Menschen in Kraft bleibe, und nicht durch eine solche Entschuldigung vereitelt werde.

Eine andere Jugendschrift ist die nova methodus discendae docendaeque jurisprudentiae: sie ist größtentheils unterwegs auf der Reise von Leipzig nach Altdorf in den Gasthäusern niedergeschrieben. In dieser Schrift (p. 2. §. 29.) ist zuerst die Eintheilung der Rechtsgeschichte in die äußere und innere, und die Abzweigung der Rechtswissenschaft nach ihrer positiven, historischen, exegetischen und polemischen Seite zur Sprache gekommen.

In seine Jugendzeit gehört auch die Schrift de ratione corporis juris reconcinandi. Sie enthält nur ein Programm mit vielen guten Vorsätzen, die nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Absicht war, das ganze Corpus juris unter Zusammenstellung aller Parallel-Stellen in eine wissenschaftliche Ordnung und Uebersicht zu bringen. Er wollte auch noch weiter gehen, denn er sagt: Legibus accedunt Antinomiarum, concordantium, Parallelismorum, Subordinationum, illustrationum mutuarum observationes, quem in usum nec sacra scriptura, nec Caji, Pauli, Ulpiani, caeterorumque JCtorum veterum fragmenta, nec Codex Theodosianus, nec Novellae sequiorum in Graecia Imperatorum, nec libri Basilicorum, nec alii legum veterum ac recentiorum celebriorum libri negligentur.

In dieselbe Kategorie des Privatrechts gehören auch seine Schriften de conditionibus, de principio juris; andere haben das Staatsrecht und die Staatsgeschichte zum Gegenstande: damit war er auch praktisch beschäftigt.

Dem Philosophen Leibnitz verdankt die Jurisprudenz auch das richtige Rechnungs-Exempel zum Interusurium, wogegen die Pinkardische, Carpzovsche und Hoffmannsche Berechnungen als unrichtig zurücktreten. Er hat diesem eben so interessanten als skrupulösen Rechts- und Zahlenverhältnisse eine besondere Abhandlung gewidmet; sie führt die Ueberschrift: Meditatio juridico-mathematica de interusurio (Act. Erudit. ann. 1683. p. 425).

Zu seinen Staatsrechtlichen Schriften gehört hauptsächlich die pseudonyme: Caesarini Fürstenerii de jure suprematus ac legationis principum Germaniae 1677 und der populäre Auszug daraus: Entretien de Philarete et d'Eugène sur la question du temps agitée à Nimwegue touchant le droit d'Ambassade des electeurs et princes de l'Empire 1677. Die Frage des Tages war, ob die deutschen Reichsfürsten zu Friedens-Kongressen Gesandte vom ersten Range zu bevollmächtigen befugt wären. Der Friedens-Kon-

greß von Nimwegen, 1678, 1679, gab dazu die Veranlassung *).

Auch in der Mathematik hat er durch die Indifferenzial-Rechnung einen großen Namen erlangt. Noch größer ist seine Wirksamkeit in der Philosophie und Theologie gewesen.

Es ist ein seltener Fall, daß ein Philosoph, der neue Bahnen zu brechen berufen ist, seine Zirkel stören, und mitten in seiner Gedankenbewegung von Andern querfeldein sich drein sprechen und Schritt für Schritt sich unterbrechen läßt. Wer es aber kann, der gewinnt dadurch selbst, indem er Anderen dient: denn die Antwort fördert nicht allein den, der sie erhält, sondern auch den, der sie zu ertheilen hat. Leibnitz hat das gekonnt. Seine spekulativen Studien hielten ihn nicht ab, seine Gedanken sofort ins Leben einzuführen, und für Andere zu popularisiren, auf Gewissensfragen zu antworten, und lehrend zu lernen. Er verschmähte es nicht, im Garten zu Herrnhausen vor der Kurfürstin Sophie von Hannover an zusammengelesenen Blättern sein principium indiscernibilium prüfen zu lassen. Von seiner Mittheilsamkeit zeugen seine Briefwechsel. Merkwürdig ist auch sein geistreich belebter Verkehr mit den erleuchtetsten Katholiken seiner Zeit, mit dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz, mit dessen Minister von Boineburg, mit den Gebrüdern Walenburch. So konnte der Verdacht des Kryptokatholizismus gegen ihn entstehen. Bekannt sind seine lebhaften Versuche, zwischen den unterschiedenen christlichen Glaubensbekenntnissen eine Union zu bewirken **). Bossuet war ihm katholischer Seits vorausgegangen.

Auch mit der Pasigraphie hat er sich beschäftigt. Ueberall galt es dem Prinzipe, daß das Individuelle nicht scheiden dürfe.

Wichtig ist sein Verhältniß zur Königin Sophie Char-

*) Pütter: Literatur des deutschen Privat-Rechts. I. S. 249 ff.

**) C. W. Hering, Geschichte der Unions-Versuche. II. S. 276 ff. S. 312 ff.

lotte von Preußen, König Friedrichs I. zweiter Gemahlin, die er schon als Prinzessin von Hannover kennen gelernt hatte *). Seinem mündlichen und schriftlichen Verkehre mit dieser eben so geistreichen als liebenswürdigen Fürstin verdanken wir die Theodicee. Der Theodicee selbst geht aus Veranlassung vieler Unterredungen ein Diskurs von der Uebereinstimmung des Glaubens mit der Vernunft voraus. Hier wird die Unbegreiflichkeit vieler Wahrheiten der Offenbarung sehr gutwillig zugegeben, aber mit dem Zusatze und Vorbehalt: »Was über die Vernunft geht, das ist darum nicht gegen sie.« Die weitere Ausführung des Verhältnisses zwischen Glauben und Wissen ist hauptsächlich gegen Bayle gerichtet, mit welchem auch Königin Sophie Charlotte, wie mit Toland, viel zu kämpfen gehabt hatte. Er schließt mit der Unbegreiflichkeit der Lehre von den ewigen Höllenstrafen, welche — Lessing so begreiflich fand, — und mit der Unerklärbarkeit der Augustinischen Gnadenwahl, weshalb er sich auf Luther beruft: »Incomprehensibile est modo, creditur tamen, donec revelabitur filius hominis.« Und nun wendet er sich an seinen Widersacher mit Gedanken und Worten des Friedens: »Es ist zu hoffen, Herr Bayle sey nunmehro mit diesem »Licht umgeben, das uns hier auf Erden mangelt.«

In Jöchers Gelehrten-Lexikon heißt es: »Er blieb be»ständig bei der Lutherischen Religion, ohnerachtet er nicht »in die Kirche ging, — auch mit den Geistlichen nichts zu »schaffen haben mochte; — er war aber gegen Jedermann »leutselig und gefällig, — und von der Tadelsucht so weit »entfernt, daß er von Niemand übel redete, sondern Alles zum »Besten auszulegen bemüht war.« In Wien nahm er einmal das Abendmahl von einem reformirten Prediger, aber in der Form der Lutherischen Kirche. Die Leute in Hannover nannten ihn aber doch Lövenix, d. h. der nichts glaubt.

*) Vergl. Leben der Königin von Preußen Sophie Charlotte. Von K. A. Varnhagen von Ense. 1837.

Leibnitz war übrigens der erste deutsche Gelehrte, der schon vor Thomasius deutsch zu schreiben wagte. Dazu war ihm auch sein politisch-praktisches Geschäftsleben Veranlassung. Aus dieser vielseitigen Stellung zur Welt erklärt es sich auch, daß seine sämmtlichen Schriften Rhapsodien geblieben sind. Er hat auf dem Papiere kein vollständiges System vollzogen, kein eigentliches Buch verfaßt; es ist Alles Stückwerk, aber auch Alles aus Einem Gusse, aus Einem ganzen organischen Systeme.

Zum Schlusse dieses geringen Denkmals gehört als Grund- und Eckstein der Anfang der schriftstellerischen Laufbahn. Leibnitz hat sie recht eigentlich mit Gott angetreten. Seine allererste Schrift, worauf er als sechszehnjähriger Jüngling in Leipzig die philosophische Doktor-Würde erlangt, handelte de principio individui. Sie ist erst kürzlich durch verdienstliche Bemühungen aus der bei der königlichen Bibliothek von Hannover verwahrten Disputations-Schedul zum erstenmale öffentlich herausgegeben worden *). Sie kann als der erste Keim seiner Philosophie angesehen werden. Schon hier zeigt sich der Gegensatz gegen den Spinozismus. Schon der Jüngling sucht die Individualität, die nicht vergeht, er sucht darum ihr Prinzip, ihre Grundlage und Festung. Er findet dieses Prinzip der Individuation, worauf eben Alles ankommt, weder in einer Negation oder Privation, noch in der Existenz, die heraus- und auch wieder untergeht, noch in der Haecceität des Duns Scotus, welche der generischen und spezifischen Einheit als die dritte Einheit hinzutreten muß, um diesen Menschen zu individuiren; sondern nach ihm ist das Prinzip der Individualität die — Totalität, entitas tota: das Individuum individuirt sich selbst:

---

*) Leibnitzs Dissertation: De principio individui, herausgegeben und kritisch eingeleitet von Dr. G. E. Guhrauer. Berlin, 1837. — God. Guil. Leibnitii Opera philosophica omnia. Ed. J. E. Erdmann. 1839. P. I. p. 1 — 5.

die Individualität ist ihrer Substanz immanent: die Form ist mit dem Inhalte identisch: es ist nicht ein Anderes, welches hinzutritt, und wodurch das Wesen dieses ist, sondern es ist sein eigener Inhalt, der es so bestimmt. Dieses ist der Inhalt der aus dem Studium der scholastischen Philosophie geschöpften Jugendschrift. Und in dieser ersten Schrift sind wieder die ersten Worte, womit der Verfasser seine Laufbahn eröffnet, dem Gebete und der Anrufung Gottes gewidmet.

Quanto latius argumentum nostrum diffusum est, verba vero pauciora esse debent, tanto magis abstinendum nobis a praefatione esset, nisi admoneret Divino Numini debita invocatio. Deum igitur primum Actum Fontemque secundorum oramus obtestamurque, ut cujus in re ipsa causa est, ejus quoque in nostra cognitione suscitator esse volit, ne quidquam cuiquam, nisi ipsi bonitati debeamus. »Die Kunst ist lang, das Leben ist kurz, »zu Vorreden ist keine Zeit, und zur Einleitung thut nichts »noth, als — die Anrufung des göttlichen Namens. Ihm »sey unser Bitten und Beten zugewendet, Ihm, dem ersten »Leben und Ursprunge alles Zweiten und Anderen, daß »Er Dasselbige, was Er in der von unseren Gedanken unab»hängigen Wirklichkeit geschaffen und geordnet hat, auch in »unseren Gedanken erwecke und abspiegele, damit wir Nieman»dem Nichts schuldig sind, als seiner Liebe.« —

Aber es ist noch Eins aus Leibnitzs Leben und Wirken zu erwähnen, was insbesondere für Berlin, für Preußen, aber auch für die Wissenschaft überhaupt wichtig geworden ist, und nach seiner ausdrücklichen Bestimmung auch für eine heilige Angelegenheit der evangelischen Christenheit, nämlich für die Mission unter den Heiden, wichtig hätte werden können.

Leibnitz war der Mann, der zur Stiftung der Akademie der Wissenschaften in Berlin nicht allein die Veranlassung gab, sondern auch das Präsidium zuerst übernahm. In demselben Jahre 1700, in welchem Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg in Königsberg zum König in Preußen sich

krönen ließ, in welchem der König, auf Veranlassung des von dem Corpus Evangelicorum zu Regensburg am 23. Sept. 1699 wegen Einführung des verbesserten Kalenders in die Länder der evangelischen Fürsten gefaßten Beschlusses, den julianischen Kalender einführte, in demselben Jahre unterzeichnete der Neugekrönte an seinem Geburtstage, am 11. Juli, den Stiftungsbrief für die Akademie, welche jedoch erst am 19. Januar 1711, nachdem das Gebäude für dieselbe vollendet war, eingeweiht wurde. Den Plan dazu hatte Leibnitz entworfen *): er war schon lange mit dieser Idee umgegangen, er hatte schon manchen Versuch gemacht: in Preußen sollte er Eingang finden **). Leibnitz war die Seele der neuen Stiftung, an welcher die Königin, seine Schülerin und Freundin, den wärmsten Antheil nahm. Ein Hauptzweck der Anstalt sollte die Mission unter den Heiden seyn, namentlich im Oriente. Dafür war eine eigene Abtheilung, die vierte, bestimmt. Leibnitz hatte schon in dem ersten Entwurfe bei Auseinandersetzung des Nutzens einer solchen Gelehrten-Societät eine thätige Mitwirkung derselben für die Missionen zur Bekehrung der Heiden verheißen. Er schreibt also: Un point des plus importants seroit la propagation de la foi par les sciences, en portant la lumière, et la culture chez les peuples éloignés. L'on a trouvé, que les Mathematiques et la Medicine ont donné le plus d'entrée aux Missionairès. Et comme le Czar est porté à favoriser ces sortes de desseins par tout son empire, la bonne intelligence où il se trouve avec sa Majesté donneroit aux per-

*) Leibnit. Op. ed. Dutens. T. V. p. 175 — 179.

**) Wie damals die Stiftung einer Landes-Akademie im Geiste der Zeit war, so scheint jetzo »eine deutsche Vereins-Akademie der Wissenschaften,« gegen welche die Berliner und Münchener Anstalten als Provinzial-Vereine zurücktreten würden, vorläufig wenigstens als eine »Phantasie« anzuklingen. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1841. Heft 2. S. 83 — 102.

personnes qu'on voudroit envoyer jusqu'aux Indes et à la Chine, les moyens d'y pénétrer facilement, et de regagner les fraix par le Commerce, et de nous rapporter les productions et connoissances de ces pays et peuples en échange des nôtres. — So hatte Leibnitz dem Könige sein Anliegen empfohlen, und in dem Stiftungs-Briefe v. J. 1700 wird der Societät neben der Erweiterung der Wissenschaften »zur Beförderung der Ehre Gottes, Ausbreitung des»sen Wahrheit und Kultivirung aller Tugenden« noch besonders zur Pflicht gemacht: »das wahre Christenthum sowohl »in der Christenheit als bei entlegenen noch unbekehrten Na»tionen zu befördern.« In der »endlichen Einrichtung der »Societät der Wissenschaften« vom 3. Jan. 1710 wurde der vierten Klasse die Literatur, hauptsächlich die morgenländische, mit der Verpflichtung sie zur Fortpflanzung des Evangeliums unter den Heiden nützlich anzuwenden, überwiesen. In dieser Weise erfolgte am Krönungsfeste 1711 die Einweihung *).

Dennoch ist grade dieser Zweck der Preußischen Gelehrten-Akademie unerfüllt geblieben: die Wissenschaft ist ihren eigenen Weg gegangen, ohne zu einer Mission unter den Heiden zu werden. Aber was die Gelehrsamkeit nicht vermocht hat, das ist später dennoch auf anderem Wege mehr und mehr zur Anerkennung gekommen. Es ist wohl zu merken, daß ungefähr um dieselbe Zeit (1705) aus Dänemark die ersten Missionare nach Trankebar, 1732 aus der Brüder-Gemeinde die Boten des Evangeliums auf einmal in vier Richtungen nach Grönland und West-Indien, nach Nord-Amerika und Kap der guten Hoffnung auszogen. Damit begann das Missions-Werk in der evangelischen Kirche, welches seitdem sich immer weiter ausgebreitet hat, aber freilich noch immer hinter der Größe seiner Aufgabe zurückgeblieben ist. Früher waren die

*) Histoire de l'Academie Roy. des Sc. et b. l. à Berlin, 1750. — Histor. u. genealog. Kalender von Berlin auf das Gem.-Jahr 1822. »Zur Geschichte von Berlin.« S. 184 ff.

vereinzelten Stimmen für diese große Aufgabe der Christenheit in der evangelischen Kirche wie spurlos verhallt: in der Mitte des 17. Jahrhunderts wurde Justinian Ernst von Weltz, Baron von Eberstein, der sein ganzes großes Vermögen, seine weltliche Stellung, sein Leben für die Mission einsetzte, als ein abenteuerlicher Schwärmer verlacht, verhöhnt, verachtet, — vergessen: in dem Anfange des 18ten Jahrhunderts schien auch Leibnitzs Missions-Plan unter aller Gelehrsamkeit und Wissenschaft vergraben zu seyn. Ist nun dennoch die innere Wahrheit der heiligen Sache jetzt so weit durchdrungen, als wir sehen, sollte sie nicht auch weiter wachsen? Wir wollen darum der ohnmächtigen Anfänge und der ersten Regungen dazu in der evangelischen Kirche nicht vergessen: in die Geschichte derselben gehört auch der Name Leibnitz. — Was wir sehen, der Leib, ist für sich nichts: aber was wir nicht sehen, der Geist, ist die unvergängliche Macht.

Heinrich von Cocceji.

1644 — 1719.

Er war Professor der Rechte erst zu Heidelberg, dann zu Frankfurt a. d. O., zuletzt Geheimer Rath in Diensten des ersten Königs von Preußen. Doktor der Rechte war er in Oxford geworden. Seiner juristischen und publizistischen Schriften sind viel. Am berühmtesten ist der Kommentar zu Hugo Grotius, welchen sein dritter und jüngster Sohn, Samuel von Cocceji, herausgegeben hat, der als kgl. preuß. Staats-Minister, Großkanzler und Ritter des schwarzen Adler-Ordens gestorben ist, und als der erste Name der preuß. Justiz-Reform genannt zu werden pflegt. Heinrich Cocceji begründete auch in der Literatur des deutschen Staatsrechts eine neue Epoche durch sein Handbuch darüber: Juris publici prudentia compendio exhibita. Francof. 1695. 1700. 1705. 1718. 1723 *). Heinrich Cocceji ist aber noch außerdem wegen seiner theologischen Studien merkwürdig. In seinem Nachlasse fand sich eine ausführliche Handschrift über die Wahrheit der christlichen Religion, in welcher auch die Weissagung Daniels ausgelegt, und aus deren Berechnung Jahr, Tag und Stunde der Kreuzigung nachgewiesen wird. Schramm hat daher diesen gefeierten Namen in seinem Schediasma de usu et necessitate humaniorum in Jurisprudentia als eine sprechende Autorität laudirt. Auch Schmid hat in seinem Schediasma: Juristen, gute Christen diesen guten Namen sich nicht entgehen lassen.

*) Pütter: Literat. d. deutschen Staats-R. Th. I. S. 284 ff.

Hermann Deusing,

1654 — 1722,

ein Niederländer nach seinem Geburts-Orte Gröningen, Jurist nach seiner Promotion zum Doktor und zur Professur, Theolog nach seiner innersten Neigung. Seine Neigung zog ihn in allerlei mystische Erörterungen über das Geheimniß der Dreieinigkeit, welche von der Kirchenlehre abwichen, und seine Ausschließung aus der reformirten Kirche bis zum Widerruf zur Folge hatten. Seine Schriften sind unter andern:

Demonstratio allegoriae historicae veteris et novi testamenti juncta revelatione mysterii SS. Triados.

Commentarius mysticus in decalogum et explicatio mystica tum historiae de muliere haemorrhoissa et filia Jairi, tum parabolae de epulone divite et Lazaro mendico.

Johann Ortwin Westenberg.

1667 — 1773.

Westenberg war aus Westphalen gebürtig: er starb als Professor juris civilis zu Leyden.

Seine juristischen Schriften und Dissertationen sind sehr zahlreich: z. B. ad M. Aur. Antonini Constitutiones: ferner de jurisprudentia Pauli apostoli: ingleichen de jure Rhadamanti: auch de licito non honesto: wieder de Calculo Minervae, seu de lege ἰσοψηφίας, ejusque justitia. Wichtiger sind seine Principia juris secundum ordinem Institutionum, am berühmtesten seine Principia juris secundum ordinem Pandectarum zuerst 1712, zuletzt zu Berlin 1814: sie dienen den Juristen noch jetzt zur Unterweisung. Diese Principia sind um sechszehn Jahre älter, als die elementa juris von Joh. Gottl. Heineccius, dem der Vorwurf gemacht wurde, daß er seinen großen Vorgänger kopirt habe.

Westenbergs Leben wird als ein Muster christlicher Tugend gerühmt; die große Freundlichkeit und Leutseligkeit seines Wesens kam allen zu Gute, denen er auf seinen Lebenswegen begegnete. Es wird auch der Grund dieser Liebenswürdigkeit angegeben: Castus divini numinis cultor Christianas veritates non solum ore et verbis profiteri, sed ipsa vitae innocentia et morum probitate exprimere nitebatur *). Sein Beichtvater, der an seinem Sterbebette stand,

*) »Nicht nur strebte er, als ein treuer Verehrer des göttlichen Wesens, die christliche Wahrheit mit dem Munde zu bekennen, sondern auch durch das Leben darzustellen in Unschuld und Rechtschaffenheit.«

konnte auch das Letzte und Zarteste wahrnehmen: tenerrimos animi motus, quibus in solà Christi servatoris nostri propitiatione collocatam fiduciam exprimebat, et ardentissimas simul, ipso praeeunte, ad Deum preces effundebat. Vix etiam has finierat, cum protinus ardore divino incensa mens, ex carcere suo eruptura, viribus omnibus colluctari coepit, nec ante destitit, quam se ex corporis vinculis explicaret, et ad coelum, unde venerat, rediret*). Der letzte Todeskampf ist zwar zunächst nach seiner natürlichen Seite der Kampf der Seele gegen den Abschied vom Leibe: aber er ist zugleich das Ringen des Geistes nach seiner Erlösung aus diesem Bande zu einem fröhlichen Abschiede auf Wiedersehen **).

---

*) »die feinsten Regungen der Seele, wodurch er seinen allein auf Christi unsers Heilands Versöhnung gegründeten Glauben bezeugte, und zugleich die heißesten Gebete, die der Sterbende, seinem Beichtvater folgend, zu Gott ausströmte. Kaum hatte er diese vollendet, da begann alsbald von göttlichem Feuer entzündet der Geist mit allen Kräften zu kämpfen, um aus seinem Kerker hervorzubrechen, und hat auch nicht eher nachgelassen, als bis er, der Banden des Leibes entledigt, zu dem Himmel, von welchem er gekommen, den Rückweg gefunden.«

**) Vergl. Püttmann excell. aliquot Jurisconsultorum vitae atque memoriae. Lips. 1796.

Johann Barbeyrac,
1674 — 1744.

ist den Juristen hauptsächlich aus der Literaturgeschichte des Naturrechts bekannt, denn er hat Hugo Grotius, Samuel Pufendorf, Richard Cumberland in mehreren Schriften erläutert, und ihre Hauptwerke in das Französische übersetzt. Auch Gerhard Noodts, des berühmten Professors der Rechte zu Leyden *), (1647 — 1725) Abhandlungen de religione ab imperio jure Gentium libera und de jure summi imperii hat er übersetzt: du pouvoir des souverains et de la liberté de conscience, en deux discours, traduits du latin de Mr. Noodt. Er ist auch Noodts Biograph geworden.

Barbeyrac ist auch sonst für uns wichtig: er mußte nach der Aufhebung des Edikts von Nantes mit seinem Vater Frankreich verlassen. In Berlin fand er Unterkommen und Anstellung beim Gymnasium. Im Jahre 1710 wurde er Professor der Rechte zu Lausanne. Dort gerieth er in Streitigkeiten wegen der formula consensus: er wollte sie nur mit quatenus unterschreiben. Die Gewissensfreiheit besteht darin, daß kein Andersdenkender zur Kirche genöthigt werden mag: sie kann aber eben deshalb auch nicht die Kirche zur Veränderung und Erweiterung ihres Symbols nöthigen. Dennoch ist diese Freiheit zu allen Zeiten in ihr Gegentheil ausgedehnt worden: auch Barbeyrac scheint mehr seine Freiheit gegen die Kirche, als die Freiheit der Kirche gegen ihn beherzigt zu haben. In Folge dieser Streitigkeiten nahm er 1717 einen Ruf als Professor der Rechte zu Gröningen an, wo er in kontemplativer Stille gelebt und gelehrt hat. In Gröningen ist er auch gestorben.

*) Ueber Noodt enthalten Püttmanni excellent. aliquot Juris consultorum vitae, p. 69 — 118, eine Rede von Arntzenius.

Johann Friedrich Hombergk zu Bach,
1673 — 1748,

ist zu Marburg geboren, und daselbst als Professor der Rechte gestorben. Er hat sich hauptsächlich mit dem Naturrechte und der Politik beschäftigt, wovon seine zahlreichen Schriften zeugen. Zu diesen gehört auch seine

Themis, sive de ortu legis aeternae secundum sententiam Graecorum, 1725.

Dazu kommen seine

Panerga sacra s. observationes quaedam ad novum testamentum, 1719.

Carl Gottfried Bose,
in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts,

ein königlich polnischer und kurfürstlich sächsischer Hof-, Justiz- und Appellations-Rath in Dresden, Erbherr auf Boden und Naundorff.

Seine geistlichen Schriften sind:

Kurzer Begriff der Bußordnung, 1723.

Warum die Menschen ihr höchstes und beständiges Vergnügen an Gott haben sollen.

Die süße Sterbenslust eines gläubigen Christen, mit einer Vorrede des Dr. Löscher.

Die Anfangsbuchstaben seiner Vor- und Zunamen wurden ihm auch zu einer zufälligen Andacht, denn sie lehrten ihn Christo Getreu Bleiben. So unterschrieb er sich auch in seinen geistlichen Schriften.

Ernst Johann Friedrich Mantzel.

Geb. 1699.

Er war beider Rechte Doktor, mecklenburgischer Kanzlei- und Konsistorial-Rath, Professor der Pandekten, und Senior der Juristen-Fakultät zu Rostock. Von seiner juristischen Tüchtigkeit zeugen über 200 Programme, Dissertationen und Abhandlungen, wovon wir nur einige auffallende Titel nennen, z. B. »de deciso Magdeburgensium veterum Scabinorum: wer die witzigsten sind und heißen?« ferner: »ob das Corpus juris derer Juristen Bibel sey?« ferner: »ob die Advokaten mit zur besten Welt gehören?« ferner: »de Pilatismis et ad illud Pilati: Was ist Wahrheit?« ferner: »de sale juridico« u. s. w. Dazu kommen auch größere Schriften, z. B. über das mecklenburgische Recht, über die mecklenburgische Literatur, über die Geschichte der Universität Rostock.

Seine Abhandlung über das Verhältniß der Advokaten zum Optimismus der Welt ist nach einem alten Urtheile »à la Estor geschrieben, und lustig und lieblich zu lesen.« Sie erschien als Vorrede zu dem weitläufigen Kirchhofschen Werke »von den Advokaten.« So viel über Mantzels juristische Schriften.

Seine Theilnahme für die poetische Literatur der Deutschen erkennen wir an seiner gelehrten Sammlung in vier Theilen, welche den Titel führt: »Der vortrefflichsten teutschen Poeten verfertigte Meisterstücke.«

Wir meinen hiermit schon an den Titeln seiner Bücher einen muntern, geistreichen Mann zu erkennen, der sich den steifen Formen seiner Profession spöttisch zu entwinden sucht.

Mantzel ist fünfmal Rektor der Universität Rostock ge-

wesen; seine Festprogramme, die er Amtshalber geschrieben, erinnern wiederum an die alte Sitte, in welcher sich die Kirche auch unter den Nichttheologen wirksam erweiset. Hier folgen die Titel seiner Festschriften:

De itinere Bethlehemitico. 1729.

Iconologia passionalis. 1730.

Hilaria Christiano-paschalia. 1730.

Admirandus sacer septenarius noctis natalitiae. 1731.

De uno homine, Jesu Christo, collapsas res humanas restituente. 1732.

De throno Jesu Christi regali. 1732.

De displicentia divina per Jesum Christum in beneplacitum versa. 1734.

Hilaria passionis ad vivum. 1735.

De Jesu veniente, vidente, vincente. 1735.

Ad Can. 55. de Consecrat. Dist. 1. de hymno angelico: Ehre sey Gott in der Höhe, und Friede auf Erden, und den Menschen ein Wohlgefallen; deque nexu gloriae Dei, pacis reipublicae, et tranquillitatis animi, ac simul de edictis quibusdam Mecklenburgicis contra den Zwölften, et superstitionem aliam, festum nativitatis Domini dehonestantem; et de Emblematibus nocturnis. 1740.

De iis, qui Curios simulant, et Bacchanalia vivunt. 1741.

De exceptione solutionis, a die resurrectionis expromissoris nostri, Jesu Christi, demum opponenda chirographo, quod adversus nos erat. Accessere quaedam vom Mecklenburgischen Pask-Dag, ceu die communionis universalis. 1741.

Dieses Osterprogramm erinnert zunächst an das aus dem Zivilrechte der Römer entlehnte Gleichniß, womit der Apostel das große Werk der Erlösung veranschaulicht, wiewohl es sonst vorerst an den Prinzipien des Strafrechts geprüft zu werden pflegt. Der Apostel sagt: »Er hat ausgetilget die »Handschrift, so wider uns war durch Satzungen, *τὸ καθ'*

»ἡμῶν χειρόγραφον, und uns entgegen war, und hat sie »aus dem Mittel gethan und an das Kreuz geheftet.« Kol. 2, 14. Vielleicht lag dem Verfasser Faustius de chirographo, quod contra nos erat. Argent. 1690 vor. Zugleich macht es uns mit dem mecklenburgschen Paschatage bekannt, an welchem aller Orten im Lande das Bewußtseyn der Gemeinschaft durch die Kommunion erweckt wurde.

Aus dem fünften Rektorate sind noch zwei Programme zu nennen, das Pfingstprogramm de Unanimitate theologica, juncta historia Jubilaei pacis religiosae anno 1655, celebrati. 1755 und das Michaelis-Programm de defenestratione veteribus consueta. 1755.

Sein Symbolum war der ganze 23ste Psalm. »Der »Herr ist mein Hirte, mir wird nichts mangeln! — — Gu»tes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Lebelang, »und werden bleiben im Hause des Herrn immerdar.«

Johann Ernst Flörke.

1695 — 1762.

Flörke begann seine juristische Laufbahn in Magdeburg als Juris practicus, dann wurde er Doktor und Professor der Rechte in Jena, später Hof- und Regierungs-Rath, zuletzt Geheimer Regierungs-Rath und Ober-Konsistorial-Vizepräsident in Gotha, endlich erster Professor der Rechte in Halle, auch Direktor der Friedrichs-Universität und Ordinarius der Juristen-Fakultät daselbst mit dem Titel eines königl. preuß. Geheimen Raths. Als solcher wurde er im Laufe des siebenjährigen Kriegs, — es war im Monat August 1759 — bei einem Einfalle der Reichstruppen als Geisel für Stadt und Saalkreis aus seinem Hause unvermuthet abgeholt, und nach Nürnberg, von da weiter nach Prag, und im März 1760 nach Nürnberg wieder zurückgebracht. In Nürnberg ist er auch in der Gefangenschaft als Geisel gestorben, am 9. Juni 1762. Seinem Nachfolger, dem Geheimen Rath Carrach, ging es nicht besser. Wer denkt nicht hierbei an Niemeyers Deportations-Reise? Und ein Jurist, besonders ein Publizist, denkt wohl auch an die völkerrechtlichen Grundsätze und deren Entwickelung in Beziehung auf Verhältniß und Verhalten des Feindes gegen die Bürger, die nicht die Waffen tragen.

Daß übrigens der Geheime Rath Flörke in diesen Reihen erscheint, bezieht sich zunächst theils auf seine Vorliebe für das Kirchenrecht, von welcher viele Dissertationen zeugen, theils auf seine Schriften in Betreff der Kirchengeschichte. Er schrieb 1726 ein besonderes Programm, um die Nothwendigkeit des Studiums der Kirchengeschichte für den Juristen zu erweisen, ein anderes, in welchem er von den Kirchen-Skribenten, welche Juristen gewesen, handelt.

Weiter wissen wir nichts aus seinem Leben, aber es ist ein gutes Zeichen, wenn wir unter den Programmen, womit er bei seiner Doktor-Promotion i. J. 1720 beschenkt wurde, auch einen großen Foliobogen finden, auf welchem der Konsistorial-Rath und Dompastor Winkler zu Magdeburg erweiset, multum, imo plurimum interesse tam Ecclesiae Christi, quam rei publicae, ut ubivis tales Jurisperiti atque doctores in publicum prodeant, qui solidam atque legalem eruditionem cum vera pietate maritaverint. Er sucht aus der Geschichte zu erweisen, welchen Schaden gottlose Juristen anrichten; aber es ist auch nicht genug, wenn beide Seiten des Wissens und Lebens neben einander stehen bleiben, sondern das Höchste ist dieses, daß sie mit einander mehr und mehr in die innigste Vereinigung und Gemeinschaft kommen. Darum rühmt der Pastor Winkler an dem Professor Flörke hauptsächlich dieses, daß seine juristische Erudition mit seiner christlichen Frömmigkeit in ehelicher Verbindung gestanden habe.

Johann Christian Grubner.

Geb. 1698.

Grubner war zu Zeitz in Sachsen geboren, und daselbst kursächsischer Advokat und Juris practicus; später wurde er Doktor beider Rechte. Er hat sich besonders um die Geschichte des Stifts Naumburg-Zeitz durch viele einzelne Monographien verdient gemacht.

Grubner hatte erst zwei Jahre zu Leipzig Theologie studirt, dann wendete er sich zur Jurisprudenz; nach vollendeten Studien wurde er Regiments-Auditeur, aber er nahm bald seinen Abschied, und ging darauf noch einmal nach Leipzig, wo er einen zweiten vollständigen juridischen Kursus machte, und nicht ohne gute Frucht, denn es kamen mannichfache Erfahrung und reifere Ueberlegung hinzu.

Er hat sich auch in eine exegetisch-theologische Streitigkeit verwickelt. Damals hatte ein benachbarter Geistlicher, M. Michael Ranft, substituirter Prediger zu Droyßig, über die Geburt Christi im Stalle zu Bethlehem ein gelehrtes Bedenken erhoben, indem er behauptete, daß nach den Worten der Schrift das Kind Jesus nicht in eine Krippe gelegt worden sey. An diesem Streite nahm auch Grubner Theil, indem er eine kleine Schrift herausgab, welche den Titel führt:

J. C. G., Juris Studiosi, unschuldige Anmerkungen, nebst Herrn Dr. G. B. unpartheyischem Responso juris über das von rc. M. Ranft herumgeschickte Sendschreiben.

Es ist übrigens bekannt genug, daß über die Geburt Christi, welcher nach dem englischen Lobgesange den Frieden auf die Erde zu bringen bestimmt war, nicht bloß damals,

auch nicht bloß in unschuldigen Anmerkungen und in Beziehung auf die Krippe, sondern in viel wichtigern und wesentlichern Beziehungen Streit geführt worden ist — und noch jetzo, ja jetzt mehr als jemals geführt wird.

Grubner hat, fleißig, empfänglich und schreibefertig, wie er war, viele Gelegenheitsschriften verfasset. Darunter gehört auch ein Glückwunsch zum Geburtstage einer vornehmen Frau, in welchem erwiesen wird, »daß die Erinnerung des Todestages die beste Geburtsfeier abgebe.«

In seinem Nachlasse fand sich unter andern auch eine Handschrift über die Annehmlichkeit des Todes, die er, so dürfen wir hoffen, nicht allein im Leben sich vorgestellt und niedergeschrieben, sondern auch in den letzten Stunden geschmeckt und erfahren haben wird. Und wer wünschte nicht sich selbst und anderen eben diese Annehmlichkeit zum letzten Lebensgenusse?

Johann Gottlieb Stör.

1705 — 1763.

Stör war zwar beider Rechte und der Philosophie Doktor zu Leipzig, aber er beschäftigte sich am meisten und liebsten mit der Bergwerkswissenschaft, worüber er auch lehrte und schrieb. Auch in der Theologie war er gründlich unterrichtet.

Seine erste Dissertation aus dem Jahre 1730 handelt de *λούτρῳ παλιγγενεσίας* ex Joh. Ev. III, 5, worunter er die heilige Taufe versteht.

Im Jahre 1725 hielt er die sogenannte Crucis Quartal-Oration de providentia divina ex lumine naturae certo cognoscenda.

Außerdem hat er als Jüngling vier theologische Streitschriften auf dem Katheder vertheidigt, 1727, de natura et constitutione librorum symbolicorum nostrae Ecclesiae; 1728, de errorum Pontificiorum novitate in articulo de S. Eucharistia; 1729, ad quaestiones selectas ex historia passionis Dominicae und ex formula Concordiae.

Johann Christian Petersen.

1682 — 1766.

Petersen war Professor der Rechte und Geheimer Kanzlei-Rath zu Rostock, früher war er Bürgermeister in dieser seiner Vaterstadt. Er hat sein Doktor-Jubiläum gefeiert. Schriftstellerisch hat er sich nur in einzelnen juristischen Dissertationen versucht, welche sein Amt mitbrachte. Dazu kommen die kirchlichen Festprogramme, die er als Rektor geschrieben hat, und die wir wiederum nach den Ueberschriften aufführen, weil sich in ihnen zugleich die lange erhaltene Sitte der Universität Rostock und die Farbe des Zeitalters spiegelt:

De angelo nativitatis Christi nuncio. 1722.

De angelo resurrectionis Christi nuncio atque teste. 1723.

De miraculosa Christi e virgine nativitate. 1728.

De Christo patiente, citra passionem Mariae matris unico salvatore nostro. 1729.

De Christo propter Justificationem nostram resuscitato. 1729.

Siegfried Cäso von Aeminga.

1710 — 1768.

Aeminga hatte Anfangs Theologie studirt, aber er wendete sich später zur Jurisprudenz, für die er bestimmt zu seyn glaubte. Nach erlangtem Doktorate wurde er Professor der Rechte auf der Universität Greifswalde, und Konsistorial-Rath daselbst.

Außer vielen juristischen Dissertationen hat er auch nach damaliger Sitte, so oft er Rektor oder Prorektor wurde, Festprogramme zu schreiben gehabt. Diese handeln nach der Reihe:

De choreis festivis. 1749.
De musica instrumentali festiva. 1749.
De hymnis festivis antiquitate claris. 1749.
De conviviis festivis aevi antiqui. 1750.
De angelorum bonorum negotiis intuitu hominum. 1750.
De luctu aevi antiqui et diversis lugendi temporibus.

Seine Dissertation de ecclesia sanguinem non sitiente, 1741, erinnert an den Streit jener Zeit über Religionsfreiheit, — der Kanzler Pfaff hatte ein Jahr früher unter demselben Titel eine Schrift herausgegeben, welche damals Aeminga noch nicht kannte. Recht die Farbe ihrer Zeit tragen auch Aeminga's drei Abhandlungen de jure circa gladii depositionem, praesertim in actu baptismali a patrinis, et in benedictione sacerdotali a sponso. Jetzt sind wir über dergleichen Dinge allzu rasch und oberflächlich hinaus; wer heut zu Tage noch einen Degen trägt, der legt ihn weder bei der Taufe, noch bei dem Abendmahle, noch bei der Trauung ab.

Ludwig Martin Kahle.

1712 — 1775.

Der königl. preuß. Hof- und Kammergerichts-Rath Kahle zu Berlin, Dr. j. u., hatte Anfangs Theologie studirt, er hatte sich bereits schon dazu in Jena unter Walch habilitirt, und in Halle unter Michaelis und Baumgarten seine Studien fortgesetzt, als er seiner Neigung für die Jurisprudenz nicht länger widerstehen konnte, und in Halle zu Böhmer und Heineccius sich wendete.

Er war hinter einander Professor in Göttingen, in Hanau an der neu-gestifteten Staats-Akademie, in Marburg. Von da wurde er 1753 nach Berlin berufen. Kahle ist durch viele juristische und philosophische Schriften in der Literatur wohl bekannt. So schrieb er eine »Vergleichung der Leibnitzischen und Newtonschen Metaphysik,« zur Widerlegung einer Voltaireschen Schrift über denselben Gegenstand. Er hat unter andern philosophischen Schriften auch Elementa logices geschrieben: er gehört unter die eifrigsten Schüler Wolfs.

Zu seinen juristischen Schriften gehören unter andern ein Corpus juris publici, ein Kompendium des Kirchenrechts, eine Abhandlung de juramento principis, de natura et indole investiturae per Birretum u. s. w.

In seine theologische Laufbahn fallen die Dissertationen: de descensu nubis gloriae in tabernaculum s. sanctuarium ante consecrationem Aharonis factam, adversus Talmudistas, 1731; de Lollardis Seculi XIV. testibus veritatis, womit er in Jena 1732 das theologische Katheder bestiegen hatte. Dagegen war er schon Jurist, als er 1737 die Dissertation de scholis prophetarum herausgab. Er hat auch eine Observatio ad Marc. XV, 23. *περὶ οἴνου ἐσμυρμισμένου* geschrieben, welche in den Parerga Göttingensia Aufnahme gefunden hat. Damit könnte die Anmerkung eines andern Doktors der Rechte und — der Theologie, Johann Friedrichs v. Meyer, zu Matth. 27, 34. verglichen werden.

Christian Ulrich von Ketelhodt.

1701 — 1779.

Er war zuletzt fürstl. schwarzburgischer Geheimer Rath, Kanzler, Regierungs- und Konsistorial-Präsident zu Rudolstadt, auch Ritter des brandenburgschen rothen Adler-Ordens. So war Mitte und Ende seiner Laufbahn in fürstl. schwarzburgischen Diensten: eröffnet hat er sein dienstliches Leben i. J. 1724 zu Strelitz als Auditor bei der herzogl. mecklenburgischen Justiz-Kanzlei. — Er gehörte auch unter die Mitglieder der Gesellschaft der hochdeutschen Rechtsgelehrten und der freien Künste zu Leipzig. Unter seinen zahlreichen Schriften befindet sich auch eine Lebensbeschreibung des ersten evangelischen Predigers und Reformators zu Stralsund, Christian Ketelhodt, in welchem er einen Ahnherrn verehrt. Es sind auch viele Reden von ihm gedruckt worden, welche er bei unterschiedenen Gelegenheiten, auch bei Einführungen neuer Beamten gehalten hat.

Als er den Stadtschreiber Ulrich von Königsee in Stadt Ilm einführte, hielt er eine Rede »von dem Muster eines rechtschaffenen Richters« nach 1. Sam. 12, 3. »Siehe, »hie bin ich, antwortet wider mich vor dem Herrn und sei»nem Gesalbten,« so spricht Samuel, »ob ich Jemandes Och»sen oder Esel genommen habe, ob ich Jemand habe Gewalt »oder Unrecht gethan, ob ich von Jemandes Hand ein Ge»schenk genommen habe und mir die Augen blenden lassen?«

Als der Registrator Reusner zum Voigtei-Amtmann in Seebergen bestellt wurde, sprach er über »das Denkmal eines Richters« nach 5. Mos. 1, 16. 17. »Verhöret eure »Brüder, und richtet recht zwischen Jedermann, und seinem »Bruder, und dem Fremdlinge. Keine Person sollt ihr im »Gerichte ansehen, sondern sollt den Kleinen hören, wie den »Großen, und vor Niemandes Person euch scheuen; denn das »Gerichts-Amt ist Gottes. Wird aber euch eine Sache zu

»hart seyn,« so spricht Moses, »die lasset an mich gelangen, »daß ich sie höre.«

Als der Amts-Adjunkt Schuchmann zum Amtmann in Leutenberg bestellt wurde, sprach er »von dem Vorbilde eines Richters« nach 2. Mos. 18, 21.: »Siehe dich aber um un»ter allem Volke nach redlichen Leuten, die Gott fürchten wahr»haftig, und dem Geize feind sind, die setze über sie, etliche »über tausend, über hundert, über funfzig und über zehn, »daß sie das Volk allezeit richten &c. Wirst du das thun, »so kannst du ausrichten, was dir Gott gebeut, und alles »dieß Volk kann mit Frieden an seinen Ort kommen.«

Bei der Einweisung des Amtmanns Schuchmann in Könitz sprach er über »die Belohnung eines Richters« nach Jes. 33, 15. 16. »Wer in Gerechtigkeit wandelt, und redet »was recht ist, wer Unrecht hasset sammt dem Geize, und »seine Hände abzeucht, daß er nicht Geschenk nehme &c., der »wird in der Höhe wohnen, und Felsen werden seine Feste »und Schutz seyn. Sein Brod wird ihm gegeben, sein Was»ser hat er gewiß.«

Bei der Installation des Bürgermeisters Kriebel in Leutenberg im fürstlichen Amte daselbst sprach er »von der Pflicht eines Richters« nach 2. Chron. 19, 6. 7. »Da bestellete »Josaphat Richter im Lande, und sprach zu den Richtern: »Sehet zu, was ihr thut, denn ihr haltet das Gericht nicht »den Menschen, sondern dem Herrn, und Er ist mit Euch »im Gerichte. Darum lasset die Furcht des Herrn bei euch »seyn, und hütet euch, und thut danach. Denn bei dem »Herrn, unserm Gotte, ist kein Unrecht, noch Ansehen der »Person, noch Annahme des Geschenks.«

Auf diese Weise bekam jeder Beamte von Amt zu Amt einen Bibelspruch mit auf den Weg, welcher ihn auf allen seinen Wegen begleiten sollte: und so wiederholte sich im reifen Alter die Sitte, wonach hier und da die Jugend, welche der Schule entwachsen ist und in die Kirche eingeführt wird, bei ihrer Einsegnung auch einen Denkspruch aus dem heiligen Worte Gottes zum Angebinde für das ganze Leben erhält.

Augustin von Balthasar.

1701 — 1779.

Er war erst Doktor und Professor der Rechte zu Greifswalde, in seiner Geburtsstadt seit 1743 Direktor des Konsistoriums daselbst, seit 1765 Präsident des königl. schwedisch-pommerschen Ober-Appellations-Gerichts zu Wismar.

Zum Behufe seiner juristischen Prüfung hatte er zu der Lectio cursoria L. 4. C. de Summa trinitate et fide catholica et ut nemo de fide catholica publice contendere audeat gewählt, worüber er 1726 seine lectiones öffentlich hielt. Er suchte die Satzung aus den damaligen Zeitverhältnissen, pro ratione istius temporis, zu erklären.

Balthasars Name ist in der juristischen Literatur durch eine lange Reihe von Schriften und Abhandlungen bekannt, er hat um die Geschichte der Greifswalder Universität sich sehr verdient gemacht, er hat auch Supplemente zu der Bibliotheca juridica Lipenio-Jenichiana geschrieben.

Aus seinen vielen Rektoral-Programmen zu den Kirchenfesten heben wir nur einige Titel aus:

Programma, quo de justificatione non physica, sed forensi, ad festum resurrectionis Christi pie celebrandum agitur. 1738.

De electrisatione spirituali ad Festum Pentecostes. 1745.

De diis gentium tutelaribus ad festum Michaelis. 1745.

In Festum Nativitatis Christi, qua occasione inquiritur, an et quatenus illud restauratae humanae salutis medium ratione investigari possit. 1745.

Ad Festum Archangeli Michaelis pie celebrandum, imitando scilicet studium aliis inserviendi. 1753.

Programma in festum salutiferae incarnationis Jesu Christi, quo praerogativas, inde humano generi prae Angelis conciliatas pie meditandas proponit. 1753.

Programma in festum Resurrectionis Christi, de pio fidelium veteris Testamenti desiderio anticipandae suae resurrectionis. 1754.

Balthasar hat übrigens nicht bloß lateinisch geschrieben: der Katalog seiner Bücher und Reden enthält vielmehr auch eine Menge deutscher Ausarbeitungen. Jetzt dient er aber nur noch zum Nachschlagen in einzelnen Materien der Literatur.

Johann Wolffgang Brenck.

Er war Doktor der Philosophie und beider Rechte, und Anfangs hessen-kasselscher Legations-Sekretär bei dem fränkischen Kreis-Konvente; später lebte er im Anspachschen als Privatmann.

Von seinen Schriften stehen einige mit der Geschichte der preußischen Legislation im Zusammenhange.

Dahin gehört:

1) Die nach Gottes Wort, Recht und Vernunft nöthige, mögliche und beständige Verbesserung der Justiz, nach Inhalt der von Ihro königl. Majestät in Preußen dießfalls publizirten Edikten. Halle, 1747. 8.

Diese Schrift kann zum Beweise dienen, daß die preußische Justiz-Reform noch vor ihrer wirklichen Erscheinung großes Aufsehn erregte, denn gewöhnlich wird ihr Anfang erst von dem letzten Tage des Jahres 1746 an datirt. Erst unterm 31. Dezember 1746 erging die berühmte Konstitution: »wie die Prozesse in Einem Jahre in allen Instanzen zu Ende »zu bringen sind,« und dieser Befehl gilt als der sichtbare Anfang der Justizreform, dessen Inhalt später in der Allgem. Gerichts-Ordnung I, 8, 35. wiederholt worden ist. Aber die eigentlichen Anfänge sind älter, ihre Fäden laufen weiter zurück, und es ist namentlich nicht zu vergessen, — was so häufig vergessen wird, — daß nicht erst Friedrich der Große daran gedacht hatte; schon Friedrichs Vater hatte ernstliche Anstalt dazu getroffen, und von seinen Ministern ein Gutachten über die Verbesserung der Justiz gefordert; Friedrich Wilhelm I. hatte den königl. Befehl durch eine große Betheurung geschärft, denn er sagte: »Die schlechte Justiz

»schreit gen Himmel, und wenn ich's nicht remedire, so lade »ich selber die Verantwortung auf mich.«

Jetzt erschien nun unmittelbar auf die Konstitution vom 31. Dezbr. 1746 eine Stimme aus Franken, aus einer mit Brandenburg nah verwandten Provinz, und Dr. Brenck kann als der erste Schriftsteller angesehen werden, der sich für die Justiz-Reform erklärte. Aber bald erklärte er sich auch wieder dagegen. Noch in demselben Jahre 1747 erschien das Projekt des Codicis Fridericiani Pomeranici, im folgenden dasselbe für die Mark, und 1749 in Beziehung auf das materielle Recht das Projekt des Corporis juris Fridericiani, ersten Theils, welchem 1751 der zweite Theil folgte. Damit war gewissermaßen die erste Periode der Justizreform geschlossen; auch starb Cocceji 1755. Aber noch vorher erschien Dr. Brencks zweite Schrift unter dem Titel:

2) Beweisgründe, daß in denen teutschen Landen eine Reformation der gegenwärtigen Justiz nicht allein unmöglich und unnöthig, sondern auch dem gemeinen Wesen viel mehr schädlich sey. Anspach, 1753.

Alle diese Beweisgründe haben aber nicht verhindert, daß in der zweiten Periode der Justizreform, nachdem noch einige Großkanzler, v. Jariges und v. Fürst, darüber vom Schauplatze abgetreten waren, unter dem Großkanzler v. Carmer mit Suarez Hülfe, in Folge der berühmten Kabinets-Ordre vom 14. April 1780, nächst der Deposital-Ordnung vom 15. Septbr. 1783 und der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezbr. 1783 auch eine neue Prozeß-Ordnung erst als Corpus juris Fridericianum i. J. 1781, dann als Allgemeine Gerichts-Ordnung unterm 6. Juli 1793, und gleichzeitig das materielle Recht selbst erst als Entwurf des Allgemeinen Gesetzbuchs, in sechs Abtheilungen in den Jahren 1784 — 1788, darauf aber unter dem Nachfolger Friedrichs II. das Allgemeine Gesetzbuch unterm 20. März 1791, und zuletzt das Allgemeine Landrecht unterm 5. Februar 1794 zu Stande gekommen ist.

In Verbindung mit den genannten beiden Brenckschen Schriften, aus welchen wir ersehen, daß der Streit für und wider das Landrecht noch älter, als es selbst, ist, steht auch eine spätere Abhandlung, nämlich:

3) Juris prudentia genuina, ex primis juris principiis scientificâ methodo demonstrata, cum reformatis hinc inde juribus collata et ad usum fori communem accommodata. Oder: die aus den ersten und wahren Grundsätzen demonstrirte Rechtsgelehrsamkeit, nach welcher die Erlernung und Handhabung der Rechte leicht, gründlich und wahrhaft geschehen kann. Nürnberg, 1754.

Außerdem sind noch zwei Schriften von Brenck zu erwähnen, weil sie das theologische Gebiet berühren.

1) Untersuchung der Frage: Ob ein Theologus mit gutem Gewissen sein Studium verlassen und Jura studiren könne? Nach Gottes Wort, Recht und Vernunft angestellt. Frankfurt und Leipzig, 1746.
2) Die Unitarischen Glaubenslehren entworfen vom Herrn Szent Abrahami, ehemaligem Professor des Gymnasiums zu Colosvar, und nun aus dem Ungarischen übersetzt von Palfi Janas, Cand. Theol. Leipzig, 1766.

Johann Heinrich Kirchhof.

1713 — 1788.

Kirchhof war königl. dänischer Justiz-, später Etats-Rath, Landvogt auf Föhr, und Birkvogt auf Amrum.

Außer seinen zahlreichen juristischen, politischen, ästhetischen und poetischen Schriften und seinen Uebersetzungen »des ehemaligen Römischen Ritters und Poeten, Publius Ovidius Naso« tragen auch folgende geistliche Schriften seinen Namen, als:

Der leidende Jesus. Hamburg, 1762. Zweite Auflage 1768.

Die Evangelia auf die Sonn- und Festtage in gebundener Rede. Mit Dr. Gottfried Schützens Vorrede. Hamburg, 1763.

Dazu kommt eine Schrift in vier Theilen:

Der Glückselige. Hamburg, 1778.

Seine allzu weitläufige Schrift »von den Advokaten« ist mit Mentzels Vorrede über die Frage: »Ob die Advokaten zur besten Welt gehören« in vier Theilen hintereinander erschienen.

Johann Gottlieb Frenzel.

1715 — 1780.

M. Frenzel war ein Advokat und Juris practicus in Bautzen. Er hatte zu Wittenberg und Leipzig, und zwar zuerst Theologie, dann Jurisprudenz studirt. Er ist aber darum der Theologie nicht untreu geworden, daß er sich der Jurisprudenz widmete.

Davon zeugt auch seine schriftstellerische Thätigkeit. Sie eröffnet sich mit einem Programme des zwanzigjährigen Jünglings de eo, quod orthodoxo statuendum est de materia ex quâ, sive de signis revelationis divinae. Witteb. 1735.

In demselben Jahre erschien seine:

Encyclopaedia sive Diarium fundamentale, oder nöthige und nützliche Grundlehren von dem, was ein Mensch zu verstehen und zu beobachten hat, wenn er in und aus der Welt glücklich fortkommen will. 1735. Es sind daraus drei Bände geworden.

Sein Geburtsort ist Schönau auf Eigen in der Oberlausitz, darauf bezieht sich seine Schrift:

Die nach der heilsamen Reformation in Schönau auf Eigen gewesenen evangelischen Prediger nebst anderen Geschichten der Schönauschen Kirche. Löbau, 1736.

Darauf folgten mehrere kleinere Schriften, als:

Rechtschaffene Prediger, als wahrhaft wackere Ehemänner. 1737.

Weiber, als schädliche, doch mehr aber auch als nützliche und nöthige Geschöpfe, 1741 (mehrmals aufgelegt, auch nachgedruckt).

Lied um einen guten Handel und Wandel. Ohne Ort u. Jahr.

Später folgte eine andere Schrift unter dem Titel:

Die Freundlichkeit und Demuth derer Herrenhuter und ihres Bruders, Ludwig von Zinzendorf, in Ansehung der Studien, nebst einer historischen Nachricht von der Fundation und Fatis der Wittenbergischen Universität. 1752.

Von demselben Jahre ist die Abhandlung:

Woher die Ober-Lausitz den Namen und die Hoheit eines Markgrafthums habe. Wittenberg, 1752. Sie erschien unter dem Namen Carl Gottliebs von Uechtritz.

Aus dem Jahre 1753 stammen drei Schriften verschiedenartigsten Inhalts:

Von ein und anderen Ausdrücken Lutheri in Ansehung der Advokaten.

Von guten und nutzbaren Juristen.

Observationes de jure connubiorum cet.

Doch wir können nicht alle seine juristischen und historischen Schriften aufzählen. Außerdem nennen wir nur noch folgende:

Predigt-Katechismus. Wittenberg u. Zerbst, 1754.

Vier und sechszig Ingredienzien zu einem unvergleichlich heilsamen Hausmittel wider alles Misvergnügen. Bautzen, 1764.

Rath und Trost wider Noth und Tod aus Gottes Wort. Budissin, 1772.

Schon der Catalogus der zahlreichen Schriften dieses Advokaten beweiset, daß er ein thätiger, munterer, gottesfürchtiger Mann gewesen ist, in welchem die Gottes- und Rechtsgelehrsamkeit ihre natürliche Verbindung gefunden haben.

Philipp Jacob Heisler.

1718 — 1781.

Heisler war Doktor und Professor der Rechte zu Halle, und der Juristen-Fakultät Beisitzer. Schriftstellerisch ist er nur durch Dissertationen bekannt.

Er gehört unter diejenigen Gelehrten, welche aus der römisch-katholischen Kirche zur evangelischen übergegangen sind; er war von katholischen Eltern unweit Lindau am Bodensee geboren, frühzeitig von Jesuiten unterrichtet, und demnächst zu Augsburg von denselben Lehrmeistern in den höheren Wissenschaften, auch in der Theologie und im päpstlichen Rechte unterwiesen. Sechs Jahre hatte er zu Mindelheim, sechs Jahre zu Augsburg in jesuitischen Schulen Unterricht genossen.

Aber in Augsburg galt Religions-Parität; dadurch bekam er Gelegenheit, mit einem evangelischen Diakonus über die Unterscheidungslehren zu verhandeln. Er fing an in der Schrift zu forschen, auf die er gewiesen wurde, aus der er von Punkt zu Punkt widerlegt wurde. Darüber wurde sein Gewissen unruhig, er konnte die Wahrheit nicht länger verläugnen. So verließ er Augsburg und ging nach Halle, wo er 1741 öffentlich und feierlich zur evangelischen Kirche sich bekannte.

Seine Abhandlungen haben keinen nähern Bezug auf seinen Glauben. Wir erwähnen nur eine Abhandlung über den 172 u. 174sten Artikel der Carolina, welche er i. J. 1758 aus den Glaubenssätzen und der Liturgie der römischen Kirche erläutert hat.

Adolph Friedrich Reinhard.

1726 — 1783.

Reinhard war der Sohn eines mecklenburg-strelitzschen Hof- und Kanzlei-Raths, und er wurde es später selbst; später wurde er auch Konsistorial-Rath in Neu-Strelitz, und oberster Lehrer der Rechte auf der Universität zu Bützow, welche nach kurzer Trennung 1760 mit der zu Rostock wieder vereinigt wurde *). Im Jahre 1780 wurde er von dem Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin zum kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts-Assessor präsentirt und verpflichtet.

Seine Schriften sind nur nach dem geringsten Theile juristischen, nach dem hauptsächlichen Theile philosophischen, aber auch theologischen Inhalts. Die juristischen Schriften bestehen in einzelnen Aufsätzen; so hat er über Nettelbladts Systema universae Jurisprudentiae in einem Sendschreiben sich geäußert, über die Einrichtung juristischer Studien Vorschläge gethan, und auf der Universität zu Bützow, 1778, als er dort das Doktorat beider Rechte erlangte, eine Dissertation de restitutione in integrum, quae fit brevi manu, geschrieben.

Mehr hat er sich mit metaphysischen Fragen beschäftigt; seine Schriften, lateinisch, deutsch und französisch, handeln über Zeit und Raum, über die Bewegung, über die Unendlichkeit der Welt, über Optimismus, nach Pope und Leibnitz, über den ontologischen Beweis von dem Daseyn Gottes, über Freiheit, über das System der Wesen u. s. w. Auch Gedichte

*) Bützow war der landesherrliche, Rostock der rathhäusliche Theil Einer mecklenburgschen Universität. Gegenwärtig ist die gesammte Universität landesherrlich.

hat er gemacht und gesammelt, und die Ramlerschen Oden in einer besondern Schrift beurtheilt.

Die theologische Seite seiner geistigen Thätigkeit tritt in folgenden Schriften hervor:

1) Reflexions sur la doctrine des Catholiques Romains touchant l'Eglise. Par M. Crusius à Hannovre, 1756.
2) Unpartheyische Anmerkungen über des Herrn Professors Michaelis Gedanken über die Lehre von der Sünde. Leipzig, 1756.
3) Briefe über einige wichtige Materien der heiligen Schrift. Berlin, 1764.
4) Versuch eines zusammenhängenden Entwurfs von dem ganzen Inhalte der Epistel St. Pauli an die Römer. Bützow, 1776. 4.

In Rostock befinden sich für eine künftige Geschichte der alten Universität reiche Sammlungen werther Rostocker Namen und selten gewordener Bücher, wo auch Reinhardts Schriften und nähere Nachrichten über ihn nicht fehlen werden.

Jo-

Johann Carl Bretschneider,

1713 — 1792,

gräflich reussischer Hofrath zu Schleitz, geboren zu Gera am 3. August 1713. Den Namen, den Titel, den Geburtsort hat er mit dem Hofrath Heinrich Gottfried von Bretschneider, geb. zu Gera am 6. Mai 1739, gemein; aber wie dieser in entschiedener Feindschaft gegen das Evangelium gekämpft hat, ohne Frieden zu finden, so hat jener die frohe Botschaft nicht allein gehört, sondern auch den Glauben dazu, und in diesem Glauben Gewißheit und Frieden gefunden. Seine Schriften enthält Meusels gelehrtes Deutschland. Für die Juristen sind am wichtigsten seine »vertrauten Briefe über die »wichtigsten Grundsätze und auserlesensten Materien des pro»testantischen Kirchenrechts,« die an Friedrich Carl von Moser gerichtet, und von ihm herausgegeben worden sind.

Außerdem wäre noch sein Schreiben an Moser »von der juristischen Pedanterie« nebst Mosers Antwort zu nennen.

Seine kirchenrechtliche Schrift enthält viele gesunde Rechtsansichten, die in unserer verworrenen Zeit neue Beherzigung verdienen. Bei der Welt ist er übrigens als ein Pietist verschrieen, der viel auf die brüderliche Gemeinschaft der Christen nach der Weise der ersten Kirche hielt, und selbst den Spottnamen eines Konventikulars nicht scheute.

Zu seinen geistlichen Schriften gehört ein »Lieder-Katechismus,« »der Stockmeister zu Philippi,« »Nicodemus ein Liebhaber ohne Menschenfurcht,« »das Leben Jesu« und »Eines evangelischen Rechtsgelehrten Schreiben an einen Freund über das Gleichniß von dem verlornen Sohne.«

Georg Heinrich Hinüber.

1721 — 1797. ?

Ein Advokat beim königl. kurfürstl. Ober-Appellationsgericht zu Zelle, Verfasser vieler praktisch-juristischer Abhandlungen, von einem Pfalzgrafen unentgeltlich zum Doctor juris erhoben, zuletzt Rechts-Konsulent in Hildesheim, hat 1761 ein Leben Jesu geschrieben, und zwar anonym, unter dem Titel: Kurzer Begriff des Lebens Jesu Christi. Frankfurt und Leipzig 1761. In den Hannöverschen Blättern hat er sich auch über die Frage: Ob die Bibel eine Quelle des deutschen Privatrechts sey, vernehmen lassen.

Christian August Schultze,

geb. 1737 — ?

ein Juris practicus und Advokat zu Dresden, welcher sich zugleich als Schriftsteller bekannt gemacht hat. Seine juristischen Schriften bestehen in Versuchen; ein »Versuch über das, was wegen der Kopfzeuge in Kursachsen Rechtens ist,« 1772, und ein »Versuch über das, was in Kursachsen wegen der Lehnstämme bey einem Kreditwesen Rechtens ist,« 1779. Dazu kommt noch eine kleine Schrift, welche diesen Advokaten in unsern Kreis versetzt, und worüber sich schon der Titel erklärt, denn sie heißt:

Die Gottesgelahrtheit und die Jurisprudenz in ihrer Verbindung betrachtet. Leipzig, 1774. 8.

Erhard Friedrich Weinland.

Geb. 1745.

Weinland stand in herzoglich mecklenburg-schwerinschen Diensten, erst als Rath und Konsistorial-Fiskal in Rostock, dann als wirklicher Konsistorial-Rath; er ging aber später mit dem Charakter eines mecklenburgischen Justizraths in seine Vaterstadt Eßlingen zurück, wo er als zweiter Konsulent oder Syndikus der Reichsritterschaft am Kochen in Thätigkeit kam.

Schriftstellerisch hat sich Weinland in juristischer Beziehung an einzelnen kleineren Abhandlungen publizistischen Inhalts versucht; dazu kommen seine Distinctiones forenses in zwei Bänden.

Als Konsistorial-Fiskal in Rostock kam er mit dem Probst Hermes zu Wahren in einen Streit, der öffentlich wurde. Hermes gab damals »Wöchentliche Beiträge zur Beförderung der Gottseligkeit« heraus: er erlaubte sich darin bedenkliche Aeußerungen, welche gegen die Lehre der Schrift und Kirche anstießen, und um so mehr Aergerniß erregten, als sie Aufsehn machten und Beifall erhielten. Zwar vertheidigte sich Hermes dagegen, aber Weinland fand sich dennoch veranlaßt, sein Amt als Konsistorial-Fiskal zu verwalten, und gegen den Diener der Kirche wegen Irrlehren wider die Kirche Klage zu erheben. Der Herzog ernannte darauf eine Kommission, welche aus den Konsistorial-Räthen Döderlein und Fiedler bestand; aber Hermes entging der Untersuchung, indem er den Ruf nach Jerichow als Inspektor annahm. Nun ließ Hermes eine Nachricht an das Publikum über das Verfahren des mecklenburgschen Konsistoriums drukken, worauf Weinland eine »Antwort auf die Beschuldigun-

»gen des Herrn Inspektor Hermes in Jerichau. Nebst einem »Anhange über Toleranz. Bützow und Wismar, 1777.« herausgab.

Außerdem sind noch einige geistliche Lebenszeichen Weinlands in der Literatur nach dem Namen erhalten, aber eigentlich verschwunden, wenn auch die Titel in den Bücherverzeichnissen fortgeführt werden; nämlich

1) Rede: in wie weit soll das Theologische einen Einfluß auf den Staat haben? Tübingen, 1767. 4. (Wahrscheinlich eine Abschiedsrede bei seinem Abgange von der Universität Tübingen, wo er studirt hatte.)
2) Die Hirten des Bethlehemitischen Feldes in der Christnacht. Ein Singstück. Rostock, 1774.

Wir können uns hier noch einmal auf die öffentlichen und Privat-Sammlungen in Rostock beziehen, welche auch diesen Blättern manche Ergänzung, manche nähere Aufklärung versprechen.

Dr. Ludwig Julius Friedrich Höpfner.

Geb. 3. Nov. 1743. † 2. April 1797.

Höpfner war erst Professor der Rechte zu Gießen, und zuletzt Geheimer Tribunal-Rath in Darmstadt. An dem Konsistorial-Rath Wenck zu Darmstadt hat er seinen Biographen gefunden *). Der Lebensbeschreibung steht ein Bildniß der Person vor, oder vielmehr des leiblichen Ausdrucks derjenigen Persönlichkeit, welche uns in einzelnen Lebensäußerungen vorübergeführt werden soll. Ein solches Bild gehört eigentlich zu jeder Lebensbeschreibung. — Auch Göthe gedenkt Höpfners und seines Aufenthalts in Gießen in seiner eigenen Lebensbeschreibung: er erzählt uns den Eindruck, den dieser merkwürdige, auch persönlich bedeutende Mann auf ihn gemacht hat**).

Es ist auch nicht von ungefähr, daß dieser Jurist vor vielen anderen durch seinen deutschen Kommentar über die Heinecciusschen Institutionen, welcher zum erstenmale i. J. 1783 erschien, einen so großen Einfluß auf das juristische Studium in seinen Elementen gewonnen hat; ja, er hat sich sein Ansehn noch bis jetzt erhalten, das Buch ist noch in Vieler Händen, trotz aller Fortschritte der historischen Wissenschaft: es behauptet sich, weil es die Schule ins Leben führt, weil die Doktrin lebendig wird. Daß er hinter dem neuen Umschwunge der Jurisprudenz, welche mit Hugo sich Bahn brach, merklich zurückblieb, hat ihm manche heftige Anfech-

*) Leben und Charakter des verstorbenen Hessen-Darmstädtschen Geheimen Tribunal-Raths Dr. Höpfner. Von Wenck. Frankfurt a. M., 1797.

**) Göthe's Werke, letzter Hand. XXVI. 158 ff.

tung zugezogen: aber selten hat wohl eine literarische Polemik so ehrenhaft und irenisch sich geendet, wie diese *). Seine lebendige, praktische Methode hat Vieles vorbereitet, was nach ihm geschehen ist. Aber wer würde aus diesen Kommentarien und ihrem reichen juristischen Apparate ahnen können, daß eben dieser Doktor der Rechte für alle Seiten des menschlichen Lebens und Wissens empfänglich war, daß er namentlich die Physik, die Mechanik und die Lehre von der Elektrizität theoretisch und praktisch studirte, daß er sich gern der Poesie zuwendete, und den Gefühlen bis zur zerfließenden Empfindsamkeit sich hinzugeben pflegte? »Er wußte,« so schreibt sein Biograph, »von einer Klopstockschen Ode zu einem Pan»dekten-Titel, von einem Lichtenbergschen Kalenderstücke zu »dem Entwurfe einer Gesinde-Ordnung mit ungeschwächter »Liebe überzugehen.«

Ueber seine Universitäts-Jahre erstattet ein Zeitgenosse folgenden Bericht: »Den Sonntag hielt er sehr heilig: er wid»mete ihn ganz der Andacht. Auch nach dem Gottesdienste »las er entweder für sich oder noch lieber mit Freunden eine »Predigt von Mosheim, Jerusalem, Saurin, am häu»figsten von Cramer: nachher noch einige geistliche Lieder »von Gellert, oder Psalmen nach Cramers Uebersetzung. »Nicht selten stimmte er ein Lied von Gellert an, oder von »Klopstock, und sang es mit so vieler Empfindung, daß ich »manche Thräne über seine Wangen rollen gesehen habe.« Zugleich wird aber bemerkt, daß Höpfner erst in der späteren Zeit seines Lebens über Angelegenheiten des Offenbarungs-Glaubens in Folge des vorgeschrittenen Untersuchungs-Geistes freier zu denken angefangen, aber auch seine besonderen Gedanken über göttliche Dinge immer nur problematisch aufge-

*) Vergl. Höpfner in der Vorrede zur 5. Aufl. seines Kommentars. — Civilistisches Magazin, III. No. 5. (1798). — v. Savigny: Der 10. Mai 1788. Beitrag zur Geschichte der Rechtswissenschaft. 1838.

faßt habe. Diese Bemerkung ist so allgemein, daß sich daraus eben weiter nichts abnehmen läßt, als eine freiere Gedankenbewegung, welche nothwendig beim Wachsthum der Erkenntniß progressiv sich entwickeln muß. Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß ein unbefestigtes, nur als ein Erbe von den Vätern festgehaltenes, nur im Gefühle wurzelndes Christenthum den flachen Einwürfen des Tages nach mehr als einer Seite nachgiebt.

Als Jurist ist er noch durch die versuchte Lösung eines juristischen Problems merkwürdig, welches C. F. Hommel in der 489. Observation seiner Rhapsodieen aufgegeben hatte. Es fragte sich: Ist der Schneider, seinen Kunden gegenüber, ist der Arzt, seinen Patienten gegenüber, ist der Gläubiger, seinem zu jährlichen Leistungen verpflichteten Schuldner gegenüber, durch die bisherigen Leistungen in den Besitz eines Rechtes darauf gesetzt, und auf den Besitzstand zu klagen, wenigstens gegen die Kunden, Patienten und Schuldner zu klagen, possessorischen Schutz zu suchen berechtigt? — Die Frage des Schneiders und Arztes führt zugleich auf die res merae facultatis, die Frage des mahnenden Gläubigers führt aber noch tiefer in den Text hinein: es kommt Alles auf die nähere Bestimmung des Begriffs vom Besitze an, auf den Umfang des Besitzes nach dem Gegenstande, und in wiefern der Besitz auch auf Rechte und Obligationen, auf persönliche Obligations-Verhältnisse sich erstrecke. Hommel hatte die Frage für unauflöslich erklärt: seine Observation ist auch quaestio inexplicabilis überschrieben. Ja, Hommel hatte zur Uebung, um der Sache näher zu kommen, eine solche Possessorien-Klage für einen Arzt gegen einen Patienten, der neuerlichst einen andern Arzt angenommen, förmlichst entworfen und aus dem bisherigen Besitze dieser Kundschaft den Antrag auf Schutz im Besitze substantiirt, und dem zufolge auf Verurtheilung des Patienten, bis zur Ausführung eines Andern im Petitorio oder Petitorio ordinario von keinem Andern, als vom Kläger, sich heilen zu lassen. Dann fügt er aber selbst

hinzu, und Hommel war doch sonst ein tüchtiger Jurist: Sentio actionem non tenere, sed sentio tantum, nec, si mortem mineris, possum dicere, quare? Tu, si sapis, rationes decidendi suggere. Jetzt tritt auf einmal Höpfner hervor, und kündigt die versuchte Auflösung des juristischen Räthsels an, und zwar in einem zur Ankündigung seiner Vorlesungen bestimmten lateinischen Programm vom Jahre 1772. Er hat sich's damit nicht sehr schwer gemacht: die Enträthselung lag ihm auch mehr im Gefühle, wenn er auszuführen suchte, daß aus der „einzelnen" Handlung des Schneiders, des Arztes, des zahlenden Schuldners kein allgemeiner Besitzstand für die Zukunft rechtlich folge: daß das einzelne Kleid, welches der Schneider fertige, die einzelne Kur, welche der Arzt verrichte, keinen allgemeinen Besitzstand wegen aller folgenden Kleider und Kuren begründen könne. Daraus würde folgen, daß doch wenigstens die einzelne angefangene Kur den Besitz des Rechtes diese einzelne Kur zu vollenden begründen könne. Das Räthsel blieb also wirklich ungelöset, und die Frage ist später durch die Besitztheorie des Allgemeinen Preußischen Landrechts von Neuem zu ihrer theoretischen und praktischen Wichtigkeit gekommen*). Die Gelehrsamkeit kann die einfache Antwort gelegentlich erschweren, wenn sie das Auge rechts oder links ableitet, vor vielen Bäumen den Wald verbirgt, den Geist unter ihrer Last erdrückt, oder den Verstand an ihren Massen abstumpft. Unser eins würde fragen: Was ist denn Besitz? Ist denn nicht sein unterscheidendes Kriterium dieses, das unmittelbare Verhältniß eines Subjekts zu einer bestimmten Sache zu seyn? Denn der Besitz besteht in der freien Verfügung

---

*) Simon und v. Strampff: Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe. Berlin, 1830. II. S. 393 bis 410. — Bornemann: Systematische Darstellung des Preuß. Civil-Rechts. I. S. 582 bis 585. S. 565. — Koch: Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre vom Besitze rc. Berlin, 1826. S. 408 bis 410.

über eine Sache. Ist die Sache noch nicht bestimmt, ist das Verhältniß des Subjekts zu dieser Sache nicht unmittelbar, sondern erst von einem andern Subjekte abhängig und durch dessen Willen zu vermitteln, so ist keine von dem Subjekte allein abhängige Verfügung, folglich auch kein Besitzstand möglich. An Rechten ist also ein Besitzstand nur in sofern möglich, als diese eben selbst in einem unmittelbaren Verhältnisse zur Sache bestehen: mithin an sogenannten dinglichen Rechten, an solchen Rechtsverhältnissen, welche die unmittelbare Verfügung des Subjekts über die Sache, worauf sie sich beziehen, gestatten. Hiermit sind alle obligatorische Rechte von dem Besitze ausgeschlossen, indem hier zwischen dem berechtigten Subjekte und der Sache, worauf das Recht sich bezieht, ein verpflichtetes Subjekt mitten inne liegt. Das ist die erste einfache Antwort: die weitere Ausführung fällt der Wissenschaft, die Ausstattung mit dem nöthigen Apparate fällt der Gelehrsamkeit anheim; für Beides ist schon Viel geschehen.

Aber unser Höpfner nimmt nicht mehr daran Theil: drüben ist ohnehin der die Unmittelbarkeit hindernde konträre Wille des Andern gebrochen, und hiermit die Besitztheorie erweitert.

Aber ehe Höpfner dahin gelangte, hat er noch viel zu leiden gehabt. Ihn drückte viele, lange Jahre lang eine peinliche Krankheit, die er sich durch große Anstrengungen frühzeitig zugezogen hatte, eine Kränklichkeit, die ihm neben vielen guten Stunden unter den glücklichsten Ehe- und Familien-Verhältnissen manche schöne Stunde verleidet und getrübt hat, womit er viel zu kämpfen gehabt, an der er — auch gestorben ist. Er ist, so zu sagen, an Empfindsamkeit gestorben. »Diese war,« so schreibt sein Biograph, »die Wolke, die sich »frühzeitig über ihn aufzog und seine schönsten Aussichten »trübte: es war — die Abhängigkeit von der Witterung. Es »durfte nur eine trübe Wolke die Luft beschweren oder ein »hohler, trockner Ostwind wehen, so war er keines halben

»Gedankens mehr fähig: aber ein linder West, oder ein wohl-
»thätiger Regen zog den Nebelschleier vor seiner Seele auf,
»und gab ihn selbst sich selbst wieder. Er verglich sich mehr
»als einmal mit der Aeolusharfe, nur mit dem Unterschiede,
»daß Wind und Wetter diese nur zu harmonischen Tönen stim-
»men, ihn aber eben so oft verstimmten.« So blieb es seine
Lebenszeit über: »bei jeder ungünstigen Witterung dieselbe Last
»auf seiner Seele, die nämliche Dumpfheit.« Dante erklärt
Sturm und Unwetter aus dem Dunstkreise der Sünde. Im
Vicar of Wakefield wird Mr. Thornhill, der Aeltere, in
ähnlicher Weise geschildert: Physicians tell us of a disorder
in which the whole body is so exquisitely sensible, that
the slightest touch gives pain: what some have suffered
in their persons, this gentleman felt in his mind. The
slightest distreſs, whether real or fictitions, touched him
to the quick and his soul laboured under a sickly sen-
sibility. Es zwickt und zwackt an dem Menschen diesseits
bald hier, bald da. Höpfners Nervensystem wurde immer
reizbarer und krankhafter: alle Bade- und Brunnenkuren blie-
ben ohne Erfolg: das Ende war der Tod im 54sten Jahre
eines sonst kräftigen Lebens.

Sein Sohn, Ernst Georg Philipp Höpfner, geb.
5. Oktbr. 1780, hat von dem Vater die Jurisprudenz und
manche Lieblingsbeschäftigung geerbt. Wir finden ihn auch
in Darmstadt als Ober-Appellations-Rath, er hat an den
landständischen Angelegenheiten lebhaftesten Antheil genommen:
er beschäftigt sich zugleich als Blumist und Entomolog.

Johann Ludwig Eckardt,

1732 — 1800,

---

herzoglich sächsischer Hof- und Regierungs-Rath zu Weimar.

Zu seinem literarischen Nachlasse gehören mehrere juristische Dissertationen de statutis Civitatum, quatenus incolas suburbiorum obligant, 1755; de bonorum conjuges inter Coburgenses communione, 1758; u. s. w.

Außerdem ist noch eine juristische Schrift zu merken, nämlich:

Das Lottorecht. Oder rechtliche Betrachtungen über diejenigen Vorfälle, so sich bei dem Zahlenspiel, oder sogenannten Lotto theils schon zugetragen haben, und theils in der Zukunft noch zutragen möchten. Kob. 1771.

Sie ging dem Pütterschen Gutachten über diese »Pest des Occidents,« wodurch damals der Fürst zu Anhalt-Bernburg von der Errichtung eines Lottospiels abgehalten, aber andererseits auch ein literarischer Streit veranlaßt wurde *), fast um ein Jahrzehend voraus.

Zu der religiösen Seite seines Lebens gehört aber vornehmlich seine »Betrachtung der Vortrefflichkeit der christlichen »Religion in Ansehung der Trostgründe, die sie uns bei dem »Absterben unserer Vertrauten und Freunde darreicht. Ko- »burg, 1767.«

---

*) J. St. Pütters Selbstbiographie. S. 698 ff.

Peter Carl Wilhelm Graf v. Hohenthal,

geb. 1754. † 15. Jan. 1825.

---

königl. sächs. Konferenz-Minister u. wirklicher Geheimer Rath, vorher Präsident des königl. sächs. Appellations-Gerichts, Dr. juris. Er war zugleich Präsident der königl. sächs. Bibelgesellschaft zu Dresden.

Er hat sich um die Redaktion der letzten Fortsetzung des Codex Augusteus, 1801 — 1818, verdient gemacht, welche er dem Hofrath Dr. Gottfried Ludwig Winkler übertrug.

Er ist übrigens nicht bloß Verfasser mehrerer juristischer und politischer Schriften, nicht bloß Herausgeber und Mitarbeiter an dem Leipziger Intelligenz-Blatt, sondern auch Herausgeber eines Anhangs zum Dresdner Gesangbuche für seine Unterthanen in der Herrschaft Königsbrück und in anderen gräfl. hohenthalschen Ortschaften. Er hat auch die Herausgabe des fünften Bandes von Fr. Volkmar Reinhardts System der christlichen Moral veranlaßt.

Aus der letzten Kirche, die er besuchte, nahm er die Worte des gesungenen Liedes mit heraus:

> Führst Du uns einst zu Deiner Ruh',
> O wie weit herrlicher wirst Du
> Den Frommen einst erscheinen!

Diese Worte hatte er sich zu Hause aufgeschrieben, dieses Blatt ließ er sich auf sein Sterbebett bringen.

Eberhard Friedrich von Georgii *)

ward am 18. Januar 1757 zu Stuttgart geboren, wo er als Präsident des königl. würtembergischen Obertribunals am 13. April 1830 verstarb. Im Jahre 1777 war er auf der Universität zu Tübingen bei deren Säkular-Feier zum Doktor beider Rechte ernannt worden. Im Jahre 1797 war er in *temporäre* Dienste der Landstände getreten, und hatte als ihr Abgesandter dem Kongresse zu Rastadt beigewohnt, wo er unter andern auch den General Bonaparte kennen lernte.

Außer der Rechtswissenschaft beschäftigten ihn besonders die Theologie und die Philosophie, die er von System zu System studirte. Mit Schelling stand er während dessen Aufenthalt in Stuttgart in der engsten Verbindung. Das Fundament seines Lebens war aber das biblische Christenthum: seine Philosophie diente ihm nur zur Befestigung seines Glaubens in den geoffenbarten Wahrheiten. Gegen Irrlehren des Unglaubens konnte er heftig, Viele sagen: zu heftig, werden.

Er war ein leutseliger freundlicher Mann und glücklicher Ehegatte. Seine erste Gattin war Luise Friederike geb. Möricke, mit welcher er am 29. Aug. 1782 ehelich verbunden wurde. Zwei Kinder starben frühzeitig: sie selbst starb nach einem fast 29jährigen Ehestande. Er hat ihr ein Denkmal gesetzt in einer kleinen Schrift: »Zum Andenken der am

*) Weidlich; III. 88. IV. 96. — Allg. Lit. Zeit. 1830. Intellig. Blatt No. 70. — Schwäbischer Merkur 1830. No. 101. 102. — Zum Gedächtnisse des vollendeten Eberhard Friedrich von Georgii, Doktors der Rechte, Präsidenten des königl. Obertribunals, Kommenthurs vom Orden der würtembergischen Krone. Stuttgart, 1830. —

23. Febr. 1811 verstorbenen Louise Friederike, Gattin des Ober-Justiz-Revisions-Raths Georgii. Von ihrem Gatten an seine Verwandte, Freunde und Freundinnen. Im Mai-Monat 1811.« Er giebt ihr das Zeugniß einer frommen Christin, »wenn es gleich auch bei ihr, wie bei jedem Men»schen, Perioden gab, in denen die irdischen Angelegenheiten »die Sorgen des Gemüths für das Höhere und Ewige schwäch»ten.« »So z. B.« erzählt er, »durchlief ein kalter Schauer »ihre Glieder, als sie einst einen jetzt ausländischen Professor »der Theologie den Satz aufstellen hörte, die moralische Wirk»samkeit des Christenthums sey keine andere, als die eines »Romans oder Schauspiels.« Auf ihrem Sterbebette tröstete sie nach einer schweren Beängstigung den bekümmerten Gatten mit den Worten:

Ist alles dunkel um mich her,
Die Seele müd' und freudeleer,
Bist Du doch meine Zuversicht,
Bist in der Nacht, o Gott, mein Licht!

Georgii hielt sich, so schreibt er, durch dieses Denkmal »das Bild ihres Lebens und ihres Charakters« zur Linderung seines »unaussprechlichen Schmerzes« vor. »Die Fluth »des brausenden Meeres, das mich bei und unmittelbar nach »ihrem Tode umschlang, verwandelt sich dadurch in ein Zu»strömen sanfter schlagender Wellen, welches das Schiff mei»nes irdischen Lebens nicht mehr umzustürzen droht, sondern »zu dessen leichterer Bewegung beiträgt.«

Aber das Sprichwort sagt: »Je mehr er schreit, je eher er freit.« Je mehr er der ehelichen Gemeinschaft bedurfte, die durch den Tod in irdischer Beziehung gelöset war, desto mehr verlangte ihn nach einem Ersatze. Am 23. Febr. 1811 war Luise gestorben: am 7. April 1812 schloß er mit einer Schwestertochter der Verstorbenen, Charlotte Luise geb. Abel, die zweite Ehe, die ihm noch achtzehn volle Jahre das Glück der engsten Liebesgemeinschaft gewährte.

Von Georgii's Schriften ist die älteste:

1) Versuch einer Beantwortung der Frage: Sind scharfe Gesetze einem Staate zuträglich? Stuttgart, 1779. (Probeschrift bei Bewerbung um die Professur der Rechte an der hohen Karlsschule.)

und die berühmteste:

2) Antileviathan: oder über das Verhältniß der Moral zum äußern Recht und zur Politik. Göttingen, 1807.

Wie Feuerbachs Antihobbes (1798) gegen den alten Leviathan, so ist diese Schrift gegen den »neuen Leviathan« (1805) und gegen eine demselben vorausgegangene Schrift »Darstellung eines neuen Gravitations-Gesetzes für die moralische Welt. Berlin, 1802.« gerichtet. Es gilt hier den Kampf der moralischen Freiheit gegen die Nothwendigkeit, durch welche jene gefährdet zu seyn scheint. Die Versöhnung dieses Konflikts ist die Aufgabe aller Philosophie, die Angel, um welche sie sich auch jetzt bewegt *).

Hierzu kommt:

3) Beitrag zur Lehre von der Rückanwendung neuer Gesetze. Schon i. J. 1813 verfaßt, und später abgedruckt im Archiv für civilistische Praxis. Bd. 3. Heft 2.

4) Untersuchung der Frage: Ob und in wiefern das Jus eundi in partes, das Recht sich in Partheien zu trennen, auf teutsche Landes- und Stände-Versammlungen anwendbar sey. Stuttg. 1817.

Nach Georgii ist zwar die Stimmenmehrheit die Regel, aber das Recht der Ition als Ausnahme von der Regel unerläßlich: es folgt aus »den nie ganz zu hemmenden Gegensätzen im Staate,« und ist auf alle Gegenstände anwendbar, welche Kirchenangelegenheiten oder Rechte der Stände gegen einander betreffen. Hierbei wird historisch das Osnabrücksche Friedens-Instrument, V. §. 52. und die deutsche

---

*) Ueber Hobbes vergl. Leo: Lehrb. der Universal-Geschichte. IV. S. 158 — 164.

Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. Artik. 7. zum Grunde gelegt.

Der Verfasser trifft hier, als ein denkender Jurist, eine Lebensfrage für die ständische Verfassung, denn die Antwort darauf ist von dem Begriffe einer ständischen Verfassung abhängig. Vertreten die Stände nur eigene Rechte, wie Haller lehrt, so ist die Itio in partes die Regel. Vertreten sie, als Repräsentanten, nur den Staat, nicht einen Stand, wie die moderne Lehre in mannichfachster Variation sich überredet, so ist jede Trennung nach Ständen oder Kurien, auch nach Kammern ausgeschlossen. Vertreten sie aber weder bloß eigene, noch bloß allgemeine Rechte, sondern eben als unterschiedene Stände das Ganze nach ihrer konkreten, gliedlichen Stellung dazu, wie Hegel und nach ihm Stahl lehrt, so ist die Entscheidung in Pleno die Regel, denn die Ständeversammlung ist eine Einheit von Ständen, nicht ein Aggregat gesonderter Stände *), ohne daß dadurch das Zweikammer-System ausgeschlossen wäre, welches Stabiles und Bewegliches in Instanzen vertheilt **). Diese Regel findet auch auf Angelegenheiten einzelner Stände Anwendung, denn diese interessiren das Ganze ***): aber sie findet auch ihre Ausnahme. Diese Ausnahme ist die Itio in partes, welche — in Partei-Sachen gelten muß †): so lehrt Georgii um des Rechtes willen mit verständiger Umsicht.

5)

*) F. J. Stahl: Die Philosophie des Rechts. II. 2. S. 195.

**) G. W. F. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. §. 305 — 309. (VIII. Bd. d. W.)

***) F. J. Stahl a. a. O. S. 196.

†) Georgii sagt: »Da die Partei oder der Stand gesetzlich berechtigt sind, ihren distinktiven Charakter nie aufzugeben, so folgt hieraus, daß sie auch auf Erhaltung jedes Bestandtheils desselben zu beharren, und sich von der Majorität nicht überstimmen zu lassen berechtigt sind.«

5) Rechtliche Erörterung der Frage: Ob das Kirchengut Eigenthum der würtembergischen protestantischen Kirche oder des Staates sey. Stuttg. 1821.

Es wird ausgeführt, daß die würtembergische Kirche eine moralische Person ist, welcher das seit dem 30. Dezember 1805 aufgehobene Eigenthum durch §. 77. der Verfassungs-Urkunde vom 25. September 1819 mit Recht zurückgegeben werden sollte.

Die beschlossene Absonderung des Kirchenguts vom Staatsgute erfolgte aber dennoch nicht, und dadurch wurde eine anderweite Schrift veranlaßt:

6) Untersuchung der Frage: Soll die abgesonderte Verwaltung des alt-würtembergischen Kirchenguts wieder hergestellt werden, und wie soll dieß geschehen? Stuttgart, 1830.

Dieß ist Georgii's letzte Schrift.

Außerdem ist noch zu bemerken:

7) Ueber die Revision des Civil-Rechts und Abfassung eines allgemeinen deutschen Gesetzbuchs mit besonderer Anwendung auf Würtemberg. Stuttgart u. Tübingen, 1821.

Dieses Gutachten ist im Sinne der Savignyschen Schrift: »Vom Berufe unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft« gegen eine allgemeine Kodifikation gerichtet. Sie soll zugleich gelten »als eine Schutzschrift für die Erhaltung der gesetzlichen Autorität des römischen Rechts, jedoch nur als Hülfsrecht, und unbeschadet alter und neuer Provinzial-Rechte.«

8) Entwurf einer Pfand- und Hypotheken-Ordnung für das Königreich Würtemberg mit besonderer Hinsicht auf den Konkurs. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs bearbeitet. Stuttgart, 1823.

Es wird im Allgemeinen der Publizität und Spezialität der Hypotheken das Wort geredet.

Unter so vielen praktischen und literarischen Beschäfti-

gungen hob ihn fort und fort der Glaubensblick nach Oben, welcher ihn auch »mit dem Gedanken an den Tod so vertraut »machte, daß er demselben mit Ruhe, ja mit Freudigkeit ent- »gegen sah. Völlig ungetrübt blieb ihm der hieraus ent- »springende Friede auch noch in den letzten Stunden seines »Daseyns, in welchen er von der sehr nahe liegenden Mög- »lichkeit seines baldigen Dahinscheidens mit der entschieden- »sten Ruhe sprach.«

Dr. Christian Friedrich von Glück.

1755 — 1831.

Halle ist **Glücks** Geburtsort: der erste Juli sein Geburtstag. In seinem funfzehnten Jahre (1770) bezog er schon die dasige Universität: i. J. 1777 trat er als Privat-Dozent in Halle auf. Im Jahre 1784 folgte er dem ehrenvollen Rufe zur Universität nach Erlangen, wo er fast 47 Jahre lang bis zu seinem Tode als ordentlicher Professor der Rechte gelehrt und gelebt hat. Er starb am 20. Januar 1831 Abends 10 Uhr mit den Worten: »Herr Jesu, nimm meinen Geist auf.« Um 8 Uhr hatte er noch einen zum Druck bestimmten Bogen seines Pandekten-Kommentars, dessen 34ster Band i. J. 1830 erschienen war, durchgesehen.

Sein Fleiß und seine Thätigkeit, seine Gelehrsamkeit und Lehrfähigkeit sind allgemein anerkannt. Er hat auch von seiner Landesherrschaft durch Verleihung des Adels und des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, durch Ernennung zum Geheimen Hof-Rathe, und durch mehrfache Gehaltszulagen wohlverdiente Anerkennung erhalten. Zu seiner umfassenden Gelehrsamkeit kam die seltene Gabe faßlicher Darstellung, in welcher ihm **Höpfner** vorging, und **Göschen** († 1837) nachfolgte. Daß ihn die kritische Forschung der neuern Jurisprudenz weniger als die Entwickelung und Erläuterung des gegebenen Materials in seiner Breite beschäftigte, ist kein Vorwurf; denn es ist nicht zu vergessen, daß auch das Recht, wie es ist, wie es, von jenen Forschungen unabhängig, als gemeines Recht zur Gültigkeit gelangt ist, sein Recht hat: es kann nicht genug wiederholt werden, daß das moderne Recht weniger aus dem Mißverständnisse des alt-römischen,

als aus dessen Ueberwindung im Kampfe des germanischen Prinzips mit dem römischen hervorgegangen ist *).

So bleibt auch seinem thätigen und in der Stille wirksamen Leben ein nachhaltiges Verdienst, ein wohlbegründeter Nachruhm. Die Quelle und Perle dieses Lebens war seine christlich-fromme Gesinnung, die ihm von Jugend auf zur Seite gestanden hatte. Das Erste, was ihn für die Segnungen des Christenthums gewann, war »der Geist, der dem Stifter des Hallischen Waisenhauses eigenthümlich gewesen war.« Die Tagesloosungen der Brüdergemeinde wirkten früh auf sein Herz. Die frühe Gewohnheit, Morgens und Abends ein Kapitel aus der Bibel zu lesen, begleitete ihn durch sein ganzes, arbeitsvolles Leben. Den Kirchenbesuch unterließ er fast niemals. So berichten die »Zeitgenossen« in einer übrigens gegen den modernen Pietismus, Mystizismus und Symbolismus heftig eifernden Abhandlung **).

Glücks Leben war so einfach, als sein Sinn. Merkwürdig ist für uns eine seiner letzten Beschäftigungen, worüber auch die Zeitgenossen berichten. Es war das Missionswesen, welches ihn christlich und juristisch beschäftigte. Mit dieser Angelegenheit der Christenheit war Glück frühzeitig auf dem Waisenhause in Halle bekannt geworden. Im Jahre 1830 erschien in Halle zum Andenken an den i. J. 1821 von seinem Vetturino ermordeten Dr. Aug. Friedr. Schweigger, und zur Stiftung eines zugleich für die Naturwissenschaft ersprießlichen Missions-Vereins, nach einem ehemals von Leibnitz entworfenen Plane, eine kleine Schrift von dem Bruder

---

*) Vergl. C. Witte: Das preuß. Intestat-Erbrecht. 1838. S. 1 ff.

**) Zeitgenossen. Ein biographisches Journal für die Geschichte unserer Zeit; herausgegeben von Hasse. Dritte Reihe. IV. Bd. Leipzig, 1833; unter dem Abschnitte: Biographien und Charakteristiken, S. 3 bis 32. — Vergl. Jahrbücher der gesammten teutschen juristischen Literatur; herausg. von Dr. Schunck. XVI. B. Erlangen, 1831. S. 93 — 108. Daselbst findet sich auch ein Verzeichniß aller Glückschen Schriften.

des Ermordeten, Professor J. S. Christoph Schweigger*). Diese Schrift bezog sich auf die bereits von Leibnitz bei der Stiftung der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin zu ihrem Hauptzwecke vorgezeichnete Bestimmung, »durch die Wissenschaft den Glauben, namentlich im Oriente, zu verbreiten.« Auf diese Bestimmung gründete sich auch gleich die erste Bestätigung und Dotation des ersten Königs von Preußen. Darauf wurde jetzt in Halle von neuem aufmerksam gemacht, in Halle, wo die Frankeschen Stiftungen einen Fonds für Missions-Unternehmungen im Oriente darboten. Der daran sich anschließende naturforschende Missions-Verein hatte bereits i. J. 1824 die königliche Bestätigung erhalten. Durch die spätere allgemeinere Bekanntmachung wurde auch der Greis in Erlangen dafür neu angeregt: er ging alsbald darauf ein, wie ein Jüngling. Sein Gedanke, sein Vorsatz war, das kirchen- und staatsrechtliche Verhältniß der Missions-Anstalten näher zu erörtern: er glaubte auch nach seinem äußeren Lebensberufe, in seiner Eigenschaft als Jurist, die Mission, als eine allgemeine Sache der evangelischen Kirche, den Landesherren als Bischöfen zur Aufsicht und Theilnahme näher bringen zu müssen. Es sollte eine Erinnerung ergehen, Vergessenes ins Leben zu rufen, Versäumtes nachzuholen.

Aber der Greis ist gestorben, ehe er mit seinen juristisch-christlichen Missions-Gedanken zur Ausführung kommen konnte. Noch ist zur Zeit das Missionswesen in Deutschland einzelnen Privatgesellschaften befohlen: zur Zeit hat auch weder die politisch-juristische, noch die kirchenrechtliche Frage über das Verhältniß des christlichen Staates und der ganzen Kirche zur Mission allgemeine Theilnahme und genügende Erörterung

---

*) Bruchstücke aus dem Leben des als Opfer seiner Wissenschaft gefallenen Dr. Aug. Friedr. Schweigger. Nebst einem Anhange über den an seinem Grabe gestifteten Verein zur Ausführung eines Leibnitzschen Missions-Plans. Für Missions-Freunde. Zum Besten dieses Vereins besonders abgedruckt aus den »Zeitgenossen.« Halle, 1830. Ed. Anton.

gefunden, wiewohl die Fragen weder in Betreff der Kirche *) und Theologie **), noch in Beziehung auf den Staat ***) verstummt sind.

Wenn wir die Fragen juristisch in ihrer Allgemeinheit auffassen wollten, so würde es sich hauptsächlich um zweierlei handeln. Es fragt sich:

1) ob und wie weit ein christlicher Staat berechtigt und verpflichtet sey, die sittlichen Gräuel in die Heidenwelt, die in seinem Angesichte begangen werden, Nothfalls auch mit Gewalt zu unterdrücken? oder ob im Gebiete der Mission alle äußere Gewalt ausgeschlossen sey?

2) wie sich einerseits die evangelische Kirche, andrerseits der evangelische Staat, die Kirche in ihrem Zusammenhange mit dem Staate, der Staat in seiner Verbindung mit der Kirche,
   a) gegen die christliche Mission überhaupt,
   b) gegen schon bestehende, im Schooße der Kirche und des Staats entstandene Privat-Missions-Gesellschaften und Anstalten insbesondere zu verhalten habe?

Beide Fragen nehmen eine gründliche, historische und begriffmäßige Erörterung in Anspruch.

Die erste Frage könnten wir zu mehrerer konkreter Veranschaulichung sogleich auf die Spitze stellen. Es fragt sich, ob ein christlicher Staat den heidnischen, mit welchem er sich auf irgend eine Weise berührt, frei gewähren, und — die Menschen-Opfer der Heiden innerhalb ihres Gebiets dulden

---

*) Petri: die Mission und die Kirche. Schreiben an einen Freund. Hannover, 1841.

**) Lücke: Missions-Studien oder Beiträge zur Missions-Wissenschaft. Göttingen, 1841.

***) Eine vortreffliche Abhandlung ist so eben in der »deutschen Vierteljahrs-Schrift; Stuttg. u. Tüb., 1841. Heft 2. S. 103 — 160.« erschienen unter der Ueberschrift: »Das evangelische Missionswesen, welthistorisch und in seinem Verhältnisse zur deutschen Nationalität.« Der Inhalt rechtfertigt den Titel.

muß? ob das Recht des heidnischen Staats, für sich zu seyn, so weit geht, daß er nicht angetastet werden darf in der grausamsten Despotie? oder ob England die schmähliche Christen-Verfolgung in Madagascar von Mauritius aus in Geduld mit ansehen muß, oder mit Gewalt wehren darf und muß, nachdem von England aus das Evangelium den Eingebornen gebracht worden ist, die nun, verlassen, darum bluten? — Die Antwort darauf überlassen wir unsern juristischen Lesern. Im Allgemeinen wird die Berechtigung und Verpflichtung des christlichen Staats leichter Anerkennung als Begränzung und nähere Bestimmung finden.

So kann auch bei der zweiten Frage die Missions-Verpflichtung der Kirche nach dem unbedingten Worte ihres Hauptes (Matth. 28, 19. 20.) im Allgemeinen feststehen, ohne daß sie darum äußerlich in's Leben zu treten vermag, wozu mehr als Geld, nämlich das Leben in der Gemeinde, mehr als eine Behörden-Einrichtung, nämlich ein volles Herz dafür gehört. Um so wichtiger sind die kleinen Kreise, welche sich im Schooße der Kirche ohne deren Mitwirkung für die große Aufgabe der Mission bilden. Diese sind schon nach ihrer Entstehung, sie sind auch nach ihrer Bestimmung nicht außerhalb der Kirche, wenn auch diese nicht unmittelbar daran Theil nimmt; ja die Kirche nimmt schon jetzt mittelbar daran Theil, da sie die Mitglieder der Missionsgesellschaften zu ihren Gliedern rechnet und diese sich als Glieder der größern Kirche wissen, welche mit dem Ganzen zusammengehören, auf daß Eins mit dem Andern wachse, aus den einzelnen Organen dem Ganzen, aus dem Ganzen den einzelnen Gliedern neues Leben zuströme. Ja, wer für die jetzigen christlichen Zustände in der evangelischen Kirche ein Auge hat, oder überhaupt von den Sympathien der Zeit etwas an sich verspürt, der wird dieses beides mit Händen greifen können, nämlich erstens, daß in unserer Zeit die Blüthe, so wie das Bekenntniß und Zeichen neuerweckten christlichen Lebens in den Gemeinden nirgends so bestimmt sich kund giebt, als an der Theilnahme für die Aus-

breitung des Evangeliums unter denen, welchen mit diesem Alles fehlt, durch dieses Alles zufallen soll: und zweitens, daß eben diese evangelische Liebesthätigkeit für die verlassenen Brüder, welche Christus den Christen befohlen hat, zunächst und ehe es an die Heiden kommt, aber auch von da zurück, den Christen selbst durch mit- und nachfolgenden Segen zu Gute kommt. So kommt je und je aus kleinen Kreisen neuer Segen immer näher an die Gesammtheit der Kirche heran; und weil mit dieser, als solcher, so wie mit ihren Gliedern, auch als Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft, der Staat auf das innigste und unzertrennlichste verbunden ist, so kann auch der Thron davon nicht unberührt bleiben: auch das Staatsleben wird davon ergriffen, dem Lande zu einem bleibenden Segen. Aber noch sind wir in der Zeit nicht so weit: das erste Verhältniß des Staats zu den Missions-Vereinen ist — ein äußeres, nämlich das Ober-Aufsichts-Recht, um etwanigen Verirrungen zu gemeinem Schaden begegnen zu können. Diese juristische Gränze hat zugleich, wie alles Recht Segen bringt, die heilsame Folge gesetzlicher Freiheit, unter welcher sich die Missions-Verbindungen zugleich als Erbauungsmittel mehr und mehr ausbreiten, und mit der allgemeinen Kirche, sobald diese nur will, sich vereinigen: denn sie sind eben nur für sich entstanden, weil die Kirche noch nicht kann: wiewohl überhaupt diese große Aufgabe der Christen, der sich Niemand entziehen darf, immerfort der christlichen Herzensgemeinschaft der dafür erwärmten Geschwister zunächst befohlen bleiben muß, wenn das Feuer nicht erkalten soll.

Eine innere Frage für die Mission ist aber die Art ihrer Behandlung. Sollen die Missionare theologisch vor- oder gar durchgebildet seyn? Man sollte meinen, daß beiderlei und allerlei Menschen bei innerem Berufe dazu befähigt seyn möchten. Sollen die Missions-Anstalten von Gelehrten ex professo ausgehen, — dürfen mit der Missions-Sache auch andere — wissenschaftliche Zwecke verbunden werden? wie Leibnitz vorgeschlagen hat, dessen Plan daran — gescheitert ist,

oder wie Schweigger auffordert, und worüber Glück sich hat erklären wollen.

Aber der alte, werthe Jurist antwortet nicht mehr auf die Fragen, die uns beschäftigen. Voluit, quiescit. Wir aber, die wir noch eine kleine Weile hier unten bleiben, dürfen noch nicht ruhen. Die Missionsthätigkeit ist ein Tagewerk, das sich täglich selbst lohnet: es nimmt mehr und mehr, wie das Herz, so das Recht, es nimmt auch die Wissenschaft wie die Kirche, die Geschichte wie den Staat in Anspruch, es bewältigt zuletzt die sprödesten Verhältnisse, und schon ist, von anderer Seite her, in begeisterter Voraussicht ausgesprochen worden, daß dieses evangelisch-deutsche Unternehmen einzelner Privatgesellschaften bald unaufhaltsam in die Geschichte der Menschheit eingreifen wird.

William Wilberforce *).

1759 (24. Aug.) — 1833 (29. Juli).

William Wilberforce ist als Mitglied des englischen Parlaments ein so einflußreicher Staatsmann geworden, daß er recht eigentlich in die juristische Sphäre gehört, welcher nicht bloß das Privat-Recht anvertraut ist. Ihm gebührt die Ehre, nach langjährigen beharrlichen Kämpfen — die Abschaffung des Sklavenhandels i. J. 1807 durchgesetzt zu ha-

*) The life of W. Wilberforce, by his sons. Lond. 1838. 5 Voll. — Ein Auszug deutsch von Uhden, 1839. — Evangel. Kirchenzeit. von 1839. April bis Oktober. — Dr. Aug. Neander: William Wilberforce, der Mann Gottes, kein Mann der Partei. Berlin, 1838.

ben. Das hat seinen Namen unsterblich gemacht. Er hat aber mehr gethan. Er hat auch an der Abschaffung der Sklaverei sein ganzes Leben hindurch gearbeitet: sie wurde drei Tage vor seinem Tode von dem Unterhause beschlossen. Auch die Vereinigung des brittischen und irischen Parlaments hat seine Zustimmung gehabt: eine weitere Begünstigung der Katholiken war aber wider seine Grundsätze.

Und was hat er außerdem für die Armuth im Lande leiblich und geistlich gewirkt! Auch an der Stiftung der kirchlichen Missions-Gesellschaft i. J. 1800, welcher die Londoner i. J. 1795 und die schottische i. J. 1796 vorausgegangen war, hat er hauptsächlichen Antheil. Er hat nicht minder an der brittischen und ausländischen Bibelgesellschaft thätig Theil genommen.

Seine Thätigkeit war nach seinem eignen Zeugnisse eine Frucht seines Glaubens, seines Gebets, seiner Beschäftigung mit der heiligen Schrift. Seiner demüthigen Zuversicht, dem Bewußtseyn, von der Liebe Gottes umgeben und getragen zu seyn, dem festen Vertrauen auf Gottes gnädige Führung verdankte er auch seine große Munterkeit und den innern Frieden seiner Seele. Er hat viele Kapitel der h. Schrift auswendig gelernt, und den Sonntag heilig gehalten. In seinen Selbstbekenntnissen klagt er sich an, daß er in den Wochentagen oft die regelmäßigen Andachtsübungen den Geschäften geopfert, wobei diese nicht gewonnen. — —

Wilberforce's letzte Worte waren: »Ich hoffe, ich habe meine Füße auf dem Felsen!« Ist es doch, als sagte Hopeful zu seinem Bruder Christian am Ende ihres pilgrim's progress from this world to that which is to come mitten in dem tiefen Todesstrome, da alle Wasser über ihre Häupter zusammenschlugen: Be of good cheer, my brother, I feel the bottom, and it is good. — Zu dieser Freudigkeit bekannte sich auch noch im Tode Wilberforce. Hiermit eilte sein Geist den ewigen Hütten des Friedens zu.

Die Publizisten

aus dem

vorigen Jahrhunderte.

Die deutschen Publizisten, denen wir nachstehend aus älteren Kollektaneen ein kleines Andenken widmen möchten, sind zugleich sämmtlich verdiente und wohlbekannte Namen in der Literatur des Kirchenrechts. Diese Verbindung des Staats- und Kirchenrechts findet sich in der juristischen Literatur und Biographie häufig: sie deutet schon äußerlich auf den Zusammenhang beider Zweige des Rechtsgebiets und der Rechtswissenschaft: sie deutet überhaupt auf das intime Verhältniß zwischen Kirche und Staat.

Mit diesem Verhältnisse beschäftigt sich namentlich das äußere Kirchenrecht, welches sich zum innern Kirchenrechte, wie das äußere Staatsrecht zum innern verhält.

Aber wer um dieses äußern Kirchenrechts willen, wie es wohl geschehen ist, das Staatsrecht und das Kirchenrecht als Sektionen des öffentlichen Rechts ansehen und behandeln, wer in Folge dieser Eintheilung ferner das Privatrecht, als das Recht der Einzelnen im Staate, eben nur der ersten Sektion anknüpfen wollte, der würde, — wiewohl es sich zunächst nur um eine Distinktion und Division zu handeln scheint, — das Wort nicht recht theilen, — qui bene distinguit, bene judicat! divide et impera! — er würde die ersten und wesentlichsten Begriffe des Rechts verletzen, welches in der Kirche wie im Staate eben sowohl das Ganze als die Einzelnen als Personen ehrt. Oder sollte das Kirchenrecht nicht auch sein Privatrecht haben? Besteht nicht die Kirche auch aus Ein-

zelnen, die, als solche, Subjekte, Personen sind mit ihrer eigenen Rechtssphäre? Lehrt das Kirchenrecht nicht auch, wie sich die einzelnen Glieder unter einander verhalten und zu verhalten haben? —

Dieses Recht der Einzelnen in der Kirche ist auch mit dem innern Kirchenrechte nicht zu verwechseln, sondern davon eben so verschieden, als das innere Staatsrecht von dem Privatrechte im Staate.

Hiermit stellt sich unabweislich eine doppelte Analogie heraus, wonach einmal das äußere Kirchenrecht in seiner Sphäre dasselbe ist, was das äußere Staatsrecht in seinem Gebiete bedeutet, während andrerseits sich wieder das innere Kirchenrecht, ebenso, wie das Recht im Staate, in zwei Sphären abzweigt, wovon eine das Ganze als solches in seinem Organismus, und die andere die einzelnen Glieder desselben unter einander, als Subjekte betrachtet. Mit Recht ist aber bemerkt worden, daß darum die Eintheilung in Staats- und Privatrecht mit der analogen Eintheilung des Kirchenrechts nicht identisch sey *). Diese Bemerkung ist wichtiger, als sie aussieht: sie nimmt für alle Wissenschaften, für jeden Schritt in der Wissenschaft die volle Aufmerksamkeit in Anspruch.

Wer könnte es auch leugnen wollen, daß dieselbigen Kategorien nach ihrem Inhalt und Gegenstand, nach der Sphäre, in welcher sie zur Anwendung kommen, sich nothwendig ändern müssen? Es ist in allen Beziehungen wichtig, die kompetenten Kategorien zu treffen: es ist nicht zu berechnen, welche Verwirrung in allen Gebieten die Vermischung und Verwechslung der nur analogisch verwandten Kategorien verursacht hat. — Ist nicht noch kürzlich in der Inkompetenz der in das Gebiet des Geistes übertragenen Kategorien des Organismus

*) v. Savigny: System des heutigen römischen Rechts Band 1. S. 27. 28. — Dr. Aemil Ludw. Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig, 1841. §. 5. — Zwei wichtige neue Bücher, denen Viele mit uns Willkommen zurufen, und der Fortsetzung entgegen sehen! —

die Achillesferse der Hegelschen Philosophie gesucht worden *)? — Welche unselige Zerrüttung hat nicht in unsern Tagen, — wir kommen damit freilich scheinbar auf ein anderes Gebiet, die Analogie geht aber durch, — welche trübe Verfinsterung hat nicht in diesen gegenwärtigen Zeitläuften die einzige Verwechslung der Kategorie »Gattung« mit dem »Begriffe« in der Sphäre des Geistes, in der Anwendung auf die Menschheit für oder vielmehr gegen — die Christologie zur Folge gehabt? welche seelenverderbliche Konfusion hat nicht die seichte Identifizirung der Individualität mit der Persönlichkeit bis zur Einerleiheit unter uns angerichtet? Welche Erniedrigung und Verkümmerung des Höchsten, der Idee, hat nicht die inkompetente Uebertragung derselben in das Naturgebiet, aus welchem freilich der gemeine Menschenverstand nicht herauskommt, in der sogenannten spekulativen Philosophie gangbar gemacht **)? —

*) J. F. Sobernheim: Beiträge der Phänomenologie des Lebens. Berlin, 1841. Vorrede. — Vergl. Schaller: der historische Christus. S. 33. 36. 57 ff. Dahin deutet auch J. H. Ulrici: Ueber Prinzip und Methode der Hegelschen Philosophie. Halle, 1841.

**) Dr. Dav. Fr. Strauß: Die christliche Glaubenslehre. Th. II. S. 221 ff. — Dem Christus der neuesten Philosophie, welcher in der Gesammtheit der Menschen bestehen soll, mangelt nichts so sehr, als die Idealität, die ihm von den Anhängern derselben zugesprochen und von den Gegnern — vorgeworfen wird: denn dazu gehört Eine Individualität über, in und mit der Vielheit, und zwar eine persönliche Individualität. Wäre in dieser neuesten Philosophie Christus wirklich ideell, so wäre damit eben der Heiland aller Gläubigen bezeichnet. Alle Christen glauben an den wirklich ideellen Christus: und wir hoffen, daß auch Strauß auf dem Wege redlichen Fortschritts zu dieser vollen Glaubenserkenntniß gelangen wird. Ja, wir meinen, daß er schon jetzt mitten unter, in und über der unfaßlichen und unbegreiflichen Vielheit der »Exemplare,« die auf- und untergehen, den Begriff, d. i. die wirkliche, persönliche, alle »Exemplare« durchdringende, unvergängliche exemplarische Einheit, hiermit die

Aber wir fallen damit wirklich nicht aus unserm Texte: denn die Lehre von der **Kompetenz** gehört recht eigentlich in die juristische Sphäre: die Christologie, gegen deren neueste Verirrungen wir die Inkompetenz der gebrauchten Kategorien opponiren, hängt auch mit der Kirche und dem Kirchenrecht nahe genug zusammen: wir beschäftigen uns überdieß mit **christlichen** Juristen, deren ganzes Leben in der Person Christi wurzelt. — Und, wenn wir auch wirklich aus dem nächsten Geleis abgewichen wären? was schadet's? — Ist nicht eben diese Berührung und Verknüpfung des Entlegensten ein Zeichen des Lebens im Geiste des Systems und der Reiz der Konversation? Und hier befinden wir uns eben in solcher Konversation. — —

Wir vertheidigten also den Unterschied der sich in den verschiedenen Gebieten entsprechenden, aber darum nicht gleichen Kategorien. Der Unterschied liegt in dem verschiedenen Inhalte, in den unterschiedenen Sphären der Anwendung. Damit sind wir wieder im Geleise. Hiermit ist aber nur eine Seite der Sache berichtet; denn andererseits ist eben sowohl, also auch in dem Verhältnisse der Eintheilungen der Rechtssysteme im Staate und in der Kirche unter einander, die gemeinsame Grundlage der Kategorien, die durchgehende Analogie, und die Stamm-Mutter der Verwandtschaft wohl zu be-

---

Idee Christi, die wahrhaftige Person des Gott-Menschen, unwillkührlich und unbewußt seiner bewußten Vorstellung unterlegt, und in glücklichen Lichtblicken mehr und mehr anerkennen wird, wenn er erst — schwach werden kann, und selbst schweigen lernt, um Christum zu vernehmen. Und so meinen wir auch, — wenn er auch **jetzt** noch über solche Schwachheit und »Faselei« frisch und munter lacht, — wir meinen und hoffen, daß er nicht minder, wie er schon jetzt dem Werke, das er treibt, eine gliedliche Fortdauer in der Reihe der Entwickelung zuschreibt, so auch mehr und mehr dem Bewußtseyn, das dieses Werk treibt, persönliche, weil dem Bewußtseyn angehörige, Unvergänglichkeit wird einräumen müssen.

beachten. — Oder — ist nicht die Person auch ein Individuum? — Aber wir haben es zunächst nicht mit der Anthropologie, sondern mit zwei verschiedenen Rechten und ihren beiderseitigen Zweigen zu thun: darum fragen wir: Hat nicht Staats- und Kirchenrecht das Recht selbst zur Grundlage? und muß nicht das Recht in allen Gebieten auf gleiche Weise sich abzweigen, indem es einmal das Ganze, als moralische Person, in seiner individuellen Totalität gegen andere solche Totalitäten, zweitens eben dieses Ganze in seinem innern Organismus, und drittens die Glieder als Einzelne unter einander in ihr Verhältniß stellt? Hat nicht in sofern auch das Kirchenrecht, wiewohl es »ein für sich bestehendes Rechtsgebiet ist, das weder dem öffentlichen, noch dem Privatrecht untergeordnet werden darf,« dessen ungeachtet auch wie sein äusseres und inneres Recht, so auch im innern Kirchenrechte sein jus publicum et privatum? — —

Es ist in der Ordnung, daß wir uns, indem wir mit einigen Staatsrechtslehrern näher bekannt werden wollen, auch mit ihrem Studium von Neuem in Berührung setzen, und wär' es nur um die Gränzen der Rechtsgebiete kennen zu lernen. Dahin gehört nicht minder — der Gegensatz zwischen Staats- und Privat-Recht, welcher in unserer Zeit, nach der schnell vorübergeflogenen Fremdherrschaft, fast eben so wichtig ist, als das vielbesprochene Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Die richtige, dem Begriffe entsprechende Auffassung des Verhältnisses zwischen Staats- und Privatrecht kann gegenwärtig recht eigentlich zur Prüfung juristischer Gesinnung und Erkenntniß dienen. Es ist nicht zu sagen, wie destruktiv die gewöhnliche, nur zu geläufige Behandlung dieses Gegensatzes, wie zerstörend die scheinbare Kollision, in welcher das Stärkere dem Schwächeren weichen muß, auf das Recht überhaupt gewirkt hat. Die nächste Frage ist aber immer, und so oft der Gegensatz zur Sprache kommt, diese: ob denn auch wirklich eine Kollision Statt hat? ob nicht vielmehr jedes Recht in seiner Sphäre, wenn es nur nicht übergreift, seine Gültig-

keit behaupten kann? Ob denn nicht zwei Wagen, die einander entgegen kommen, sich gegenseitig ausweichen mögen, jeder in seiner Spur, damit nicht der Sechsspänner den Einspänner überrenne?

Aber wir fragen nur, und überlassen diese beiden Fragen, die nicht allein theoretisch, sondern hauptsächlich praktisch wichtig sind, weiterem Nachdenken: es kommt nur darauf an, daß sich dieses Nachdenken aus der Abstraktion der allgemeinen Begriffe in die Kasuistik des Tages, und zwar einmal in irgend einen kirchlichen Konflikt, woran es in unseren Tagen eben nicht fehlt, einmal in irgend ein Rechtsverhältniß in einem deutschen Lande, — welches die Fremdherrschaft passirt hat, lebendig hineinversenkt, um äußeres und inneres Kirchenrecht, im innern Kirchenrechte Korporations- und Privat-Kirchenrecht, um nicht minder äußeres und inneres Staatsrecht, inneres Staatsrecht und Privatrecht eben sowohl unterscheiden, als auch verträglich verbinden zu lernen. — Wir aber wenden uns unterdessen aus diesen Tagesangelegenheiten in die letzten Zeiten der deutschen Reichsverfassung zurück, und an die Personen, welche dafür und darin gelebt und gelehrt, für Staat und Kirche gelebt und gelehrt haben.

Johann Jacob Moser,

1701 — 1785,

hat nicht bloß in Schriften und Informaten, sondern auch in vielfachen Aemtern als Professor und Regierungs-Beamter sich thätig erwiesen. In seinem langen Leben fehlt es nicht an Wechsel äußerer und innerer Art. Am schlimmsten ist es ihm auf dem vaterländischen Boden, im Herzogthume Würtemberg ergangen. Der Herzog von Würtemberg hielt ihn unverhört in einem mehr als fünfjährigen Festungsarreste, welcher in die Zeit des siebenjährigen Krieges fällt, und vom 12. Juli 1759 bis zum 28. September 1764 gedauert hat. Moser war bei Hofe in den Verdacht einer demagogischen Theilnahme an den damaligen würtembergischen Landesirrungen verfallen, und dieser Verdacht stützte sich auf weiter nichts, als daß er Landschafts-Konsulent gewesen war, und bei Hofe auf dem gesetzmäßigen Wege zur Abstellung unterschiedener gegründeter Landesbeschwerden gerathen hatte. Endlich wurde er jedoch auf Verwendung anderer Höfe, zu welchen auch der preußische gehörte, und auf Befehl des kaiserlichen Reichshofraths wieder auf freien Fuß gesetzt. Wohl mochte der Krieg dazu beigetragen haben, daß diesem bedenklichen Verfahren eines Reichsstandes so lange nachgesehen worden war. Jedenfalls diente es aber unserm Moser zu heilsamer Demüthigung, und zuletzt hatte er noch die Genugthuung, daß der Herzog von der Grundlosigkeit jenes Verdachts sich gründlich überzeugte. Während des Arrestes verlor Moser seine geliebte, von ihm entfernte Gattin. Er hat seinen Wittwerstand über zwanzig Jahre tragen müssen, denn er starb am 30. September 1785.

Als Publizist bezeichnet er einen wichtigen Abschnitt der Staatsrechtswissenschaft, indem er namentlich das deutsche Staatsrecht in dem Bilde der Gegenwart lebendig auffaßte, und das römische Recht, so wie die obsolet gewordenen Alterthümer möglichst zu entfernen suchte. Es ist ihm vorgeworfen worden, daß er von dem geschichtlichen Elemente zu weit sich entfernt, und den Stand der Gegenwart zu einseitig festgehalten hätte. Indessen hat er die Geschichte und Alterthumswissenschaft als die Grundlage der Gegenwart überall anerkannt und hervorgehoben. Seine Schriften beweisen, daß er über das Jetzt das Sonst nicht vergessen hat. Er wußte so gut wie Einer, daß das Prinzip des Rechts geschichtlich ist, und geschichtlich sich entwickelt: aber er wußte auch, daß der Jurist dasjenige geschichtliche Element, welches die Gegenwart zu Tage bringt und festhält, als das dermalige Resultat der Geschichte zur Anschauung zu bringen, und zu beachten hat. Das Recht unter den Menschen ist selbst Geschichte: aber es verhält sich auch wieder zur Geschichte, wie der Raum zu der Zeit. —

Wie das römische Recht erst nach dem Verfalle seines Freistaats, erst nach seiner historischen Entwickelung zu einer wissenschaftlichen Ausbildung und Verarbeitung reif wurde, so hat auch das deutsche Staatsrecht, durch Jahrhunderte historisch fort entwickelt, seine wissenschaftliche Kompilation und Digestion erst dem achtzehnten Jahrhunderte zu verdanken, das es um wenige Jahre überlebt hat. An der Schwelle desselben finden wir **Heinrich Cocceji**, † 1719. Darauf bildeten, durch Widerspruch und Anfechtung zu immer gründlicherer Einsicht gefördert, **Hier. Gundling**, † 1729, ein Schüler des **Thomasius**, und sein Widersacher **J. P. von Ludewig**, † 1743, ein Schüler **Stryks**, bedeutende publizistische Schulen *). Mit **Moser** eröffnet sich aber ein neues Zeitalter, eine neue Schule, indem er von allen Seiten und

---

*) **Pütter**: Literatur des deutschen Staatsrechts, I. S. 325 ff.

aus vielen Archiven die reichhaltigsten Materialien zusammentrug, und den gegebenen Stoff-Reichthum nach und nach zur Anschauung brachte. Von den funfzig Bänden seines deutschen Staatsrechts sagt C. F. Hommel: Hoc opus Pandectas juris publici merito dicamus, in quibus nihil frustra quaesieris. Veneror meritissimi senis industriam.

So viel zur Erinnerung für Juristen von dem Juristen Moser. Statt weiterer Erzählung theilen wir aus seiner Selbstbiographie einzelne Stellen mit, welche hauptsächlich sein inneres Leben angehen.

»Ich wurde geboren zu Stuttgart anno 1701, den »18. Januar, am Tage der ersten königlich preußischen Krö»nung, und habe die darauf empfangene Taufe erst nach lan»gen Jahren nach Würden schätzen lernen.«

So erzählt der Greis in seinem sieben und sechszigsten Lebensjahre, denn seine Lebensgeschichte erschien zum erstenmale i. J. 1768. Den Tag seiner natürlichen Geburt bezeichnet der Publizist nach einem damit zusammenfallenden publizistischen Momente; aber der Christ bekennt zugleich, die heilige Taufe ohne sein Verdienst empfangen, und doch nicht nach ihrem Verdienste gewürdigt zu haben.

Nach einem sehr dürftigen akademischen Studium wurde er im neunzehnten Jahre seines Alters Licentiatus juris; er erhielt auch eine extraordinäre Professur in Tübingen, aber zu seinen Novellen-Vorlesungen keine Zuhörer. Bald erhielt er auch den Regierungs-Raths-Charakter. Damit ging er nach Wien, um dort sein Glück, Brot und Ehre zu suchen. In Wien konnte man ihn brauchen. Im Jahre 1721 wurde ihm daher der Antrag zu einer festen Anstellung gemacht: aber die Bedingung war der Uebertritt zur katholischen Kirche, die ihm der damit beauftragte Prälat als den Schooß der einigen Wahrheit schilderte. »Blutarm war ich,« sagt Moser, »und »ich hatte damals keinen Funken Religion, auch nicht einmal »eine natürliche.« Aber er war doch zu ehrlich zu heucheln, was er nicht glaubte. Waren ihm beide Kirchen an sich

gleich, so hatte doch die seinige den Besitzstand für sich: diesen konnte er gegen eine andere Kirche, die ihm auch nichts Gewisses war, und nichts Besseres bieten konnte, nicht vertauschen. »Ich lachte also herzlich,« so fährt er fort, »und »sagte zu dem Herrn Prälaten, der Handel komme mir verdächtig vor. Er fragte: Warum? Ich antwortete: er biete »mir gleich freiwillig auf meinen Luther so viel auf. Wenn »er gesagt hätte: Ob ich nicht tauschen wollte, so hätte ich »es noch in Ueberlegung nehmen können. Da er mir aber ge»gegen Vertauschung meiner Religion zu der seinigen so viel »auflege,« — nämlich das angebotene Amt — »so müsse seine »Waare schlechter seyn, als die meinige. Meine Antwort frap»pirte ihn, doch faßte er sich, und sagte: Er mache es, wie »der liebe Gott, der uns Vieles absolut befehlen könne, er lege »aber eine Verheißung, als einen Zucker, dazu. Wenn es mir »um die Wahrheit allein zu thun sey, so hoffe er um so eher, »daß wir bald einig würden.« Daraus entstand ein langes Gespräch über die Religionswahrheiten; sie wurden aber nicht einig.

Ob Moser dadurch zum weitern Nachdenken über dieses Kapitel veranlaßt worden, erzählt er nicht; es ist auch nicht wahrscheinlich. Die positive Religion lag ihm jedenfalls noch allzuweit entfernt, ja er war nach seinem eigenen Bekenntnisse in jener Periode seines Jugendlebens nicht einmal einer natürlichen Religion, sondern nur seiner Ehrlichkeit sich bewußt; und so mußte theils unter drückenden Nahrungssorgen, theils unter seinen Bemühungen um Wissenschaft und Beruf, und unter mannichfachen Bestrebungen zu seiner eigenen Ehre das Eine, was Noth ist, in Ermangelung des Bedürfnisses noch lange zurücktreten. Indessen ist oft die Aufnöthigung eines uns fremden Gedankenbereichs, wenn es auch für den Augenblick unsere Aufmerksamkeit nicht in Anspruch nimmt, für die Folge noch von Einfluß. Wir legen manches schnell an uns vorübergehende Wort zurück, und behalten es in deposito ohne daß wir's wissen, bis es endlich wieder hervorkommt.

Für jetzt ging Moser, im Bewußtseyn seiner Ehrlichkeit

und Thatkraft, und darauf, als auf seinen Wanderstab, gestützt, um so sorgloser seines Weges weiter, als er sich einer namhaften Sünde nicht bewußt war. Was konnte ihm fehlen, als Amt und Brot, und Nahrung für das wissenschaftliche Bedürfniß, Gelegenheit zur Anwendung und Entwickelung seines Triebes nach Thätigkeit und seiner Ehrbegierde?

Schon im neunzehnten Jahre hatte er sich verlobt, im ein und zwanzigsten verheirathet. Nach seiner Verheirathung war er zum zweitenmale nach Wien gegangen. Aber später kam er nach Stuttgart zurück: das Vaterland hatte ihn selbst zurückgerufen. Jetzt kam er mehr und mehr in das Geschäftsleben, seine Kräfte zu üben und zu prüfen.

»Im Jahre 1727,« so erzählt er, »kam ich in Religions»sachen zu einem mehreren Besinnen. Ich glaubte nun eine »Gottheit, und hatte eine natürliche Religion, wozu Der»hams Astrotheologie und die aufmerksame Betrachtung aller »sichtbaren Dinge Vieles beitrug.«

Hiermit läßt uns Moser wiederum einen Blick in sein Herz thun, und in seinen innern Lebensgang, den er gleich vielen anderen Seelen aller Zeiten geführt hat. Aber nicht bloß in sein Inneres, auch in seine Zeit läßt er uns sehen. Die Geschichte selbst ist eine Biographie im Großen, und der Name William Derham († 1735) ist genug, um uns in eine Zeit zu versetzen, wo sich das Streben regt, dem Materialismus, Indifferentismus und Atheismus auf physikotheologischem Wege zu entgehen, ohne zu bemerken, daß dieß eben der Weg war, der zum Zweifel geführt hatte. Die allgemeine Zeit ist aber niemals ganz ohne Einfluß auf das einzelne Individuum; darum ist jede wirkliche Lebensbeschreibung auch eine Lebensgeschichte der Zeit, in welche sie fällt.

In Mosers Leben unterscheiden wir jedenfalls bereits zwei merklich unterschiedene Gemüthszustände, nämlich erstens lauter Ehrlichkeit und Selbstgefühl ohne alle, auch ohne natürliche Religion, zweitens natürliche Religion in Verbindung mit dem Gefühle der Thatkraft und der Ehre. Aber es ist

zum Voraus zu erwarten, daß, wenn nicht ein Stillestand eintritt, je mehr die Religion als die Erkenntniß Gottes in seiner Gerechtigkeit und Heiligkeit hervortritt, desto entschiedener die Heiligkeit des eignen Werths zurücktreten muß, bis sich endlich auf einmal demjenigen, der sich anhaltend in den Spiegel besieht, das Herz ohne Schminke sehen läßt.

»Nachhero machte,« so erzählt unser Moser weiter, »in »Ansehung der Wahrheit der christlichen Religion eine von »dem seligen Spener einem Naturalisten ertheilte, und in »seinen theologischen Bedenken befindliche Antwort einen star»ken Eindruck bei mir; da er sonderlich auf den Spruch Joh. »7, 17. viel setzte. So jemand will deß Willen thun, »der mich gesandt hat, der wird innen werden, ob »diese Lehre von Gott sey, oder ob ich von mir »selbst rede. Anfangs däuchte mich diese Forderung un»billig: ich fand aber nachher auf das Ueberzeugendste, daß »sie selbst in der Vernunft unbeweglich gegründet, mithin auch »Einer, so sich derselben nicht unterwirft, und sie nicht be»folget, eines Theiles unentschuldbar sey, wenn er verdammt »wird, und anderen Theils kein Atheist oder Naturalist, er »habe auch gegen die Wahrheit der christlichen Religion noch so »viel einzuwenden, mit Recht sagen könne, sie seye ungegrün»det, so lange er sich dieses Probiersteines nicht »bedienet hat. Wenn z. E. ein künstlicher Uhrmacher mir »sagt: Will er meine Uhren machen lernen, so muß er thun, »was ich ihm heiße, und mir folgen: Thut er es, und er »lernt alsdann nicht, solche Uhren machen, so kann er mich »für einen Stümper und Betrüger halten. Thut er es aber »nicht, und folgt mir nicht, so kann er auch nicht sagen, daß »meine Kunst falsch, und mein Vorgeben ungegründet sey, er »mag auch so viel darüber raisoniren, als er will. Hat »nicht der Uhrmacher recht?«

Weiter erzählt uns Moser aus dieser Zeit seines Lebens nichts. Er hatte nun vorerst an der Probe genug zu thun, die ihm durch den seligen Spener der Herr, der noch lebt,

zur Aufgabe gemacht hatte. Im März 1729 zog er als Professor von Stuttgart nach Tübingen. In Tübingen lernte er den Grafen von Zinzendorf kennen; Zinzendorf wollte ihn nach Dänemark an den Hof zu befördern suchen, aber die Unterhandlungen zerschlugen sich. Weiter wird uns von dieser Bekanntschaft nichts erzählt.

In den Namen Spener und Zinzendorf ist uns aber wieder ein Moment der Zeit gegeben, welcher Moser angehörte. Zwar ist keine Zeit von dem Geiste Gottes verlassen gewesen: die Zeit ist überhaupt die irdische Erscheinungsweise des ewigen Wortes, das über alle Zeit hinausreicht, und es sind zu aller Zeit in der Stille und Einsamkeit 7000 Mann überblieben, die nicht haben ihre Kniee gebeuget vor dem Baal. Röm. 11, 4., 1. Kön. 19, 18. Wohl aber ist in einer Zeit vor der andern der Geist Gottes reichlicher ausgeflossen. Auch in jener Zeit war der erstarrte Glaube neu belebt worden, und es rauschete, und regete sich, und in die verdorreten Todtengebeine kam der Odem Gottes, daß sie wieder lebendig wurden. Hes. 37. — Auch in Mosers Vaterlande war neues Leben entstanden, und auf der Universität zu Tübingen war unter Pfaff und Weismann das theologische Studium aus dem Schlafe aufgeweckt worden. Spener konnte aber auch dem Publizisten Moser um so weniger unbekannt bleiben, als jener auch in der Politik, in der Genealogie und Heraldik einen Namen erlangt hatte, der noch in unsern Zeiten Geltung hat. — So viel für diejenigen, welche sich nach einem natürlichen Kausalzusammenhange umsehen, welcher den übernatürlichen nicht ausschließt, sondern voraussetzt.

»Anno 1733« — so erzählt Moser weiter — »fing »ich an, mir mein Christenthum einen wahren Ernst werden »zu lassen, und meine seelige Ehegattin wurde zu gleicher Zeit »von Gott ergriffen, ohne daß eines von dem andern etwas »wußte, bis es sich einige Zeit hernach offenbarte, welches »dann unsere ohnehin vergnügte Ehe noch weit liebreicher und »gesegneter machte. Weil es uns aber an hinlänglichem Un-

»terrichte fehlte, so blieb ich noch vier Jahre in einem gesetz»lichen Zustande.«

»Weil wir am Sonntag meistens unnützen Besuch beka»men, resolvirten wir uns, wir wollten um solche Zeit ein »Lied singen, und wenn jemand zu uns käme, ihm ein Buch »präsentiren, mit zu singen, so würden alsdann dergleichen »Leute, denen nichts damit gedient sey, schon selber hinweg»bleiben. Den ersten Sonntag, als dieß geschah, waren un»serer drei, den folgenden Sonntag war es schon ein kleines »Häuflein, so sich bereitwillig einfand, und mich ersuchte, ih»nen ein gutes Wort zu sagen. Wir hatten unsere Andacht »mit Singen, Beten und Betrachtung des Wortes Gottes. »Sobald als die Zahl anfing stark zu werden, ertheilte ich »dem Stadt-Superintendenten und Professori theologiae, »Herrn Dr. Hagmeier, Nachricht von der ganzen Sache, »und er hatte nichts dagegen. Als auch diese Zahl sich meh»rete, und zwei fürstliche Konsistorial-Befehle deswegen an »den Herrn Dr. Hagmeier ergingen, berichtete er so favo»rabel, daß wir ungestört gelassen wurden: wie dann niema»len die geringste Unordnung vorging, und auch nach meinem »Abzuge von Tübingen diese Erbauungsstunden noch viele »Jahre, erstlich in des alten Herrn Professoris juris, Dr. »Schweders, hernach in des Herrn Professoris medicinae, »Dr. Hoffmanns, und endlich in des Herrn Professoris »theologiae, Dr. Weismanns Häusern fortgesetzt wurden.«

Es ist merkwürdig, daß diese Erbauungsstunden in Tübingen von der juristischen Fakultät ausgingen, und daß nach und nach alle drei Fakultäten daran Theil genommen haben. Ein Professor nach dem andern hat sein Haus dazu hergegeben, und wenn die philosophische Fakultät nicht erwähnt wird, so folgt daraus noch nicht, daß kein Mitglied derselben an der gemeinsamen Erbauung Theil genommen. Wenigstens hat von einem Widerspruche nichts verlautet.

Der Professor jur., Dr. Schweder, welcher nach Mosers Abgange zuerst sein Haus zu gemeinsamer Erbauung im

geselligen Kreise eröffnete, war Mosers akademischer Lehrer gewesen. Seine Introductio ad jus publicum hatte den jungen Studiosus zuerst zum deutschen Staatsrechte hingezogen, weil er darin, statt der fingirten Fälle des Privatrechts von Cajus und Sempronius, sogleich wirkliche Casus vorfand, und somit in das wirkliche Leben eingeführt wurde*).

In einer spätern Ausgabe seiner Selbstbiographie erzählt der alte Mann von seiner und seiner Ehegattin Erweckung noch Folgendes: »Ich versprach mich mit ihr 1720 bloß um ihres natürlichen guten Gemüths willen, welches mich eine vergnügte Ehe hoffen ließ, wie auch Gott lob! erfolgt ist. Uebrigens aber waren wir beide geistlich todt.« Erst nach 1729 wurde durch den Umgang mit Mosers zweitem Bruder der Grund zu ihrer Erweckung gelegt. »Sie hatte auch« — so erzählt er weiter — »eine rechtschaffene Nätherin, die ihr viel Gutes beibrachte, und sie mit andern redlichen Seelen bekannt machte. Ich aber wußte von allem diesen nichts, ob ich gleich selber um eben diese Zeit erweckt worden war. Einst aber fuhren meine selige Frau und ich über Land, und da kam im Diskurs heraus, was Gott bisher an Beider Herzen gethan, wir aber auf das Sorgfältigste vor einander verborgen hatten, weil jeder Theil glaubte, der andere würde ihm hierin hinderlich seyn. Wir waren darüber erstaunt, erfreut, und liebten einander nun auch aus diesem Grunde, ganz von neuem und noch viel herzlicher als jemals. Wir fingen an, ohne daß wir es von jemand gehört, oder Anleitung dazu gehabt hätten, aus dem Herzen mit einander zu beten. Als der selige Dr. Weismann, nach einer langen Krankheit, wieder

*) Der Jurist Gabriel Schweder ist in der juristischen Gelehrten-Geschichte nicht ohne Namen. In Tübingen hat er zuerst das Staatsrecht als eine besondere Disciplin gelehrt. Seine Introductio in jus publicum ist häufig gebraucht worden, sie hat viele Auflagen und Kommentarien erlebt. Seine Consilia und Dissertationen werden wegen ihrer Gründlichkeit gerühmt. Vergl. darüber Jöcher und Bouginé.

anfing zu predigen, hatten wir einen viel besseren Geschmack daran und verstanden ihn viel besser, als zuvor; so daß meine Frau sagte: Der Dr. Weismann predigt nun ganz anders, als vormals. Ich antwortete ihr aber: Nein! mein liebes Kind! er predigt noch eben so, aber wir haben nun andere Herzen und Ohren.«

Oft pflegt die Erkenntniß der Wahrheit urschnell, wie aus finsterer Wolke der Blitz, die Seele zu erleuchten und zu entzünden; oft reifet sie langsam heran, wie der glimmende Docht, wenn er nicht ausgelöscht wird, erst nach und nach zur hellleuchtenden Flamme herausschlägt. Im letzteren Falle ist die Folge, daß wir uns, wenn wir zurücksehen, eines entschiedenen Anfangspunkts, als eines bestimmten Augenblicks, nicht mehr bewußt sind. Im ersten Falle tritt der Unterschied zwischen dem alten und neuen Menschen sogleich entschieden heraus, im letztern zieht sich in das neue Leben ein Rest der alten Sünde, der es lähmet und ermattet, bis es allmählig von dem verlassenen Sodom völlig geschieden wird. Aber in beiden Fällen wird es häufig geschehen, — obgleich auch hier die Wege verschieden seyn können, — daß eine solche neue Erkenntniß, die, wenn auch äußerlich alt, doch innerlich jedesmal neu ist, und nicht bloß neu ist, sondern auch nach und nach den ganzen Menschen von Grund aus erneuert, auch nach der Entdeckung eine Zeit lang heimlich und still in der Brust verschlossen bleibt. Oft ist Zeit nöthig, sich in dem überschwänglichen Reichthum der einfachen Wahrheit einigermaßen zurecht zu finden, und des uns zugefallenen Besitzes gewiß zu werden; oft thut es Noth, die erste Entzückung vorübergehen zu lassen, und für sich zu behalten, und sich noch einmal ernstlich zu fragen, ob es etwa nur ein Traum gewesen. So geschieht es, daß oft der laute Freudenruf über den großen Fund nicht mit diesem selbst verbunden ist, sondern gelegentlich viel später hervorbricht, als der Pythagorische. Endlich wird aber das Herz für den Reichthum der Gnade zu eng, es eilet zu den Brüdern, und rufet: εὕρηκα, — »ich habe

gefunden.« Daran erkennen wir die Wirkung des heiligen Geistes, welcher zur Gemeinschaft treibt, des Geistes des Herrn, der Alles, was er ist, und was er hat, nicht bloß für sich ist, und für sich behält, sondern denen mittheilt, die ihn aufnehmen. Denn darum ist er uns gleich geworden, daß wir durch Ihn Ihm selber nachstreben. Wer an Ihn glaubt, der bleibet nicht für sich, sondern hat Alles gemein mit den Brüdern.

Von Tübingen kam Moser, ein halbes Jahr nach dem Regierungsantritte des Herzogs Carl Alexander, als Regierungsrath nach Stuttgart zurück, wo er bis zum Mai 1736 blieb. Am 2. Mai 1736 erlangte er auf der Universität zu Tübingen den Gradum doctoris. Nach diesem Berichte fährt er also fort:

»Ich merke bei diesem Zeitlaufe nur noch an, daß ich »Anfangs, als ich nach Stuttgart kam, die sonntäglichen Er»bauungs-Stunden unterlassen hatte. Mein Beichtvater, der »bekannte damalige Pastor zu St. Leonhard, Herr Rieger*), »aber forderte mich zu deren Fortsetzung auf, weil sie in Tü»bingen so vielen Segen gehabt hätten, worauf selbige, unter »denen Augen des fürstlichen Consistorii, ohne einige Ein»rede oder Unordnung, fortdauerten, so lange ich in Stutt»gart war.«

»Als ich während dieser Zeit einmal abwesend war, um die Erblandes-Huldigung für den Herzog an einigen Orten einzunehmen, wurde vom Herzoge allen Kanzleiverwandten befohlen, daß sie und ihre Weiber, wie auch ihre erwachsenen Töchter, bei Strafe einer vierteljährigen Besoldung, auf den Redouten im Karneval erscheinen sollten. Da ich wieder nach Hause und in das Regierungs-Kollegium kam, sagte ein welt-

---

*) Ueber M. Georg Conrad Riegers theologische und ascetische Schriften enthält Jöchers Gelehrten-Lexikon ein ziemlich vollständiges Verzeichniß. Vergl. damit Bouginé's Literaturgeschichte.

gesinnter Regierungs-Rath: damit ich mich nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wolle er es mir hiermit in öffentlichem Kollegio wiederholt anzeigen, daß dieser Befehl ergangen sey. Ich antwortete nur: Es wäre gut! und so sehr ich meiner Besoldung bedürftig war, so erschienen doch weder ich noch die Meinigen. Es wurde dem Herzoge angezeigt. Dieser aber antwortete: Wenn es ein Anderer gethan hätte, so strafte er ihn, von dem Moser aber glaube er, daß er sich ernstlich ein Gewissen daraus mache, und also solle man ihn passiren lassen.«

Jetzt folgte er einem Rufe in preußische Dienste. Im Mai 1736 reisete er von Stuttgart nach Frankfurt an der Oder, wo er als Professor, so wie als Direktor und Ordinarius der Juristenfakultät angestellt worden war. Der Minister von Cocceji hoffte, daß er der sinkenden Universität wieder aufhelfen würde. In Frankfurt arbeitete der fleißige Mann für seine Fakultät und die Universität mit unsäglicher Anstrengung: aber es schien nicht möglich den damaligen Verfall der Universität aufzuhalten; es war ihm auch nicht mehr als Alles entgegen, er fand in allen seinen Schritten Anfechtung und Widerstand. Auch von Cocceji konnte er sich wenig Unterstützung versehen. Dieser schien ihm vielmehr selbst abgeneigt zu seyn, wozu vielleicht Mosers wiederholte Erklärungen gegen das von dem Vater des Ministers abgefaßte, bisher bei dem akademischen Unterrichte zum Leitfaden dienende Compendium juris publici Einiges beitragen mochten. Cocceji hielt dieses Kompendium für zweckmäßiger und lehrreicher als das Mosersche, welches sich noch nicht so, wie jenes, erprobt hatte, und mochte schon um deßwillen lieber seinen Vater in den Hörsälen fortleben sehen.

Unser Moser war bereits Jahr und Tag in Frankfurt, als der König Friedrich Wilhelm I., im Oktober 1737, dahin kam. Der König würdigte ihn mehrerer Unterredungen, in welchen sich zugleich der Eifer des Landesherrn für sein Volk, und die Theilnahme an dem Unterricht ausspricht, aber

auch die Schwierigkeit einer wirklichen Mittheilung des Dieners gegen seinen Herrn, die Schwierigkeit, einerseits die rechten Worte, andrerseits geneigtes Gehör zu finden, sich nicht verkennen läßt.

»Einige Tage nach der Ankunft des Königs,« so fährt Moser fort, »mußte der bekannte lustige Rath Morgen-»stern in einem possirlichen Habit in dem großen Auditorio »die berühmte Disputation: „Vernünftige Gedanken »von der Narrheit" öffentlich halten, wobei die Professo-»ren opponiren sollten, dessen ich mich aber weigerte. Der »König hielt im Auditorio in Gegenwart einer großen Menge »Leute, vorher ehe Morgenstern kam, einen langen über-»aus merkwürdigen Discurs mit mir. Als ich Ihm aber »meinen Sinn in Ansehung des Opponirens zu erkennen gab, »wurde Er unwillig, and meinte, es sey geistlicher Hochmuth »und Heuchelei, daß ich nicht opponiren wollte; indessen wurde »ich doch wirklich mit dem Opponiren verschont *).«

In Beziehung auf sein geistliches Leben erzählt er von dem Aufenthalte in Frankfurt Folgendes:

»Als ich nach Frankfurt reisete, ging der damalige Ma-»gister philosophiae und Candidatus theologiae, mein nach-»maliger Schwager und jetziger General-Superintendent und »Propst zu Denkendorf in Würtemberg, Herr Johann Chri-

*) In einer späteren Ausgabe erzählt Moser: er habe sich entschlossen, wenn er ja genöthigt werden sollte zu opponiren, es auf eine ernsthafte Weise also zu thun: in der gedruckten Disputation seyen zwar fast alle nur mögliche Gattungen von Narren angeführt, doch aber die vergessen worden, welche die größeste und unglückseligste Art seyen; nämlich die, welche in den Psalmen, den Büchern Salomonis, dem Buch der Weisheit u. s. w. Thoren und Narren genannt würden, die keinen Gott noch Unsterblichkeit der Seele glauben, nur nach ihren Lüsten leben, Kinder Gottes für Narren halten und plagen, aber endlich sich selbst das Urtheil sprechen würden: »Wir Narren haben des rechten Weges gefehlt, und das Licht der Gerechtigkeit hat uns nicht geschienen, und die Sonne ist uns nicht aufgegangen.« Weish. 5, 6.

»stoph Schmidlin*), als Informator meiner Kinder mit
»mir. Sonntags Abends hielt er uns eine Erbauungsstunde,
»welche aber von Niemand besucht wurde, als von meinen
»Hausgenossen, einer Wittwe, welche in einem Nebengebäude
»meines Hauses wohnte, sodann dem Küster bei der Garnison-
»kirche, und dessen Ehegattin. Nur zur Revüe-Zeit kamen
»einigemale etliche erweckte Soldaten, so Böhmen waren, hinzu.
»Es hat auch kein Mensch jemalen etwas dagegen eingewen-
»det, wie denn insbesondere sämmtliche reformirte Herren Theo-
»logi, Sigel, Jablonski, Gyongyößi und Grillo,
»sich diese ganze Zeit meines Daseyns sehr liebreich und freund-
»schaftlich gegen mich und mein Haus bewiesen haben.«

»So bedrängt übrigens dieser frankfurtische Zeitlauf für
»den äußern Menschen war, so daß ich zuletzt fast mehr einem
»Gerippe, als einem Menschen, ähnlich war, so gesegnet war
»er für meinen Geist, und ich gelangte endlich Anno
»1737 zu einem bleibenden Zeugnisse der Ver-
»gebung meiner Sünden, des Gnadenstandes bei
»Gott, und der Kindschaft Gottes; welches mir der
»Herr auch bis hierher erhalten hat.«

Hier läßt uns der gelehrte Professor und Direktor in das Personale seines Konventikels sehen, aus welchem wir zugleich auf die lautere Einfachheit der Predigt schließen können, an der er sich sonntäglich in Gemeinschaft mit armen Leuten und alten Wittwen erbaute und erneuerte. Aber er läßt uns auch in sein Herz sehen; schon seit 1733 war er nach überstandenen Probejahren zum entschiedenen Glauben an das Wort des

Le-

*) Vielleicht ein Sohn Johann Lorenz Schmiedlins, 1626 bis 1692 (siehe Jöcher), und Vater des durch viele historische Schriften bekannten M. Johann Christoph Schmiedlin, geb. 1745. Letzterer hat unter andern als Professor der Geschichte am Gymnasium zu Stuttgart, 1768, eine Dissertation geschrieben, qua ex admiranda christianae religionis propagatione probatur ejus veritas.

Lebens gekommen, aber das bleibende Zeugniß der Gnade Gottes und der Kindschaft bei Gott durch die Gewißheit wirklicher Sündenvergebung erlangte er erst später, und desto gewisser. Wer möchte da nicht an sich denken, um auch an sich den Unterschied zwischen dem vorbereitenden Gesetze und dem erlösenden Evangelium, den Unterschied zwischen einem Glauben, der Zweifel besiegt, und das Gewissen schärft, und dem Glauben, der Berge von Sünden ins Meer versetzt, mehr und mehr zu beobachten? Der Unterschied läßt sich nicht erlernen, aber erfahren, und nach der Erfahrung beschreiben. Je deutlicher der Unterschied zwischen dem alten und neuen Leben hervortritt, je mehr die Liebe dem Gesetzeszwange zuvorkommt, je mehr Sünde vergeben und überwunden ist, desto gewisser werden wir unsers Glaubens, weil wir seine Wirkungen wahrnehmen.

Es war im Jahre 1739, ein Jahr vor dem Regierungs-Antritte Friedrichs des Großen, als Moser Frankfurt und die preußischen Staaten wieder verließ. Jetzt zog er sich nach Ebersdorf zurück, wo es ihm auf der Hinreise nach Frankfurt besonders wohlgefallen hatte. Er bedurfte der Erholung, und fand sie hier, wo er von 1739 bis 1745 ein stilles, friedsames, theils seinen gelehrten Beschäftigungen, theils der gemeinschaftlichen Erbauung gewidmetes Leben führte. Bald wurde er auch in Folge seines bedeutenden Rufes durch vielerlei Anfragen, durch Bitten um rechtliche Informate, so wie durch einzelne Aufträge hoher Herrschaften in Thätigkeit und Bewegung gesetzt. An Ebersdorf selbst rühmt er den Umgang mit den Herren Grafen Reuß, und mit mehreren Christen des Orts und der Umgegend. »Ingleichen waren allerhand Ge»lehrte an dem Ort, und kamen auch fremde dahin. Abson»derlich aber genossen ich und mein Haus der gesegneten Be»kanntschaft mit vielen Kindern Gottes, die sich allda gesam»melt hatten, und immer mehr sammelten. Ich machte auch »je zuweilen einige kleine Reisen zu dem theuersten Her»zog Christian Ernst zu Sachsen-Saalfeld, sodann nach

»Pottiga, zu der gelehrten und gottseligen Gräfin Regina »Reußin rc. *).

»Endlich neigete sich auch mein Ebersdorfischer Lauf wi»der meinen Willen zum Ende. — Schon als ich Anno 1745 »von dem Frankfurter Wahltage wieder zurück kam, bemerkte »ich zu meiner Betrübniß, daß in der Lehre und kirchlichen »Verfassung zu Ebersdorf eine merkliche Veränderung vorge»gangen war, nachdem der Herr Graf von Zinzendorf und »seine Anhänger allda einen Eingang gewonnen hatten.«

Hierdurch entspannen sich Mißverständnisse, die ihn auch von diesem seinem stillen Aufenthalte entfernten. Ob er sich gleich mit Zinzendorf im Grunde des Glaubens verbunden fühlte, so glaubte er doch viele und gefährliche Irrthümer in der Lehre, oder wenigstens Richtungen, die zu gefährlichen Mißverständnissen verleiten könnten, entdeckt zu haben, welche für dieses Leben eine Trennung beider nöthig zu machen schienen. Wir erkennen auch hieran, daß hier nichts vollkommen ist; jedenfalls war auf einer Seite, oder auf beiden Seiten, die aus ihrem Grunde herausgerissene Sünde in irgend einer Außenseite des vielschichtigen Menschenwesens sitzen geblieben, bis sie etwa hernachmals auch noch ausgestäupt und abgewaschen worden.

Von Ebersdorf ging Moser nach Homburg, wo er in den Diensten des Landgrafen Friedrich Carl als Geheimer Rath und Chef der Kanzlei angestellt wurde. Hier blieb er bis 1748, wo er sich von seinem »lieben Herrn Landgrafen« trennte, und, weil ihm der Aufenthalt in Frankfurt am Main abgeschlagen worden war, in Hanau sich niederließ. In Hanau unterhielt er eine Staatsrechtliche Privat-Akademie, welche als ein neues Zeugniß seines thätigen Eifers

*) Die schöne Beschreibung, welche Moser von dem blühenden geistlichen Zustande der Gemeine zu Ebersdorf um das Jahr 1740 macht, verdient in seiner Selbstbiographie besonders nachgelesen zu werden.

und Unternehmungsgeistes angesehen werden kann. Unter seine Zöglinge gehörten unter andern ein Freiherr von Dalberg, nachher Geheimer Rath und Domkapitular zu Bamberg, ein Herr von Frankenberg, nachher Geheimer Rath und Minister zu Gotha, ein Herr von Savigny, nachher Geheimer Rath zu Offenbach. So verliefen wieder einige Jahre, bis sich seiner Thätigkeit ein neues Feld öffnete: denn 1751 zog er als würtembergischer Landschafts-Konsulent nach Stuttgart. Ueber den Arrest, in den er auf diesem Posten gerieth, hören wir ihn mit wenigen Worten selbst.

»Als ich nach Hohentwiel kam, wurde ich in ein »Zimmer eingesperrt, daraus ich in vier Jahren nicht kom»men, noch mit Jemand sprechen, noch ich eine Kirche, oder »ein Prediger mich, besuchen, oder mir das heilige Abend»mahl auch bei angeschienenem Lebensende reichen, noch bei »dem mich abermals befallenen Gliederwehe, und da ich an »Krücken gehen mußte, jemand meiner warten oder pflegen, »noch ich einige Bücher kommen lassen durfte u. s. w., bis »ich endlich Anno 1763 Freiheit erhielt, zuweilen mit einem »Offizier auf der obern Festung herum gehen zu dürfen ꝛc.« —

»Mir wurde weder Papier, noch Dinte, noch Feder, »noch Bleistift zugelassen, und an Büchern hatte ich nichts, »als die Bibel und die Steinhoferische Evangelien-Predig»ten, wozu hernach noch ein Gesangbuch kam.«

»Ich hatte mir gleich Anfangs vorgenommen, meine Zeit »hauptsächlich zum Heil meiner Seelen anzuwenden. Ich theilte »also meine Zeit so ein, daß ich sie abwechslungsweise mit »Beten, Lesen des alten Testaments, sonderlich des Psalters, »sodann des neuen Testaments, und der Gesänge zubrachte.«

Daneben regte sich aber in der abgeschlossenen Einsamkeit nur desto dringender der Trieb nach Mittheilung, das Verlangen sein Herz, und was diesem gegeben wurde, auszusprechen, der Drang, seine besten Stunden der Vergessenheit zu entziehen, der jeder Mensch unterworfen ist. Er erzählt weitläufig, wie er den Verlust alles Schreibmaterials kümmerlich

zu ersetzen gesucht habe, indem ihm die Schuhschnallen dienen mußten, eine von seiner Frau erhaltene kleine Schreibetafel zu beschreiben, die Lichtschnuppe, die weißen Wände von oben bis unten mit seinen Versen anzufüllen, die Scheere, an der Bibel und dem Predigtbuche die weißen Ränder voll zu schreiben. So sind seine Lieder entstanden, die 1766 und 1767 in zwei Bänden, 114 Bogen stark, herausgekommen sind.

Viel merkwürdiger ist aber eine andere Erfahrung, welche Moser auf der Bergfeste Hohentwiel erlebt hat. Wie er sie erzählt hat, so hat sie Schubert in seiner eben so ergötzlichen, als erbaulichen Schrift: »Altes und Neues,« treulich nacherzählt. Der Gefangene litt grade so sehr an den heftigsten Gliederschmerzen und Hüftweh, daß er ohne Krücken weder gehen noch stehen konnte. Eines Morgens setzte er sich an seinen Tisch, legte die Krücken neben sich, und las in der Bibel jene Geschichte: wie Jesus den zu ihm gebrachten Gichtbrüchigen gesund machte. Matth. 9, 2 — 8. Marc. 2, 3 — 12. Luc. 5, 18 — 26. »Da gab ich Ihm,« so erzählt er, »in meinem Herzen die Ehre, daß Er auch jetzo »von seinem Throne noch eben dieses thun könne, wo er Glauben antreffe; bat aber, in Ansehung meiner Person, weiter »um nichts.« Gegen Mittag besuchte ihn der Kommandant, General Roman und der Arzt Dr. Aepli, gegen welche er sich noch entschuldigte, daß er sie weder vor der Thür empfangen, noch auch nur aufstehen könne. Da diese fort waren, und Moser an nichts dachte, stund er auf, und fand auf einmal, daß er frei stehen konnte; er ging einen Schritt, und konnte gehen, er ging die ganze Stube auf und ab, so oft er wollte, und konnte dieß ohne alle Beschwerden und Schmerzen. Beim Abendessen empfing Moser den Kommandanten bei der Thür und ging mit ihm herum. Alle, die Moser und seine beständigen körperlichen Leiden kannten, erstaunten, fast wie jenes Volk, da sie sich alle verwunderten und entsetzten, und Gott preiseten, und sprachen: Wir haben heute seltsame Dinge gesehen. »Es sind nun,« so schließt

der Geheilte seine Erzählung, »zwölf Jahre, daß dieses ge»schehen ist; und gleich wie hundert und tausend Menschen zeu»gen müssen und werden, daß ich, bis auf den Tag meiner »Heilung, heftig an Gliederschmerzen gelitten habe; so müssen »und werden auch viele hundert und tausend Menschen zeu»gen, daß ich seitdem, Gott Lob! kein Gliederweh und Hüft»schmerzen mehr habe, auch lebt der Herr General-Lieutenant »von Roman noch, der am besten davon zeugen kann und »kein Pietist ist. — Nun zerbreche sich den Kopf weiter dar»über, wer da will und wie er will!« —

Es sind aber gewiß nur wenige Leser, welche sich den Kopf darüber zerbrechen, weil der Zweifel, der dazu treiben könnte, keinen andern Ausgang, als sich selbst haben würde, und das Kopfzerbrechen wohl in neue Zweifel, aber nicht heraus führen dürfte. Mehrere werden zweifeln, ohne sich den Kopf zu zerbrechen, weil sie gleichgültig sind. Andere werden den Zusammenhang zwischen Mosers Heilung und der vorausgegangenen Betrachtung des an dem Gichtbrüchigen geschehenen Wunders dahingestellt seyn lassen, oder die Möglichkeit zugeben, ohne die Wirklichkeit behaupten zu können. Aber es wird auch nicht an Lesern fehlen, die dem Herrn die Ehre geben, die ihm Moser gab, und dem Glauben, dem Gebete die Kraft zugestehen, welche dem Glauben und dem Gebete verheißen ist. Wer an das Wunder glaubt, welches Moser im Glauben las, wird auch dem Wunder nicht widersprechen, das er leiblich an sich erfuhr.

Nach seiner Befreiung aus diesem traurigen Gefängnisse erhielt Moser von vielen Seiten, von Hohen und Niederen, Glückwünschungen und unzweideutige Aeußerungen herzlicher Theilnahme. Statt vieler solcher Zeichen erwähnen wir nur das Schreiben, welches ihm in Auftrag des Königs von Dänemark von dem Staatsminister Freiherrn von Bernstorf unterm 30. Oktober 1764 zukam. Moser hatte nämlich kurz vor seiner Festnehmung von dem Könige von Dänemark den Titel eines Etats-Raths erhalten; während der Gefangenschaft

hatte sich der König wiederholt für ihn verwendet. Das Bernstorfische Schreiben selbst aber ist ein Lob Gottes für alle seine Führungen. Wir machen darin wieder mit einem lieben Christen Bekanntschaft. Unter andern heißt es in diesem halb-offiziellen Schreiben:

»Gott wolle Sie schon in diesem Leben, noch mehr aber »in dem künftigen, nach welchem ich weiß, daß Sie »seit vielen Jahren ernstlich trachten, für diese Ihrem Vaterlande erwiesene Treue belohnen, und Sie Ihrem »würdigen und berühmten Herrn Sohne und ganzer Familie »zum großen und immerwährenden Segen setzen.«

Nach seinem Arreste lebte Moser noch volle zwanzig Jahre, ohne an öffentlichen Geschäften Theil zu nehmen. Desto thätiger war sein Privatleben, und fortwährend äußerte sich auch schriftstellerisch der Trieb, sich Anderen mitzutheilen, und an dem, was ihm gegeben war, auch Andere Theil nehmen zu lassen. Auch seine lebendige Theilnahme an allen Zeitereignissen, welche die Menschheit betreffen, erhielt sich bis in das späteste Alter; seine fleißige Feder folgte allen wichtigen Staats-Aktionen auf den Fuß nach. Am wenigsten konnten ihn aber diejenigen Erscheinungen der Zeit gleichgültig lassen, welche das Reich Gottes auf Erden unmittelbar angingen. Noch i. J. 1782 erschien »die Bekehrungsgeschichte der heid»nischen Mohrensklaven in den dänischen Insuln in »Westindien.« Seine letzte Schrift war: »Nordamerika »nach den Friedensschlüssen vom Jahre 1783. Mit illumi»nirten Landcharten. 3 Bände. 1783, 1785.«

Unter der großen Menge seiner Schriften, deren Anzahl auf 404 Bände angegeben wird, befinden sich auch sehr viele kirchenrechtliche, theologische und geistliche. Seiner geistlichen Lieder ist schon Erwähnung geschehen. Alle diese religiösen Schriften zeichnen sich durch ihre liebenswürdige Einfachheit, durch nüchterne Verständigkeit und Klarheit, so wie durch eine über alle Zweifel erhabene Gewißheit, die weder rechts, noch links, noch rückwärts sieht, vor anderen Schriften dieser Art

aus. Seine Betrachtungen über die Psalmen sind überaus lehrreich, sie sind auch dadurch wichtig, weil sie mit ruhiger Kindesoffenheit seine sonstigen und jetzigen Ansichten entwikkeln. Gerade deswegen wünschten wir diesen Betrachtungen eine neue Auflage, und viele Leser dazu. Das Aergerniß, welches so viele Menschen an den dringenden, unablässigen Bitten des gekrönten Propheten um Vertilgung seiner Feinde durch den Zorn Gottes besonders heut zu Tage zu nehmen pflegen, hatte auch ihm länger zugesetzt, bis er endlich Licht erhielt. Gewiß sollten wir auch nicht vergessen, wer eigentlich diese Feinde sind, die den Sünder durch Sünde reizen, versuchen und verfolgen, Psalm 71, 24, 70, 3, die nach seiner Seele stehen, die den Herrn schmähen, und von Gott weichen, 69, 10, 73, 27. Sollen wir nicht unsere Versuchungen vertilgt wünschen? Und was ist die Vertilgung der Feinde anders als die einzige Möglichkeit ihres eigenen Heils? muß nicht der Sünder als Sünder vertilgt werden, und als Feind Gottes vernichtet werden, ehe er zu Gnaden kommen, und ein Freund Gottes werden kann? Anders ist den Feinden des Königs zu Jerusalem nicht zu helfen, als daß sie alle gelegt werden zum Schemel der Füße ihres Herrn. Psalm 110, 1; Matth. 22, 44; Hebr. 1, 13.

Unter seinen juristisch-theologischen Schriften hat besonders sein »rechtliches Bedenken von Privatversammlungen der Kinder Gottes, 1734,« vieles Aufsehn gemacht *). Er dürfte darüber um so eher zu hören seyn, als er nicht allein diese Vereinigungen zu Belehrung und Erbauung aus dem Worte Gottes, und ihre Wirkungen aus Erfahrung kannte, sondern auch als Publizist und Jurist in Sachen seines Amtes sich beweget. —

Unter dem Titel »Altes und Neues aus dem Reiche Gottes« Matth. 13, 52, sind allein neunzehn Bände erschienen.

---

*) J. G. Walchs historische und theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten der evangelisch-lutherischen Kirche, V, 547

Von anderen Schriften dieser und anderer Art nennen wir hier nur seine Schriften über die seligen letzten Stunden mehrerer dem zeitlichen Tode übergebener Missethäter, die der Hand des Scharfrichters verfallen waren, ein und dreißig an der Zahl, seine biographischen Nachrichten über einige noch lebende treue Knechte Gottes, seine wöchentlichen und monatlichen Beiträge zur Förderung des wahren Christenthums aus Homburg vor der Höhe, seinen Entwurf zu einer Kirchengeschichte, ingleichen zu einer historischen Bibliothek für Kinder Gottes. Wer Mosersche Bücher in Auktionen zu kaufen bekommen kann, der sollte es nicht unterlassen. Aber gewiß wäre es auch an der Zeit, daß von seinen theologischen, kirchenrechtlichen, biographischen und paränetischen Schriften ein zweckmäßiger Auszug veranstaltet würde, doch ohne Aenderungen im Einzelnen, ohne Verstümmlungen im Ganzen: denn was ganz ist, müßte ganz bleiben, und was zusammengehört, nicht aus einander gerissen werden. Einem solchen Unternehmen würde es, wenn es mit Gott angefangen würde, gewiß nicht an Lesern, und den Lesern, wenn sie mit Fleiß und Treue lesen, gewiß nicht an reichem Segen fehlen.

Nicht leicht pflegen wir die Geschichte eines uns persönlich unbekannten Menschen zu vernehmen, ohne daß wir uns unwillkührlich, ja unbewußt ein Bild seiner leiblichen Person zusammensetzen. Wenn die Geschichte selbst einen lebendigen Eindruck auf uns macht, so entsteht auch ein Bild der Person, von der sie handelt. Was denken wir uns nun wohl nach allen diesen Erzählungen unter unserm Moser für eine Person? Es sollte mich wundern, wenn sich nicht viele, in Betracht des vielen Bücher- und Akten-Staubes, in Erwägung seines vielen Seufzens, Betens, Singens und Bibellesens, in Erinnerung an seinen Umgang mit armen Menschen und alten Mütterchen, ein krummgebücktes, kopfhängerisches, abgehärmtes, altes gelehrtes Männchen mit einem grämlichen Gesichte und kurzem Athem denken sollten. Statt dessen finden wir ihn noch in seinem siebzigsten Jahre, wie zum Wun-

der und zum Lobe Gottes, in vollen Leibeskräften. Er hat sich seinen Paß selbst geschrieben: »aufrechter Körper, heiteres »Gesicht, lebhafte Farbe, helle Augen, hurtiger Gang, jedoch, »daß ich mit zwanzig Jahren, gleich meinen Vorältern, an»gefangen habe grau zu werden, und mit vierzig Jahren ganz »weiß war. Wie ich von Jugend auf eine besondere Stärke »in meinen Nerven gehabt, daß ich z. Ex. einen zinnernen »Teller zusammen, und in freier Luft wieder aufrollen, ein »Schiff in seinem Laufe aufhalten können u. dergl., so habe »ich noch in meinem 66sten Jahre einen Tisch, ohne alle Bei»hülfe der Hände, bloß mit den Zähnen, im Munde herum »getragen, getraue es mir auch noch. Mein Gesicht ist in »der Nähe so scharf, daß ich bei Licht auf viele Schritte da»von hinweg einen zarten Druck lesen kann; auch kann ich »das reineste, so ich in meinem Arreste mit der Scheere ge»kratzt, bei Tag und bei Licht lesen, welches die allerwenig»sten und jüngsten Leute können.«

In Beziehung auf seine Gemüthsgaben erzählt Moser mehr als einmal, daß die Heiterkeit seines Geistes mit der Gewißheit seines Glaubens gewachsen sey. Er nennt sich selbst einen königlich vergnügten Mann. In der ersten Auflage seiner eigenen Lebensbeschreibung hat er seine Eröffnungen über seine Fähigkeiten und Kenntnisse, über seine Lebensart und über seine Bibliothek, um Mißurtheilen zu entgehen, fast ganz übergangen, und nur Bruchstücke seiner Handschrift stehen lassen.

Wenn wir zuletzt auf sein Leben zurücksehen, und seine Thätigkeit nach allen ihren unterschiedenen Beziehungen ins Auge fassen, so erscheint er uns als ein sprechendes Zeugniß, daß die Ueberzeugung, aus sich selbst nichts zu vermögen, der Glaube an die Kraft Gottes, und an die Wahrheit des Wortes: »Ohne mich könnt ihr nichts thun!« nicht müßig und lässig macht; denn so unermüdlich thätig und arbeitsam, so treu und ausdauernd, wie unser Moser, sind wohl wenige Gelehrte und Geschäftsmänner gewesen.

So weit die aus dem im Eingange erwähnten Buche entnommene Skizze.

Das schönste Zeugniß aber für Mosers Glauben und Leben ist der Friede, mit welchem er, im Aufblick auf den Heiland der Welt, in den Tod ging. Wir entnehmen die Nachricht davon aus einem urspünglich nicht zum Druck bestimmt gewesenen Schreiben der Wittwe, die in den letzten zwölf Jahren seine Haushaltung führte. Sein Sohn, Friedrich Carl von Moser, hat dasselbe im sechsten Bande seines patriotischen Archivs bekannt gemacht, und für völlig zuverlässig erklärt.

»Zu Neujahr 1785« — so erzählt sie — »sagte er zu »mir: dieß ist ganz gewiß mein letztes Lebensjahr.« Ich sagte: »Nun, so wolle Sie der Herr gedoppelt mit Gnade, Trost und Kraft ausrüsten.« »Ja, das wird er auch thun,« war die Antwort. Unter den vielen Leiden des letzten Vierteljahres seines Lebens murrte er nicht, sondern sagte oft: »Es muß arg werden, ehe es besser wird.« Oefters sang und betete er sein selbstgemachtes Lied: Ich möchte heim u. s. w. Zum Arzte sagte er wohl mehr als dreißigmal in den letzten Jahren: »Wie wäre es mir eine Freude, wenn Sie mir einmal sagten, Sie sähen meine Umstände für gefährlich an, — wie wollte ich Ihnen danken.« Da er vor Schwäche nicht mehr gehen konnte, sagte er oft: »Wenn ich so sitze, und still bin, so ist nur mein Leib bei Ihnen, denn mein Geist ist im Himmel. Es fällt eine Wand um die andere, bis endlich die ganze Hütte bricht.« Wenn ich weinte, sagte er: »Nicht wahr, Sie gönnen mir die Ruhe: es wird schnell mit mir gehen, und wenn ich einmal gestorben bin, so singet Hallelujah!« — Am letzten Sonntage seines Lebens sagte er: er werde ein sanftes Schlagflüßlein bekommen, und bitte den Herrn darum. »Wie ist einem, wenn man einschläft? Man kommt vom Bewußtseyn, und dann ist man drüben. Eya, wär' ich da! Ich sehe den Tod als eine rechte Wohlthat an.« Er las noch immer Morgens und Nachmittags in der Bibel, und

stand zweimal täglich auf, wobei ihn aber ihrer zwei führen mußten. Als dieß auch an seinem Todestage, den 30. Sept. 1785, geschah, sagte er: »Wir sind Kinder gewesen, und werden wieder zu Kindern. Thue als ein Kind, und lege dich in deines Vaters Arme.« Er erinnerte sich an den vor drei und zwanzig Jahren im Monat September erfolgten Tod seiner Frau, und sprach die Hoffnung aus, auch in diesem Monate zu sterben. An dem Nachmittage dieses Tages war er besonders heiter, zur Verwunderung aller Anwesenden. Gegen 9 Uhr Abends traf ihn, wie er gehofft und gebeten, ein sanfter Schlagfluß, und ohne große Leiden entschlief er um 11 Uhr, unter den stillen Gebeten der Seinigen, die ihn umgaben. »Wenn ich sterbe« — hatte er oft gesagt — »so beten Sie für mich, aber nur allemal ein Wörtlein, was Ihnen der Herr in den Sinn geben wird. Höre ich nicht mehr, so schreit mir ja nicht ins Ohr; alsdann wird mich mein getreuer hoher Priester schon vertreten bei seinem Vater, — es kann jedes in der Stille beten.«

Friedrich Carl Freiherr von Moser,

1723 — 1798,

war der älteste Sohn J. J. Mosers. Er ist der juristischen und literarischen Welt ebenfalls vielfach bekannt geworden. Des Vaters Lebensbeschreibung bezeuget mehrmals dessen Freude an seinem Sohne.

Dieser Sohn war seit 1767 wirklicher kaiserlicher Reichshofrath, und seit 1770 Administrator der kaiserlichen Reichsgrafschaft Falkenstein. Auf diesem Posten hat er 1770 die »Verordnung wegen Feierung der Sonn- und Festtage in der »kaiserlichen Reichsgrafschaft Falkenstein« hinausgegeben *).

*) Die Sonntagsfeier ist auch gegenwärtig wieder ein Gegenstand ernster, kirchenrechtlicher Untersuchung geworden. Wir haben schon oben (S. 377) bei J. S. Strycks Streitigkeiten darüber der neueren Literatur gedacht: hinzuzufügen ist aber mehr als eine in der evangelischen Kirchenzeitung enthaltene Abhandlung, namentlich: 1) Der Sabbath der Juden und der Sonntag der Christen. Jahrgang 1833. S. 641 ff. 2) Die neue Sonn- und Festtags-Verordnung für Schleswig-Holstein. Jahrgang 1840. S. 681 ff. 3) Evangelische Begründung der Sonntagsfeier nebst einer Revision der bisherigen Theorien. Jahrgang 1841. S. 417 ff. — Die Haupttheorien sind: 1) Die Annahme einer Uebertragung vom Sabbath auf den Sonntag. Dahin gehört auch eigentlich die Liebetrutsche Fortbildung und weitere Entwicklung des Sabbaths zum Sonntage. 2) Die Lehre von einer menschlich-kirchlichen Einsetzung: dahin gehört Strycks Ansicht. 3) Die neutestamentlich-gesetzliche Theorie, wie sie von Mosheim ausging und dann weiter ausgebildet worden ist. Die Wahrheit ist aber, daß die Sonntagsfeier nicht aus einem Buchstaben, nicht aus einem Gesetze des Evangeliums unmittelbar, sondern aus seiner höchsten Thatsache des Evangeliums, aus dem Prinzipe der vollendeten Erlösung, aus der Auferstehung, gerechtfertigt ist. Schon Augustinus hat

Später wurde er Hessen-Darmstädtischer Präsident sämmtlicher Landes-Kollegien, und Kanzler, von 1772 bis 1780. Darauf resignirte er, den Abend seines Lebens zu feiern. Seit 1780 hat er in Zwingenberg, seit 1783 in Mannheim, seit 1790 zu Ludwigsburg im Würtembergischen privatisirt.

Den Juristen ist Fr. C. v. Moser aus mehreren Schriften allgemeineren und spezielleren, publizistischen und kirchenrechtlichen Inhalts wohlbekannt. Auch über das Verhältniß der Kirche zum Staate hat er sich ausführlich vernehmen lassen. Sein Vater und Thomasius hatten, so verschieden sie waren, das Territorial-System vertheidigt, wie später J. H. Böhmer: der Sohn erklärte sich für das ältere Episkopal-System, welches dem Landesherrn unter der Bedingung der Konsistorial-Verfassung das Kirchenregiment überträgt, und daher wesentlich von der eigentlichen bischöflichen Kirchenverfassung sich unterscheidet, die auf der Autonomie der Kirche und der Succession der Bischöfe beruht. Erst später wurde von Pfaff und G. L. Böhmer das Kollegial-System hervorgesucht, bis in unsern Tagen alle vier Systeme auf einmal sich geltend machen *), woran sich noch ein fünftes schließt, welches die Kirche ganz vom Staate trennt, und den unauflöslichen Zusammenhang zwischen Kirche und Staat auflöset, wofür sich alle Independenten erklären und Alexander Vinet's Mémoire en faveur de la liberté des cultes (1828) sich ausspricht. Jedenfalls

---

gesagt: serm. XV.: Domini resuscitatio consecravit nobis diem dominicum. Vergl. mein: »Erstes und Letztes« in der Zeitschrift für spekulative Theologie von Bruno Bauer. I. S. 61 — 139.

*) Vergl. Aemil L. Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Leipzig, 1841. §. 52. 53. — Wir begrüßen dieses Lehrbuch als ein gutes Zeichen der Zeit, welche immer mehr Juristen für den Dienst in der Kirche hervorruft. Wir erinnern nur an Puchta, Stahl, Bickell, Klee, Jung, Cappel, Hudtwalker.

scheint aber das Territorial-System, von dem Fr. C. v. Moser sich schon trennte, wiewohl es Göthe in seiner ersten und einzigen juristischen Dissertation vertheidigt hat, bei dem wiedererwachten Leben der Kirche sein Ende erlebt zu haben, welches auch die spekulative Erweiterung des Staatsbegriffs nicht abwenden kann *), sondern recht verstanden vollendet.

Auch in der allgemeinen deutschen Literatur ist unser Moser genannt und bekannt. In diese Kategorie gehört mehr oder weniger: Der Herr und der Diener, 1759. Daniel in der Löwengrube, 1763. Doktor Leidemit, Fragmente von seiner Reise durch die Welt, seinen Gedanken, Wünschen und Erfahrungen, 1783. Karl Biderfeld, 1783, u. dgl. Schriften mehr.

Auch als geistlicher Schriftsteller ist er fleißig und fruchtbar gewesen. Dahin gehören unter andern seine Betrachtungen über die Freundschaft nach den Wirkungen der Natur und Gnade, 1753. Der Christ in der Freundschaft, 1754, 1771. Geistliche Gedichte, Psalmen und Lieder, 1763.

Auch in seinem patriotischen Archive sehen wir den Vater und den Glauben des Vaters fortleben. Vor dem vierten Bande steht das Bildniß des Vaters, dessen Andenken in diesem und dem folgenden Bande gefeiert wird.

Aber wir hören einen Andern über ihn. Nach vielbewährter Erfahrung ist es für uns selbst und für diejenigen, denen wir uns mittheilen wollen, von mannichfachem Nutzen, den Eindruck, welchen ein schwacher Christ auf Andere macht, zu beobachten, und das Urtheil verständiger Personen von Bedeutung über Christen, deren Glauben sie nicht theilen, zu vernehmen und zu berichten. Hier ist es überdieß Göthe, welcher in seiner Selbstbiographie Mosers mehr als einmal gedenkt **).

---

*) Vergl. Ev. K. Z. 1837. »Die Zukunft der Kirche und des Staats« S. 641 ff.

**) Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit. 2s B. XVII, 121. 7s B. XVIII, 100. 12s B. XIX, 106. In der Stuttg.-Tübinger Ausgabe sämmtl. Schriften.

Moser war ein Freund des Fräuleins von Klettenberg, das wir nicht bloß aus Göthe's Leben, sondern auch aus Wilhelm Meisters Lehrjahren, nämlich aus den Bekenntnissen einer schönen Seele, so weit kennen lernen, als sie der Dichter selbst in sich aufzunehmen vermocht hat. An Frauenzimmern duldet die poetische Welt schon etwas mehr von Christenthum, in sofern es sie nur noch liebenswürdiger macht. Aber Göthe erkennet auch an Moser an, — was er sieht, und so viel er sieht.

»Ein anderer vorzüglicher Mann,« so erzählt Göthe, »dessen Persönlichkeit nicht sowohl als seine Wirkung in der »Nachbarschaft und seine Schriften einen sehr bedeutenden Ein»fluß auf mich gehabt haben, war Friedrich Carl von »Moser, der seiner Geschäftsthätigkeit wegen in unserer Ge»gend immer genannt wurde. Auch er hatte einen gründlich»sittlichen Charakter, der, weil die Gebrechen der mensch»lichen Natur ihm wohl manchmal zu schaffen mach»ten, ihn sogar zu den sogenannten Frommen hinzog; und »so wollte er, wie von Loen das Hofleben, eben so das »Geschäftsleben einer gewissenhafteren Behandlung entgegen»führen.«

Um zuvörderst die Vergleichung, welche Göthe zwischen Moser und von Loen macht, zu erklären, ist zu erinnern, daß Johann Michael von Loen kurz vorher als Göthe's Verwandter erwähnt wird. Er war Verfasser zweier Schriften: »Der Graf von Rivera oder der ehrliche Mann am Hofe,« und »Die einzige wahre Religion.« Die letztere Schrift brachte ihn, wie Göthe erzählt, in einen heftigen Streit mit christlichen Theologen. Auch Moser, der Vater, hat sich darüber vernehmen lassen, theils in den Hanauischen Berichten von Religions-Sachen, theils in den monatlichen Beiträgen zur Förderung des wahren Christenthums. Von andern Seiten fand aber von Loen geneigtes Gehör, und König Friedrich II. ernannte ihn zum Präsidenten zu Lingen, weil er »in ihm,« so erzählt Göthe, »einen aufgeklär-

»ten, und den Neuerungen, die in Frankreich schon viel wei»ter gediehen waren, nicht abgeneigten, vorurtheilsfreien Mann »zu erkennen glaubte.« Wenn dessen ungeachtet Moser und von Loen verglichen werden, so ist die äußerliche Aehnlichkeit ihrer Tendenz gemeint, nämlich die Bestrebung, das Hof- und Geschäftsleben durch sittlichen Ernst und Gewissenhaftigkeit zu verbessern, ohne daß damit der Unterschied zwischen natürlicher und evangelischer Sittlichkeit verwischt werden könnte, wiewohl damit nicht geläugnet wird, daß auch in jener öfters die Gnade Gottes unbewußt wirksam zu werden anfängt.

»Die große Anzahl der kleinen deutschen Höfe,« so fährt Göthe fort, »stellte eine Menge von Herren und Dienern »dar, wovon die ersten unbedingten Gehorsam verlangten, und »die andern meistentheils nur nach ihren Ueberzeugungen wir»ken und dienen wollten. — Moser wollte als Staats- und »Geschäftsmann wirken; und hier gab sein ererbtes, bis »zum Metier ausgebildetes Talent ihm eine entschiedene Aus»beute; aber er wollte auch zugleich als Mensch und Bürger »handeln, und seiner sittlichen Würde so wenig als möglich »vergeben. Sein Herr und Diener, sein Daniel in der »Löwengrube, seine Reliquien schildern durchaus die »Lage, in welcher er sich zwar nicht gefoltert, aber doch im»mer geklemmt fühlte. Sie deuten sämmtlich auf eine Un»geduld in einem Zustande, mit dessen Verhältnissen man sich »nicht versöhnen, und den man doch nicht los werden kann. »Bei dieser Art zu denken und zu empfinden, mußte er frei»lich mehrmals andere Dienste suchen, an welchen es ihm »seine große Gewandtheit nicht fehlen ließ. Ich erinnere mich »seiner als eines angenehmen, beweglichen und dabei zarten »Mannes.«

Ein andermal nennt ihn Göthe einen freien und eigenthümlichen Schriftsteller.

Zuletzt erwähnt er ihn aber bei der Schilderung des verschiedenartigen Eindrucks, welchen Hamanns Schriften nach

und

und nach auf seine Zeitgenossen äußerten. »Man ahnete hier,« so sagt er, »einen tiefdenkenden gründlichen Mann, der, mit »der offenbaren Welt und Literatur bekannt, doch auch noch »etwas Geheimes, Unerforschliches gelten ließ, und sich dar»über auf eine ganz eigene Weise aussprach. Sogar die Stil»len im Lande, wie sie halb im Scherz halb im Ernst ge»nannt wurden, jene frommen Seelen, welche, ohne sich zu »irgend einer Gesellschaft zu bekennen, eine unsichtbare Kirche »bildeten, wendeten ihm ihre Aufmerksamkeit zu, und meiner »Klettenberg, nicht weniger ihrem Freunde Moser, war »der Magus aus Norden eine willkommene Erscheinung. »Man setzte sich um so mehr mit ihm in Verhältniß, als »man erfahren hatte, daß er, von knappen häuslichen Umstän»den gepeinigt, sich dennoch diese schöne und hohe Sinnes»weise zu erhalten verstand. Bei dem großen Einflusse des »Präsidenten v. Moser wäre es leicht gewesen, einem so genüg»samen Manne ein leidliches und bequemes Daseyn zu ver»schaffen. Die Sache war auch eingeleitet, ja man hatte sich »so weit schon verständigt und genähert, daß Hamann die »weite Reise von Königsberg nach Darmstadt unternahm. Als »aber der Präsident zufällig abwesend war, kehrte jener wun»derliche Mann, aus welchem Anlaß weiß man nicht, sogleich »wieder zurück; man blieb jedoch in einem freundlichen Brief»verhältnisse. Ich besitze noch zwei Schreiben des Königs»bergers an seinen Gönner, die von der wundersamen Groß»heit und Innigkeit ihres Verfassers Zeugniß ablegen.«

»Aber ein so gutes Verhältniß sollte nicht lange dauern. »Diese frommen Menschen hatten sich jenen auch nach ihrer »Weise fromm gedacht, sie hatten ihn als den Magus aus »Norden mit Ehrfurcht behandelt, und glaubten, daß er sich »auch sofort in ehrwürdigem Betragen darstellen würde. Al»lein er hatte schon durch die Wolken, ein Nachspiel So»kratischer Denkwürdigkeiten, einigen Anstoß gegeben, und »da er nun gar die Kreuzzüge eines Philologen her»ausgab, so entstand unter den Wohl- und Zartgesinnten ein

»Mißbehagen, welches man den Verfasser merken ließ, der »denn auch, dadurch nicht erbaut, einer engern Vereinigung »sich entzog *).«

Wir haben nicht ohne Absicht den großen Zeitgenossen unsers Moser frei ausreden lassen, denn wir erkennen auch hieran, wie jener in früheren Lebensperioden von allen Elementen seiner Zeit nach einander vielfach berührt und bewegt worden ist, und in wie weit er davon, ohne auf den Grund zu kommen, sich wieder los zu machen gewußt. Oft werden die verständigsten, besonnensten Menschen, welchen gründliche Lebenserfahrung nicht abzusprechen ist, sobald es auf das Christenthum, oder auf einzelne christliche Erscheinungen ankommt, auf einmal so seicht und alltäglich, daß man sie nicht wieder erkennt; ja, sie theilen gelegentlich das platte selbstgefällige Urtheil der vornehmen, feingebildeten Welt, welche freilich in die Schmähungen des Pöbels so leicht nicht einstimmt, sondern alle Richtungen des menschlichen Geistes in ihrer Art gewähren läßt, auch in Folge dessen das Christliche, welches ihr etwa entgegentritt, nicht mit Füßen tritt, aber auch nicht zu nahe an sich kommen läßt, sondern sich an das Sittliche im Allgemeinen hält, und im Uebrigen die äußerlichen Seiten und Formen der Erscheinung, als die verschiedenen Variationen Eines Thema's, zu dulden geneigt ist, nur daß sie nicht unterlassen kann, die eingebildete Ueberlegenheit des eigenen Standpunkts unter feiner Ironie ebensowohl zu verstecken, als zu verrathen, in der Freundlichkeit die Herablassung fühlbar zu machen, und in schmeichelnder Artigkeit einige Stacheln anzubringen. Diese verwunden oft mehr, als offene Grobheiten, aber es ist auch Manches daraus zu lernen, und je bitterer sie schmerzen, desto mehr wird sich der Christ bemühen, auch diese Anfechtung ertragen zu lernen.

Von Mosers Verhältniß zu Hamann zeugt übrigens

*) Göthe's Werke letzter Hand. XXXI, Seite 60. Zum Jahre 1795.

auch sein »treuherziges Schreiben eines Layenbruders im Reich »an den Magum in Norden, oder doch in Europa. 1762.« Aber so sehr auch dieser Magus in Folge seines geistreichen Uebermuths von der Welt über unsern Moser erhoben worden ist, so hat er doch am Ende der Schmach auch nicht entgehen können, wie seine Grabschrift beweiset, welche aus dem ersten Korinther-Briefe 1, 23 — 27 entnommen ist.

Daß übrigens Hamann auch nach jenem »Mißbehagen« an seinen schriftstellerischen Exzessen, welches anscheinlich eine Entfremdung verursachte, von unserm Möser unterstützt worden ist, scheint aus dem in Hamanns gesammelten Schriften mitgetheilten Briefwechsel (V. 116.) hervorzugehen, worauf zu seiner Zeit auch in den »Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik« ausdrücklich aufmerksam gemacht worden ist.

Der letzte Jurist und Publizist, den wir nennen, ist:

Johann Stephan Pütter.

1725 — 1807.

Er ist als Schriftsteller, als Historiker und als Lehrer des Staatsrechts, besonders des deutschen Staatsrechts, als Stifter der letzten publizistischen Schule, welche auf dem historischen Grunde der deutschen Reichsverfassung ruhte, aller Welt rühmlichst bekannt, ob auch seine publizistischen Schriften nach dem Einsturze der alten deutschen Reichsverfassung nur wenig gelesen werden, und zum größten Theile nur für das geschichtliche, so wie für das allgemein publizistische Interesse wichtig geblieben sind. Schon diese Interessen wären indessen hinreichend, sein Andenken zu erhalten, denn ohne Kenntniß des deutschen Staatsrechts ist auch kein gründliches Studium der deutschen Geschichte möglich, und Niemand kann die heutigen deutschen Staaten in ihrer Rechtsverfassung kennen lernen, ohne den älteren Zustand zu berücksichtigen, aus welchem sich der gegenwärtige entwickelt hat.

Uebrigens hat Pütter den Einsturz des deutschen Reichs, dessen staatsrechtlichem Zusammenhange der größte Theil seines Lebens gewidmet war, noch selbst erleben müssen, zum Zeichen der Vergänglichkeit des weltlichen Berufs, und zu desto gründlicherer, desto lebendigerer Scheidung dessen, was in dem Vergänglichen ewig ist. Für Pütter war es insbesondere eine laute Wiederholung der Predigt: »Wo euer Schatz ist, da ist auch euer Herz.« —

Auch Pütter hat in seinem Fache Epoche gemacht; er hatte zugleich, so urtheilt Göthe über seinen Zeitgenossen, »durch die Klarheit seines Vortrags auch Klarheit in seinen »Gegenstand und den Styl gebracht, womit er behandelt wer-

»den sollte.« Und dieses Verdienst schlägt Göthe um so höher an, als er es mit einem Rückblick auf den abstrusen Styl der Rechtsgelehrten, »welcher sich in allen Expeditionen von »der Kanzellei des unmittelbaren Reichsritters bis auf den »Reichstag zu Regensburg auf die barockste Weise erhalten »hatte,« einzuleiten für nöthig gefunden hat *).

Für Juristen wären aber außer seinen das deutsche Staatsrecht und die deutsche Geschichte betreffenden Werken noch besonders seine Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrechte, in welchen sich auch eine Abhandlung über das Aufkommen des kanonischen Rechts in Deutschland befindet, ferner seine elementa juris naturae, seine elementa juris germanici privati, seine auserlesenen Rechtsfälle zu nennen und zu empfehlen. Von klassischer Bedeutung ist außerdem seine Schrift gegen den Büchernachdruck (1774), deren Grundprinzip mit der in Hegels Rechtslehre (§. 69) entwickelten Ausführung ziemlich zusammenfällt **).

Auch verdient sein Krieg gegen die Lotterien besonders erwähnt zu werden. Seine »juristische Erörterung über die Rechtmäßigkeit der Lotterien, besonders der Zahlenlotterien, 1780,« hat heftigen Widerspruch erregt, und eine Menge Streitschriften hervorgerufen, an welchen es sich nur desto mehr ergab, daß der ernste Mann ein Gebrechen der Zeit getroffen hatte.

In seiner Literatur des deutschen Staatsrechts (1776 bis 1783) und zwar im zweiten Theile hat sich Pütter über sein Leben und seine Schriften selbst ausgesprochen. Später, 1798, hat er unter dem Titel: »J. St. Pütters Selbstbiographie, zur dankbaren Jubelfeier seiner 50jährigen Pro-

*) Aus meinem Leben. Dichtung und Wahrheit. Siebentes Buch. In den sämmtl. Werken. Stuttg. u. Tüb. XVIII, 100.

**) Vergl. Elvers über die zugesicherte Bundesgesetzgebung gegen den Nachdruck; in der Zeitschrift: Themis, 1828. 1r Band, 2s Heft, S. 209 — 301.

fessor-Stelle zu Göttingen," sein Leben ausführlicher beschrieben, und auf das Gewissenhafteste von Schritt zu Schritt verfolgt. Wer jene kurze oder diese ausführliche Autobiographie zu lesen Gelegenheit hat, der möge es nicht versäumen; uns liegt von der letztern das Exemplar vor, welches der Autor an Abraham Gotthelf Kästner schenkte.

Da übrigens Pütter der letzte Publizist ist, der in diesen Reihen erscheint, so giebt er uns Gelegenheit, die Juristen noch einmal auf die Wichtigkeit des Staatsrechts aufmerksam zu machen, dessen Studium nur allzu oft von denjenigen, welche sich dem Privatrecht widmen, zu dessen eigenem Nachtheile vernachlässigt, — oder auch — mit dem politischen Raisonniren verwechselt zu werden pflegt. Es ist unerlaßlich, daß in der Schule beide Disziplinen nach ihren Unterschieden auseinandertreten, es ist aber auch eben so unerlaßlich den lebendigen Zusammenhang nicht zu verlieren. Eins ist in das andere verwachsen, im Leben und in der Wissenschaft, so daß eins ohne das andere weder ist, noch erkannt werden kann. Beide Zweige des Rechts sind an Einem Baume, sie hängen nicht bloß hier und da, etwa im Strafrechte, oder in einzelnen Kapiteln des Personen-Rechts, sondern überall zusammen; nichts ist unpraktischer, als eine Privatrechts-Theorie, die eine Materie nach der andern in das Staatsrecht verweiset. Wer kann denn den Civil-Kodex von der Verfassung, und die Verfassung vom Staatsrechte trennen? Auch in dieser Beziehung können Juristen von unserm Pütter Manches lernen. —

Aber eben dieser gelehrte und thätige Professor hat mitten unter seinen vielfältigen Beschäftigungen einen festen und lebendigen Glauben an das Evangelium erlangt, und diesen Glauben lange im Stillen genährt und bewahrt, bis er endlich davon öffentliches Zeugniß und Bekenntniß abgelegt hat. Die Schrift, welche sein Glaubensbekenntniß enthält, ist jetzt nur noch wenig bekannt. Sie führt den Titel: "Der einzige "Weg zur wahren Glückseligkeit, deren jeder Mensch fähig ist. "Von J. Stephan Pütter, königl. großbrittanischem, churf.

»braunschweig-lüneburgschem Geh. Justizrathe und ordentlichem »Lehrer des Staatsrechts zu Göttingen.« Erste Aufl. 1772. Zweite Aufl. 1774. Dritte Aufl. 1776. Im Jahre 1794 erschien die vierte, neu aus- und umgearbeitete Ausgabe. Auch in das Holländische ist diese Schrift und eine andere: »Etwas für alle Stände, oder von treuer Ausübung der Berufs- und Standespflichten, 1775, 1776,« übersetzt und zu Gröningen, 1780, gedruckt worden.

Zu seinen geistlichen Schriften gehört ferner: »die Augsburgische Konfession, in einem neuen Abdruck, und mit einer Vorrede, worin der Unterschied der evangelischen Reformation und der katholischen Gegenreformation, wie auch der wahre Grund der evangelischen Kirchenverfassung aus der Augsburgischen Konfession selbst erläutert wird, 1776;« und nicht minder: »die christliche Religion in ihrem wahren Zusammenhange und ihrer Vortrefflichkeit dargestellt, 1779.«

Diese Schriften verdienen sämmtlich in dem Streite unserer Tage wieder zur Hand genommen zu werden. Kirchenrechtlich hat er auszuführen gesucht, »wie der erste Grund »der evangelischen Kirchenverfassung den evangelischen Reichs»ständen ihre Rechte in Kirchensachen nicht vermöge der Lan»deshoheit zugeeignet habe.« Hierdurch unterscheidet sich eben das Episkopal-System in seinem Grunde von dem Territorial-Kirchensysteme.

Wie sein »einziger Weg zur wahren Glückseligkeit« aus seinem Kämmerlein in die Welt gekommen, erzählt er in seiner Lebensbeschreibung selbst: erst wollte er einzelnen Bekannten damit dienen: dann wollte er auch Unbekannten seinen Weg zum Frieden nicht vorenthalten.

Dieser Weg zur Glückseligkeit ist ein einfacher, einfältiger, selbst erlebter christlicher Katechismus, der von großer Klarheit und Nüchternheit des Geistes zeugt. Er ist eine selbst-erlebte, nicht eine selbst-gemachte Anweisung zum seligen Leben, eine aufrichtige Selbstprüfung, die sich aller thörichten und unnützen Fragen entschlägt.

Die Vorrede beginnt mit Worten, die man von einem hochgelehrten Professor und Geheimen Rathe selten zu hören pflegt; sie ist die treueste Charakteristik des Buches selbst.

»Seit vielen Jahren,« so schreibt er, »habe ich die gött- »liche Wohlthat, den siebenten Tag von ordentlichen Berufs- »geschäften zu ruhen, mir zu Nutze gemacht, aber auch für »eine Pflicht gehalten, nebst Abwartung des öffentlichen Got- »tesdienstes, diesen Tag nicht bloß zu erlaubten Vergnügun- »gen, sondern auch zu besonderen, nur der Religion gewid- »meten Beschäftigungen anzuwenden.«

»Diese haben geraume Zeit darin bestanden, daß ich die »Bibel sowohl in Uebersetzungen, als auch im Grundtexte flei- »ßig und mit möglichster Aufmerksamkeit gelesen, bloß in der »Absicht, um unmittelbar aus dieser Quelle — zu meiner »Belehrung und Erbauung zu schöpfen, und, wo möglich, »durch eignen Fleiß und eignes Nachdenken dasjenige Reli- »gionssystem ausfindig zu machen, das sowohl der göttlichen »Offenbarung, als meiner eigenen Erfahrung am gemäßesten, »und überhaupt für mich am beruhigendsten seyn möchte.«

»Ich suchte mich dabei in eine solche Verfassung zu setzen, »als wenn ich noch gar nichts von der Religion wüßte, wel- »ches mir desto weniger schwer fiel, je weniger die vielleicht »sonst gewöhnlichen Vorurtheile der Erziehung auf mich wirk- »sam seyn konnten, da ich in sehr jungen Jahren von den »Meinigen entfernt, und weit früher, als es sonst gewöhnlich »ist, mir selbst überlassen war.«

Es scheint hiernach, als hätte unser Pütter, ohne be- sonderen Anstoß von Außen, ohne Umgang mit erweckten Chri- sten, zunächst durch eignes Nachdenken das schreiende, und doch so oft überschrieene Bedürfniß der Erlösung zu fühlen und zu erkennen angefangen, und ohne Weiteres unmittelbar aus der heiligen Schrift Antwort auf seine Fragen erhalten. An Unterricht in der Schrift scheint es ihm jedoch von Kin- desbeinen an nicht gefehlt zu haben, wenigstens ist so viel gewiß, daß er schon in seiner frühesten Jugend bei einem

Prediger zu Hohenlimburg unweit Iserlohn einen Unterricht genoß, dessen er sich noch im Alter erfreute. Aber der Prediger war von der reformirten Kirche, daher er, als lutherisch, zwar dem Unterrichte über den heidelbergschen Katechismus beiwohnte, aber nicht darüber examinirt wurde. Schon im eilften Jahre hatte er dagegen den größten Theil des alten Testaments in der Ursprache gelesen, in seinem dreizehnten Jahre bezog er schon die Universität, indem er nach der Reihe in Marburg bei Christian Wolf Philosophie, in Halle, noch vor seiner Konfirmation, bei Siegmund Jacob Baumgarten Dogmatik, bei Alexander Gottlob Baumgarten Ethik, bei Heineccius, Böhmer und Ludwig Privat-, Lehn- und Staatsrecht, und zuletzt in Jena Estor hörte. Erst in Halle hatte er den Lutherschen Lehrbegriff aus Baumgartens Vorlesungen kennen lernen, in Halle war er daher auch zum erstenmale zum heiligen Abendmahle gegangen.

In jener kleinen Schrift hat er aber wieder von vorn angefangen; wir finden darin den Weg vorgezeichnet, den jeder Mensch gehen muß. Die Offenbarung in der Natur genügt uns eine Zeitlang, bis wir die Unzulänglichkeit dieser mittelbaren und getrübten Zusprache Gottes erkennen. So führt uns diese Unzulänglichkeit der durch die Sünde entstellten und verdunkelten Natur und Vernunft zu der unmittelbaren Offenbarung im Worte Gottes, und in diesem wiederum das Gesetz zum Evangelium. Es liegt übrigens in der Individualität des Verfassers, und in der Bildungsweise der Zeit, wenn er diesen Weg zur Glückseligkeit, aus der Natur zum Worte, und aus dem Gesetze zur Gnade, nach den Regeln der Logik übersichtlich darstellt, und zuletzt tabellarisch ordnet und rubrizirt. Wir erkennen hierin äußerlich den Schüler Christian Wolfs.

Eben deswegen erinnern wir an die Worte, welche auf dem Titel seines Büchleins stehen: Honni soit qui mal y pense. Und was dort der Vorrede voransteht, das möge hier

diese dürftigen, seinem Andenken gewidmeten Zeilen beschließen: Publica declaratio eorum, qui virtutem Verbi in se sentiunt et experiuntur, hodie nimis parce fieri solet. Bengel ad 1. Kor. 14, 25.

Dieses öffentliche Bekenntniß, welches nach Bengels und Pütters Zeugnisse schon zu damaliger Zeit Viele, die doch die Kraft des Wortes an sich selbst empfunden und erfahren hatten, ihren Mitbrüdern schuldig blieben, dieses Bekenntniß, welches Pütter selbst nicht schuldig geblieben ist, geschieht ebensowohl durch den Mund, denn weß das Herz voll ist, deß gehet der Mund über, [*ἐκ γὰρ τοῦ περισσεύματος τῆς καρδίας τὸ στομα λαλεῖ*], als durch das Leben und die That, welche der Glaube an den wirket, ohne den wir nichts thun können, denn an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Oft sind die Worte des Bekenntnisses schriftgemäß, ohne daß das Herz durch und durch erneuert ist; aber oft sind auch die Früchte dieses Herzens von dem schönsten, edelsten Ansehen, ohne daß sie aus dem Glauben kommen; was aber nicht aus dem Glauben kommt, das ist Sünde.

Naumburg an der Saale.

Gottlieb August Moßdorf.

1728 — 1799.

Eine Vorlesung in Naumburg an der Saale.

Wer das Ende des vorigen, und das erste Drittheil dieses Jahrhunderts durchlebt hat, der kennt zwei Welten, zwischen welchen, nach einem früheren Zeitmaaße berechnet, Jahrhunderte zu liegen scheinen. So hat ein jäher Umschwung Alles umgewandelt! Denen, die beiden Zeiten nach ihrem Lebensalter angehören, ist es wohl selbst wie ein Traum, wenn sie sich um etliche dreißig Jahre zurück versetzen: und denen, die nichts davon erlebt haben, kommt doch auf diesem und jenem Wege manches frische Bild der jüngsten Vergangenheit zu, die nach ihrer Form freilich vorüber ist, aber darum doch unsern Rückblick in Anspruch nimmt, in sofern ihr etwa ein Inhalt zukommt, der unvergänglich ist, und nicht dahinten bleiben darf. Diese Rücksicht erneuert sich —, so oft Jung und Alt zusammen sind, und weil wir nun auch so beisammen sind, wie einst des Dichters »Freunde« mit dem Dichter, so sind eben Zwei Jahrhunderte zusammen. Jene Freunde lebten an der Ilm, und wir sind nicht fern davon an der Saale vereint. Arm nannte die Ilm ihre Ufer, als sie noch sehr reich waren, denn es hörte die leisere Welle, führte der Strom sie vorbei, manches unsterbliche Lied. Und hier — hier strömte die Saale wie sonst ohne Unterlaß vor-

über: und es ist auch hier an den Ufern der Saale — wie allerwärts, wo unsterbliche Menschenherzen schlagen, — manche Regung des Geistes aus tiefster Brust entquollen, die nur der leiseren Welle vernehmlich geworden, oder ganz geheim geblieben ist, aber aufgezeichnet steht in dem Buche des Lebens, wenn es gleich der Welt verborgen bleibt. Hier hat auch weiland Christian Fürchtegott Gellert eben vor hundert Jahren — nämlich 1742 — eben diesem Thale und seinen beiden Wassern, den Bergen und ihren Weinen, dem vielgewundenen Thale, der Unstrut und der Saale, den Bergen voller edler Kräfte, den Höhen voller starker Säfte, die für den Mund der treuen Sachsen, nur immer reicher möchten wachsen, sein wohlgemeintes munteres, fast über die gewohnten Gränzen seiner Begeisterung hinaus wallendes Lied erklingen lassen.

Noch stehen die Uferberge rund um wie sonst mit ihren Reben und Häusern, noch grünen, — wenigstens zum Theil, — auf den Bergen und in den Thälern die kleinen Waldgruppen, und warten in guter Hoffnung und Zuversicht der Schonung, die ihren Geschwistern nicht zu Theil geworden ist: aber es kann sie auch die Axt treffen, deren Prinzipien destruktiv sind. Kurz, es ist nur die Natur unverändert geblieben; was des Menschen ist, das hat sich verändert. Und wie vielseitig sind diese Veränderungen äußerlich und innerlich, baulich und bürgerlich, nach Sitten und Einrichtungen, nach Lebensweise und Verfassung. Es ist Alles — — anders geworden! Oder wär' etwa noch außer der Natur mit ihren Felsen, Bergen, Thälern und Flüssen, die nach Gelegenheit doch auch einem Erdbeben unterliegen können, irgend sonst ein Inhalt, welcher die Zeiten überdauert und im Wechsel besteht? Daß dem so ist, dafür bürgt schon das allgemeine Interesse für Geschichte. Auch Naumburg hat seine Geschichte und in der Geschichte viele Geschichten, Anekdoten und Biographien. Es fragt sich bei jeder derartigen Ueberlieferung, was davon vergangen, und was geblieben ist. In-

sofern könnte auch ein Einzelbild aus dem vorigen Jahrhunderte für Jung und Alt lehrreich sein. Der Sprachgebrauch hat zwar sein gutes Recht, wenn er in »Jung und Alt« die Jugend dem Alter vorsetzt, oder in »Alt und Jung« als das Nachfolgende und Bleibende nachsetzt, denn die Jugend behält am Ende doch das Feld, und die Zeit läßt sich nicht aufhalten: aber die neue Zeit ist doch eben darum die reichere, weil ihr auch die alte zu Nutz und Frommen gereicht, und zum Spiegel dienen kann, ob sie auch in ihrem Vorwärtsschreiten nichts verloren habe.

Mit diesen Vorerinnerungen versetzen wir uns jetzt in die Zeit, wo in Naumburg keine andere landesherrliche Justizstelle zu finden war, als ein churfürstlich-sächsisches Stiftsamt. Da begegnet uns sogleich im Kostüm des vergangenen Jahrhunderts ein Name, der noch jetzt mit Ehren in Naumburg genannt wird. Es ist der Stifts-Amtmann

Gottlieb August Moßdorf,

geb. den 9. April 1728, † 25. Januar 1799.

Moßdorf hatte sich nach seiner vorherrschenden Neigung eigentlich für die akademische Laufbahn ausgebildet und bestimmt. Aber er mußte der eigenen Selbstbestimmung und dem innern Zuge entsagen, weil die Pflicht ihn bestimmte: er mußte — das Auge, das ihn ärgerte, herausreißen, um zu thun, was ihm geheißen war. Es galt seiner Familie zu dienen und zu helfen. Darum verstand er sich zur Uebernahme des von seinem Vater verwalteten, damals in Pacht ausgethanen Stiftsamts Naumburg, welches er in seinem sieben und zwanzigsten Lebensjahre am 1. Februar 1755 antrat, und bis zu seinem Tode treulich verwaltet hat. Seine Thätigkeit nach Außen war im Anfange seiner dienstlichen Laufbahn um so mehr in Anspruch genommen, als er neben seinen Hauptämtern noch mehrere nicht unbedeutende Patrimonial-Gerichtsbestallungen zu versehen hatte.

Aber was seyn soll, schickt sich wohl: der Geschäftsmann fand doch Zeit zu den Studien, die den Jüngling ergriffen

hatten, namentlich zu den mathematischen und astronomischen. Und dazu kam später noch ein anderes Lebenselement, welches das Leben des Mannes von Grund aus beleben und beschäftigen sollte, nämlich das christlich-theologische. Wir werden ihn noch, wie weiland den römischen Juristen M. Minucius Felix und den niederländischen Juristen Hugo Grotius, als Advokaten des Christenthums, und wie den florentiner Juristen Joseph Avenari (1663 — 1738) als einen Astronomen beider Himmel kennen lernen. —

Aber wir müssen ihn erst successiv werden und wirken sehen; wir möchten ihn gern nach seinem innern und äußern Leben verfolgen, und, um von den Früchten auf den Baum desto sicherer schließen zu können, Lebenszeugen umständlicher hören, über sein tägliches Verhalten, besonders im Kleinen, und — im Schlafrocke, mündliche Nachrichten und Ueberlieferungen einziehen, einzelne Züge aus seinem häuslichen, bürgerlichen und amtlichen Leben, oder bestimmte Scenen der Verhandlung und Vorbescheidung aus der Amtsstube zur Stelle bringen, ja, wir wünschten ihn auf seinen Spaziergängen in dem reizenden Saalthale oder zu den Weinlesen auf den munter belebten Bergen nach alter Sitte begleiten zu können. So würde es uns auch sehr willkommen seyn, wenn wir etwa an einem Sonn- oder Festtage nach beiden Kirchen vor den Thoren der Stadt auf dem Wege nach Grochlitz oder nach Almerich den Stifts-Amtmann Moßdorf mit dem Naumburger Ober-Pfarrer Schamelius, und, daß wir der lästigen Chronologie uns fügen, mit dessen Amtsfolger in einem lebendigen Wechselgespräche belauschen könnten. Erst hierdurch würde sich das Lebensbild vervollständigen, welches wir herauf beschwören wollen. Statt dessen muß uns seine eigene treuherzige Lebensbeschreibung genügen, die er handschriftlich hinterlassen hat. Das Manuskript befindet sich in dem Besitze einer Seitenlinie seiner Familie: denn er selbst hat keine Kinder hinterlassen, ob er wohl mit der jüngsten Tochter des Kommissions-Raths Schaller zu Naumburg in einer langen

und

und vergnügten Ehe gelebt hat. Wir folgen jetzt seiner eigenen Erzählung, die uns um so frischer in die Scene versetzt, als sie die Farbe seiner Zeit trägt, und die Oertlichkeit, in welcher die kleine Lebensgeschichte sich bewegt, durchscheinen läßt.

Der Anfang seines Lebens ist auch der Anfang seiner Lebensbeschreibung: er weiß auch sogleich den Tag seiner Geburt mit der innersten Richtung seines Lebens in Verbindung zu bringen. Er beginnt also: »Ich bin geboren am Frei»tage nach Quasimodogeniti, den 9. April 1728 früh um »7 Uhr, also an eben dem Monatstage, welcher von den be»währtesten Chronologen für den eigentlichen Auferstehungstag »Christi gehalten wird *).«

Bei der Schilderung seines Schulunterrichts erwähnt er auch seinen Privatfleiß. Ohne die humaniora zu versäumen, wuchs er immer mehr im mathematischen Studium.

Auf Anrathen seines Oheims fing er schon als Primaner an, **Wolfs** deutsche philosophische Schriften, insonderheit die Metaphysik und Physik zu lesen, und zwar, wie er sagt, »mit solcher Begierde, daß ich solche binnen anderthalb Jah»ren zweimal durchlesen, und wie ich nachher gefunden habe, »richtig verstanden hatte.«

Zu Michaelis 1745 bezog er, kaum 17½ Jahre alt, die Universität. In Jena hörte er bei dem Kirchenrathe **Wiedeburg** die reine und angewandte Mathematik, bei **Hamberger** Physik und Algebra, bei seinem Schwager Dr. **Sorber** Institutionen und Pandekten, bei **Engau** jus canonicum, bei dem nachmaligen Abt **Schubert** Logik und Metaphysik, bei **Darjes** Naturrecht. »Die Moral ebenfalls bei »**Darjes** zu hören,« sagt er, »konnte ich mich nicht ent»schließen, weil mir schon sein jus naturae keine Genüge that,

*) **Schneckenburger** hat neuerlichst den Auferstehungstag auf den 19. Nisan verlegt.

»ob ich wohl die Ursache, warum es mir keine that, damals »nicht entwickeln konnte.«

Darjes konnte ihm grade in innerster Beziehung nicht genügen, wenn er auch noch nicht wußte, woran es eigentlich fehlte. Der Lehrer war selbst ein Gelehrter, der an dem realen Grunde alles Wissens, an der Theologie, gescheitert war, und mit seiner ersten Schrift: de pluralitate personarum in Deitate ex solis rationis principiis demonstrata von der Theologie Abschied genommen hatte, worauf er sich zur Jurisprudenz und Philosophie wandte. In der Jurisprudenz war damals ein Stillstand eingetreten, der zu einem Abschluß geeignet war: es ist bekannt, welchen Einfluß Darjes Schule auf das Allgemeine Landrecht ausgeübt hat. Moßdorf scheint sich nicht zu dieser Schule gehalten zu haben.

Michaelis 1747 ging Moßdorf von Jena nach Leipzig, wo er sich in der Mathematik weniger, in der Jurisprudenz mehr als in Jena befriedigt fand. Er hörte bei Hommel das Kriminalrecht, bei Siegel das Lehnrecht, bei Jakob Mascov Staatsrecht, bei Menke ein Practicum, bei Dr. Traugott Thomasius*) ein Relatorium.

Im Jahre 1749 hat er disputirt und das juristische Examen rühmlich bestanden. Seine mathematischen Studien brachten ihn in Bekänntschaft mit Dr. Bose in Wittenberg, Direktor Euler in Berlin und Professor Kästner in Göttingen. Er wurde Mitarbeiter an der damaligen Leipziger Litteratur-Zeitung, Acta Eruditorum genannt, in welcher sich mehrere Aufsätze von ihm finden, die er zum Theil selbst für Werke der Jugend erklärte, die aber nicht bloß von tiefen Kenntnissen, sondern auch von fleißigem Selbstdenken und Nachdenken zeugen. Dahin gehören folgende Abhandlungen:

Tractatio catoptrico-dioptrica, 1749.

---

*) Traugott Thomasius ist wahrscheinlich ein Brudersohn des berühmten Christian Thomasius, welcher in dem Jahre starb, wo Moßdorf geboren ward.

Theoria speculorum cylindricorum et conicorum, 1750.
De latere polygoni regularis ex numero laterum determinando, 1751.
Theoria orbitae lunaris, 1757.

Er beschreibt hiernächst, wie schwer es ihm geworden, in das Geschäftsleben einzutreten, und erzählt die Gründe und Rücksichten auf seine Familie, die ihn dennoch dazu bewogen. Auch sein Vater zweifelte, ob sich der Sohn aus den Büchern heraus und in das Geschäftsleben hinein finden und fügen werde, aber er hat nach Aller Zeugniß rühmlich bestanden. Später erkannte er in diesem wichtigen Schritte immer deutlicher die göttliche Fügung, er ist auch bis zu seinem Lebensende in seinem Amte in Naumburg geblieben, ob er gleich zweimal von Dresden aus den Ruf bekam, in die Landes-Regierung als Hof- und Justizien-Rath einzutreten, worüber die aufbehaltene Korrespondenz zum urkundlichen Zeugnisse dienen kann. Er erzählt selbst, daß ihn diese Anträge in die größte Verlegenheit setzten, »so daß ich« — so schreibt er — »beinahe bis auf den letzten Augenblick unschlüssig war, und »wäre mir gleich damals mit gemeldet gewesen, daß ich be»reits völlig designirt, auch der Befehl aus dem Kabinet an »das geheime Conseil schon ergangen war, mich ohne Able»gung irgend eines Speciminis, als dessen es bei meiner schon »bekannten Geschicklichkeit nicht bedürfe, in Pflicht zu nehmen, »so weiß ich selbst nicht, was ich gethan haben würde.«

»Solchergestalt bin ich denn,« so fährt er später fort, »in Naumburg geblieben, in Hoffnung, Gott werde mich den »damaligen Entschluß in der Folge eben so wenig gereuen »lassen, als zeithero geschehen ist. Freilich ist mancher von »den guten Freunden, die ich damals nicht verlassen wollte, »seitdem in die Ewigkeit übergegangen. Allein, wer kann »wissen, wie bald ich ihnen nachfolge?«

Kurz, unser Moßdorf widerstand dem so ehrenvollen als lockenden Rufe, der ihn nach der schönen Residenz be-

schied: er blieb — in Naumburg auf seinem Posten in untergeordneter Stellung, und er hat es niemals bereut.

In Beziehung auf seine Verheirathung erzählt er, daß seine Neigung auf seine nachmalige Ehefrau seit dem 2. Novbr. 1752, als an welchem Tage er sie zum erstenmale seit ihrer Ausbildung und seinen Schuljahren gesehen habe, gerichtet gewesen, und daß er endlich am 29. Juli 1765 so glücklich gewesen sey, auf einem Spaziergange, wo er sie zufällig angetroffen, das Jawort von ihr zu erhalten, worauf am 18. August die förmliche Verlobung, am 12. Novbr. die Hochzeit erfolgte. Er giebt ihr das Zeugniß, daß sie ein Eheweib gewesen, wie es Salomo in den Sprüchen beschreibt, und damit die Perlenreihe seiner köstlichen Sprüchwörter schließt und krönt: Kap. 31. V. 10 ff.: »Wem ein tugendsam »Weib bescheeret ist, die ist viel edler, als die köstlichsten Per»len. Ihres Mannes Herz darf sich auf sie verlassen 2c. Sie »gehet mit Wolle und Flachs um, und arbeitet gern mit ihren »Händen 2c., und pflanzet einen Weinberg von den Früchten »ihrer Hände 2c. Sie breitet ihre Hände aus zu den Armen, »und reichet ihre Hand dem Dürftigen 2c.« »Ein Weib, das »den Herrn fürchtet, soll man loben.« Ein solches Weib hatte er nun gefunden, und »ihr Mann war berühmt in den Tho»ren der Stadt, da er sitzet bei den Aeltesten des Landes.« — Wie Jakob vierzehn Jahre um Rahel gedient, so hatte Moßdorf volle dreizehn Jahre auf seine Lebenshälfte gewartet.

Dennoch blieb die Ehe nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse kinderlos, es wurde ihr nicht bescheert der Segen der Töchter, von welchen die Mutter sich gern übertreffen läßt, noch der Segen der Söhne, welche sie selig preisen: aber »der »Mann lobete sie.« V. 28. 29. — Eine Pflegetochter, — die Tochter eines vor ihm verstorbenen Bruders, — war ihm frühzeitig gestorben. Auch sonst fehlte es in seinem Leben nicht an Mühen, Sorgen und Unglücksfällen, welche ihm sein Amt vielfach erschwerten.

Zuletzt kommt er auf sein inneres Leben, welches merkwürdig und lehrreich genug ist, um seine einfachen Bekenntnisse wörtlich abzuschreiben. »Aus allen diesen Umständen wird »man ersehen, daß ich, der mancherlei verdrießlichen und kummervollen Vorfälle ungeachtet, dennoch bis hierher mehr Gu»tes, als Böses genossen habe, und ich bekenne daher mit »aufrichtigem Herzen, daß ich nicht werth sey aller Barmher»zigkeit, Güte und Treue, die mir der Herr bis hierher be»wiesen hat. Denn ich hatte, wie Jakob, nicht mehr, als »diesen Stab, als ich in die größere Welt eintrat, und siehe, »nun bin ich zwar nicht eben zwei Heere geworden, aber der »Herr hat mich auf andere Weise reichlich gesegnet. 1. Mos. »32, 10. 7.«

»Ihm zum Preise muß ich noch hinzusetzen, wie Er mich »auf mancherlei Weise zu sich gezogen habe. Schon von mei»nen ersten Jahren an war ich zum fleißigen Bibellesen an»gehalten worden, und dieß that ich auch viel lieber, als das »Lernen im Katechismus oder anderen dergleichen Büchern. »Ja, ich brauchte jene gar zur Erlernung der Sprachen, in»dem ich sie bald deutsch, bald lateinisch, bald griechisch, bald »französisch, bald englisch las. Denn in allen diesen Spra»chen hatte mir mein Vater die Bibel gekauft. Dieses machte »mich nicht nur mit ihrem Inhalte bekannter, als mancher »von meines gleichen, sondern auch begierig, mich in dem »Zusammenhange derselben durch Lesung anderer einschlagender »Schriften, insonderheit des Prideaux *), zu unterrichten. »Anno 1742 am 9. Mai verfiel ich in eine Krankheit, bei »der ich weder Tag noch Nacht Ruhe hatte. Man hatte mich »in die damalige Eck-Kammer und jetzige Stube des soge»nannten Rentherei-Gebäudes gelegt, damit meine Mutter, »welche in der Kammer daneben schlief, mich zugleich in Ob-

*) Humphrey Prideaux: The old and new Testament connected in the hist. of the Jews and neighbouring nations. London. 1719.

»acht nehmen könnte. In der Nacht vor dem ersten Pfingst»feiertage, welcher damals den 13. Mai fiel, hatte sich die »Krankheit gebrochen und mir einige Stunden Schlaf ver»schaffet. Aus diesem wurde ich durch die Musik mit Trom»peten und Pauken erwecket, welche früh um 3 Uhr vom »Thurme sich hören ließen. Dieses erinnerte mich an das »Pfingstfest, und wie Gott an selbigem den heiligen Geist »über die Apostel ausgegossen, auch versprochen habe, solchen »denenjenigen zu geben, die ihn darum bitten würden. Die»ses that ich dann mit ganzem Ernste, und je mehr ich von »dem Stolze entfernt bin, mein nachheriges Glück meinem »eigenen Verdienste und etwanigen natürlichen Einsichten »zuzuschreiben, je mehr halte ich mich versichert, daß ich da»mals nicht unerhört geblieben, vielmehr dieses der Anfang zu »meiner nachherigen Leitung und Führung gewesen sei.« — —

Noch tönt in Naumburg von den Hauptthürmen beider Städte tagtäglich die Posaune ihr Lob=, Bitt= und Danklied Früh, Mittags und Abends: noch erschallen zu allen hohen Festtagen unter Trompeten und Pauken alle Instrumente in vollstimmiger Eintracht zur Ehre Gottes und zum Frieden auf Erden, und zum Wohlgefallen unter den Menschen. — —

Wir sehen hier ein einzelnes, simples Beispiel von dem Segen, der die gute alte Sitte begleitet: es ist aber eben nur ein Beispiel von vielen, vielen solchen Erweckungen und Erhebungen. Es wäre wirklich schlimm, wenn keine Glocke mehr riefe, keine Orgel mehr tönte, kein Choral mehr klänge, und keine Posaune von oben herniederdränge! —

Hier wurde in früher Morgenstunde des herannahenden Festes der Jünglings=Seele ein Eindruck zu Theil, der zwar für eine geraume Zeit wieder unsichtlich werden, aber nie erlöschen konnte. Moßdorf erzählt uns selbst, wie die erste Liebe vergangen, der erste Eifer erkaltet, und die Festesweihe im Alltagsleben schier verkommen sey. »Inzwischen hatten »doch meine Universitäts=Jahre,« so bekennt er, »einen Ne»bel darüber gezogen. Die Philosophie, selbst die beste, ist

»überaus geschickt, einem Anfänger ganz unvermerkt das Vor-
»urtheil beizubringen, daß man vermittelst derselben Alles be-
»greifen könne, folglich alles Unbegreifliche falsch seyn müsse.
»Wie viele Unbegreiflichkeiten aber waren nicht in der Bibel?
»Diese wurde daher als ein Buch, dessen Werth und Un-
»werth annoch unentschieden sey, bei Seite gelegt, und ich
»kam, ohne es selbst zu wissen, als ein Deist von der
»Akademie zurück.«

Es ist nicht zu übersehen, daß Moßdorfs Universitäts-Jahre grade in die Zeit fallen, wo aus Frankreich Voltaire's Philosophie, aus England der Deismus der Frythinkers mit Collins Vernunft-Katechismus, mit der deistischen Bibel des Juristen Mathews Tindal, und John Toland's Christianity not mysterious über Deutschland hereingebrochen waren. Es war kein Wunder, wenn ein junger, strebender, empfänglicher Studiosus an dieser neuen Bewegung lebhaft Theil nahm. So kam denn auch jetzt ein wohlerzogenes Naumburger Stadtkind, wie es selbst berichtet, mit der neuen Weisheit als ein gemäßigter Deist in seine Vaterstadt zurück, doch ohne recht zu wissen, wie es eigentlich mit ihm und mit seinem Verhältnisse zu der Schrift und Kirche stand.

»Mein Vater, der dieses bald merkte,« so erzählt er weiter, »gab mir den Origenem contra Celsum zu lesen. Al-
»lein dieses Buch that bei mir grade eine entgegengesetzte Wir-
»kung, weil ich die Schwäche seiner meisten Gründe übersah
»oder doch zu übersehen mir einbildete, daraus aber den Schluß
»machte, daß man keine bessere haben müßte, weil man sie
»sonst angeführt haben würde. Freilich hätte ich bedenken
»sollen, daß die Schuld nicht eben schlechterdings in der Sache
»liegen müsse, sondern wenigstens eben so gut an ihrem Ver-
»theidiger liegen könne. Allein man denkt nun so, wenn man
»jung ist. Weit bessere Gelegenheit gaben mir Lucians Sa-
»tyren, über die Theologie der Heiden nachzudenken. Dieser
»scharfdenkende Schriftsteller war zwar vermögend, das Eitle
»und Ungereimte derselben zu erkennen; aber sein Scharfsinn

»reichte gleichwohl nicht zu, die Wahrheit zu entdecken. Seine »Vernunft fiel vielmehr auf den entgegengesetzten Fehler, über »die Gottheit, ihre Macht und Vorsehung selbst zu spotten. »Wie kam es also, daß die Vernunft der so weisen Griechen »und Römer das nicht zu entdecken vermochte, was Moses »schon 1600 Jahre vorher seinem Volke gelehrt hatte, wenn »seine Erkenntniß eine bloße Erfindung menschlicher Vernunft »war? In diesen Gedanken wurde ich noch mehr durch Skel»tons offenbarte Deisterei *) bestärkt. Dieses Buch, welches »mir mein Vater gab, fing ich zwar nur in der Absicht zu »lesen an, die Schlußfehler aufzusuchen, die er meiner Mei»nung nach begangen haben möchte. Allein ich ward gar bald »überführt, daß es eine weit männlichere Philosophie gab, »als der Wortkram, den ich auf Universitäten gelernt hatte. »Auch Leibnitzers Theodicee überzeugte mich davon. Gleich»wohl blieb ich immer noch schwankend, ob ich die Offenba»rung verwerfen oder behalten sollte, so daß ich endlich ziem»lich gleichgültig gegen Gott wurde und nur wenig an »ihn dachte. Allein am 22. Februar 1760 wurde mein Va»ter unter dem ganz ungegründeten Vorwande, als ob er die »ausgeschriebenen feindlichen Contributiones zurück gehalten »hätte, nicht nur um 200 Rthlr. bestraft, sondern auch ge»fangen nach Zeitz abgeführt. Die Sorge, die wir darüber »hatten, wurde noch dadurch vermehrt, daß während seiner »Abwesenheit sein beträchtlicher Getraide-Vorrath an dritte»halb Tausend Scheffeln wegfouragirt wurde. Diese und noch »verschiedene andere unangenehme Ereignisse, deren Ausgang »man gar nicht übersehen konnte, hatten mich schon genugsam »niedergeschlagen, als ich am 23. März besagten Jahres Abends »die Nachricht erhielt, daß mein Vater bei damaliger noch »kalter Witterung in eine ungeheitzte Stube auf das Schloß »zu Zeitz, ohne Licht und Bette, bei Wasser und Brod ge-

*) John Skelton † 1529; ein satyrischer Dichter, und Eiferer gegen die Sünden der Geistlichen und Mönche.

»bracht worden, und zu befürchten sey, er, als damaliger
»72jähriger Greis, werde darüber sein Leben einbüßen. Da
»dieses in aller Betrachtung den Ruin seiner ganzen Familie
»nach sich gezogen haben würde: so läßt sich unser Schrecken
»über diese Nachricht eher gedenken als beschreiben. Wir wa-
»ren dergestalt betäubt, daß wir gänzlich unfähig waren, das
»geringste Mittel auszusinnen. Ich ging zwar auf Geheiß
»meiner Mutter, die sich gar nicht fassen konnte, auf's Rath-
»haus, wo sich der Rath mit einigen Deputirten der Stifts-
»Stände unter Lichtbrennen versammelt hatte, um zu versu-
»chen, ob von letztern einiger Rath oder Hülfe zu erlangen
»seyn möchte. Allein die Antwort war, daß sich wider feind-
»liche Gewalt kein Mittel brauchen ließe, sondern das Beste
»wäre, die Sache gehen zu lassen, wie sie ginge; wären doch
»andere auch nicht umgekommen. Mit diesem Troste ging ich
»ganz sachte nach Hause. Als ich aber unterwegs gegen den
»gestirnten Himmel auffahe, konnte ich mich in meinem Her-
»zen der Worte nicht erwehren:

»Herr Jesu, durch dessen Kraft alles dieses geschaffen wor-
»den seyn soll, und der Du gesagt hast, daß ohne Dei-
»nes Vaters Willen kein Haar von unserm Haupte auf
»die Erde fallen soll, bist Du der Sohn Gottes, so bringe
»mir meinen Vater gesund und wohlbehalten zurück. Dieß
»soll mir ein Zeichen seyn, ob Deine Religion die wahre
»sey, oder nicht.

»Man kann leicht denken, daß bei vorgedachten Umständen vor
»menschlichen Augen keine Hoffnung zur Rettung, geschweige
»denn zu einer baldigen, vorhanden war. Desto mehr also
»mußten wir erstaunen, als Tages darauf, den 24. März,
»mein Vater ganz unerwartet gesund und wohlbehalten zurück
»kam. Er war freilich nicht wie Petrus durch einen Engel
»aus dem Gefängnisse geführt worden, sondern der preußische
»General von Bandemer hatte selbigen Morgen gegen den
»Stiftischen Haupt-Kassirer Herrn L. C. R. Heinzen sein
»Befremden über meines Vaters Hartnäckigkeit in der Ablie-

»ferung bezeuget, Herr Heinze hingegen ihm heftig wider»sprochen und auf sein Manual provocirt, endlich auch auf »Geheiß solches herbeigeholt, und daraus bewiesen, daß das »Amt Naumburg verhältnißmäßig mehr, als andere Obrig»keiten abgeliefert, ja schon über 300 Rthlr. bezahlt gehabt »habe, ehe mein Vater nach Zeitz abgeführt worden sey, »worauf der General, daß er hintergangen worden sey, er»kannt, und sogleich die Ordre zu meines Vaters Dimission »gestellet hatte. Allein wer hatte denn alle diese zufälligen »Umstände so unerwartet zusammen gefügt, um einen erbitter»ten feindlichen General zu eclairciren und zu besänftigen? »hatte es nicht der Herr gethan? Auf diesen habe ich auch »daher von solcher Zeit an mein ganzes Vertrauen gesetzet, »und wie man aus dem Vorhergehenden sehen wird, nicht »vergeblich gesetzt; Er hat mich fast alle Zeit erhöret, wenn »ich im Namen Jesu zu ihm gebetet habe, und wo er es »nicht gethan hat, da habe ich in der Folge sehr wohl er»kannt, daß er es noch besser, als ich selbst, mit mir gemacht »hat. Ich habe auch seit der Zeit wieder fleißig die Bibel »mehr als einmal durch, und daneben noch viele andere zu »deren Glaubwürdigkeit und Erläuterung gehörige Schriften »gelesen, und bin dadurch immer mehr in dem Glauben be»kräftiget worden: daß Christus der Herr sey, der unsere Ge»rechtigkeit ist, und daß er der einzige Mittler zwischen Gott »und den Menschen sey, in welchem Vertrauen ich auch der»einst Gnade vor Gott zu finden hoffe.«

In dieser schlichten Erzählung sehen wir erst einen zärtlich bekümmerten Vater in thätiger Fürsorge für seinen in den Stricken des Zweifels und des Indifferentismus befangenen Sohn mit Rath und That einsprechen, dann das junge Blut eines ängstlich bekümmerten Sohnes in flehender Fürbitte für seinen in der Gewalt des Feindes schmachtenden alten Vater unter dem Sternenhimmel einer kalten Frühlingsnacht über den Naumburger Marktplatz nach Hause gehen, nach menschlicher Aussicht ohne Trost, aber Gebetsvoll; und darauf wird

mit der Fürbitte des Sohnes um den Vater auch die Fürbitte des Vaters für den Sohn mit Erhörung und Erfüllung gekrönt.

So einfach der Verlauf äußerlich ist, so merkwürdig ist der Erfolg und Inhalt, welcher recht eigentlich in »Dr. Erich Pontoppidans Kraft der Wahrheit, den Unglauben zu besiegen« gehört hätte. Dort lernen wir auch einen Juristen du Jon kennen, den die Fürbitte und Fürsorge des Vaters zur Erkenntniß der Wahrheit zurückleitet. Hypothetisch, wie Moßdorf, hatte einst auch A. H. Franke nach Dem gerufen, an den er nicht glauben konnte *). Und wie viele, viele solche Gebete und Gebetserhörungen mag wohl zu allen Zeiten und an allen Orten derselbe Zweifel hervorgerufen haben, welcher vor 78 Jahren auf dem Naumburger Marktplatze, keinem Ohre vernehmlich, Hülfeschreiend zum Gebete wurde! Dahin führt immer der Zweifel, wenn er nicht träge und gleichgültig bleibt, sondern mit sich unzufrieden ist und die Unruhe nicht verläugnet, welche ihn nothwendig begleitet: das Gebet ist »die wahre Weihe des Zweiflers.«

Unser Moßdorf ließ das Pfund nicht müßig ruhen, das ihm anvertraut war: je mehr sein Vertrauen zu Gott und seine Lust an dem Herrn wuchs, desto dringender regten sich Pflicht und Verlangen, das große Gut nicht für sich allein zu behalten, sondern den Brüdern mitzutheilen, und Rechenschaft zu geben von dem Glauben, der die innerste Brust bewegte. Unser alter Freund Moßdorf erzählt uns statt des Allgemeinen sogleich die That selbst, nämlich die Anwendung seines Nachdenkens und Nachlesens über seinen Glauben: denn er fährt so fort: »Man wird dieses noch deutlicher und vollständiger in einer Abhandlung finden, die ich Anno 1777 »zur Vertheidigung der Offenbarung wider etliche Einwürfe »der Vernunft zum Besten eines Freundes geschrieben und

*) Vergl. Dr. Guericke: A. H. Franke, Halle, 1827. S. 36. — und die erste Predigt in A. Tholucks dritter Predigtsammlung.

»ihm in Abschrift zugestellet habe, welcher ein Deist wie ich »vormals war, durch diese Schrift aber sich, so viel ich weiß, »wieder zur christlichen Religion bewegen ließ, und in solcher »fünf Jahre darauf verstorben ist. Der Herr lasse ihn jetzt »in gedoppelter Seligkeit Denjenigen sehen, an den er zu glau»ben dadurch bewogen worden ist. Naumburg, den 6. Sep»tember 1788.«

Der Freund, um dessen willen er zunächst die Apologetik des christlichen Glaubens übernahm, war sein Amts-Aktuarius, Namens Oehme. Wir sehen daran zugleich, wie unser Stifts-Amtmann Moßdorf sich nicht bloß durch die äußere amtliche Beziehung mit seinen Umgebungen verbunden fühlte, sondern auch zu innerer Gemeinschaft mit den an ihn gewiesenen Personen sich berufen und gedrungen wußte. Nach Moßdorfs Tode ist diese Handschrift unter dem Titel: »Vertheidigung der Offenbarung wider etliche Einwürfe der Vernunft« in Leipzig bei Christian Gottlob Hilscher, 1800, in Druck erschienen. Der Verleger bemerkt, daß diese Abhandlung allerdings, wie man ihr leicht ansehn könne, nur einem einzelnen Freunde gewidmet sey, aber es dürfte auch nicht übersehen werden, daß dieser Freund noch fünf Brüder habe. Luk. 16, 28.

Es gehört jedenfalls zur nähern Bekanntschaft mit dem Verfasser, daß wir auch in sein Buch einen Blick werfen. Das Erste ist der Denkspruch, den er seiner Schrift nach Phocylides vorgesetzt hat:

. . . . Ratio mortalibus adsit:
Sed divina tamen ratio, sapientia praestat.

Hier sucht er §. 57. namentlich darauf aufmerksam zu machen, wie oft grade diejenigen, welche sich am ängstlichsten gegen alle Vorurtheile verwahren, denjenigen Vorurtheilen verfallen, welche die Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheit zu verhindern, und das menschliche Gemüth zu verschließen pflegen. Zuerst verbreitet er sich über die Methode der Erziehung und

des Unterrichts, wonach uns statt der lebendigen Fülle der Schrift gewöhnlich abstrakte, trockne Lehrsätze geboten werden, die uns in der ersten Jugend als lauter willkührliche, zu unserm Zwange ersonnene Vorschriften eines despotischen Gesetzgebers, oder in späteren Jahren, je mehr ihr Zusammenhang mit der heiligen Schrift zurücktritt, als die Resultate der eigenen Vernunft des Lehrers entgegentreten. Daß er hiermit namentlich gegen den einseitigen, mit der Bibel selbst nicht in lebendiger Verbindung erhaltenen, abstrakten Katechismus- oder dogmatischen Unterricht eifert, daß er schon den Kindern die Bibel selbst in ihrer konkreten Frische und Lebendigkeit, in ihrem historischen Zusammenhange mit der Lehre, eröffnet wissen will, das wissen wir schon aus seiner Lebensbeschreibung, und er scheint auch hier eben nur den **trocknen** Unterricht, den er selbst erhalten hatte, ins Auge gefaßt zu haben. Die Folgen einer solchen, von dem Brunnquell aller Wahrheit abgezogenen, aber von der Quelle selbst getrennten Erziehungs- und Unterrichtsweise spricht er noch bestimmter aus, wenn er sagt:

»Es prägt sich dadurch ganz unvermerkt das Vorurtheil »bei uns ein, daß nichts wahr seyn könne, als was wir mit »unserm bischen Vernunft für wahr erkennen, gleichsam als »ob wir nunmehr alle Winkel des göttlichen Herzens durch»schaut hätten, und Gott weiter nichts wollen dürfe, als was »wir für gut befinden, daß er wollen soll. **Skelton** nennt »dieß das System der **Selbstgenügsamkeit** — Ratio sibi »sufficiens. Es rührt solches von einem natürlichen Stolze, »wie Ihnen nicht unbekannt seyn wird, wenn Sie **Gellerts** »zwanzigste moralische Vorlesung *) gehört oder mit Nachden-

*) Sie handelt von der **Demuth**, welche nach **Gellert** weder in dem Gefühle eigner Schwäche, noch in dem geringen Urtheile von seinen eigenen Verdiensten nnd Vorzügen, noch in der liebenswürdig zurücktretenden Bescheidenheit, sondern in der Erkenntniß unserer **Unwürdigkeit** (Luk. 17, 10.) und der göttlichen **Gnade** bestehet, welche den Sünder nicht sicher macht, sondern immer von neuem zur Buße treibt.

»ken gelesen haben. Doch mischen sich auch noch andere Nei»gungen des Herzens mit ein. Ist man von Natur zur Güte »geneigter, als zur Strenge, so darf Gott nicht wollen gerecht »handeln, sondern er muß bloß gütig seyn wollen. Haben »wir aber einen natürlichen Hang zur strengen Gerechtigkeit, »so lassen wir zwar Gott auch gerecht seyn; aber die Selbst»liebe bildet uns zugleich ein, daß er mit uns sehr wohl zu»frieden seyn, und seine Gerechtigkeit nur wider jene böseren »Menschen ausüben dürfe. Wir machen es also, wie Bru»tus, der in seinem Unglücke voller Verzweiflung sich als ein »Opfer seiner Tugend ansieht, und den Jupiter bittet, den »Urheber dieses Unglücks zu strafen. Denn unter diesem Ur»heber meint er nicht sich, sondern entweder den Antonius »oder den Oktavius, gleichsam als ob er selbst durch Cä»sars Ermordung die höchste Tugend ausgeübt, und weder »eine gerechte Strafe verdient, noch die erste Veranlassung zu »allem diesem Unglücke gegeben habe.«

»Solche — einmal eingesogene — Vorurtheile hindern »uns, die biblischen Schriften nunmehro, da unser Verstand »wächst, noch einmal zu lesen, oder höchstens thun wir es nur »flüchtig, und wohl gar in der Absicht, etwas darinne auf»zutreiben, das wir mit unserm Verstande widerlegen könnten. »Wenigstens verlangen wir von ihr, daß sie uns, wie ehe»dem das Manna, einen jeden Geschmack gewähren soll, der »zu unserm angenommenen Systeme paßt. Thut sie es nicht, »so muß sie entweder erdichtet seyn, oder sich nach dem Maße »unsers Systems dehnen — und kürzen — lassen, weil ja »sonst der neue Himmel und Erde, so sich ein Jeder in sei»nem Kopfe selbst erschaffet, nicht neben ihr bestehen könnte. »Indem man nun solchergestalt gegen alle Beweisgründe die »Ohren verstopfet, so wird man nicht gewahr, daß der Ge»genbeweis, den man führen wollte, auf Vernunftschlüsse, die »selbst auf ungewisse oder ganz falsche Sätze gebaut sind, wie »wir hernach sehen werden, sich gründe, da doch die Wirk»lichkeit gar nicht von unserer Philosophie, sondern vielmehr

»diese von jener abhängt, und wir also den Baumeistern zu »Lesbos nachahmen sollten, welche ihre Modelle nach den da»sigen spröden Steinen einrichteten, wenn sie diese nicht nach »den Modellen formen konnten.«

»Verzeihen Sie mir übrigens,« so fährt er fort, »diese »Ausschweifung, welche bloß daher rührt, weil ich Ihnen das »Gewebe der Vorurtheile und Leidenschaften etwas näher be»merken lassen wollte, womit die Seele öfters so übersponnen »zu seyn pflegt, daß die Wahrheit nicht durchdringen kann. »Ein Fehler, der nicht bloß unserm Jahrhundert eigen, son»dern von jeher allen Zeiten gemein ist. Sonst hätte sich »Sokrates oder doch Plato nicht über die Leute beklagen »können, »die ganz und gar nicht von der Wahrheit gerührt »»werden, weil sie dergleichen nichtswürdige Reden angehört »»haben, darinne alles bald wahr bald falsch scheint.««

»Von solchen Leuten sagt die Schrift, daß sie Ohren ha»ben und nicht hören, und man kann ihr den Beifall nicht »versagen, wenn sie diejenigen vorzüglich selig preiset, welche »nicht sehen und doch glauben würden, nicht als ob sie der »Leichtgläubigkeit das Wort reden wollte, sondern weil Ge»müther, die ohne erheblichen Grund, bloß aus dem Bewußt»seyn eigner Falschheit, ein Mißtrauen in die Erfahrung an»derer setzen, oder mit ihrer Vernunft in die Rathschlüsse Got»tes einzudringen vermeinen, denen nicht gleich kommen, welche, »entfernt von diesem unbilligen Mißtrauen und stolzer Einbil»dung, die Wahrheit willig in sich aufnehmen und Frucht in »Geduld bringen.«

Im weitern Verlaufe dieser Schrift wird man oft an den geübten Logiker und Mathematiker, und in den Gleichnissen an den Astronomen erinnert, der uns bei dem Kapitel von der Gnadenwahl astronomisch und ökonomisch zu erklären weiß, daß es nicht die Schuld der Sonne, sondern der Erde ist, wenn diese nicht zu allen Zeiten und an allen Stellen gleich kräftig von der Sonne beschienen wird. Unwillkührlich wird man an den Verfasser der theoria orbitae lunaris erinnert,

wenn er §. 73. der Frage, »warum denn aber Gott die Menschen zuvörderst durch Christum mit sich selbst habe versöhnen müssen, ehe er ihnen Begnadigung wiederfahren lassen konnte?« unter andern Instanzen auch die Frage entgegenstellt: »Warum »denn aber die Planeten in sehr von einander abweichenden »ovalrunden Linien um die Sonne sich bewegen müssen, da »man doch hätte denken sollen, daß Gott die viel einfachere »und gleichförmigere Figur des Zirkels zu ihrer Laufbahn erwählt haben würde?«

Zur Erklärung des Denkspruchs aus Phocylides, welchen wir auf dem Titel lesen, kann der §. 56. dienen, welcher bei allen Zweigen der Erkenntniß principium und instrumentum cognoscendi, den Grund und das Werkzeug des Erkennens unterscheidet, an den Beispielen der Mathematik und Geschichte diesen Unterschied erläutert, und in der christlichen Erkenntniß der menschlichen Vernunft den Dienst des Werkzeuges unter der Herrschaft des göttlichen Geistes und Wortes als des Erkenntnißgrundes anweiset.

Der Verfasser erinnert damit an den uralten philosophischen Streit zwischen dem Empirismus und Noologismus, oder zwischen der Erfahrungs- und Ideen-Lehre. Die menschliche Vernunft ist allerdings keine tabula rasa, welche bloß Eindrücke aus der Erfahrung empfängt, ohne zwischen Gut und Böse, zwischen Wahr und Falsch unterscheiden, ohne selbst urtheilen zu können. Darum ist mit der Erfahrung allein nicht auszukommen, aber auch nicht ohne sie: denn die menschliche Vernunft ist eine Tafel, die Gott selbst geschaffen, und, wie Plato bildlich sich ausdrückt, mit den ewigen Ideen der Wahrheit und Heiligkeit beschrieben hat, deren Anschauung sie als Norm genießt. Allein die Urbilder sind auf dieser Tafel — zwar nicht ausgelöscht, — aber verkehrt und verdunkelt worden, und es ist Manches darüber geschrieben worden, wodurch die Urschrift vollends unkenntlich geworden ist. Darum bedarf die menschliche Vernunft der göttlichen Vernunft, und wie zur Erkenntniß der natürlichen Dinge eine natürliche Offen-

fen-

fenbarung gegeben ist, so bedarf es zur Erkenntniß jener Urbilder einer übernatürlichen Offenbarung, zur Entzifferung des Codex rescriptus einer Infusion, um das Falsche zu tilgen und das Rechte zu erneuern. Jene und diese Offenbarung nennen wir, in sofern wir sie empfangen, Erfahrung, in sofern aber diese Erfahrung nur Erinnerung und Entwickelung der dem Menschen, als dem endlichen Geiste, ursprünglich verliehenen Ebenbildlichkeit ist, die Idee, welche die Norm der Erfahrung ist, und von der Erfahrung selbst erst wieder erneuert und restaurirt wird.

So glaubte der selige Moßdorf, mit Leibnitz, den Zirkel im Denken, nämlich den Widerspruch zwischen der Rezeptivität und Aktivität des Menschen, oder zwischen der Erfahrung und der eigenen Prüfung, wozu doch die Fähigkeit erst durch die lernende Erfahrung von Schritt zu Schritt mehr gekräftigt wird, nicht sowohl zu lösen, — denn das Denken ist und bleibt ein Kreis, und dessen Quadratur ein Widerspruch, — aber zu erklären.

Wir schließen mit einer Verdeutschung des schön gewählten Denkspruchs im Sinne des Verfassers:

Rüstig zur Hand sey Menschen-Vernunft! Doch Gottes Vernunft steht
Oben über, ein Stern, den Weisen zum leitenden Zeichen.

Zwei Naumburger Juristen aus der ersten preußischen Zeit.

Noch einmal wenden wir uns nach

Naumburg an der Saale,

wo einst der Justiz-Amtmann Moßdorf, und vor ihm — der Ober-Pfarrer Schamelius, und vor Beiden — der Juris practicus Homburg, den wir ein andermal noch näher kennen lernen wollen*), und — der Pfarrer an der Othmars-Kirche Albinus gelebt, gearbeitet, gebetet und — gesungen haben, — in die Stadt, wo einst Albinus der Stadt Gottes zum Voraus ein unvergängliches Lied gewidmet hat:

Ach! Jerusalem, du schöne!
Ei, wie helle glänzest du!
Ach! wie lieblich Lobgetöne
Hört man da in süßer Ruh!
O der großen Freud' und Wonne!
Jetzund gehet auf die Sonne!
Jetzund hebet an der Tag,
Der kein Ende nehmen mag! —

Aber wie viel mehr liebe, theuere Menschen haben seit so vielen Jahrhunderten in der werthen Stadt gelebt, die auch ihren Antheil hat an der Stadt Gottes, an dem himmlischen Jerusalem! Auch in Naumburg haben so viel mehr Menschen nach einander gelebt, als jetzt mit einander! Auch Naumburg zählt mehr Todte, als Lebendige, und eben darum gewiß auch mehr Lebendige, als Todte! Die obere Stadt ist

*) Homburg wird in einer juristischen Hymnologie, die wir hiermit zum Voraus ankündigen, seine Stelle finden.

voller, als die untere. In Naumburg hat auch der Schreiber dieses auf seiner Pilgerfahrt unter Leiden und Freuden schöne Tage gelebt, und neben ihm und mit ihm eine liebe, theuere Lebensgefährtin. »Dort sah'n wir die Ufer der Saale so grün: und zogen dennoch — nach Berlin.« Selbst eine Pflanze trauert, wenn sie versetzt wird: unser eins nimmt aber noch Gratulationen dazu an.

Aber damit war wenigstens in Gedanken der Rückweg nach Naumburg nicht abgeschlossen.

Dahin, dahin zurück zu ziehn, gleich als wäre es die rechte Heimaths-Stadt, streckte noch vor wenigen Jahren das ausgewanderte Ehe-Paar die Arme aus, wie weiland — nach Italien — Petrus und Lucretia. Aber Petrus Ravennas und Lucretia kamen doch nicht nach Italien zurück, sondern unmittelbar aus der Fremde in die rechte Heimath: und dahin ist auch von jenem ausgewanderten Ehepaare das beste Theil schon hinüber gewandert: dahin wird auch, so Gott Gnade giebt, der Zurückgebliebene nachfolgen, der sich unterdessen auf seiner Pilgerreise noch einmal in Gedanken nach Naumburg zurückwendet, wo er eine lange Rast, aber keine bleibende Statt gefunden, wo vor Zeiten — auch diese zerstreuten Blätter, mit wenigen Ausnahmen, im Laufe der vorüberrollenden Jahre und — Weinlesen aufgelesen worden sind. In Naumburg hat eben dieser Aehrenleser, so schwer man sich auch hienieden kennen lernt, viele liebe Herzen gefunden für die Ewigkeit, zu welcher manche von ihnen schon hinüber gegangen sind. Es ist eine stille Himmels-Lust, nach ihren Erdengräbern zu wallfahrten, und jedem einen Kranz auf die Gruft zu legen. Etliche darunter waren juristische Berufsgenossen, die für beide Rechte ein solches Herz hatten, welches übergehet, weil es zu voll ist: und weil sie auch uns daran liebreich haben Theil nehmen lassen, so sey hier einem Jeden zu dankbarem Andenken noch ein Kränzlein an seiner Ruhestätte niedergelegt, womit wir — stillschweigend, aber im lebendigen Andenken, — so viele andere werthe Gönner und Freunde

aus Naumburg, die theils schon ruhen, theils noch unter uns wandeln, mit vollem Herzen einschließen. —

Hier ruht auch

Carl Heinrich Wachsmuth,

12. Mai 1760 bis 28. Febr. 1836 *),

Doktor beider Rechte, kgl. pr. Geh. Justiz- u. Ober-Landesgerichts-Rath zu Naumburg. Ein Pfarrdorf in der Nähe von Delitzsch bei Leipzig war sein Geburtsort: bei dem Justizamte zu Colditz hat er seine juristische Laufbahn angetreten: in Delitzsch hat er sie fortgesetzt: in Delitzsch hat er auch seine Ehe geschlossen für lange schöne Zeit. Später wurde er nach Dresden als Appellationsgerichts-Rath berufen. Daselbst hat er die Belagerung vom Jahre 1813 mit zu bestehen gehabt. Bei Sachsens Theilung trat er in preußische Dienste. In Naumburg hat er seine letzten zwanzig Jahre als Ober-Landesgerichts-Rath fleißig und glücklich gelebt.

Seine Schrift »Versuch einer systematischen Darstellung der Patrimonial-Gerichts-Verfassung der Rittergüter nach gemeinen und sächsischen Rechten, Leipzig, 1808,« hat die verdiente Anerkennung gefunden: er kannte seinen Gegenstand aus der Geschichte und aus dem Leben, aus Studium und Erfahrung, denn er ist selbst Patrimonial-Richter gewesen. Oft ist der Gegenstand einer Schrift die Braut, um die der Autor wirbt. Das trifft hier nicht zu. Der Autor spricht der Patrimonial-Gerichtsbarkeit nicht eben das Wort: er sah Gerichtsherrschaft und Gerichtsverwaltung im Verfall zum Schaden der Justiz. Sein Gedanke war: »Es hat Alles seine

---

*) Vergl. Nekrolog der Deutschen. 1836. 14r Jahrgang. Th. 1 S. 204 — 215. No. 58.

Zeit, und überlebt sich, wenn es zu alt wird: selbst das deutsche Reich.« Aber er wollte auch, zu Ehren der Justiz, das alt gewordene Kind, weil es da ist, gelten lassen: er wollte konservativ helfen: er fühlte das Bedürfniß einer Regeneration, und erwartete sie in Geduld.

Dennoch wird den Juristen der ganze Mensch, selbst der Jurist, dessen Namen sie vor sich sehen, noch wenig bekannt, wenn sie diese seine Schrift, oder etwa sonst aus gangbaren oder reponirten Akten ein und das andere Urthel, Dekret oder Gutachten von seiner Hand gelesen haben, wiewohl sie auch daraus den regen Geist erkennen, der mit einem warmen Herzen für Recht und Menschenwohl, mit gediegener Bildung und ruhiger Mäßigung vorwärts strebt, und lieber manchmal irrt, als gar nicht strebt. Aber noch viel näher kennen ihn diejenigen, welche sich seines persönlichen Umganges erfreut, die ihn in seiner fröhlich scherzenden Lust, in seiner ironischen aber wohlmeinenden Laune, in seinem heitern Ernste gesehen haben von Angesicht.

Wie ihn die bewegenden Ideen der Zeit mächtig hoben, trugen und begeisterten, so waren diese wieder von treuer, edler Gesinnung getragen: wie er gegen jede Stockung, gegen jede Hemmung freier, naturgemäßer Entwickelung protestirte, so protestirte er auch feierlichst gegen jede unselige Revolution.

Es war reine Begeisterung für die moralische Energie des preußischen Staates, welche ihn in reifen Mannesjahren in dessen Dienste gezogen hatte: er hatte die Aufgabe Preußens für die Intelligenz und für die evangelisch-deutsche Kirche erkannt. Von allen Rechten aber, die er gründlich studirt hatte, war ihm das liebste das Recht, »das mit uns geboren ist,« von dem positiven der prätorische Theil desselben, von dem Prozesse die Sühne, oder — Portia's Termin-Verhandlung zu Güte und Recht, mercy and justice,

. . . . Consider this,
That, in the course of justice, none of us
Should see salvation: we do pray for mercy:

And that same prayer doth teach us all to render
The deeds of mercy:

sammt dem End-Urthel, welches er wohl lieber als manches andere Erkenntniß mit unterzeichnet haben würde. Von dem Wechsel- und Konkurs-Verfahren lobte er sich Mr. Primrose's Tratte upon content for the deficiencies of fortune, von dem Lehnrechte das Urbild, nämlich das Bundes- und Vasallen-Verhältniß der Menschenkinder zu dem allerobersten Lehnherrn, von dem kanonischen Rechte die Rechtsregel: ecclesia non sitit sanguinem, und von allen Glaubens-Artikeln die getroste Zuversicht zu der Barmherzigkeit »unsers Vaters im Himmel,« womit wir zuerst geliebt worden sind, auf daß wir wieder lieben sollen. So hat ihm auch das Evangelium nicht vergeblich zugerufen: »Fürchte dich nicht! Freue dich! freue dich und hüpfe! Und trinke ein wenig Wein, denn der Wein erfreut des Menschen Herz!« Aber des Weines trank er eben nur wenig, wiewohl frohen Muthes: desto mehr reines, klares Wasser frisch aus der Quelle: und das gehöret auch zu seinem Bilde, welches noch näher der Denkspruch des Dichters bezeichnet:

Ich wandle auf weiter bunter Flur
Ursprünglicher Natur:
Ein holder Born, in dem ich bade,
Ist Ueberlieferung, ist Gnade.

Wir meinen zu seinem Lebensbilde noch einen wesentlichen Zug hinzuzufügen, wenn wir sagen: Er war ein Kirchen- und Spaziergänger: denn er liebte und pflegte Beides, den Kirchengang und den Spaziergang: er freute sich Gottes, seines Vaters und Heilands, in der Kirche und in der Natur: er wußte gelegentlich auch Beides zu verbinden, denn er spazierte oft über Land in die Kirche.

Voll Preises und Dankes war sein Herz für Gottes gnädige Führung, wonach ihm sein Loos auf das lieblichste gefallen war. Und sein Lieblingslied, das oft in seinem Hause

ertönte, war eben ein solcher Lob-Psalm, der auch einen Juristen zum Verfasser hatte; es war das Lied: »Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut, dem Vater aller Güte rc.« So dankte er auch inbrünstig dem Vater aller Güte für das Gnadengeschenk, das ihm in seiner Gattin bescheert war. — In der Aufnahme und Erziehung verwaiseter Kinder aus beiderseitiger Verwandtschaft fanden die Eheleute Ersatz für den Mangel eigener. —

Aus seiner Jugend war ihm eine jugendliche Begeisterung für Ossian's lyrische Gesänge geblieben: und in dieser seiner Begeisterung würde ihn auch der neueste kritische Nachweis ihrer Unächtheit, den wir einer Dame verdanken, nicht zu stören vermocht haben. Seine eigene dichterische Ader war gesellig: er hat uns manches muntere, manches ernste Lied gesungen. Aber was mehr ist, — er hat Vielen wohlgethan, mit Vielen sein Brod getheilt, Vielen Freude bereitet. Unten wird von Vielen gedankt, droben wird von Einem vergolten.

Seit der Territorial-Veränderung hatte Naumburg, als der Sitz eines großen Landes-Justiz-Kollegiums, aus den entlegensten Landestheilen viele Beamte versammelt, die sich erst hier kennen lernten. So hatte sich auch ihm ein neuer Kreis von Freunden und Freundinnen, von Kollegen und Kolleginnen gebildet. Am Christ-Abend pflegten sich ihrer etliche regelmäßig in seinem Hause zu versammeln, wo sie, unter gegenseitigen kleinen Bescheerungen, nach Landessitte auf das Beste bewirthet wurden. Jedes neue Christfest, das den Kreis der Freunde ohne Ausnahme wieder versammelte, war auch in dieser Beziehung ein Dankfest. Im Jahre 1832 beschloß der Greis das Fest mit einer Elegie, deren Schluß hier ihre Stelle findet, da sie zu seiner Charakteristik dient.

Oft schon, Freunde, theilten die Freude des göttlichen Festes
Wir, sonst unbekannt uns, durch weltgeschichtliches Schicksal
Hier zusammengeführt, wo unsere Herzen sich fanden.
Schon so manchen Weihnachts-Abend erglänzte der Christbaum
Hier in unserer Mitte, — und fand nicht jeder sein Theilchen

Unter den Zweigen des Baums? Gab's auch nicht Gold und nicht
Silber,
Schäkerte gleich Knecht Ruprecht nur mit geringen Geschenken,
Doch — als hätt' er im Glücksspiel große Summen gewonnen,
Heiterte jegliches Antlitz sich auf beim Anblick des Fundes,
Nahm triumphirend ihn an sich und ging zufrieden nach Hause.
Und so gab Allvater auch heute den fröhlichen Abend.
Dank Ihm! innigsten Herzens-Dank! Es fehlet der Gäste
Keiner. — Doch wenn einst die Stimme des älteren Bruders
Längst beim Weihnachtsfeste verhallt ist, — — —
Still davon heute! Noch fühl' ich beglückt mich im Kreise der
Freunde:
Freue mich ihres Händedrucks, ihn herzlich erwiedernd.
Frohsinn! Frohsinn ist der Dank, der Sterblichen ziemet. —
Schön war auch das verflossene Jahr von Weihnacht zu Weih-
nacht;
Wieder sitzen wir nun am bekannten Tische zusammen.
Zwar ist die Zukunft ernst und schweigend: aber es tönet
In ihr Wiederhall der Vergangenheit. — Hold ist die Stimme:
Fürchte dich nicht! — ein Gott ist, ein allerbarmender Vater.

Diese ewige Engelsstimme: Fürchte dich nicht! tönet fort und fort. Aber hienieden ist verhallet die Stimme des Greises, und nach ihr auch die Stimme der jüngeren Freundin, die damals zum Andenken von seinem Liede die Abschrift genommen hatte, welcher die gegenwärtige Mittheilung zum Grunde liegt. —

Bis jetzt haben wir nur eine Schrift des theuern Mannes genannt. Zur juristischen Literatur gehört auch noch seine Doktor-Dissertation:

Regulae nonnullae juris saxonici de detractu praecipue secundum legem novissime latam. 1812.

Wir finden sie, wie seine Schrift über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, in Haubold's Lehrbuch des sächsischen Privatrechts laudirt.

Aber zur Zeichnung seiner menschlichen Individualität, zur Darstellung seines Lebensbildes sind seine Jugendschriften

viel wichtiger: indem wir sie nach der Reihe verzeichnen, meinen wir eben so viele Striche zur Ausführung seines Portraits hinzuzufügen.

1) Fingal in Lochlin. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen. Nach Ossian. Dessau, auf Kosten der Verlags-Kasse für Gelehrte und Künstler, und zu finden in der Buchhandlung der Gelehrten. 1782. 8.

2) Inamorulla oder Ossians Großmuth. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen. Nach Ossian. Dessau, 1783. 8.

3) Das Jahr 2440. Zum zweitenmale geträumt. Ein Traum, deren es wohl träumerische gegeben hat. — Die gegenwärtige Zeit ist schwanger mit der zukünftigen. Leibnitz. — Leipzig, in der Weigandschen Buchhandlung. 1783. 8.

Ihre Erklärung findet diese Schrift in einer vorausgegangenen französischen, der sie sich entgegensetzt: L'an 2440. à Londres 1771.

Zur praktischen Seite seines Lebens gehören ferner folgende kleine Gelegenheitsschriften.

4) An sämmtliche Einwohner der Stadt Delitzsch. — Die Errichtung eines Kollegiums der Armenpflege betreffend. — 1803. 8.

5) Am Schlusse des Konzerts für die Armen zu Delitzsch. Den 21. Dezbr. 1804 gesprochen. 8.

6) Geschichte der Theuerung in der Stadt Delitzsch im Jahre 1805.

Wie der Jüngling, war der Mann: wie der Mann war der Greis, warmen Herzens, lebhaften Geistes: so ist er hinübergegangen.

Von seinem Grabe, in welchem das Sterbliche ruht, bis zur fröhlichen Auferstehung und Verklärung alles Fleisches, wenden wir uns zu seinem Freunde und Kollegen, welcher in kürzerer Zeit ein reiches Leben vollendet hat. Dieß ist

Gottlieb Ernst Pinder,

23. Febr. 1776 — 21. Mai 1838,

Doktor beider Rechte, Ober-Landesgerichts-Rath zu Naumburg.

Sein rührig munter thätiges Leben ist eine schöne, lange Reihe praktischer Gedanken und mannichfacher Bestrebungen zu deren Ausführung. Was ihn ergriff, das ergriff er wieder: er war ein praktischer Dichter, den ein großes Talent befähigte, ein unermüdlicher Eifer beseelte, seinen Gedanken für Recht und Gemeinwohl Gestalt und Leben einzuhauchen. Davon zeugen schon seine zahlreichen Schriften, gedruckte und ungedruckte, welche unter dem Drange fortlaufender dienstlicher und anderer Beschäftigungen zu Stande gekommen sind. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Patriotische Ansichten des königl. sächsischen Mandats wegen der Verhältnisse der katholischen und evangelischen Religion d. d. 16. Febr. 1807, eine Schrift zur landständischen Versammlung i. J. 1807.

Der Verfasser begrüßt das Mandat als ein Zeichen fortschreitender Toleranz: er wünscht auch den Reformirten gleiches Recht mit den Katholiken und Lutheranern. Dieselben Grundsätze glaubt er auch in politischer Beziehung vertreten zu müssen: er will den Unterschied der Stände von dem letzten Reste und Roste des asiatischen Kastenwesens befreit wissen: aber er erwartet diesen Fortschritt nur von der Zeit in successiver Entwickelung.

2) An et quatenus cives ob caedem in hostes civitatis admissam puniri possint? Diss. quam illustri Juris consultorum Vitebergensium ordini pro summis in utroque jure honoribus capessendis obtulit mense Octobri A. C. 1814. auctor Th. E. Pinder, Adorfio-Variscus, causarum Patronus in Sax. immatriculatus.

Der Verfasser schließt sich dem kurz vorher (1813) von

D. Tittmann herausgegebenen Entwurfe zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen größtentheils an, und findet in der Lehre von dem moderamen inculpatae tutelae die leitenden Prinzipien für die Behandlung eines von Bürgern an feindlichen Soldaten verübten Todtschlags. Qui enim occidit aliquem, non ullâ aliâ causâ impulsus, quam quia hostis est, sine dubio periculum spectat, quod is aut sibi, aut aliis civibus et patriae infert aut illaturus certe existimandus est. Quamquam igitur excessus in moderamine inculpatae tutelae alias pro diversa malae mentis et culpae ratione arbitrarie puniendus est, tamen in ullum hominem ad exercitium hostile pertinentem commissus insons declarandus est.

Zum Schlusse ist der Lebenslauf des Verfassers angehängt.

3) Ueber die Zerstückelung Sachsens: Worte der Beruhigung von einem deutschen Patrioten in Sachsen. Weimar, 1815.

Dieser Aufsatz ward in der Mitte Januars geschrieben: er erschien zuerst in der Nemesis, IV. 1. Der Verfasser sucht seine patriotischen Ansichten und Wünsche für die Integrität des Landes und seiner Verfassung nach allen Seiten zu begründen, ohne darum den etwanigen höheren Rücksichten vorgreifen zu wollen: er schließt mit der Aufforderung an alle seine Landsleute, »ruhig der Entwickelung unseres Schicksals »entgegen zu sehen, und unter allen Umständen uns als bie»dere Sachsen zu zeigen, aber auch nie zu vergessen, daß wir »mehr noch als Sachsen, daß wir Teutsche sind, und »nur im festen Vereine mit unsern Brüdern in allen teutschen »Ländern frei und glückselig seyn können.«

4) Ueber die evangelischen Dom- und Kollegiats-Kapitel in Sachsen, ein historisch-kirchenrechtlicher Versuch von Dr. Pinder. Weimar, 1820.

Treffend ist das aus dem geistlichen Rechte gewählte Motto: Multa per patientiam tolerantur, quae, si deducta fuerint in judicio, exigente justitiâ, non debeant

tolerari. Cap. 18. X. de praebendis et dignitatibus. Aber eben deshalb scheint es sich zunächst zu fragen, was aus der bisherigen patientia rechtlich folgt, und worin die Folgen einer unterlassenen deductio in judicium bestehen. Allein zuerst mußte doch die Qualität des bisherigen Besitzstandes erörtert werden, und hier sucht der Verfasser aus dem ursprünglichen Zwecke des Stiftungsvermögens, so wie daraus, daß die Präbendarien daran niemals ein Eigenthumsrecht gehabt, sondern nur zur Verwaltung berechtigt gewesen sind, das Recht des Staats, die Verwaltung nach dem Stiftungszwecke zu ändern, historisch und juristisch nachzuweisen. — Aehnliche Gedanken hatte bereits V. L. von Seckendorf in Beziehung auf das Kollegiat-Stift zu Zeitz mit sich herumgetragen, doch ohne sie auszuführen.

5) Das Recht getrennter Landestheile auf gemeinschaftliche Legate, nach civilistischen und staatsrechtlichen Grundsätzen. Weimar, 1824.

6) Ueber die Rückwirkung der Verordnungen vom 11. März 1818 und 9. Januar 1827, betreffend die Aufhebung der Lehne und Fideikommisse während der französisch-westphälischen Zwischenherrschaft. 1828. (v. Kamptz Jahrb. XXXII. S. 71.)

7) Sind die Kirchen-Patrone im Herzogthume Sachsen für befreit von Beiträgen zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaukosten zu achten? 1831. (v. Kamptz Jahrbücher, XXXV. S. 226.)

8) Ueber die Gränzen und Quellen des Provinzial-Rechts überhaupt, und des für das Herzogthum Sachsen zu entwerfenden insbesondere. 1835. (v. Kamptz Jahrb. XXXIX. S. 324.)

9) Ueber die Nothwendigkeit des Fortbestehens der Provinzial-Rechte. (Juristische Wochenschrift, herausgegeben von Hinschius. Jahrg. 1837. No. 47. 48.)

10) Das Provinzial-Recht der königl. preußischen, vormals königl. sächsischen Landestheile mit Ausschluß der Lausitz,

nebst Beweisstellen, Gründen und Bemerkungen. Im Auftrage des königl. Justiz-Ministeriums für die Gesetz-Revision bearbeitet von Dr. Pinder. Leipzig, 1836. 2 Theile.

Der Verfasser erklärt sich durchgängig gegen die abstrakte Alleinherrschaft des gemeinen Rechts, welches nach seiner Natur und Bestimmung subsidiarisch ist. Vergl. Juristische Wochenschrift, herausg. von Hinschius. 1837. S. 137 ff.*).

11) Ueber Holzdiebstähle mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Sachsen. (Jurist. Wochen-Schrift. 1838. No. 1. 2. 19. 20.)

12) Soll die Waldbenutzung frei oder gewissen Beschränkungen unterworfen seyn? (Jurist. Zeitung, herausg. von Brandenburg. 1832. No. 42.)

13) Ueber das Ausroden und Urbarmachen der Wälder. 1838. (Neue Jahrbücher der Geschichte, Staats- und Kommunal-Wissenschaften, fortges. von Bülau. Jahrgang 1. Heft 7. Auch besonders abgedruckt 1838.)

---

*) Es ist unserer Zeit vorbehalten gewesen, den Sinn und Fleiß für historische Rechts-Studien nach allen Seiten hin zu wecken. Daran knüpfen sich auch die Bemühungen unserer Tage um die Provinzial-Rechte und deren Studien, woran sich gegenwärtig hauptsächlich praktische Juristen theoretisch und historisch bewähren. Preußischer Seits erinnern wir nur an die Namen Pinder, Götze, v. Klewitz, Scholtz, v. Kunow, Zettwach, Schlüter, Koch.

So eben erscheint ein neuer gründlicher Beitrag, das märkische Provinzial-Recht, wie es sich in dem Kampfe des römischen und deutschen Rechts entwickelt hat, aus seinen ersten Elementen zu entwickeln. »Die Elemente der Joachimischen Konstitution v. J. 1527. Ein Beitrag zur Entwickelungs-Geschichte des deutschen Rechts von Dr. L. E. Heydemann, Königl. Kammergerichts-Assessor und Privatdozent an der Universität zu Berlin. Berlin, 1841.« Der Schrift ist ein interessanter Anhang: »Vom Brandenburgischen Schöppenstuhle« beigefügt, welcher fast gleichzeitig mit dem deutschen Reiche gefallen ist, — weil Kurzsichtigkeit und Voreiligkeit nichts mehr damit zu machen wußte.

Auch hier finden wir den Verfasser in seinem patriotisch-juristischen Eifer gegen die destruktiven Prinzipien der Zeit, welche die Axt an jeden Baum anlegen: er eifert nicht allein für den Nutzen und für das Vergnügen, für das Wohl der Menschen und die Schönheit ihrer Gegenden, sondern auch für das Recht, welches in jeder Freiheit eine dem Gegenstande selbst angehörige Gränze nachweiset. Darum hatte er in Naumburg einen Verein für Waldschonung gestiftet: der letzte Bogen seiner Schrift lag zur Korrektur vor ihm: da starb er: sein Werk geht fort: einen Juristen kann es wohl an die alten deutschen Markgenossenschaften, an die Weisthümer mit ihren scharfen Drohungen gegen allerlei Waldfrevel, an die späteren Forst-Ordnungen erinnern.

Zu obigen Schriften kommt noch eine Familienschrift:

14) Johann Christoph Pinder und seine Vorfahren. Allen seinen Nachkommen zum Muster aufgestellt zur Feier seines 100 jährigen Geburtstages am 10. September 1830 von seinem jüngsten Sohne Gottlieb Ernst Pinder. Naumburg, 1830.

Außerdem finden sich in seinem Nachlasse folgende ungedruckte Abhandlungen:

Ideen zur Errichtung einer Sparbank.
Ueber Kommunal-Vermögen.
Plan zu einer allgemeinen militairischen Nationalbildungs-Anstalt. 1813.

So wußte unser Pinder überall den Gegenständen des Kirchen-, Staats-, Straf-, Polizei- und Privat-Rechts neues Leben für das Leben abzugewinnen. Es gehört recht zu seiner praktisch-lebendigen Eigenthümlichkeit, daß er immer die in der Zeit sich regenden Lebenskeime ergriff, um daran seine Gedanken durch fortgehenden Umgang damit zu entwickeln und — zu verwirklichen. Die Aufgabe seines Lebens galt allen Gegenständen des Gemeinwohls: aber immer war bei wünschenswerthen Evolutionen seine erste Frage der juristischen Begründung und Rechtfertigung zugewendet.

Von seinem Leben und Wirken hat der Nekrolog der Deutschen (Jahrgang 1838. S. 515 ff.) eine mehr als gewöhnlich ausführliche Nachricht ertheilt: er verdiente ein solches besonderes Denkmal unter den Todten Deutschlands aus diesem Jahre. Auf diese Nachrichten verweisen wir auch unsere Leser; aber sein Leben im Hause, in der Gesellschaft, in der Stadt, im Staate, nach der Natur zu schildern, müßte ein zweiter Oliver Goldsmith in höherer Potenz aufstehen. Es war ihm aber auch durch den heiligen Ehestand und durch einen gesegneten Familienkreis viel Heil zu Theil geworden. Davon zeugt seine Hauschronik, die er nach ererbter Sitte von Jahr zu Jahr treulich führte, und zum Schlusse eines jeden Jahres den Seinigen in feierlicher Versammlung als einen Lebensspiegel vorzuhalten pflegte, nicht allein zu süßer Erinnerung an die Vergangenheit, sondern auch zur Ermunterung und Erhebung für die Zukunft. — Wie vielen Menschen ist in seinem Hause wohl geworden! — —

In seinem Hause ist kein Jahr, ja kein Familien-Fest vorübergegangen ohne Ernst und Lust, ohne Lied und Spiel. Wie viele, viele liebliche Lieder, wie viele muntere Gedichte sind in diesem gesangreichen Hause erblüht! Aber wir haben kein Recht zu solchen Mittheilungen aus dem innersten Familien-Leben. Hier möge nur aus einem Geburtstagsliede, das ihm und einem Enkelkinde eine Freundin i. J. 1833 gesungen, mit welcher er nun droben neue Lieder besser singt, ein Ton noch einmal nachklingen.

Ei, schaut mir doch den Großpapa!
Wie sitzt er freundlich lächelnd da!
Wollt wissen, was er dichtet und sinnt?
Er wieget im Herzen sein Kindeskind,
Und danket Gott für so reiche Gabe,
Und saget aller Sorge abe.
Denn auf's Neue ist ihm gegeben
Eine liebe Seele für's ewige Leben.
Ein Stern ist's, der durch die Wolken bricht,

Und aus dem Himmel herunter spricht.
Es lallet freundlich: Weinet nicht!
Ihr Eltern freut euch und weinet nicht!
Wie schön schlingt sich der Kinder Kranz!
Wie reich strahlt seines Geschlechtes Glanz!
Wie ranken die Reben sich um den Tisch!
(Ps. 128, 3.)
Wie wirket so lieblich, so wacker und frisch,
Die theure Hausfrau an seiner Seite!
Denn treuer, frommer Frauen Angesicht
Glänzt wie auf güldnem Leuchter das Licht!
(Sir. 26, 22.)
Und welche Freude! Heut ist der Tag,
Wo Groß-Papa selbst in der Wiege einst lag!
Wohl sangen ihm Engel ein Wiegenlied:
Sie sangen: Bescheere Gott Freud und Fried
Dem lieben Kind auf der Lebensbahn!
Und Gott hat's fürwahr auch reichlich gethan.
Und ob auch manchen Schmerz Er sandte,
Das knüpft nur fester die Heimaths-Bande.
Ob auch viel Wolken vorüber flogen,
Noch steht der ewige Regenbogen.

Wir sind hiermit sogleich in den vollen Familien-Kreis der letzten Zeit seines Lebens versetzt. Wir müssen jetzt weiter zurückgehen.

Fremd war er als junger sächsischer Advokat, von einem Universitäts-Freunde liebreich aufgefordert und aufgenommen, nach Naumburg gekommen: aber er ist dort recht eigentlich heimisch geworden: dort hat er sein Lebensglück in der Ehe und in seiner amtlichen Wirksamkeit gefunden *): dort hat er Wur-

*) Deinde munus Actuarii in praefectura Glaucha-Schoenburgensi in me collatum est, ibique anno peracto, auctore et suasore Lepsio, jam inde a studiis academicis mihi conjunctissimo, fortunarum mearum sedem haud dubitavi Naumburgum transferre. Hic — in numerum Advocatorum Sax. re-

Wurzeln geschlagen, die sich zu einem schönen dichtbelaubten Lorbeerbaume empor gewölbt haben, unter dessen Schutze die zuckenden Blitze nicht schaden, — auch wenn sie treffen. Darauf deutete schon prophetisch das bürgerliche Wappen mit dem Lorbeerbaume und Blitze, das er ererbt hatte. Aber die wichtigste und zarteste Aufgabe für seine Biographie wäre die fortschreitende Entwickelung seines christlichen Glaubens und Lebens bis zur letzten schönsten Blüthe und Krone. Strebend und kräftig, rein und sittlich, allem Gemeinen abhold war schon der Jüngling: es konnte nichts Unedles in seinen Gesichts- und Lebenskreis eindringen: er stand wie von selbst immer darüber, so daß er wohl Manchem als ein Sonderling erscheinen mochte. Auch den Mann begleitete und erwärmte in wachsender Progression eine aufrichtige Gottesfurcht, und der Segen einer ererbten und treu genährten Frömmigkeit. Die Bibel war stets sein Haus- und Lesebuch, worin ihn auch seine regsame Theilnahme an den neologischen Richtungen der Literatur nicht irre machen konnte. So war er sich auch fort und fort, wie des Ringens und Strebens nach immer hellerer Darstellung des göttlichen Ebenbildes, so der mannigfachen Fehler, Gebrechen und Schwächen der menschlichen Natur an sich selbst und an Anderen in rührender Demuth und Bescheidenheit wohl bewußt. Aber weil er nie in

receptus, dum causas agebam et munere Justitiarii in pagis quibusdam fungebar, per quindecim annos in eo elaboravi, ut non tam ad quaestum faciendum jurisprudentia uterer, quam legum usum et applicationem magis magisque cognoscerem, ipsamque jurisprudentiam, quantum mihi forensibus impedito occupationibus liceret, excolerem — — Otium vero, si quod reliquum fuerit a statis laboribus, juris scientiae studio — impendo, simulque familiae vivere studeo, quum ex uxore dilectissima, Carolina, consulis primarii Lauhnii, senis maxima pietate venerandi, filia, anno MDCCCIII. in matrimonium ducta, liberi mihi carissimi nati sint, quorum educatio cordi est. — So heißt es in dem der Doktordisputation angehängten Curriculum vitae.

grobe Uebertretungen des Gesetzes gefallen war, weil er sich eines redlichen Eifers für alles Gute bewußt seyn mußte, weil er im Sinne der Welt, auch im Sinne der Edlern in ihr, sich nichts vorzuwerfen hatte, weil er Angesichts so vieler guter Werke und Bestrebungen in einem auserlesenen Kreise theurer Angehöriger und werther Freunde frisch und froh sich fühlte, so dauerte es seine Zeit, bis ihn das Bewußtseyn der Sünde in ihrer Verdammlichkeit und das Mark und Bein durchdringende Gefühl des menschlichen Verderbens ganz und gar und ohne Rückhalt zu den Füßen Jesu niederbeugte, und der Glaube an Jesu erlösende Liebe zur seligen Erkenntniß des Heiles unterm Kreuze desto kräftiger wieder aufrichtete, Gnade um Gnade zu nehmen. Rührend, beschämend, beugend war es, das Bekenntniß seiner Unwürdigkeit in treuherzlicher Aufrichtigkeit von seinen weichen Lippen zu vernehmen: stärkend, tröstend, entzückend, seine Glaubensfreudigkeit in seinen hellglänzenden Augen und in dem kindlich milden Lächeln seines Angesichts lieblich leuchten zu sehen.

Um diese Zeit sollte von dem theuern, neubelebten Lorbeerbaume ein gutes Reis — für dieses Leben abgelöset werden. Sein ältester Sohn

Reinhold Ernst Pinder,

4. Juli 1804 — 26. Dezbr. 1831,

---

war noch nicht lange zum königl. Ober-Landesgerichts-Assessor ernannt worden: aber er war derweil schon zu einer höheren Anstellung in der obern Gemeinde reif geworden. Der Herr rief ihn: der Knecht hörte: er fühlte auch, und sprach es aus, wie die Engel hernieder kamen und seine Seele hinan trugen. Seine letzte Bitte an die Seinigen war, immerfort recht einträchtig *zusammen* zu beten.

Die Eltern und Geschwister wußten, was sie auf eine Spanne Zeit vermissen sollten, sie erkannten den neuen Segen, den ihnen der Herr in dem Erstgebornen hernieder gesendet und durch den Tod noch kräftiger versiegelt hatte: aber sie konnten eben darum mit Hiob sprechen: »Der Herr hat es gegeben, der Herr hat es zu sich genommen: der Name des Herrn sey gelobt!« —

Nicht unerwähnt darf die Theilnahme des Vaters und des Sohnes an dem heiligen Missionswerke bleiben. Das Werk der evangelischen Mission unter den Heiden ist auch ein Zeichen der Zeit, das sich trotz allen Anfechtungen und Hemmungen seine Bahn unaufhaltsam bricht. Wo in unseren Tagen christliches Leben sich neu ausgießt, da lodert auch die Flamme der Liebe für die Brüder, die durch unsere Schuld noch ohne das Evangelium sind. Wo sich ein Segen in der Christenheit neu aufthut, da strömt auch davon etwas auf die Heiden und von ihnen wieder zurück. Dringender als der gegenwärtigen Zeit ist keiner das Missionswerk befohlen gewesen. Jetzt sind die Entferntesten die Nächsten geworden, weil sie die Hülfsbedürftigsten sind: dadurch sind sich aber auch wieder die Nächsten näher gekommen: wo ihrer zwei oder drei beisammen sind, welche Christi Abschiedswort wirklich zu Herzen nehmen, da entsteht auch alsbald eine Liebesgemeinschaft zur Hülfsleistung für die Mission: wo die Liebe dringet und treibet, da warten sie nicht, bis Alle zugreifen, oder bis die ganze Kirche dazu Anstalt macht. Auch in Naumburg an der Saale wurde im Jahre 1829 nach Christi letzter Willens-Verordnung ein Missions-Verein errichtet, der sich der Berliner Gesellschaft zur Beförderung der evangelischen Missionen unter den Heiden anschloß und zugleich für die Zigeuner in Friedrichsborn bei Nordhausen eine Mission begründete, die von vielen Gebeten, von vielen Liebesgaben getragen wurde, und — nicht ohne Gottes Segen geblieben ist. Diesem Vereine traten Vater und Sohn, Ersterer als Vorsteher, Letzterer als thätiges Mitglied bei, ihnen selbst und Vielen zum

Segen. Aber Beiden war hienieden nur eine kurze Theilnahme beschieden. Der Sohn ging in die Ewigkeit vorauf: der Vater sollte aber, ehe er nachfolgte, noch einen Sohn voraufgehen sehen: denn vor ihm sollte noch ein junger Zweig des Lorbeerbaums geknickt werden, um — droben zu genesen. Aber nun dauerte es nicht mehr lange, da neigte auch der Vater sein Haupt, den beiden Söhnen und vielen theuern Seelen, die ihm voraufgegangen waren, nachzuziehen. Und wir, wir sehen nach, um dann, will's Gott, mit Andern auch bald hernach zu wandern.

Langensalza in Thüringen.

Wohl dem, der seiner Väter gern gedenkt!

Wir sind durch Jahrhunderte gewandert: wir haben auf dem Gottesacker der Geschichte, auf der Schädelstätte des Geistes, unter einer unermeßlichen Menge von Gräbern, an denen wir stumm vorübergehen mußten, wie viel sie uns auch zu sagen hatten, — wenigstens einige Hügel begrüßt und — an manchem Denksteine Bild und Ueberschrift zu lesen versucht. Zum Schlusse treten wir, mitten unter dem Staube des wahrhaftigen Lebens versichert, an das Grabgewölbe eines Juristen, den die gelehrte Welt nicht kennt: aber sein Andenken wird dennoch in Segen unter uns bleiben. Er hieß

Christian Friedrich Göschel,

1757 — 1835,

königl. sächsischer Hofrath und Justiz-Amtmann zu Langensalza, zuletzt auf derselben Amtsstelle im königl. preußischen Dienste *), seit 1829 Ritter des königl. preuß. rothen Adler-Ordens: — der letzte Justiz-Amtmann altsächsischer Verfassung. »Nach der sächsischen Verfassung,« so sagt die auf sein Amts-Jubiläum i. J. 1829 verfaßte Familien-Jubelschrift **),

---

*) Nekrolog der Deutschen. Jahrg. 1835. S. 465 ff.

**) Familienbilder aus dem Göschelschen Stammbaume. Ihrem theuern Vater, dem Herrn Hofrathe Christian Friedrich Gö-

»umfaßte der Wirkungskreis eines Justiz- und Bezirks-Beamten sowohl die Justiz- als auch die Administrations-Partie; ja, in mancher Beziehung war die letztere Beschäftigung bedeutender, als die erstere, denn die Justizverwaltung war durch die Spruchstühle, an welche nach Befinden die Prozeß-Akten zur Abfassung des Urthels eingesendet werden konnten, ziemlich erleichtert. Dagegen war der Beamte nach allen Seiten hin das Organ, welches in unmittelbarer Berührung mit den Unterthanen den amtlichen Mittelpunkt jedes Bezirkes bildete, durch welches die Behörden zum Volke herab, die Unterthanen zu den höchsten Behörden hinauf stiegen; der Beamte war Landrath im vollsten Sinne des Wortes, er hatte nach Oben und nach Unten Rath zu geben, Gutachten zu erstatten, Bescheid zu ertheilen. Ueberhaupt war an der alten sächsischen Amtsverfassung nichts Gemachtes, sie gehörte zu den nothwendigen Elementen des Staats-Organismus, die auf dem soliden Boden der Landesgeschichte fußen: denn uralt, wie sie war, finden wir sie einerseits mit dem Volke und seiner Geschichte, andererseits mit der Regierung und ihrer allmähligen Ausbildung verwachsen, und, in Uebereinstimmung mit der Zeit, in stetiger Gliederung von Stufe zu Stufe gefördert. Ja, sie konnte zugleich als der unmittelbare Ausfluß ursprünglicher Patrimonial-Verhältnisse, bei einigem Rückblicke auf die Geschichte, zu einer lehrreichen Erinnerung an die Entstehung und allmählige Ausbildung alles Staatswesens dienen.«

Diese alt-ehrwürdige Amtsstelle hatte schon der Vater **Christian Gottlob Leberecht Göschel** bekleidet, auch ein Jurist, der noch an dem alten Glauben hielt nach dem Katechismus, und die »**Enkel neuster Zeit**« darüber zu examiniren pflegte, ein Jurist aus alt-geistlichem Blute; denn seine Voraltern, — sein Vater, Großvater und Urgroßvater, — hatten 136 Jahre hintereinander in dem Dorfe Edersleben

---

schel zu Langensalza zu seinem funfzigjährigen Amts-Jubiläum am 17. Nov. 1829 gewidmet von seinen Kindern. 1829.

bei Sangerhausen, wo ihre Bildnisse noch in der Kirche predigen, das Pfarramt als treue Hirten der Gemeinde verwaltet. Diesen drei Pastoren in Edersleben folgten in weiter absteigender Linie zwei Juristen, Vater und Sohn, als Justizamtmänner in Langensalza.

Dem Letztern von ihnen, dem fünften Gliede im Stammbaume, ist dieses Andenken gewidmet: er hat sein Amt recht in seinem ursprünglichen Sinne patriarchalisch gefaßt und verwaltet. Darum wurde ihm auch von allen Eingesessenen ein seltenes, und — jetzt besonders immer seltener werdendes Vertrauen in Verbindung mit wahrhafter Ehrerbietung und herzlicher Anhänglichkeit.

So einfach sein Leben äußerlich war, so reich wurde es an demjenigen Segen, der einem gottesfürchtigen, menschenfreundlichen, offenen, empfänglichen Herzen beschieden ist. Dieses Leben nach allen seinen Beziehungen auch nur in Umrissen zu zeichnen würde für den Augenzeugen viel stille Sammlung zur Erinnerung, und volle poetische Kraft lebendiger Vergegenwärtigung erfordern. Hier sey nur eine Seite seines Lebens berührt, die ihn mit vielen frommen Juristen in eine Herzensgemeinschaft versetzt, deren sie nunmehro droben sich zusammen erfreuen.

Strobands ter terna *) waren auch ihm heilig:

Relligio, Musae, pauper: lex, patria, amici:
Glauben, Erkenntniß und Armuth: dazu Recht, Vaterland, Freundschaft.

Dieß sind zwei dreiblätterige Kleeblätter: dazu kommt noch das dritte Kleeblatt, woran es ihm auch nicht gefehlt hat:

Conjux et nati: rus quoque: noster amor.
Weib und Kind und ein Stück Feld: das begehret mein Herz!

Felder und Gärten, Weinberge und Baumanlagen grünten und blühten um ihn herum: eine treue Lebensgefähr-

*) S. 284.

tin war die Seele seines zärtlichen Herzens: wie der Leib nicht ohne seine Seele, so konnte er nicht ohne sie leben. Und zu den Kindern gehörten auch Schwiegerkinder und Kindeskinder. Mit ihnen wurde das dritte Kleeblatt ein vierblätteriges, welches seltener gefunden wird. Er aber hatte solches alles, wie Stroband, vor vielen Anderen im reichen Maße mit Danksagung zu genießen. —

Mit Brockes sang er auch sein Morgenlied im Garten: oder er spielte in seinem Gartenhause seinen Choral auf dem Flügel. Mit Brockes empfand er im Irdischen wie im Ueberirdischen harmonische Himmelslust: er fand die Poesie in der Natur, die Andacht unter freiem Himmel: er kannte das irdische Vergnügen in Gott. Wie Philipp Balthasar Sinold genannt von Schütz fühlte er eine »seelenerquickende Himmelslust auf Erden in mancherlei Betrachtung über mancherlei Naturwerke unseres himmlischen Vaters *).« Wie der JCtus und Bürgermeister David Platz in Bautzen **) († 1690), so las auch er am liebsten unter freiem Himmel im Garten ein geistliches Buch. Wie Reusner liebte er sehr die Spaziergänge und Fahrten in schöne Gärten und lustige Felder, besonders wenn es in der lustigen Jahreszeit war, und ist nimmer vergnügter gewesen, als wenn er seine Augen

---

*) Brockes und Schütz werden den Lesern noch einmal in einer juristischen Hymnologie begegnen, die gegenwärtig noch den Verfasser allein erbaut, aber in Kurzem auch Anderen zu gleichem Zwecke sich anbieten wird.

**) So berichtet nicht allein Liffmann in der dem Verstorbenen gewidmeten Leichenrede über Joh. 17, 24., sondern auch Joh. Phil. Schmid: »Juristen, gute Christen. Sive Schediasma historico-literarium de pietate et scriptis theologicis Jurisconsultorum. Rostochii 1730.« Und Götze: Schediasma von gelehrten Gärtnern.« — Viel wichtiger ist aber der Text zu obiger Leichenpredigt: »Vater, ich will, daß wo ich bin, auch die bei mir seyen, die Du mir gegeben hast, daß sie meine Herrlichkeit sehen, die Du mir gegeben hast: denn Du hast mich geliebet, ehe denn die Welt gegründet ward.«

unter den Bäumen und zwischen den Blumen weiden können, weiln er davor gehalten, daß diese Lust- und Augenweide noch Reliquien der Menschen wären, da sie noch im Stande der Unschuld gelebt *).

Der Weinzucht und — den Maulbeerbäumen sammt den Seidenwürmern hat er, wie der Landwirthschaft sammt Pferden und Füllen, lange Zeit, — den Bienen ununterbrochen seine Gunst zugewendet. Es fehlte auch nicht an Büchern über alle diese Gegenstände seiner Liebe. — Die Bienen finden nicht allein in der Naturgeschichte — und in der Poesie ihre Stelle: sie sind auch — gleich den Tauben — ein Gegenstand römischer und deutscher Jurisprudenz **): ihm waren sie aber noch mehr ein Gegenstand immer neuer sinniger Beobachtung und andächtiger Betrachtung:

Kleingeachteter Dinge bewunderungswürdiges Schauspiel:
Führer voll stattlichen Muths, und das sämmtliche Volk nach der Ordnung,
Seine Geschäft' und Sitten und Stämm' und Schlachten zu merken.
Klein ist der Stoff: nicht kleinlich der Arbeit Ehre, gewährt sie
Links her segnende Macht, und hört der gerufne Apollo. —

Sein letzter Weg war — ein Besuch bei den Bienen, sie zu warten und zu versorgen. —

Ruhe seinem Leibe bis zur fröhlichen Auferstehung und Verklärung alles Fleisches! Leben und Seligkeit seiner Seele in ihrem Geiste auf seliges Wiedersehen! — Die Ehre aber gebühret Gott allein!

So sang zu seinem Jubiläum unter vielen andern Liebes- und Ehrenerweisungen, die dem Greise von allen Seiten

*) S. 283.

**) §. 14. 15. Institut. de rerum divis. II. — l. 5. §. 5. D. de adquir. rer. dom. XLI. 1. — v. Savigny: Gesch. d. R. R. im Mittelalter. IV. 85. — J. Grimm: Deutsche Rechtsalterthümer. S. 596 ff.

wurden, seiner Schwiegertöchter eine, — die ihm selbst bald nachgefolgt ist. Wir schließen mit ihren Worten zu jenem Jubelfeste, welche uns schon damals in diejenigen Sphären wiesen, wo nun Beide, der Jubilar, als ein Adler mit neuer Flügelkraft (Ps. 103, 5., Jes. 40, 31.), und seine Sängerin in hellen, weißen Kleidern, — un' angiola che 'n cielo è coronata, — vor Gott in Seligkeit jubeln. Hier sang sie also zum Jubelfeste des Schwiegervaters:

Gott, unserm Herrn, allein sey Ehre:
Ihm, Ihm allein sey Dank gebracht;
Zu Ihm sich unser Herz heut kehre,
Der uns auch diesen Tag gemacht.
Er führte durch der vielen Jahre Lauf:
Er führt durch Freud' und Leid uns himmelauf.
Er führe ferner uns — zum großen Jubelfeste.
O! fehlte dann doch Keiner der geladnen Gäste!
Dann tönt aus Aller Mund, der Millionen Chöre:
Halleluja nur Ihm, nur Ihm allein sey Ehre!

Berlin, gedruckt bei A. W. Schade.

